
NEDL TRANSFER
HN 2V3A 0

Normalien-
Nachschlagebuch

für

Lehrer und Direktoren

der

Oesterreichischen öffentlichen Gymnasien.

Zusammengetragen

von

P. Timotheus Anton Mataušchek,
O. S. B.

Dritte
ganz umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe.

Prag.
Carl Bellmann's Verlag.
1864.

Druck und Papier von Carl Bellmann in Prag.

Seiner Gnaden

dem

Hochwürdigsten, Hochgelehrten, Hoch- und Wohlgebornen
Herrn Herrn

Joh. Nep. Ignaz Rotter,

Abt des altehrwürdigen Benediktiner-Erzstiftes zu Břevnov und des Stiftes zu Braunau, infulirten Prälaten des Königreiches Böhmen, Sr. Excellenz des Hochwürdigsten t. p. Herrn Bischofes, sowie des Hochwürdigsten bischöfl. Consistoriums in Königgräz wirklichen Rathe, Comthur des hoh. kais. Franz Josef-Ordens, Ritter des königl. preußischen Rothen-Adler-Ordens; Pater-Abbas des Stiftes Raigern in Mähren, Probst von Wahlstadt in Schlesien, Doktor der Theologie, an den k. k. Hochschulen in Graz und Prag gewesenen ö. o. Professor der Dogmatik, emeritirten Decan und Rector Magnificus der Carl-Ferdinand-Universität; wirkenden Mitgliede des Museums des Königreiches Böhmen und anderer um das Vaterland wohlverdienten Gesellschaften, Ehren-Mitgliede der gelehrten Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau u. s. w., u. s. w., u. s. w.

in schuldiger Dankbarkeit und tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Indem wir hiermit die dritte Ausgabe unseres Normalien-Nachschlagebuches der Oeffentlichkeit übergeben, wünschen wir nichts sehnlicher, als es möchten die hochverehrten Herren Amtsgenossen Ihr den früheren geschenktes Wohlwollen und Ihre Nachsicht auch auf diese übertragen wollen.

Den höchsten und hohen Herren, die uns anläßlich der mit der Verfassung der ersten Ausgabe gehabten Mühe Ihre huldvollen Anerkennungen mündlich oder schriftlich haben zukommen lassen, sagen wir, qua pares sumus reverentia, unseren schuldigen Dank. Ihre freundlichen Worte haben uns sehr erfreut und in vollem Maße entlohnt.

Auch Sr. Hochwohlgeboren Herrn k. k. Universitäts-Professor Bonitz dürfen wir nicht unterlassen, für die gefällige Anzeige unseres Buches in der österreichischen Gymnasial-Zeitschrift aufrichtig zu danken, und gestehen wir hier offen, daß wir Seine Rathschläge ohne Widerrede probat finden. Wenn wir sie aber trotzdem nicht alle befolgt haben, so geschah das aus, wie wenigstens wir uns einbilden, guten Gründen, deren Aufzählung aber man im Leben mit dem Allbekannten auszuweichen pflegt: „Es ginge wohl, aber —.“ Ein Blick in diese neue Ausgabe dürfte den hochverehrten Herrn Professor überzeugen, daß es uns am Willen nicht gefehlt hat.

Den Gebrauch auch dieser umgearbeiteten Auflage des Buches betreffend, wiederholen wir, was wir in der Vorrede zur ersten Ausgabe gesagt haben, nämlich:

„Jede gewünschte Auskunft suche man vorerst immer im Repertorium auf; dieses weist dann auf die betreffende Seite, die Abtheilung und den Punkt oder Paragraph im Buche hin, wo fast durchgängig mit den Worten des Originals das Entsprechende gesagt und auf das Datum und die Zahl des bezüglichen hohen Erlasses, so wie auf den Fundort desselben hingewiesen wird.

Wo mehre Fundorte angebbar waren und sich unter ihnen auch die Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien befindet, da wählte der Gefertigte diese letztere, weil er voraussetzte, daß jedes Gymnasium ein Abonnent dieser Zeitschrift sei."

Schließlich glauben wir noch bemerken zu sollen, daß, wenn wir im Contexte oder in Citaten nicht überall den hohen und höchsten Behörden oder Würdenträgern den ihnen gebührenden Titel beigefügt haben, wir das durchaus nicht aus Mangel an der ihnen unbedingt schuldigen Ehrfurcht, sondern einzig nur des Zeit- und Raumersparnisses wegen gethan haben, und wollen wir daher den entsprechenden Titel überall, wo er nicht angesetzt ist, verstanden wissen. Insbesondere gelten uns die Abkürzungen:

A. H. E.	für:	Allerhöchste Entschließung.
Bd.	"	Band.
D. G.	"	Disciplinar-Gesetz für die Gymnasien Böhmens. Prag. Aerarialbuchdruckerei. 1852.
F. M.	"	Hohes k. k. Finanz-Ministerium.
G. C.	"	Gymnasial-Codex, d. i. Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien. Vierte Auflage. Wien. Schulbücher-Verschleiß-Administration. 1829.
G. D.	"	Hohes k. k. Gubernial-Dekret der Provinz Böhmen.
G. V.	"	Hohe k. k. Gubernial-Verordnung der Provinz Böhmen.
G. Z.	"	Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Wien. Gerold, und Gerold's Sohn.
H. K. D.	"	Hohes k. k. Hof-Kanzlei-Dekret.
L. G. B.	"	Landes-Gesetz-Blatt des Königreiches Böhmen.

L. R. B.	für:	Landes-Regierungs-Blatt des Königreichs Böhmen.
L. S. B.	„	Hohe k. k. Landes-Schul-Behörde in Böhmen.
L. St.	„	Hohe k. k. Landesstelle des Königreiches Böhmen.
M. H.	„	Hohes k. k. Ministerium des Handels.
M. J.	„	Hohes k. k. Ministerium des Innern.
O. E.	„	Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich. Wien 1849.
Praes. oder pr.	„	Hohes k. k. Präsidium.
P. G. S.	„	Provinzial-Gesetzsammlung d. Königreiches Böhmen.
R. G. B.	„	Reichs-Gesetz-Blatt.
Staats-M.	„	Hohes k. k. Staats-Ministerium.
St.	„	Hohe k. k. Statthalterei in Böhmen.
St. Praes.	„	Hohes k. k. Statthalterei-Präsidium in Böhmen.
St. H. D.	„	Hohes k. k. Studien-Hof-Commissions-Dekret.
U. M.	„	Hohes k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Braunau, Mitte Mai 1863.

Timoth. Matauschek.

Einleitung.

Die jüngste Gymnasial-Reform und die gegenwärtige Organisation des ganzen Unterrichtswesens der österreichischen Gymnasien gründen sich zu allererst auf den sogenannten Organisations-Entwurf, oder, wie das Buch eigentlich betitelt ist, auf den „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich. Wien 1849."

Der Inhalt dieses Buches zerfällt, soweit er die Gymnasien anbelangt, in fünf Abtheilungen mit einigen Vorbemerkungen und einem Anhang, der die nöthigen Instructionen für die Lehrer der einzelnen Fächer u. s. w. enthält.

Die erste Abtheilung erläutert die allgemeinen Bestimmungen, die zweite handelt von dem Lehrplane, die dritte von den Schülern, die vierte von den Lehrern, die fünfte endlich von der Leitung der Gymnasien.

Da es unsere Aufgabe nicht sein kann, den gedruckten „Entwurf" zu kopiren, derselbe aber nichts desto weniger die Grundlage der meisten Bestimmungen bleibt, von denen im Nachfolgenden die Rede sein wird; so schicken wir Behufs des leichtern Nachschlagens die Materien mit Angabe der Seitenzahl, auf der sie im Originale zu finden sind, hier voraus, u. z.:

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Der Lehrplan.

Behandlung der einzelnen Gegenstände.

III. Abtheilung.

Die Schüler.

IV. Abtheilung.

Die Lehrer.

V. Abtheilung.

Leitung der Gymnasien.

Anhang.

Dieser Entwurf der Organisation erhielt aber nur allmälig und partienweise Gesetzeskraft, und wurde er im Laufe der Zeit zum Theil wieder abgeändert, zum Theil durch Zusätze und Erläuterungen vervollständigt.

Die erste Kenntniß von seinem Dasein erhielten die Gymnasien mit dem Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 15. März 1849 Z. 6467 — (L. St. 22. September 1849 Z. 53677) —; die Verordnung des U. M. v. 21. September 1849 Z. 6545 — (L. St. 2. Oktober 1849 Z. 55626) — befahl bereits, bei der Leitung und den dringenden Verbesserungen der Gymnasien und Realschulen die im Entwurfe über die Organisation vorgezeichnete Richtung zu verfolgen.

Der U. M. vom 24. November, 10. December 1849 Z. 8799 — (L. St. 17. December 1849 Z. 70758 —) ordnete weiter an, daß der §. 72, betreffend die Führung des Klassenbuches und die dazu gehörige Instruction Nro X.; dann

§. 97, betreffend den Klassenlehrer, und die dazu gehörige Instruction Nro. XV; und die

§§. 110—114, betreffend die Lehrer-Conferenzen in Wirksamkeit träten.

Nach dem U. M. vom 9. August 1850 Z. 6562 — (L. S. B. 30. August 1850 Z. 1183) — sollte die Ausführung der §§. 57 und 58, betreffend die Bestimmungen über die Leistung des Schulgeldes in genaue Erwägung gezogen und hierüber gutächtlich Bericht erstattet werden.

In Folge des U. M. vom 19. Oktober 1850 Z. 8885—1063 (— L. S. B. 29. Oktober 1850 Z. 2266 —) traten die §§. 75 und 76 sammt dem Anhange Nro. XII, die Semestralzeugnisse betreffend, in volle Wirksamkeit; ebenso

der §. 100, die definitive Anstellung der Gymnasial-Direktoren betreffend, gemäß des U. M. vom 21. Jänner 1851 — (G. Z. 1851. Seite 231).

1*

Volle Gesetzeskraft endlich erhielt die im Organisations-Entwurfe durchgeführte Reform der österreichischen Gymnasien am Jahresschlusse 1854.

„Seine kais. königl. Apostolische Majestät haben nämlich mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. December 1854 die in Folge allerhöchsten Auftrags dargestellten Erfahrungen hinsichtlich der Erfolge der provisorischen Organisation der Gymnasien zur Kenntniß zu nehmen und die Vereinigung der ehedem bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge mit dem Gymnasium, und demnach die Beibehaltung der achtjährigen Gymnasien mit der an denselben gegenwärtig eingeführten Lehrmethode und mit den derzeit bestehenden Einrichtungen überhaupt Allergnädigst zu genehmigen geruht, insofern Abweichungen nicht durch die nachstehenden A. H. Anordnungen hinsichtlich einzelner Punkte begründet werden.

1. Der Ausbildung der Schüler in der lateinischen Sprache ist besondere Sorgfalt zuzuwenden; die philosophische Propädeutik ist mit größerer Ausführung zu behandeln, als es bis jetzt (1854) der Fall ist, und dieselbe hat sodann auch einen Gegenstand der Maturitäts-Prüfung zu bilden.

2. In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann; demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, daß sie den Unterricht mittels derselben mit ganzem Erfolge empfangen können, auch da, wo in Folge dessen die deutsche Sprache nicht ausschließliche Unterrichts-Sprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien, mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen, in dem Maße, als es gründlicher Bildung dienlich ist, und daher jedenfalls in den höhern Klassen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen, welche ohnehin an allen, auch den lombardisch-venetianischen Gymnasien, obligater Gegenstand sein muß. Insoweit es mit diesen Grundsätzen vereinbar ist, können jedoch auch andere Landessprachen als Unterrichts-Sprachen gebraucht werden.

Demgemäß sind die jeweilig geeigneten Bestimmungen hinsichtlich der einzelnen Gymnasien von dem Minister (für Kultus und Unterricht) zu treffen.

3. Zum Behuf der Erlangung zweckmäßiger Lehrbücher, insofern es an solchen für einzelne Gegenstände oder Klassen noch mangelt, hat der Minister für Kultus und Unterricht Programme ausarbeiten lassen, welche so zu verfassen sind, daß darin die Zwecke, der Charakter des Unterrichts und der Ordnung desselben festgestellt erscheinen. Neue Lehrbücher sind der Genehmigung des (Unterrichts-) Ministeriums zu unterziehen und unter den von demselben genehmigten Lehrbüchern ist den Lehrern die Wahl für ihren Gebrauch jedoch nur in der Art zu überlassen, daß ein Wechsel des Lehrbuches im Laufe eines Lehrkurses des bezüglichen Gegenstandes nicht stattfinden darf.

(4. Im Jahre 1858, wo der bestehende Gymnasial-Plan in den deutsch-slavischen Kronländern und beziehungsweise auch im Königreiche Ungarn während eines achtjährigen Kurses zur vollständigen Durchführung gekommen sein wird, ist aus vertrauungswürdigen und bewährten Fachmännern verschiedener Kronländer, so wie aus einigen Fakultäts-Professoren eine Kommission zu bilden, welche die Wirkungen der jetzigen Gymnasial-Einrichtung sorgfältig zu prüfen und ihre Anträge über etwaige Verbesserungen zu erstatten haben wird.)

Nach diesen Bestimmungen ist bei der fortschreitenden Einrichtung und Leitung des Gymnasial-Unterrichtes im ganzen Reiche vorzugehen, und sind die hiezu erforderlichen Anträge nunmehr auf dieser Grundlage zu erstatten."

U. M., 16. December 1854, Z. 1432.
St. 25. December 1854, Z. 42933.
G. Z. 1855, S. 160.

Ueber die Organisirung der Gymnasien in Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und der Woiwodschaft in der Uebergangs-Periode zum neuen Lehrplan ist nachzulesen: Gymnasial-Zeitschrift 1850 Seite 119 und d. f.; dann 1851 S. 572 u. d. f., und 1852 S. 408 u. d. f. und Seite 573 u. d. f.; ferner 1853 S. 522; 1854 S. 812 u. d. f.; 1855 S. 79 und S. 160.

Ueber die Organisirung des Gymnasial-Unterrichtes im Lombardisch-Venetianischen Königreiche in der Uebergangs-Periode zum neuen Lehrplan handelt der U. M. 17. September 1851; — Nachzulesen: G. Z. 1852 S. 55 u. d. f.; 1853 S. 672; 1855 S. 80 und S. 605.

Ueber die Regulirung der galizischen Gymnasien und die Sprachenfrage lese man: G. Z. 1850 S. 862. U. M. 12 September 1850.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen und Standorte der österreichischen Gymnasien.

1. Gymnasien sind Lehranstalten, die unter wesentlicher Benützung der alten klassischen Sprachen und ihrer Literatur eine höhere allgemeine Bildung bezwecken und zugleich für das Universitäts-Studium vorbereiten.
   O. E. S. 14. §. 1.

2. Ihre vornehmste Thätigkeit ist „Erziehung durch Unterricht",
   U. M. 31. August 1852 Z. 9105.
   L. S. B. 16. September 1852 Z. 4561.
   G. Z. 1852 S. 838 erster Absatz.
und soll dieser von wahrhaft christlichem Geiste durchweht sein,
   U. M. 16. Jänner 1854 Z. 11851.
   L. S. B. 27. Jänner 1854 Z. 526.
   G. Z. 1854 S. 162 erster Absatz.
damit Charakter und Geist der Zöglinge gleichmäßig ausgebildet werden.
   U. M. 29. Juni 1851 Z. 6512.
   L. S. B. 16. Juli 1851 Z. 3088.
   G. Z. 1851 S. 750, Zeile 3 von oben.

3. Zu unterscheiden sind vollständige Gymnasien mit acht, dann Untergymnasien mit vier Klassen.

Das Untergymnasium bereitet auf das Obergymnasium vor; es hat aber, indem es jeden seiner Lehrgegenstände zu einem relativen Abschlusse führt, und mehre davon in vorherrschend populärer Weise und praktischer Richtung behandelt, ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu ertheilen, das für eine größere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich und ausreichend ist, und zugleich auch als Vorbereitung für die Oberrealschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag.

Das Obergymnasium*) setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die specielle Vorbereitungsschule der Universität.
   O. E. S. 14, §. 4 und §. 5.

„Wenn nun das Untergymnasium die Lehrgegenstände, auch die Sprachen nicht ausgenommen, in minder umfassender, mehr populärer Weise, und soweit es möglich ist, mit praktischen Anwendungen behandeln, das Obergymnasium aber dieselben erweitern und strenger begründen soll: so ist hiemit nur durch eine äußerliche Einrichtung vorgezeichnet, was durch eine echte Pädagogik immer gefordert war, und ist deswegen nicht zu fürchten, eine solche Einrichtung müsse das Interesse der Schulen für den im Obergymnasium zu empfangenden Unterricht vorzeitig abstumpfen. Wirkliche Wiederholungen des im Untergymnasium Erlernten dürfen im Obergym-

---

*) Richtig genommen gilt dieser Ausdruck nur zur Bezeichnung der oberen vier Klassen (5 bis 8) des vollständigen Gymnasiums, man versteht aber darunter sehr häufig auch das vollständige Gymnasium selbst, d. h. alle acht Klassen desselben.



nasium nur nebenher geschehen, und in solcher Weise sind sie überall nothwendig; im Uebrigen ist der Unterricht des Obergymnasiums eine Wiederholung nur in Bezug auf den Namen des Lehrgegenstandes, der Inhalt muß ein wesentlich neuer sein. — Zu vermeiden sind aber allerdings und mit aller Sorgfalt Mißverständnisse der Lehrer, die die Grenzen beider Unterrichtsstufen durch willkürliche Uebergriffe verwischen."

O. E. S. 3, Zeile 7 u. d. f. von unten.

4. Die vollständigen Gymnasien wie auch die bloßen Untergymnasien sind entweder öffentliche oder Privatgymnasien. — O. E. S. 15, §. 8.

A. Oeffentliche Gymnasien sind: (O. E. S. 17, §. 12)

„a) alle Staatsgymnasien", d. i. die ausschließlich oder zum größten Theile aus den öffentlichen Fonden des Staates erhalten werden;

b) diejenigen bischöflichen Gymnasien und die Gymnasien geistlicher und weltlicher Korporationen, oder einzelner Personen, deren Zeugnisse bis zur letzten Gymnasialreform gesetzlich als giltig angesehen wurden, und die sich nach den neuesten Vorschriften reorganisirt haben.

B. Alle Gymnasien, die nicht öffentliche sind, sind Privat-Gymnasien und müssen ihre Schüler, um staatsgültige Zeugnisse zu erhalten, sich an öffentlichen Gymnasien prüfen lassen.

5. Jedermann kann mit Genehmigung des Staatsministeriums ein Gymnasium gründen und eröffnen, doch behält das Ministerium das Recht, jedes derartige Gymnasium nach Ermessen mit den Rechten eines öffentlichen Gymnasiums auszustatten, oder nicht, oder aber ihm das Oeffentlichkeitsrecht wieder zu entziehen, ja sogar es nach Befund zu schließen.

O. E. S. 14, §. 3.

6. Oeffentliche Gymnasien, oder mit dem Rechte, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, ausgestattete Gymnasien sind in alphabetischer Ordnung sowohl der Kronländer als auch der Standorte:

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium			Nicht Staats-Gymnas.		Name der Congregation oder einzelnen Person, die das Gymnasium unterhält
		vollständiges	Unter-Gymnasium	Rang oder Klasse	vollständiges	Unter-Gymnasium	
	I. In Böhmen.						
1	Beneschau	—	—	—	—	1	Piaristen-Orden. U. M. 21. Aug. 1857 Z. 14046.
2	Böhmisch-Leipa . . .	—	—	—	1	—	Augustiner-Orden in Prag. Stadtgem. und Studienfond.
3	Braunau	—	—	—	—	1	Benediktiner. Braunauer Abtei.
4	Brüx	—	—	—	1	—	Piaristen. Stiftungs-Kapital und Stadtrenten.
5	Budweis	—	—	—	1	—	Piarist., u. Cistercienser v. Hohenfurt.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Name der Congregation oder einzelnen Person, die das Gymnasium unterhält.
6	Deutschbrod	—	—	—	—	1	Prämonstratenser v. Seelau; Stiftung und Stadt-Renten.
7	Eger	1	—	II.	—	—	(Vormals Jesuiten.)
8	Jičin	1	—	III.	—	—	dto.
9	Jung-Bunzlau	—	—	—	—	1	Piaristen. Cernin'sche Stiftung.
10	Klattau	—	—	—	1	—	Benedikt. v. Emaus in Prag. Städtischer Gymnasialfond.
11	Königgrätz	1	—	III.	—	—	(Vormals Jesuiten-Gymnasium.)
12	Komotau	—	—	—	1	—	Cisterciens. v. Ossegg. Gründer: Georg Popel v. Lobkowitz.
13	Leitmeritz	1	—	III.	—	—	
14	Leitomischl	—	—	—	1	—	Piaristen. Febronia Freiin v. Pernstein'sche Stift. Stadtrenten. Beiträge.
15	Neuhaus	1	—	III.	—	—	Gründer: Adam, Herr auf Neuhaus.
16	Pilsen	—	—	—	1	—	Prämonstrat. v. Tepl. Studf. Stift Tepl.
17	Pisek	1	—	III.	—	—	Beisteuer vom Communalfond.
18	Prag, Altstadt	1	—	I.	—	—	—
19	„ Kleinseite . . .	1	—	I.	—	—	—
20	„ Neustadt . . .	—	—	—	1	—	Piaristenorden.
21	„ Jungmanns Inst.	—	—	—	—	1	Emer. Gymn. Prof. Johann Jungmann. St.M.21.Nv.1861. Z. 11379. C. U.
22	Reichenau	—	—	—	—	1	Piaristen. Gründer: Norbert Graf Kolowrat.
23	Saaz	—	—	—	1	—	Prämonstratenser v. Strahow in Prag. Stadt-Commune.
24	Schlan	—	—	—	—	1	Piaristen. (?) St. M. 18. Oktober 1861 Z. 8301. C. U.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
	II. In Dalmatien.						
25	Ragusa	—	—	—	1	—	Jesuiten.
26	Sinj	—	—	—	1	—	Franziskaner.
27	Spalato	1	—	III.	—	—	meist weltlich.
28	Zara	1	—	I.	—	—	weltlich und Weltpriester.
	III. In Galizien und der Bukovina.						
29	Brzezan	1	—	III.	—	—	meist weltlich.
30	Buczacz	—	—	—	—	1	Basilianer.
31	Czernowitz	1	—	I.	—	—	meist weltlich.
32	Drohobicz	—	—	—	1	—	meist weltlich.
33	Lemberg akad.*) . . .	1	—	I.	—	—	meist weltlich.
34	„ II. Gymnas. . .	1	—	I.	—	—	meist weltlich.
35	„ Fr. Jos. Gymn.	—	1	III.	—	—	meist weltlich.
36	Przemysl	1	—	III.	—	—	meist weltlich.
37	Sambor	1	—	III.	—	—	meist weltlich.
38	Stanislavov.	1	—	III.	—	—	meist weltlich.
39	Suczava	—	?	.	.	?	eröffnet am 17. Septemb. 1860.
40	Tarnopol	1	—	III.	—	—	meist weltlich.
	IV. In Kärnthen.						
41	Klagenfurt	—	—	—	1	—	Benediktiner v. St. Paul.
42	St. Paul	—	—	—	—	1	dto.
	V. In Krain.						
43	Laibach	1	—	I.	—	—	weltlich.
44	Neustadtl	—	—	—	1	—	Franziskaner.
	VI. Im Krakauer Bezirk.						
45	Bochnia	1	—	III.	—	—	weltlich.
46	Krakau	1	—	I.	—	—	weltlich.
47	„ zweites	—	1	III.	—	—	weltlich.

*) Die Benennung „akademisches Gymnasium" ist ein Ausdruck, der seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat, und ist derselbe nur dort beizubehalten, wo er dazu dient, ein Gymnasium von andern in demselben Orte befindlichen namentlich zu unterscheiden.
U. M. 16. September 1855 Z. 10497.
St. 1. Oktober 1855 Z. 44263. Anhang zu Punkt 8.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
48	Neu-Sandec	1	—	III.	—	—	weltlich.
49	Rzeszow	1	—	III.	—	—	weltlich.
50	Tarnow	1	—	III.	—	—	weltlich.
	VII. In Kroatien u. Slavonien.						
51	Agram	1	—	I.	—	—	meist weltlich.
52	Essek	1	—	III.	—	—	weltlich.
53	Fiume	1	—	II.	—	—	weltlich und Weltpriester.
54	Karlsstadt	—	—	—	—	1	Franziskaner.
55	Požega	—	—	—	—	1	Franziskaner.
56	Warasdin	1	—	III.	—	—	weltlich.
	VIII. Im Küstenlande.						
57	Capo d'Istria	1	—	III.	—	—	weltlich und Weltpriester.
58	Castagnavizza	—	—	—	—	—	7. und 8. Kl. der illyr. Franzisk. Provinz. Hauslehranst.
59	Görz	1	—	I.	—	—	weltlich und Weltpriester.
60	Mitterburg (Pisino). .	—	—	—	—	1	Franziskaner.
61	Triest	1	—	I.	—	—	weltlich.
	IX. Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.	.	.	.	.	.	Non liquet.
	X. In Mähren.						
62	Brünn	1	—	I.	—	—	weltlich.
63	Freiberg	—	—	—	—	1	Piaristen.
64	Iglau	1	—	III.	—	—	weltlich.
65	Kremsier	—	—	—	1	—	Piaristen.
66	Mährisch-Trübau . .	—	—	—	—	1	Piaristen.
67	Nikolsburg	—	—	—	1	—	Piaristen.
68	Olmütz	1	—	I.	—	—	weltlich.
69	Strassnitz	—	—	—	—	1	Piaristen.
70	Znaim	1	—	III.	—	—	weltlich.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
	XI. In der Militär-Gränze.						
71	Karlovitz	—	—	—	1	—	Weltpriester.
72	Winkovce	1	—	III.	—	—	weltlich.
73	Zengg	1	—	III.	—	—	weltlich und Weltpriester.
	XII. In Nieder-Oesterreich.						
74	Horn	—	—	—	—	1	Piaristen.
75	Krems	—	—	—	1	—	Piaristen.
76	Melk	—	—	—	1	—	Benediktiner.
77	Seitenstetten	—	—	—	—	1	Benediktiner.
78	Wien akademisches . .	1	—	I.	—	—	weltlich und Piaristen.
79	„ Josefstädter . .	—	—	—	1	—	Piaristen.
80	„ Schottner . . .	—	—	—	1	—	Benediktiner.
81	„ Theresianum . .	1	—	I.	—	—	meist weltlich.
82	Wiener-Neustadt . . .	—	—	—	1	—	Cistercienser.
	XIII. In Ober-Oesterreich.						
83	Freinberg bei Linz . .	—	—	—	1	—	Jesuiten.
84	Kremsmünster	—	—	—	1	—	Benediktiner.
85	Linz	1	—	—	—	—	meist weltlich.
86	**XIV. Salzburg.**	1	—	I.	—	—	meist weltlich.
	XV. In Schlesien.						
87	Teschen kathol. . . .	1	—	III.	—	—	weltlich und Weltpriester.
88	„ evangelisch . .	1	—	III.	—	—	weltlich.
89	Troppau	1	—	II.	—	—	weltlich.
	XVI. In Serbien und dem Temeser Banat.						
90	Baja	1?	—	—	—	—	weltlich und Weltpriester.
91	Groß-Becskerek . . .	—	—	—	—	1	Piaristen.
92	Lugos	—	—	—	—	1	weltlich und Weltpriester.
93	M. Theresiopol . . .	—	—	—	—	1	Franziskaner.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
94	Neusatz	—	—	—	—	1	weltlich; gr. nicht un.
95	Temesvar	—	—	—	1	—	Piaristen.
	XVII. In Siebenbürgen.						
96	Bistritz, evang. A. C. .	—	—	—	1	—	weltlich.
97	Blasendorf, gr. kath. .	—	—	—	1	—	geistlich.
98	Csik-Somlyo, kath. . .	—	—	—	1*	—	weltlich u. geistlich.
99	Elisabethstadt, kath. .	—	—	—	—	1	weltlich.
100	Hermannstadt, kath. .	1	—	I.	—	—	weltlich und Weltpriester.
101	„ evang. A. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
102	Karlsburg, kath. . . .	—	—	—	1	—	Weltpriester u. weltl.
103	Klausenburg, kath. . .	—	—	—	1	—	Piaristen.
104	„ evang. H. C. .	—	—	—	1	—	weltlich.
105	Kronstadt, kath. . . .	—	—	—	—	1	meist weltlich.
106	„ evang. A. C.. .	—	—	—	1	—	weltlich.
107	„ gr. nicht unirt .	—	—	—	—	1	weltlich.
108	Maros-Vásárhely, kath.	—	—	—	—	1	Weltpriester.
109	„ evang. H. C . .	—	—	—	1	—	weltlich.
110	Mediasch, evang. A. C.	—	—	—	1	—	weltlich.
111	Mühlbach, evang. A. C.	—	—	—	—	1	weltlich.
112	Nagy-Enyed, ev. H. K. .	—	—	—	1	—	geistlich u. weltlich.
113	Schäßburg, evang. A. C.	—	—	—	1	—	weltlich.
114	Székely-Keresztur, unitar.	—	—	—	1**	—	weltlich.
115	Székely-Udvarhely, kath.	—	—	—	1	—	weltlich und Weltpriester.
116	„ evang. H. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
117	Szilágy-Somlyo, kath. .	—	—	—	—	1	Weltpriester u. weltlich.
118	Thorda (Alt-), unitar. .	—	—	—	1**	—	weltlich und geistlich.
119	Zilah, evang. H. C. .	—	—	—	1	—	weltlich.
	XVIII. In Steiermark.						
120	Cilli	1	—	III.	—	—	weltlich u. geistlich.
121	Graz	1	—	III.	—	—	Benedikt., geistl. und weltlich.
122	Marburg	1	—	II.	—	—	weltlich.

*) Mit dem Oeffentlichkeitsrechte für 6 Klassen.
**) Mit dem Oeffentlichkeitsrechte für 5 Klassen.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium vollständiges	Staats-Gymnasium Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas. vollständiges	Nicht Staats-Gymnas. Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
	XIX. Tirol und Vorarlberg.						
123	Bozen	—	—	—	1	—	Franziskaner.
124	Brixen	—	—	—	1	—	Augustiner u. Weltpriester.
125	Feldkirch	—	—	—	1	—	Jesuiten.
126	Hall	—	—	—	1*	—	Franziskaner.
127	Innsbruck	1	—	I.	—	—	weltlich und Weltpriester.
128	Meran	—	—	—	1	—	Benediktiner des St. Marienberg.
129	Roveredo	1	—	III.	—	—	Weltpriester u. weltlich.
130	Trient	1	—	II.	—	—	weltlich und Weltpriester.
	XX. In Ungarn.						
131	Arad, kath.	—	—	—	1	—	geistlich, Minoriten.
132	Belényes, gr. kath. . .	—	—	—	1	—	Weltgeistliche.
133	Debreczin, kath. . . .	—	—	—	—	1	Piaristen.
134	„ evang. H. C. .	—	—	—	1	—	weltlich.
135	Eperies, kath.	—	—	—	1	—	Prämonstr. u. Franziskaner.
136	„ evang. A. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
137	Erlau, kath.	—	—	—	1	—	Prämonstr. St. Paszlo.
138	Fünfkirchen, kath. . .	—	—	—	1	—	geistlich.
139	Gran, kath.	—	—	—	1	—	Benedikt. Martinsberg.
140	Groß-Kanizsa, kath. . .	—	—	—	—	1	Piaristen.
141	Großwardein, kath. . .	—	—	—	1	—	Prämonstratenser.
142	Güns, kath.	—	—	—	—	1	Benedikt. Martinsberg.
143	Gyöngyös, kath. . . .	—	—	—	—	1	Franziskaner.
144	Holdmezö-Vasarhely, evang. H. C. . . .	—	—	—	—	1	weltlich.
145	Iglo, evang. A. C. . .	—	—	—	—	1	weltlich.
146	Kaposvar, kath. . . .	—	—	—	—	1	weltlich.
147	Jász-Berény, kath. . .	—	—	—	—	1	Franzisk., Weltpriester.
148	Kaschau, kath.	1	—	I.	—	—	weltlich.

*) Mit dem Oeffentlichkeitsrechte für 6 Klassen.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
149	Kecskemét, kath. . . .	—	—	—	—	1	Piaristen.
150	„ evang. H. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
151	Kesmark, evang. A. C.	—	—	—	1	—	weltlich.
152	Keszthely, kath. . . .	—	—	—	—	1	Prämonstratenser.
153	Kis-Kun-Halas, evang. H. C.	—	—	—	—	1	weltlich.
154	Kis-Uj Szállás, H. C .	—	—	—	—	1	weltlich.
155	Kolocsa, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
156	Komorn, kath.	—	—	—	—	1	Benediktiner.
157	Kun-Szent-Miklos, H. C.	—	—	—	—	1	weltlich.
158	Leutschau, kath. . . .	1	—	I.	—	—	weltlich.
159	Levencz, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
160	Marmaros-Szigeth, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
161	„ evang. H. C. .	—	—	—	—	1	weltlich.
162	Miskolcz, kath. . . .	—	—	—	—	1	Minoriten.
163	„ evang. H. C. .	—	—	—	1	—	weltlich.
164	Nagy Banya, kath. .	—	—	—	—	1	Minoriten.
165	Nagy-Enyed. ev. H. C.	—	—	—	1	—	weltlich.
166	Nagy-Károly, kath. . .	—	—	—	—	1	Piaristen.
167	Nagy-Körös, ev. H. C.	—	—	—	1	—	weltlich.
168	Neusohl, kath.	1	—	III.	—	—	weltlich.
169	„ evang.	—	—	—	—	1	weltlich.
170	Neutra, kath.	—	—	—	1	—	Piaristen.
171	Oberschützen, ev. A. C. .	—	—	—	—	1	weltlich.
172	Oedenburg, kath. . . .	—	—	—	1	—	Benediktiner.
173	„ evang. A. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
174	Ofen, kath.	1	—	I.	—	—	weltlich.
175	Pápa, kath.	—	—	—	—	1	Benedikt., Martinsberg.
176	„ evang. H. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
177	Pest, kath.	1	—	I.	—	—	weltlich.
178	„ evang. A. C. . .	—	—	—	—	1	weltlich
179	„ Piaristen, kath. .	—	—	—	1	—	Piaristen.
180	Preßburg, kath. . . .	1	—	I.	—	—	weltlich.
181	Raab. kath.	—	—	—	1	—	Benedikt., Martinsberg.
182	Rosenau, kath. . . .	—	—	—	1	—	Prämonstratenser.
183	„ evang. A. C. . .	—	—	—	1	—	weltlich.
184	Sáros-Patak, ev. H. C.	—	—	—	1	—	weltlich (Privat).
185	Sator-Allya-Ujhely, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
186	Schemnitz, kath. . . .	—	—	—	1	—	Piaristen.
187	Skalitz, kath.	—	1	III.	—	—	weltlich.

Post-Zahl	Standorte	Staats-Gymnasium: vollständiges	Staats-Gymnasium: Unter-Gymnasium	Staats-Gymnasium: Rang oder Klasse	Nicht Staats-Gymnas.: vollständiges	Nicht Staats-Gymnas.: Unter-Gymnasium	Die Lehrer des Gymnasiums sind:
188	Steinamanger, kath.	—	—	—	1	—	Prämonstratenser.
189	Stuhlweißenburg, kath.	—	—	—	1	—	Cistercienser.
190	Szathmár, kath.	—	—	—	1	—	Weltpriester.
191	„ evang. H. C.	—	—	—	—	1	weltlich.
192	Szegedin, kath.	—	—	—	1	—	Piaristen.
193	Totis, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
194	Trencsin, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
195	Tyrnau, kath.	—	—	—	1	—	Weltpriester.
196	Ung. Altenburg, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
197	Unghvár, kath.	1	—	III.	—	—	Weltpriester u. weltlich.
198	Waitzen, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.
199	Weszprim, kath.	—	—	—	—	1	Piaristen.

7. Unabweisliche Fälle ausgenommen dürfen im Lehrpersonale einer öffentlichen Lehranstalt nicht im Laufe, sondern erst am Schlusse eines Semesters Veränderungen zugelassen werden, und muß in jedem Falle, unter gleichzeitiger Bestellung eines gesetzlich befähigten Ersatzmannes unverzüglich die Anzeige der Landesstelle gemacht werden.

U. M. 20. December 1855 Z. 18378.
St. 31. December 1855 Z. 60776. und
O. E. S. 87. §. 105. 1.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften in Bezug auf die Aufnahme der Schüler in das Gymnasial-Studium und damit zusammenhängende gesetzliche Anordnungen.

Die Aufnahme in's Gymnasium geschieht in der Regel zu Beginn des ersten Semesters (O. E., S. 46, §. 59) und zwar wenigstens einen Tag vor dem heil. Geistamte. (O. G., S. 3, §. 2.) — Im Laufe eines Semesters hängt sie, Uebersiedelungsfälle der Eltern ausgenommen, vom Ermessen des Lehrkörpers ab (O. E., S. 48, §. 62.) — Nach dem ersten Semester darf sie nur aus wichtigen Gründen gestattet werden. (O. E., S. 48, §. 62.)

Wer in ein öffentliches Gymnasium als Schüler angenommen werden will, muß:

1. Das neunte Lebensjahr *) vollendet haben (O. E., S. 46, §. 59. 2. a.);

2. sich bei der Gymnasial-Direktion mit seinen Eltern oder deren Stellvertretern, oder wenigstens mit einem schriftlichen Gesuche derselben gehörig anmelden (O. E., S. 46, §. 59. 2. b.);

3. ein staatsgiltiges Gymnasialzeugniß, oder aber das Schulzeugniß über die Leistungen aus den Gegenständen der vierten Klasse einer zur Ertheilung von staatsgiltigen Zeugnissen befugten Hauptschule vorweisen.
O. E., S. 46, §. 59, 2. c.
U. M., 22. März 1855, Z. 18788.
St. 27. April 1855, Z. 17282.
L. R. B. 1855, I. Abth. Nr. 71, §. 22.

4. Seinen legalen Tauf- oder Geburtsschein beibringen.
L. S. B. 9. Jänner 1852, Z. 5692.

5. Hat der Bittwerber früher keine öffentliche Schule besucht, oder seit längerer Zeit den Schulbesuch ausgesetzt, so muß er einen legalen Ausweis produciren, aus dem deutlich zu ersehen sein muß, wo und wie er in den Jahren, die seiner Anmeldung vorausgehen, sich beschäftigt hat, und daß bezüglich seiner Sittlichkeit kein Bedenken obwalte. Dies letztere ist besonders dann der Fall, wenn sich Schüler, die bei keinem öffentlichen Gymnasim eingeschrieben waren, zur Aufnahme in ein öffentliches Gymnasium melden. Bittwerber der letzten Kategorie können jedoch nur als öffentliche Schüler in's Gymnasium aufgenommen werden, und hängt die Bestimmung der Klasse, in welche sie gesetzt werden sollen, von der durch die Prüfung erprobten Reife ab. (Siehe weiter Unten- Aufnahmsprüfungen S. 18.)

*) Ein Alters-Maximum zum Eintritt in das Gymnasium besteht dermal nicht. — A. H. E. 18. Mai 1844. — St. H. D. 24. Mai 1844 Z. 3464. Gub. Dekr. 30. Juni 1844 Z. 33666. — P. G. S. 1844, 26. Bd. S. 387. Nr. 185.

U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134 und 25. Jänner 1859, Z. 22618.
L. S. B., 25. Novemb. 1850, Z. 2538 und St. 17. Feb. 1859, Z. 6593.
G. Z. 1850, S. 937; 5. 10. Ebenso:
O. E., S. 46, §. 59. c.
U. M., 19. Oktober 1855, Z. 15943.
St. 24. Oktober 1855, Z. 49384.

6. Ueberhaupt ist bei Aufnahme aller von andern Lehranstalten zur Fortsetzung der Studien sich meldenden Studirenden die größte Vorsicht anempfohlen, damit an den Gymnasien die Sittenreinheit aufrecht erhalten werde, und ist es Pflicht der aufnehmenden Lehranstalt, sich stets so weit es immer möglich ist, allenfalls selbst im Korrespondenzwege mit dem betreffenden Studiendirektorate über die Ursache der Entfernung des Schülers von der verlassenen Lehranstalt, und über sein Benehmen an derselben in allen Beziehungen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen; bei sich ergebenden Bedenken aber, wenn die Aufnahme gesetzlich nicht verweigert werden kann, den aufgenommenen Schüler der strengsten Aufsicht zu unterziehen.

St. H. K., 26. Mai 1838, Z. 2861.
G. D., 22. Juni 1838, Z. 30819.
P. G. S. 1838, 20. Bd., S. 362. Nr. 165.

7. Für **Böhmen** besteht die Anordnung, daß kein Schüler, der sich von einem andern böhmischen Gymnasium zur Fortsetzung des öffentlichen oder Privatstudiums vormeldet, aufgenommen werden darf, wenn nicht die Zulässigkeit der Aufnahme auf dessen letztem Gymnasial-Zeugnisse in folgender Formel ausgesprochen ist:

„Hat seinen Abgang an der Lehranstalt gemeldet, und ist gegen seine Aufnahme in eine andere nichts einzuwenden.

N. N. am ....

N. N.
Direktor.

St. 7. Oktober 1855, Z. 43710.

8. Da kein Schüler dieselbe Klasse **zweimal wiederholen** darf, so hat sich bei Anmeldungen von **Repetenten** die Direktion bei deren ehemaligem Gymnasium darüber Gewißheit zu verschaffen.

D. G., S. 14, §. 41 Az.
L. S. B., 4. Oktober 1852, Z. 4964.

9. **Ein mit einem Abgangszeugnisse sich zur Aufnahme meldender** Schüler kann wohl zur Fortsetzung des nämlichen Semesters, **nicht** aber in die nächst höhere Klasse, oder falls das Zeugniß sich auf einen Theil des ersten Semesters erstreckt, in das zweite Semester derselben Klasse, und zwar weder von seinem, noch an einem andern Gymnasium aufgenommen werden. Wünscht er die Aufnahme, so muß er sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen.

U. M., 10. Oktober 1850, Z. 8568.
L. S. B., 21. Oktober 1850, Z. 2079.
G. Z. 1850, S. 935, 3.

10. Ist ein Schüler **nicht von allen Gymnasien des Reiches ausgeschlossen**, so hängt dessen Aufnahme vom Ausspruche des Lehrkörpers ab; ist er aber von allen Gymnasien ausgeschlossen, so darf er von keinem derselben zu einer Aufnahmsprüfung zugelassen werden.

U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.

L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, S. 939, 12.

11. Die Aufnahme der Privatisten unterliegt denselben Bedingungen, wie die der öffentlichen Schüler.
U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, S. 936, 1.

12. Die Aufnahme eines außerordentlichen Schülers für gewisse Fächer hängt wohl vom Ermessen des Lehrkörpers ab, sie ist aber nicht immer rathsam.
O. E., S. 49, §. 65.
L. S. B., 26. September 1851, Z. 4245 und 4250.
G. Z. 1856, S. 248, 3.
U. M., 4. Oktober 1855.

13. Provisorische Aufnahmen von Schülern sind unter keiner Bedingung zulässig.
A. H. E., 17. November 1837.
St. H. K., 27. November 1837, Z. 7344.
G. D., 30. December 1837, Z. 64550.
P. G. S. 1837, 19. Bd., S. 562, Nr. 335.

14. Die wirkliche Aufnahme erfolgt entweder auf Grund des legalen Gymnasial- oder Schulzeugnisses, oder aber auf Grund der gut bestandenen Aufnahmsprüfung.
O. E., S. 47, §. 50, 2.
U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. Oktober 1850, Z. 2538.
D. G., S. 4, §. 3.

15. Die Aufnahmsprüfungen werden nach Bestimmung und unter der Leitung des Direktors von den Lehrern derjenigen Klasse abgehalten, in welche die Aufzunehmenden voraussichtlich kommen sollen.
O. E., S. 47, §. 60 und §. 61, 2.

a) Für die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums muß durch die Aufnahmsprüfung erprobt werden, daß der Schüler:

α) in der Religion jenes Maß von Kenntnissen besitzt, das in der Volksschule ertheilt wird; daß er

β) die Elemente aus der Formenlehre der Muttersprache kenne, fertig analysire, orthographisch schreibe, gut interpunktire und lese, und ihm die Lateinschrift nicht unbekannt sei;

γ) daß er die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen, unbenannten und benannten Zahlen, und die einfachsten Proportions-Rechnungen inne habe; endlich

δ) daß er in der theoretischen und praktischen Kenntniß der deutschen Sprache soweit vorgebildet sei, um den Unterricht auch in der deutschen Sprache genießen zu können.
O. E., S. 46, §. 60.
U. M., 27. Juni 1853, Z. 6386.
L. S. B., 11. September 1853, Z. 3046.

b) Für die Aufnahme in eine höhere Klasse des Gymnasium hat die Aufnahmsprüfung zu erhärten, daß der Bittwerber nach dem relativen Lernziele für sie reif ist.
O. E., S. 47, §. 61, 2.

c) Die Aufnahmsprüfung kann mit legalen Semestral-Zeugnissen von einem andern öffentlichen Gymnasium kommenden Schülern erlassen werden.

O. E., S. 47, §. 61, 2.

d) Sie muß aber vorgenommen werden:

α) mit den Kandidaten für die erste Gymnasial-Klasse, D. G., S. 4., §. 3.;

β) mit Jünglingen, die früher bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben waren (Siehe oben Punkt 5), wenn sie als öffentliche Schüler in das Gymnasial-Studium eintreten wollen;

γ) in allen Fällen, wo ein gegründeter Zweifel über den Zustand der Vorbildung des Aufzunehmenden obwaltet.

O. E., S. 46, §. 60, 2.

e) Der Erfolg dieser Prüfung bestimmt die Klasse, in welche der Prüfling gesetzt werden soll, doch darf kein Schüler in eine höhere Klasse zugelassen werden, als ihm entweder nach dem Zeugnisse des öffentlichen Gymnasiums, von dem er abgegangen, zukömmt, oder in die er, wenn er noch vor Ablauf von zwei Jahren als ehemaliger öffentlicher Schüler eines Gymnasiums zur Prüfung sich meldete, nach dem ordnungsmäßigen Studienlaufe gekommen wäre.

O. E., S. 47, §. 61, 2.
U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, S. 938, Punkt 7, 8, 9.

f) Ist der Erfolg der Aufnahmsprüfung ein relativ nicht befriedigender, so kann der Bewerber trotz seines ihn für eine höhere Klasse reif erklärenden Gymnasial-Zeugnisses auch in eine niedrigere Klasse eingereiht werden.

O. E., S. 47, §. 61, 2.

g) Stehen die Erfolge der mit einem Privatisten vorgenommenen Aufnahmsprüfung in erheblichem Grade unter dem Kalkul, den das mitgebrachte Zeugniß des Prüflings ausweist; so ist es strenge Pflicht des betreffenden Gymnasial-Direktors, im Wege seiner vorgesetzten Behörde unter Vorlage dieses Zeugnisses und des unter seiner Haftung angestellten Prüfungs-Protokolls jeden vorkommenden Fall ohne Verzug dem U. M. vorzulegen.

U. M., 30. Mai 1853, Z. 5511.
L. S. B., 26. Juni 1853, Z. 2617.

h) Für Aufnahmsprüfungen ist niemals eine Taxe zu bezahlen, nur die bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben gewesenen Privatschüler zahlen die für Privatisten-Prüfungen bemessene Prüfungstaxe à 6 fl. 30 kr. ö. W.

U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, S. 937, 6.

i) Ueber die Aufnahmsprüfungen wird kein Zeugniß ausgestellt, sondern ein Protokoll geführt, auf das sich im Aufnahmskataloge zu beziehen ist.

U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, S. 937, 3. Auch vergleiche man
G. Z. 1850, S. 468 XXVIII.

16. Gegen Verweigerung der Aufnahme steht der Rekurs an den Schulrath resp. die Statthalterei offen.

O. E., S. 46, §. 59, 3.

17. Um der Ueberfüllung überhaupt zu steuern, bestand bis 1853 (gemäß G. E. S. 5, Punkt 8, und U. M., 14. Juli 1850, Z. 5789) die Verordnung, in keine Klasse mehr als höchstens achtzig Schüler aufzunehmen,

und war diese Vorschrift „buchstäblich“ in Vollzug zu setzen. Seit 1853 aber dürfen in eine Klasse nicht mehr als fünfzig (50) Schüler aufgenommen werden. Bei dem Andrange einer stärkeren Schüleranzahl hat lediglich die bessere Fortgangsklasse in den früheren Schulzeugnissen und die erwiesene mehre Fähigkeit des Jünglings, und wo sich diese Beurtheilungsgründe gleich darstellen, das Domizilium der Eltern oder deren Stellvertreter dergestalt zu entscheiden, daß wo dieser Aufenthalt außerhalb des Ortes des Gymnasiums oder einem andern Gymnasium bedeutend näher liegt, der die Aufnahme ansuchende Schüler abgewiesen wird. (G. E., S. 5, P. 8.)

L. S. B., 1. December 1853, Z. 6147.

18. Damit jene Eltern oder deren Stellvertreter, die mit der Bitte um Aufnahme ihrer Befohlenen in ein Gymnasium abgewiesen werden, sich noch rechtzeitig um die Aufnahme der Ihrigen an einem andern Gymnasium bewerben können; so haben die Gymnasial-Direktoren dafür zu sorgen, daß kurze Zeit vor Ablauf der Ferien die Tage, an welchen sie die Einschreibung der Schüler für das kommende Schuljahr vornehmen wollen, in dem Umkreise des Gymnasial-Ortes allgemein bekannt werden.

U. M., 14. Juli 1850, Z. 5789.
L. S. B., 29. Juli 1850, Z. 917.
G. Z., 1850., S. 546.

19. Kann die Vorschrift sub 17 schlechterdings nicht in Vollzug gesetzt werden, so sind, wenn es die Umstände erlauben, Nebenklassen (oder Parallel-Klassen) einzurichten, das heißt, eine solche Klasse, deren Schüler-Zahl das Maximum von fünfzig (50) übersteigt, ist in zwei Abtheilungen aufzulösen, die, so lange das Bedürfniß dauert, neben einander zu bestehen haben. Die Vertheilung der Schüler in solchen Fällen darf jedoch nicht in der Weise vorgenommen werden, daß mit Auswahl der einen Abtheilung die bessern, der andern die schwächern Schüler zugewiesen würden.

Der Unterricht in den Nebenklassen ist in der Regel von den ordentlichen Lehrern des Gymnasiums zu besorgen. Für die hieraus erwachsende Vermehrung ihrer pflichtmäßigen Leistungen haben sie Anspruch auf die normalmäßige Remuneration, sofern es ein aus dem Aerar oder dem Studienfonde erhaltenes Gymnasium betrifft. Wo aber eine solche ausgedehntere Verwendung der Lehrer nicht möglich oder nicht zweckdienlich sein sollte, können nach Maßgabe des vermehrten Unterrichtsbedarfs Supplenten aufgenommen werden, denen jedoch die Nebenklassen nicht ausschließlich anzuvertrauen sind. Im Falle der Nothwendigkeit einer solchen Abhilfe sind die geeigneten Anträge rechtzeitig an das Ministerium zu stellen.

Sollte sich aus mehrjährigen Erfahrungen herausstellen, daß die Frequenz in der untern Hälfte des einen oder des andern Gymnasiums (denn nur für diese sind Parallelklassen gestattet) anhaltend eine solche ist, welche die Theilung einer oder zweier Klassen zur bleibenden Nothwendigkeit macht, so würde, um in solchen Fällen den Interessen des Unterrichts und den Bedürfnissen der Anstalt in gehörigem Maße zu genügen, es allerdings angezeigt sein, eine entsprechende Vermehrung der systemisirten Lehrerstellen eintreten zu lassen.

Das k. k. Ministerium ist nicht abgeneigt, dieser Frage die thunlichste Berücksichtigung zu schenken und ermächtigte die k. k. Länderstellen, nach reiflicher Abwägung der betreffenden Verhältnisse und Bedingungen seiner Zeit, wenn nämlich in entschiedener Weise sich das Bedürfniß der bezeichneten Abhilfe nachweisen läßt, motivirte Anträge an dasselbe zu erstatten.

U. M., 11. März 1857, Z. 4395.

St., 27. März 1857, Z. 13768.
G. Z. 1857, S. 263.

Hiebei setzt das k. k. Ministerium selbstverständlich voraus, daß die Eröffnung von Parallel-Klassen sowohl von der constanten und merklichen Ueberschreitung obiger Maximalzahl (50), als auch von der Möglichkeit abhängig ist, die für diese Abtheilungen erforderlichen Lokalitäten und Lehrkräfte beizustellen. Wenn an einzelnen Gymnasien oder Klassen die als Regel festgesetzte Schülerzahl nur von wenigen Schülern überschritten wird, so ist es nicht angezeigt, deshalb schon Parallelklassen zu errichten, u. z. um so weniger, wenn es sich blos um die erste Klasse handelt, da von den im Anfange des Schuljahres aufgenommenen Schülern nach der bisherigen Erfahrung immer mehre schon am Schlusse des ersten Semesters austreten.

Desgleichen muß der Eröffnung solcher Parallelklassen (wenigstens für den Augenblick) dort abgesehen werden, wo die Möglichkeitsbedingungen ihres Bestandes, — Lokalitäten und Lehrkräfte — (gegenwärtig) entweder nicht schon vorhanden sind, oder ohne namhafte Schwierigkeiten und Auslagen nicht verwirklicht werden können.

In solchen Fällen muß vielmehr der Ueberfüllung dadurch entgegengewirkt werden, daß bei der Aufnahme größere Strenge geübt und dieselbe solchen Schülern mit Entschiedenheit versagt wird, die ebenso gut an einem andern Gymnasium studiren können, d. i. deren häusliche Erziehung nicht in Folge specieller Verhältnisse kaum anderswo als an diesem Orte möglich wäre.

Auch kann geistlichen Korporationen oder Gemeinden, die den Aufwand eines Gymnasiums bestreiten, die Errichtung der Parallelklassen nicht unbedingt auferlegt werden, wohl aber muß an solchen Anstalten mit Nachdruck darauf gedrungen werden, daß der Ueberfüllung entweder durch größere Strenge bei der Aufnahme oder durch Parallelklassen abgeholfen werde.

Bei solchem Vorgange wird es sich herausstellen, welches diejenigen Gymnasien sind, an denen die Errichtung von Nebenklassen unvermeidliches Bedürfniß ist, und werden demgemäß die geeigneten Einleitungen zu treffen sein.

U. M., 20. Juli 1857, Z. 9923.
St., 6. September 1857, Z. 36886.
G. Z. 1857, S. 793.

20. a) Wo das Ergebniß der Aufnahmsprüfung der Art ist, daß eine namhafte Zahl der für die erste Klasse für unreif befundenen Schüler zurückgewiesen werden müßte, wird es ein zweckmäßiges Mittel sein, für sie eine besondere Vorbereitungsklasse zu errichten, die mit dem Gymnasium vereinigt und den Gymnasialvorschriften in allen Beziehungen unterworfen, eine solche Einrichtung zu erhalten hätte, daß der Unterricht in derselben nur auf die Unterrichtssprache des Gymnasiums und auf das Rechnen in dem im §. 60 des O. E. Seite 46 bezeichneten Lehrbestandtheile mit acht bis zehn wöchentlichen Stunden zu beschränken wäre. Hingegen kann in der Religion und in der Geographie, allenfalls auch in der Naturgeschichte der gemeinschaftliche Unterricht der Schüler der ersten Gymnasial-Klasse und jener der Vorbereitungsklasse, welche letzteren natürlich nur als Hospitanten anzusehen wären, stattfinden.

b) Den Unterricht in der Vorbereitungsklasse müßten zwei Gymnasiallehrer über das Maß ihrer ordentlichen Zeitverwendung übernehmen, wofür die Schüler selbst ein entsprechendes Honorar um so mehr zu leisten hätten, als sie in der Eigenschaft außerordentlicher Gymnasialschüler zur Entrichtung des Schulgeldes nicht verpflichtet wären.

c) Da anzunehmen ist, daß ein solcher Vorbereitungs-Kurs, der seine Wirksamkeit ausschließlich auf die Wissensmängel der Schüler richten kann, den unreif befundenen Schülern eine festere Nachhilfe gewähren werde, als es durch die voraussichtlich unvermeidliche Wiederholung der ersten Gymnasialklasse der Fall sein würde, da ferner durch diese Maßregel sogleich eine gewisse Gleichheit der Bildungsstufe der Schüler und ein ungehindertes Fortschreiten zum Lehrziele der ersten Klasse begünstigt würde; so ist gestattet, daß an solchen Gymnasien, wo sich ein Bedürfniß dafür herausstellt, und sonst kein Bedenken im Wege steht, nach den angegebenen Andeutungen ein Vorbereitungkurs für Schüler, denen es offenbar an dem nöthigen Wissen und an der Fähigkeit zur Aufnahme in die erste Gymnasialklasse, so wie an andern Mitteln, sich dieselben anzueignen, gebricht, unter Leitung und Verantwortlichkeit des Direktors errichtet werde. Demselben wird insbesondere obliegen, darüber zu wachen, daß bei der Aufnahms-Prüfung jede ungebührliche Forderung fern gehalten, auf die Ermittlung der sicheren Befähigung der aufzunehmenden Schüler die nöthige Sorgfalt verwendet, der Unterricht in dem Vorbereitungskurse gewissenhaft ertheilt, und das dafür zu entrichtende Honorar nach Billigkeit bemessen werde.

Stellt sich an irgend einem Gymnasium das Bedürfniß einer Vorbereitungsklasse pro Prima heraus, so hat dasselbe an die betreffende Landesstelle eine vorläufige Anzeige zu erstatten und die Genehmigung abzuwarten.

U. M., 2. September 1852, Z. 9106.
L. S. B., 16. September 1852, Z. 4583.
G. Z. 1852, S. 841.

d) Wenn Schüler solcher Vorbereitungsklassen zum Aufsteigen in die erste Klasse des Gymnasiums für reif befunden werden, so wird ihnen in der Regel, vorausgesetzt, daß sie an demselben Gymnasium die Studien fortsetzen, an welchem sie die Vorbereitungsklasse besucht haben, kein Zeugniß ausgestellt.

Schülern jedoch, die an ein anderes Gymnasium oder an die Realschule übertreten, oder die Studien nicht fortsetzen, ist auf Verlangen ein Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 76 des Organisations-Entwurfes Seite 61 zu erfolgen, worin jedoch genau ersichtlich zu machen ist, daß der betreffende Schüler nur die Vorbereitungsklasse besucht hat.

Uebrigens kann auch dem in derselben Anstalt aufsteigenden Schüler der Vorbereitungsklasse, wenn es seine Eltern oder Vormünder ausdrücklich wünschen, ein solches Zeugniß nicht verweigert werden.

U. M., 24. Mai 1853, Z. 4458.
L. S. B., 10. Juni 1853, Z. 2514.

21. Judenkinder bedürfen zur Aufnahme ins Gymnasium nicht mehr der schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle und ist die diesbezügliche Vorschrift (R. D. vom 7. Juni 1793 G. C. 5.) außer Wirksamkeit gesetzt.

U. M., 19. December 1848, Z. 8069.
St. 2. Jänner 1849, Z. 70451.

22. Nachdem die Vorschrift, die den Inländern das Studiren im Auslande untersagt, mit dem ausgesprochenen Prinzipe der Lernfreiheit im Widerspruche ist, so kann

a) dem Wunsche Einzelner, an auswärtigen Studien-Anstalten zu studiren, nicht entgegen getreten werden.

U. M., 14. Juli 1848, Z. 4484.
G. D., 15. August 1848, Z. 39225.

b) Im Auslande erworbene Studienzeugnisse haben aber für Inländer keine praktische Geltung.

A. H. E., 27. Juli 1829.

St. H. K., 3. August 1829, Z. 4016.

Wollen demnach solche Schüler ihre Studien im Inlande fortsetzen, so können sie nur als bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben gewesene Privatschüler behandelt werden.

23. Bei der Aufnahme ist der Charakter der Eltern des Schülers, dann auch sein Wohnort anzumerken. Die Kenntniß des Charakters der Eltern und des Wohnortes des Jünglings muß den Lehrern zur Beurtheilung der Frage dienen, wie viel bei dem Fortschritte oder dem Zurückbleiben des Jünglings auf die Rechnung seiner größeren oder geringeren Talente und wie viel auf die Rechnung des Vorrathes an Hilfsmitteln zu schreiben sei. Sie wird auch den Direktor und die Lehrer in den Stand setzen, im Nothfalle mit den Eltern, Vormündern, Kostherren (verantwortlichen Aufsehern) der Jünglinge Rücksprache zu halten, und sich von dem Fleiße und der Aufführung eines jeden auch außer der Schule zu überzeugen. G. C. Seite 7, Punkt 9.

24. Namentlich haben die Eltern auswärtiger Schüler einen Ortseinwohner als verantwortlichen Aufseher ihres Kindes zu bestellen und ihn dem Direktor namhaft zu machen, mit dem die Schule wie mit den Eltern selbst verkehrt. Eine Aenderung in der getroffenen Wahl dürfen nur die Eltern selbst vornehmen, doch kann die Schule bei gegründeten Ursachen auf eine solche dringen und bei Nichtbeachtung der Aufforderung den Schüler vom Gymnasium ausschließen.

O. E., S. 54, §. 70.

Es ist nämlich Pflicht der Eltern, Vormünder oder der von ihnen bestellten verantwortlichen Aufseher ihrer studirenden Söhne, Mündeln oder Pflegbefohlenen mit den Vorstehern und Lehrern der öffentlichen Lehranstalten getreulich mitzuwirken, und müßten sie es sich selbst zuschreiben, wenn ihre Kinder oder Befohlenen, weil die Bemühungen der Vorsteher und Lehrer zu Hause nicht nachdrücklich genug unterstützt wurden, wegen Liederlichkeit oder muthwilligen Handlungen und Ausschweifungen zurückgesetzt, oder gar aus den Schulen entfernt würden.

G. C., S. 10, 13.

Denn es ist als Grundsatz fest zu halten, daß, sobald sich bei einem Knaben Mangel der zum Studiren erforderlichen Eigenschaften eingestellt hat, und die nöthigen Besserungsmaßregeln fruchtlos angewendet worden sind, derselbe alsobald seinen Eltern oder Vormündern zu einer andern Lebensart zurückgegeben werde.

Bei entdeckter Sittenlosigkeit aber soll der Schüler von allen Lehranstalten der Monarchie entfernt gehalten werden. — G. C., S. 8, 10.

Nun möchten Eltern und Vormünder wohl beherzigen, daß oft gerade solche Menschen der bürgerlichen Gesellschaft schädlich, ja gefährlich werden, und einem Uebel vorbeugen, das so nachtheilige Folgen für sie und neben ihnen für noch sehr Viele haben kann. — G. C., S. 2, 4.

25. Katholische Kinder dürfen bei Akatholiken in Kost, Wohnung und Unterricht nicht unterbracht, und überhaupt die Erziehung eines Katholiken keinem Akatholiken überlassen und anvertraut werden.

St. H. K., 24. April 1830, Z. 1656.

G. D., 15. Mai 1830, Z. 19888.

P. G. S., 1830, 12. Bd., S. 370, Nro. 116.

Nur wenn:

a) in derselben Stadt, die das Domicil katholischer Schüler und ihrer Eltern ist, ein evangelisches aber kein katholisches Gymnasium besteht;

b) die Vermögens-Umstände der Eltern der betreffenden katholischen Jünglinge nicht gestatten, ihre Söhne auf entfernten katholischen Gymnasien studiren zu lassen; und

c) wenn für den katholischen Religions-Unterricht und die gottesdienstlichen Uebungen der katholischen Schüler die beruhigendste Vorsorge getroffen ist, worüber jederzeit die Aeußerung des bischöflichen Ordinariats einzuholen ist; —

nur in diesen Fällen sind die von den Eltern solcher katholischen Schüler gehörig instruirten, und der betreffenden Statthalterei vorgelegten Gesuche von dieser dem Ministerium zur Entscheidung gutächtlich einzusenden. Alle andern derlei Gesuche sind von der Statthalterei sogleich abweislich zu bescheiden.

U. M., 10. December 1853.

G. Z., 1854 S. 161.

26. a) Für jede Aufnahme in ein Staats-Gymnasium, mag sie in was immer für eine Klasse geschehen, wird als Taxe 2 fl. 10 kr. ö. W. gezahlt, welche nur im Falle einer nothwendigen Uebersiedlung dürftiger Eltern oder Vormünder nachgesehen werden kann. O. E., S. 48, §. 63.

b) Auch die Privatisten eines Gymnasiums sind bei ihrer ersten Einschreibung in's Gymnasium verpflichtet, die besagte Aufnahmstaxe zu entrichten. L. S. B., 7. Jänner 1854, Z. 5690.

c) Befreit von der Zahlung der Aufnahmstaxe sind die Schüler, die auch vom Schulgelde gesetzlich befreit sind. — O. E., S. 48, §. 63.

d) Den Gymnasien, die nicht Staats-Gymnasien sind, steht es frei, dieselbe Taxe zu erheben. — O. E., S. 48, §. 63.

e) Die Aufnahmstaxgelder sind ausschließlich zur Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden, und können nie als eine Beisteuer zur Deckung anderweitiger Bedürfnisse angesehen werden. Dem Direktor steht es im Einvernehmen mit dem übrigen Lehrkörper frei, darüber zu erkennen, in welcher Weise die eingehobenen Aufnahmstaxgelder mit Rücksicht auf die jeweiligen Mängel der Lehrmittelsammlungen zu verwenden seien; ferner hat er selbst oder der von ihm dazu ermächtigte Lehrer für die wirkliche Anschaffung auf dem ihm geeignet erscheinenden Wege zu sorgen. — Hingegen ist es in der Ordnung, daß die Verwendung der an Staats-Gymnasien eingegangenen Aufnahmstaxen einer Kontrole der Aufsichtsbehörde insofern unterzogen wird, daß einerseits von dem Direktor in dieser Beziehung Rechnung gelegt, andrerseits die neuangekauften oder reparirten Lehrmittel in das an die Provinzial-Staats-Buchhaltung gelangende Inventar aufgenommen werden.

O. E., S. 48, §. 63.

U. M., 28. April 1855.

G. Z., 1855, S. 504.

27. Für die Bibliotheken sind nebstdem von den Schülern in der Regel nach den Lokalverhältnissen verschiedene, aber überall mäßige Beiträge zu fordern, die zur Erweiterung derselben verwendet werden. — O. E., S. 43, §. 55, 7.

28. An Gymnasien, wo Aufnahmstaxen und anderweitige Beiträge für Lehrmittel eingehoben werden, muß (wenigstens im Königreiche Böhmen ist dies Vorschrift) längstens im December jeden Jahres ein außerordentliches Konferenz-Protokoll der k. k. Statthalterei vorgelegt werden, worin anzuführen sind:

a) die Summen der Aufnahmstaxen und der etwaigen übrigen Beiträge für Lehrmittel, dann die Vertheilung derselben an die verschiedenen Lehrmittel-Sammlungen,

b) die nach Berathung mit dem Lehrkörper anzuschaffenden Bücher

und Karten in einem separaten Verzeichnisse unter ausdrücklicher Bezeichnung und Trennung des Bedarfes für Lehrer und Schüler;

c) die anderweitigen von den betreffenden Lehrern gewünschten Lehrmittel beiläufig angegeben, sammt den Preisen, wie auch bei b), soweit sie bekannt sind.

Es heißt in c) „beiläufig", weil im weitern Verlaufe des Schuljahres die Anschaffung z. B. eines erst bekannt gewordenen oder empfohlenen physikalischen Apparats wünschenswerth erscheinen kann. Bei Büchern entfällt dies, weil solche, die später etwa vom Ministerium oder sonst empfohlen werden, auf Rechnung des künftigen Jahres genommen werden können, indem das Buchhändler-Conto in der Regel erst ums Neujahr zu berichtigen kömmt.

Das angeführte Protokoll nebst der später gelegten Rechnung über die Anschaffung und der darauf bezüglichen Erledigung der Staatsbuchhaltung ist dem Schulrathe bei der nächsten Inspektion zur Vidimirung vorzulegen.
St. 21. Februar 1856, Z. 8845.

29. Sammlungen zu andern Zwecken, namentlich freiwillige Geldsammlungen bei der Aufnahme der Schüler haben zu unterbleiben. U. M., 11. November 1848, Z. 7088; St. 20. November 1848, Z. 62149. —

In Beziehung auf Beiträge zu wohlthätigen Zwecken was immer für einer Art, ist mit aller Gewissenhaftigkeit der Grundsatz festzuhalten, daß der gute Zweck empfohlen und dem Herzen der Schüler nahe gelegt werde.
U. M., 24. Jänner 1853, Z. 1220.
L. S. B., 15. Februar 1853, Z. 575.

30. a) Das Schuljahr selbst fängt an den Gymnasien von Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol (mit Ausnahme von Bozen und Meran), Kärnten, Krain, Kroatien und Slavonien (mit Ausnahme von Fiume), Böhmen, Mähren, Schlesien, der Wojwodschaft Serbien*) mit dem Temeser Banat*), Ungarn*) und Siebenbürgen*) mit dem ersten Oktober an und schließt mit dem 31. Juli.

b) Im Küstenlande, in Dalmatien, dann in Fiume beginnt das Schuljahr mit dem ersten (2. und 3.) November und schließt mit dem 31. August.

c) Im Krakauer Verwaltungs-Gebiete, dann in Bozen und Meran, dauert das Schuljahr vom 1. September bis 30. Juni.

d) Im Lemberger Verwaltungs-Gebiete und in der Bukowina fällt der Anfang des Schuljahres auf den ersten September, der Schluß desselben auf den 15. Juli.
A. H. E., 6. December 1854.
U. M., 15. December 1854, Z. 18748.
St. 31. December 1854, Z. 43592.
G. Z., 1855, S. 163, §. 3.

31. Eröffnet wird das Schuljahr für die Schüler katholischer Religion mit dem heil. Geist-Amte und ist an dem folgenden Tage sogleich mit dem vollständigen Unterricht zu beginnen. — U. M., 15. December 1854, Z. 18748.

---

*) An solchen Gymnasien der Wojwodschaft Serbien, des Temeser Banats, Ungarns und Siebenbürgens, an welchen wegen der Geltung des doppelten kirchlichen Kalenders mit Rücksicht auf die namhafte Frequenz der Schüler verschiedenen Ritus mehr gebotene Feiertage sind, und deshalb die Hauptferien (s. d. Seite 47) nur sechs Wochen dauern, beginnt das Schuljahr mit dem ersten Oktober und schließt mit dem 15. August.



An demselben Tage werden die Schulgesetze vorgelesen und den Schülern die zu hoffende Belohnung ihres Wohlverhaltens, aber auch die Ahndungen und Strafen eines gesetzwidrigen Betragens nachdrücklichst vorgehalten. G. E., S. 19, 30.

Namentlich sind sie gegen jede wie immer geartete Verfälschung des Gymnasialzeugnisses streng zu warnen, und ihnen die damit für ihr ganzes Leben verbundenen nachtheiligen Folgen eindringlich zu Gemüthe zu führen. — L. S. B., 21. Juli 1853, Z. 3275.

Zusatz

zur zweiten Abtheilung.

In der Vorrede zu dem statistischen Hefte des Jahrganges 1861 äußert sich die Redaktion der österreichischen Gymnasial-Zeitschrift dahin, „daß die Gymnasien Ungarns, Siebenbürgens u. s. w. nicht nur in Betreff ihrer gesammten Verwaltung und entscheidenden obersten Leitung von denen der deutsch-slavischen Kronländer vollkommen geschieden seien, sondern daß für die Gymnasien Ungarns und für die nicht deutschen Gymnasien Siebenbürgens die principielle Opposition gegen die bisherige Organisation als eine deutsche zum leitenden Gesichtspunkte bei allen dort vorgenommenen Umgestaltungen gemacht worden sei."

Das veranlaßt uns aus Gründen, die sich von selbst verstehen, hier einem Ministerial-Erlasse einen Platz einzuräumen, den zu citiren wir in der ersten Ausgabe des Normalien-Nachschlage-Buches für entbehrlich gehalten haben. Es ist das der Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichtes, betreffend den Uebertritt von Schülern aus Gymnasien der Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, Vojvodina und des Temeser Banates in Gymnasien anderer Kronländer.

21. September 1850.

Da sich Fälle ergeben dürften, wo Gymnasial-Schüler, welche in Ungarn, in Croatien, Slavonien, in der Vojvodina, dem Temeser Banate oder in Siebenbürgen ihre Gymnasialstudien begonnen haben, diese Studien an einem öffentlichen Gymnasium des Ihrer Leitung anvertrauten Kronlandes fortzusetzen beabsichtigen, und um die Aufnahme an demselben auf Grundlage mitgebrachter Gymnasialzeugnisse oder einer von ihnen zu bestehenden Aufnahmsprüfung ansuchen; da ferner diese Schüler in der Regel nicht in der Lage waren, die griechische Sprache und Literatur, und nicht selten auch noch irgend einen andern Gegenstand, über welchen an dem aufnehmenden Gymnasium gegenwärtig Unterricht ertheilt wird, zu erlernen, so wird für solche Fälle einstweilen Folgendes angeordnet:

1. Wenn der Schüler von einem Gymnasium kommt, welches nicht für ein öffentliches im Sinne des Organisationsentwurfes §. 8 erklärt ist, so ist er einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen; auch im entgegengesetzten Falle kann er einer solchen Prüfung unterzogen werden.

2. Die Prüfung hat sich auf die Gegenstände zu erstrecken, welche der Schüler laut seinen Zeugnissen erlernt haben soll, insoweit sie nach dem Lehrplane des aufnehmenden Gymnasiums auf die Aufnahme desselben von Einfluß sind. Das Wissen des Schülers in diesen Gegenständen bestimmt in der Regel die Klasse, in welche er aufgenommen wird.

3. Ist diesemnach der Schüler in die vierte oder fünfte Klasse aufzunehmen, fehlt ihm aber die Kenntniß der griechischen Sprache, so soll dieses kein Hinderniß des Eintrittes in die bezeichnete Klasse sein, der Schüler ist aber zu verpflichten, an dem Unterrichte der griechischen Sprache und Litera-

tur regelmäßig Theil zu nehmen, und durch Privatfleiß das Versäumte allmälig und soweit es möglich ist, nachzuholen. Bei den Versetzungsprüfungen und bei der Maturitäts-Prüfung sind dann nicht die allgemeinen für diesen Lehrgegenstand vorgezeichneten Klassenziele als Maßstab seiner Leistungen anzulegen, sondern es ist zu beurtheilen, ob er so viel geleistet, als ihm nach seinen Verhältnissen in diesem Gegenstande noch möglich war. Dieser Maßstab und der Grund, warum er gebraucht wurde, ist in seinen späteren Semestralzeugnissen, sowie im Maturitäts-Prüfungszeugnisse ausdrücklich anzumerken. Ist der Schüler hingegen nach seinen sonstigen Kenntnissen in die sechste, siebente oder achte Klasse aufzunehmen, während ihm doch die Kenntniß der griechischen Sprache fehlt, so ist er für sein ferneres Gymnasialstudium vom Erlernen des Griechischen zu dispensiren, und es ist dieses sammt der Ursache in den später ihm auszustellenden Zeugnissen zu bemerken.

4. Das gleiche findet in Betreff der Unterrichtssprache des aufnehmenden Gymnasiums Statt, wenn sie eine von der Unterrichtssprache des Gymnasiums, woher der Schüler kommt, verschiedene ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß eine Dispens von den Lehrstunden, welche über die Unterrichtssprache gegeben werden, in keiner Klasse eintritt.

5. Hat der Schüler irgend einen andern Gegenstand, der auf dem aufnehmenden Gymnasium gelehrt wird, früher zu erlernen keine Gelegenheit gehabt, so ist er in die Klasse, für welche er nach seinen sonstigen Kenntnissen als reif erkannt ist, dann aufzunehmen, wenn angenommen werden darf, er könne das Ziel dieser Klasse in allen Gegenständen bei vorzüglichem Fleiße und allenfalls auch mit besonderer häuslicher Nachhilfe erreichen. Ein Anspruch auf besondere Nachsicht bei den folgenden Versetzungs- und Maturitäts-Prüfungen erwächst ihm jedoch aus diesem Umstande keineswegs, sondern er hat in Betreff aller Lehrgegenstände (mit Ausnahme der oben Nro. 3 und 4 besprochenen) den Anforderungen, welche an die übrigen Schüler des Gymnasiums gestellt werden, zu genügen.

6. Die Direktoren der aufnehmenden Gymnasien haben diese Begünstigungen nur solchen aus den oben bezeichneten Kronländern kommenden Gymnasialschülern zuzugestehen, deren Eltern während der Dauer des dortigen Studiums ihrer Söhne in jenen Kronländern ihr Domicil hatten, oder die, falls ihre Eltern nicht dort domicilirt sind, nicht blos die Prüfungen an einem Gymnasium jener Kronländer gemacht, sondern als ordentliche Schüler den Unterricht an demselben erhalten haben.

(An die Herren Statthalter von Oesterreich, Salzburg, Tirol, Mähren, Schlesien, Böhmen, an den Herrn Landeschef von Galizien, Kreischef der Bukowina, die Herren Statthalter von Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz und Küstenland, Dalmatien.)

G. Z. 1850, Seite 784 und 785.

Dritte Abtheilung.

A. Vorschriften für das sittliche Betragen der Gymnasial-Schüler und ihre religiöse Bildung.

B. Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin. - Corrections-Stufen.

A.

1. Die Gymnasien sollen Lehranstalten höherer, allgemeiner Bildung für alle Stände d. h. solche Lehranstalten sein, die ihre Zöglinge ebenso für den Uebertritt in die Fakultätsstudien, als für eine höhere Stellung und Wirksamkeit im praktischen Leben überhaupt befähigen.

Dieser Bestimmung entsprechend sind also Gymnasien nicht blos wissenschaftliche, sondern auch moralische Bildungsanstalten.

Der Wirkungskreis der Gymnasien erstreckt sich demnach nicht blos auf Weckung und Förderung des wissenschaftlichen Strebens ihrer Zöglinge und auf Beurtheilung der Leistungen derselben in dieser Richtung, sondern auch auf die Leitung und Ueberwachung des sittlichen Wandels und des damit verbundenen äußern Anstandes derselben.

Jeder Gymnasialzögling hat sich daher vom Augenblicke seines Eintrittes in dasselbe willig und vertrauensvoll den Anordnungen zu fügen, die zur Erreichung des oben aufgestellten ebenso bedeutungsvollen als in seiner Durchführung schwierigen Zweckes von demselben festgesetzt sind.

2. Wer immer an einem öffentlichen Gymnasium die Studien entweder erst beginnen oder fortsetzen will, hat wenigstens einen Tag vor der Eröffnung des Schuljahres seine Aufnahme sicherzustellen. Spätere Anmeldungen, deren Grund Fahrlässigkeit ist, unterliegen der Beurtheilung des Direktors oder bleiben nach Umständen unberücksichtigt.

3. Ueber die Bedingungen zur wirklichen Aufnahme verbreitet sich die vorausgehende Abtheilung.

4. Es ist Pflicht eines jeden der katholischen Kirche angehörigen Schülers der kirchlichen Feier, mit welcher das Schuljahr begonnen wird, beizuwohnen. Bei der auf diese folgenden Vorlesung der Schulordnung und Schulgesetze haben gleichfalls die sämmtlichen Schüler des Gymnasiums zu erscheinen.

5. Das Schulhaus wird jedesmal ¼ Stunde vor Beginn des Unterrichtes geöffnet. Während dieser Zeit haben sämmtliche Schüler mit Beachtung des gehörigen Anstandes in den Klassen sich zu versammeln. Vor dem Schulhause die Eröffnung desselben abzuwarten ist zur Vermeidung mannigfacher Störungen oder Unzukömmlichkeiten untersagt.

6. Reinlichkeit und Anstand in Kleidung und Benehmen ist als äußeres Kennzeichen höherer Bildung Gymnasialschülern unerläßlich; erstere hat sich auch bis auf die geringsten Schulrequisiten zu erstrecken.

7. Für jede Lehrstunde bringt der Schüler sämmtliche für sie erforder-

liche Schulrequisiten — aber auch nur diese — mit. Alles Fremdartige ist während des Unterrichtes fern zu halten.

8. Die Schulklasse als Stätte des Unterrichtes geheiligt, betreten die Schüler entblößten Hauptes und erwarten auf ihren Plätzen und in aller Stille entweder das Zeichen zur heiligen Messe oder die Ankunft des Lehrers. Bei seinem Eintritt und Abgang bezeigen sie ihm durch Erhebung von ihren Sitzen ihre Hochachtung. Dasselbe geschieht, so oft die Vorstände und Lehrer des Gymnasiums oder andere Personen, denen nach ihrer Stellung gleiche Ehrenbezeigung gebührt, in den Klassen erscheinen.

9. Während des Unterrichtes, der für jede Schulzeit mit einem kurzen Gebete begonnen und geschlossen wird, ist jede auch die geringste Störung fern zu halten, die größte Aufmerksamkeit und alles pünktlich zu beobachten, was der Lehrer für seine Unterrichtsstunde anzuordnen für nöthig erachtet.

10. Das Herausrufen der Schüler aus der Schule während des Unterrichtes durch andere Schüler ist durchaus hintanzuhalten, desgleichen das Hinausgehen Einzelner während der Lehrstunden, seltenere Fälle ausgenommen. Selbst während der Pause zwischen der zweiten und dritten Schulstunde ist das gleichzeitige Abgehen mehrer Schüler aus einer Klasse, das Herumstehen in den Gängen und vor dem Schulhause, als mit der guten Ordnung und Geistessammlung, welche die Schulzeit fordert, unverträglich, durchaus nicht zulässig.

11. Weder am Schulhause selbst, noch an irgend einem der in ihm befindlichen Gegenstände darf der Schüler eine Verunreinigung oder Beschädigung sich erlauben. Beschädigungen aus Unvorsichtigkeit verpflichten zum Schadenersatze, die aus Absicht haben überdies Rüge und Strafe zur Folge.

12. Nach beendetem Unterricht kehren sämmtliche Schüler mit dem Anstande, mit dem sie kamen, in ihre Wohnungen zurück. Nach dem Abgange des Lehrers ist ein längeres Zurückbleiben einzelner Schüler in den Schulklassen oder auf den Treppen und Gängen des Schulhauses nicht gestattet.

13. Kein Schüler darf auch nur eine Lehrstunde aus Fahrlässigkeit versäumen. Bei voraussichtlicher Verhinderung am Schulbesuche hat sich der Schüler unter Beibringung einer diesfälligen schriftlichen Bestätigung seiner Eltern oder ihrer Stellvertreter die Erlaubniß des Klassenlehrers, und wenn die Verhinderung über einen Tag dauert, zugleich die des Direktors zum Ausbleiben aus der Schule zu erwirken. Ist die Verhinderung unvorgesehen, so wird sie der Schüler, wenn möglich binnen der nächsten 24 Stunden dem Klassenlehrer zur Kenntniß bringen, und bei seinem Wiedereintritt in die Schule durch ein glaubwürdiges Zeugniß nachweisen. Von letzterem, so wie von der Beibringung der elterlichen schriftlichen Bestätigung bei Urlaubsgesuchen kann der Lehrkörper die Schüler der beiden obersten Klassen bei kürzerer Verhinderung am Schulbesuche so lange befreien, als sie dieses Vertrauens sich würdig zeigen.

14. Zur Evidenzhaltung der Schulversäumnisse und als Mittel zur Aufrechterhaltung der Schulordnung wird in einer jeden Schulklasse ein sogenanntes Klassenbuch geführt, und sind dessen Rubriken die folgenden:

A. Für das Untergymnasium:

Tag und Stunde	Es fehlten	Es kamen zu spät	Allgemeines Urtheil über die Klasse	Lob, Tadel und Strafen über einzelne Schüler

B. Für das Obergymnasium:

Tag und Stunde	Es fehlten	Es kamen zu spät	Bemerkungen
			In diese Rubrik würden etwa vorgekommene Strafen einzutragen sein.

Bemerkungen: 1. Die beiden Rubriken der Absenzen und der Verspätungen müssen mit möglichster Zeitersparniß und ganz verläßlich ausgefüllt werden. Wie dies am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden könne, haben die einzelnen Lehrkörper zu erwägen und dafür zu sorgen, daß für den ganzen Umfang des Gymnasiums hierin nach Möglichkeit Gleichförmigkeit herrsche; die Namensverzeichnisse der Schüler sind aber zu diesem Zwecke auf keinen Fall zu lesen.

2. Die Ausfüllung der beiden letzten Rubriken im Untergymnasium und der letzten im Obergymnasium darf mit Ausschluß jeder Mitbetheiligung eines Schülers nur von dem Lehrer, der die betreffende Lektion gegeben hat, selbst geschehen.

3. Die ordentliche Führung des Klassenbuches zu beaufsichtigen ist zunächst Sache des Klassenlehres, aber auch des Direktors.

O. E., S. 58, §. 72 und S. 182.

15. Nicht gerechtfertigte Schulversäumnisse werden in den Semestral- und Abgangszeugnissen ersichtlich gemacht, und nehmen bei öfterer Wiederkehr Einfluß auf die Sittenklasse. Bleibt der Schüler durch acht auf einander folgende Tage der Schule fern, so wird er als ausgetreten in den Katalogen gelöscht, und ohne besondere Bewilligung der Statthalterei an die Lehranstalt nicht mehr zugelassen. — L. S. B., 5. Juli 1850, Z. 424. — Der Wiederkehr nicht gerechtfertigten Ausbleibens vorzubeugen ist es Pflicht des Klassenlehrers, es gleich im ersten Falle den Eltern oder ihren Stellvertretern geeignet anzuzeigen. O. E. S., 53, §. 68, 3. — Auch die gerechtfertigten Absenzen sind im Klassenbuche zu notiren, und später im Semestralzeugnisse summarisch auszuweisen, jedoch ohne Angabe des Rechtfertigungs-Grundes, einfach mit dem Beisatze „gerechtfertigt." — L. S. B., 5. Juli 1850, Z. 424. — Deshalb ist auch die bloße Vormerkung über Schulversäumnisse im Klassenbuche einer Strafe nicht gleichzuachten.

16. Im Vordergrunde der Pflichten des Gymnasial-Schülers steht die gewissenhafte, wohl geordnete Theilnahme am Gymnasial-Gottesdienste und an sämmtlichen ihm vorgeschriebenen religiösen Uebungen. Zum Heiligen und Höchsten muß sich frühzeitig, oft und gern erheben, wer einst Andern die Wege dahin zeigen will. Ein gleichgiltiges, nachlässiges oder unwürdiges Verhalten gegen den Gottesdienst und die vorgeschriebenen kirchlichen Uebungen müßte, wenn Belehrung und liebevolle Zusprache nicht fruchten sollte, selbst mit einer schlechten Note in den Sitten oder mit Ausschließung bestraft werden.

a) Der allgemeine Gymnasial-Gottesdienst besteht in der Exhorte und der gemeinschaftlichen h. Messe. — St. H. K. 14. April 1827, Z. 1735; G. D., 15. Mai 1827, Z. 22737; P. G. S., 1827, 9. Bd., S. 258, Nro 153.

b) Nicht den sämmtlichen Schülern allein, auch den Lehrern liegt es ob, bei den sonn- und feiertägigen Exhorten und der heil. Messe sich einzufinden. K. B., 3. März 1804; G. E., S. 13, 21.

c) Wo es ohne besondere Auslagen geschehen kann, sind zur Abhaltung der Exhorten und Lesung der h. Messe eigene Kirchen, Kapellen oder Oratorien für die Gymnasial-Schüler zu bestimmen, und ist an jenen Orten, in welchen dieses nicht zu bewirken ist, dafür Sorge zu tragen, daß der allgemeinen Gottesdienst-Ordnung so wenig als möglich Eintrag geschehe, und daß die Jugend, wenn das übrige Publikum zugleich zu der heil. Messe zugelassen werden muß, eigene Plätze erhalte und von diesem getrennt sei.

A. H. E., 3. April 1828.
St. H. K., 3. Mai 1828, Z. 2488.
G. D., 22. Mai 1828; Z. 23080.
P. G. S. 1828, 11. Bd., S. 220, Nro 101.

d) Die Einrichtung, der zufolge an Sonn- und Festtagen die Schüler sämmtlicher Gymnasialklassen einer und derselben Exhorte beizuwohnen haben, ist unpassend. Die durch das Alter und den Unterricht bedingte Entwicklungsstufe der Schüler des Unter-Gymnasiums ist von derjenigen wesentlich verschieden, auf der die Schüler des Ober-Gymnasiums stehen. Hieraus folgt, daß die geistlichen Vorträge, die für die Schüler der einen Hauptabtheilung sich eignen, auf die Schüler der andern nicht den gleichen Eindruck üben, ja sogar wirkungslos an ihnen vorübergehen können.

Ferner ist der Gang des Unterrichts im Ober-Gymnasium ein mehr wissenschaftlicher, die Einrichtung des Religions-Unterrichts selbst ist den Bedürfnissen der fortschreitenden Ausbildung angepaßt und in der Behandlung und Leitung der Schüler muß auf das mehr und mehr erwachende Selbstbewußtsein die gehörige Rücksicht genommen werden. Diese Verhältnisse sind

bei Abhaltung der Exhorten wohl zu beachten, widrigenfalls man sich der Gefahr aussetzen würde, die damit beabsichtigte Wirkung nicht zu erzeugen.

Es ist demnach die Vertheilung der Exhorten in der Art vorzunehmen, daß dieselben für das Ober- und Unter-Gymnasium abgesondert gehalten werden.

G. Z., 1850 S. 58, 1.

Ist nur ein Katechet an einem achtklassigen Gymnasium angestellt, so wird eine Remuneration von 150 fl. CMz. (157 fl. 50 kr. ö. W.) zu dem Ende ausgesetzt, damit ein anderer Priester als Exhortator für die Schüler des Unter- oder des Ober-Gymnasiums aufgestellt werden könne.

An einem vierklassigen Gymnasium wird Ein Religionslehrer bestellt, der jedenfalls, er mag sich an dem Unterrichte in andern Lehrfächern betheiligen oder nicht, auch die Exhorten für die Schüler zu halten hat.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509, §. 1.
St., 22. August 1856, Z. 39195.

e) Die Abhaltung der sonn- und feiertägigen Exhorten bildet ein integrirendes Moment des Religions-Unterrichtes, dessen Fruchtbarkeit jedoch durch die Aufmerksamkeit, mit der die Erbauungsreden vernommen werden, wesentlich bedingt ist.

Zwar ist die Wahl eines den individuellen Verhältnissen und geistigen Bedürfnissen der studirenden Jugend entsprechenden Stoffes und eine zweckmäßige, anziehende Behandlung desselben, verbunden mit Lebhaftigkeit des Vortrags, das beste Mittel, die Aufmerksamkeit anzuregen und zu fesseln; allein bei der natürlichen Flatterhaftigkeit jugendlicher Gemüther erscheint in dieser Beziehung auch eine äußere, zur Aufmerksamkeit antreibende Kontrole nicht überflüssig, und Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Bischof zu Königgrätz fanden anzuordnen, daß von den Gymnasial-Katecheten bei den wöchentlichen Prüfungen aus der Religionslehre auch eine und die andere Frage über den Inhalt der abgehaltenen Exhorte gestellt, und das Ergebniß dieser Prüfung bei der Klassifikation der Schüler berücksichtigt werde.

Werden sich die diesfälligen Fragen nur auf die wesentlichsten Punkte der Erbauungsrede beziehen, und nicht zu sehr ins Detail eingehen, so werden sich die Schüler nicht veranlaßt finden, sich während der Exhorte schriftliche Notate zu machen, was um so mehr hintanzuhalten sein wird, als dadurch die Erbauung gestört und so der wichtige Zweck der Abhaltung der Exhorten beeinträchtigt würde.

Wo neben dem Religionslehrer ein eigener Exhortator besteht, erscheint es nothwendig, daß der letztere dem Religionslehrer stets nach abgehaltener Exhorte entweder das Konzept selbst, oder wenigstens eine möglichst vollständige Skizze der abgehaltenen Erbauungsrede zu dem Behufe mittheile, um auf Grund derselben die fragliche Prüfung vornehmen zu können.

Der Religionslehrer hat sich deshalb mit dem Exhortator ins Einvernehmen zu setzen.

Bischöfl. Consist. Königgrätz, 12. Okt. 1857, Z. 7463.
Ordin. Comm., 28. Oktob. 1857, Z. 419.

f) Wien und Prag ausgenommen, wo die Schüler wegen ihrer weiten Entfernung von der Gymnasialkirche nicht so leicht dahin kommen können, haben sich die Gymnasial-Schüler überall auch alltäglich bei der gemeinschaftlichen h. Messe einzufinden, und sollen sie von den Lehrern überwacht werden. Die Bestimmung der Stunde hängt vom Vorsteher ab. — G. E., S. 16, 24.

g) Können Schüler, zumal an Sonn- und Feiertagen, dem Gottesdienste nicht beiwohnen, so haben sie dies dem Direktor gehörig anzuzeigen, die Dispens zu erbitten, oder nach Umständen ihr Ausbleiben nachträglich zu rechtfertigen. — H. D., 12. Januar 1828. — G. C., S. 17, 25. —

h) Jeder Schüler soll fünfmal des Jahres zur hl. Beicht gehen, u. z. zu Anfang des Schuljahres, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und zu Ende des Schuljahres.

A. H. E., 10. Juli und 20. September 1819.
St. H. K., 28. Septemb. 1819, Z. 6243.
G. D., 17. Oktober 1819, Z. 47211.
P. G., S. 1819, 1. Bd., S. 292., Nro. 130, B. 6.

Die hl. Beicht- und Communion-Andacht ist in allen Gymnasien eine gemeinschaftliche. Bei Annäherung der festgesetzten Zeit wird den Schülern vom Direktor der Tag voraus kundgemacht, an welchem sie sich dieser Religionspflicht zu unterziehen haben, und sind mehre fremde Priester auf diesen Tag in die Gymnasialkirche einzuladen, um die Beichte der Schüler anzuhören.

An den Tagen zwischen der Kundmachung der heil. Beicht und Communion hat der Katechet in seinen Unterrichtsstunden sich über diese zwei hl. Sakramente zu verbreiten. Am bestimmten Tage werden die Schüler in der Schule versammelt, zur hl. Beicht vorbereitet und dann von den Lehrern in die Kirche geführt, wo sie unter Aufsicht derselben bei einem der geladenen Priester ihre Beicht ablegen.

Hierauf hält der Katechet an die versammelte Jugend eine Exhorte zum würdigen Empfang des hl. Abendmales, worauf dieselbe unter beständiger Aufsicht der Professoren und des Direktors das hl. Abendmal empfängt, und dem hl. Meßopfer beiwohnt.

Ist die Jugend zahlreicher, so wird sie abgetheilt, und für jede Abtheilung ein besonderer Tag bestimmt.

A. H. E., 15. April 1821.
St. H. K., 24. April 1821, Z. 2797.
G. V., 24. Mai 1821, Z. 25245.
P. G. S. 1821. 3. Bd., S. 327., Nro. 154.

i) Die dreitägigen s. g. Rekollektionen sind in der Charwoche gewissenhaft und zweckentsprechend abzuhalten, und hat der Direktor für die Ausführung der durch den Katecheten vom bischöflichen Ordinariate eingeholten bezüglichen Weisungen Sorge zu tragen.

U. M., 20. März 1852, Z. 2729.
L. S. B., 30. März 1852, Z. 1564.

Auch könnte es nicht fehlen, einen sehr günstigen Eindruck auf die Jugend auszuüben, wenn sich der ganze Lehrkörper an diesen Andachtübungen und der gemeinschaftlichen Communion betheiligen möchte.

U. M., 15. März 1853.
L. S. B., 21. März 1853, Z. 1286.
G. Z. 1853, S. 332.

k) Wie die Schüler der Hauptschulen, so sind auch die Gymnasialschüler verpflichtet, den öffentlichen Prozessionen an den Bitttagen und an dem St. Markus-Tage beizuwohnen, und haben die in Prag befindlichen Gymnasien ihren Platz hinter den Zünften und Pfarrbezirken vor dem mitgehenden Klerus einzunehmen.

St. H. D., 21. November 1823, Z. 7840.
G. D., 19. December 1823, Z. 62900.

P. G. S. 1823, 5. Bd., S. 482, Nro. 270; — und
G. V., 20. Mai 1824, Z. 6558.
P. G. S. 1824, 6. Bd., S. 213, Nro. 90.

l) Insofern sich darum handelt, daß eine auf die äußere Ordnung des Gymnasiums Einfluß übende Aenderung der festgesetzten oder hergebrachten Andachtsübungen vorgenommen werde, so wird der Bischof sich darüber mit der Landesstelle ins Einvernehmen setzen, welch' letztere die geeigneten Weisungen an den Gymnasial-Direktor zu erlassen hat. Sollte dieselbe jedoch Bedenken tragen, dem Wunsche des Bischofs in dieser Beziehung zu entsprechen, so wäre darüber an das Ministerium zu berichten. Weder der Religionslehrer noch der Direktor ist befugt, eine Aenderung in den festgesetzten oder hergebrachten Andachtsübungen ohne Weisung seiner Vorgesetzten vorzunehmen oder zu gestatten.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509, §. 9.
St. 22. August 1856, Z. 39195.

m) Auf Einhaltung der religiösen Uebungen in derjenigen Form, die der Lehrkörper für die religiös-moralische Bildung für nothwendig erachtet, ist mit Entschiedenheit hinzuwirken, und bei Vergehen in dieser Beziehung hat strenge Ahndung einzutreten. Die Mittel zur Anhaltung zum Besuche der heil. Messe werden, ohne die Strafe der nachtheiligen Sittenklasse auszuschließen, besonders um nicht einen blos äußerlichen Erfolg zu haben, in moralischer Einwirkung und in einem in dieser Beziehung besonders nothwendigen Zusammenwirken der Lehrer zu bestehen haben.

U. M., 21. Oktober 1849, Z. 7352.
St. 5. November 1849, Z. 61907.

17. Die Zeit, welche die Schule und die nothwendige Erholung nicht in Anspruch nehmen, wird der Schüler gewissenhaft den Aufgaben und Uebungen widmen, die die Schulpflicht ihm auferlegt. Ist dieser genug gethan, so wird ihn ein geregeltes, mit jenen in Verbindung stehendes Privatstudium ebenso angenehm als nützlich beschäftigen.

18. Der Besuch der Gast-, Schank- und Kaffee-Häuser, der ohnehin weitab von den Wünschen des echten Zöglings der Wissenschaft liegt, ist Gymnasial-Schülern verboten. Seltene Ausnahmen hievon machen das Vorwissen der Lehranstalt, die Begleitung der Eltern oder ihrer Stellvertreter und besonders triftige Gründe. Die Kost in einem solchen Hause zu nehmen kann der Direktor unter besonderen Verhältnissen, jedoch nur für die Mittagszeit, gestatten.

19. Billard-, Kegel- und Kartenspiel und andere Geld und Zeit raubende Spiele sind verboten.

20. a) Oeffentliche Bälle und andere außer dem elterlichen Hause veranstaltete Tanzunterhaltungen zu besuchen, ist den reifern Schülern des Gymnasiums nur mit Wissen und Billigung der Eltern oder der verantwortlichen Stellvertreter derselben in so fern gestattet, als der Lehrkörper sich nicht veranlaßt findet, derlei Besuche zu verbieten. Tanzunterhaltungen unter einander selbst zu veranstalten ist Gymnasial-Schülern untersagt.

b) Den Tanzunterricht können autorisirte Tanzlehrer mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter ertheilen; doch dürfen Kinder unter zehn Jahren nicht mit Erwachsenen hieran Theil nehmen und darf der Unterricht sich nicht über neun Uhr Abends hinaus erstrecken. Ferner darf kein Eintrittsgeld gezahlt, keine Erfrischungen verabreicht werden, und nur ein Klavier oder die Violine in Anwendung kommen. Ebenso dürfen fremde Personen dem

Unterrichte nicht beiwohnen. — L. R. B., 1855; II. Abth. 11. St., Nr. 31, Seite 66.

21. Eltern und deren verantwortliche Stellvertreter können ihren an öffentlichen Gymnasien studirenden Söhnen und Pflegebefohlenen den Besuch des Theaters unter der gehörigen Vorsicht gestatten; jedoch bleibt dem Lehrkörper das Recht, Beschränkungen eintreten zu lassen, wenn er diese im Interesse des Unterrichtes und der Erziehung für nothwendig erachtet. Das Theaterspielen ist den Gymnasialschülern verboten.

22. Vom Gebrauch des Tabaks, als einer Geld und Zeit raubenden, für das jugendliche Alter ebenso unschicklichen als in körperlicher und geistiger Beziehung verderblichen Angewöhnung wird sämmtlichen Schülern eindringlichst abgerathen.

Ausdrücklich verboten ist Gymnasial-Schülern das Tabakrauchen an öffentlichen Orten und im Allgemeinen allen denen, die das reifere Jünglingsalter, das ist das Alter von achtzehn Jahren (Statth. 26. Oktober 1858, Z. 51702) noch nicht erreicht haben.

23. Baden, Schlittschuhfahren, Ballon-, Ball- und andere körperliche Spiele sind unter Befolgung der Instruktion gestattet, die jeder Lehrkörper mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse für seine Zöglinge aufstellt.

24. Das Herumgehen auf den Gässen in späten Abendstunden, außer im Fall der Nothwendigkeit, dann müßiges Herumschweifen überhaupt, ferner Bestellungen und Zusammenkünfte zum Zweck zeittödtender oder gar unerlaubter Unterhaltungen sind untersagt.

25. Vereine zu gründen oder an von andern gegründeten Theil zu nehmen ist Gymnasial-Schülern verboten. Dagegen können Versammlungen zum Zweck der literarischen Bildung unter Theilnahme, dann wissenschaftliche Excursionen unter Leitung eines oder des andern Lehrers unbehindert stattfinden.

26. Es ist durch mehrfache Verordnungen u. z. durch die Gubernialerlässe vom 10. März 1804, Z. 7208; 30. Oktober 1819, (P. G. S. 1. Bd. S. 275); 8. September 1827 (P. G. S. 9. Bd., S. 426); 15. Juni 1837 (P. G. S. 19. Bd., S. 276) und vom 21. Jänner 1847 (P. G. S. 29. Bd. S. 29); zuletzt aber durch den k. k. Statthalterei-Erlaß vom 15. August 1851, Z. 6560 (L. G. B., S. 429) zur Hebung der Obstbaumzucht und Waldkultur die Hege und Schonung der insektenfeindlichen Vögel anempfohlen, und zugleich das Verbot des Fangens, Schießens, Verkaufens, sowie des Nesterausnehmens derselben unter Strafandrohung ausgesprochen, und dieses Verbot insbesondere durch den letztgedachten Erlaß bezüglich der darin angeführten Vogelarten auf das ganze Jahr ausgedehnt worden.

Da dessenungeachtet das Fangen und Ausrotten der Brut dieser insektenvertilgenden Vögel noch immer in einem bedauernswerthen Umfange Statt findet, so wurden von der k. k. Statth. in Böhmen mit dem Erlaß von 28. December 1857, Z. 57192 den k. k. Bezirksämtern die berührten Erlässe mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die Republicirung derselben in geeigneter Weise zu veranlassen, Behufs der entsprechenden Durchführung des Verbots die energische Einwirkung der Gemeinde-Organe und des Marktaufsichts-Personals rücksichtlich der zum Verkaufe angebotenen Vögel, dann der k. k. Gendarmerie in Anspruch zu nehmen und gegen Uebertretungen die strengste gesetzliche Amtshandlung eintreten zu lassen.

L. R. B., 1857, II. Abth. 21. St., Nr. 67, S. 115.

Da dieses Verbot leicht auch von Gymnasial-Schülern übertreten werden könnte, so ist es am Orte, sie darauf direkt aufmerksam zu machen und ihnen die Gattungen und Arten der gänzlich zu schonenden Vögel bekannt zu geben. Sie sind:

1. Die Meisenarten, nämlich:
Die Haubenmeise,
" Sumpfmeise,
" Tannenmeise,
" Kohlmeise,
" Blaumeise,
" Schwarzmeise,
" Bartmeise,
" Beutelmeise.

2. Die Finkenarten, nämlich:
Der Buchfink,
" Quäcker.

3. Die Spechtarten, nämlich:
Der Schwarzspecht,
" große Buntspecht,
" mittlere Buntspecht,
" kleine Buntspecht,
" Grünspecht.

4. Die Grasmückenarten, nämlich:
Die gemeine Grasmücke,
" graue Grasmücke,
" Gartengrasmücke.

5. Das Rothkehlchen,
6. " Schwarzkehlchen,
7. " Braunkehlchen,
8. " Blaukehlchen,
9. Der Rothschwanz,
10. Das Schwarzblattel,
11. Die Nachtigall,
12. Der Baumläufer,
13. Das Goldhähnchen.

L. R. B. 1851, 33. Stk., Nr. 217, S. 429.

27. In der Wahl der Personen seines vertrauten Umganges wird der Studirende die größte Vorsicht beobachten. Mit verrufenen oder schlechten Leuten in nähere Verbindung zu treten, ist streng verboten.

28. Dem Bedürfnisse der Schüler an einer Lektüre außer jener, welche die Schule bietet, wird durch die Gymnasialbibliotheken vorgesehen. Bücher aus Leihbibliotheken zu entlehnen, wird aus triftigen Gründen widerrathen. Dringend wird jedem Schüler empfohlen bei so wichtigen Schritten, wie es die Wahl seiner Lektüre oder die seines vertrauten Umgangs sind, von dem Rathe seiner Lehrer sich leiten zu lassen.

29. So oft Schüler an öffentlichen Orten erscheinen, wird es ihre besondere Pflicht sein, des größten Anstandes sich zu befleißen, Kleidung, Gang, Haltung, ihre ganze äußere Erscheinung weit entfernt, öffentliches Aufsehen oder Aergerniß zu erregen, soll von ihrer Gesittung und Bildung zeugen.

30. Jeder Schüler ist sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums, als seinen unmittelbaren Vorgesetzten, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig. Diese Pflicht erfüllt er, indem er ihnen

a) überall mit dem schuldigen äußeren Anstand begegnet,

b) gegen sie offen und aufrichtig ist und es nie wagt, sie zu täuschen oder zu hintergehen; indem er

c) ihren Bemühungen mit dem redlichsten Willen entgegenkommt, nie aber Trotz und Halsstarrigkeit ihnen entgegensetzt; indem er

d) sich nie erlaubt, mißbilligende, herabsetzende Urtheile über sie zu verbreiten.

Der Mangel an gehöriger Ehrerbietung gegen den Lehrer darf nicht geduldet werden und muß, wenn Zurechtweisung nicht fruchtet, selbst mit Entfernung von der Lehranstalt bestraft werden.

e) Dagegen ist an keiner öffentlichen Lehranstalt gestattet Feierlichkeiten für die Direktion, Professoren und Lehrer von Seite der Schüler durch Ehrenbezeigungen und Auszeichnungen mittels Musiken, mit gemalten oder in Kupfer gestochenen Porträts u. dgl. zu veranstalten.

A. H. E., 15. Februar 1823.
St. H. K., 3. März 1823, Z. 1596.
G. D., 21. März 1823, Z. 13844.
P. G. S. 1823, 5. Bd., S. 97., Nr. 65.

31. Auf die von der Sitte gebotenen äußern Beweise der Achtung von Seite des Gymnasialschülers haben überdies alle distinguirten Personen gegründeten Anspruch.

32. Den Stellvertretern seiner Eltern ist der Studirende willigen Gehorsam, seinen Hausgenossen Verträglichkeit, und Jedermann ein höfliches Betragen schuldig. Gegründete diesfällige Beschwerden unterliegen dem disciplinaren Einschreiten.

33. Gegen einander sollen die Schüler, da sie die Gemeinschaft des Unterrichtes und der Erziehung gleichsam zu Brüdern macht, freundlich und liebevoll sich betragen, unwillkürliche Beleidigungen mit Nachsicht aufnehmen, vorsätzliche nicht rächen, vom Bösen einander brüderlich abrathen, zum Guten durch Beispiel und Vorstellungen ermuntern.

34. Dagegen wird ein lieb- und rücksichtsloses oder gar schlechtes Betragen eines Schülers gegen den andern, als: Spott, Mißhandlung, Vorschub bei Umgehung der Pflicht, Verführung u. s. w. geahndet.

35. Ohne Vorwissen der Eltern oder ihrer Vertreter ist es Schülern nicht gestattet, Geld oder Geldeswerth an Andere zu verschenken oder zu borgen, ebenso wenig die ihnen von jenen anvertrauten Sachen zu vertauschen oder zu verkaufen.

36. Ohne besondere Bewilligung ihrer Lehrer ist es Schülern nicht erlaubt, mit Erzeugnissen ihres Geistes in die Oeffentlichkeit zu treten; indem sie sich eben erst in der Schule für eine künftige öffentliche Wirksamkeit heranzubilden haben. — U. M., 27. August 1854, Z. 11381.
St. 7. September 1854, Z. 26255.

37. Ueberhaupt sind die Gymnasialschüler als Schüler zu behandeln, und unter einer ernsten, doch ihrem Alter angemessenen Disciplin zu halten. — U. M., 21. Oktober 1849, Z. 7352. — St. 5. November 1859, Z. 61907.

38. Es ist zu verhindern, daß die Schüler der beiden obersten Gymnasial-Klassen sich für Studenten der Universität anstatt für Gymnasial-Schüler halten, wodurch die Aufrechthaltung der für sie passenden Disciplin geradezu unmöglich würde. Der Titel „Herr" gebührt Gymnasial-Schülern nicht. —
U. M., 25. November 1849.
R. G. B. 1849, Seite 68, Nr. 40.

39. Seinen Abgang von der Lehranstalt hat jeder Gymnasial-Schüler dem Direktor wo möglich persönlich anzuzeigen, hiebei die ihrerseits ihm vorgeliehenen Mittel der Bildung gewissenhaft zurückzustellen, und seinen Lehrern den ihnen schuldig gewordenen Dank auszusprechen.

40. Geht ein Schüler vor dem Schlusse eines Semesters vom Gymnasium ab, so kann ihm, über sein und seiner Eltern oder Angehörigen Ansuchen, ein „Abgangszeugniß" verabfolgt werden. Dasselbe darf aber keine allgemeine Fortgangs- oder Hauptklasse namhaft machen, sondern es enthält blos die Angabe der von den einzelnen Lehrern über ihn im Laufe des Semesters bis zum Tage seines Scheidens gewonnenen Urtheile. In einem solchen Zeugnisse muß ferner ausdrücklich bemerkt sein, daß und wann der Schüler vor dem Schlusse des Semesters abgegangen ist. — O. E., S. 77, §. 89, 3.

U. M., 10. Oktober 1850, Z. 8568.
L. S. B., 21. Oktober 1850, Z. 2079.
S. Z. 1850, S. 935, 2.

Nach beendetem Semester darf dem bereits klassifizirten Schüler ein „Abgangszeugniß" nicht mehr verabfolgt werden, und es vertritt das Semestral-Zeugniß die Stelle des Abgangs-Zeugnisses.

L. S. B., 19. Februar 1853, Z. 784.

41. Studien-Zeugnisse sind kein hinlängliches Reisedokument.

Gub. Präs. V. 10. Oktober 1822, Z. 6627.
P. G. S. 1822, 4. Bd., S. 756, Nr. 316; und
Gub. Präs. V. 28. Mai 1831, Z. 3045, Beilage §. 10.
P. G. S. 1831, 13. Bd., S. 247, Nr. 125.

Zusatz.

a) Eine Gleichförmigkeit der Disciplinar-Vorschriften für die Gymnasien der Monarchie kann in dem Maße Statt finden, in welchem die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse dies gestattet. Diese Verschiedenheit ist aber zuweilen so bedeutend, daß eine und dieselbe Disciplinar-Vorschrift an zwei verschiedenen Gymnasien eine Wirkung hervorbringen könnte, die der beabsichtigten geradezu entgegen wäre.

U. M., 24. Jänner 1850.
G. Z. 1850, S. 386. XVIII.

b) Hieraus folgt von selbst, daß es Aufgabe der verschiedenen Kronländer bleibt, für ihre Verhältnisse passende Disciplinar-Gesetze aufzustellen und vom Ministerium bestätigen zu lassen, wobei der Organisations-Entwurf (Seite 49 u. f.) natürlich immer als maßgebend anzusehen sein wird. — G. Z. 1850, S. 61. VII. Schluß.

c) Ueber Aufstellung dieser Gesetze ist nachzulesen: G. Z., 1851, Seite 489. II. 1, und Seite 490, 2.

d) In dem Vorstehenden haben wir das mit dem Unterrichts-Ministerialdekrete vom 4. September 1852, Z. 8875 und mit dem Statth.-Erlaß vom 12. September 1852, Z. 4518 veröffentlichte Disciplinar-Gesetz für die Gymnasien Böhmens im Zusammenhange mit den allgemeinen Disciplinar-Grundzügen des Org.-Entwurfes gebracht.

Separat ist jenes nachzulesen in der

G. Z. 1852, Seite 917 u. f.

e) Bekannt sind uns noch:

α) „Die Disciplinar-Vorschriften für die kroatisch-slavonischen Gymna-

sien." — Genehmigt mit U. M. 5. Oktober 1853, Z. 10186. — Agram 1853. National-Buchdruckerei von Ludwig Gaj.

β) Die „Schulordnung für die k. k. Staats-Gymnasien in Schlesien." — Kundgemacht durch die Verordnungen der schles. k. k. Landesschulbehörde vom 24. December 1851, Z. 2320 und vom 22. Jänner 1852, Z. 164. — Nachzulesen als Beilage zur

G. Z. 1852, S. 164, 1.

γ) Das „Disciplinar-Gesetz für die Gymnasien von Steiermark, Krain und Kärnten." — Genehmigt mit U. M., 9. September 1853, Z. 8191. — Graz, Druck und Papier von A. Leykam's Erben, 1853.

B.

Corrections-Stufen.

Gerechte Strenge der Disciplin ist, wie das Beispiel der freiesten Völker beweist, das sicherste Mittel, aus Kindern und Jünglingen wahrhaft sittlich freie Männer zu bilden, und die Gymnasien dürften es wenigstens nicht als ein Zeichen besonderer Stärke ansehen, wenn sie nach vergeblicher Wiederholung von Ermahnungen und Rügen sogleich den Schüler, als ihrer Zucht nicht besiegbar, aus ihrer Mitte entlassen wollten.

Dies letztere für die seltenen Fälle der Nothwendigkeit aufsparend, beobachten alle Erzieher einen stufenweisen Gang der Correctionen, damit der Schuldige inne werde, wie viele Schritte vom rechten Wege er sich bereits entfernt habe, und wie sehr es um seiner selbst willen noth thue, umzukehren.

Zunächst hat also:

1. Ermahnung unter vier Augen von Seite des Lehrers einzutreten, wenn dieser ein gesetzwidriges Verhalten an seinem Schüler wahrgenommen hat. Ist diese unwirksam, so wird sie zur Rüge dadurch gesteigert, daß sie derselbe Lehrer in der Schule vor den Mitschülern ausspricht.

Die Rüge selbst ist wieder einer Steigerung dadurch fähig, daß sie im Untergymnasium im Klassenbuche notirt, ferner daß sie auf Grund der Mittheilung unter Billigung ohne, und in Gegenwart der andern Lehrer einer Klasse vom Klassenlehrer, endlich daß sie in Folge eines Konferenzbeschlusses vor sämmtlichen Lehrern einer Klasse vom Direktor in der Schule ausgesprochen wird.

2. Haben Ermahnung und Rüge nicht gefruchtet, so werden empfindlichere Strafen am Platze sein.

3. Alle diejenigen Verbesserungen der Schüler, welche Untersuchungen der Theilnehmer, Zeugen u. s. w. voraussetzen, sind auf eine Zeit außer den Schulstunden zu verlegen und dazu im Nothfalle auch alle Schüler gegenwärtig zu halten. Insbesondere sind Untersuchungen dieser Art, wenn sie von einer Erheblichkeit sind, dem Gymnasial-Vorstande zu überlassen, der bei seinem Gymnasium ohnedies zu jeder Stunde gegenwärtig zu sein und die unmittelbare Aufsicht über die vorgeschriebene Schul- und Lehrordnung und über die Zucht zu führen hat. — G. C., 4. Aufl. Wien 1829 Seite 21, 36.

Die stufenweisen Strafen selbst sind:

a) Das Zurückbehalten eines Schülers in der Schule nach dem Ende der Lehrstunden. Diese Strafe wird besonders wegen Unfleißes und nur im Untergymnasium zu verhängen sein. Sie bezweckt die Nachholung des Versäumten von Seite des Schülers und wird durch den Umfang des Nachzuholenden begränzt. Die hiedurch seitens der Lehrer erforderliche Aufsicht ermäßigt sich, wenn die Lehrer jeder Klasse sich über die Tage verständigen, für welche sie im Falle des Vorkommens solcher Bestrafung durch irgend einen aus ihnen die Aufsicht übernehmen wollen.

b) Die Degradation, in allen Gymnasialklassen passend anwendbar, um dem Unfleiße, der Zerstreutheit und ähnlichen Fehlern zu steuern. Sie

besteht in der Herabsetzung des Schülers auf einen niederen Platz der Klasse und läßt manche Abstufungen zu, nicht blos in der Anzahl der Plätze, um die der Schüler zurückgesetzt wird, sondern auch darin, ob sie nur für gewisse Lehrfächer oder für alle gilt, und ob dem Schüler die Möglichkeit offen gelassen wird, im Laufe desselben Semesters seinen früheren Platz sich wieder zu erwerben, oder nicht. Welche Stufe jedesmal zu betreten sei, bestimmt im Einvernehmen seiner Kollegen der Klassenlehrer.

c) Die Karzerstrafe gegen alle Schüler des Gymnasiums zur Ahndung des Unfleißes, überwiegend aber zur Bestrafung von Ungehorsam, Trotz und ähnlichen Vergehen und im Obergymnasium anwendbar.

Sie ist einer Abstufung nach der Zahl der Stunden fähig, darf aber nie für einen Tag die Dauer von acht Stunden, und im Ganzen die Dauer von sechzehn Stunden überschreiten, nicht in die Lektionszeit und nicht in die Nacht fallen.

Als Pflicht der Schule ist dabei in jedem Falle festzuhalten, daß der zur Karzerstrafe bestimmte Schüler von dem die Strafe verfügenden Lehrer eine Aufgabe erhalte, die er sogleich nach Beendigung der Strafzeit vorzuzeigen hat, ferner daß er von dem die Strafe verfügenden Lehrer während der Strafzeit einmal besucht werde.

In wie weit den einzelnen Lehrern einer Klasse das Recht zur Anwendung dieser Strafe zustehe, und in wie weit dagegen erst mit dem Klassenlehrer Rücksprache genommen werden solle, haben die Lehrkörper in Erwägung zu ziehen.

d) Nach dem Disciplinar-Gesetze für die Gymnasien Böhmens (S. 13, §. 40) geht dem Schulkarzer der feierliche Verweis durch den Direktor vor der Lehrer-Versammlung (Konferenz-Vorladung) als Strafe voraus, und darf der Karzer über einen Schüler nicht öfter als zweimal verhängt werden.

e) Wo die Sitte auch körperliche Züchtigung für das Untergymnasium zuläßt, ist kein Grund vorhanden, sie auszuschließen. Nur kommt zu der für alle Strafen nothwendigen, hier besonders hervortretenden Forderung, daß ihre Verfügung von jedem Scheine der Leidenschaftlichkeit frei erhalten werde, in diesem Falle noch die spezielle hinzu, daß auch jeder Schein einer körperlichen Verletzung vermieden werde. Ueber das Recht ihrer Anwendung durch die einzelnen Lehrer oder nur durch den Klassenlehrer haben die Lehrkörper ihre Vorschläge zu machen; als Gesetz aber muß gelten, daß körperliche Züchtigung überhaupt nur durch den Lehrer, niemals durch Diener der Schule u. dgl. ausgeführt werden darf.

i) Die schwerste von der Schule verfügbare Strafe ist die Ausschließung, d. h. die Entfernung eines Schülers von dem eigenen Gymnasium, oder von allen Gymnasien (Mittelschulen), endlich von allen Lehranstalten des Reiches überhaupt.

A. Die Ausschließung vom betreffenden Gymnasium erfolgt:

1. bedingnißweise nach achttägiger, ununterbrochener und nicht gerechtfertigter Abwesenheit von der Schule;

2. unbedingt, bei zum drittenmal verdienter Karzerstrafe, oder nach Erschöpfung der Besserungsmittel der Lehranstalt;

3. unter den Umständen, die ein längeres Verweilen des Schülers an der Lehranstalt bedenklich machen, ohne diese in Beziehung auf ein anderes Gymnasium zu erregen;

4. nach wiederholtem vergeblichen Antrage auf eine bessere häusliche Beaufsichtigung des Schülers.

B. Die Ausschließung aus allen Gymnasien (Mittelschulen) wird verhängt:

1. wenn ein Repetent am Jahresschlusse wieder die zweite oder dritte allgemeine Zeugnißklasse erhält;

2. bei sittlichen Gebrechen, welche die durch die Zwecke der Gymnasien gebotene sittliche Veredlung des Schülers nicht anhoffen lassen.

C. Die Ausschließung von allen Lehranstalten des Reiches zieht nach sich:

1. eine entschieden unmoralische, für jede Lehranstalt voraussichtlich verderbliche Gesinnung eines Schülers;

2. jedes Vergehen oder Verbrechen, in dem sich eine solche Gesinnung unzweifelhaft kund gibt.

Die Gründe der Ausschließung werden im Abgangs-Zeugnisse ersichtlich gemacht.

α) Bevor der Lehrkörper einen Schüler zur Ausschließung entweder von seinem Gymnasium, oder von allen Gymnasien (Mittelschulen), oder von allen Lehranstalten des Reiches beantragt, muß er in der Konferenz, die „ad hoc" eigens abgehalten werden muß, alle Gründe wohl erwägen. Er hat nicht blos das einzelne Vergehen, sondern auch das Alter, die wissenschaftlichen Leistungen und das sittliche Verhalten des Schülers in den früheren Jahren, die in ihm herrschenden Neigungen, so wie die Einflüsse seiner Umgebung genau zu prüfen und darnach sich für die Frage zu einigen, ob und wie ein solcher Schüler noch für eine sittliche Richtung gewonnen und in derselben erhalten werden könnte. Die Einhaltung dieser Sätze und ihre Evidenz muß das einschlägige Konferenz-Protokoll bekunden. U.-M., 29. August 1851, Z. 7968. — L. S. B., 20. September 1851, Z. 4090. — G. Z., 1851, S. 830.

β) Dieses Protokoll muß der Direktor mit sammt der weiter unten angehängten Specifikations-Tabelle als Beilagen seines eingehenden Berichtes der k. k. Statthalterei vorlegen, die entweder in eigenem Wirkungskreise über den Antrag entscheidet, oder die Akten gutächtlich weiter an das k. k. Staatsministerium leitet. Denn die Ausschließung eines Schülers von e i n e m Gymnasium bedarf der Bestätigung der Statthalterei; die Ausschließung von allen Gymnasien (Mittelschulen) oder von sämmtlichen Lehranstalten des Reiches eines Ministerial-Beschlusses.

γ) Die vorerwähnte Specifikations-Tabelle ist nach dem folgenden Muster anzufertigen:

Format Querfolio.

ad Nr. ....

Specifications-Tabelle

über .... mit Conferenz-Beschluß vom .... Nr. Protoc. ....
zur Ausschließung von .... beantragten Schüler des ....
Gymnasiums.

Post-Nr.	Name des Schülers	Vaterland und Geburtsort	Alter	Religion	Studien-Abtheilung	Ursache der beantragten Ausschließung

d) Die vollzogene Ausschließung eines Schülers ist jedesmal allen betreffenden Lehranstalten der Monarchie, somit auch der Wiener medicinisch-chirurgischen Josef-Akademie bekannt zu geben.

A. H. E., 23. September 1827.
St. H. K., 6. Oktober 1827, Z. 5157.
G. D., 18. November 1827, Z. 54683.
P. G., S. 1827, 9. Bd., S. 534, Nr. 307.

Auch sind die Direktionen der Gymnasien verpflichtet, über die ihnen bekannt gegebenen ausgeschlossenen Schüler ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, das sie gegen jeden Unterschleif von Seite der letztern sichern und jeder gesetzwidrigen Wiederaufnahme solcher Individuen in die Studien vorbeugen wird.

St. H. K., 25. August 1832, Z. 3768.
U. M., 25. Jänner 1859, Z. 22618.
St., 17. Februar 1859, Z. 6593.
G. Z. 1850, S. 937.

Diese Allgemeinheit der Bekanntmachung findet jedoch nur bei Fällen statt, in denen über einen Studirenden die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie verhängt worden ist. Bei Ausschließungen von Einem Gymnasium genügt es, das Faktum im Kataloge anzumerken und auszuweisen.

A. H. E., 27. Jänner 1846.
St. H. K., 3. Februar 1846, Z. 939.
G. D., 28. Februar 1846, Z. 9948.
P. G. S., 1846, 28. Bd., S. 176, Nr. 67.

Ueber den Zeitpunkt der zu machenden Meldung der vollzogenen Ausschließung eines Schülers ist die Einleitung zu treffen, daß sie noch vor Anfang der Schulen des kommenden Schuljahres bekannt werde.

St. H. K., 11. Oktober 1828, Z. 5118.
G. D., 20. Oktober 1828, Z. 48008.
P. G. S., 1828, 10. Bd., S. 473, Nr. 194.

e) In Fällen, daß ein Schüler in eine gerichtliche Untersuchung verfällt, bleibt es Sache des Lehrkörpers, mit Rücksicht auf das strafgerichtliche Erkenntniß und nach Gestalt der Umstände im Wege des Disciplinar-Verfahrens zu erkennen und danach den Antrag zu stellen, ob der wegen eines Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung verfallene Schüler, mag er nun verurtheilt oder freigesprochen worden sein, zur Fortsetzung der Studien zuzulassen oder von den Studien, sei es örtlich oder allgemein, auszuschließen sei.

U. M., 7. Juni 1858.
G. Z. 1858, S. 893.

3. Bezüglich jeder über einen Schüler verhängten Strafe bleibt den gesetzlichen Vertretern desselben das Recht gesichert, bei dem Direktor, oder weiter bei der k. k. Statthalterei Beschwerde zu führen, und ist es Pflicht der Schule, von jeder Strafe sogleich bei deren Ausführung die Betreffenden auf sichere Weise schriftlich in Kenntniß zu setzen.

4. Entzieht sich der Schüler durch den Abgang aus der Schule der ihm zuerkannten Strafe, so verliert er den Anspruch auf ein Abgangszeugniß.

5. Der Verweis von Seite des Direktors vor den Mitschülern (Rüge) und vor der Lehrerkonferenz, der Karzer, eine ungünstige Sittenklasse und die Exklusion können als die strengsten Gymnasial-Strafen nur auf Schlußfassung der Lehrer-Konferenz verhängt werden.

Vierte Abtheilung.

Vorschriften für die Schulferien und Eintheilung des Schuljahres.

1. Die Schulferien an den Gymnasien sind:

a) Außer den Sonn- und Feiertagen der 24. December, die sogenannten Faschingstage und zwar der Montag und Dienstag; wird aber mit diesem Zeitpunkte das erste Semester geschlossen, auch der Mittwoch und Donnerstag — von Mittwoch vor bis einschließig Dienstag nach Ostern; alle Nachmittage an den Mittwochen und Samstagen, oder statt derselben der ganze Donnerstag.

b) An vier Tagen des Schuljahres kann der Direktor wegen wichtigen Gründen vom Schulbesuche dispensiren, nur dürfen damit nicht die obigen Grenzen der Ferien ausgedehnt werden.

α) Denn mit dieser dem Direktor gesetzlich eingeräumten Befugniß ist keineswegs gemeint, daß unter allen Umständen die gedachten vier Tage im Jahre freigegeben werden müssen, und versteht es sich von selbst, daß wenn kein zureichender Grund dazu vorhanden ist, die dem Direktor eingeräumte Befugniß auch nicht willkürlich ausgeübt werden darf. Wo hingegen in einem Schuljahre die Nothwendigkeit eintreten sollte, jene Zahl vier zu überschreiten, dort müßte jedesmal die höhere Bewilligung angesucht werden.

U. M., 27. April 1855.
G. Z., 1815, S. 503.

β) An den Ordensgymnasien jedoch kann während der bei Vornahme der apostolischen Visitation der Orden abgehaltenen geistlichen Exertitien bei geregelter häuslicher Beschäftigung der Schüler (ohne weitere Anfrage) der Schulunterricht ausgesetzt werden.

U. M., 11. März 1853, Z. 2496.
L. S. B., 22. März 1853, Z. 1269.

2. Die Hauptferien dauern zwei Monate für alle Gymnasien mit Ausnahme der in Galizien und in der Bukovina und solcher Gymnasien in Ungarn, Siebenbürgen, in der Wojwodschaft Serbien und im Temeser Banat, wo wegen der Geltung des doppelten kirchlichen Kalenders mit Rücksicht auf die namhafte Frequenz der Schüler verschiedenen Ritus sich eine größere Zahl von Ferien-Tagen ergibt. An diesen Gymnasien dauern die Haupt-Ferien nur sechs Wochen *).

3. Andere Ferien dürfen unter keinem Vorwande gestattet werden, und sind die Direktoren für die genaue Einhaltung der bezeichneten Ferien-Grenzen streng verantwortlich.

A. H. E., 6. December 1854.
U. M., 15. December 1854, Z. 18748.
St., 31. December 1854, Z. 43592.
G. Z., 1855, S. 161.

---

*) Siehe Seite 25 Punkt 30.

4. Namentlich ist es ein Mißbrauch und darf nicht gestattet werden, wegen Besorgung administrativer oder anderer, dem eigentlichen Schulunterrichte nicht angehöriger Geschäfte, die eigentliche Unterrichtszeit irgendwie und irgend wann abzukürzen, und darf dieselbe mit Ausnahme der einzelnen dem Gottesdienste vorschriftsmäßig zu widmenden halben oder ganzen Tage weder im Beginn, noch im Verlauf oder zu Ende des Schuljahres durchaus keinen Abbruch erfahren.

Wird z. B. der Allerseelentag als ein Trauertag von der Gymnasialjugend und mit entsprechender Feier begangen, so ist das ganz in der Ordnung, deshalb aber an diesem Tage wegen seiner Bestimmung die Jugend in der Gesellschaft ihrer Angehörigen zu lassen und sie nicht zum Unterrichte anzuhalten, ist um so weniger Grund vorhanden, als nicht anzunehmen ist, daß alle Schüler des Gymnasiums oder die Mehrzahl derselben veranlaßt seien, eine solche Gedächtnißfeier im Kreise ihrer Angehörigen zu begehen. Einzelnen Schülern aber in dieser Hinsicht Erlaubniß zu ertheilen, liegt ohnehin (O. E., §. 68 und 97, Seite 53 und 82) in der Befugniß des Klassenlehrers oder des Direktors. — U. M., 27. April 1855.

G. Z., 1855, S. 503.

Die Besorgung anderweitiger Schulgeschäfte aber, und namentlich die Abhaltung der Maturitäts-, Privatisten- und Aufnahmsprüfungen ist, insoweit sie im Laufe des Schuljahres nicht ohne irgend welche Beeinträchtigung der festgesetzten Unterrichtszeit vorgenommen werden können, jedenfalls in den Anfang und den Schluß der Ferienzeit zu verlegen.

A. H. E., 6. December 1854.

U. M., 15. December 1854, Z. 18748.

St. 31. December 1854, Z. 43592.

G. Z. 1855, S. 162, Zeile 4 von oben, S. 164, §. 5.

Die letztbezeichnete Bestimmung gilt als Regel und es wird daher nur in Fällen, wo die beschränkte Zeit des inspizirenden Schulrathes oder andere praktische Rücksichten es rechtfertigen, als Ausnahme gestattet, die mündlichen Maturitäts-Prüfungen an dem einen oder andern Gymnasium noch vor dem Beginn der Ferien vorzunehmen. Dagegenlaufende Gepflogenheiten müssen aufhören; denn es wurde im Sinne der A. H. E. vom 6. December 1854 mit der U. M. Verordnung vom 15. December 1854, Z. 18748 die Erweiterung der Hauptferien, beziehungsweise die Verkürzung des Schuljahres hauptsächlich deshalb angeordnet, damit ohne Abbruch der früheren Ferien ein Theil der jetzigen Ferialzeit zur Besorgung der erwähnten anderweitigen Schulgeschäfte, bei denen nur die Abiturienten und die Privatschüler betheiligt sind, verwendet werde, und eben dadurch die auf das Minimal-Maß beschränkte Dauer des Schuljahres ohne Unterbrechung und weitere Verkürzung streng eingehalten und diejenigen störenden Unzukömmlichkeiten und Verlegenheiten, die die Verlegung jener Prüfungs-Akte in das Schuljahr im Gefolge hat, um so sicherer vermieden werden könnten.

Von nun an wird daher die Verordnung wegen der Ferien (oben 1, 2, 3) ihrem vollen Inhalte nach streng einzuhalten und dafür zu sorgen sein, daß namentlich die mündlichen Maturitäts-Prüfungen regelmäßig nach dem Anfange und vor dem Ende der Haupt-Ferien abgehalten und der Unterricht in allen Klassen ununterbrochen bis zu dem bestimmten Schlusse des Schuljahres fortgesetzt werde.

Nur in Ausnahmsfällen kann an dem einen oder andern Gymnasium die Vornahme jener Prüfungen noch im Schuljahre ohne Beeinträchtigung oder

Verkürzung des in den übrigen Gymnasial-Klassen ununterbrochen fortzuführenden Unterrichtes, und zwar nicht früher als eine Woche vor dem Schlusse desselben, in welchem Falle dann sämmtliche Abiturienten nach Vollendung des Prüfungs-Aktes zu entlassen sind, gestattet werden.

U. M., 26. Juli 1856, Z. 11619.

St., 8. August 1856, Z. 39010.

Neuestens noch sah sich die k. k. Statthalterei in Böhmen bemüssigt, darauf zu erinnern, daß es ein Verstoß gegen das Feriengesetz von 15. December 1854 und daher unstatthaft sei, die Aufnahms- und Wiederholungsprüfungen mit Beeinträchtigung der festgesetzten Unterrichtszeit erst im Monat Oktober vorzunehmen, die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien auszudehnen und bei verschiedenen Anläßen noch andere Feiertage unbefugterweise zu geben.

Indem sie deshalb den Lehrkörpern, in denen sie mehr als in den Direktionen, den Anlaß der gesetzwidrigen Erweiterung der Ferien muthmaßt, das obbezogene Gesetz in Erinnerung bringt, macht sie die Direktionen, „welche sich durch keine wie immer geartete Scheingründe in Erfüllung ihrer Amtspflicht beirren lassen sollen, für die genaue Befolgung desselben streng verantwortlich. Auch werden die Direktionen aufgefordert, auf die pünktliche Einhaltung und gewissenhafte Verwerthung der vorgeschriebenen Lehrstunden mit allem Ernste zu dringen." — St. 29. (vielleicht richtiger 9.) December 1862, Z. 67586.

5. Das erste Semester ist derart abzuschließen, daß seine Dauer nicht mehr als fünf Monate betrage; sie kann aber kürzer sein.

Zwischen das erste und zweite Semester sind mit Einschluß eines Sonntags fünf Ferialtage zu legen.

Es schließt das erste Semester:

a) An den Gymnasien von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol (mit Ausnahme von Botzen und Meran), Kärnten, Krain, Kroatien und Slavonien (mit Ausnahme von Fiume), Böhmen, Mähren, Schlesien, der Wojwodschaft Serbien *) und dem Temeser Banat *), Ungarn *) und Siebenbürgen *) mit den Faschingsferien, die in diesem Fall fünf Tage dauern;

b) an den Gymnasien im Küstenlande, in Dalmatien, dann in Friaul in der Regel mit den Osterfeiertagen;

c) an den Gymnasien im Krakauer Verwaltungsgebiete, dann in Botzen und Meran gegen Ende Jannar.

d) Die übrigen Gymnasien haben sich nach der Eingangs angeführten allgemeinen Regel zu richten.

A. H. E., 6. December 1854.

U. M., 15. December 1854, Z. 18748.

St., 31. December 1854, Z. 43592.

G. Z., 1855, S. 164, §. 4.

6. Bei dem Eintritt der Herbstferien, das ist am ersten Tage der Hauptferien, bis zu dem die Schulthätigkeit in gehörigem unverkürzten Maße fortzudauern hat, ist für die katholischen Schüler ein Danksagungs-Amt abzuhalten, und die Vertheilung der Zeugnisse an alle Schüler in Verbindung mit einer angemessenen Feierlichkeit vorzunehmen.

A. H. E. vom 6. December 1854 ꝛc. wie d vor.

7. Es ist zu empfehlen, daß die Lehrer ihren Schülern eine zweckdienliche Anleitung zu dem Behufe einer geistigen Beschäftigung während der Hauptferien an die Hand geben, ohne jedoch daran die Forderung von Leistungen

---

*) Siehe oben Seite 25 Punkt 30.

in Form exakter Hausaufgaben, über die die Schule Rechenschaft verlangt, zu knüpfen.

A. H. E. wie vor.

8. α) Prämien, die gegeben werden, sind stets mit Berücksichtigung der individuellen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Schüler zu wählen. Sie sollen in brauchbaren, nützlichen, sauber gebundenen und mit dem Namen desjenigen, der sie zur Belohnung und als ein bleibendes Eigenthum erhält, bezeichneten Büchern bestehen, und müssen sie hochstellig genehmigt worden sein.

β) Im Obergymnasium sollen sie nur da beibehalten werden, wo die disponibeln Fonde eine Auswahl werthvoller Gegenstände gestatten.

γ) Am Schlusse des ersten Semesters findet keine Prämien-Austheilung statt.

δ) Die Zahl der in einer Klasse zu vertheilenden Prämien richtet sich nach der Schülerzahl derselben Klasse. Zählt eine Klasse fünfzig Schüler, so können die vorzüglichsten drei, zählt sie dreißig und darüber, zwei, zählt sie wenigstens zehn Schüler, einer prämiirt werden.

O. E., S. 61, §. 47., 3.

G. E., Seite 40 und 41., Nro. 55, 56, 57.

ε) Die Prämien-Anschaffungs-Gelder dürfen aus dem Studienfonde nur dann angesprochen werden, wenn der Studien-Fond zur Bestreitung der Gymnasial-Auslagen überhaupt gesetzlich verbunden ist.

Uebrigens sind zu diesem Zwecke bewilligt:

für Gymnasien	in den Provinzial-Hauptstädten höchstens .	84	fl. öst. W.
„ „	in den Kreisstädten höchstens	63	„ „
„ „	am Lande höchstens	42	„ „

St. H. K., 28. December 1840, Z. 8091.

G. D., 30. Jänner 1841, Z. 2414.

P. G. S. 1841, 23. Bd. S. 45., Nro. 31.

9. Da Feierlichkeiten der Schule entsprechend mit der Volkshymne beendet zu werden pflegen, ist es am Orte, hier den Text derselben folgen zu lassen.

A) Allerhöchst approbirter deutscher Text:

Gott erhalte, Gott beschütze
  Unsern Kaiser, unser Land!
Mächtig durch des Glaubens Stütze
  Führ' Er uns mit weiser Hand!
Laßt uns Seiner Väter Krone
  Schirmen wider jeden Feind:
Innig bleibt mit Habsburgs Throne
  Oesterreichs Geschick vereint.

Fromm und bieder, wahr und offen
  Laßt für Recht und Pflicht uns steh'n,
Laßt, wenn's gilt, mit frohem Hoffen
  Muthvoll in den Kampf uns geh'n!
Eingedenk der Lorbeerreiser,
  Die das Heer so oft sich wand,
Gut und Blut für unsern Kaiser,
  Gut und Blut für's Vaterland!

Was des Bürgers Fleiß geschaffen,
  Schütze treu des Kriegers Kraft,

Mit des Geistes heit'ren Waffen
  Siege Kunst und Wissenschaft!
Segen sei dem Land beschieden
  Und sein Ruhm dem Segen gleich:
Gottes Sonne strahl' im Frieden
  Auf ein glücklich Oesterreich!

Laßt uns fest zusammenhalten:
  In der Eintracht liegt die Macht,
Mit vereinter Kräfte Walten
  Wird das Schwerste leicht vollbracht.
Laßt uns, Eins durch Brüderbande,
  Gleichem Ziel entgegen geh'n:
Heil dem Kaiser, Heil dem Lande!
  Oesterreich wird ewig steh'n!

An des Kaisers Seite waltet,
  Ihm verwandt durch Stamm und Sinn,
Reich an Reiz, der nie veraltet,
  Uns're holde Kaiserin.
Was als Glück zu höchst gepriesen,
  Ström' auf Sie der Himmel aus:
Heil Franz Josef, Heil Elisen,
  Segen Habsburgs ganzem Haus!

A. H. E., 27. März 1854.
M. d. Innern, 4. April 1854.
U. M., 13. April 1854, Z. 5763.
St. 27. April. 1854 Z. 9774.

B) Allerhöchst approbirter böhmischer Text:

Zachovej nám, Hospodine,
  Císaře a naši zem!
Dej, ať z víry moc Mu plyne,
  Ať je moudrým vladařem!
Hajme vždy koruny Jeho
  Proti nepřátelům všem:
Osud trůnu Habsburgského
  Rakouska jest osudem.

Plňme věrně povinnosti,
  Chraňme právo počestně,
A když třeba, s ochotností
  V boj se dejme statečně!
V paměti povděčné mějme
  Slávu vojska vítěznou,
Jmění, krev i život dejme
  Za Císaře, za vlast svou!

Čeho nabyl občan pilný,
  Vojín zbraní zastávej:
Uměním a vědou silný
  Duch se zmáhej, jasně skvěj

Bože! slávy rač popříti,
Žehnej vlasti milené:
Slunce Tvé nechť v míru svítí
Na Rakousko blažené!

Stůjme k sobě každou chvíli:
Svornost jenom moci dá:
Spojené kde vládnou síly,
Snadno vše se vykoná.
Když se ruka k ruce vine,
Pak se dílo podaří;
Říš' Rakouská nepomine:
Sláva vlasti, Císaři!

Císaři po boku vládne,
Rodem, duchem spřízněná,
V kráse, kteráž neuvadne,
Císařovna vznešená.
Bože, račiž rozkvět nový
Habsburgskému domu dát!
Františkovi Josefovi,
Alžbětě rač požehnat!

A. H. C., 13. September 1854.
St. 27. December 1854, Z. 40077.

Fünfte Abtheilung.

Normen für die wirklichen Gymnasial-Lehrer und die es zu werden anstreben.

1. In allen Gymnasien des österreichischen Kaiserstaates wird der Unterricht durch Fachlehrer ertheilt.

2. Der Direktor der Anstalt muß einer der Lehrer sein. O. E. S. 89. §. 109.

3. Den Religionsunterricht besorgen zwei Katecheten, nach Umständen auch nur einer. (16. A. S. 59.)

4. Wirkliche, d. i. definitiv angestellte Lehrer beziehen:

a) an vollständigen Gymnasien erster Klasse 945 fl. oder 1050 fl. ö. W. Gehalt;

b) an vollständigen Gymnasien zweiter Klasse 840 fl. oder 945 fl. ö. W.;

c) an vollständigen Gymnasien dritter Klasse 735 fl. oder 840 fl. ö. W.; alle mit den systemmäßigen Decennal-Zulagen;

d) am theresianischen und akademischen Gymnasium in Wien 1050 fl. oder 1260 fl. ö. W. Gehalt, nebst den systemmäßigen Decennal-Zulagen;

e) an Untergymnasien 735 fl. nebst den systemmäßigen Decennal-Gehalts-Zulagen für alle Lehrer mit Ausnahme des Direktors.

5. Die Besoldung eines wirklichen Direktors besteht:

a) in 1050 fl. ö. W. Gehalt, mit dem Anspruche auf Decennal-Zulage an Gymnasien erster Klasse;

b) in 945 fl. ö. W. Gehalt, mit dem Anspruche auf Decennal-Zulage an Gymnasien zweiter Klasse;

c) in 840 fl. ö. W. Gehalt, mit dem Anspruche auf Decennal-Zulage an Gymnasien dritter Klasse;

d) in 1260 fl. ö. W. Gehalt, mit dem Anspruche auf Decennal-Zulage am Wiener Theresianischen und akademischen Gymnasium; — überall vermehrt mit 315 fl. ö. W. Gehalts-Zulage;

e) in 840 fl. Gehalt, nebst dem Anspruche auf Decennal-Zulage, vermehrt mit der Gehalts-Zulage von 210 fl. ö. W. an allen Unter-Gymnasien.

f) Provisorische Gymnasialdirektoren beziehen ihren Gehalt als Lehrer und je nach dem Orte der Dienstleistung, die für den wirklichen Direktor der Anstalt vorerwähnte Gehalts-Zulage von 315 fl. oder 210 fl. ö. W.

U. M., 16. September 1855., Z. 10497.
St. 1. Oktober 1855., Z. 44263.
G. Z. 1855., S. 840.

6. Von dem seit Kundmachung des Hofdekretes vom 23. Februar 1807 in einigen Kronländern bestandenen Unterschiede in der Besoldung weltlicher und geistlicher Gymnasiallehrer hat es bei neuen Anstellungen ein gänzliches Abkommen gefunden.

A. H. E., 20. September 1850.
U. M., 3. Oktober 1850., Z. 7897.
L. S. B., 2. November 1850., Z. 2323.

7. In Bezug auf die Besoldung der katholischen Religionslehrer gelten die folgenden Normen:

a) Wird an einem achtklassigen Gymnasium nur Ein Religions-Lehrer angestellt, so gebührt ihm der volle an dem betreffenden Gymnasium systemisirte Gehalt eines Gymnasiallehrers mit dem Rechte der normalmäßigen Vorrückung auf die höhere Gehalts-Stufe nebst dem Anspruche auf Decennal-Zulage und Ruhe-Gehalt.

Dieselbe Gehaltsbestimmung findet Anwendung auch in dem Falle, wo zwei Religionslehrer bestellt werden, deren jeder nebst der Religionslehre auch in anderen obligaten Fächern Unterricht ertheilt.

b) Werden zwei Religionslehrer mit der ausschließlichen Verwendung beim Religionsunterrichte bestellt, so bezieht jeder den ehemals für die Katecheten an sechsklassigen Gymnasien systemisirten fixen Gehalt, das ist 525 fl. ö. W. an Gymnasien dritter, 630 fl. ö. W. an Gymnasien zweiter, 735 fl. ö. W. an Gymnasien erster Klasse, dann 840 fl. ö. W. an dem theresianischen und dem akademischen Gymnasium in Wien; beide haben ferner Anspruch auf die systemmäßigen Decennal-Zulagen und auf Ruhegehalt, nicht aber auf Vorrückung auf eine höhere Gehaltsstufe.

c) An einem vierklassigen Gymnasium bezieht der Religionslehrer den Gehalt von 525 fl. ö. W. oder von 735 fl. ö. W., je nach dem er blos den Religionsunterricht oder neben demselben auch andere Lehrfächer vermöge seiner Lehrbefähigung übernimmt.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856., Z. 10509, §. 2.
St. 22. August 1856, Z. 39195.

8. Die erste Anstellung im Gymnasial-Lehramte ist immer mit der niedern Gehalts-Gebühr verbunden.

U. M., 16. September 1855, Z. 10497 u. s. w. wie unter 5, f.

9. Den größeren Gehalt bezieht von den bei jedem achtklassigen Gymnasium systemisirten zwei Gehaltsstufen bei gerader Zahl der wirklichen Lehrer, den Direktor mitgerechnet, die Hälfte, bei ungerader Zahl derselben, die kleinere Hälfte; doch bleibt ein Lehrer, der bereits den höheren Gehalt genießt, im Falle er an ein anderes Gymnasium übersetzt werden sollte, an dem eine höhere, beziehungsweise gleiche Gehaltsstufe nicht erledigt ist, in dem Genusse seiner Bezüge, nur ist er im nächsten Falle der Erledigung der höhern Gehaltsstufe in dieselbe einzurechnen.

U. M., 16. September 1855, Z. 10497 wie unter 5.

10. a) Die Vorrückung in die systemisirte höhere Gehalts-Stufe wird von der betreffenden k. k. Statthalterei oder Landes-Regierung mit Rücksicht auf die längere Dienstzeit des Betreffenden bestimmt, und sind den ehemaligen Professoren der philosophischen Studien-Abtheilung die dort zugebrachten Dienstjahre gut zu rechnen. Die Anrechnungsfähigkeit der an Gymnasien, die nicht Staats-Gymnasien sind, zugebrachten Dienstjahre wird von Fall zu Fall das k. k. Staatsministerium entscheiden. Uebrigens beginnt die Zählung der Dienstjahre von dem Tage, an dem einem neuernannten Lehrer seine Behörde dessen erste Anstellung bekannt macht.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe selbst und der Bezug des entsprechenden höhern Gehaltes beginnt aber, wenn ein Lehrer an seinem Gymnasium vorrückt, mit dem Tage, bis zu dem ihn sein Vorgänger genossen hat; bei Uebersetzungen von dem Tage der Flüssigmachung des Gehalts an der neuen Lehranstalt. —

Gehalts-Verkürzungen finden nicht Statt.

U. M., 16. September 1855, Z. 10497 ꝛc. wie unter 5.

b) Ueber die Anfrage, nach welchen Grundsätzen das Recht auf Vorrükkung in die höhere Gehalts-Stufe bei solchen Gymnasiallehrern zu beurtheilen sei, deren ausgestellte Anstellungs-Dekrete den gleichen Tag der Ausfertigung aufweisen, wurde Folgendes entschieden:

Nachdem über die gedachte Vorrückung ausschließlich nach dem Momente der vergleichsweise längeren Dauer der anrechnungsfähigen Dienstzeit, die die Lehrer im Gymnasial-Lehramte (selbstverständlich in ununterbrochener Reihe) zugebracht haben, zu entscheiden ist; so entspricht es diesem Grundsatze, daß in den ohnehin selten vorkommenden Fällen, in denen sich vermöge des Zeitpunktes der Ausfertigung der Anstellungs-Dekrete eine Gleichheit der Ansprüche bei zwei oder mehreren Lehrern herausstellt, in welchen Fällen die Entscheidung nur aus Billigkeits-Rücksichten gefällt werden kann, der Anhalspunkt zur Unterscheidung der Ansprüche in der vergleichsweise längern Dienstzeit, vorausgesetzt, daß dieselbe eine befriedigende war, gefunden werde, welche vor ihrer Anstellung die Betreffenden in der Eigenschaft als Supplenten oder provisorische Lehrer bei einem Lehramte zugebracht haben, worüber jedesmal die h. o. Entscheidung einzuholen ist. Die Reihenfolge, in der die Lehrer bei dem Anlaß ihrer gleichzeitigen Ernnenung in einem Ministerial-Erlaß erscheinen, kann nicht maßgebend sein, weil die Reihung nicht in der Voraussicht solcher Folgen geschehen ist, sondern auf ganz zufälligen Umständen beruht.

U. M., 14. Jänner 1860, Z. 20081.
G. Z. 1860, Z. 381.

11. a) Die Decennal-Zulagen datiren vom Jahre 1819. Seine Majestät der H. S. Kaiser Franz I. haben nämlich mit der A. H. E. vom 10. Juli und 20. September 1819, um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasiallehrämtern zu gewinnen, allen aus öffentlichen Fonds besoldeten Gymnasiallehrern und Präfekten (Direktoren) mit Einschluß der Katecheten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittels desselben zu vermehren und wenn sie dreißig (30) Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen vierzig (40) Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, sie bei ihrer Defizienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen, allergnädigst bewilligt.

St. H. V., 28. September 1819, Z. 6243.
G. D., 17. Oktober 1819, Z. 47211.
G. E. 1829, S. 25, Punkt 12.
P. G. S. 1819, 1. Bd., S. 262, Nro 130.

Es ist aber Pflicht eines jeden redlichen Mannes, der eine Besoldung bezieht, so lang es seine Kräfte zulassen, dem Staate zu dienen, und ihm mit keiner nichtnothwendigen Pension zur Last zu fallen. Aus diesem Grunde hat auch kein Beamte, der nach zurückgelegten vierzig (dreißig) Dienstjahren noch fort dient, irgend welchen Anspruch auf eine eigene Belohnung.

A. H. E., 27. August 1824.
H. K. D., 12. September 1824, Z. 35073.
G. D., 28. September 1824, Z. 51317.
P. G. S. 1824, 6. Bd., S. 472, Nro. 199.

b) Mit der A. H. E. vom 31. Jänner 1831 haben Seine Majestät diese Normen theilweise abzuändern geruht, indem A. H. D. verordneten, wie folgt:

Meine Entschließungen vom 10. Juli und 20. September 1819 haben für alle nun wirklich dienenden Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfekte (Di-

rektoren) bis zu ihrem Austritt aus dem Lehramte in der Anwendung zu verbleiben, wobei Ich jedoch die sämmtlichen Länderstellen streng und unter Ersatzleistung im abweichenden Falle dafür verantwortlich mache, daß die in Meinen Entschließungen bezeichneten Vortheile nur solchen Individuen zugestanden werden, denen nach einer strengen und gewissenhaften individuellen Würdigung selbe nach gedachten Entschließungen gebühren, für alle jene Individuen aber, die nach der Kundmachung dieser Meiner Entschließung angestellt werden, und sich ununterbrochen durch besondere Geschicklichkeit, Eifer und Religiosität auszeichnen, wird die Decennal-Zulage auf 100 fl. C. Mze. (105 fl. ö. W.) festgesetzt, und ist die dadurch den Lehrern, Katecheten und Präfekten (Direktoren) nach Maß ihrer Dienstjahre, wenn sie es in jeder Hinsicht verdienen, zu Theil werdende Zulage, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden sollen, als ein Theil ihrer gehabten Besoldung bei Bemessung ihrer Pension *) zu betrachten.

St. H. K., 14. Februar 1831, Z. 768.
G. D., 6. März 1831, Z. 8394.
P. G. S., 1831, 13. Bd., S. 98, Nr. 60.

c) Demnach sind Decennal-Zulagen denjenigen Gymnasiallehrern zuzuerkennen, die vom Tage ihres Anstellungs-Dekretes mit Einschluß des Probe-Trienniums sich in einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstleistung durch Geschicklichkeit, Eifer und Religiosität ausgezeichnet haben.

α) Die Anstellung eines Lehrers ist zwar in jedem Falle durch drei (3) Jahre als provisorisch anzusehen;

A. H. E., 3. Oktober 1827.
St. H. K., 14. September 1827, Z. 4798.
G. D., 5. November 1827, Z. 49036.
P. G. S. 1827, 9. Bd., S. 493, Nr. 297.

β) und sind Lehrer innerhalb dieses Zeitraumes ohne Anwartschaft auf eine Abfertigung oder Pension amovibel: doch zählen auch die Jahre des Provisoriums zu den Dienstjahren.

A. H. E., 9. September 1826.
St. H. K., (18. September 1826, Z. 4412.
(23. Januar 1827, Z. 369.
G. D., 14. Februar 1827, Z. 6811.
P. G. S., 1827, 9. Bd., S. 98, Nr. 61.

γ) Es ist dafür zu sorgen, daß die Anträge zur Bestätigung der Lehrer sogleich nach Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorgelegt werden.

A. H. E., 21. November 1846.
St. H. K., 24. November 1846, Z. 8712.
G. D., 21. December 1846, Z. 75792.
P. G. S., 1846, 28. Bd., S. 608., Nro. 320.

δ) Die Abfertigung eines Beamten besteht übrigens in einem Jahresbetrage des zuletzt bezogenen Gehaltes. Sie wird ein- für allemal u. z. solchen Beamten ausgefolgt, deren zur Anrechnung geeignete Gesammtdienstzeit nicht ein volles Decennium beträgt.

Wird ein derlei abgefertigtes Individuum noch vor Verlauf eines Jah-

*) Ueberhaupt können Pensionirungen und Quieszirungen nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden.
H. K. D., 26. November 1846, Z. 36092.
G. D., 23. December 1846, Z. 25298.
P. G. S. 1846, 28. Bd., S. 610, Nro. 322.

res vom Tage der Einstellung des Aktivitäts-Bezuges, gleichviel ob provisorisch, substitutorisch oder stabil wieder angestellt; so muß dasselbe die empfangene Jahresbesoldung pro rata dem Aerar wieder ersetzen. Bei später erfolgten Anstellungen fällt jede Rückerstattung weg.

Hof-Kammer, 30. Juli 1830, Z. 27181.
G. D., 30. September 1830, Z. 37702.
P. G. S. 1830, 12. Bd., S. 526., Nro. 218.

d) Die Zulage beträgt für nach dem 31. Jänner 1831 Angestellte, ohne Rücksicht auf die Größe der Besoldung, 105 fl. ö. W.

e) Vor dem 31. Jänner 1831 Angestellte beziehen nach jedem zurückgelegten Decennium als Decennal-Zulage Ein Dritttheil ($1/3$) desjenigen Gehaltes, — (aber mit Ausschluß der etwa schon bezogenen Decennal-Zulage) — den sie jedesmal zur Zeit des vollendeten Decenniums genießen.

f) Die Decennal-Zulagen sind von dem ersten Tage nach vollstrecktem Decennium zu berechnen und flüssig zu machen.

St. H. K., 23 November 1839, Z. 7556.
G. D., 17. December 1839, Z. 69452.
P. G. S. 1839., 21. Bd., S. 1016.

g) Die durch verdienstliches Wirken erworbenen Decennal-Zulagen von je 105 fl. ö. W. werden bei Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe an Gymnasien nicht entzogen, sondern ungeschmälert belassen.

U. M., 5. März 1854.
G. Z. 1854., S. 322. II.

h) Die Pensionen sind nach der Besoldung und der Decennal-Zulage zusammen zu bemessen. Uebrigens hängt die Erhaltung der Decennal-Zulage von der Genehmigung des Ministeriums ab.

A. H. E., 26. September 1837.
St. H. K., 29. Januar 1838, Z. 8365.
G. D., 28. Februar 1838, Z. 10286.
P. G. S. 1838, 20. Bd., S. 113., Nro. 44.

i) Auf die vor dem 31. Jänner 1831 angestellten Lehrindividuen, die noch auf die Decennal-Zulage eines Gehalts-Drittels Anspruch haben, findet die unter g) bezeichnete Bestimmung keine Anwendung, und werden solchen Lehrern bei etwaiger Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe an Gymnasien die Decennal-Zulagen eines Gehalts-Drittels pro rata (siehe k) eingezogen werden.

U. M., 5. März 1854.
G. Z. 1854, S. 322. III.

k) Rückt ein vor dem 31. Jänner 1831 angestellter Gymnasiallehrer, der bereits Decennal-Zulagen bezieht, in einen gleichen oder höhern Gehalt vor, so hört der Bezug auf; erlangt aber ein solches Lehr-Individuum einen andern Gehalt, der zwar größer ist, als die frühere systemmäßige Besoldung, jedoch kleiner als diese sammt der Decennal-Zulage, so bleibt dem Betheiligten sein früherer Bezug ungeschmälert. — St. H. K., 23. November 1839, Z. 7556 u. s. w. wie sub f vor. —

In einzelnen Fällen jedoch, in denen solche Lehrer im Vergleich zu den übrigen jüngern derselben Gehalts-Klasse bei diesem Vorgange ungünstiger gestellt würden, ist es statthaft, daß die Bezüge derselben nach den neuen Bestimmungen (oben 3 u. d. f.) umgewandelt und festgestellt werden.

U. M., 5. März 1854.
G. Z. 1854, S. 322, III. b.

l) Die bisherigen philosophischen Professoren, die die Pflichten und die

Stellung eines Gymnasial-Lehrers vollständig übernehmen, können hinsichtlich ihrer Gehalts-Bemessung, wenn sie sich gegenüber den andern Lehrern benachtheiligt finden, nach den neuesten Bestimmungen behandelt und ebenfalls der Decennal-Zulage in der Art theilhaftig werden, daß sie sie nach zehn am Gymnasium zugebrachten Dienstjahren erhalten; auch sollen sie unter obiger Voraussetzung bei Versetzung in den Ruhestand nach den für Gymnasien bestehenden Normen behandelt werden, so daß ihnen die an der ehemaligen philosophischen Lehrabtheilung zugebrachten Dienstjahre so angerechnet werden, als wenn sie dieselben an einem Gymnasium vollstreckt hätten.

A. H. E., 30. Jänner 1854.

U. M., 5. März 1854.

G. Z., 1854 S. 322.

m) Es versteht sich von selbst, daß zu Direktoren beförderte Gymnasiallehrer mit Einschluß der früheren Gymnasial-Präfekte das Recht auf den Fortgenuß der bereits erhaltenen, und auf die Erlangung neuer Decennal-Zulagen nicht verlieren; jedoch hat bei der Bemessung der zu bewilligenden Decennal-Drittel-Zulage nicht der Gehalt des Direktors, sondern die Besoldung eines ehemaligen Humanitäts-Lehrers und beziehungsweise eines gewesenen Gymnasial-Präfekts als Maßstab zu dienen.

U. M., 24. Jänner 1851.

G. Z. 1851, S. 231.

n) Wenn ein Professor der bestandenen, nun mit dem Gymnasium vereinigten philosophischen Studien zum wirklichen Gymnasial-Direktor ernannt wird, so erhält er in letzter Eigenschaft den durch die (oben 5 erwähnte) Remuneration vermehrten Gehalt, der ihm als gewesenem Lyceal-Professor nach den verschiedenen Gehalts-Stufen gebührt.

U. M., 24. Jänner 1851.

G. Z., 1851 S. 231.

12. Eine weitere Begünstigung der Gymnasiallehrer besteht darin, daß sie *Verwaltungsstellen bei Erwerbs-Gesellschaften bedingt übernehmen dürfen.*

Seine k. k. Apostolische Majestät haben nämlich mit A. H. Entschließung vom 3. Juni 1860 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das *Verbot der Annahme von Verwaltungsstellen bei Erwerbs-Gesellschaften* von Seite aktiver Staatsbeamten *auf Mitglieder des Lehrstandes im Allgemeinen keine Anwendung zu finden habe,* und daß denselben die Annahme von solchen Stellen *insofern* zu gestatten sei, als in den betreffenden *Fällen durch die Ausübung der damit verbundenen Funktionen die Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten nicht gehindert wird.*

U. M., 22. Juni 1860, Z. 1146.

St. 24. Juli 1860, Z. 5942 praes.

13. Auch ist *das Verbot von Nebenbeschäftigungen* für landesfürstliche Beamte mit der A. H. E. vom 16. Juli 1835, — H. K. 23. September 1835, Z. 25149, — P. G. S., 17. Bd. S. 725, — *unter den Bedingungen aufgehoben,* daß diese Nebenbeschäftigungen

a) auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes nicht begründen;

b) daß sie dem Anstande und der äußerlichen Ehre des Ranges, in dem der Beamte steht, nicht widerstreiten;

c) daß sie die Zeit des Beamten nicht auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen; —

und wird ihnen namentlich, wenn sie dafür befähigt sind, die Ertheilung des Privat-Unterrichtes gestattet.

A. H. E., 27. Februar 1844.
St. H. K., 5. März 1844, Z. 1508.
G. D., 29. März 1844, Z. 16122.
P. G. S. 1844, 26. Bd., S. 258., Nr. 98.

Uebernehmen aber öffentlich angestellte Lehrer die Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sei es an Privat-Lehr-Instituten oder in Familien, so sind die Direktoren dafür verantwortlich, daß, wenn Privat-Schüler, die von dem Lehrer einer öffentlichen Anstalt unterrichtet worden sind, an derselben Anstalt, der dieser Lehrer angehört, ihre Prüfungen ablegen, der betreffende Lehrer an der Prüfung und Klassifikation dieser Schüler sich nicht betheilige. Vorkommende Uebertretungs-Fälle werden anzuzeigen und nach den A. H. Bestimmungen vom 16. Juli 1835 zu bestrafen sein.

U. M., 5. Februar 1854, Z. 2293.
L. S. B., 22. Februar 1854, Z. 946.
G. Z., 2854, S. 243.

14. Wird aber gegen einen öffentlichen Lehrer eine Spezial-Untersuchung eingeleitet, so ist sich nach der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern und der obersten Polizei-Behörde vom 8. November 1858 zu benehmen.

Ihr zufolge ist, so oft wider einen Staats-, ständischen oder Gemeinde-Beamten, einen derlei Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advokaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder Ausschuß wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Spezial-Untersuchung eingeleitet, oder eine dieser Personen wegen einer Uebertretung als Beschuldigter vorgeladen wird, hievon von dem Untersuchungs-Gerichte oder von der zur Ausübung des Strafrichter-Amtes in Uebertretungs-Fällen berufenen Behörde dem unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Beschuldigten, oder derjenigen Behörde, welche die Disciplinar-Aufsicht über denselben zu führen, oder sonst dessen Verrichtungen zu überwachen berufen ist, auch in dem Falle die Mittheilung zu machen, wenn die Untersuchung auf freiem Fuße zu führen, und daher nicht schon die gemäß §. 158 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebene Anzeige an dieselbe gemacht worden ist.

Diesem Vorgesetzten haben ferner die Strafgerichte und die zur Ausübung des Strafrichteramtes in Uebertretungsfällen berufenen Behörden künftig nicht nur dem §. 321 der Strafprozeß-Ordnung gemäß das etwa wider den Beschuldigten ergangene Strafurtheil, sondern jedes wie immer lautende Erkenntniß sammt Entscheidungs-Gründen in beglaubigter Abschrift und auf Verlangen zur Einsicht auch die Untersuchungs-Akten mitzutheilen, ohne daß übrigens der Vollzug des Erkenntnisses deshalb aufgeschoben werden darf. —

Für alle Kronländer mit Ausnahme der Militär-Gränze.
R. G. B., 1858., LII. Stück, Nr. 207., S. 653.
L. R. B., 1858., XXII. Stück, Nr. 207, S. 497.

15. Die Ertheilung der sogenanten Nachstunden, oder Correpetitionen ist den Gymnasiallehrern schon mit der A. H. E. vom 29. December 1849; — U. M. 24. Jänner 1850, Z. 9569 — verboten worden. Das h. k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. November 1862, Z. 10022/623 C. U. die Beseitigung dieser Nachstunden an Gymnasien insbesondere aus dem Grunde gebilligt, weil die Unzulässigkeit dieser Uebung nicht etwa durch den Umstand, daß in Folge der Auflassung derselben die Lehrer an den aus öffentlichen Mitteln erhaltenen Gymnasien eine Gehalts-Zulage

erhielten, sondern durch die grundsätzlichen Bestimmungen, die die dermalige Gymnasial-Einrichtung durchdringen, erweislich sei, und sich durch den Ausspruch kennzeichne, daß jede Schule, an der das Bedürfniß solcher Nachstunden praktische Anerkennung findet, der gerechte Vorwurf treffe, daß sie ihre Schuldigkeit nicht thue. Hievon wurden die Gymnasial-Direktionen zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

St. 10. December 1862, Z. 62671.

Nicht minder liegt für die Schule jedesmal ein gerechter Vorwurf mangelhafter Pflichterfüllung, wenn die Mitwirkung der Hauslehrer als eine unerläßliche Bedingung dessen bezeichnet wird, daß die öffentlichen Schüler den Anforderungen der Schule nachkommen.

U. M., 7. März 1855, Z. 3442.
St. 16. März 1855, Z. 11427.
G. Z. 1855, S. 410, Zeile 14 u. f. w. von oben.

16. Den Status der Lehrer betreffend gelten die folgenden Normen:

A) Der Religionsunterricht an einem achtklassigen Gymnasium kann entweder von einem Katecheten oder von zweien, u. z. von dem einen in den Unter- und dem andern in den Ober-Gymnasialklassen ertheilt werden.

In letzterem Falle widmen sich entweder beide nur dem Religionsunterricht, oder ein jeder von ihnen übernimmt auch noch nach erlangter Befähigung (siehe weiter unten 19 B). einen Theil des Unterrichts in andern obligaten Lehrfächern.

Welche von den bezeichneten Anstellungs-Modalitäten an jedem Gymnasium anzuwenden sei, wird von Fall zu Fall nach Maßgabe der Umstände und Bedürfnisse, und auf Grundlage des von dem betreffenden bischöflichen Ordinariate gestellten Antrags vom Ministerium ausgesprochen, wobei zu bemerken ist, daß die Betheiligung am Unterrichte in andern Lehrfächern und die darauf begründete Gebühren-Bemessung (oben 7) an achtklassigen Gymnasien nur unter den dort angegebenen Verhältnissen und in den weiter unten (B. 1.) näher bezeichneten Fällen ausführbar ist.

An einem vierklassigen Gymnasium wird Ein Religionslehrer bestellt. —

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509.
St. 22. August 1856, Z. 39195.

B) 1. An einem achtklassigen Gymnasium haben einschließlich des Direktors, dann des oder der beiden Religions-Lehrer, wenn diese befähigt und verpflichtet sind, noch in andern Obligat-Fächern Unterricht zu ertheilen, zwölf (12), — dagegen, wenn die beiden Religionslehrer blos den Religions-Unterricht sammt den Exhorten besorgen, dreizehn (13), — an einem vierklassigen Gymnasium einschließlich des Direktors und des Religions-Lehrers sechs (6) systemisirte Lehrerstellen zu bestehen.

Da der systemmäßige Lehrer- und Gebühren-Status streng einzuhalten ist, so können, wenn von den beiden Religions-Lehrern nur Einer auch für andere Fächer qualifizirt ist, dieser in keinem Falle, — und wenn beide zugleich geprüfte Gymnasial-Lehrer sind, diese nur dann in den Gebühren-Status der übrigen Lehrer eingereiht werden, wenn ihre Qualifikation eine solche ist, daß dadurch einer der andern Gymnasial-Lehrer entbehrt werden kann, und die Verwendung dieser Katecheten an dem betreffenden Gymnasium nach Maßgabe ihrer Qualifikation möglich wird.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509.
St. 22. August 1856, Z. 39195.

Sollte an einem Gymnasium eine zweite Landes- oder Reichssprache nicht gelehrt werden, so behält sich das Unterrichts- (Staats-) Ministerium vor, die für die Sprachfächer systemisirten (unten 3) Lehrerstellen sämmtlich oder um eine weniger zu besetzen.

2. Der Direktor hat an Ober-Gymnasien fünf bis acht (5—8), an Unter-Gymnasien zehn bis vierzehn (10—14), jeder Lehrer der alten und der lebenden Sprachen höchstens siebenzehn (17), jeder andere regelmäßig zwanzig (20) Stunden wochentlich zu geben. Dem Direktor ist aus dem Grunde eine geringere Stundenzahl zugemessen, damit er der sehr wichtigen Hospitirungs-Pflicht nachkommen könnte, und haben die Sprachlehrer weniger Stunden zu geben, als die übrigen, auf daß sie der regelmäßigen Prüfung oder Correktur der schriftlichen Ausarbeitungen der Schüler gewissenschafte Sorgfalt zuwenden.

Tragen Sprachlehrer auch andere Gegenstände vor, was sehr zweckmäßig ist, so ist auf die Ausgleichung der Stundenzahl gehörige Rücksicht zu nehmen.

3. In die Sprachfächer mit Einschluß der zweiten Landes- oder Reichssprache, dann die Geographie und Geschichte theilen sich ohne den Direktor am Obergymnasium acht (8) Lehrer ein, für die Mathematik, Physik und die Naturgeschichte haben zwei (2) Fachlehrer zu bestehen.

Am Untergymnasium genügt ein (1) Fachlehrer für die Mathematik und die Naturwissenschaften, die übrigen Gegenstände fallen drei (3) Lehrern und dem Direktor zu.

Es wird daher bei Konkursausschreibungen, Besetzungs-Vorschlägen und bei Vertheilung der Gegenstände unter die Lehrkräfte hauptsächlich darauf zu sehen sein, daß jeder Lehrer in der normalmäßigen Stundenzahl (oben Punkt 2) beschäftigt und verhütet werde, daß für eine Gruppe von Lehrfächern zu viel für die andere zu wenig Lehrer angestellt werden.

Nur wenn wenigstens Einer von den angestellten Lehrern sich neben seinem Approbations-Fache als brauchbarer Lehrer auch in einem andern thatsächlich bewährt, wird es zulässig sein, daß für Mathematik und die Naturwissenschaften mehr als zwei, für die Geschichte mehr als ein Lehrer angestellt werden.

4. Für nicht obligate Fächer, z. B. eine dritte Landessprache, Kalligraphie und dgl. bestehen keine systemisirte Lehrerstellen. Lehrer, die nur in diesen Fächern Unterricht ertheilen, sind Nebenlehrer und sind entweder blos auf das Honorar der Schüler angewiesen, oder erhalten eine von Fall zu Fall zu bemessende Remmueration. Dasselbe gilt, wenn diese Fächer von ordentlichen Gymnasiallehrern neben ihren eigentlichen Verwendungen tradirt werden.

U. M., 16. September 1855, Z. 10497.
St., 1. Oktober 1855, Z. 44263.
G. Z. 1855, S. 839.

17. Das k. k. Ministerium ist nämlich nicht abgeneigt,

a) wenn ein Nebenlehrer auf dem Wege des von seinen Schülern zu entrichtenden Honorars die im Verhältniß zu seinem Mühewalten stehende Entlohnung nicht erlangt haben sollte, über Antrag der Landesstelle eine Remuneration als Zuschuß aus dem Studienfonde zu bewilligen.

Solche Anträge sind immer mit der genauen Nachweisung über die Schüler- und Stundenzahl, über den erzielten Unterrichtserfolg, dann über den Betrag des bezogenen Honorars zu instruiren.

U. M., 30. Jänner 1854, 13870.
L. S. B., 6. Februar 1854, Z. 728.

b) Der Umstand aber, daß für den Unterricht in den unobligaten Fächern, in Betreff dessen keinerlei, daher auch nicht eine relative Verpflichtung

der Gymnasialschüler besteht, regelmäßig Remunerationen aus den Mitteln der dotirten Fonds in Anspruch genommen wurden, veranlaßte das k. k. Unterrichtsministerium, zu verordnen, daß rücksichtlich dieses Unterrichtes an dem Grundsatze festgehalten werde, die Remunerirung müsse aus dem Honorar, das die an einem solchen Unterrichte theilnehmenden Schüler zu entrichten haben, bestritten werden. Ausnahmen hievon, beziehungsweise die Bewilligung von Zuschuß-Remunerationen, sind nur bei überwiegenden Gründen der Billigkeit und der allgemeinen Bildungsinteressen, daher nur in höchst seltenen Fällen zulässig. Namentlich kann der häufig angegebene Umstand, daß die geringe Frequenz bei einem solchen Unterrichte ein ausreichendes Honorar nicht gewinnen ließ, in keinem Falle den Anspruch auf Bewilligung einer Zuschuß-Remuneration begründen, indem der betreffende Lehrer nicht daran gehindert ist, einen Unterricht aufzugeben oder nicht zu übernehmen, der ihm die angemessene Entlohnung nicht bietet.

U. M., 5. Februar 1859.

G. Z. 1860, S. 380, Absatz 2.

18. a) Die Supplirung eines Lehramtes findet nur Statt, wenn es erledigt, oder wenn ein Lehrer durch ein ganzes Schul-Semester zu lehren verhindert ist.

b) Bei kürzeren Verhinderungen übernimmt der Direktor oder ein anderer Lehrer des Gymnasiums (O. E., Seite 205, 3) die Stunden des verhinderten Lehrers. Hat der verhinderte Lehrer mehr als ein Lehrfach zu besorgen, so können sich mehre Kollegen in die verschiedenen Lehrfächer theilen. — Es gehört zur Dienstpflicht eines jeden Lehrers und Vorstehers, in derlei Fällen die Supplirung zu übernehmen, (in soweit dadurch die Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über zwanzig (20) steigen würde.)

c) Einzelne Dienstverrichtungen des verhinderten Lehrers, wie Erstattung von Gutachten, Prüfungen, Exhorten u. dgl. zu übernehmen wird gleichfalls für ordentliche Dienstpflicht des geeigneten Lehrbeamten angesehen.

d) Für jede unnöthige Substitution sind die Vorsteher der Lehranstalten und die Behörden verantwortlich und haben den diesfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

e) Eine Substitutions-Gebühr ist dem Substituten nur dann anzuweisen, wenn die Supplirung durch ihn über drei Monate ununterbrochen gedauert, oder die eingeleitete Aushilfe (b) sich unerwartet über drei Monate verzogen hat. Bei dieser Berechnung haben die großen Ferien auszufallen; jedoch ist die Substitutionsgebühr, sobald die Aushilfe über drei Monate gedauert hat, auch für die ersten drei Monate zu erfolgen *).

f) Als Substitutionsgebühr wird für jede durch die Nothwendigkeit gerechtfertigte Aushilfe, die ein Gymnasial-Lehrer oder Direktor beim Unterrichte in den Obligatfächern über das Maß seiner Verpflichtung leistet, von der Landesstelle derart zu bemessen und anzuweisen sein, daß von der ganzen 60-, 50percentigen Supplirungs-Gebühr $^1/_{17}$ für die Aushilfe im Vortrage

---

*) Die vom Direktor vorgeschlagenen und von der Landesstelle bestätigten zeitweiligen Aushilfs-Lehrer beziehen, wenn sie nicht etwa auf ein Honorar der Schüler angewiesen sind, eine Remuneration und können, wenn ihre Hilfeleistung überflüssig wird, stets alsogleich entlassen werden.

Sind sie aber bei fortdauerndem Bedürfnisse der Aushilfe eigentliche Supplenten, so muß, wenn sie entlassen werden sollen, ihrer Entlassung eine halbjährige Kündigung durch den Direktor und Bestätigung derselben durch die Landesstelle vorausgehen.

O. E. S. 86, §. 102.

der alten und der lebenden Sprachen, $^1/_{20}$ für die Aushilfe in den übrigen Obligat-Lehrgegenständen, ebenso oftmal entfällt, als die Anzahl der wöchentlichen Aushilfsstunden betrug. Zu finden:

U. M., 16. September 1855, Z. 10497.

St. 1. Oktober 1855, Z. 44263.

G. Z., 1855, S. 844, Punkt 9.

Es gebühren aber von dem Gehalte des supplirten Lehramtes in der untersten Gehaltsstufe:

α) Dem Supplenten, der während der Supplirung eines Lehramtes keinen eigenen mit einem Gehalte verbundenen Dienst nicht zu besorgen hat, 10 Percent;

β) ebenso einem mit einem Gehalte quieszirten Beamten, wenn er zur Uebernahme der Supplirung nicht übersiedeln muß, 10 Percent nebst seiner Pension;

γ) einem Adjunkt oder Assistent eines Lehramtes, so lange er das Adjutum genießt, nebst diesem noch 30 Percent;

δ) einem besoldeten Vorsteher einer Lehranstalt, wenn er an seiner oder an einer andern Lehranstalt supplirt, und gleichzeitig die Dienstverrichtungen seines Amtes versieht, nebst seinem Gehalte noch 30 Percent;

ε) einem besoldeten Beamten, Lehrer oder Professor mit Ausnahme der sub γ. und δ. angeführten Fälle, der neben seinem eigenen Dienste noch ein Lehramt supplirt, nebst dem Gehalte seines Dienstes noch 50 Percent oder die Hälfte;

ζ) ebenso einem mit Gehalt quieszirten Beamten, der ein Lehramt außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes supplirt, (siehe dagegen oben β), nebst seiner Pension noch 50 Percent oder die Hälfte;

η) einem Supplenten, der noch keinen Gehalt und keine Pension aus einem öffentlichen Fonde bezieht, 60 Percent.

g) Supplirt ein und dasselbe Individuum verschiedene Lehrämter, d. i. solche, für die nach dem Status der Lehranstalt verschiedene Individuen systemisirt sind; so gebührt dem Supplenten von dem höher besoldeten Lehramte nach Maßgabe des §. f. der ganze Remunerations-Betrag und nebstbei von den andern, wenn er zu §. f. namhaft gemachten Supplenten α., β., γ. und δ. zählt, die Hälfte, wenn er ein §. f. unter ε., ζ. η. Genannter ist, 30 Percent des mit den letzteren Lehrämtern verbundenen Gehaltes.

h) Auf die Remunerirung der Leistungen in den unobligaten Lehrgegenständen hat diese Bestimmung keine Anwendung. (Vergleiche oben Punkt 16, 4 und Punkt 17.)

i) Auf die freie Wohnung, die mit dem supplirten Dienste etwa verbunden ist, hat der Substitut nur dann Anspruch, wenn diese wirklich zur Verfügung steht, auf den Antheil der Taxen, wenn er mitprüft. Auf Quartiergeld und auf sonstige Emolumente hat der Supplent niemals Anspruch.

k) Bei Berechnungen der Substitutions-Gebühr werden noch folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

α) Bei Geistlichen sind die Emolumente ihres Benefiziums oder des Kirchendienstes niemals als Besoldung anzusehen.

β) Die Abhaltung der Exhorte an Sonn- und Feiertagen ist bei Supplirungen gleich zwei (2) Lehrstunden anzunehmen, vorausgesetzt, daß die Katechetenstelle supplirt wird. Eigens angestellte Exhortatoren beziehen 157 fl. 50 kr. ö. W. als Remuneration.

U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509.

St. 22. August 1856 Z. 39195, gedruckte Verordnung §. 1.

γ) Auf die Supplirungen besonderer Dienstverrichtungen, die kein Theil des eigentlichen Unterrichtes sind, z. B. auf das bloße Abhalten der Exhorte oder auf den Fall, wo ein Lehrer seinen Unterricht in zwei Abtheilungen doppelt gibt, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Substitutions-Normales keine Anwendung; sondern es ist für die erstern Verrichtungen bei dem k. k. Ministerium auf eine angemessene Remuneration anzutragen, der Neben-Unterricht muß von den betreffenden Schülern selbst honorirt werden.

U. M., 2. September 1852, Z. 9106.
L. S. B., 16. September 1852, Z. 4583.
G. Z., 1852, S. 841, Zeile 3 von unten.

l) Bei den Reisen behufs der Uebernahme einer Supplirung hat der Berufene auf die Vergütung der Fahrkosten und auf Diäten Anspruch, u. z.:

α) der schon diätenmäßig Angestellte nach seiner Diätenklasse,
β) die Ajunkten und Assistenten nach der zehnten;
γ) die übrigen nach der zwölften Diätenklasse; dann
δ) die etwaigen Dienstreisen während der Supplirung nach der Klasse des supplirten Dienstpostens.

m) Das seit dem 1. November 1858 in Kraft stehende Diätenschema ist das nachfolgende:

Sechs obere Klassen						Sechs untere Klassen					
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
fl. 20	fl. kr. 17.50	fl. 15	fl. kr. 12.50	fl. kr. 10.50	fl. 8	fl. kr. 6.50	fl. 5	fl. 4	fl. kr. 3.50	fl. 3	fl. 2
Valuta: in österreichischer Währung.											

A. H. E., 1. August 1858.
Finanz.-Minist., 20. August 1858.
R. G. B. 1858, XXXII. Stück, Seite 453, Nr. 125.
L. R. B. 1858, XIX. Stück, I. Abth., S. 285, Nr. 123.

n) α) Bei Dienstreisen ist, wo möglich, die Eisenbahn zu benützen. Passirt wird für Beamte bis einschließig der siebenten Diätenklasse die erste Wagenklasse, für die übrigen Beamten die zweite Wagenklasse, für Diener die geringste Wagenklasse.

Dasselbe gilt bei Uebersiedelungen der Beamten und gehört jedem Familiengliede die Wagenklasse des Beamten, jedem Diener die geringste Wagenklasse.

Finanz-M., 10. März 1849, Z. 4467.
St. 30. März 1849, Z. 16644.

β) Bei Dienstreisen, die ganz oder theilweise auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, sind für die auf Dampfschiffen zu befahrende Strecke

nur die Fahrpreise der Dampfschiffahrt bewilligt, u. z. für Beamte nach der ersten, für Diener nach der zweiten Klasse, nebst den Kosten für den Transport des das Normalgewicht übertreffenden Gepäckes und in bestimmten Fällen des Wagens.

Wo die Eisenbahn und das Dampfschiff benützt werden können, ist mit Rücksicht auf das Zeiterforderniß die billigere Beförderungsart zu wählen.

Auch diese Bestimmungen haben Anwendung auf die Uebersiedlungsreisen.

Finanz-M., 8. März 1851.
R. G. B. 1851, Seite 199, Stück 16, Nr. 62.
L. R. B. 1851, S. 115, St. 10, Nr. 69.

γ) Die Frist zur Legung der Diäten- und Reisekosten-Liquidation für alle politische, Justiz-, Kameral- und Gefälls-Beamten erstreckt sich längstens auf 14 Tage nach Beendigung des Kommissions-Geschäftes.

St. H. K., 5. December 1826, Z. 46737 und 4. Jänner 1827, Z. 107.
G. D., 20 Jänner 1827, Z. 622.
P. G. S. 1827, 9. Bd., S. 43, Nr. 25.

Bei Vorlegung der adjustirten Reise-Aufrechnungen sind jene Verzögerungen der Reisen, die nicht durch die Umstände oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan sind und gerechtfertigt werden, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu streichen und ungebührliche Zögerungen nicht zu gestatten.

Hofkammer-D. 19. Februar 1830, Z. 5092.
G. D., 5. April 1830, Z. 11147.
P. G. S., 12. Bd., S. 231, Nr. 73.

δ) Deshalb ist bei Kommissionen ein eigenes Journal so zu führen, daß daraus der pflichtmäßige thätige Vorgang des Kommissärs und dessen tägliche Verrichtungen beurtheilt werden können;

Hof.-Kamm.-D., 18. Januar 1807.
G. D., 5. März 1807, Z. 8673, §. 15 und
G. D., 28. Juni 1842, Z. 31678.
P. G. S. 1842, 24. Bd., S. 424, Nr. 187.

und sind die in den Reisekosten-Liquidationen ausgewiesenen Tage datenweise anzugeben.

o) Der Bezug der Substitutions-Gebühr beginnt mit dem Tage der Eidesablegung oder mit dem Anfang des Unterrichtes, und hört mit dem Antritt des neuernannten Lehrers oder mit der Entziehung des Substitutions-Auftrags auf.

p) Die Vorsteher der Lehranstalten haben dafür zu sorgen, daß der Substitutions-Auftrag ausdrücklich und sogleich zurückgenommen werde, sobald ihnen bekannt wird, daß eine weitere Supplirung nicht nöthig sein werde.

Will der Supplent selbst abtreten, so hat er dies vor den Hauptferien anzumelden, und bezieht in den Ferien die Substitutions-Gebühr nicht mehr.

Die Hauptferien sind in die Lehrzeit nur dann mit einzurechnen, wenn die Dauer der Supplirung in zwei nach einander folgende Jahre sich ausdehnt, und mit Abschlag der großen Ferien wenigstens drei Monate ununterbrochen gewährt hat.

q) Bei Anträgen auf Remuneration der Direktoren, Lehrer und namentlich der Katecheten, wenn sie in Obligat-Fächern über das Maß ihrer Verpflichtungen eine über drei Monate dauernde Aushilfe leisten, ist nicht mehr der Antrag auf eine bestimmte Ziffer zu stellen, sondern es ist blos anzugeben:

α. durch wie viele Stunden wochentlich, und

β. in welchem Gegenstande, u. z. namentlich, ob in den (alten oder neuen)

Sprachen oder in der Geschichte, Mathematik u. s. w. die Vertretung nothwendig gewesen sei.

Der entfallende Betrag wird gehörigen Ortes festgestellt werden.

Dasselbe gilt auch bei förmlichen Supplirungen.

r) In Fällen des § a. angestellten Supplenten kann die Substitutions-Gebühr gleich anfänglich, sonst erst nach Verlauf von drei Monaten, monatlich zahlbar, angewiesen werden, jedoch immer nur für den ganz abgelaufenen Monat und gegen Vidimirung des nächsten Vorstehers des Percipienten. Die Quittung zur letzten Behebung der Substitutions-Gebühr wird erst nach vollzogener Uebergabe der Lehrmittel-Sammlungen und nach Ablieferung der Zeugnisse und Kataloge vidirt. In allen andern Fällen wird die Gebühr erst nach beendigter Supplirung liquidirt und angewiesen.

s) Die für einige Lehrvorträge systemisirten jährlichen Remunerationen sind in vierteljährigen Raten u. z. verfallen auszubezahlen.

St. H. K., 15. August 1841, Z. 5018.
G. D., 17. December 1841, Z. 66227.
P. G. S. 1841, 23. Bd., S. 650, Nr. 357.

t) Die Substitutions-Gebühren fließen aus dem Fonde, aus dem der supplirte Beamte besoldet wird. Hat der Beamte die Supplirung sträflich selbst veranlaßt, und bleibt er im Genusse seines Gehaltes, so muß derselbe die durch die Substitution veranlaßten Kosten dem Fonde ersetzen.

u) Ist eine voraussichtlich längere Supplirung eines Lehrers nöthig, so hat der Direktor einen geprüften Lehramts-Candidaten vorläufig zur Aushilfe zu bestellen und dem Schulrathe anzuzeigen; steht ihm kein geeignetes Individuum zur Verfügung, so hat er sich deshalb an den Schulrath zu wenden, dessen Genehmigung überhaupt zu Supplirungen unerläßlich ist. — O. E., S. 80, §. 94.

Verfügungen der bloßen einstweiligen Dienstbesorgungen (oben b) stehen dem Direktor der Lehranstalt zu. — O. E., S. 205, 3.

Ueber die zur einstweiligen Dienstbesorgung eingeleitete Verfügung ist eine Anzeige an die Landesstelle nur dann nöthig, wenn dieselbe schon einen ganzen Monat dauert; doch müssen Supplierungen desselben Lehrers, die über eine Woche gedauert haben, mit genauer Angabe des Supplenten, der Ursache und der Dauer der Supplirung und des Ausmaßes der angewiesenen Substitutions-Gebühr unter Angabe des landesstelligen Datums und der Zahl in der Rubrick A. a. „das Lehr-Personale" des Jahresberichtes angeführt, und ebenso die stattgehabte Beurlaubung mit der Bemerkung des Lehrers, der Zeit des Antrittes und der Dauer, so wie der Veranlassung derselben namhaft gemacht werden.

U. M., 23. Mai 1852, Z. 3924, A. ad a).
L. S. B., 2. Juni 1852, Z. 2126.

v) Ausländer dürfen nicht suppliren. Sollte ein außerhalb des Ortes der Lehranstalt mit einem Gehalte angestellter Beamte zur Supplirung berufen werden, so ist wegen Ermittlung des Substitutions-Betrages an das U. M. (k. k. Staats-Ministerium) zu berichten; auch darf ohne ministerielle Bewilligung kein angestellter Lehrer dergestalt zum Supplenten bestellt werden, daß sein eigenes Lehrfach wieder supplirt werden müßte. Endlich soll kein Lehramts-Individuum durch Uebernahme der Supplirung mehr als zwanzig wochentliche Unterrichts-Stunden erhalten.

w) Supplirt ein Lehrer neben seinem Amte den Direktor, so erhält er nebst seinem Gehalte 30 Percent vom systemisirten Gehalte des Direktors.

Ist aber die Leitung eines Gymnasiums einem Lehrer provisorisch übertragen, so bezieht er nebst seinem eigenen Gehalte eine Remuneration von 315 fl. ö. W. an achtklassigen, von 210 fl. ö. W. an vierklassigen Gymnasien.

U. M., 16. Septemb. 1855, Z. 10497.

St., 1. Oktober 1855, Z. 44263.

G., Z. 1855, S. 841, §. 10.

x) Supplenten solcher Dienststellen, bei deren Antritt der Beamte den Eid abzulegen pflegt, sind bei Supplirungen nach §. a und nach eingeholter Genehmigung der Landesstelle den Tag vor dem Amtsantritte in Eid und Pflicht zu nehmen.

y) Diese Bestimmungen gelten für alle unter der Oberleitung des U. M. (k. k. Staatsministeriums) stehenden Lehrer und Vorsteher. Die administrativen Beamten sind nach dem Substitutionsnormale für Beamte zu behandeln.

z) Bei Lehranstalten, deren Personal nicht aus einem öffentlichen Fonde besoldet wird, ist sich nach der bisherigen Observanz zu benehmen.

aa) Sollte ein Fall vorkommen, der in diesem Normale nicht entschieden ist, so müßte darüber die Entscheidung des h. k. k. Staatsministeriums eingeholt werden.

Punkte, die nicht ihre besondere Quelle angehängt haben, fließen alle aus:

A. H. E., 14. Mai 1839.

St. H. K., 3. Juni 1839, Z. 3401.

G. D., 4. August 1839, Z. 40518.

P. G. S., 1839, 21. Bd., S. 758.

bb) Supplenten, welche die normalmäßige volle Stundenzahl des Schulunterrichtes übernehmen, übernehmen zugleich alle Pflichten und Rechte eines ordentlichen Lehrers in didaktischer und disciplinarer Beziehung, und haben die Direktoren darüber zu wachen, daß sich keine Mißbräuche einschleichen.

U. M., 16. Februar 1853.

G. Z. 1854., S. 246, L.

cc) Zur Erleichterung der Bemessung der Substitutions-Gebühr folgt hier als Anhang zu Punkt f oben eine eigene Skala per Stunde in österreichischer Währung:

Skala für die Gebühren-Bemessung bei Supplirungen.

Gulden Gehalt in Convent. Münze	Gulden Gehalt in Oesterr. Währung	Percente	Remunerations-Gebühr pr. Stunde in öst. Währ. à 1/17 jährlich fl.		à 1/17 monatlich fl.		à 1/17 wöchentlich fl.		à 1/20 jährlich fl.		à 1/20 monatlich fl.		à 1/20 wöchentlich fl.	
			fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.
700	735	10	4	32·35	—	36·02	—	8·31	3	67·50	—	30·62	—	7·06
800	840	10	4	94·11	—	41·17	—	9·50	4	20·00	—	35·00	—	8·07
900	945	10	5	55·88	—	46·32	—	10·69	4	72·50	—	39·37	—	9·08
1000	1050	10	6	17·64	—	51·47	—	11·87	5	25·00	—	43·75	—	10·09
700	735	30	12	97·05	1	8·08	—	24·94	11	2·50	—	91·87	—	21·20
800	840	30	14	82·35	1	23·52	—	28·50	12	60·00	1	5·00	—	24·23
900	945	30	16	67·64	1	38·97	—	32·07	14	17·50	1	18·12	—	27·25
1000	1050	30	18	52·94	1	54·41	—	35·64	15	75·00	1	31·25	—	30·28
700	735	50	21	61·76	1	80·14	—	41·57	18	37·50	1	53·12	—	35·33
800	840	50	24	70·58	2	5·88	—	47·51	21	0·00	1	75·00	—	40·38
900	945	50	27	79·41	2	31·61	—	53·45	23	62·50	1	96·87	—	45·43
1000	1050	50	30	88·23	2	57·35	—	59·38	26	25·00	2	18·75	—	50·48
700	735	60	25	94·11	2	16·17	—	49·87	22	5·00	1	83·75	—	42·40
800	840	60	29	64·70	2	47·05	—	57·01	25	20·00	2	10·00	—	48·46
900	945	60	33	35·29	2	77·94	—	64·14	28	35·00	2	36·25	—	54·51
1000	1050	60	37	5·88	3	8·82	—	71·26	31	50·00	2	62·50	—	60·57

19. **Zur Erlangung einer Gymnasiallehrerstelle werden nachfolgende Eigenschaften gefordert:**

A.

a) Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder eine besondere Allerhöchste Bewilligung; denn nach dem A. H. Handbillet Seiner Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I. de dato 24. April 1828 an den Herrn Präsidenten der k. k. Studien-Hof-Kommission gilt als Grundsatz, daß in den österreichischen Staaten ohne A. H. Einwilligung Sr. Majestät des Kaisers „kein Ausländer was immer für ein Lehramt bei einer Lehranstalt versehe," und sind die Behörden für die genaue Befolgung dieses Allerhösten Willens streng verantwortlich.

St. H. K., 3. Mai 1828, Z. 2418.
G. D., 31. Mai 1828, Z. 23599.
P. G. S., 1828, 10. Bd. S. 232, Nr. 112.

b) In der Regel ein Alter unter 40 Jahren.
c) An katholischen Gymnasien die katholische Religion.
d) Legal nachgewiesene untadelhafte Moralität.
e) Die Gabe eines guten mündlichen Vortrags.
f) Kenntniß der Landessprachen.
g) Für Ordensgeistliche die Bewilligung des Ordensobern.

A. H. E., 14. November 1837.
St. H. K., 9. December 1837, Z. 7283.
G. D., 10. Februar 1838, Z. 6818.
P. G. S., 1838, 20. Bd., S. 31. Nr. 27, Beilage §. 10.

α. Zur Heranbildung von Lehrern für Gymnasien mit deutscher und italienischer Unterrichtssprache haben Se. k. k. Apost. Majestät mit A. H. E. vom 19. Juli 1853 zehn (10) Stipendien per 300 fl. C. M. (315 fl. ö W.) auf die Dauer des Genusses von drei Jahren allergnädigst zu genehmigen geruht. — U. M., 31. Oktober 1853, Z. 7215.

G. Z. 1835, S. 76.

Nach der in der österreichischen Gymnasial-Zeitschrift 1855, S. 605, enthaltenen Konkursausschreibung haben die diesbezüglichen Bestimmungen einige Abänderungen erlitten und sind diese, so wie die Art und Weise der Bewerbung um ein solches Aerarial-Stipendium dort nachzulesen.

β. Zur praktischen Ausbildung der Lehramts-Candidaten in der Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie bestehen an Universitäts-Orten eigene regelmäßige praktische Lehrkurse, und es sind diejenigen Lehramts-Candidaten, die sich den naturhistorischen Fächern widmen, aufgefordert, an diesen praktischen Uebungen sich zu betheiligen. Namentlich sollen die Lehramts-Candidaten, die die Physik als Hauptfach gewählt haben, während der Vorbereitungszeit an einem Kurse der Vorträge praktischer Chemie Theil nehmen.

U. M., 30. April 1851., Z. 4198.
R. G. B., 1851, S. 363, Nr. 111.
L. R. B., 1851, S. 255, Nr. 116.
G. Z., 1851, S. 488.

γ. Die Einberufung von Gymnasial-Supplenten nach Wien oder einer andern Universitäts-Stadt, um sich an den dort für die Vorbildung von Lehramts-Candidaten bestehenden wissenschaftlichen Instituten zur Vorbereitung für die Lehramts-Prüfung mit dem Genusse von Unterstützungen zu betheiligen, kann nur als eine ausnahmsweise Begünstigung für besonders ausgezeichnete Lehramts-Candidaten in dem Falle betrachtet werden, wenn der

eine solche ansprechende Supplent am Orte seiner Bestimmung durchaus jeder Gelegenheit zu einer gründlicheren Vorbildung entbehrt.

Wenn ein Supplent blos durch den erheblichen Umfang seiner Dienst-Obliegenheiten gehindert ist, sich nebstdem auch für die Lehramts-Prüfung gehörig vorzubereiten, so ist ohnehin als nächste Maßregel zur Förderung der in solcher Lage befindlichen Candidaten der Ausweg geboten, denselben durch die mit den Zwecken des Unterrichts vereinbarte, mögliche Beschränkung der Unterrrichtsstunden eine entsprechende Erleichterung zu gewähren.

Zur Einberufung nach Wien oder einer andern Universitäts-Stadt, in der derartige Vorbereitungs-Studien für Lehramts-Candidaten bestehen, darf daher von der betreffenden k. k. Landes-Behörde nur dann ein Antrag an das k. k. Ministerium gestellt werden:

αα. wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß für einen Gymnasial-Supplenten am dienstlichen Standorte durchaus nicht die entsprechende Gelegenheit zu einer gründlicheren Vorbereitung für die Prüfung geboten ist, oder diesem Bedürfnisse selbst nicht durch eine angemessene Verringerung seiner Lehrstunden wirksam begegnet werden kann;

ββ. wenn für den Fall der Abberufung eines solchen Supplenten am bezüglichen Gymnasium ein geeignetes Lehr-Individuum als Ersatzmann zu Gebote steht. Dieser Umstand muß in der Einbegleitung solcher Gesuche von Seite der Landes-Behörde jedesmal ausdrücklich erwähnt sein, und es dürfen derlei Einschreiten nur dann bevorwortet werden, wenn für die einstweilige Ausfüllung der durch solche Anlässe in der Vertretung der einzelnen Lehrfächer entstehenden Lücken schon im Vorhinein die entsprechende Abhilfe gesichert ist.

γγ. In den auf solche Begünstigung abzielenden Gesuchen ist von den Candidaten jedesmal genau zu bezeichnen, für welche Lehrfächer die Vorbereitung beabsichtigt wird, dann an welchen bestimmten Vorträgen einzelner namhaft zu machender Universitäts-Professoren, oder an welchen Uebungen an bestimmt zu bezeichnenden wissenschaftlichen Instituten zur Vorbereitung Theil genommen werden will, um im Falle der Gewährung solcher Gesuche gleichzeitig den bezüglichen Instituts-Direktionen oder Professoren mit der Verständigung von der zu Gunsten des Bittstellers erfolgten Bewilligung der Theilnahme an den bezüglichen Uebungen und Vorträgen, die Weisung zur sorgsamen Ueberwachung seiner Verwendung und des Fortgangs zukommen zu lassen, indem Unterstützungen zum Zweck der Vorbereitung von Lehramts-Candidaten nur unter der Bedingung in dekursiven Monats-Raten auf bestimmte Zeit bewilligt werden können, wenn die Quittungen über die einzelnen Bezugs-Raten von Seite der Instituts-Direktion oder Professoren, an deren Uebungen und Vorträgen sich der Candidat betheiligt, mit der Bestätigung der vollkommen entsprechenden eifrigen Verwendung des Candidaten versehen sind.

δδ) Mit dem Gesuche des Candidaten ist jederzeit ein von ihm selbst verfaßtes curriculum vitae dem k. k. Ministerium vorzulegen.

U. M., 24. März 1853, Z. 523.
L. S. B. 4. April 1853, Z. 1485.

δ) In was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen katholischen Anstalt, darf Niemand die Religionslehre vortragen, der dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchen-Sprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, die derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Conc. Art. VI. R. G. B. 1855, XLII. Stk., Nr. 195. — L. R. B. 1855, XLI. Stk., Nr. 194, S. 412.

ε) Der Unterricht in Nebenfächern an katholischen Mittelschulen ist grundsätzlich nur katholischen Lehrern anzuvertrauen, und wird jede dauernde

Verwendung eines der Kirche nicht angehörigen Lehrers als dem Art. VII des Concordats (R. G. B. 1855, Stk. 42, Seite 635) widersprechend anzusehen und zu vermeiden sein; zumal es auch nicht gerechtfertigt wäre, aus dem katholischen Studienfonde nichtkatholische Lehrer zu honoriren.

Ausnahmen von diesem Gegenstande werden jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen sein, wenn es sich lediglich darum handelt, einen Nebenunterricht, der nur gegen Honorar den Schülern ertheilt wird, und für den eben ein befähigter katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, zeitweilig von einem nichtkatholischen ertheilen zu lassen, vorausgesetzt, daß dabei ein störender Einfluß auf die religiöse Ueberzeugung der Schüler, wozu jeder Unterricht mißbraucht werden kann, in keiner Weise zu besorgen ist.

U. M., 13. December 1859.

G. Z., 1860, S. 380.

B.

Ferner wird von den Gymnasiallehramts-Candidaten gefordert, daß sie ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine eigene Prüfung erproben, für die die nachfolgenden Normen bestehen:

§. 1

Prüfungs-Commissionen.

1. Die wissenschaftliche Befähigung derjenigen Männer, die sich um die Stelle eines ordentlichen Gymnasiallehrers bewerben wollen, wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Abhaltung das Ministerium Prüfungs-Commissionen in verschiedenen Hauptstädten der Monarchie ernennt.

2. Die Bestimmungen über die Befähigung, den Religions-Unterricht zu ertheilen, sind kein Gegenstand dieses Gesetzes.

3. In welcher Weise die Lehrer des Zeichnens, der Kalligraphie, des Singens und des Turnens ihre Befähigung nachzuweisen haben, bleibt besondern Bestimmungen vorbehalten.

4. Die Prüfungs-Commissionen werden zusammengesetzt aus Männern, die die verschiedenen Hauptzweige des Gymnasial-Unterrichts nach seiner gegenwärtigen Organisation wissenschaftlich vertreten. Jedes Mitglied einer Prüfungs-Commission erhält seinen Auftrag auf ein Jahr, doch kann derselbe nach Verlauf dieses Zeitraums erneuert werden.

5. Zum Direktor der Prüfungs-Commission ernennt das Ministerium in der Regel ein Mitglied derselben. Der Direktor ist mit dem Vorsitze bei den Prüfungen und Verhandlungen, der Führung der erforderlichen Correspondenz, und der Aufbewahrung der in geschäftsmäßiger Ordnung zu haltenden Akten beauftragt.

6. Die mit der didaktischen Leitung des Gymnasialwesens beauftragten Schulräthe an den Orten der Prüfungs-Commissionen sind berechtigt, den mündlichen Prüfungen und der Probe-Lektion beizuwohnen, um die den Gymnasien zuwachsenden Lehrkräfte kennen zu lernen. Die Direktoren der Prüfungs-Commissionen haben daher die bezeichneten Schulräthe von der Vornahme solcher Prüfungen in die Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Meldung zur Prüfung.

1. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direktion derjenigen Prüfungs-Commission zu richten, vor der er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt.

In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Klassen des Gymnasiums, für die er sich die Berechtigung zum Unterricht erwerben will, ferner die Unterrichts-Sprache zu bezeichnen, in der er zu lehren wünscht.

Beizulegen hat er dem Gesuche:

a) das Zeugniß über die bestandene Maturitäts-Prüfung;

b) ein, auch das legale Verhalten bestätigendes Abgangs-Zeugniß, das darthut, daß er mindestens drei Jahre an einer Universität als ordentlicher Hörer zugebracht hat. Es wird erwartet, daß jeder Lehramts-Candidat während dieser drei Universitäts-Jahre neben seinen Fachstudien auch über Philosophie, über seine Unterrichts-Sprache und über deutsche Sprache Studien gemacht hat (vergl. §. 11, 1), um die nothwendige didaktische und pädagogische Bildung zu erwerben, und den im §. 4 gestellten Anforderungen zu entsprechen;

c) falls seit seiner Universitätszeit mehr als ein Jahr verflossen, so hat derselbe über sein Verhalten während dieser Zeit das Zeugniß einer öffentlichen Behörde beizubringen;

d) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in dem er vorzüglich den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner speciellen Studien mit derjenigen Genauigkeit darzulegen hat, durch die die Prüfungs-Commission in den Stand gesetzt wird, zu entscheiden, ob die wissenschaftliche Vorbereitung des Candidaten den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2. Zeugnisse über die sechs ersten Klassen des Gymnasiums und die vormaligen philosophischen Obligat-Kurse berechtigen (vergl. oben 1. a u. b) die Candidaten nicht, auf die Zulassung zur Prüfung unbedingten Anspruch zu machen. Es wird für derlei Fälle den Prüfungs-Commissionen überlassen, die besondere Bewilligung hiezu mit Rücksicht auf die obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse, insbesondere auf Grund einer längern erfolgreichen Verwendung im Lehrfache, oder einer sonst nachgewiesenen weitern wissenschaftlichen Ausbildung zu ertheilen.

3. Wenn eines der unter Nr. 1 erwähnten, oder eines der nach Nr. 2 vorzulegenden Zeugnisse nicht beigebracht werden kann, oder von der Prüfungs-Commission beanständet wird, so hat diese die Entscheidung des Ministeriums über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt.

§. 3.

Forderungen an jeden Examinanden.

1. Um überhaupt die wissenschaftliche Befähigung für die Stelle eines ordentlichen Lehrers an einem Gymnasium darzuthun, muß jeder Examinand erstens in Bezug auf seine philosophische Vorbildung, dann in Bezug auf die Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte bedienen will, und, wenn diese nicht die deutsche ist, außerdem auch in Bezug auf die deutsche Sprache den in §. 4 angegebenen Forderungen genügen und muß zweitens durch das Examen in einem Prüfungs-Gebiete des Gymnasial-Unterrichts (§. 5) dasjenige Maß von Kenntnissen nachweisen, das in den §§. 6—10 näher bezeichnet ist.

2. Zur Anstellung ist ein Candidat erst dann geeignet, wenn er das Probe-Jahr bestanden und dadurch seine praktische Befähigung nachgewiesen hat. (§§. 19. 20.)

§. 4.

Allgemeine Studien.

Jeder Candidat hat während seiner Studienzeit sich diejenige allgemeine philosophische Bildung anzueignen, die dem Lehrer was immer für eines

Faches unentbehrlich ist (§. 2, 1. b.), und hat den Erfolg dieses Studiums durch die häusliche Bearbeitung eines Thema (§. 11, 1.) darzuthun. Ferner hat jeder Candidat in der mündlichen Prüfung (§. 14) Correctheit des Gebrauchs seiner Unterrichts-Sprache und Kenntniß ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze nachzuweisen, möge er auf das Lehren seiner Unterrichtssprache Anspruch machen oder nicht. Wenn die Unterrichtssprache nicht die deutsche ist, hat der Examinand außerdem dieselben Forderungen bezüglich der deutschen Sprache zu erfüllen. Auch ist die Correctheit des Ausdrucks in denjenigen schriftlichen Arbeiten, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, zu beachten.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist in diesem Falle die Forderung ausschließlich auf richtiges und leichtes Verstehen deutscher Werke wissenschaftlichen Inhalts zu beschränken.

§. 5.

Specielle Studien, Gruppen oder Gebiete der Prüfungs-Gegenstände.

1. Die Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts zerfallen für die Prüfung in folgende Gebiete:

a) Das Gebiet der klassischen Philologie, d. i. der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur nach den §. 6 für das ganze Gymnasium gestellten Forderungen;

b) das Gebiet der Geschichte und Geographie nach den §. 7 enthaltenen Bestimmungen für das ganze Gymnasium;

c) das mathematisch naturwissenschaftliche Gebiet, nach den Bestimmungen des §. 8., d. i. entweder Mathematik und Physik für das ganze Gymnasium; oder Naturgeschichte für das ganze Gymnasium verbunden mit Mathematik und Physik, wenigstens je für die vier untern Klassen des Gymnasiums;

d) das Studium der Philosophie nach den im §. 9 gestellten Forderungen gewährt für sich allein noch nicht den Anspruch, zur Prüfung zugelassen zu werden, sondern es muß damit entweder jenes der klassischen Philologie, oder der Geographie und Geschichte, oder endlich der Mathematik und Physik, und zwar jedes dieser Gebiete für den Unterricht im Unter-Gymnasium verbunden werden.

e) Das Studium der deutschen Sprache oder dasjenige irgend einer Landes-Sprache muß, um die Befähigung zur Stelle eines ordentlichen Gymnasiallehrers zu gewähren, den Forderungen für das ganze Gymnasium (§. 10) genügen, und mit dem Studium sowohl der lateinischen als der griechischen Sprache und Literatur verbunden sein, wobei es jedoch gestattet ist, in einer dieser beiden Sprachen die Prüfung auf die für das Unter-Gymnasium gestellten Forderungen zu beschränken.

Zur Befähigung, eine Landes-Sprache, die nicht ohnehin die deutsche Sprache ist, durch das Gymnasium zu lehren, wird überdies auch das Bestehen der Prüfung aus der deutschen Sprache für das Gymnasium (§. 10, 2.) gefordert. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist jedoch die Forderung auf das richtige und leichte Verständniß deutscher Werke wissenschaftlichen Inhalts zu beschränken. (§. 4.)

2. Eine Aenderung dieser Gebiete ist mit Ausnahme des unter 3. bezeichneten Falles insofern nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrfächern, noch eine andere Verbindung derselben, als die hier angegebene, den Anspruch auf die Zulassung zur Prüfung gewähren kann; dagegen steht es dem Candidaten frei, gleichzeitig oder später, sowohl aus den Fächern der

von ihm gewählten Gruppe für eine höhere Gymnasialstufe (vergl. 1. c, d, e.), als auch noch aus irgend einem andern Fache oder mehreren Fächern sich der Prüfung zu unterziehen.

Auch in den Fällen, wo ein weiteres Fach zu dem gewählten Gebiete hinzutritt, kann jedoch die Geschichte nicht von der Geographie getrennt, sondern es muß die Prüfung aus beiden Fächern zugleich bestanden werden.

Ferner ist für das Bestehen der Prüfung aus der Physik das Bestehen der Prüfung aus der Mathematik für die gleiche Gymnasialstufe erforderlich, wogegen die Prüfung über Mathematik ohne Physik, in Verbindung mit einer selbstständigen Gruppe gestattet ist.

3. Priestern, die als Religionslehrer an Gymnasien angestellt sind, oder die Befähigung zu einer solchen Anstellung nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu erwerben beabsichtigen, kann die Befähigung, nebstbei in andern Gegenständen zu unterrichten, nicht nur nach den in dem ersten Absatze dieses Paragraphs enthaltenen Modalitäten zuerkannt werden, sondern es kann mit Rücksicht auf den Umstand, daß für ihre lehramtliche Thätigkeit die Religion das Hauptfach bildet, auf ihr Begehren der Umfang ihrer vor der Prüfungs-Commission zu lösenden Aufgabe in nachstehender Weise ermäßigt werden:

a) aus dem Gebiete der klassischen Philologie oder der Geschichte und Geographie oder der Mathematik und Physik können sie sich der Prüfung mit der Beschränkung auf die zu erlangende Befähigung für das Unter-Gymnasium unterziehen;

b) wenn sie sich der Prüfung aus der Philosophie unterziehen, so kann von der Forderung der gleichzeitigen Befähigung für ein anderes Fach abgesehen werden;

c) wenn sie sich der Prüfung aus der deutschen Sprache oder einer andern Landes-Sprache unterziehen, so kann von der Forderung der gleichzeitigen Befähigung für den Unterricht in den klassischen Sprachen Umgang genommen werden.

4. Der Bestimmung dieses Paragraphs Absatz 1, daß der Candidat die Prüfung für das ganze Gymnasium zu bestehen hat, kann in den unter a, b, c, e bezeichneten Fällen entweder auf einmal, oder in zwei abgesonderten Prüfungen in der Art genügt werden, daß erst in der zweiten Prüfung die Forderungen für das Ober-Gymnasium, in der ersten aber vorläufig mindestens diejenigen erfüllt werden, die zum Unterricht im Untergymnasium berechtigen. Wenn jedoch ein Candidat, der von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht hat, als Gymnasiallehrer angestellt wird, so kann seine Anstellung in so lange nicht als definitiv erklärt werden, als er nicht die zweite Prüfung mit Erfolg bestanden, und dadurch die Befähigung zum Unterricht der in dem Absatz 1. a, b, c, e bestimmten Stufen erlangt hat.

§. 6.

Forderungen der Prüfung im Besondern.

a) Klassische Philologie.

1. Zur Befähigung für den philologischen Unterricht durch das ganze Gymnasium ist vom Examinanden nicht nur gründliche und sichere Kenntniß der Grammatik beider klassischen Sprachen, und für die lateinische Sprache eine durch die lateinischen schriftlichen Arbeiten (§. 11 — 13) zu beweisende stylistische Gewandtheit, sondern vornehmlich umfassende Belesenheit in den dem Gymnasium angehörenden Klassikern beider Sprachen zu fordern, also im Lateinischen: Belesenheit im Cäsar, Livius, Sallustius, Cicero, Tacitus,

Ovidius, Virgilius, Horatius; im Griechischen im Xenophon, Herodot, den Staatsreden des Demosthenes, den zugänglichern Dialogen Platons (also, außer den kleinern, namentlich Protagoras, Gorgias, Phädon, Symposion), Homer, Sophokles.

2. In der griechischen und römischen Geschichte ist gründliche Kenntniß, und in den philologischen Disciplinen der Mythologie, der Staats- und Privat-Alterthümer, der Literatur-Geschichte, der Metrik ist zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber, außer einer übersichtlichen Kenntniß des Wesentlichen und einer Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft, eine so weit gediehene Vertrautheit mit denselben, namentlich mit den Alterthümern, zu fordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde bei seiner Erklärung der Klassiker auch in sachlicher Hinsicht Gründlichkeit erstreben, und das Einzelne zum Gesammtbilde des antiken Lebens zu verbinden im Stande sein.

3. Zur Befähigung für den Unterricht im Unter-Gymnasium ist die grammatische Sicherheit in gleichem Maße zu fordern, wie für den Unterricht durch das ganze Gymnasium, und sie ist für die lateinische Sprache ebenfalls durch lateinische Arbeiten zu beweisen; doch sind an stylistische Fertigkeit mindere Ansprüche zu machen.

In dem Umfange der Lektüre ist die Forderung dahin zu beschränken, daß von der Belesenheit im Tacitus, Virgilius, Horatius, Herodot, Demosthenes, Platon, Sophokles abgesehen werden kann.

In den Nr. 2 genannten Disciplinen sind die Forderungen in Betreff des Umfangs der Kenntnisse zu ermäßigen.

§. 7.

b) Geschichte und Geographie.

1. In der Geschichte muß der Examinand, um für den Unterricht im ganzen Gymnasium die Befähigung zu erlangen, eine chronologisch sichere Uebersicht über die Weltgeschichte, eine Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptbegebenheiten, und in Bezug auf irgend eine Hauptpartie der Geschichte eine durch eigene sorgfältige Benützung gewonnene Vertrautheit mit den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntniß derselben, außerdem aber eine umfassendere gründliche Kenntniß der alten Geschichte und Geographie und so viel philologische Bildung beweisen, daß er Stellen römischer und griechischer Geschichtschreiber, die keine besonderen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten, richtig zu übersetzen wisse. Ferner ist in der Geschichte und Landeskunde des österreichischen Staates auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse und Bekanntschaft mit den gediegensten neuern Forschungen ein besonderes Gewicht zu legen.

2. In der Geographie hat der Examinand eine sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Abtheilung, eine genauere Kenntniß der europäischen Länder und eine specielle Bekanntschaft mit der Geographie Oesterreichs zu zeigen.

Von besonderer Wichtigkeit für den Erfolg des vom Examinanden künftig zu ertheilenden Unterrichts ist es, daß er seinen geographischen Studien solche Werke zu Grunde gelegt habe, deren Methode den gegenwärtigen Forderungen dieser Wissenschaft entspricht.

3. Zur Berechtigung für den historischen Unterricht im Unter-Gymnasium sind die Forderungen in Betreff des Umfangs der Detail-Kenntnisse zu ermäßigen; dagegen bleiben die Forderungen in Betreff der Geographie und in Betreff der philologischen Kenntnisse dieselben.

§. 8.

c) Mathematik, Physik, Naturgeschichte.

1. In der Mathematik wird von dem Examinanden, der zum Unterricht im ganzen Gymnasium die Berechtigung erwerben will, sichere Kenntniß und Durchübung der gesammten Elementar-Mathematik nach ihrer arithmetischen und geometrischen Seite, Geübtheit in der analytischen Geometrie und diejenige Kenntniß der Differential- und der Elemente der Integral-Rechnung erfordert, die ihm die Anwendungen dieser Rechnungen namentlich für die Physik zugänglich macht, und für die Elementar-Mathematik ein eindringenderes Verständniß eröffnet.

2. Zur Berechtigung für den mathematischen Unterricht im Unter-Gymnasium genügt die Erfüllung der in Betreff der Elementar-Mathematik aufgestellten Forderungen.

3. In der Physik wird für die Befähigung zum Unterricht durch das ganze Gymnasium gefordert: sichere Kenntniß der Thatsachen dieser Wissenschaft mit experimenteller und mathematischer Begründung, Kenntniß der Hauptpunkte der Chemie *) mit Einsicht in die häufigeren und verständlicheren unter den davon zu machenden technischen Anwendungen, endlich Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Astronomie und mathematischen Geographie.

4. Für den Unterricht im Unter-Gymnasium ist von der Kenntniß der mathematisch-beweisenden Physik, sowie von der Astronomie und mathematischen Geographie abzusehen.

5. In der Naturgeschichte wird für den Unterricht im ganzen Gymnasium gefordert: Kenntniß jener Naturprodukte, von denen entweder im menschlichen Leben irgend eine wichtigere Anwendung gemacht wird, oder die durch eine besonders merkwürdige Eigenschaft sich auszeichnen, oder die endlich in unserer gewöhnlichen Umgebung durch häufiges Vorkommen sich bemerkbar machen. Der Candidat muß ihm vorgelegte Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen. Ferner wird gefordert gründliche Kenntniß jener ältern und neuern naturhistorischen Systeme, die eine allgemeine Geltung gefunden haben; Kenntniß der wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere, namentlich insofern dieselben ihrer systematischen Ordnung zu Grunde liegen, und ihrer geographischen Verbreitung; endlich Kenntniß der in der Geologie herrschenden Hauptansichten und der ihnen zu Grunde liegenden Beobachtungen.

6. Für das Unter-Gymnasium ist eine geringere Kenntniß des Details zu verlangen.

§. 9.

d) Philosophie.

Von denjenigen Candidaten, die den philosophischen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ist eigenes Studium der Hauptwerke irgend eines bedeutenden Philosophen des Alterthums oder der neuern Zeit, ferner die Kenntniß

*) Lehramts-Candidaten, besonders solche, die die Naturlehre als Hauptfach wählen, haben während der Vorbereitungszeit an einem Kurse der Vorträge über praktische Chemie Theil zu nehmen, und sollen dann bei künftigen Anstellungen besonders berücksichtigt werden. Auch ist dieses Umstandes im Zeugnisse über die bestandene Lehramts-Candidaten-Prüfung ausdrücklich zu erwähnen.

U. M., 30. April 1851, Z. 4198.
L. S. B., 14. Mai 1851, Z. 2009.
G. Z. 1851, S. 488.

der Hauptpunkte aus der Geschichte der Philosophie zu fordern. Außerdem müssen sie für die propädeutischen Gegenstände (Logik und empirische Psychologie) die Befähigung nachweisen, die wesentlichsten Punkte derselben zum Behufe des Unterrichts klar und verständlich zu entwickeln.

§. 10.

e) Deutsche Sprache und Landes-Sprachen.

1. Zur Berechtigung, die deutsche Sprache da, wo sie Unterrichtssprache ist, oder eine Landes-Sprache durch das ganze Gymnasium zu lehren, wird außer den Forderungen, die hinsichtlich der deutschen und der beim Unterricht gebrauchten Landessprache an jeden Examinanden in Gemäßheit des §. 4 gestellt werden müssen, noch die Kenntniß der Literatur und ihrer Geschichte, namentlich in ihrer Verbindung mit der politischen und Kultur-Geschichte des betreffenden Volkes, dann die Kenntniß der älteren Zustände der Sprache und der wichtigsten älteren Sprachdenkmäler, überdies aber Bekanntschaft mit solchen ästhetisch-kritischen Leistungen anerkannt klassischer Schriftsteller verlangt, durch die die Einsicht in den organischen Bau und künstlerischen Werth von Werken der schönen Literatur praktisch gefördert wird.

So ist für den Unterricht in der deutschen Sprache, wo sie die Unterrichtssprache ist, die grammatisch-genaue Kenntniß des Mittel-Hochdeutschen und namentlich die Fähigkeit erforderlich, die leichter zugänglichen Dichtungen des Mittelalters, wie: das Nibelungenlied, Gudrun und andere in der Ursprache mit gründlichem Verständniß zu lesen. — Auf die Kenntniß der neuern klassischen Literatur ist ein vorzugsweises Gewicht zu legen. Der Examinand muß die bedeutendsten Werke derselben in Beziehung auf Sprache und Inhalt zu erklären und den Bildungsgang der hervorragendsten Schriftsteller zu entwickeln im Stande sein. Diese beiden Momente sind bei der dem Examinanden obliegenden Interpretation von prosaischen und dichterischen Werken oder von einzelnen Stellen derselben besonders ins Auge zu fassen. Wenn die Erklärung in Bezug auf Sprache und Sachinhalt den Anforderungen entspricht, so ist zur ästhetischen Analyse zu schreiten. Hiebei sind die Werke anerkannter Schriftsteller, insbesondere die Abhandlungen und Andeutungen eines Lessing, Herder, Göthe, Schiller, Humbold, A. W. und Fr. Schlegel zu Grunde zu legen.

Was das Italienische betrifft, so muß, da die ältere Sprache von der neuern in ihrem grammatischen Bau nicht wesentlich verschieden ist, überhaupt ein höheres Maß der grammatischen und stylistischen Ausbildung, genaue Kenntniß mit den ältern und neuern Klassikern und mit der Geschichte der Literatur, ferner die Befähigung verlangt werden, die erworbenen Kenntnisse zur Erklärung der klassischen Muster entsprechend den oben in Betreff der deutschen Sprache bezeichneten Forderungen zu benützen.

Für den Unterricht in was immer für einer slavischen Sprache ist vom Candidaten zu verlangen, daß er den im Eingang vom Absatz 1. gestellten Forderungen hinsichtlich derjenigen slavischen Sprache, die er zu lehren beabsichtigt, Genüge leiste, und daß er mit der altsloveníschen Grammatik vertraut und fähig sei, einen kritisch berichtigten altslovenischen Text zu übersetzen.

Für das Ungarische und Romanische sind die oben im allgemeinen bezeichneten Forderungen festzuhalten.

2. Diejenige Kenntniß seiner Unterrichts-Sprache, die von jedem Examinanden beansprucht wird, befähigt ihn, diese Sprache am Unter-Gymnasium auch zu lehren, wenn er zugleich eine aus eigener Lektüre geschöpfte, zu angemessener Erklärung befähigende Kenntniß gediegener Werke der neuern

schönen Literatur (im Deutschen z. B. seit Klopstock) nachweist, und in Bezug auf Interpretation und ästhetische Analyse den im vorhergehenden Absatze gestellten Forderungen genügt.

3. Die Erfüllung der Absatz 1. und 2. für das Unter-Gymnasium gestellten Forderungen berechtigt, in sämmtlichen acht Klassen die deutsche Sprache an denjenigen Gymnasien zu lehren, wo das Deutsche nicht Unterrichts-Sprache ist, oder nur in den obern Klassen als Unterrichts-Sprache gebraucht wird.

§. 11.

Form der Prüfung.

Jede Prüfung umfaßt vier Abtheilungen:

I. Die Hausarbeiten,
II. die Klausur-Arbeiten,
III. die mündliche Prüfung,
IV. die Probe-Lektion.

I. Hausarbeiten.

1. Wenn die §. 2 bezeichneten Bedingungen der Zulassung erfüllt sind, so stellt die Prüfungs-Commission die Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung, in der Regel drei, dem Candidaten zu.

Für eine derselben ist ein Thema allgemeineren, namentlich didaktischen oder pädagogischen Inhalts zu wählen, dessen Bearbeitung dem Candidaten Gelegenheit biete, einerseits die erworbene philosophische Vorbildung zu beurkunden (§. 2, 1. b.), andererseits insbesondere nachzuweisen, daß er das Verhältniß seines Faches zur Aufgabe der allgemeinen Bildung richtig aufgefaßt und über seine Behandlung im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht hat.

Die andern häuslichen Aufgaben haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß dem Candidaten Anlaß geboten werde, die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen. Candidaten, die die Lehrfähigkeit für die klassische Philologie erlangen wollen, haben Eine dieser Aufgaben in lateinischer Sprache zu bearbeiten. Candidaten für eine lebende Sprache haben die häusliche, oder wenn dies zweckmäßiger erscheint, jedenfalls die Klausur-Arbeit in der betreffenden Landes-Sprache auszuarbeiten.

2. Zur Bearbeitung dieser Aufgaben wird dem Examinanden ein Zeitraum von zwölf Wochen bewilligt. Diese Frist kann, wenn der Candidat vor dem Ablauf derselben um Verlängerung nachsucht, von der Prüfungs-Commission weiter erstreckt werden.

3. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben ist dem Candidaten nicht nur die Benützung der ihm bekannten literarischen Hilfsmittel gestattet, sondern es ist die nothwendige Kenntniß der Literatur des Gegenstandes und die Benützung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel zu fordern. Bei Einlieferung dieser Arbeiten hat derselbe daher gewissenhaft und genau anzugeben, welche Hilfsmittel er zur Bearbeitung benützt hat.

4. Wenn der Examinand zugleich mit seinem Lebenslaufe eine von ihm bereits im Druck erschienene Arbeit einreicht, so ist es dem Ermessen der Prüfungs-Kommission überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit gelten zu lassen, und demgemäß zu beurtheilen, oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren. (Siehe auch Gymnas. Zeitschrift 1850, S. 303.)

§. 12.

1. Die eingelieferten Arbeiten übergibt der Direktor den betreffenden Mitgliedern der Commission zur Abgabe ihres Urtheils, mit welchem begleitet dieselben auch den übrigen Mitgliedern der Commission zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Beides ist in möglichst kurzer Frist zu beenden.

Bei der Beurtheilung ist eben so sehr auf die den Forderungen der §§. 6—10 entsprechende Gründlichkeit der Kenntnisse, als auf die Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf die stylistische Correctheit und Gewandtheit zu sehen. In Betreff der Arbeit in lateinischer Sprache vergleiche §. 6.

2. Wenn die schriftlichen Arbeiten bereits genügend erweisen, daß der Candidat den gesetzlichen Forderungen nicht entspricht, so hat ihn die Prüfungs-Commission durch Ertheilung eines Zeugnisses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen und auf eine bestimmte Zeit hin (§. 16, 3.) abzuweisen, wovon die übrigen Prüfungs-Commissionen des Reiches amtlich in Kenntniß zu setzen sind.

Haben die schriftlichen Hausarbeiten Anlaß zur Zurückweisung nicht gegeben, so erhält der Examinand die Vorladung zur Klausur-Arbeit und zur mündlichen Prüfung.

§. 13.

II. Klausur-Arbeiten.

1. Für jeden Gegenstand der Prüfung ist eine Klausur-Arbeit je zu zwölf Stunden und unter unausgesetzter strenger Aufsicht zu vollenden. Die Klausur-Arbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wie weit der Examinand in seinem Studien-Kreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt.

In Betreff der Geographie, dann der österreichischen Geschichte gilt die Bestimmung, daß jeder dieser beiden Gegenstände in einem der zwei schriftlichen Prüfungs-Stadien entweder einer häuslichen, oder einer Klausur-Arbeit, außerdem aber (vergl. §. 14) in der mündlichen Prüfung vorzukommen hat.

2. An die Klarheit der Gedanken und Darstellung sind, da die Aufgaben mit Rücksicht auf das Ausmaß der Zeit und die Ausschließung aller literarischen Hilfsmittel bestimmt werden, dieselben Forderungen zu stellen, wie an die häuslichen Arbeiten, wenn auch die stylistische Form auf Grund der beschränkten Zeit einige Nachsicht beanspruchen darf.

Philologen haben die Klausur-Arbeit in lateinischer Sprache zu arbeiten ohne Gebrauch eines Lexikon's oder einer Grammatik.

3. Für die Correctur der Klausur-Arbeiten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die häuslichen schriftlichen Arbeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Ertheilung eines abweisenden Zeugnisses in Folge ungenügender Leistungen.

4. Die Zahl der Candidaten, die in Einer Klausur-Prüfung vereinigt werden mögen, hängt davon ab, wie viele zu gleicher Zeit mit voller Sicherheit beaufsichtigt werden können.

§. 14.

III. Mündliche Prüfung.

1. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für die der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das

Ergebniß der vorhergehenden Prüfungs-Stadien zu vervollständigen und zu sichern. Ueberdies ist für alle Candidaten die deutsche Sprache und die Unterrichts-Sprache (§. 10) und nebstdem für Candidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte (§. 6), für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes die Philologie in dem §. 7 bezeichneten Umfang, Gegenstand der mündlichen Prüfung. Die Prüfungen aus den erwähnten Gegenständen sind von den betreffenden Fachmitgliedern der Commission, nämlich jenen für deutsche Sprache, Unterrichts-Sprache, Geschichte, Philologie vorzunehmen.

2. Es steht der Prüfungs-Commission zu, mehr als Einen Examinanden zu derselben Zeit die mündliche Prüfung abhalten zu lassen, auch wenn diese nicht für dasselbe Gebiet des Gymnasial-Unterrichts die Lehrbefähigung nachsuchen; doch dürfen nicht mehr als drei Candidaten zugleich mündlich geprüft werden.

3. Bei dem mündlichen Examen muß der Direktor der Prüfungs-Commission ununterbrochen, und außer ihm müssen stets wenigstens zwei andere Mitglieder der Commission zugegen sein. Ueber die gesammte mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, und zwar, wenn mehre zugleich geprüft werden, über jeden der Examinanden ein gesondertes.

§. 15.

IV. Probe-Lektion.

1. Die Aufgabe zu der an einem Gymnasium des Prüfungsortes zu haltenden Probe-Lektion wird dem Examinanden, wenn alle bisherigen Prüfungs-Stadien günstigen Erfolg hatten, mindestens einen Tag vor Abhaltung der Lektion zu reiflicher Ueberlegung gegeben, und ist ihrem Inhalt und der Höhe der Gymnasialklasse nach in ähnlicher Weise zu bestimmen, wie für die Klausur-Arbeiten.

Der Examinand hat in ihr zu zeigen, in wie weit er natürliche Lehrgabe besitzt und Anfänge zu ihrer Ausbildung gemacht hat.

2. Anwesend bei der Probe-Lektion müssen seitens der Prüfungs-Commission sein: der Direktor derselben und dasjenige Mitglied, in dessen Gebiet die Aufgabe fällt; sie haben ein schriftliches Urtheil über den Befund der Probe-Lektion den Prüfungs-Akten beizugeben.

Seitens des Gymnasiums hat der Direktor oder der Klassenlehrer der Klasse, in der die Lektion gehalten wird, der Lektion beizuwohnen, um die Schule so wie den Examinanden gegen etwaige disciplinarische Störungen zu schützen.

Examinanden, die bereits vor ihrer Prüfung an Gymnasien beschäftigt waren, haben mit ihrer Meldung zur Prüfung zugleich ein Zeugniß des Direktors des Gymnasiums über die von ihnen geübte Lehrthätigkeit beizulegen. Es steht den Prüfungs-Commissionen zu, nach Befund dieses Zeugnisses die Candidaten von der Ertheilung der Probe-Lektion zu dispensiren, in welchem Falle sie sich auf das Zeugniß des Gymnasialdirektors zu berufen haben.

Wenn ein an einem Gymnasium angestellter Religionslehrer sich der Prüfung unterzieht, um die Befähigung zu erlangen, auch in andern Gegenständen an Gymnasien Unterricht zu ertheilen, so ist er, da seine natürliche Lehrweise bereits in anderer Weise erprobt ist, zu keiner Probe-Lektion zu verhalten.

4. Die Prüfungs-Commissionen haben darnach zu streben, daß die drei letzten Theile des Examens von den nicht am Orte des Examens einheimischen Examinanden im Laufe einer Woche beendigt werden können.

§. 16.

Entscheidung, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe.

1. Nach Beendigung der sämmtlichen Theile des Examens entscheidet nach vorausgegangener Besprechung die Prüfungs-Commission auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheile, ob der Examinand die Prüfung bestanden habe oder nicht, und fügt diese Entscheidung, nöthigenfalls mit den Motiven, dem Protokolle (§. 14, 3.) bei.

Die Prüfung ist für bestanden zu erachten, wenn der Examinand den Forderungen in den Paragraphen 3 — 10 für jeden der zu seinem Prüfungs-Gebiete gehörigen Gegenstände genügt hat. In keinem der Prüfungs-Stadien können vorzügliche Leistungen in einem Gegenstande als Ersatz für Mängel in einem andern betrachtet werden.

2. Wenn bei genügender wissenschaftlicher Bildung die Probe-Lektion noch bedeutende Mängel zeigt, so sind diese zwar im Zeugnisse mit Entschiedenheit zu bemerken; sie haben aber ein abweisendes Urtheil nicht zu begründen, falls nur zu hoffen steht, daß der Examinand durch Aufmerksamkeit auf sich selbst und durch Uebung dieselben werde entfernen können.

3. Wenn die wissenschaftlichen Leistungen des Examinaden den gesetzlichen Forderungen nicht entsprechen, aber zugleich hoffen lassen, daß es ihm bei fortgesetztem Studium gelingen werde, dies zu erreichen, so hat ihn die Prüfungs-Commission unter Ertheilung eines bestimmten Zeugnisses über seine Leistungen für jetzt abzuweisen und zugleich die Zeit zu bestimmen, nach der frühestens sich derselbe wieder zum Examen vor einer Prüfungs-Commission melden dürfe. Nach erfolgter Zurückweisung kann die Wiederholung nicht früher als nach Verlauf eines Jahres stattfinden. (In diesem Fall sind die mißlungenen Prüfungs-Arbeiten nicht weiter in Betracht zu ziehen, sondern es müssen bei der neuen Prüfung andere Fragen gegeben und bearbeitet werden. — U. M., 28. März 1853. — G. Z., 1853, S. 424, Schlußabsatz.) Von dieser Entscheidung sind die übrigen Prüfungs-Commissionen des Reichs amtlich in Kenntniß zu setzen.

4. Wenn endlich die ungenügende wissenschaftliche Bildung des Examinanden nicht einmal der Hoffnung Raum gibt, daß er im weitern Studium das Fehlende werde ersetzen können, oder die Probe-Lektion Mängel zeigt, deren Entfernung außer aller Wahrscheinlichkeit liegt, so hat die Prüfungs-Commission den Examinanden durch ein diese Entscheidung begründendes Zeugniß schlechthin, ohne Erlaubniß zu einem später zu wiederholenden Examen, abzuweisen und hievon die übrigen Prüfungs-Commissionen des Reichs amtlich in Kenntniß zu setzen; dem Examinanden steht in solchen Fällen der Recurs an das Ministerium zu.

§. 17.

Inhalt des Zeugnisses.

1. Das über das Examen auszustellende Zeugniß enthält:

a) das vollständige Nationale des Examinanden (Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Religion, Schule, Universität, etwa erworbene frühere approbirende oder reprobirende Zeugnisse von Prüfungs-Commissionen);

b) die Angabe der Gegenstände der häuslichen und der Klausur-Arbeiten, dann der gesammten mündlichen Prüfung und der Probe-Lektion, jedes zugleich mit den über die Leistungen gefällten Urtheilen;

c) das Gesammturtheil der Commission, ob derselbe als lehrfähig an-

erkannt worden sei oder nicht; und im ersten Fall, für welche Gegenstände, welche Höhe der Gymnasial-Klassen, mittels welcher Unterrichts-Sprache. Wird die Befähigung in Anspruch genommen, sich mehr als einer Sprache beim Unterricht zu bedienen, so hat sich das Zeugniß hinsichtlich jeder derselben auszusprechen.

Wenn der Candidat nicht als lehrfähig erkannt wird, so ist zu bemerken, auf wie lange Zeit derselbe, oder daß er für immer zurückgewiesen sei.

Da die Abstufungen der erreichten Höhe der Befähigung im Context des Zeugnisses ersichtlich gemacht werden, so ist die Approbation am Schlusse desselben einfach ohne weitern Beisatz auszusprechen. Wenn aber ein Candidat von den §. 5, 3. zugestandenen Erleichterungen Gebrauch gemacht hat, so ist in seinem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben, daß er mit Rücksicht auf seine bereits erworbene, oder unter der Voraussetzung der noch zu erwerbenden Befähigung für den Religions-Unterricht an Gymnasien geprüft worden sei, weil die Wirksamkeit seines Zeugnisses von der Bedingung seiner Anstellung als Religionslehrer abhängig sein wird.

2. Wenn ein Examinand das Examen, sei es für das Unter- oder Ober-Gymnasium bestanden hat, so hat er das Recht, zu einer Ausdehnung seiner Lehrbefähigung auf die höhern Klassen oder zur Erwerbung der Lehrbefähigung in noch andern Gegenständen, eine weitere Prüfung nachzusuchen, falls er der Prüfungs-Commission in der §. 2, 1. d bezeichneten Weise die Ueberzeugung verschafft, daß er die erforderlichen Studien gemacht habe. Die neue Prüfung ist durch sämmtliche Stadien mit Ausnahme der Probe-Lektion durchzuführen.

§. 18.

Wirkung des Zeugnisses.

1. Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung bestanden habe, berechtigt ihn zunächst das Probe-Jahr (vergl. §. 19 u. f.) an einem Gymnasium zu bestehen, an dem die Unterrichts-Sprache, für die der Candidat approbirt wurde, in Anwendung ist, und macht ihn dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, (vergl. §. 5, 4.) an Gymnasien der bezeichneten Art angestellt zu werden.

2. Wenn nach Ablauf von drei Jahren seit der Abhaltung des Probe-Jahrs ein Candidat nicht als Gymnasiallehrer angestellt ist, so hat er nachzuweisen, daß er in der Zwischenzeit als Lehrer seiner Fächer an einer Mittelschule sich verwendet, oder daß er in diesen Fächern fortwährend ernstlich gearbeitet hat. Diese Nachweisung ist vor einer Prüfungs-Commission zu führen, die, wenn sie dieselbe genügend befindet, das früher ertheilte Zeugniß durch eine demselben anzuschließende Bemerkung noch fernerhin für giltig erklärt. Wird die Nachweisung nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung zu erneuern, wobei nach Umständen die häuslichen Arbeiten erlassen werden können, die Nachsicht der Klausur-Arbeiten oder der mündlichen Prüfung dagegen niemals stattfinden kann. Die Probe-Lektion und das Probe-Jahr sind nicht zu erneuern.

§. 19.

Probe-Jahr.

1. Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr lang an einem Gymnasium zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen.

2. Das Probe-Jahr kann nur an einem öffentlichen Gymnasium bestanden werden.

Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, das Gymnasium aber wird von dem Schulrathe der betreffenden Statthalterei (Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung) des Kronlands bestimmt. Dieser hat dabei vor Allem den pädagogischen Zweck des Probe-Jahrs zu betrachten; außerdem verdienen die Bedürfnisse der einzelnen Gymnasien und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung.

3. Der Direktor des Gymnasiums bestimmt nach Maßgabe des vom Candidaten vorgelegten Zeugnisses und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Anstalt die Lehrgegenstände und die Klassen, in welchen der Candidat Unterricht zu ertheilen hat, und setzt ihn über die Lehraufgabe der Klassen, über die an die Schüler zu stellenden Forderungen, die zu haltende Disciplinar-Ordnung und die allgemein bestehenden Schulvorschriften in genaue Kenntniß.

4. Es dürfen dem Candidaten nicht mehr als sechs (6) Stunden wöchentlich, und nicht mehr als höchstens zwei (2) verschiedene Klassen übertragen werden; nur in dem Fall, daß nothwendige Supplirungen die Kräfte des Lehrer-Kollegiums übersteigen, und ein Candidat sich im bisherigen Theile seiner Lehrfähigkeit bereits als tüchtig bewährt hat, kann ihm eine größere Anzahl von Lehrstunden und nach Umständen auch in mehr als zwei Klassen aufgetragen werden.

5. Die ihm übertragenen Lehrstunden hat der Probe-Candidat zwar selbstständig zu geben, aber so, daß er dabei einer speciellen Aufsicht des Direktors und des Klassenlehrers der jedesmaligen Klasse unterstellt ist und sich ihren Weisungen streng unterzuordnen hat.

Der Direktor und der Klassenlehrer haben die Verpflichtung, vorzüglich in der ersten Zeit, die Lehrstunden des Candidaten häufig zu besuchen, und ihm nachher ihre Bemerkungen über Mängel in Methode oder Disciplin zur Nachachtung auszusprechen; in ihrem Verhalten gegen den Candidaten, während der Lehrstunden selbst haben sie auf das strengste Alles zu vermeiden, was dessen Autorität bei den Schülern beeinträchtigen könnte.

Andrerseits hat der Probe-Candidat, um sich eigene Anschauung der Methode und Disciplin geübter Lehrer zu verschaffen, häufig in den Lektionen von Lehrern der Anstalt, namentlich des Haupt-Lehrers seiner Klasse und derjenigen Lehrer, die gleiche Gegenstände mit ihm in andern Klassen behandeln, zu hospitiren.

6. Leichtere Strafen in den Lehrstunden hat der Candidat selbst zu verfügen das Recht, unter unmittelbarer nachheriger Anzeige an den Klassenlehrer; die Verfügung von schweren Strafen hat er dem Klassenlehrer zu überlassen, dessen besondere Aufgabe es ist, in diesem, für den angehenden Lehrer meistens schwierigen und gefährlichen Punkte, dem Candidaten rathend zur Seite zu stehen, und dessen Ansehen zweckmäßig zu unterstützen, wie es überhaupt der ganze Lehrkörper als eine Pflicht gegen seine Schule und gegen seinen Berufs-Genossen ansehen wird, durch kollegialisches Verhalten zu dem Candidaten seine Stellung am Gymnasium zu erleichtern und zu befestigen.

7. Uebrigens ist der Probe-Candidat den Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze und der speciellen Schulordnung seiner Anstalt, sowie den Anordnungen des Direktors in gleicher Weise zum Gehorsam verpflichtet, wie jeder angestellte Lehrer; namentlich hat er die Lehrer-Konferenzen regelmäßig zu besuchen und ist dort zum Abgeben seiner Stimme über Leistungen und sittliches Verhalten der Schüler in seinen Gegenständen und Lehrstunden,

sowohl im Laufe des Schuljahrs, als bei der Frage nach Versetzung und Klassifikation, so verpflichtet wie berechtigt. In allen übrigen Fällen hat der Candidat in der Konferenz nur eine berathende Stimme.

§. 20.

1. Wenn die didaktischen oder pädagogischen Fehler des Probe-Candidaten oder sein sonstiges Verhalten dem Gymnasium, an dem er beschäftigt ist, nachtheilig zu werden drohen, so hat der Direktor das Recht, nach Beendigung des ersten Semesters und in dringenden Fällen sogar sogleich, der Thätigkeit des Candidaten an seinem Gymnasium ein Ende zu setzen. Er hat darüber die Ansicht des Lehrkörpers anzuhören, dann nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden und die geschehene Entlassung eines Candidaten unter Beilegung des Protokolls über die Ansichten des Lehrkörpers sofort an die vorgesetzte politische Landesstelle zu berichten. Diese hat je nach Art der Gründe, die die Entfernung des Candidaten veranlaßten, entweder ihn unter den geeigneten Weisungen an ein anderes Gymnasium zur Fortsetzung seines Probe-Jahres zu schicken, oder erforderlichen Falls wegen Zurückweisung desselben vom Lehramte einen Antrag an das Ministerium zu stellen.

2. Nach Ablauf des Probe-Jahres hat der Direktor, auf Grund einer Berathung mit den Klassenlehrern der Klassen, in denen der Probe-Candidat beschäftigt war, ein von ihm und diesen Klassenlehrern zu unterfertigendes Zeugniß auszustellen, in dem die Gegenstände und Klassen, worin der Candidat unterrichtet hat, bezeichnet und der Grad der von ihm bewiesenen Fertigkeit im Unterrichte und in Aufrechthaltung der Zucht unverholen beurtheilt wird. Eine Abschrift des Zeugnisses ist dem zu erstattenden Jahres-Berichte über das Gymnasium beizulegen. Erst durch dieses Zeugniß wird unter Erfüllung der (§. 5, 4.) bezeichneten Bedingung die Befähigung zur Anstellung als ordentlicher Lehrer vollständig erworben.

3. Die Leistung des Probe-Jahres gibt dem Candidaten nur in dem Fall einen Anspruch auf Remuneration für die von ihm ertheilten Stunden, wenn er über die gesetzmäßige Zeit von sechs wochentlichen Stunden beim Unterricht beschäftigt war. In diesem Fall kann der Direktor bei der politischen Landesstelle eine Remuneration beantragen.

§. 21.

Gebühren.

Für das Abhalten der Prüfung hat jeder Candidat die Taxe von zehn Gulden (10 fl. 50 Nkr. öst. W.) zu zahlen; die Verpflichtung zur Erledigung derselben ist unabhängig davon, ob der Candidat beim Examen besteht oder nicht.

Die Taxe wird beim Empfang der Zuschrift der Prüfungs-Commission, durch die die Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Arbeiten mitgetheilt werden, vom Candidaten an die durch die Prüfungs-Commission bezeichnete Kasse gezahlt. Dieselbe Taxe ist für jedes weitere Examen zu erlegen.

§. 22.

Geschäftsführung.

1. Sämmtliche Prüfungs-Commissionen stehen unmittelbar unter dem Ministerium.

2. Der Direktor jeder Prüfungs-Commission hat die Correspondenz mit

dem Ministerium und den Candidaten zu führen und die Akten der Prüfungs-Commission in geschäftsmäßiger Ordnung zu halten.

3. Diese Akten sind:

a) Allgemeine, enthaltend die allgemeinen Verordnungen des Ministeriums auf Anfragen der Prüfungs-Commission und ähnliche.

b) Personal-Akten.

Ueber jeden Candidaten, der dem Examen vor einer Prüfungs-Commission sich unterzieht, wird ein eigenes Akten-Stück angelegt, das enthalten muß: das Gesuch des Candidaten nebst Angabe der Zeugnisse und ihres Inhaltes, den Lebenslauf desselben, die etwaigen Entscheidungen des Ministeriums bei Zweifeln über Zulassung des Candidaten zum Examen, die Zuschriften der Prüfungs-Commission an den Candidaten, die schriftlichen Arbeiten desselben, das Urtheil der Prüfungs-Commission über die schriftlichen Arbeiten und die Probe-Lektion, das Protokoll über die mündliche Prüfung und über die Schlußberathung der Prüfungs-Commission, das demselben ertheilte Zeugniß.

4. Die Personalakten sind am Ende eines jeden Schuljahres an das Ministerium einzusenden.

A. H. E., 17. April 1856.
U. M., 24. Juli 1856, Z. 6124.
St., 26. August 1856, Z. 40935.*)

20. Die Befähigung zur Ertheilung des Religions-Unterrichts prüft das bischöfliche Ordinariat der Diöcese, in der das Gymnasium gelegen ist, mittels einer schriftlichen und mündlichen Konkurs-Prüfung, die nach vorgängiger Ausschreibung in der Diöcese beim Ordinariate abgehalten und für die die Fragen von dem Bischofe bestimmt werden.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10.509.
St., 22. August 1856, Z. 39.195.

21. Um die definitive Anstellung von Lehrern der Stenographie an den österreichischen Unterrichts-Anstalten zu ermöglichen und auf gesetzlicher Grundlage zu regeln, wird Folgendes festgesetzt:

Als Lehrer der Stenographie kann nur derjenige angestellt werden, der seine Befähigung hiezu nachgewiesen hat.

Diese Befähigung wird durch Prüfungs-Commissionen ermittelt, die in verschiedenen Kronländern aufgestellt werden. Jede dieser Commissionen wird aus einem Regierungs-Commissär als Vorsitzenden, und einem oder mehreren Fachexaminatoren bestehen. Die Commissäre werden für die Dauer eines Jahres ernannt, und können nach Ablauf desselben bestätigt werden.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache auf Grundlage des Gabelsberger'schen Systems vorgenommen, so daß kein anderes als das genannte System zur Anstellung an den österreichischen Lehranstalten künftighin berechtigt. An den Hochschulen und größern technischen Anstalten sind übrigens die Vertreter anderer stenographischer Systeme von der Ertheilung des Unterrichtes in blos provisorischer Eigenschaft nicht ausgeschlossen.

Die Prüfungswerber haben sich Behufs ihrer Zulassung mit einer schriftlichen Eingabe, in der insbesondere der Besitz der erforderlichen allgemeinen Bildung, u. z. in der Regel durch authentische Zeugnisse nachzuweisen ist, an eine der Prüfungs-Commissionen zu wenden.

---

*) Ueber die Lehramts-Prüfungen in Ungarn, Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banat lese man
G. Z., 1857, S. 261. — U. M., 2. Feber 1857.

Die Examinanden sollen eine im Wesentlichen nicht geringere allgemeine Bildung besitzen, als diejenige ist, die von Candidaten für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen gefordert wird, somit entweder eine Mittelschule vollständig zurückgelegt, oder einen anderweitigen Unterricht mit Erfolg genossen haben, der mit demjenigen, den die Mittelschule bietet, auf gleicher Höhe steht, die deutsche Sprache gründlich kennen und mit Gewandtheit sprechen und schreiben, endlich der lateinischen und französischen Sprache, oder doch einer von beiden kundig sein.

Die Prüfung wird, wenn der Examinand die Zulassung zu derselben erhalten hat, theils eine schriftliche, theils eine mündliche sein, und sowohl auf die theoretische als praktische Befähigung, in Betreff der letztern insbesondere auf die Fertigkeit in der Schnellschrift, sich erstrecken.

Ueber den Erfolg der Prüfung stellt die Commission ein mit ihrem Siegel versehenes Zeugniß aus, das sowohl von dem Vorstande der Commission, als von jedem der bei der Prüfung betheiligten Examinatoren unterfertigt ist. In demselben wird die Qualifikation des Geprüften in Bezug auf die allgemeine Bildung, die erfolgte Zulassung desselben zur Prüfung, das Ergebniß der einzelnen Prüfungs-Akte genau angegeben, und am Schlusse bestimmt ausgesprochen sein, daß derselbe zur Ertheilung des Unterrichts in der Kurzschrift für „befähigt" erkannt wird, oder mit Rücksicht auf seine besonders befriedigenden Leistungen hiezu „in ausgezeichneter Weise befähigt" ist.

Prüfungswerber, die die Zulassung nicht erlangen, oder solche, die zwar zugelassen wurden, bei der Prüfung jedoch nicht bestanden, werden hievon durch einen auf der Rückseite ihrer Eingabe zu schreibenden Commissions-Bescheid verständigt. Die wegen ungenügender Leistungen Zurückgewiesenen werden erst nach Ablauf eines Jahres zur Erneuerung der Prüfung zugelassen.

Sämmtliche Akte der Commission werden in ihrem, der Unterrichts-Behörde vorzulegenden Protokolle verzeichnet.

Der Betrag der Taxe, die für die Vornahme der Prüfung zu entrichten ist, wird auf fünf Gulden österr. Währung festgesetzt.

U. M., 14. Mai. 1860, Z. 6044.

St., 28. Mai 1860, Z. 27628.

Siehe auch Gymnas.-Zeitschrift 1861, Seite 77.

22. An einem Gymnasium, das nicht Staats-Gymnasium ist, darf Niemand als Lehrer oder Direktor bestellt werden, außer er besitzt die Befähigung, die gleiche Stelle auch an einem Staats-Gymnasium zu bekleiden.

O. E., Seite 86, §. 103. 1.

23. 1. Die Ernennung der Gymnasial-Direktoren erfolgt durch Allerhöchste Entschließungen, doch haben die Landesschulräthe den Vorschlag an das Ministerium zu machen.

O. E., S. 84, §. 100.

R. G. B., 1851, VII. Stk., Nr. 26, Seite 105.

L. G. B., 1851, IV. Stk., Nr. 29, Seite 44.

2. Die Ernennung der Gymnasial-Lehrer geht, über die bei der Landesstelle des betreffenden Kronlandes eingebrachten, vom Schulrathe begutachteten Gesuche der Bewerber, vom Unterrichts- (Staats-) Ministeriums aus. — O. E., Seite 84, §. 101.

3. Nebenlehrer werden vom Direktor vorgeschlagen und vom Landes-Schulrath (Statthalterei, Landesregierung) bestellt. — O. E., S. 86, §. 102. 1.

4. Dasselbe gilt von den Hilfs-Lehrern. (Wie 3.)

5. a) Die Anstellung der Lehrer an öffentlichen Gymnasien, die nicht Staats-Gymnasien sind, geht von Corporationen oder Einzeln-Personen aus, die die Anstalt unterhalten, und müssen die ordentlichen Lehrer vom Ministerium, die Neben- und Hilfslehrer von der Statthalterei des betreffenden Kronlandes bestätigt werden.

O. E., S. 87, §. 104, 1. 3.

b) Mangeln einem solchen Gymnasium die nöthigen Lehrkräfte, so haben diejenigen, deren Anstalt es ist, sich um Hilfe an die betreffende Landesstelle zu wenden; über ihren Vorschlag wird dann das Ministerium einen gesetzlich befähigten Lehrer entweder auf Kosten der Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson, oder auch auf öffentliche Kosten bestellen, in letzterem Falle aber nach Thunlichkeit für ihn die Direktors-Stelle beanspruchen. — O. E., S. 88, §. 107 und O. E., S. 17, §. 14, 2. — Ist jedoch beides unthunlich, so liegt es in dem Ermessen des Ministeriums, das Gymnasium ganz oder theilweise, für immer oder zeitweilig zu schließen. — O. E., S. 88, §. 107.

Auch bleibt dem Staate, beziehungsweise der betreffenden Landesstelle, in allen Fällen das Recht, die Entlassung eines zu seinem Amte untauglich gewordenen oder desselben sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Direktors zu fordern. — O. E., S. 87, §. 105, 2.

c) Im Uebrigen unterliegen die Lehrer und der Direktor jedes öffentlichen Gymnasiums den für Staats-Gymnasien geltenden Bestimmungen vollkommen, und ist nicht die Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson, sondern der Direktor des Gymnasiums den öffentlichen Behörden für den Zustand desselben verantwortlich. — O. E., S. 87, §. 103, 2.

d) Ueber die Anrechnung der Dienstzeit der an Staatsgymnasien übersetzten Lehrer der öffentlichen Gymnasien, die nicht Staatsgymnasien sind, entscheidet von Fall zu Fall das Ministerium.

U. M., 16. September 1855, Z. 10497.
St., 1. Oktober 1855, Z. 44263.
G. Z., 1855, S. 842, „Anhang."

e) Um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasial-Lehrämtern zu gewinnen, haben Seine Majestät der höchstselige Kaiser Franz I. auch den Stifts- und Kloster-Individuen, die an den ihnen übergebenen Gymnasien lehren, und sich nach dem Zeugnisse (des Direktors) der Statthalterei beim Lehramte durch mehre Jahre mit Auszeichnung verwenden, und denen ihr Oberer zugleich das Zeugniß genau beobachteter Instituts-Satzungen gibt, eine angemessene Remuneration aus öffentlichen Fonds von Zeit zu Zeit zu bewilligen geruht.

A. H. E., 10. Juli und 20. September 1819.
St. H. K., 28. Septbr. 1819, Z. 6243.
G. D., 17. Oktober 1819, Z. 47211.
P. G. S., 1819, 1. Bd., S. 262, Nr. 130.

6. Ist die Stelle eines Religionslehrers an einem Staats-Gymnasium oder einem aus einem öffentlichen Fonde erhaltenen Gymnasium erledigt, so hat der Gymnasialdirektor die Anzeige an die Landesstelle und zugleich an das betreffende bischöfliche Ordinariat zu machen, und zu bemerken, für welche Klassen der abgetretene Religionslehrer angestellt war, und ob er auch in andern Lehrfächern und in welchen, Unterricht zu ertheilen hatte.

Von dem betreffenden Bischofe wird derjenige, den er auf Grundlage der Konkurs-Prüfung (oben 20.) für das Lehrfach der Religion als den geeignetsten Bewerber erkannt hat, im Wege der Landesstelle dem Ministerium als Religionslehrer unter Mittheilung der Prüfungsakten namhaft gemacht.

Wofern wider die Anstellung des Bezeichneten kein Bedenken obwaltet, wird von dem Vorschlage des Bischofs nicht abgegangen; sollten besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Wahl des Bischofs erheischen, so wird hierüber mit ihm das Einvernehmen gepflogen; immer jedoch kann nur ein von dem Bischof als befähigt anerkannter Priester als Religionslehrer angestellt werden.

Weiter versteht es sich von selbst, daß die bleibende Verwendung eines Religionslehrers auch in andern obligaten Lehrgegenständen, wenn er dazu befähigt ist, von der Zustimmung des Bischofs abhängig ist.

Uebrigens finden auf die Religionslehrer bezüglich ihrer Stellung den Direktoren und der Landesstelle gegenüber, und der aus ihrer Anstellung entspringenden Pflichten und Rechte, die hinsichtlich der Gymnasiallehrer überhaupt bestehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht ausdrückliche Anordnungen eine Ausnahme begründen.

Sie haben daher auch das für Gymnasiallehrer vorgeschriebene dreijährige Provisorium (oben 11. c) zu bestehen, bevor sie jener Ansprüche, die nur aus einer definitiven Anstellung erwachsen, theilhaftig werden können. Am Schlusse dieses Trienniums hat die Landesstelle über gutächtlichen Bericht des Direktors des Gymnasiums die Ansicht des Bischofs einzuholen und darnach sowie auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen den vorschriftsmäßigen Antrag zu stellen.

Kein Religionslehrer kann den Religionsunterricht fortsetzen, wenn sein Bischof ihm die Ermächtigung hiezu entzieht.

Nach den voranstehenden Bestimmungen sind rücksichtlich ihrer Stellung auch diejenigen Religionslehrer zu behandeln, die seit dem Jahre 1850 in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1850, Z. 3571 (L. G. B., 22. Juli 1850, Z. 843. — G. Z. 1850, S. 620) angestellt worden sind. Es soll ihnen daher auch die Dienstzeit, die sie in dieser Anstellung, wenngleich dieselbe bisher nur als eine provisorische galt, zugebracht haben, bei künftigen Ansprüchen auf Decennal-Zulagen und Ruhegehalt (oben 11. a), — und denjenigen Religionslehrern, deren Funktionen das Recht auf Vorrückung auf die höhere Gehaltsstufe verleihen (oben 7. a. b.), auch rücksichtlich dieser Vorrückung von jenem Zeitpunkte an, in dem sie die gedachten Funktionen übernommen haben, angerechnet werden.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509.
St., 22. August 1856, Z. 39195.

7. a) Die Verlautbarung der jedesmaligen Erledigung einer Lehrkanzel hat von Seite des Landes-Präsidiums jener Provinz zu geschehen, in der die Lehrkanzel vacant geworden. Das genannte Präsidium hat dafür zu sorgen, daß diese Verlautbarung die möglich größte Publicität erhält, und jedesmal auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt wird.

Bei der benannten Behörde haben die freien Anmeldungen zu geschehen.

Die Frist für selbe ist in der Regel auf zwei Monate, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, auszudehnen, wenn nicht wichtige Gründe für einen längeren Termin sprechen, der aber den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten soll.

Die eingelaufenen Bewerbungen werden von dem k. k. Präsidium dem Lehrkörper der Studienabtheilung zugemittelt, wo die Lehrerstelle erledigt ist,

der (dort, wo Fakultäten sind, unter Beiziehung von Fakultäts-Mitgliedern) den Vorschlag zu erstatten hat.

Bei diesen Vorschlägen ist sich jedoch nicht blos darauf zu beschränken, in eine Würdigung jener einzugehen, die sich um die erledigte oder neu errichtete Lehrkanzel beworben haben; sondern es kann nach Beschaffenheit der Umstände auf die freie Berufung eines für den Platz vorzüglich geeigneten Mannes beantragt werden.

U. M., 23. August 1848, Z. 5401.
St., 29. August 1848, Z. 46166.

b) Der Candidat hat die Belege, die er zum Beweise seiner literarischen Befähigung zur angestrebten Stelle beibringen zu sollen erachtet, seinem Gesuche anzuschließen, und es bleibt dem Lehrkörper überlassen, in so weit er es für nothwendig findet, sich über die mit gutem Erfolg zurückgelegten Studien der Abtheilung, an der die Lehrkanzel erledigt ist, über die Moralität und den guten mündlichen Vortrag des Candidaten die genügende Auskunft zu verschaffen.

Die Regularen haben überdies eine vom Ordinariate genehmigte Erlaubniß ihres Ordensvorstandes, sich um die erledigte Stelle in Competenz setzen zu dürfen, beizubringen.

Der Lehrkörper hat mit gehöriger Würdigung aller beigebrachten Gesuche und ihrer Belege, und unter seiner speciellen Verantwortung die Competenten in der Rangordnung namhaft zu machen, in der er sie zur vacanten Stellung für befähigt erachtet.

Sollte demnach keiner der Candidaten befähigt befunden werden, oder durch freie Berufung kein passendes Individuum in Vorschlag gebracht werden können, so hat der Lehrkörper dieses ungesäumt im Wege des Landes-Präsidiums dem Ministerium anzuzeigen.

Der Besetzungs-Vorschlag ist sammt den Gesuchen und allen Belegen mit Hinzufügung einer vollständig ausgefüllten Competententabelle an das Ministerium zu leiten.

U. M., 10. September 1848, Z. 5501.
St. 15. September 1848, Z. 51750.

c) Speciell die Besetzung einer Gymnasiallehrer-Stelle betreffend hat der Direktor desjenigen Gymnasiums, an dem die Stelle eines ordentlichen Lehrers erledigt ist, die Anzeige davon an die betreffende Statthalterei zu machen, und zugleich den motivirten Antrag zu stellen, für welche Lehrfächer und Klassen der neu zu bestellende Lehrer nach den Bedürfnissen des Gymnasiums geeignet zu sein habe.

Die Statthalterei veranlaßt die Ausschreibung der Stelle in der officiellen Zeitung des Kronlandes und des Reiches, indem sie zugleich die Lehrfächer und Klassen sammt der Unterrichtssprache bezeichnet, in welcher der Unterricht zunächst zu ertheilen ist, und einen Zeitraum von sechs (6) Wochen für die Competenz bestimmt. Sie wird dabei von dem die Lehrfächer und Klassen betreffenden Antrage des Direktors nicht ohne wichtige Gründe abgehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar, oder wenn sie schon in einem öffentlichen Dienste stehen, durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei der Statthalterei des Kronlandes einzubringen, in welchem die Stelle erledigt ist, und beizulegen:

α) den Geburtsschein,
β) das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß,
γ) das Zeugniß der theoretischen und praktischen Lehrfähigkeit,
δ) Zeugnisse über eine etwaige weitere Verwendung beim Lehrfache nach

dem Probejahr, ausgestellt von den Vorständen der Lehranstalten, an denen sie beschäftigt gewesen, oder Zeugnisse über ihre sonstige Beschäftigung und ihr Verhalten vom zurückgelegten Probejahr an bis zur Zeit der Competenz, beides jedoch insofern es nicht schon durch die Einbegleitung einer vorgesetzten, das Gesuch vermittelnden Behörde ersetzt wird,

e) andere Belege, durch die sie etwa ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Thätigkeit glauben erweisen zu können.

Die Statthalterei übergibt die Gesuche und Beilagen sammt der Bemerkung, ob und in wiefern die öffentliche Ausschreibung von dem Antrage des Direktors über die zu besetzenden Lehrfächer und Klassen etwa abweiche, dem Direktor des Gymnasiums, an dem die Stelle zu besetzen ist, zur Erstattung eines Gutachtens, das dieser nach reiflicher Erwägung der Bedürfnisse des Gymnasiums unter seiner Verantwortung zu geben hat. Es steht ihm frei, über einen Bewerber, wo er es für nöthig hält, unmittelbar oder durch die Statthalterei nähere Erkundigungen einzuziehen. Das Gutachten ist in der Regel acht Tage nach Empfangnahme der Gesuche zu erstatten, jede Verzögerung desselben aber der Statthalterei anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Auf Grundlage dieses Gutachtens erstattet die Statthalterei ihren Vorschlag an das Ministerium, das den Lehrer ernennt.

O. E., S. 84, §. 101.

Bei der Abgabe ihres Gutachtens hat sich die Statthalterei aber den U. M., 1. Jänner 1855, Z. 71 gegenwärtig zu halten, der von jedem anzustellenden Lehrer eine vollständige Kenntniß der „Instruktionen des Organisations-Entwurfes so wie aller zur Regelung des Gymnasial-Wesens zerstreut erflossenen Erlässe“ verlangt.

Dieselbe Kenntniß und die pünktliche Beobachtung der Normalien fordert das Ministerium auch von allen bereits angestellten Gymnasiallehrern, nur „die Art und Weise der Aneignung einer vollständigen Normalien-Kenntniß stellt es den Einzelnen anheim,“ beifügend, „ein fortlaufend zu vervollständigender Real-Index über sämmtliche Erlässe normirenden Inhalts mit kurzer Bezeichnung der Nummer oder der Seitenzahl, wo das Original vorfindig ist, werde zu dem vorbesagten Endzwecke nicht unerheblich beitragen.“

„Auf die Erfüllung dieser Forderung legt das Ministerium ein besonderes Gewicht und macht es den Gymnasial-Inspektoren und Direktoren zur Pflicht, in Fällen, wo es sich um die Ernennung oder Stabil-Erklärung eines unmittelbar von der Regierung abhängigen Lehrers handelt, ausdrücklich zu bemerken, ob der Lehrer der bezeichneten Anforderung zu entsprechen bemüht gewesen sei.“

U. M., 1. Jänner 1855, Z. 71.
St., 12. Jänner 1855, Z. 927.
G. Z., 1855, S. 168.

d) Es gehört zu den Obliegenheiten der Gymnasial-Direktoren, die Gesuche der unter ihnen wirkenden Lehrer und Supplenten um Versetzung oder Anstellung im hierländigen (böhmischen) oder einem andern Verwaltungs-Gebiete mit gehörigen Competenz-Tabellen in Vortrag zu bringen.

Um Betreffs der letztern Genauigkeit und Uebereinstimmung zu erzielen, ist den Direktoren das nachstehende Formular für deren Anfertigung zugemittelt und ihnen bedeutet worden, die Rubrik „Anmerkung,“ für Einzeichnung der k. k. Schulräthe bestimmt, jedesmal offen zu lassen.

St. 31. Jänner 1859, Z. 2454.

Formular: Offener Bogen in Folio.

Qualifications-Tabelle.

Ueber ....

Post-Nummer	Name, Geburtsort, Vaterland, Charakter	Alter	Stand	Religion	Studien und Sprach-kenntnisse	Lehramtsprüfung	Bisherige Dienst-leistung	Dienstjahre	Fähigkeiten	Verwendung	Moralität	Politisches Ver-halten	Verwandschafts- od. Schwägerschafts-Verhältniß	Anmerkung

e) Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einem und demselben Amte hat sich auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade zu erstrecken.

H. K. D., 7. December 1838, Z. 30990.
G. D., 28. Februar 1839, Z. 95.
P. G. S. 1839, 21. Bd., S. 426, Nr. 63.

Doch können im verbotenen Grade Verwandte oder Verschwägerte im Verhältnisse der Coordination, aber nie in unmittelbarer Subordination bei einer und derselben Stelle dienen.

Auf Ordensleute bei Ordens-Gymnasien hat dieses Verbot keine Anwendung.

A. H. E., 8. December 1828.
St. H. K., 29. December 1828, Z. 6729.
G. D., 28. Jänner 1829, Z. 2180.
P. G. S. 1829, 11. Bd., S. 19, Nr. 10, 2 und 4.

f) Es ist und bleibt zu jeder Zeit die vornehmste Aufgabe des Lehrstandes, den jugendlichen Gemüthern der seiner Erziehung anvertrauten Kinder den Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit und die Achtung vor der Obrigkeit einzuimpfen.

Die Heilighaltung dieser Pflicht wird bei dem innigen Zusammenhange, in welchem der Lehrer zu seinen Schülern steht, bei dem bedeutenden Einflusse, den er auf ihre zarten lenksamen Gemüther ausübt — und bei der Nachhaltigkeit der ersten Eindrücke im Menschen zum unabweislichen Postulat.

Der Lehrer, welcher der hohen Verantwortlichkeit seines Berufes sich vollkommen bewußt ist, wird sich nicht begnügen, auf dieses Ziel blos mit dem todten Worte hinzuarbeiten; — eingedenk des Grundsatzes, daß Beispiele aneifern, wird er durch sein Verhalten in und außer der Schule dem, was er lehren soll, die rechte Weihe geben. . . . . .

Die Regierung könnte es nicht gleichgiltig hinnehmen, wenn ihre Auctorität durch Lehrer bei einer künftigen Generation untergraben, wenn . . . die Geltung der Gesetze in Frage gestellt würde. . . . . .

(Dies aus dem Statthalterei-Präsidial-Erlasse de dato Prag 9. December 1862, Z. 2843 praes. herausgehoben zu haben wird hinreichen, das politische Verhalten eines Lehrers oder Candidaten für eine Lehrerstelle beurtheilen zu können.)

8. a) Bezieht ein öffentliches Gymnasium eine Unterstützung von Seite des Staates, so stellt nach Maßgabe dieser Unterstützung auch der Staat an demselben die Lehrer an, die übrigens von den Gründern oder Erhaltern der Lehranstalt angestellt werden; doch müssen die Candidaten sich der staatlichen Lehramts-Prüfung (oben 19. B) unterziehen und mit einem genügenden Lehrfähigkeits-Zeugnisse von Staatswegen versehen sein.

O. E., S. 86, §. 103.

b) Erreicht die staatliche Unterstützung die Hälfte der Gymnasial-Auslagen, so kommt es dem Staate zu, ein solches Gymnasium für ein Staats-Gymnasium zu erklären, und alle Lehrer anzustellen.

O. E., S. 18, §. 15; dann
U. M., 15. September 1849, Z. 6467.
St. 22. September 1849, Z. 53677 und
A. H. E., 9. December 1854.
U. M., 16. December 1854, Z. 1432.
St. 25. December 1854, Z. 42933.
G. Z. 1855, S. 160.

c) Wenn die Corporation, Gesellschaft oder Einzeln-Person, deren Gymnasium an den Staat übergegangen, gleichwohl noch ferner einen oder mehrere Lehrer bezahlt, so hat sie das Recht, im Falle der Erledigung eines von einem dieser Lehrer besetzten Postens den Vorschlag zur Wiederbesetzung desselben zu machen. Der Staat wird von diesem Vorschlage ohne wichtige Gründe nicht abweichen.

O. E., S. 18, §. 16.

d) Ist an einem Staats-Gymnasium eine Stelle erledigt, für die eine Corporation, Gesellschaft oder Einzeln-Person berechtigt ist, den Besetzungs-Vorschlag zu machen, so macht der Direktor die Anzeige davon sowohl der Statthalterei als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzeln-Person, indem er zugleich den motivirten Antrag stellt, für welche Lehrfächer und Klassen der neu zu bestellende Lehrer nach den Bedürfnissen des Gymnasiums geeignet zu sein habe. Der Vorschlag wird entweder mittelbar durch den Direktor oder unmittelbar an die Statthalterei gebracht; die Statthalterei aber hat jedenfalls darüber das Gutachten des Direktors einzuvernehmen.

O. E., S. 86, §. 101, 6.

24. a) Gleich bei der Ernennung eines Lehrers an einem Staats-Gymnasium oder einem aus einem öffentlichen Fonde erhaltenen Gymnasium sind nur die 5¼ percentigen Kameral-Taxen, und erst nach drei Jahren, wenn dieselbe als bleibend erklärt wird, ist mit Gutlassung der Kameraltaxe die 10percentige Charakter- und 25percentige Carenz-Taxe einzuheben.

St. H. K., 4. Juli 1827, Z. 3377.

G. D., 21. Juli 1827, Z. 36838.

P. G. S. 1827, 9. Bd., S. 359, Nr. 214.

b) die Einhebung der Diensttaxen der definitiv angestellten Beamten hat in zwölf, vom Tage der neuen oder höhern Besoldungs-Anweisung laufenden Monats-Raten zur Gänze zu geschehen.

H. D., 21. November 1831, Z. 41687.

Kam.-Gef.-Verw. 26. December 1831, Z. 57715.

P. G. S. 1831, 13. Bd., S. 770, Nr. 280.

c) Die den provisorisch angestellten Beamten vorgeschriebene 5¼ percentige Kameral-Taxe ist jederzeit ganz und auf einmal zu Handen des Tax-Fondes einzuheben.

Kam.-Gef.-Verw. Umlaufschreiben 25. Mai 1839, 13680.

P. G. S., 21. Bd., S. 662, Nr. 164.

25. a) Mit dem bloßen Titel eines höhern Postens wird dem damit betheiligten außer der Titulatur kein mit der demselben entsprechenden Stelle verbundenes Vorrecht zugestanden.

A. H. E., 17. Februar 1844.

H. K. D., 5. April 1844, Z. 8453.

G. D., 27. April 1844, Z. 23698.

P. G. S. 1844, 26. Bd., S. 305, Nr. 129.

b) Der Rang eines höhern Dienstpostens hat sich auf die Reihung des Betheilten unter die wirklichen Beamten gleicher Kategorie, und zwar sofern nichts Anderes festgesetzt ist, immer hinter den wirklichen Beamten dieser Kategorie zu beschränken.

A. H. E., 17. Februar 1844 wie sub a.

26. Sowohl die Gymnasial-Direktoren, als auch die Gymnasiallehrer sind vor ihrem Amtsantritt in Eid und Pflicht zu nehmen.

Den Diensteid nimmt die betreffende Landesstelle ab.

U. M., 15. Jänner 1849, Z. 358.

St. 6. Februar 1849, Z. 6998.

a) Die Eidesformel für die Gymnasial-Direktoren ist:

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich usw. usw. usw. die schuldige Treue zu wahren, die Verfassung, die Gesetze und die Vorschriften Ihrer vorgesetzten Behörden zu achten und genau zu befolgen, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen und jeden Mißbrauch desselben, namentlich denjenigen, welcher dem Staate, der Religion oder der Sittlichkeit gefährlich ist, zu meiden, gegen die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt sich weder schwach noch herrisch zu benehmen, sondern sie kräftig, aber mit Achtung und Wohlwollen zu einem zweckmäßigen Zusammenwirken zu veranlassen oder anzuhalten, unter der Jugend nicht nur die Kenntnisse, zu deren Lehre die Anstalt berufen ist, sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung nach allen Ihren Kräften anzuregen und zu verbreiten, und darauf zu achten, daß dies auch von den Lehrern nach Möglichkeit geschehe, bei den Prüfungen und bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, überall aber das wahre Beste der Anstalt, und nur dieses im Auge zu haben, und sich von diesen Pflichten weder durch Gunst oder Ungunst, noch durch was immer für Rücksichten jemals abwendig machen zu lassen.

U. M., 24. Mai 1850.
G. Z. 1850, S. 548.

b) Die Eidesformel für die Gymnasial-Lehrer lautet:

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich usw. usw. usw. die schuldige Treue zu wahren, die Verfassung, die Gesetze und die Vorschriften Ihrer vorgesetzten Behörde zu achten und genau zu befolgen, Ihr Lehramt nach dem besten Wissen und Gewissen zu versehen, jeden Mißbrauch desselben, namentlich denjenigen, der dem Staate, der Religion oder der Sittlichkeit gefährlich ist, zu meiden, dem Vorstande der Anstalt, an welcher Sie zu wirken berufen sind, mit Achtung und dem vorschriftsmäßigen Gehorsam zu begegnen, ein harmonisches Zusammenwirken mit Ihren Kollegen stets nach Möglichkeit zu erstreben, unter der Ihnen anvertrauten Jugend nicht blos die Kenntnisse, für deren Lehre Sie bestimmt sind, sondern auch den Sinn für Religiosität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung innerhalb Ihres besondern Wirkungskreises nach allen Ihren Kräften anzuregen und zu verbreiten, bei den Prüfungen und bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit vorzugehen, und sich von diesen Pflichten weder durch Gunst oder Ungunst, noch durch was immer für andere Rücksichten abwendig machen zu lassen.

U. M., 24. Mai 1850 wie sub a.

c) Gymnasial-Lehramts-Supplenten sind, wenn sie sich nicht ohnehin im Staatsdienste befinden, und mindestens für ein ganzes Semester aufgenommen werden, ebenfalls zu beeidigen.

U. M., 19. November 1849.
G. Z., 1850, S. 215, IX.

27. Von der Aufnahme der Klausel in Betreff der Theilnahme an geheimen Gesellschaften in den Diensteid, so wie von der Abforderung des Reverses, daß öffentliche Beamte mit keiner geheimen Gesellschaft in Verbindung stehen, hat es sein Abkommen gefunden.

M. des Innern, 14. December 1848, Z. 323.
Landes-Präsid., 30. December 1848, Z. 11265.

28. Da der Lehrer nach abgelegtem Amtseide in die Kategorie der „Beamten" gehört, so ist es auch seine, wie aller Beamten heilige Pflicht, „in den Amtsgeschäften die strengste Verschwiegenheit zu beobachten." — A. H. E., 27. April 1845.

Hof-Kanzl. Dek., 11. Mai 1845, Z. 15741.
G. D., 2. Juni 1845, Z. 31388.
P. G. S. 1845, 27. Bd., S. 432, Nr. 161.

Sind einzelne behördliche Erlässe oder Beschlüsse der Lehrerconferenz so geartet, daß eine Kundmachung für das Publikum sich als erforderlich herausstellt, so wird eine solche Kundmachung in legaler Form, d. i. unter der ämtlichen Fertigung der Direktion zu veranlassen sein.

St., 29. Oktober 1861, Z. 2754 praes.

29. Ueberhaupt unterliegen öffentliche Lehrer in Disciplinar-Sachen den für Beamte bestehenden allgemeinen Vorschriften.*)

30. Die gegen Beamte verhängten Disciplinar-Geldstrafen müssen zu Gunsten jenes Verrechnungszweiges, und zwar unter den „verschiedenen Einnahmen" in Empfang gestellt werden, aus welchem der Beamte seinen Gehalt bezieht.

Oberste Rechnungs-Controls-Behörde, 7. Jänner 1857, Z. 21305, F. M.
M. J., 21. Jänner 1857, Z. 470.
St., 29. Jänner 1857, Z. 4290.
L. R. B. 1857, II. Abth., VI. Stk., S. 34., Nr. 19.

31. Da sich der Lehrer ohne dringende Noth von der Schule nicht entfernen soll, so haben alle Vorladungen eines Lehrers in der Regel außer die Schulzeit zu fallen. Muß der Lehrer in Fällen der Nothwendigkeit während der Schulzeit vor Gericht erscheinen, so ist für eine zweckmäßige Supplirung Sorge zu tragen.

G. V., 15. September 1831, Z. 36612.
P. G. S. 1831, 13. Bd., S. 580, Nr. 207.

Es bleibt immer Sache der Vorgeladenen, wo ihr Dienstverhältniß ihnen giltige Entschuldigungsgründe an die Hand gibt, und ihre Aussage für die Anklage oder Vertheidigung nicht von entschiedener Wichtigkeit erachtet wird, dieselben rechtzeitig geltend zu machen und nach Umständen entweder ihre Vernehmung im Wege der Delegation oder die Uebereinkunft zu bewirken, daß man sich mit der Vorlesung der in der Voruntersuchung gemachten Aussagen begnüge.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die betreffenden Anwälte und Richter auf die diesfälligen Vorstellungen der Lehramts-Individuen die möglichste Rücksicht nehmen werden. Sollte jedoch in dieser Richtung dem Lehrkörper eine gegründete Veranlassung zur Beschwerde gegeben werden, so wäre nach Umständen der Statthalterei die Anzeige zu erstatten, um dann im Wege des Ministeriums die Vermittlung des Justiz-Ministeriums in Anspruch nehmen zu können.

U. M., 23. Juni 1851, Z. 5017.
L. S. B., 16. Juli 1851, Z. 2850.

32. Wird ein Lehrer vom Lehramte entsetzt, so darf er in keinem Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

---

*) Kaiserliche Verordnung über die Disciplinar-Behandlung der k. k. Beamten und Diener. Nachzulesen: R. G. B. 1860, Nr. 64, S. 119.

A. H. E., 24. Juni 1837.
St. H. D., 3. Juli 1837, Z. 4035.
G. D., 25. Juli, 1847 Z. 34382.
P. G. S. 1837, 19. Bd., S. 350, Ueberbeilage zu Nr. 201, 350, §. 1.

33. Wünscht ein an einem Staatsgymnasium ꝛc. angestellter Gymnasiallehrer sich zu verehelichen, so hat er sich nach den für Staatsbeamte bestehenden Normen zu benehmen.

Landesfürstliche und aus öffentlichen Fonden besoldete Beamte, die in den Provinzial-Hauptstädten mit einem Gehalte unter 300 fl. C. M. (315 fl. öst. W.) und auf dem Lande mit einem Gehalte unter 200 fl. (210 fl. öst. W.) angestellt sind, bedürfen nach den Hofdekreten vom 29. Juli 1800, Z. 1927 und vom 17. März 1801 zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde.

Mit höheren Gehalten angestellte Beamte sind blos verpflichtet, von der beabsichtigten Verehelichung ihrem Amtsvorsteher die mündliche Meldung zu machen, jedoch ist darüber ein kurzer, die geschehene Meldung sicherstellender Akt aufzunehmen und in der Amts-Registratur aufzubewahren; auch soll dem betreffenden Beamten auf sein Verlangen eine amtliche Bestätigung über die gehörig gemachte Meldung ausgestellt werden.

St. Praes. 24. Jänner 1856, Z. 1239 pr.

34. Kein Officier, Militär- oder Civil-Beamte, er mag dem Aktivitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescenten-Stande angehören, darf irgend ein literarisches oder artistisches Produkt ohne vorher eingeholte und erhaltene Erlaubniß seines vorgesetzten Ministeriums resp. Präsidiums, Direktoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder oder an fremde Regierungen einsenden.

Ist die Bewilligung nach competenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kaiserliche Gesandtschaft beigelegt zu werden. Uebertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinar-Strafe bedroht.

A. H. E., 17. März 1853.
U. M., 23. März 1853, Z. 2979.
St., 9. Mai 1853, Z. 7574.

Sechste Abtheilung.

Leitung der Gymnasien, und Einrichtung der letzteren.

A. Unmittelbare Leitung.

1. Die unmittelbare Leitung des Gymnasiums führt der Direktor, dem die Lehrerconferenz theils berathend, theils beschließend zur Seite steht.

2. Das vollständige Gymnasium hat nur Einen Direktor, und alle Lehrer desselben bilden nur Einen Lehrkörper. Wo jedoch ein Unter-Gymnasium für sich allein besteht, hat es auch einen eigenen Direktor.

O. E., S. 89, §. 108.

3. Zwischen den Lehrern eines Gymnasiums besteht kein Unterschied, weder des Titels noch des Ranges, sie mögen im Ober- oder im Untergymnasium beschäftigt sein, und hat die Unterscheidung derselben nach den Namen Grammatikal- und Humanitäts-Lehrer, Ober- und Unterlehrer ganz aufzuhören.

U. M., 16. September 1855, Z. 10497.
St. 1. Oktober 1855, Z. 44263.
G. Z. 1855, S. 841. 8, und zu Punkt 8.

Ebenso findet in Beziehung auf Rang und Stellung im Lehrkörper zwischen den Religionslehrern und den übrigen Gymnasiallehrern kein Unterschied Statt.

U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509, §. 2, Schluß.
St. 22. August 1856, Z. 39195.

4. a) Für jede Klasse bestimmt der Direktor einen Lehrer derselben, in der Regel den, der die meisten Unterrichtsstunden in ihr hat, zum Klassenlehrer oder Ordinarius.

U. M., 31. August 1852, Z. 9105.
L. S. B., 16. September 1852, Z. 4561.
G. Z. 1852, S. 838, 2. Absatz.

Derselbe Lehrer kann nur in Einer Klasse Ordinarius sein und hat die Aufgabe, den Einheitspunkt für die seiner speciellen Obhut anvertraute Klasse in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht zu bilden.

b) Diese Aufgabe enthält folgende Verpflichtungen:

α) Für die in derselben Klasse mitwirkenden Collegen ist er das Organ der Vermittlung zu einem übereinstimmenden Zusammenwirken. Er veranlaßt daher nothwendig zu Anfang eines jeden Semesters, und später, so oft hiezu ein besonderer Anlaß ist, Besprechungen und Vereinbarungen über das Maß der in den einzelnen Lehrgegenständen aufzugebenden Arbeiten, um dadurch eben so sehr der Ueberbürdung der Schüler oder der Häufung der Arbeiten auf denselben Tag, als einem erschlaffenden Mangel an häuslicher Beschäftigung vorzubeugen, ferner über das Ineinander-

greifen derjenigen Lehrgegenstände, welche eine Beziehung auf einander zulassen, und über die gleichmäßige Handhabung der Disciplin.

Den Umfang und die Vertheilung der **Hausaufgaben** betreffend, müssen solche vor Allem:

αα) dem Bildungsgrade der Schüler entsprechend sein. Die Schüler zu Leistungen zu verhalten, denen sie bei noch nicht gehörig geübter und gestärkter Kraft nicht gewachsen sind, ist ein grober Fehler.

ββ) Müssen die Aufgaben der Ausdehnung nach so beschaffen sein, daß sie von den Schülern innerhalb der bemessenen Zeit ohne Abbruch der nöthigen Ruhe und Erholung bewältigt werden können.

γγ) Dürfen mühsame und zeitraubende Aufgaben nicht aus mehrern Gegenständen zugleich auf **Einen Tag** fallen.

Denn eben darin, daß die Schüler zu Leistungen verhalten werden, denen sie nach ihrer Vorbildung noch nicht gewachsen sind, oder welche so ausgedehnt sind, daß sie dieselben ohne Abbruch der nöthigen Ruhe und Erholung nicht bewältigen können, liegt die Gefahr der **Ueberbürdung der Schüler**. Das ist ein Uebel, das allemal verschuldet wird, sobald **jeder** der in einer Klasse beschäftigten **Lehrer seinen eigenen** Weg geht ohne Rücksicht auf die bedingte Stellung, die sein Fach als ein integrirender Theil der gesammten Aufgabe der Schule einzunehmen hat, — oder wenn einzelne Lehrer die **geistige Aneignung und Durchübung des Lehrstoffes** Seitens der Schüler nicht zur Aufgabe des eigentlichen Schulunterrichts machen, sondern irriger Weise den Erfolg des Unterrichts **in einer Ueberfüllung von Kentnissen suchen**, deren Erwerbung sie hauptsächlich dem mehr oder weniger mechanischen Memoriren überlassen; — oder wenn in Bezug auf den **Umfang oder die Zahl** selbst solcher Aufgaben, die vorschriftsmäßig von den Schülern zu Hause bearbeitet oder memorirt werden sollen, **der Klassenlehrer sich nicht** mit den ihm beigeordneten Lehrern regelmäßig **ins Einvernehmen setzt**, um die periodische Vertheilung dieser Aufgaben festzustellen; — oder wenn der Lehrer durch jedesmalige **Vorbereitung** für die Lektion das **für den Schulunterricht Geeignete** zu erwägen und **auszuwählen verabsäumt**.

Ueberhaupt sollte nie vergessen werden, daß der Gymnasial-Unterricht es nicht mit selbstständig studirenden Zuhörern, sondern mit Schülern zu thun hat, für die streng wissenschaftliche Form ebenso wenig als ausschließliches Gedächtnißwerk paßt, bei denen die Schule vielmehr auf geistige Gesundheit, auf Einigung der Geistes- und Gemüthskräfte und deren harmonische Entwicklung hinarbeiten, und durch fortwährende Uebung und Wiederholung fortschreiten soll; während durch ein Durchrennen des aufgestellten Gebietes, übermäßige Schnelligkeit des Vorgangs und Massenhaftigkeit der Eindrücke, so wie durch übereilte Anstrengung bei einer abstrakt systematischen Lehr- und Lern-Methode sowohl die Solidität des Wissens als auch die geistige und sittliche Zucht der Schüler benachtheiligt werden muß. Auf Gründlichkeit der Erkenntnisse, die der Schüler nach ihren Quellen, nach ihrem Verhältnisse und Zusammenhange mit andern, nach ihrer theoretischen und praktischen, intellectuellen und moralischen Seite auffassen und nach Belieben anwenden und gebrauchen kann, auf Vielseitigkeit der Behandlung einer Lehrvorstellung, auf die möglichste Entwicklung der Denkkraft, auf selbstthätige Reproducirung des Erlernten, auf Weckung der Aufmerksamkeit, — und nicht auf gehäuftes Wissen bei oberflächlicher Aneignung soll Rücksicht genommen werden, wobei der Methode des anschaulichen Unterrichts durch fleißige Benutzung der entsprechenden Anschauungsmittel Genüge zu leisten ist.

U. M., 30. Mai 1853, Z. 5512.

L. S. B., 26. Juni 1853, Z. 2618.

Dieser wichtigen Seite des Schullebens sollen die Inspektoren und Direktoren der Gymnasien ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit schenken und auf die Abstellung der angedeuteten Mißgriffe, wo solche vorkommen, dringen.

U. M., 7. März 1855, Z. 3442.

St., 16. März 1855, Z. 11427.

G. Z. 1855, S. 409 und 410.

β) Alle Wochen (in den untersten Klassen), alle zwei Wochen — in den mittlern und obern Klassen — zieht der Ordinarius von seinen Collegen die Mittheilungen über den wissenschaftlichen Fortgang und die sittliche Haltung der sämmtlichen Schüler seiner Klasse ein.

γ) Den Schülern gegenüber ist es der Klassenlehrer, der das Gesetz, aber auch die erziehende Auctorität der Schule zu vertreten hat. Er hat daher die Pflicht, die Entschuldigungen der Schüler über vorgekommene Versäumnisse der Lehrstunden entgegen zu nehmen, über die er, ohne weitere Anzeige der einzelnen Lehrer, aus dem Klassenbuche Kenntniß erhält, und das Recht zum Wegbleiben von einzelnen Stunden, wo dasselbe das Maß eines Tages nicht überschreitet, auf hinreichende Gründe die Erlaubniß zu ertheilen.

Er vereinigt in sich die Kenntniß über das sittliche Verhalten und die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler in sämmtlichen Lehrgegenständen, wozu er nicht nur die oben α. bezeichneten Besprechungen mit den Collegen zu benützen, sondern auch nach Verlauf eines jeden halben Semesters sämmtliche schriftliche Arbeiten der Schüler aus diesem Zeitraume zu einer allgemeinen Revision, besonders auch ihrer äußern Ordnung, sich einliefern zu lassen hat.

Demgemäß hat er Rügen, die sich nicht blos auf einen speciellen Lehrgegenstand, oder auf eine einzelne Lehrstunde beziehen, an die Schüler auszusprechen, und von jeder durch einen andern Lehrer verfügten Strafe Mittheilung zu erhalten.

δ) Er hat den Eltern seiner Klassen-Schüler oder den von den Eltern ernannten Stellvertretern erforderlichen Falls über den Zustand der Schüler, ohne besondere Veranlassung Seitens jener, Mittheilung zu machen, oder auf derartige Anfragen der Eltern jederzeit schriftliche wie mündliche Auskunft zu geben.

ε) Endlich hat er nach Besprechung mit seinen Collegen für die Zeugnisse die schriftlichen Urtheile der einzelnen Collegen in der Klasse über das sittliche Betragen, die Aufmerksamkeit und den Fleiß seiner Klassen-Schüler zu einem allen Bemerkungen volle Rechnung tragenden Gesammturtheile zu redigiren und für die Ausfertigung der Zeugnisse zu sorgen.

O. E., S. 82, §. 97.

Ausführlicher: O. E., S. 197 u. d. f. Anhang XIV.

Nachzulesen: G. Z. 1850, S. 469, XXIX, namentlich Seite 471 Schlußabsatz.

5. Was der Ordinarius für seine Klasse ist, das und noch mehr ist der Direktor für die Lehranstalt. Für die Lehrer ist er der nächste Vorgesetzte, dem diese bei allen aus den allgemeinen Schulgesetzen oder speciellen Verwendungen sich ergebenden, so wie bei allen zur Verwaltung der Schule von ihm selbstständig und auf eigene Verantwortung zu treffenden Anordnungen Gehorsam schuldig sind.

O. E., S. 89, §. 109, 2.

6. Er führt den Vorsitz in den Lehrer-Conferenzen, und hat das Recht,

Gegenstände, die das Wohl der Schule oder einzelner Schüler betreffen, in Anregung und zur Diskussion zu bringen.

D. E., S. 91. §. 111, 3.

Die Conferenzen der Gymnasiallehrer sind doppelter Art:

A) Ordentliche Conferenzen und

B) außerordentliche Conferenzen.

ad A) Die ordentlichen Conferenzen sind monatlich abzuhalten. — Mitglieder derselben sind alle ordentlichen und supplirenden Lehrer unter dem Vorsitz des Direktors. Die sämmtlichen Lehrer sind verpflichtet, bei ihnen zu erscheinen, oder ihre Abwesenheit rechtzeitig zu melden, damit diese so wie die Ursache im Protokoll ausgewiesen werden könne. Der Direktor und die ordentlichen Lehrer haben immer und in jeder Beziehung, die Supplenten nur in Sachen ihrer Schüler und ihres Lehrgegenstandes eine beschließende Stimme, was auch von den nur zu den Semestral-Schlußconferenzen beizuziehenden Nebenlehrern gilt. Im Uebrigen kömmt den Hilfs- und Nebenlehrern eine berathende Stimme zu. Der Conferenz-Beschluß ist ein Ergebniß der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Meinung, der sich der Direktor angeschlossen hat, den Vorzug. — D. E., S. 90, §. 110, u. S. 206. 5.

In Fällen, wo die Meinung des Direktors in der Minorität ist, und dieser das Wohl der Schule gefährdet glaubt, hat er die Befugniß, den Beschluß der Majorität zu sistiren, oder selbst gegen deren Ansicht eine das Wohl der Schule abzweckende Maßregel sofort auszuführen; er muß aber unter Beilegung der motivirten Erklärung der Majorität des Lehrkörpers an die Statthalterei referiren, der es dann zukömmt, die interimistische Verfügung des Direktors zu bestätigen oder aufzuheben. — D. E., S. 89, §. 109. 4 u. S. 206. 5.

Nur bei Fragen wegen schwerer Disciplinar-Vergehen eines Schülers kann der Direktor unter der obigen Bedingung den Schuldigen gegen die Entscheidung der Majorität wohl zurückbehalten, nicht aber gegen dieselbe die Entlassung verfügen.

D. E., S. 207, 6.

Uebrigens hat wie der Direktor auch jeder Lehrer in jeder Conferenz das Recht und die Pflicht, Gegenstände, die das Wohl einzelner Schüler oder der Schule überhaupt betreffen, in Anregung und zur Diskussion zu bringen.

D. E., S. 91, §. 111. 3.

Die Thätigkeit des Lehrkörpers soll sich ja durch Einheit der lehrämtlichen Richtungen, durch Uebereinstimmung in der Behandlung und Handhabung der Disciplin, durch Ausgleichung der Anforderungen, die an die Schüler zu stellen sind, kennzeichnen. Diese für das Gedeihen einer Anstalt unerläßliche Wirkung kann nur durch solche Conferenzen erzielt werden, in denen die faktischen Verhältnisse und Zustände der Schule dargelegt, auf alle den Unterricht und die Zucht betreffenden Einrichtungen, Anläße und Wünsche, woran es bei dem regen, vielseitigen Verkehr der Lehrer mit der Jugend niemals fehlen kann, mit pädagogischem Sinn und Eifer eingegangen wird.

U. M., 20. November 1856, Z. 18383.

St., 26. December 1856, Z. 62482.

Gegenstände einer jeden ordentlichen Conferenz sind:

1. Die Bekanntgebung der von Conferenz zu Conferenz an die Direktion gelangten hochortigen Erläße, verbunden mit der entsprechenden Kenntnißnahme des Lehrkörpers oder seiner genauen Darnachachtung.

2. Besprechung der Lehrer über den Zustand der Schule und genaue

Angabe desselben nach den einzelnen Klassen im Ganzen und im Besondern, u. z. in scientifischer wie in religiös-moralischer Beziehung, natürlich verbunden mit der Verfügung des Entsprechenden. Damit keines Schülers vergessen werde, hat der Direktor, nach der Constatirung des Zustands im Allgemeinen, die Namen der Schüler jeder einzelnen Klasse zu verlesen. Jeder Lehrer ist verpflichtet, vorzüglich was seine Schule und seine Schüler anbelangt, seine Bemerkungen über die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang im Ganzen und Besondern rückhaltslos auszusprechen.

O. E., S. 91, §. 111, 1. 2.

Ueber das sittliche Verhalten einer ganzen Klasse sind aber nicht abgesonderte Urtheile von den einzelnen in derselben Klasse beschäftigten Lehrern abzugeben.

Da alle Lehrer durch Vermittlung des Ordinarius einen einheitlichen und übereinstimmenden Einfluß auf das moralische Verhalten der Jugend zu üben haben, was fortwährende Besprechungen und Mittheilungen voraussetzt; so ist in dieser Beziehung auch nur Ein Gesammturtheil abzugeben. Es ist immer ein Widerspruch in der Censur, wenn die Sitten in einer Klasse von einem Lehrer gelobt, von dem andern getadelt werden. Die Ursache liegt dann jedesmal darin, daß die persönliche Einwirkung der Lehrer auch verschieden geartet ist, und daß es daher an der unerläßlichen Bedingung fehlt, wornach die Lehrer ihr eigenes Verhalten gegenüber der Jugend nach richtigen pädagogischen Grundsätzen durch das Mittel der Conferenzen zu regeln und in Uebereinstimmung zu bringen haben.

U. M., 17. Jänner 1853.
G. Z. 1853, Seite 229, XLVIII.

3. Ungeschminkte Angabe der Ergebnisse der im Verlauf des Monats vom Direktor vorgenommenen Hospitirungen, verbunden mit der Einleitung des Entsprechenden.

Hospitiren sollen die Direktoren sehr fleißig, damit sie sich eine gründliche und umfassende Kenntniß des innern Zustandes der Lehranstalt verschaffen;

U. M., 23. April 1852, Z. 3924.
L. S. B., 16. Mai 1852, Z. 2126.

denn die Tüchtigkeit eines Direktors wird nicht durch übermäßig sorgfältige Behandlung zeitraubender Kanzlei- und Schreibgeschäfte, in denen zwar Ordnung herrschen muß, die aber auf das hiezu nothwendige zu beschränken sind, sondern dadurch bewiesen, daß er mit seinen wissenschaftlichen Kenntnissen und pädagogischen Erfahrungen das Gedeihen der Anstalt kräftige, was er nur dann vermag, wenn er sich von dem innern Zustande desselben gründlich überzeugt hat.

Er wird bei dieser Gelegenheit die Lehrmethode eines jeden Lehrers, die Auswahl des Lehrstoffes, die Einhaltung des vorgeschriebenen Lehrplanes, die disciplinare Behandlung der Schüler fortwährend und sorgfältig beaufsichtigen und die in je einem Hospitirungs-Cyklus gemachten Wahrnehmungen einer gemeinschaftlichen Besprechung mit den Lehrern unterziehen, um rücksichtlich der Disciplin und der von den Schülern zu fordernden Leistungen die für die Gesammtwirkung nothwendige Annäherung und Gleichartigkeit zu erzielen.

Der an sich beste Vorgang eines Lehrers kann nur halben Erfolg haben, wenn der Zusammenhang seines Gegenstandes mit dem übrigen gleichzeitigen Unterrichte nicht fest im Auge behalten wird, und es muß der Gesammt-Unterricht hinter seinem Ziele zurückbleiben, wenn er nicht in allen seinen Theilen gleichmäßig von dem religiös-moralischen Geiste durchweht ist, der die Grund-

lage einer Charakter-Bildung der Jugend bildet. Für diese wissenschaftlichen und sittlichen Zustände eines Gymnasiums ist der Direktor verantwortlich. Er wird dieser Pflicht jedoch nur dann genügen, wenn er durch fleißiges Hospitiren, dessen Resultate einen Conferenz-Gegenstand bilden und jedenfalls in das Protokoll aufzunehmen sind, sich in fortwährender Kenntniß des Ganzen und der Leistungen der Schüler erhält. Die berufseifrigen Lehrer müssen darin einen willkommenen Anlaß finden, ihre pädagogischen und didaktischen Bestrebungen und Ansichten zu berichtigen, zu bereichern und zu befestigen; für die Schule ist es das einzige Mittel, das unerläßliche Ineinandergreifen des stufenweisen Unterrichts und des Zusammenstrebens aller Lehrgegenstände zu dem Ergebnisse gereifter Bildung und gründlicher religiöser Ueberzeugung herbeizuführen und zu sichern.

Manche Lehrkörper haben auch das Uebereinkommen getroffen, daß die Stunde des einen Lehrers dem andern zugängig sei. Ein solches gegenseitiges Hospitiren verdient nur gebilligt zu werden.

U. M., 31. August 1852, Z. 9105.
L. S. B., 16. September 1852, Z. 4561.
G. Z., 1852, S. 839, Zeile 8 u. d. f. von unten.

4. Ueberhaupt ist Gegenstand einer ordentlichen Conferenz eine jede Angelegenheit, die auf das Wohl der Schule Bezug hat. Hieher gehören namentlich:

Besprechungen der Lehrer, die die Heranbildung einer echten Gymnasial-Pädagogik abzielen und dazu beitragen, daß der Gesammtunterricht in allen seinen Theilen harmonisch und ohne die geringste Uebereilung oder Ueberladung der Schüler fortschreite und vom sittlich-religiösen Geiste gleichmäßig durchweht sei. — U. M. 31. August 1852 Z. 9105. — Ferner, daß im Sprachunterricht ein einverständliches Zusammenwirken aller an diesem Unterricht betheiligten Lehrer hergestellt, und ihm nach Maßgabe der einzelnen Lehrziele eine stätige in sich wohl zusammenhängende Behandlung zu Theil werde.

U. M., 12. April 1855, Z. 127.
St., 29. Mai 1855, Z. 17582. —

Ueber die Verhandlung einer jeden Conferenz wird ein Protokoll aufgenommen. Sind darin Rügen oder Strafen über ganze Klassen oder über einzelne Schüler als eine allgemeine oder doch überwiegende Ansicht der Lehrer ausgesprochen, so hat sie demgemäß der Direktor an einem der folgenden Lektions-Tage in der betreffenden Klasse zu verlautbaren, und davon die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter geeignet zu verständigen.

O. E., S. 91, 92, §. 111 und 114 und
O. E., S. 54, §. 70, 1.

Die Protokolle selbst müssen von allen anwesenden Conferenz-Mitgliedern unterfertigt, und vom Direktor (wenn das Gymnasium von ihrer Einsendung nicht dispensirt ist) mit eigenem Bericht längstens innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Monates an die Landesstelle zur Genehmigung &c. eingesendet werden.

L. S. B., 1. December 1850, Z. 2818.

Wenn auch die Abhaltung der Conferenzen und die Abfassung der bezüglichen Protokolle eine unerläßliche Forderung des neuen Lehrplans bleibt, und diese Forderung stets und vollständig erfüllt werden muß; so kann dennoch, ohne die Sache in ihrer Wirkung zu schwächen, eine Erleichterung im Geschäftsgange in der Art eintreten, daß einzelne Lehrkörper, die sich durch ihre vorausgegangenen Leistungen allen Anspruch auf das Vertrauen der Landesstelle erworben haben, von der regelmäßigen Einsendung der

Protokolle enthoben werden, wozu die bezüglichen Länderstellen ausdrücklich ermächtigt sind.

Hingegen hat der Gymnasial-Inspektor bei Gelegenheit der Visitationen der Gymnasien sein besonderes Augenmerk auf den Inhalt der Protokolle zu richten und deren Erledigung an Ort und Stelle zu veranlassen.

In den Visitationsberichten wird dann ausdrücklich anzuführen sein, ob der Lehrkörper die Protokolle zweckmäßig aufgenommen hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Protokolle, deren Inhalt eine den Unterrichtsbehörden zustehende Entscheidungs- und Erledigungsfrage bildet, jederzeit gehörigen Orts vorzulegen sind.

Auch die Direktoren sind verantwortlich gemacht, damit die beabsichtigte Erleichterung bei den Lehrkörpern nicht etwa zu einer nachtheiligen Bedachtlosigkeit umschlage.

U. M., 13. September 1851, Z. 9096.
L. S. B., 25. September 1851, Z. 4213 und
U. M., 15. Mai 1854.
G. Z. 1854, S. 898.

Sowohl die eingesendeten, als auch die nicht eingesendeten Protokolle sind nach Jahrgängen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und gesammelt im Gymnasial-Archive aufzubewahren.

O. E., S. 92, §. 114.

ad B) Außerordentliche Conferenzen finden Statt, wenn der Direktor selbst einen dringenden Anlaß dazu findet, oder wenn zwei ordentliche Lehrer darauf antragen (O. E., S. 90, §. 110); dann am Beginn eines jeden Semesters, wenn Schüler des Gymnasiums um die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes bittlich einkommen.

Conferenzberathungen sind ferner einzuleiten:

I. Behufs der Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrkräfte des Gymnasiums, und Verfassung eines neuen Lektionsplanes.

a) In Bezug auf die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrkräfte eines Gymnasiums bestehen die nachfolgenden Normen:

1. Es muß eine Hauptsorge des Direktors, in dessen Befugniß und Pflicht die Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Lehrkräfte des Gymnasiums liegt, sein, daß diese letztern nicht blos nach ihrer Zahl und der Qualität der Einzelnen, sondern auch nach ihrer Fähigkeit ausreichend seien, sich dem Bedürfnisse der Anstalt gemäß gegenseitig zu ergänzen, und daß entstandene Lücken nach diesen Rücksichten ausgefüllt werden.

2. Jeder ordentliche Lehrer muß befähigt und bereit sein, mehr als einen Gegenstand und in mehr als einer Klasse zu lehren, und darf er sich namentlich nicht weigern, irgend einen Gegenstand, zu dem ihn sein Lehramtszeugniß für befähigt erklärt, zu übernehmen.

3. Bei der wirklichen Vertheilung der Lehrgegenstände ist besonders der innere Zusammenhang nach Möglichkeit zu beachten, der zwischen manchen Gegenständen vorhanden ist, z. B. zwischen der Muttersprache und einer klassischen Sprache, der alten Geschichte und der Lektüre der Klassiker, der neuen Geschichte und Literatur u. s. w., und ist besonders im Unter-Gymnasium dahin zu streben, daß die Sprachfächer in Einer Hand vereinigt seien. — O. E., S. 81, §. 96, 1. und

U. M., 13. Jänner 1855, Z. 10910.
St., 31. Jänner 1855, Z. 2686.

4. Diejenigen Lehrer, die die gründlichste wissenschaftliche Bildung im Lehramte oder in der Lehramts-Prüfung bewiesen haben, sind mit dem größern

Theile ihrer Thätigkeit im Ober-Gymnasium zu verwenden; es werden jedoch in der Regel die Lehrer des Ober-Gymnasiums zugleich im Unter-Gymnasium und umgekehrt zu beschäftigen sein.

5. Es ist für thätige Lehrer in der Regel wünschenswerth und geisterfrischend, wenn die Vertheilung der Lehrgegenstände nicht durch eine lange Reihe von Jahren unverändert bleibt, sondern innerhalb des Kreises ihrer Befähigung wechselt.

6. Bei alledem muß aber stets auf billige Gleichheit in der Belastung aller Lehrer Rücksicht genommen, und

7. die vorläufig getroffene Vertheilung vor Ablauf der Ferien zur hochortigen Approbation vorgelegt werden.

O. E., S. 81, §. 95 und 96.

8. Im Uebrigen ist die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrkräfte zwar selbstständig aber weise vorzunehmen, damit die vornehmste Thätigkeit der Schule „Erziehung durch Unterricht" nicht gehemmt, und die Einheit der Richtung im Unterricht streng eingehalten werde. Es soll dieserwegen namentlich im Unter-Gymnasium der Ordinarius die Hauptfächer der Klasse in seiner Hand haben, und werden ihm in der Regel nur noch zwei Collegen beizugeben sein.

O. E., S. 81, §. 95.
U. M., 31. August 1852, Z. 9105.
L. S. B., 16. September 1852, Z. 4561.
Auch nachzulesen: G. Z. 1852, S. 838.

9. Die Frage jedoch, ob im Unter-Gymnasium ohne Ausnahme nur drei Lehrer in einer Klasse beschäftigt sein dürfen, oder ob unter Umständen auch mehre zulässig seien, hat das Unterrichts-Ministerium seiner Zeit wie folgt beantwortet:

„Es können auch mehr als drei Lehrer in einer Klasse des Unter-Gymnasiums thätig sein, wenn nur dafür gesorgt ist, daß die Wirksamkeit des Klassen-Ordinarius nach dem Standpunkte des erziehenden Unterrichts zu ihrer vollen Bedeutung und Geltung gelange, und daß der mißbräuchlichen Uebung, wornach in der Regel so viele Lehrer in jeder Klasse verwendet werden, als es Gegenstände gibt, mit Nachdruck begegnet werde."

U. M., 19. November 1852.
G. Z. 1853, S. 228, XLVII.

10. Dem wichtigen Geschäfte der Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrkräfte eines Gymnasiums hat die eben gedachte (I.) Conferenz-Berathung voranzugehen; doch kommt sowohl in Bezug auf die Uebernahme von Lehrfächern oder Klassenordinarien, als auch rücksichtlich der Vertheilung der Lehrobjekte unter die einzelnen Klassen den Lehrern lediglich zu, ihre Wünsche zu äußern. Die erstern werden in der von den Lehrern selbst gegebenen Formulirung in das Protokoll aufgenommen, und hat der Direktor bei Einreichung der getroffenen Lehrfächervertheilung nicht nur das einschlägige Protokoll beizulegen, sondern auch, namentlich wo die Vertheilung von den Wünschen der Collegen abweicht, die Gründe hiefür anzuführen und die hochstellige Genehmigung abzuwarten.

O. E., S. 206, Anhang XV. B.

11. Wünsche der letztern Art, nämlich rücksichtlich der Vertheilung der Lehrobjekte unter die einzelnen Klassen, die sich jedoch stets innerhalb der Grenzen des gesetzlich vorgezeichneten Lektionsplans bewegen müssen, dürfen nur insoweit diskutirt werden, als sie sich auf die Wahl gesetzlich approbirter Lehrbücher erstrecken. Gewünschte Aenderungen im Lehrplane und Einführung

noch nicht approbirter Lehrbücher dürfen nur als Vorschlag an die Statthalterei zur Sprache gebracht werden.

O. E., Anhang XV. B., S. 206.

b) Es gehört zu den Verpflichtungen jedes Gymnasialdirektors, alljährig einen, dem allgemeinen Lehrplane, von dem später die Rede sein wird, *) conformen speciellen Lektionsplan in Rubriken zu entwerfen, und die Bücher namhaft zu machen, die im nächstfolgenden Schuljahre Lehrern und Schülern als Leitfaden dienen sollen.

Zu diesem Ende sind zwei gleichlautende Tabellen anzufertigen, deren Formulare im Umbuge beiliegt. Das erste hat die Angabe zu enthalten, welche Lehrgegenstände, u. z. welche besondere Haupttheile eines jeden Lehrgegenstandes, — bei lateinischen und griechischen Klassikern die Anzahl der Kapitel, Bücher oder Gesänge, deren Lektüre voraussichtlich absolvirt werden kann, — ferner, wo hierüber ein Zweifel bestehen kann, in welcher Sprache und in welcher wöchentlichen Stundenzahl sie vorgetragen werden sollen.

Hiebei ist der schriftlichen Schul- und Hausarbeiten, welche und wie oft sie den Schülern in den einzelnen Lehrzweigen auferlegt werden sollen, ausdrücklich zu erwähnen.

In der zweiten sind nach der Reihe der Lehrgegenstände die Schulbücher, die im vorangehenden Schuljahre dem Unterricht in den einzelnen Klassen zur Grundlage gedient haben, und die im nächstfolgenden Jahre zu dem nämlichen Zweck in Gebrauch kommen sollen, mit Angabe des Ministerialerlasses, auf dem die Ermächtigung zur Benützung eines nicht empfohlenen Lehrbuchs beruht, zu benennen.

Wenn Lehrkörper andere Bücher, als welche unter den empfohlenen genannt sind, einzuführen wünschen, so haben sie unter Angabe der Gründe, die sie von ihrem didaktischen Standpunkt aus für die Wahl eines solchen Buches als zureichend erkennen, in Absicht auf Zulassung des Buches zum Schulgebrauche den Antrag zu stellen.

Werke, die als Hilfsbücher blos von Lehrern benützt werden, brauchen in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen zu werden.

Wie oben I. gesagt, kann der bezogene Lektionsplan nur in der Lehrerconferenz entworfen und beschlossen werden, und ist das einschlägige Conferenz-Protokoll mit den etwaigen motivirten Anträgen bezüglich neu einzuführender Lehrbücher mit den beiden Tabellen rechtzeitig, längstens aber bis Ende Mai (oder zwei Monate vor Schluß des alten Schuljahres), der Landesstelle vorzulegen.

Zur Ermäßigung der Schreibgeschäfte ist neuerlich gestattet worden, die jährlich vorzulegenden speciellen Lehrpläne, — in wiefern sie nicht die Lehrbücher, sondern den Lehrstoff zum Gegenstande haben; — auf dasjenige zu beschränken, was im allgemeinen Lehrplane allein dem jährlichen Wechsel unterliegt oder doch unterliegen kann, d. i. auf die Lektüre sowohl in den alten als neuen Sprachen. Betreffs der übrigen Unterrichtsgegenstände, bei denen ein Abgehen von dem allgemeinen Lehrplane nicht gestattet ist, genügt es, wenn dem jedesmaligen Ausweise der beabsichtigten Lektüre, ohne alle weitere weitläufige Auseinandersetzung, die Erklärung beigesetzt ist, daß sie in vollkommener Uebereinstimmung mit jenem werden behandelt werden. —

St., 26. November 1860, Z. 62803.

Das Verzeichniß der Vertheilung der Unterrichtsgegenstände unter die einzelnen Lehrer, dann die wochentliche sogenannte Stundeneintheilung sind

---

*) Siehe Uebersichtlicher Lektionsplan 2c.

später, sobald nämlich sich hierüber bestimmte Angaben festsetzen lassen, jedenfalls aber vor Ablauf der Herbstferien an die Statthalterei einzusenden.

U. M., 26. Februar 1852, Z. 2048.
L. S. B., 9. März 1852, Z. 1174; und
U. M., 1. April 1853, Z. 3361.
L. S. B., 15. April 1853, Z. 1662.

An die beiden den Lehrplan für die Obligat-Lehrfächer betreffenden Vorlagen schließt sich eine gleiche und gleichzeitig einzubringende über die nicht obligaten Lehrfächer. Auch über sie müssen nämlich vollständige, der Gymnasial-Methodik angemessene Lektionspläne alljährig zur obenbesagten Zeit eingebracht werden.

U. M., 3. August 1851, 6281.
L. S. B., 14. August 1851, Z. 3525, 4.

Format: Groß=Folio, offener Bogen. ad Nrum. ....

Land ....Gymnasium in ....

Lehrplan für das Schuljahr 18....

Klasse	Religion	Latein	Griechisch	Deutsch	Böhmisch oder zweite Landes=Sprache (?)	Geographie und Geschichte	Mathematik und philo=sophische Propädeutik	Natur=geschichte und Physik	Stunden=Zahl
I.									
II.									
III.									
IV.									
V.									
VI.									
VII.									
VIII.									

Bei der Vertheilung der Unterrichts-Stunden auf die Tage einer Woche sind folgende Regeln zu beobachten:

1. Auf den Vormittag haben drei, auf den Nachmittag nicht über zwei Stunden zu kommen.

2. Nach den ersten zwei Lehrstunden Vormittag tritt eine Pause von zehn Minuten ein.

3. Befinden sich in Einer Klasse Schüler verschiedenen Religions-Bekenntnisses, so ist die Religions-Stunde als Eckstunde anzusetzen.

4. Hat ein Gegenstand sechs oder mehr Lehrstunden der Woche, so muß jeden Tag wenigstens eine fallen, doch sollen nicht zwei unmittelbar nebeneinander gesetzt werden; hat ein Gegenstand weniger als sechs Stunden wochentlich, so darf nie mehr als eine auf denselben Tag verlegt werden.

5. Nichtobligate Fächer sind nie Vormittag, und nicht vor den obligaten zu lehren; sie werden zweckmäßig auf die freien Nachmittage des Mittwochs und Samstags verlegt.

6. Von der Zahl der Lehrstunden darf ohne höhere Genehmigung nicht abgegangen werden.

O. E., S. 39, §. 52.

7. Billige, mit der Ordnung des Ganzen vereinbare Wünsche der Collegen sind vom Direktor zu berücksichtigen. — O. E. S. 206, 4.

II. Ferner sind Conferenzberathungen einzuleiten am Schlusse eines jeden Semesters, Behufs Constatirung a) der allgemeinen Zeugnißklasse, b) der Lokation; und vor dem Schlusse des zweiten Semesters c) Behufs der Versetzung der Schüler, und d) als Vorberathung des Jahreshauptberichtes.

Ad a) Bevor von der allgemeinen Zeugnißklasse, das heißt von dem Urtheil über den gesammten wissenschaftlichen Standpunkt eines Schülers im Verhältniß zu den Forderungen der Semestral- und Jahresaufgabe in seiner Klasse, die Rede sein kann, müssen die Noten sowohl über dessen sittliches Betragen, als auch über die wissenschaftlichen Leistungen, die er in jedem einzelnen Lehrgegenstande gemacht hat, sichergestellt sein und ihren entsprechenden Ausdruck erhalten haben. Darum ist es nöthig, daß die bestehenden Normen für diese Grundlagen der allgemeinen Zeugnißklasse vorausgeschickt werden, und kömmt zu bemerken, daß sich die Gesichtspunkte, die in den verschiedenen Beziehungen wahrzunehmen sind, immer auf ein ganzes Semester, resp. auf ein ganzes Schuljahr erstrecken.

Die Kalkule selbst sind nicht mit Ziffern, sondern mit Worten auszudrücken, und sollen die Ausdrücke erstens kurz, dann aber auch bezeichnend sein. — O. E., S. 188, XII. — Einem Lehrer, der das Ziel des erziehenden Unterrichtes selbstbewußt verfolgt, kann es nie schwer fallen, ein begründetes Urtheil über die Moralität und den Bildungsgrad eines Schülers in klaren, bündigen, einfach verständlichen Prädikaten auszusprechen, damit Eltern und Schüler in unzweideutiger Weise erfahren, worin die Vorzüge und Schwächen der einzelnen Beurtheilungsobjekte bestehen. (U. M., 12. Oktober 1852. — G. Z., S. 1853, S. 228 XLVI.)

Die einzelnen Gesichtspunkte der Klassifikation sind:

1. Die Sitten betreffend.

Die Angemessenheit des Verhaltens zum allgemeinen Sittengebote und zu den speciellen Disciplinar-Vorschriften ist der Gesichtspunkt, von dem die Klassifikation der Sitten festzusetzen ist.

Es wird vorausgesetzt, daß die Lehrer mit richtigem sittlichen Takte bei

aller Strenge der Beurtheilung jede abstoßende und die Gesinnung entfremdende Härte vermeiden, und daß sie sich für ihre Beurtheilung auf das Gebiet ihrer Beobachtungen innerhalb der Schule selbst beschränken, und Vorgänge außerhalb derselben nur dann berücksichtigen, wenn sie in der Schule Gegenstand der Rüge oder Strafe geworden sind. (O. E., S. 188.)

Da aber Fehlgriffe im Loben und Tadeln die bedauerlichsten Folgen nach sich ziehen, so ist bei Beurtheilung der Sitten allseitige große Vorsicht geboten. So lange genauere Kenntniß der Individualitäten gänzlich oder in ausreichendem Maße fehlt, ist das zu berücksichtigen, was als unwidersprechliches Faktum über den Schüler vorliegt, und sind näher individualisirende Prädikate zu vermeiden.

Es werde demnach das aus den Urtheilen der einzelnen Professoren genommene und genau abgewogene Resultat in einen so viel als möglich einfachen Ausdruck gekleidet, der zugleich bestimmt genug ist, um erkennen zu lassen, ob damit die „Vorzugs-“ oder nur die „erste“ Klasse gemeint sei, indem dies auch bei den Verhandlungen um Schulgeldbefreiung sichergestellt sein muß.

Erhält aber ein Schüler eine ungünstige (der ehemaligen zweiten Klasse gleichkommende) Sittennote, so ist die Ursache dieses minder guten Kalküls in das Zeugniß aufzunehmen.

Die nachtheiligen Folgen einer ungünstigen Sittenklasse normirt das in Folge A. H. E. vom 8. Juni 1826 ergangene Hofdekret vom 15. Juli 1826, Nr. 2998/571, worin zwar vorzüglich die Studirenden der ehemaligen so genannten philosophischen Anstalten gemeint sind, das aber analog noch heute auf Gymnasialschüler seine Anwendung zulassen dürfte. Es heißt darin Punkt 3: „Eine im zweiten Semester des Schuljahres erhaltene nachtheilige Sittenklasse, nämlich die Note, daß das sittliche Betragen den Disciplinar-Vorschriften minder gemäß war, hat bei den Studirenden der philosophischen Studien die Wirkung, daß ein solcher Studirende im nächstfolgenden Schuljahre weder an derselben noch an einer andern Lehranstalt als öffentlicher Studirender, weder in die philosophischen noch in eines der höheren Studien aufgenommen wird. Eine blos im ersten Semester erhaltene nachtheilige Sittenkalkül kann zwar in den Katalogen, Studienzeugnissen und in dem Absolutorium nicht mehr abgeändert werden; wird aber durch das bessere Betragen im zweiten Semester in ihren übrigen Wirkungen für getilgt angesehen.

K. Kreisamt Königgrätz, 29. August 1826, Z. 9546.

Siehe auch „Schulgeld“ Punkt 12 *c* und ad *c* und „Stiftungen.“

An und für sich zieht die selbst im zweiten Semester eines Schuljahres erhaltene nachtheilige Sittenklasse die Ausschließung des Schülers keineswegs nach sich.

St. H. K., 11. September 1832, Z. 4213.
G. D., 12. Oktober 1832, Z. 40821.
P. G. S. 1832, 14. Bd., Seite 563, Nr. 257.

2. Die Aufmerksamkeit betreffend.

Bei der Beurtheilung der Aufmerksamkeit ist auf deren Intensität und Dauer zu achten.

3. Den Fleiß betreffend.

Für die Beurtheilung des Fleißes sind die Präparationen, die schriftlichen Arbeiten und Notaten-Hefte des Schülers die wichtigsten Anhalts-Punkte. Da es sehr schwer ist, das Verhältniß des Fleißes zum Talente zu beurtheilen, so ist es besser, im Zeugnisse weder der reichen noch der dürftigen Begabung zu erwähnen.

Bei Beurtheilung der Leistungen eines Schülers aus den einzelnen Lehrgegenständen muß der Lehrer nachbezeichnete Gesichtspunkte wahrnehmen:

α) Die Religionslehre betreffend:

1. Auffassung für Verstand und Herz.
2. Darlegung mit Sinn und Gefühl.

β) Im Sprachunterricht:

1. Grammatisches Verständniß, praktische Anwendung und Vokabelvorrath.
2. Richtige Betonung beim Lesen, Umfang und Fertigkeit im Auffassen des Gelesenen, treue Wiedergabe der Uebersetzung und Erkenntniß der Sprachverwandtschaft.

γ) Im geographisch-geschichtlichen Unterricht.

$\alpha\alpha$) Geographie: 1. Uebersichtliche Anschauung; 2. genauer eingehende Beschreibung; 3. Kartographie.

$\beta\beta$) 1. Datenkenntniß; 2. Kenntniß des innern Zusammenhanges; 3. Chronologie; 4. Vortrag; 5. Vereinigung der geographischen Kenntniß mit der Geschichte.

δ) Im mathematischen Unterricht:

1. Auffassung und Verständniß;
2. Beweisführung;
3. praktische Anwendung.

ε) Im naturhistorischen Unterricht:

$\alpha\alpha$) Anschauungsunterricht: Anschauung und unterscheidende Beobachtung, Organographie, Terminologie.

$\beta\beta$) Systematische Naturgeschichte: Kenntniß, Systemisirungs-Gabe.

$\gamma\gamma$) Physik: a) für die untern Klassen: Kenntniß der wichtigsten Naturerscheinungen und Naturgesetze;

b) für das Ober-Gymnasium: Umfassendere und gründlichere Kenntniß der Naturerscheinungen und Gesetze mit mathematischer Begründung; Combinationsgabe und Vortrag.

ζ) Die philosophische Propädeutik betreffend:

1. Auffassung und Verständniß des Lehrstoffes;
2. Darlegung der angeeigneten Kenntniß.

4. Die Festsetzung der Fortgangs-Klasse in den einzelnen Lehrfächern und der allgemeinen Zeugnißklasse angehend.

Jeder Lehrer muß mit sich vollständig im Reinen sein, ob bei aller Unvollständigkeit der Motivirungen der Schüler im Ganzen das relative Lernziel eines Faches erreicht hat oder nicht, und alle Lehrer einer Klasse zusammen wissen, ob und wie er der Gesammtaufgabe der Klasse genügte. Denn es ist anzunehmen, daß sich der Lehrer nicht begnügt hat, seinen Gegenstand vollständig vorzutragen, den Grad der Aneignung den Schülern selbst überlassend, sondern daß er sich fortwährend überzeugte, ob und in welchem Maße alle einzelnen Schüler das Vorgetragene zu ihrem Eigenthum gemacht haben; ja er wird, da sich das Urtheil im ganzen Laufe des Unterrichtes bildete, bestätigte, berichtigte, über die Aufzeichnung desselben am Abschlusse des Semesters weder in Verlegenheit sein, noch dazu eines bedeutenden Zeitaufwandes bedürfen. Dem Irrthum und dem Zufall ausgesetzt könnte das Urtheil nur

dann sein, wenn es nur aus einer oder einigen Schlußleistungen entnommen werden sollte, und verabsäumt worden wäre, dem Verlaufe der Entwicklung des Schülers selbst zu folgen. — O. E., S. 186. —

Hierin liegt für die einzelnen Lehrer zugleich die Aufforderung, sich mit einem zweckmäßig eingerichteten Handkataloge zu versehen, um darin die Resultate der mündlichen und schriftlichen Leistungen jedes Schülers während des Schuljahres vorzumerken. So oft nämlich der Lehrer einen Schüler examinirt, bezeichnet er das Ergebniß in seinem Handkataloge neben dem Namen des geprüften Schülers, so daß am Ende des Semesters in diesem Handkataloge auf einen Blick erscheine, wie oft jeder Schüler während desselben geprüft worden und wie er bei der Prüfung bestanden ist. Dasselbe beobachtet er in Bezug auf die schriftlichen sowohl Schul- als Haus-Arbeiten, die er ohne Ausnahme fleißig corrigiren muß, die einzelnen Ergebnisse der Correctur im Handkataloge deutlich notirend.

In beiden Beziehungen muß er jedoch sorgfältig unterscheiden, ob der Prüfling nach angewendeter Mühe die Erklärung der Aufgabe nur nicht gefaßt, oder ob er sich, sie zu fassen, auch gar keine Mühe gegeben habe, um Beides, die Verwendung sowohl als den Fortgang gewissenhaft notiren zu können.

Diese Noten werden dem Lehrer den Standpunkt seiner einzelnen Schüler stets vergegenwärtigen und ihm bei der Endklassificirung einen sichern Anhalt geben. — G. C., 4. Aufl., Wien 1824, S. 33, Punkte 46, 47.

Haben die betreffenden Lehrer in den einzelnen Schulklassen ihre besondern Urtheile über jeden Schüler, was dessen sittliches Betragen, dessen Aufmerksamkeit und Fleiß betrifft, in den Hauptkatalog eigenhändig eingetragen, und sind sie über die Klassificirung seines wissenschaftlichen Fortgangs in den einzelnen Unterrichtsfächern im Reinen; so beruft der Direktor die sämmtlichen Lehrer des Gymnasiums mit Einschluß der Nebenlehrer zu jener Conferenz, auf die Eingangs II. hingedeutet ist, um über die allgemeine Zeugnißklasse, die Rangordnung der Schüler und über ihre Versetzbarkeit zu entscheiden. — O. E., S. 92, §. 112, 2.

Vor Allem entscheidet die Conferenz, ob die vom betreffenden Ordinarius nach gehaltener Besprechung mit seinen Collegen hergestellte Zusammenfassung der einzelnen Urtheile der Lehrer in der oben angedeuteten dreifachen Beziehung in ein Gesammturtheil die Rechte der einzelnen Urtheilenden überall befriedige. — O. E., S. 190, Schlußabsatz. — Nach dem St. Erlasse vom 7. September 1862, Z. 36982 kann dieses Geschäft auch ohne vorläufige Eintragung der Einzelnurtheile in den Hauptkatalog in blos mündlicher Berathung abgethan werden, wo sodann nur die von der Majorität abweichenden Urtheile im Kataloge ersichtlich zu machen sein würden.

Sodann beschäftigt sie sich mit der Bestimmung der Fortgangs-Hauptklasse, oder der allgemeinen Zeugnißklasse für jeden einzelnen Schüler, wodurch dessen „vorzügliche" Reife, oder lediglich dessen Reife für die nächst höhere Klasse, oder aber dessen relative oder absolute Unfähigkeit in die nächst höhere Klasse aufzusteigen ausgesprochen werden soll.

Für diese Abstufungen sind die bisherigen Klassen der Zeugnisse beibehalten in dem Sinne, daß am Schlusse des zweiten Semesters die erste Klasse allen denen zu ertheilen ist, die die befriedigende Reife zum Aufsteigen in die relativ höhere Klasse erreicht haben, unter denen wieder die sich auszeichnenden mit der ersten Klasse mit Vorzug besonders hervorgehoben werden. Die zweite Klasse dagegen ist jenen zuzuerkennen, die diese Reife nicht erlangt haben, ohne daß man darum die Hoffnung aufgegeben,

daß es ihnen möglich wäre, bei längerem Studium oder angestrengterem Fleiße das Erforderliche zu leisten; die dritte Klasse endlich denen, die man hiedurch zugleich zu ernster Prüfung ermahnen will, ob sie nicht richtiger einen andern Berufsweg wählen sollen.

Dieselbe Bedeutung haben diese Klassenabstufungen auch am Ende des ersten Semesters, nur modificirt nach den minder streng abgeschlossenen Forderungen der ersten Hälfte des Schuljahres. — O. E., S. 62, §. 76, 4. —

Um aber dieses hochwichtige Geschäft nach Recht und Gebühr vornehmen zu können, müssen die einzelnen Fortgangsnoten durch klare, nichts weniger als zweideutige Prädikate ausgedrückt und sowohl die Vorzüge als Mängel in ihren Abstufungen leicht kennbar sein.

Die Gesammtheit der Schüler einer Klasse theilt sich gleichsam von selbst in zwei ganz genau getrennte Kategorien, davon der einen die reifen, der andern aber die für einen höhern Unterricht noch unreifen Schüler angehören. Hieraus folgt zugleich, daß schwankende Ausdrücke, wie: „fast befriedigend", „beinahe genügend", „nothdürftig entsprechend" und dergl. unstatthaft sind, und erst dann einen Sinn erhalten, wenn etwa der Lehrer damit anzeigen will, daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, ein solcher Schüler werde während der Ferien das Versäumte nachzuholen im Stande sein. — St. 26. Jänner 1852, Z. 432. — G. Z. 1852, S. 413. —

Gänzlich verpönt sind die Ausdrücke „minder gut", „minder befriedigend", „minder genügend", die hin und wieder zur Bezeichnung der „zweiten Klasse" gebraucht wurden, weil sie vom Publikum mißverstanden werden, und ist dafür der gesetzliche Ausdruck „ungenügend" zu gebrauchen. — St. 17. Oktober 1858, Z. 51511.*)

Unter den reifen Schülern wird es bisweilen solche geben, die mit ihren Leistungen über das relative Lernziel hinausgingen. Sie verdienen ausgezeichnet zu werden. Andere sind der Schulaufgabe mit vorzüglichem Erfolge, oder vollkommen, oder auch sehr gut und recht gut nachgekommen, während Andere nur so viel Fleiß anwendeten, als nöthig war, um den Anforderungen des Klassenzieles zu genügen, oder eben hinreichend erschien, um das Anrecht zum Aufsteigen in eine höhere Klasse nicht zu verlieren.

Aehnliche Abstufungen werden sich auch bei den unreifen Schülern, u. z. bis zu jenen herab finden, bei denen es entweder nothwendig oder doch wünschenswerth erscheint, daß sie wegen Mangels an Talent, oder wegen beharrlichen Unfleißes von den Studien entfernt werden.

Damit nun kein Zweifel über den wirklichen Werth der Leistungen eines Schülers stattfinden könne, sind die Lehrer angewiesen, sich zur Bezeichnung der Reife entweder der oben angegebenen Ausdrücke oder doch nur solcher zu bedienen, die denselben dem Sinn nach gleich kommen, und daher jedenfalls positiv lauten müssen.

L. S. B., 26. Jänner 1852, Z. 432.
G. Z. 1852, S. 412 u. d. f. und
L. S. B., 22. Juni 1852, Z. 3053.
G. Z. 1852, S. 843 u. d. f.

Auch nachzulesen: U. M., 21. Oktober 1852.
G. Z. 1853, S. 227 XLVI, und
U. M., 21. April 1850.
G. Z. 1850, S. 384. XVI.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß jede Note im Fortgange zwei

*) Vergleiche dagegen Seite 112 die Ausdrücke sub a etc.

Theile enthalten soll, von denen der eine den Fortgang überhaupt, der andere die Vorzüge oder Mängel eben dieses Fortgangs auszusprechen hat, letzteres zu dem Zwecke, um für den Schüler und seine Angehörigen als Instruktion für ein künftig entsprechendes Benehmen zu dienen, oder um die allfälligen Verschiedenheiten der Leistung nach den Haupttheilen des Lehrstoffes, z. B. theoretisches Wissen, praktische Fertigkeit u. s. w., zu bezeichnen.

Wo sich das in einem bezeichnenden Worte ausgesprochene Urtheil auf alle zu beobachtenden Momente gleichmäßig bezieht, genügt es eben schon allein und Zusätze wären bloße Tautologien. Darum unterliegt es keinem Anstand, daß die Beifügung von Motivirungen ungenügender Leistungen im Allgemeinen nicht für zulässig oder wünschenswerth erklärt werden müsse. — St., 7. September 1862, Z. 36982. — Und Staats-M., 6. Feber 1863, Z. 743; Statth., 25. Feber 1863, Z. 8893.

Der letztbezogene Staatsministerial-Erlaß vom 6. Februar 1863, Z. 743, sagt diesbezüglich wörtlich: „Die Klassennoten haben das nach bestem Wissen und Gewissen geschöpfte Urtheil über die Leistungen des Schülers in ihrem Verhältniß zu dem Lernziele des betreffenden Schulkurses und zu den Anforderungen (des) nächst höhern Kurses bestimmt und bündig auszudrücken. Wenn demnach die Note in ihrem schlichten Ausdrucke sich auf die bei der Beurtheilung zu beachtenden Hauptmomente, z. B. grammatisches, lexikalisches Wissen und technische Sicherheit; Geographie und Geschichte, Chronologie; in der Mathematik theoretische Kenntniß und praktische Fertigkeit und Anwendung 2c, 2c., kurz, das Kennen und Können sich nahezu gleichmäßig bezieht, mithin eben alles sagt, was zu sagen ist: so sind Zusätze — zumal jene nicht seltenen tautologischen oder eine ins kleinste gehende und doch bei zahlreichen Klassen schwer erreichbare Detailkenntniß aussprechenden Specifizirungen — nicht blos der bequemen Kürze wegen überflüssig, sondern selbst verwerflich, wenn sie eben nur als leere Phrasen der äußern Befolgung der bestehenden Vorschriften ihr Dasein verdanken."

„Läßt sich dagegen das Urtheil über die Gesammtleistung in einem Lehrfache nach dem Maßstabe nicht blos der zu stellenden Anforderung, sondern auch der erfüllten Verpflichtung der Schule nicht in einem Ausdrucke zusammenfassen; so ist selbstverständlich durch entsprechende Zusätze die Note, um wahrer Ausdruck des Urtheils zu sein, zu ergänzen und diese ihrer Natur nach die allgemeine Note hebend oder erniedrigend beschränkenden Ergänzungen sind nothwendig und pflichtgemäß."

„Selbstverständlich dürfen diese specificirenden Bestimmungen die Hauptnote nicht derart ändern, daß dieselbe ihre Bedeutung verliert und mehr nur die Hülle eines in Wirklichkeit ungünstigen Urtheils wird. Solche umgehende Ausdrücke sind durchaus unstatthaft und strenge zu vermeiden."

Im weitern Contexte normirt der nämliche Staats-Ministerialerlaß vom 6. Feber 1863 auch die Bezeichnungsweise der Hauptkalküle und sagt:

„Um dem ungleichmäßigen Vorgange in Gebrauch der mehr weniger abgestuften Ausdrücke möglichst zu begegnen, wird bestimmt, daß von den üblichen Ausdrücken

a) für die Vorzugsklasse absteigend zu gelten haben:

1. „ausgezeichnet (výtečný), 2. vorzüglich (výborný), 3. sehr gut (velmi dobrý).

b) für die erste Klasse: 4. lobenswerth (chvalitebný) als Mittelstufe, so daß noch zwei vollgiltige „lobenswerth" neben den obigen Ausdrücken die allgemeine Vorzugsklasse zulassen, dagegen der Kalkül „gut" nur einmal neben den sonst durchgängigen Vorzugsklassen

vorkommen darf, um ein Zeugniß mit Vorzugsklasse zu erhalten; —

5. gut (dobrý); 6. genügend (dostatečný neb stačný); 7. beinahe genügend (skoro dostatečný); 8. minder genügend (méně dostatečný); 9. ungenügend (nedostatečný neb nestačný); 10. ganz ungenügend (zcela nedostatečný)."

Staats-M.-E. v. 6. Februar 1863, Z. 743.

St., 25. Februar 1863, Z. 8893.

Sind die einzelnen Fortgangs-Noten nach diesen Gesichtspunkten festgesetzt, so ist es an der Conferenz, dieselben bedachtsam abzuwägen, nie zu zählen, und den Ausspruch zu machen, welche von den vier Hauptklassen jeder Schüler verdient habe; jedoch ist zu merken, daß, obschon das sittliche Betragen der Schüler auf diese Klassen ihrer Natur nach keinen Einfluß hat, da es vielmehr besonders beurtheilt ist, doch kein Schüler die erste Klasse mit Vorzug erhalten darf, wenn er nicht in sittlicher Beziehung tadelfrei ist. — O. E., S. 62, §. 76, 5. —

Für ein Zeugniß der dritten Klasse entschied bisher ausschließlich der Ausdruck „ganz ungenügend", während oft Schüler, die selbst aus fünf und mehr Gegenständen mit „ungenügend" bezeichnet waren, ein Zeugniß der zweiten Klasse erhielten.

Im Geiste der bestehenden Verordnungen sind Schüler, die nahezu in allen Gegenständen „ungenügendes" leisten, weit eher unter solche Schüler zu rechnen, die wenig Hoffnung für ihr Fortkommen auf der Studienbahn gewähren, als Schüler, die vielleicht nur in einem Gegenstande als ganz ungenügend erkannt werden; — ein Fall, der bei übrigens genügendem Fortgange eine wichtige, der pädagogischen Aufmerksamkeit der Lehrer besonders anzuempfehlende Erscheinung bildet, und daher auch in dem Schlußconferrenz-Protokolle besonders hervorzuheben ist. Fünf auf „ungenügend" lautende Noten haben daher immer ein Zeugniß der dritten Klasse zur Folge. — St. M., 6. Feber 1863, Z. 773 ꝛc. wie vor.

Ad b) Eine weitere Ausführung der Klassifikation ist die Lokation der Schüler. Sie soll die gesammten Schüler einer Klasse so ordnen, wie sie ihren Gesammt-Leistungen nach von dem Vorzüglichsten an bis zu dem Schwächsten aufeinander folgen.

Als leitende Grundsätze dienen dabei die Bestimmungen des Organisations-Entwurfes:

1. Ueber Rangordnung eines Schülers entscheiden seine Gesammtleistungen. — O. E., S. 63, §. 77, 1. 2.

2. Diesen nach gehört der Schüler zunächst entweder in die Gruppe der Ausgezeichneten, oder in jene der Guten, der Mittelmäßigen oder der Schlechten.

3. Es kann nicht schwer fallen, den Rang zu bestimmen, den jeder Schüler zuerst in seiner Gruppe, dann in der Gesammtheit der Schüler einzunehmen hat.

4. Dessenungeachtet aber ist auch hier, wie bei der Klassifikation mit pädagogischer Mäßigung und Abwägung vorzugehen, um das Gerechtigkeitsgefühl der Klasse nicht zu verletzen, und wäre es ein unverzeihlicher Mißgriff, bei Bestimmung geistiger Qualitäten mechanische Zahlenoperationen in Anwendung zu bringen.

U. M., 1. April 1854.

G. Z. 1854, S. 329 u. d. f. L. III.

5. Ist ein Schüler noch nicht, oder noch nicht zur Gänze geprüft, so ist die Rubrik des Katalogs für seine allgemeine Zeugnißklasse und die Lokation bis auf Weiter offen zu lassen.

6. In diesem Falle werden in jeder Schulklasse zwischen der Lokation der Schüler der „ersten" und „zweiten" Fortgangshauptklasse so viele Plätze offen gehalten, als es in ihr „Ungeprüfte" oder „noch nicht zur Gänze Geprüfte" gibt.

7. Sind sämmtliche Prüfungen zum Abschluß gelangt, so sind auch diese Rubriken nach den obigen Andeutungen auszufüllen.

St., 11. Jänner 1861, Z. 2908.

8. Auch dieses Geschäft ist ein Gegenstand der Eingangs II. erwähnten Klassenconferenz, oder doch sicher einer eigenen Conferenz.

Ad c) 1. Ein ganz besonderes Gewicht erhält die Eingangs II. erwähnte Semestralschluß-Conferenz im zweiten Semester dadurch, daß in ihr ausgesprochen werden muß, ob ein Schüler fähig ist, in die nächst höhere Schulklasse versetzt zu werden, oder ob er auch das nächstfolgende Schuljahr in seiner Klasse zurückbleiben müsse.

2. Die Gewährung oder Versagung des Aufsteigens in die höhere Klasse ist abhängig von dem Urtheile, das im Laufe des ganzen Schuljahres die sämmtlichen Lehrer der Klasse gewonnen haben.

3. Zur Ergänzung dieses Urtheils, wo in demselben noch irgend eine Unsicherheit geblieben ist, und als eine die Ergebnisse des Schuljahres möglichst zusammenfassende Schlußleistung wird in jeder Klasse eine Versezzungs-Prüfung gehalten.

4. Dieselbe besteht ihrem schriftlichen Theile nach in Compositionen, namentlich in der Muttersprache und der zweiten lebenden oder Landessprache, in den beiden alten Sprachen, in Mathematik und Geschichte, welche vom Lehrer des betreffenden Gegenstandes der Lehraufgabe der Klasse gemäß gewählt, von den Schülern in der Klasse ausgearbeitet, dann vom Lehrer corrigirt und mit einem das Verhältniß der Arbeit zu den Forderungen der Klasse bestimmenden Urtheile dem Lehrer desselben Gegenstandes in der nächst höheren Klasse zur Kenntnißnahme gegeben werden. Hat derselbe Lehrer auch in der nächst höheren Klasse denselben Gegenstand zu unterrichten, so gibt er die corrigirten Examen-Arbeiten dem Direktor, der außerdem natürlich das Recht hat, dieselben von jeder Klasse in jedem beliebigen Gegenstande zur Einsicht zu verlangen.

Den schriftlichen Prüfungen müssen sich alle Schüler unterziehen.

U. M., 5. September 1851.

G. Z. 1851, S. 889, 5.

5. Die mündliche Versetzungs-Prüfung, die alle Lehrgegenstände des Gymnasiums umfaßt, wird in jeder Klasse im Beisein des Direktors und des Lehrers des betreffenden Gegenstandes in der nächst höheren Klasse abgehalten; zu prüfen hat der Lehrer der Klasse selbst in dem betreffenden Gegenstande, doch so, daß es sowohl dem Direktor als dem Lehrer der nächst höheren Klasse zusteht, unter gewissenhafter Berücksichtigung der gebührenden Achtung gegen den Collegen, sich an der Prüfung zu betheiligen.

6. Die Entscheidung über die Versetzung geschieht in der Klassenconferenz unmittelbar durch diese Klassifikation selbst.

7. Als Grundsatz für das Aufsteigen in die höhere Klasse ist streng festzuhalten, daß es keinem Schüler gewährt werde, der auch nur in Einem Gegenstande für den Unterricht in der höheren Klasse entschieden unreif

ist. Die Nichtversetzten bleiben noch das folgende Jahr in ihrer bisherigen Klasse zurück.

8. Wenn das Hinderniß der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande liegt, und zu hoffen steht, der Mangel werde sich in kurzer Zeit durch Privatfleiß nachholen lassen; so steht es den Lehrern der Klasse, aus der der Schüler versetzt werden soll, mit Zustimmung des Direktors frei, demselben die besondere Erlaubniß zu einer am Schlusse der Ferien vor Beginn des neuen Schuljahres abzuhaltenden Prüfung in diesem Gegenstande zu geben, und nach günstigem Ausfall derselben die Versetzung des Schülers nochmals in der Conferenz in Frage zu stellen; doch hat hierauf, als auf eine ausnahmsweise Erlaubniß, der Schüler niemals einen ausdrücklichen Anspruch.

Da nach der neuesten Staatsministerial-Verordnung vom 6. Februar 1863, Z. 743 auch die Kalküle: „beinahe genügend" „skoro dostatečný", und „minder genügend" „méně dostatečný" zur Bezeichnung des Fortgangs eines Schülers gebraucht werden können; so ist dem bezogenen h. Erlasse gemäß „bei mehreren Noten, die auf „beinahe genügend" lauten, die Frage gewissenhaft zu würdigen, ob die Ergänzung und Nachholung des Lückenhaften und Fehlenden, mithin die genügende Vorbildung auch zu erwarten steht. Bei zwei „minder genügenden" Leistungen ist dagegen jedenfalls die Erlangung eines Zeugnisses der „ersten" Klasse von der Bedingung einer Reparatur-Prüfung nach dem Ermessen des Lehrers, aus welchem Fache oder ob aus beiden abhängig zu machen." (Vergl. oben „Klassenconferenz" 4, Seite 109 u. f.)

Der ungünstige Gegenstandskalkül, der für einen Schüler die Wiederholungs-Prüfung erwünschlich oder zulässig erscheinen läßt, ist so wie alle seine übrigen Klassen noch vor der Semestral- oder Klassenconferenz in den Katalog einzutragen. Erst bei dieser kommt die Frage und wird entschieden, ob ihm die Reparatur zu gestatten sei oder nicht.

Im bejahenden Fall wird dies zur Seite jener Rubrik des Katalogs, die den ungünstigen Kalkül enthält, etwa mit „Wiederholungs-Prüfung bewilligt" vorgemerkt.

Da sonach der Schüler als noch nicht zur Gänze geprüft erscheint, somit auch das endgiltige Urtheil Betreffs seiner Versetzung noch nicht endgiltig ausgesprochen werden kann; so ist er selbstverständlich auch den Ungeprüften beizuzählen und die Rubrik des Katalogs für seine allgemeine Klasse und Lokations-Nummer bis auf Weiter offen zu lassen.

Erst nach bestandener Reparatur-Prüfung wird deren Ergebniß mit dem Beisatz: „In Folge der Wiederholungs-Prüfung" in die betreffende Rubrik des Katalogs eingetragen, und dieser nach seinen sämmtlichen Rubriken vervollständigt. — St., 11. Jänner 1861, Z. 2908.

9. Den Vorgang, derlei Schüler vor der Ablegung der Wiederholungsprüfung Zeugnisse auszufolgen, in denen eine allgemeine Zeugnißklasse ausgesprochen ist, hat das h. Staatsministerium mit dem Erlaß vom 12. Jänner 1863, Z. 121 C. U. — (St., 28. Jänner 1863, Z. 4273) — als völlig unrichtig bezeichnet, in sofern als in diesem Falle die allgemeine Zeugnißklasse bereits als ein bestimmtes Urtheil des Lehrkörpers hingestellt wird, während dieses doch erst nach dem Erfolg der gestatteten Wiederholungsprüfung gefällt werden kann.

Es darf also in solchen Verhältnissen entweder gar kein Zeugniß ausgestellt werden, oder es hat dasselbe, falls ein Schüler oder dessen Eltern die Ausfertigung eines Interims-Zeugnisses dringend wünschen, nur die bereits feststehenden Klassifikationskalküle aus den übrigen Gegenständen, in

8*

keinem Falle eine allgemeine Zeugnißklasse, jedoch immer am Schlusse die Bemerkung zu enthalten, daß letztere, nämlich die allgemeine Zeugnißklasse, durch den Erfolg der Wiederholungs-Prüfung bestimmt werden wird.

10. Was die Frage betrifft, ob die von einer Lehranstalt bewilligte Wiederholungs-Prüfung an einer andern Anstalt abgehalten werden dürfe, so fand das h. Staats-Ministerium mit dem schon citirten Erlaß vom 12. Jänner 1863, Z. 121. C. U. zu erinnern, daß diese Prüfung in der Regel und der Natur der Sache entsprechend nur an jener Lehranstalt vorgenommen werden könne, welche dieselbe zu dem Behufe, um die in suspenso gelassene Klassifikation des Schülers abzuschließen, gestattet hat.

Sollten jedoch besondere Verhältnisse die Ablegung der genannten Prüfung an der dieselbe bewilligenden Lehranstalt unthunlich machen, so erscheint es ausnahmsweise zulässig, daß jene Lehranstalt, bei welcher ein solcher Schüler Aufnahme sucht, denselben Behufs des Aufsteigens in eine höhere Klasse einer Aufnahmsprüfung, welche sich auf die Gesammtheit der Gegenstände der vorhergegangenen Klasse bezieht, unterziehe. Für eine solche Prüfung wird aber den gesetzlichen Bestimmungen gemäß kein Zeugniß ausgestellt, und es darf daher auf Grund dieser Prüfung noch weniger die Lücke des mitgebrachten Interims-Zeugnisses ausgefüllt werden.

11. In keinem an Reparanten ausgestellten Schulzeugnisse darf die Bezeichnung des Gegenstandes fehlen, aus welchem der Kalkül das Ergebniß der Wiederholungs-Prüfung ist. — Statth., 11. Jänner 1861, Z. 2908.

12. Erscheint ein Schüler bei der Versetzungs-Prüfung nicht, so entscheidet der Lehrkörper, ob er zur Wiederholung der Klasse zu verhalten, oder später zu einer Prüfung zuzulassen sei. Eine solche nachträgliche Prüfung ist in der Regel vor dem Beginn des folgenden Schuljahres vorzunehmen. Stellt sich der Schüler krankheitshalber erst nach Beginn des neuen Semesters, so hat der Lehrkörper zu berathen, ob Hoffnung da sei, daß der Schüler den schon versäumten Unterricht der Klasse, in welche er versetzt zu werden wünscht, nachholen werde, und darnach die Prüfungen zu bewilligen oder zu versagen.

13. Die Versetzungsprüfungen schließen jede andere Oeffentlichkeit aus, außer der in der Anwesenheit von Mitgliedern des Lehrkörpers und etwa der städtischen Deputation (S. 181) liegenden.

14. Wie die Hauptkataloge überhaupt, so sind auch die Ergebnisse der Wiederholungs-Prüfungen der k. k. Statthalterei seiner Zeit vorzulegen.

St., 10. September 1850, Z. 1274.

15. Von den Versetzungs-Prüfungen sind die s. g. Ehrenprüfungen zu unterscheiden. Es ist rathsam dieselben in geeigneter, von der Statthalterei zu genehmigender Form am Schlusse des Schuljahres beizubehalten, mit ihnen eine mündliche Veröffentlichung der Klassifikation und Lokation der Schüler zu verbinden und namentlich auch die Leistungen im Gesange mit in den Kreis derselben zu ziehen.

Wo ein Lehrkörper specielle Gründe hat, weshalb er die Ehrenprüfungen abgestellt wünscht, hat er dazu die Genehmigung der Statthalterei einzuholen. O. E. S. 60, §. 74, 2. 4. — Auch nachzulesen: U. M., 24. August 1854. — G. Z. 1854, S. 814.

Normen der Versetzungsprüfungen. O. E. S. 58, §. 73.

16. Aus Anlaß einer Anfrage, welchen Einfluß eine ungünstige Note aus einem Gegenstande, der im ersten Semester abschließt, auf die Versetzbarkeit habe, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Nachstehendes verordnet:

Bezüglich der Frage, ob Punkt 7 des §. 73 des Organisations-Entwurfes (hier Ad c Punkt 8) blos von den Gegenständen des zweiten Semesters eines Schuljahres handle, oder in einzelnen Fällen auch auf die Gegenstände des ersten Semesters bezogen werden müsse, wird bestimmt, daß die Gewährung oder Versagung des Aufsteigens in die höhere Klasse von dem Urtheile abhängig ist, das im Laufe des ganzen Schuljahres die Lehrer der Klasse über den Schüler gewonnen haben. — O. E. §. 73, 1. —

Die Anordnung dieser Bestimmung wird aber mit Rücksicht auf die selbstständige Klassifikation des ersten Semesters in folgender Weise durchzuführen sein:

Bei allen jenen Gegenständen des Gymnasialunterrichtes, bei denen der im zweiten Semester behandelte Unterrichtsstoff nur eine Fortsetzung des im ersten Semester begonnenen in der Art bildet, daß bei einem günstigen Erfolg im zweiten Semester auf eine nachträglich erfolgte Ergänzung in der Aneignung des Unterrichtsstoffes des ersten Semesters geschlossen werden muß, bildet eine im ersten Semester wahrgenommene ungenügende Leistung in einem solchen Gegenstande kein Hinderniß der Versetzbarkeit des Schülers.

Betrifft aber die ungenügende Leistung im ersten Semester einen solchen Gegenstand, der ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, wie dies z. B. bei der Mineralogie der dritten und fünften Klasse der Fall ist, so daß der an seine Stelle tretende Lehrstoff des zweiten Semesters ein planmäßiges Zurückgreifen auf den erstern als Grundlage nicht zuläßt, und daher genügende Leistungen in demselben keine Beruhigung über die nachträgliche Ergänzung des im ersten Semester Versäumten gewähren können; so wird nach Analogie des §. 73, Punkt 7 gestattet, mit dem Schüler eine Wiederholungsprüfung in diesem Gegenstande in den ersten sechs Wochen des zweiten Semesters abzuhalten, und erst darnach das Semestralzeugniß auszufertigen. Im Fall eines ungünstigen Prüfungsergebnisses wird es von dem Ermessen der Lehrer derselben Klasse mit Zustimmung des Direktors abhängen, ob eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zur Zeit der Versetzungsprüfungen zu gestatten sei. Die Gewährung derselben wird jedoch immer dadurch bedingt sein, daß der betreffende Schüler den Forderungen des Lehrziels in den übrigen Gegenständen in befriedigendem Maße Genüge gethan und über seine Reife zum Aufsteigen in die höhere Klasse kein Zweifel obwaltet.

U. M., 4. Februar 1859, Z. 108/8.
St., 16. Februar 1859, Z. 6897.
G. Z. 1860, S. 379.

17. Sonst finden am Ende des ersten Semesters keine Prüfungen, auch die Versetzungsprüfungen nicht, Statt, und sind die Klassifikationen des ersten Semesters auf das Urtheil zu gründen, das die Lehrer im Laufe des Unterrichtes selbst u. s. w. im ganzen Semester über ihre Schüler gewonnen haben. Wo dies wegen größerer Anzahl der Schüler zweifelhaft geblieben, wird es ausnahmsweise durch eine Prüfung festzustellen sein.

O. E., S. 61, §. 75, 1.

18. Für jede Klasse des Gymnasiums muß ein eigener Katalog angefertigt werden, der die Schüler derselben in alphabetischer Ordnung, das vollständige Nationale eines jeden sammt der Bemerkung, ob er das Schulgeld bezahle, davon befreit sei, oder ein Stipendium und welches genieße, endlich das vollständige Semestralzeugniß für jeden der beiden Jahressemester enthält. Es ist nöthig, daß die Befreiung vom Schulgeld, der Genuß einer Stiftung, so wie jede andere Wohlthat, die einem Schüler h. o. zugestanden

ist, mit dem vollständigen Datum und der Zahl des bezüglichen Dekretes ausgewiesen werde. — D. E., S. 93, §. 115, 5.

Die Anmerkungsrubrik hat alle nothwendigen und wünschenswerthen Aufklärungen über die Aufnahme von außen Kommenden, Reparatur-Bewilligungen und Prüfungen, Aenderungen im Schulgelde, Quartiere u. s. w. zu enthalten, und müssen diese Bemerkungen, wenn auch der andere Theil der Kataloge von fremder Hand geschrieben wäre, von dem betreffenden Lehrer oder Direktor selbst und eigenhändig eingetragen werden. Denn es haben diese Noten die Natur von Zeugnissen über die betreffenden Daten in sich, und müssen aus dem Kataloge als einer darüber zum Beweise dienenden öffentlichen Urkunde auf eine vollkommen glaubwürdige Weise zu entnehmen sein. —

St. H. K., 29. April 1831, Z. 6378.
G. D., 30. Mai 1831, Z. 18692.
P. G. S. 1831, 13. Bd. S. 270, Nr. 126.

Unterfertigt werden die Kataloge vom Direktor und den sämmtlichen Lehrern der einzelnen Klassen, aber erst am Schlusse des zweiten Semesters.
D. E., S. 93, §. 115, 5.

Die äußere Form der Kataloge ist die im Anbuge folgende:

Format: Großfolio. Umschlag.

.... Gymnasium ....

Katalog

der

.... Klasse

vom

Schul-Jahre 18..........

Zahl der eingetretenen Schüler....................

Davon

haben die Klasse wiederholt	sind aus der vorangehenden Klasse eingetreten	sind von außen hinzugekommen	Semester	
			I.	II.

	I.	II.
Es erhielten ein Zeugniß der 1. Klasse mit Vorzug		
" " " " " 1. "		
" " " " " 2. "		
" " " " " 3. "		
Vor der Prüfung traten aus		
Ungeprüft blieben		
Zusammen . . .		

(Platz für die Unterschriften.)

Inneres: Offener Bogen.

Name und Alter des Schülers	Vaterland, Geburtsort, Wohnung	Name, Stand, Wohnort des Vaters resp. des Vormundes	Religion
I. Semester			
Sittliches Betragen			
Aufmerksamkeit			
Fleiß			
Religionslehre			
Lateinische Sprache			
Griechische Sprache			
Geographie und Geschichte			
Mathematik			
Naturwissenschaften			
Deutsche Sprache			
Böhmische (?) Sprache			
Aeußere Form der schriftlichen Aufsätze			
Zahl der versäumten Lehrstunden			
Allgem. Zeugnißklasse und Lokations-Numer			

Stipendist, vom Schulgelde befreit oder zahlend	Name, Stand, Wohnung des verantwortlichen Aufsehers	Künftiger Beruf	Anmerkungen
II. Semester			

Der gehörig ausgefüllte Katalog ist nach jedem Semester der Landesstelle vorzulegen und wird von derselben in möglichst kurzer Frist mit sammt dem ihn begleitenden Schluß-Conferenz-Protokolle dem Gymnasium zurückgestellt. — O. E. S. 203, 3.

19. Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniß, an dessen Stelle für solche, die sich gleich nach absolvirter Oktava der Maturitätsprüfung unterziehen, das Maturitätsprüfungs-Zeugniß tritt (weiter unten S. 124, 20). — O. E. S. 61, §. 76, 1.

Das Semestralzeugniß muß eine wortgetreue Copie der sämmtlichen Klassifikations-Noten des Katalogs sein, weshalb es auch die nämlichen Klassenrubriken hat, wie der Katalog, und vom Direktor und den sämmtlichen Lehrern der Klasse zu unterfertigen ist. — O. E. S. 62, §. 76, 7.

Die Ausfertigung der Zeugnisse zu leiten ist Sache des Klassenlehrers.

Die ausgefertigten Zeugnisse numerirt der Direktor in fortlaufender Reihe von Nr. 1 angefangen und bemerkt diese Numer so wie die geschehene Ausfolgung des Zeugnisses im Kataloge. Er drückt auch das Amtssiegel bei.

Sie unterliegen per Stück und Semester einem Stempel von 12, gegenwärtig von 15 Neukreuzern, sind aber übrigens unentgeltlich auszufolgen, weil die Blanquetts auf Kosten des Studienfonds vorgedruckt und die Gymnasialdirektionen damit ohne Entgelt versehen werden.

Den Druck der Zeugnißblanquette besorgt die Schulbücherverlags-Verwaltung, und hat jedes die folgenden Wasserzeichen: „Testimonium", „СВѢДОПТВО", „Sviadectvo", „Vysvědčení", „СВѢДОЧВА", „ATTESTATO", TESTIMONIU", „SVIDOČANSTVO", „SPRIČEVALO", „BIZONYITVANY", „ZEUGNISZ."

U. M., 3. Jänner 1860, Z. 1444.

St. Praes. 26. Februar 1880, Z. 1046 pr.

Das Formular der Semestral-Zeugnisse ist im Anbuge.

Nro ....

Gymnasial-Zeugniß.

Stempel.

....

Schüler der .... Klasse am Gymnasium zu ....

.... erhält hiedurch über das .... Semester des

Schuljahres 18........ ein Zeugniß der .... Klasse ....

Locations-Nummer ....

Sittliches Betragen ....

Aufmerksamkeit ....

Fleiß ....

Leistungen in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen:

Religionslehre ....

Lateinische Sprache ....

Griechische Sprache ....

Geschichte und Geographie ....

Mathematik ....

Naturwissenschaften ....

Deutsche Sprache ....

Böhmische (?) Sprache ....

....

....

....

Aeßere Form der schriftlichen Arbeiten ....

Zahl der versäumten Lehrstunden ....

.... am .... 18........

Direktor.

L. S.

Unterschriften der einzelnen Lehrer, den Ordinarius an der Spitze.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Eltern oder deren Stellvertreter von den Zeugnissen Kenntniß nehmen, und haben deshalb die Lehrkörper, wo es ihnen nöthig scheint, die geeigneten Maßregeln zu treffen. Insbesondere haben sie da, wo der schlechte Fortgang eines Schülers seine Entfernung von der Schule als wünschenswerth erscheinen läßt, ohne daß sie glauben, dieselbe schon selbst verfügen zu können, den Eltern oder Angehörigen des Schülers diese Entfernung mit Ernst und Nachdruck anzurathen, u. z. sowohl im Interesse des Schülers, als um die Schule von einer hemmenden Last zu befreien. — O. E. S. 62, §. 76, 8.

Rücksichtlich des Vorgangs bei Duplikats-Ausstellungen von Gymnasial-Zeugnissen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Zur Anfertigung der Duplikate von Gymnasial-Zeugnissen bedürfen die Gymnasialdirektoren keiner höhern Ermächtigung, und es entfällt die Nothwendigkeit solche Duplikate zu currentiren. Dagegen dürfen Duplikate von Maturitäts-Prüfungs-Zeugnissen nur über hochortige Ermächtigung der Statthalterei ausgestellt werden.

Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen mit den gedachten Duplikaten hat sich die Direktion gegenwärtig zu halten, daß Duplikat-Zeugnisse nicht ohne Noth, vielmehr nur dann auszufertigen seien, wenn von Seite der Schüler oder deren Angehörigen die Ursache und der ämtliche Zweck, weshalb die Duplikate angesprochen werden, nachgewiesen und diese Nachweisung vom Direktor als begründet erkannt wird. Wird an diesem Grundsatz festgehalten, und werden an die Wirkung desselben die Schüler bei Austheilung der Zeugnisse erinnert, so wird dem Mißbrauch und der Geringschätzung solcher Urkunden von Seite der Schüler am sichersten gesteuert.

Bei diesem Anlaß wird die Direktion übrigens aufmerksam gemacht, daß für die Ausfertigung derlei Duplikate eine Taxe unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften einzuheben ist:

Als Regel wird festgesetzt, daß für derlei Ausfertigungen eine Taxe von einem Gulden österr. Währung für ein Semestral-Zeugniß-Duplikat einzuheben und dieser Betrag in den Lehrmittelfond zu leiten sei.

Von der Entrichtung dieser Taxe sind blos jene Schüler befreit, die vermögenslos und in möglichst glaubwürdiger Weise nachzuweisen in der Lage sind, daß der Verlust der Zeugnisse, um deren Duplikats-Ausfertigung es sich handelt, ohne ein besonderes Verschulden von ihrer Seite, daher durch Elementarzufälle oder durch Diebstahl ihrer Schulzeugnisse, herbeigeführt worden sei.

Der Ausspruch über die angesuchte Taxbefreiung steht dem Direktor gemeinschaftlich mit dem Lehrkörper zu.

Ueber die ausgestellten Duplikat-Zeugnisse und eingezahlten Taxbeträge sind besondere Vormerkungen zu führen, die über Verlangen dem inspicirenden Schulrathe vorzulegen sein werden, und ebenso sind Auszüge aus diesen Vormerkungen jährlich der Lehrmittelgelder-Rechnung als Rechnungsbeleg beizuschließen. — U. M., 19. Juli 1859, Z. 10932. — St., 10. August 1859, Z. 39116 und 7. März 1860, Z. 6495.

20. Für Schüler, die vom Gymnasium an die Universität abgehen wollen, tritt am Schlusse des zweiten Semesters der obersten Klasse an die Stelle der Versetzungs-Prüfung die Maturitäts-Prüfung, deren Normen hier nachfolgen, und sich hauptsächlich auf den

U. M. Erlaß vom 1. Feber 1852, Z. 1373,
L. S. B., 4. April 1852, Z. 940,
G. Z. 185, S. 249 u. d. f. — gründen.

1. Die Berechtigung, an einem öffentlichen Fakultäts-Studium im Kaiserthum Oesterreich als öffentlicher Hörer immatrikulirt zu werden und eine inländische oder auch ausländische Universität mit dem Erfolge zu besuchen, daß ihnen die daselbst zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in ihre gesetzliche Studienzeit eingerechnet werde, erhalten Schüler, die die achte Gymnasialklasse absolvirt haben, erst, nachdem sie sich einer Maturitäts-Prüfung unterzogen und dabei das Zeugniß der Reife zum Uebertritt an ein Fakultäts-Studium erhalten haben.

2. Nur ausnahmsweise kann die Aufnahme in die theologischen Studien dort, wo es von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen für nothwendig erklärt wird, einzelnen absolvirten Gymnasialschülern mit Nachsicht der Maturitäts-Prüfung auf der Grundlage bloßer Semestralzeugnisse über die achte Klasse bewilligt werden.

3. Zur Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen sind nur öffentliche Gymnasien berechtigt; Privat-Gymnasien stellen ihre Prüflinge bei einem einzigen öffentlichen Gymnasium zur Prüfung. — O. E., S. 64, §. 78, 3.

4. Schüler, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, melden sich im letzten Gymnasialkurse zwei Monate vor dem Schlusse der Lektionen bei ihrem Klassenlehrer schriftlich, und legen eine gleichfalls schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter bei, daß sie den Abgang ihres Sohnes, beziehungsweise Pflegebefohlenen, von der Schule wünschen. Die darüber urtheilende Lehrerconferenz kann von der Ablegung der Prüfung abrathen, sie darf aber nie einen Schüler abweisen. — O. E., S. 64, §. 79, 1. 2.

5. Der Direktor des zur Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen berechtigten Gymnasiums sendet spätestens einen Monat vor dem Semesterschlusse der Statthalterei:

α) Die Anzahl der Schüler, die sich zur nächsten Maturitäts-Prüfung gemeldet haben, mit namentlicher Bezeichnung derjenigen, denen vor der Prüfung abgerathen worden ist;

β) die Anzeige, ob eine zweite Landessprache als obligater Gegenstand gelehrt worden ist, oder ob die Schüler sich freiwillig der Prüfung aus einer zweiten Landessprache unterziehen;

γ) die Angabe der Lehrer der beiden obersten Klassen, was von ihnen im letzten Semester, und was in den vorhergehenden aus ihrem Lehrgegenstande in der Schule behandelt worden;

δ) die Themata, welche die Lehrer für die schriftlichen Arbeiten vorschlagen, u. z. mehre für jeden Theil der schriftlichen Prüfung;

ε) ob und welche Gründe da sind, die mündliche Prüfung am Schlusse des laufenden oder vor Anfang des folgenden Schuljahres vorzunehmen, —
U. M., 1. Feber 1852, Z. 1373, 8. —
ein und legt ein Verzeichniß von Prüfungsfragen für das mündliche Examen dem Schulrathe zur Auswahl gutächtlich vor. Dieser bezeichnet den Prüfungstag und die gewählten oder selbstständig aufgestellten Fragen, und weist die Zeit an, bis zu der ihm die schriftlichen Klausur-Arbeiten der Prüflinge corrigirt und begutachtet vorzulegen sind. Die Fragen für die mündliche Prüfung, die nur unter der Leitung des Schulraths vorgenommen werden darf, sind erst in seiner unmittelbaren Gegenwart zu eröffnen. — O. E., S. 65, §. 80. (Vergl. Ferien 4. S. 47.)

b) Die schriftliche Prüfung besteht:

α) in einem Aufsatze aus der Muttersprache (Unterrichtssprache), worauf fünf Stunden zu verwenden sind;

β) in einer Uebersetzung aus dem Latein, zwei Stunden, und ins Latein, drei Stunden;

γ) in einer Uebersetzung aus dem Griechischen, drei Stunden;

δ) in einer mathematischen Arbeit, vier Stunden; und

ε) in einem Aufsatz aus der zweiten Landessprache, wo eine solche im Kronlande besteht, drei Stunden.

Zum Uebersetzen aus dem Griechischen sind Lexika, für die mathematische Arbeit logarithmische Tafeln als Hilfsmittel zulässig.

In Einem Arbeitslokale dürfen aber nicht mehr als zwanzig (20) Schüler beisammen sein, und werden sie von den Lehrern der obersten Klassen überwacht, die gleichzeitig ein Protokoll über ihre Aufsichts-Periode führen. Der geringste Unterschleif von Seite eines Examinanden involvirt für den ersten Fall eine neue Prüfung, für die dann der Direktor die neuen Fragen zu stellen hat, im Wiederholungs-Falle ist er von jeder Prüfung für denselben Prüfungstermin ausgeschlossen. Sein gesetzwidriges Benehmen wird im Abgangszeugniß ersichtlich gemacht, weshalb jedesmal vor Beginn der Arbeit die Examinanden nachdrücklichst zu verwarnen sind. — O. E., S. 66, §. 81.

Die schriftlichen Arbeiten werden, eine jede von dem Lehrer, der die Aufgabe gestellt hat, corrigirt, und mit einem bestimmten Urtheil versehen, das das Verhältniß der Prüfungsarbeit zu dem gesetzlich festgestellten Maßstabe bezeichnet.

Hierauf cirkulirt jede Prüfungsarbeit auch bei den übrigen an der Prüfung betheiligten Lehrern.

In dem oben (5. ε) bezeichneten Termin sendet dann der Direktor die corrigirten schriftlichen Arbeiten unter Beifügung der nebenstehenden tabellarischen Uebersicht, in der zu dem Namen eines jeden Examinanden sowohl die Urtheile über die einzelnen Prüfungsarbeiten, als auch die Urtheile über die Durchschnittsleistungen desselben Schülers in denselben Gegenständen während des Schuljahres angegeben werden, und zum spätern Eintragen des Urtheils über die Leistungen in der mündlichen Prüfung die erforderlichen Rubriken leer gelassen sind, — an den Schulrath. — O. E., S. 68, §. 82.

Name des Examinanden	Religion		Mutter- oder Unterrichts-Sprache			Uebersetzung aus dem Lateinischen			Uebersetzung ins Latein.		Uebersetzung aus dem Griechischen			Mathematik			Geschichte		Naturwissenschaften		Philosoph. Propädeutik		Zweite lebende Sprache		
	A.	B.	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	B.	A.	B.	C.	A.	B.	C.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	A.	B.	C.
	Durchschnitts-Leistungen im Schuljahre	Mündliche Prüfung	Durchschnitts-Leistungen im Schuljahre	Schriftliche Prüfungs-Arbeiten	Mündliche Prüfung																				

7. Die mündliche Prüfung wird an den festgesetzten Tagen unter der persönlichen Leitung des Gymnasial-Inspektors abgehalten. Ist es demselben nicht möglich, bei der mündlichen Maturitäts-Prüfung persönlich zu erscheinen, so wird durch den Statthalter ein Schulrath außer der Landes-Schulbehörde (Statthalterei) besonders delegirt.

8. Wie viele Schüler an einem Tage zu prüfen seien, bestimmt der leitende Schulrath.

9. Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung bespricht der Schulrath mit den bei der Prüfung betheiligten Lehrern das Ergebniß der schriftlichen Arbeiten der Examinanden und setzt das Urtheil über die einzelnen Examinanden in den einzelnen Gegenständen der schriftlichen Prüfung endgiltig fest. Zu diesem Ende steht es ihm frei, sich die Originalien der schriftlichen Arbeiten der Schüler vorlegen zu lassen, und haben für eben diesen Fall fremde Schüler ihre schriftlichen Arbeiten mitzubringen. Ferner bestimmt er auf Vorschlag der betreffenden Lehrer, was in den einzelnen Lehrgegenständen mündlich examinirt werden soll, in welcher Ordnung und in welcher Zeitdauer. — O. E., S. 70, §. 83, 5. —

10. Die Prüfung selbst muß, ohne der Billigkeit nahe zu treten, eine strenge und den Gegenstand umfassende sein, und darthun, daß das Lernziel überall lückenlos erreicht sei.

L. S. B., 4. April 1852, Z. 940 des weitern nachzulesen.

Ein an sich gleichgiltiges Mittel ist es, wenn einige Examinatoren bei den Maturitäts-Prüfungen sich s. g. Zettelfragen bedienen. Es kommt nur auf den richtigen Gebrauch an, nämlich daß verhütet werde, daß die Prüfung ihren wissenschaftlichen Charakter verliere und einen mechanischen Anstrich annehme, der Lehrer aber selbst, indem er glaubt, den Schein der Unparteilichkeit zu wahren, sich von der lebendigen, positiv einwirkenden und regelnden Mitbetheiligung an dem Prüfungs-Akte ausschließe. Denn die Antwort des Schülers muß ihm der Fingerzeig sein, welche die zweite, dritte Frage u. s. w. sein soll, wenn das Prüfen ein rationeller und dem Zwecke, zureichende Momente der richtigen Beurtheilung zu gewinnen, entsprechender Akt sein soll. Diese Rücksicht muß und kann auch eingehalten werden, gleichviel ob nun der Lehrer die Bestimmung der Fragen von der zufälligen Wahl eines der hiezu bestimmten Zettel, oder von seinem eigenen Ermessen abhängig macht.

U. M, 2. Mai 1855.

G. Z. 1855, S. 504.

Unerläßliche Pflicht der Examinatoren ist bei diesem Prüfungs-Akte, daß sie jenen Standpunkt der Behandlung der Fragen einnehmen, von welchem der Zweck des Examens erreicht werden kann, sich der geistige Gehal- und der Grund wissenschaftlicher Bildung der Examinanden erproben und beurtheilen läßt. Es muß daher jede Forderung eines solchen Detailwissens unterbleiben, dessen Darlegung nicht nur keinen verläßlichen Faktor der Beurtheilung der geistigen Tüchtigkeit des Abitarienten bieten, sondern sogar dazu dienen würde, die Schüler zu der noch häufig vorkommenden Angewöhnung zu verleiten, daß sie in der mit übermäßiger Anstrengung verbundenen gedächtnißmäßigen Wiederholung des früher gelernten während des letzten Semesters das vorherrschende Hilfsmittel zum Bestehen der Maturitätsprüfung suchen.

U. M., 30. März 1856, Z. 4921.

St., 8. April 1856, Z. 16701.

G. Z. 1857, S. 492.

11. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten

Klasse vortragende Lehrer; doch hat der Schulrath das Recht, in einer das Ansehen des betreffenden Lehrers gebührend berücksichtigenden Weise am weitern Prüfen sich selbst zu betheiligen. — O. E., S. 71, §. 83, 6. —

Das „Wie" des Prüfens nachzulesen L. S. B., 4. April 1852, Z. 940.

12. Nachdem es bei den Maturitäts-Prüfungen, wie gesagt (10), weniger auf die Erprobung der dem Gedächtniß eingeprägten positiven Kenntnisse, als auf die Prüfung der graduellen geistigen Reife ankömmt, wozu eine besondere Vorbereitung durch einige Wochen weder einen Vorschub zu leisten vermag, noch überhaupt nöthig ist, so folgt von selbst, daß eine Vorbereitungsfrist zur Maturitäts-Prüfung wie überflüssig so auch zwecklos wäre und daher nie gestattet werden darf.

U. M., 10. Juli 1853, Z. 6661.

L. S. B., 30. Juli 1853, Z. 3266.

13. Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu beschränken:

a. Religion.
b. Mutter- oder Unterrichtssprache.
c. Lateinische Sprache.
d. Griechische Sprache.
e. Mathematik.
f. Geschichte.
g. Physik.
h. Philosophische Propädeutik, und
i. Zweite lebende, oder Landessprache.

Die Unterrichts-Sprache eines jeden Gymnasiums ist in der Regel auch seine Prüfungs-Sprache. Wenn in einem Kronlande mehre Landes-Sprachen bestehen, so ist einstweilen diejenige als Mutter- oder Unterrichts-Sprache zu prüfen, welche wirklich durch die längere Zeit des Gymnasialstudiums für die Schüler als Unterrichts-Sprache im Gebrauche war, vorausgesetzt, daß über sie im laufenden Schuljahre ein besonderer Unterricht ertheilt worden ist. — Ist dies nicht gewesen, so entfällt die mündliche Prüfung aus diesem Gegenstande, die schriftliche hat aber jedenfalls einzutreten.

Auch im erstern Falle, d. i. wenn die Mutter- oder Unterrichts-Sprache der Schüler als obligater Lehrgegenstand durch alle Klassen behandelt wurde, bleibt es dem Ermessen des Gymnasial-Inspektors nach conferentiellem Einvernehmen des Lehrkörpers anheimgestellt, an dem betreffenden Gymnasium die in Rede stehende Sprache als Gegenstand der mündlichen Maturitäts-Prüfung für alle oder für einige Examinanden ausfallen und es blos bei der schriftlichen Prüfung bewenden zu lassen. Die dadurch gewonnene Zeit ist zu einer ausgedehnteren und sorgfältigeren Prüfung aus den übrigen Gegenständen zu verwenden. — U. M., 30. März 1856, Z. 4921. — G. Z. 1857, Seite 491.

Die Prüfung aus einer zweiten Landes-Sprache findet nur auf Verlangen des Schülers Statt, es sei denn, sie war im laufenden Schuljahre für alle Schüler der achten Klasse eines Gymnasiums obligat. Das Ergebniß dieser Prüfung ist in das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß einzutragen, es kann jedoch für jetzt keinen nachtheiligen, wohl aber einen vortheilhaften Einfluß auf das Endurtheil über die Reife des Schülers üben. Schüler, die bisher vom Studium des Griechischen dispensirt waren, sind bei der Maturitäts-Prüfung einer Prüfung über diese Sprache nicht zu unterziehen. Im Zeugniß ist die bezügliche Dispens mit Angabe der Zahl des Erlasses, womit sie ertheilt worden ist, zu bemerken.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373, 6.

14. Die Naturgeschichte hört auf, Gegenstand der Maturitäts-Prüfung zu sein. Es ist aber das aus den Kalküls über die Semestral-Prüfungen der Schüler in der fünften und sechsten Klasse resultirende Urtheil in das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß aufzunehmen, das dann einen integrirenden Faktor bei Feststellung des Endurtheils in diesem Zeugnisse bildet.

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, S. 834.

15. Das Maturitäts-Prüfungs-Normale pro 1856, erlassen mit dem wiederholt angezogenen U. M., 30. März 1856, läßt auch in Gemäßheit des U. M., 10. September 1855, Z. 10312, die Naturgeschichte als Gegenstand der Maturitäts-Prüfung entfallen und fügt hinzu, daß die Prüfung aus der philosophischen Propädeutik noch unterbleibe. — G. Z. 1857, Seite 491. — Dasselbe verfügt das Normale pro 1857, erlassen mit U. M., 26. April 1857, Z. 3960 — (St., 14. Mai 1857, Z. 21827 — G. Z. 1857, S. 491.) — und werden unter Einem rücksichtlich der Vornahme dieser Prüfungen und insbesondere der Wahl und Behandlung der Prüfungs-Fragen die hiefür im Organisations-Entwurfe Seite 194—197 aufgestellten Instruktionen, wie die hiezu in dem U. M., 30. März 1856 gegebenen Erläuterungen zur genauen und gewissenhaften Befolgung in Erinnerung gebracht. Sie sind auch jetzt noch die gesetzlichen Normen.

16. Ueber dasjenige, was die Schüler, um ein Zeugniß der Reife zu erlangen, zu leisten haben, wird Folgendes bemerkt:

a) Der schriftliche in der Mutter- oder Unterrichts-Sprache zu verfassende Aufsatz hat vor den andern Prüfungstheilen die Bestimmung, die allgemeine Bildung der Schüler zu bekunden; der Schüler muß daher in diesem Aufsatze im Allgemeinen ein logisch richtiges Denken, besonders aber Klarheit in der Anordnung seiner Gedanken und Gewandtheit, wenigstens unbedingt grammatische Richtigkeit der Sprache zeigen. Dazu ist nöthig, daß das Thema innerhalb seines Gedankenkreises liege und aus dem Bereiche des Gymnasial-Unterrichts genommen sei; es darf jedoch weder selbst noch ein ihm zu nahe verwandtes in der Schule früher schon bearbeitet worden sein.

b) In den lebenden Sprachen, insbesondere der Mutter- oder Unterrichts-Sprache, und in Geschichte nebst Geographie hat sich die Prüfung für diesmal (185²/₃) ihrem Stoffe noch zunächst an das zu halten, was in den letzten drei Jahren in der Schule behandelt worden ist, in der Religion und Physik an den Lehrstoff des letzten Jahres.

In der Mathematik muß der Examinand so geübt sein, daß er in den Gebieten der Geometrie eine Verständniß bekundende Bekanntschaft mit den Hauptsätzen und ihren Beweisen an den Tag lege. Ferner muß er einfache Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten, und des zweiten Grades mit Einer Unbekannten leicht lösen, mit Logarithmen geläufig zu rechnen verstehen, und in den übrigen Gebieten der Arithmetik und Algebra mit den Hauptsätzen und mit ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange bekannt sein.

Derselbe Maßstab gilt für die zur Ergänzung der schriftlichen Prüfung dienende mündliche Prüfung. — U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373, 6.

Welche Anforderungen bei der Maturitäts-Prüfung aus der philosophischen Propädeutik zu stellen, und in welcher Form diese Prüfung vorzunehmen sei, darüber werden die Bestimmungen später bekannt gemacht werden. — U. M., 10. September 1855, Z. 10312 wie oben 14, vergl. 15.

c) Rücksichtlich der alten Sprachen ist auf das bisher in diesem Ge-

genstande im Ganzen an der Schule geleistete Rücksicht zu nehmen, jede unbillige Forderung aber zu vermeiden.

Zum Uebersetzen aus dem Lateinischen und Griechischen und in das Lateinische sind solche Aufgaben zu wählen, welche die bisherigen Arbeiten der Schüler an Schwierigkeit nicht übertreffen. Statt einer Uebersetzung in das Lateinische kann übrigens auch eine freie Composition in der lateinischen Sprache über ein angemessenes Thema aufgegeben werden.

Was die Partien zum Uebersetzen aus dem Lateinischen und Griechischen anbelangt, so sind zwar aus Auctoren, von denen in der Schule bedeutendere Abschnitte gelesen wurden, aber nicht schon gelesene Stellen zu wählen. Auch ist darauf zu sehen, daß beim Uebersetzen aus den alten Sprachen in einer der beiden Prüfungen, der schriftlichen oder der mündlichen, Dichterstellen vorkommen.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373, 6.

Diese Bestimmungen für die Maturitäts-Prüfungen verbleiben übrigens insofern allgemeine Norm, als bei der Schätzung der Prüfungsresultate ein strengerer Maßstab in dem Grade anzulegen ist, in welchem die Abiturienten durch die stattgefundene Durchführung der Reformen des Gymnasial-Unterrichtes an Sicherheit des nöthigen Wissens und an Geübtheit der Geisteskräfte zugenommen haben.

U. M., 6. Mai 1855, Z. 6741.
St., 17. Mai 1855, Z. 21172.

17. Die Leistungen der einzelnen Schüler in den einzelnen Prüfungs-Objekten trägt der prüfende Lehrer eines jeden Faches als Resultat der Prüfung in die dafür bestimmte Rubrik der tabellarischen Uebersicht ein, worauf am Schlusse eines jeden Prüfungstags die unter dem Vorsitz des Schulrathes abzuhaltende Conferenz des Lehrercollegiums entscheidet, welches Urtheil jedem Examinanden über die mündliche Prüfung aus den einzelnen Gegenständen, dann welches Urtheil ihm in Folge der gesammten schriftlichen und mündlichen Prüfung aus dem Gegenstande zu ertheilen ist, endlich ob dem betreffenden Examinanden die Reife zur Universität zuzuerkennen sei.

Ueber diese Conferenz ist ein eigenes Protokoll zu führen, das beim Gymnasium verbleibt, und hat es in der Regel das schon gehörig redigirte, vollständige, einem jeden Schüler auszustellende Zeugniß zu enthalten, weshalb dasselbe mit den Rubriken des Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisses versehen sein, und diesbezüglich genau übereinstimmen muß.

Stimmberechtigt sind die Lehrer der Oktava und die der Mathematik in der Septima, die übrigen Lehrer können ihre Ansicht im Laufe der Discussion aussprechen; bei Stimmengleichheit hat der Schulrath die entscheidende Stimme. Sollen aber die Stimmberechtigten ein gewissenhaftes Urtheil abzugeben in der Lage sein, so müssen sie natürlich bei der mündlichen Prüfung der Examinanden fortwährend zugegen sein. Dringend zu wünschen ist die Anwesenheit sämmtlicher Lehrer des Gymnasiums während des mündlichen Examens.

Außerdem dürfen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein: die Mitglieder der Gemeinde- oder der städtischen Gymnasial-Deputation, weshalb ihnen vom Direktor die Zeit der mündlichen Abiturienten-Prüfung amtlich anzuzeigen ist, und die Väter oder Vormünder der Examinanden.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373 und
O. E., S. 70, §. 83.

18. Das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß soll ein möglichst genaues Bild von dem Bildungszustande des Schülers geben und dazu dienen, den Bildungsgang desselben auch später noch erkennen zu lassen.

Demgemäß sind die einzelnen Rubriken bei genauer Bezeichnung des Verhältnisses der Leistungen zu den gesetzlichen Forderungen in möglichst individualisirender Weise auszufüllen.

Es redigirt dasselbe der Klassenlehrer in der Oktava und läßt über den endgiltigen Ausdruck die Lehrer-Conferenzen entscheiden.

Nebst dem vollständigen Nationale des Abiturienten, worin auch das Religionsbekenntniß, ferner die Gymnasien, die der Schüler besucht, und die Dauer seines Aufenthaltes auf jedem Gymnasium überhaupt und speciell in den einzelnen Klassen zu bemerken ist, hat dasselbe zu enthalten:

a) Das Urtheil über das sittliche Verhalten des Abgehenden während der Dauer seiner Schulzeit;

b) das genau gesetzte Urtheil über die Leistungen desselben in den einzelnen Prüfungsgegenständen.

Ueber freie Lehrfächer, die nicht Gegenstand der Maturitätsprüfung sind, sowie über die Religionskenntnisse solcher Schüler, für deren Glaubensbekenntniß ein Lehrer an dem Gymnasium nicht bestellt ist, ist die bisher übliche Semestral-Prüfung vorzunehmen und ihr Ergebniß in das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß einzutragen. Daß und welche Urtheile nicht auf Grund der Maturitäts-Prüfung ausgesprochen seien, ist im Zeugnisse zu bemerken.

Für die Naturgeschichte ist in der betreffenden Rubrik das aus den Kalkuls über die Semestral-Leistungen der Schüler in der fünften und sechsten Klasse resultirende Urtheil aufzunehmen, das dann einen integrirenden Faktor bei Feststellung des Endurtheils in diesem Zeugnisse bildet. — U. M., 10. September 1855 wie sub 14.

c) Die Erklärung, daß dem Abiturienten die Reife für die Universität zuerkannt sei oder noch nicht habe zuerkannt werden können.

O. E., S. 75, §. 86.

Ob ein Schüler für reif zum Eintritt in ein Fakultäts-Studium zu erklären sei, hängt von dem Gesammtergebnisse seiner Prüfung ab; er wird dafür zu erklären sein, wenn er bei der Erprobung seines Gesammtwissens, die der eigentliche Zweck der Maturitäts-Prüfung ist, so viele Kenntnisse in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen und einen solchen Grad formeller Bildung bewiesen hat, daß seine Fähigkeit, ein Fakultäts-Studium der Natur dieses Studiums gemäß zu benützen, angenommen werden muß.

Der Beschluß der Prüfungs-Commission hat, ohne Unterscheidung nach Graden der Befähigung, einfach dahin zu lauten, daß der Candidat zum Besuch einer Universität „reif" oder „nicht reif" befunden worden sei.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373.

Nur in den Fällen, wo die Prüfungsergebnisse eine ausgezeichnete Befähigung erkennen lassen, ist in die gedruckte Schlußformel des Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisses der schriftliche Zusatz „mit Auszeichnung entsprochen" einzutragen. — U. M., 7. Jänner 1852, Z. 12677. — St., 21. Jänner 1852, Z. 1191.

Das vollständige Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß ist in das Conferenz-Protokoll aufzunehmen, und wird es bei gehöriger Vorbereitung der Zeugniß-Blanquette in der Regel keine Schwierigkeit haben, daß dasselbe noch während der Anwesenheit des Schulrathes aus dem Protokolle kopirt und mit den Unterschriften des Schulrathes, des Direktors und der an der Prüfung betheiligt gewesenen Lehrer versehen werde.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373.

O. E., S. 75, §. 86, 3. 4.

19. Nicht reif befundene Examinanden erhalten nichts destoweniger

ein vollständiges Prüfungs-Zeugniß, und haben nach Maßgabe ihrer Bildungsstufe nach Ablauf eines halben Jahres im Wohnorte des Schulrathes, oder nach einem ganzen Jahre an ihrem Gymnasium sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, zu welchem Behufe sie das oben erwähnte Zeugniß vorzulegen haben. Ist ein Prüfling auch in dieser zweiten Prüfung „nicht reif" befunden worden, so hat er in der Regel keinen weitern Anspruch auf eine dritte Prüfung, die in besonders berücksichtigungswerthen Fällen der Schulrath ausnahmsweise bewilligen kann. Eine vierte Prüfung ist gänzlich unzulässig.

O. E., S. 76, §. 86, 5. 6. 7. 8.

Schülern, denen die Bewilligung zu Theil wurde, die Maturitäts-Prüfung zu wiederholen, ist ernstlich anzurathen, daß sie bis zum Zeitpunkt der Prüfung an ihrem Gymnasium als ordentliche Schüler verbleiben, und sind sie zu verständigen, daß ein vorzeitiger Besuch der Universität für sie rein nutzlos, im Gegentheil nachtheilig sein könnte.

U. M., 4. Mai 1853, Z. 3371.

L. S. B., 17. Mai 1853, Z. 2112.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei Wiederholung der mündlichen Maturitäts-Prüfung allemal auch die schriftliche wiederholt werden muß. — L. S. B., 29. Jänner 1854, Z. 619. — Auch sind die Schüler, welche die Maturitäts-Prüfung wiederholen, zu eben denselben Leistungen zu verhalten, denen sich die übrigen Abiturienten zu unterziehen haben, und welche von der für den Prüfungs-Termin giltigen Verordnung für die Maturitäts-Prüfungen gefordert werden.

U. M., 8. Oktober 1852.

G. Z. 1853, S. 226 XLV. ad 1.

20. Ueber den Zeitpunkt der jährlich abzuhaltenden Maturitäts-Prüfungen gelten einstweilen die nachfolgenden Bestimmungen: die schriftliche Prüfung findet im letzten Monat des Schuljahrs, die mündliche in der Regel nach dem Anfange und vor dem Ende der Hauptferien Statt, und ist der Unterricht in allen Klassen ununterbrochen bis zu dem bestimmten Schlusse fortzusetzen.

Nur in Ausnahmsfällen, wo die beschränkte Zeit des inspicirenden Schulrathes, oder andere praktische Rücksichten es rechtfertigen, kann an dem einen oder andern Gymnasium die Vornahme der Maturitäts-Prüfungen noch im Schuljahre, ohne Beeinträchtigung oder Verkürzung des in den übrigen Gymnasialklassen ununterbrochen fortzuführenden Unterrichts und zwar nicht früher als eine Woche vor dem Schlusse desselben, in welchem Fall dann sämmtliche Abiturienten nach Vollendung des Prüfungs-Aktes zu entlassen sind, gestattet werden.

U. M., 26. Juli 1856, Z. 11619.

St., 8. August 1856, Z. 39010.

Siehe oben Ferien Seite 47, Punkt 4.

Sollten Schüler der achten Klasse eines Gymnasiums, an dem die mündlichen Maturitäts-Prüfungen am Ende der Ferien gehalten werden, aus wichtigen Gründen wünschen, die Prüfung schon am Schlusse des Schuljahres ablegen zu dürfen, so haben sie dieses dem Direktor ihres Gymnasiums zu eröffnen, der seinerseits bei der Einsendung der Fragen für die schriftlichen Prüfungen (oben 5 *d*) die Namen der betreffenden Bittwerber dem Schulrathe gutächtlich bekannt zu geben hat, damit ihnen jenes Gymnasium angewiesen werden könne, wo sie ihre Prüfungen zu bestehen haben.

U. M., 1. December 1851, Z. 11991.

L. S. B., 31. December 1851, Z. 5439.

Da die Aufnahme in die Fakultäts-Studien mit dem Anfang eines jeden Semesters erfolgen kann, so findet überdies die Abhaltung einer Maturitäts-Prüfung, wenn ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, auch am Schlusse des ersten Semesters Statt, doch ist diese ihrem mündlichen Theile nach nicht an jedem Gymnasium, sondern in der Regel nur an einem Gymnasium der Stadt, in der der Gymnasial-Inspektor seinen bleibenden Wohnsitz hat, abzuhalten, und haben sich die Schüler anderer Gymnasien, die der Aufsicht desselben Inspektors anvertraut sind, zur festgesetzten Zeit daselbst einzufinden.

Es steht den Schülern, welche mit dem zweiten Semester das Gymnasium absolviren, frei, den einen oder den andern Prüfungs-Termin für ihr Examen zu wählen. Wünschen sie aber sich nach absolvirtem Gymnasial-Studium am Schlusse des darauf folgenden Semesters zur Maturitäts-Prüfung zu stellen, so haben sie sich am Schlusse des Schuljahres der Semestral-Prüfung zu unterziehen, und ist ihnen ernstlich anzurathen, im folgenden Semester als ordentliche Schüler der Oktava zu verbleiben. Sie werden, wenn sie die Befreiung vom Unterrichts-Gelde oder ein Stipendium genießen, wegen freiwilliger Wiederholung des nächsten halben Schuljahres als ordentliche Schüler dieser Wohlthat nicht verlustig, wenn nicht das Zeugniß über das letzte Semester diesen Verlust den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge bewirkt. Den Stipendisten ist jedoch der Fortbezug des Stipendiums erst nach Ablauf des Semesters und nur, wenn sie die Maturitäts-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, anzuweisen.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373, 4.

Das Mißlingen einer Maturitäts-Prüfung zieht jedenfalls den Verlust des Stipendiums nach sich. — (Eben daselbst.)

Ueber ihre Leistungen während des ersten Semesters, das sie wiederholen, erhalten sie ein Semestral- oder ein anderes Abgangs-Zeugniß nach Inhalt des §. 89 des O. E., Seite 77, das von ihnen bei der Meldung zur Maturitäts-Prüfung zu produciren ist.

U. M., 3. Juni 1850, Z. 4638.
L. S. B., 16. Juni 1850, Z. 425.
G. Z., 1850, S. 448.

21. Für die Maturitäts-Prüfung ist an aus öffentlichen Fonden erhaltenen Gymnasien von jedem Examinanden eine vor Beginn der mündlichen Prüfung zu erlegende Taxe von 2 fl. C. Mz. (2 fl. 10 kr. ö. W.) zu entrichten. Privatisten des prüfenden Gymnasiums haben den dreifachen Betrag zu erlegen.

An Gymnasien, die nicht aus öffentlichen Fonden erhalten werden, hängt es von den Corporationen, deren Anstalt die Gymnasien sind, ab, ob sie jene Taxe einheben wollen oder nicht.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373, 15.

Die Prüfungstaxen kommen dem Direktor und den prüfenden Lehrern zu.

Der Gesammtbetrag der eingehobenen Taxen wird nämlich in so viele gleiche Theile getheilt, als die Anzahl der Lehrgegenstände beträgt, aus denen jeder Examinand geprüft worden ist, mit Hinzurechnung noch eines gleichen Theiles für den Direktor als solchen. Von diesen haben dann jedem Lehrer so viele solche gleiche Theile zuzufallen, als es Gegenstände gibt, aus denen er geprüft hat, und dem Direktor, wenn er zugleich prüfender Lehrer war, gebührt auch in dieser Eigenschaft ein eben solcher Theil.

U. M., 29. August 1851, Z. 8778.
L. S. B., 20. September 1851, Z. 4056.

22. Für Schüler, welche als Privatisten in der Oktava bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind, gelten bezüglich der Maturitäts-Prüfung dieselben Bestimmungen, wie für öffentliche Schüler (U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134. — L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538. — G. Z. 1850, S. 936, 2.); nur steht es rücksichtlich der freien Lehrfächer u. s. w. (oben sub 18. b) bei Privatisten der Schule frei, über diese Gegenstände eine Prüfung anzustellen.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373.

Taxen siehe oben sub 21.

23. Privatschüler der achten Klasse, d. i. solche, die bei keinem öffentlichen Gymnasium als Privatisten eingeschrieben sind, müssen, um zur Maturitäts-Prüfung zugelassen zu werden, das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben, — (U. M., 18. Oktober 1850., Z. 9134, §. 7. — L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538. — G. Z. 1850, S. 936.) — und wegen Ablegung des Examens bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes, in welchem sie sich der Prüfung unterziehen wollen, wenigstens drei Monate vor Ablauf des Schuljahrs um die Bestimmung des Gymnasiums ansuchen, an welches sie sich zu wenden haben.

In diesem Gesuche sind Alter, Religion und Domicil des Bittstellers, dann Name und Stand seiner Eltern oder seines Vormunds mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen und ebenso ist aufzuklären, wo, wie und binnen welcher Zeit er die Gymnasial-Bildung erlangt hat.

Die Landesstelle prüft diese Nachweisungen und pflegt über deren Richtigkeit im Fall eines Zweifels nähere Erhebungen.

Sind die Nachweisungen befriedigend, so bestimmt sie ein Gymnasium, an dem die Maturitäts-Prüfung mit solchen Candidaten und zwar mit besonders sorgfältiger Erprobung ihrer Bildung und geistigen Reife vorzunehmen ist. Ohne besondern Auftrag der Landesstelle darf kein Gymnasium Maturitäts-Prüfungen mit Schülern der bezeichneten Art vornehmen, und sollte es dennoch geschehen, so wäre eine solche Prüfung ungiltig und wirkungslos.

Weisen die der Landesstelle vorgelegten Dokumente die gesetzlichen Bedingungen der Zulassung zur Maturitäts-Prüfung nicht nach, oder ist aus denselben, beziehungsweise aus den darüber gepflogenen Erhebungen zu ersehen, daß es dem Bittsteller offenbar an der erforderlichen Bildung fehlt, oder daß es ihm an der Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, gebrach, oder daß gegen eine Zulassung zu höheren Studien sittliche Bedenken obwalten; so ist sein Gesuch abzuweisen.

Eine durch falsche Angaben oder was immer für Unterschleife erschlichene Zulassung zur Maturitäts-Prüfung hat deren Ungiltigkeit und die Ausschließung von jeder Wiederholung derselben zur Folge. Selbst der Versuch solchen Unterschleifes ist mit unbedingter Ausschließung von jeder Maturitäts-Prüfung zu bestrafen.

Schüler, die einem Gymnasium angehört haben und aus demselben ausgetreten sind, um die Gymnasial-Studien auf dem Wege des häuslichen Unterrichts zu vollenden, sind in der Regel nicht früher, als am Ende desjenigen Schuljahrs, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einem öffentlichen Gymnasium die achte Klasse absolvirt hätten, zur Maturitäts-Prüfung zuzulassen. Nur wenn besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines ungewöhnlich erfolgreichen Studiums nachweisen, können Ausnahmen bewilligt werden.

Ueber die Gesuche, die in Folge dieser Verordnung an die Landesstelle gelangen, über das Ergebniß derselben und den Erfolg der von den Bitt-

stellern abgelegten Maturitäts-Prüfungen ist jährlich dem Ministerium ein Ausweis unter Beifügung der darauf bezüglichen Wahrnehmungen vorzulegen.

Im Uebrigen gelten auch für diese Klasse von Examinanden die allgemeinen Maturitäts-Prüfungs-Normalien.

U. M., 21. Februar 1855, Z. 19704.
St., 5. März 1855, Z. 9389.
G. Z. 1855, S. 407.

Nur bezüglich der Naturgeschichte besteht bei Privatschülern, die an keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben waren, und in der fünften und sechsten Klasse kein Zeugniß über Naturgeschichte erwarben, die Abweichung, daß sie auch aus diesem Gegenstande einer Prüfung zu unterziehen sind. Diese Prüfung kann entweder im Zusammenhange mit der Maturitäts-Prüfung, oder auch abgesondert früher, jedoch immer nur an demselben Gymnasium, an welchem der Examinand die Maturitäts-Prüfung abzulegen hat, vorgenommen werden. Ein besonderes Schulzeugniß darf über diese Prüfung nicht ausgestellt werden, sondern es ist das Ergebniß derselben lediglich in das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß aufzunehmen.

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, Z. 834.

Die Maturitäts-Prüfungs-Taxe betreffend zahlen Privatschüler der genannten Kategorie 6 fl. C. Mz. (6 fl. 30 kr. ö. W.), d. i. die für Privatisten bemessene Taxe, aber kein Schulgeld.

U. M., 17. Juli 1851, Z. 6709.
L. S. B., 29. Juli 1851, Z. 3247.

24. Schüler, die von einem oder mehreren aber nicht von allen Gymnasien ausgeschlossen sind, bedürfen Behufs der Zulassung zur Ablegung der Maturitäts-Prüfung der speciellen Erlaubniß derjenigen politischen Landesstelle, in deren Bereiche sie geprüft werden wollen.

Ist ein Schüler von allen Gymnasien des Reichs ausgeschlossen worden, so hängt dessen Zulassung zur Maturitäts-Prüfung von der speciellen Erlaubniß des Ministeriums ab.

U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, S. 936.

25. Das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß ist auf einem ganzen Bogen auszustellen und hat die nachstehenden Rubriken und Form:

Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß.

Stempel

N. N. (Vaterland, Geburtsort, Geburtsjahr) hat die Gymnasial-Studien (Angabe der Gymnasien nebst der Dauer des Aufenthaltes an denselben und der Klassen, die der Examinand frequentirt oder Privat studirt hat) beendigt und sich der Maturitäts-Prüfung vor der unterzeichneten Prüfungs-Commission zum $\frac{\text{zweiten}}{\text{dritten}}$ Male unterworfen.

Auf Grund desselben wird ihm nachstehendes Zeugniß ausgestellt:

Sittliches Betragen ____________________

Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen:

Religionslehre ____________________
Lateinische Sprache ____________________
Griechische Sprache ____________________
Geschichte und Geographie ____________________
Mathematik ____________________
Physik ____________________
Deutsche Sprache ____________________
.... Sprache ____________________
Naturgeschichte ____________________
Philosophische Propädeutik ____________________
.... ____________________
.... ____________________
.... ____________________

Da hiedurch der Examinand den gesetzlichen Anforderungen {mit Auszeichnung / nicht} entsprochen hat, so {wird ihm hiedurch das / kann derselbe} {Zeugniß der Reife / noch nicht reif / nicht reif} zum Besuche einer Universität {ausgestellt. — / erachtet werden und hat sich zur Erlangung der Reife einer nochmaligen Prüfung vor einer Gymnasial-Prüfungs-Kommission, frühestens nach Verlauf von .... zu unterziehen. / erachtet werden. —}

.... am ....

N. N.
k. k. Schulrath.

L. S.

N. N., Direktor,
N. N., Lehrer ꝛc.

U. M., 30. April 1852, Z. 3911.
L. S. B., 20. Mai 1852, Z. 2250.

26. Nur durch das Zeugniß der Reife erhält Jemand das Recht, als ordentlicher Hörer die Universität oder ein einzelnes s. g. Fakultäts-Studium zu besuchen, und die Fähigkeit, diejenigen weitern Bedingungen zu gewinnen, die ein derartiges Studium zur Voraussetzung haben.

Das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß ist bei den Bewerbungen um Stipendien, bei Meldungen zu Staats-Prüfungen, welche Universitäts-Studien voraussetzen, bei Bewerbungen um Promotion oder Habilitation, endlich bei Bewerbungen um die erste Anstellung im Staatsdienste beizulegen.

O. E., S. 77, §. 88. —

Weiter nachzulesen: O. E., S. 191 u. d. f. zu den Maturitäts-Prüfungen.

27. Auch nachträglich kann jenen Gymnasialschülern, die sich über das zweite Semester der Oktava ein Semestral-Zeugniß erworben haben, die Bewilligung zur Ablegung der Maturitäts-Prüfung ertheilt werden. In diesem Falle ist ihnen jenes Zeugniß abzunehmen und bei den Namen dieser Schüler in dem Hauptkataloge die Bemerkung zu machen, daß denselben, weil sie sich später der Maturitäts-Prüfung unterzogen haben, ein Zeugniß über die letzte Semestral-Prüfung der Oktava nicht mehr ausgestellt werden könne.

U. M., 15. Jänner 1852, Z. 135.

L. S. B., 23. Jänner 1852, Z. 312.

Es muß jedoch das Zeugniß vom zweiten Semester der Oktava wenigstens auf die „erste" allgemeine Fortgangs-Klasse lauten; denn nach Analogie der Versetzbarkeit der Schüler in eine höhere Klasse ist es ordnungsmäßig, daß Schüler, denen im zweiten Semester der achten Klasse ein Zeugniß der „zweiten" Fortgangs-Hauptklasse ertheilt wurde, in der Regel nicht vor Ablauf eines weitern Schuljahrs und nur in Ausnahmsfällen, wenn zureichende Bestimmungsgründe hiezu vorhanden sind, nach Ablauf des nächsten Semesters zur Ablegung der Maturitäts-Prüfung zugelassen werden.

U. M., 7. Februar 1856, Z. 1954.

St. 24. Februar 1856, Z. 8904.

28. Prüflinge, die schon früher die philosophischen Kurse absolvirt haben, sind in Bezug der abzulegenden Maturitäts-Prüfung als Privat-Schüler (oben 23) anzusehen.

U. M., 8. Oktober 1852.

G. Z. 1853, S. 226 ad 3. XLV.

Ad d. In der s. g. Klassenconferenz am Schlusse des zweiten Semesters kann füglich auch die vom Gesetze vorgeschriebene Berathung über den vom Direktor an das Ministerium jährlich zu erstattenden Hauptbericht eingeleitet werden.

1. Der Direktor eines jeden Gymnasiums ist verpflichtet, am Schlusse des zweiten Semesters eines jeden Schuljahres an das Ministerium einen Bericht einzureichen, der eine vollständige Statistik des äußern und innern Zustandes der Lehranstalt im verflossenen Schuljahre zu enthalten hat.

O. E., S. 203, A. 5.

2. Zu diesem Ende fordert er in der Conferenz die sämmtlichen Lehrer auf, ihre Wahrnehmungen über den Unterricht und die Disciplin am Gymnasium gewissenhaft darzulegen. Es handelt sich dabei zunächst um die Beantwortung der Fragen, ob und wie überall das gesetzliche Lernziel erreicht worden ist; was den guten Erfolg des Unterrichts besonders gefördert hat, was ihm hindernd in den Weg getreten ist; ob und wie diese Hindernisse beseitigt wurden u. dgl. m.; — auch ist von den betreffenden Lehrern ein eigenhändig geschriebenes Verzeichniß der im Schuljahr wirklich absolvirten

Lektür, ein zweites der Aufgaben, die zu Aufsätzen in der Muttersprache am Obergymnasium gegeben und von den Schülern bearbeitet worden sind, vorzulegen, und hat jeder die etwa nothwendigen Aufklärungen mündlich zu geben.

Rücksichtlich der Zucht reichen die allgemeinen Bemerkungen über die sittliche Haltung der Schüler nicht hin, sondern es muß auch angegeben werden, ob und wie viele schwerere Strafen in den einzelnen Klassen während des Schuljahrs verhängt worden sind; dann was den religiös-moralischen Sinn der Jugend gehoben hat, welche schädliche Einflüsse beobachtet worden sind, welche Maßregeln sich als besonders wirksam herausgestellt haben, was diesfalls etwa noch zu wünschen sei u. s. w.

Besteht eine Gemeinde-Deputation am Orte des Gymnasiums, so wird auch ihre Wirksamkeit zu besprechen sein.

Alle diese Punkte müssen discutirt und im Protokoll angeführt werden, an was sich über den Wunsch der Lehrer auch noch andere Gegenstände anschließen können.

O. E., S. 204, b, und zerstreut in verschiedenen h. Erlässen.

Die Frage, ob Aenderungen im speciellen Lehrplane gewünscht, und welche vorgeschlagen werden, muß in dieser Conferenz allemal angeregt werden. — O. E., S. 92, §. 112, 3. — Es versteht sich aber hiebei von selbst, daß nur solche Aenderungen in der speciellen Ausführung, welche sich innerhalb der Grenzen des allgemein vorgezeichneten Lehrplans halten, vom Lehrkörper beschlossen werden können, während eine Abweichung vom allgemeinen Lektions-Plane selbst nur in motivirten Vorschlag gebracht werden kann.

O. E., S. 204 A. 5. b. und S. 206 B. 4.

Das Protokoll darüber ist zugleich mit dem Jahresberichte einzureichen, ohne daß jedoch der Direktor in dem von ihm selbstständig zu verfassenden Berichte an dasselbe seinem Inhalt oder Umfang nach gebunden wäre.

O. E., S. 204, 5 ad b.

3. Der Jahres-Hauptbericht selbst theilt sich in folgende zwei Haupt-Rubriken:

A. das Aeußere der Schule betreffend;

B. das Innere der Schule betreffend.

Ad A. In der ersten Hauptrubrik werden drei Punkte besonders hervorgehoben:

a) Das Lehrpersonale. Hier ist ausdrücklich anzuführen, ob eine Veränderung im Lehrpersonale stattgefunden hat, oder nicht. Im ersten Falle ist der Name des ausgetretenen Lehrers, sein Lehrfach, seine Dienstjahre, die Zeit und Ursache des Ausscheidens, aber auch der Name und die Eigenschaft (ordentlicher, Neben- oder Hilfslehrer) des neu eingetretenen Lehrers und die Zeit seiner Aufnahme in den Lehrkörper der Lehranstalt anzugeben.

Hieher gehört auch die Angabe jeder Beförderung eines Neben- oder Hilfs-Lehres zum ordentlichen Lehrer, jeder Zuweisung eines Lehramts-Candidaten für das Probe-Jahr, so wie dessen Abberufung von der Lehranstalt; ferner jeder Beurlaubuug mit Bezeichnung des Namens des Beurlaubten, der Ursache der Beurlaubung, der Zeit des Antritts und ihrer Dauer.

Ein vollständiges Verzeichniß des Lehr-Personals aber wird hier nicht gefordert.

b) Die Schüler-Zahl nach folgender Tabelle:

In der Gymnasial-Klasse	Kategorie	Waren am Schlusse des vorigen Schul-Jahres	Aus ihr sind in die höhere Klasse versetzt	Aus ihr sind abgegangen	In dieselbe sind aus der niedern Klasse versetzt	In dieselbe sind aufgenommen	Aus derselben sind abgegangen	Sind gegenwärtig
I.	Oeffentliche				In Prima nicht			
	Privatisten				auszufüllen			
II.	Oeffentliche							
	Privatisten							
u. s. w.	Oeffentliche							
	Privatisten							

c) Die Lehrmittel. Sie zerfallen in folgende Abtheilungen:

α) Bibliothek. Hier sind blos mittels Ziffern anzugeben: der Bücherstand des vorigen Jahres; — der Zuwachs im Laufe des Schuljahrs u. z. durch Geschenke, durch Ankauf; — der gesammte Bücherstand.

Wo die Schüler-Bibliothek von jenen der Lehrer getrennt besteht, und das soll gemäß h. Statthalterei-Erlasses vom 24. Jänner 1855, Z. 1917, überall der Fall sein, dort sind beide Büchersammlungen in der angegebenen Weise und jede für sich zu behandeln, am Schlusse ist aber die Gesammt-Summe ersichtlich zu machen.

Hieran schließt sich die Bemerkung, ob der Büchersatz geordnet und katalogisirt ist, was gemäß obigen schon citirten Erlasses vom 24. Jänner 1855 in der That sein soll; welche Fächer beim Ankauf vorzugsweise vermehrt wurden, und welche des besondern Bedürfnisses wegen demnächst bereichert werden sollen; in welcher Richtung und mit welcher Frequenz die Bibliothek benützt wird, und welche Richtung die Lektüre der Schüler nahm.

Es ist nicht nöthig, ein vollständiges Verzeichniß der neu angeschafften Bücher in den Schlußbericht aufzunehmen, indem es genügen wird, blos auf ein und das andere Hauptwerk aufmersam zu machen.

Ueberhaupt brauchen jene Angaben, die vollständig im gedruckten Programme enthalten sind, im schriftlichen Jahresberichte nicht wiederholt zu werden und es genügt die Hinweisung auf das Programm.

U. M., 25. December 1854, Z. 19093.
St., 18. Jänner 1855, Z. 640.

Da der Werth einer Büchersammlung nicht von der Zahl der Bände, sondern von der Brauchbarkeit des Vorhandenen abhängt, so wird hierüber das Urtheil und die kurze Darlegung der Wünsche des Lehrkörpers anzuführen sein.

β) Wandkarten und andere Beförderungsmittel des geographischen Unterrichts; und

γ) Hilfsmittel für den Anschauungsunterricht; wobei, ohne in's Einzelne einzugehen, blos im Allgemeinen das Urtheil über das, was in diesen zwei Beziehungen zum Gebrauche vorliegt, auszusprechen ist;

δ) Physikalischer Apparat und

ε) Naturhistorische Sammlungen nach den drei Naturreichen.

Auch hier reicht es hin, wenn blos in Kürze angegeben wird, welche Zweige dieser Disciplin vorzugsweise versorgt sind, wo sich Lücken finden, ob das Vorhandene auch wirklich brauchbar ist, was zur Bereicherung der genannten Museen sowohl durch Geschenke als durch Ankauf geschehen ist, und worauf man demnächst besondern Bedacht zu nehmen gedenke. —

ζ) Befinden sich bei einem Gymnasium Münz-, Kupferstich- oder andere Sammlungen, so ist dessen ausdrücklich und in der Art zu erwähnen, daß daraus der Zustand derselben und die Art ihrer Benützung ersichtlich wird.

Ad B. Die zweite Hauptrubrik beschäftigt sich mit der Darlegung des Innern der Schule. Hier besonders darf nichts fehlen, was dazu dient, ein treues und anschauliches Bild von der Wirksamkeit der Lehrkräfte in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung und von den Erfolgen dieser Wirksamkeit zu liefern.

Ein pflichtgetreuer Direktor findet die Mittel, sich eine gründliche und umfassende Kenntniß des innern Zustandes der Lehranstalt zu verschaffen, in

den Monats-Conferenzen, wenn diese im Geiste des Statthaltereierlasses vom 30. Jänner 1852, Z. 516 (nachzulesen G. Z. 1852, S. 330 u. d. f.) abgehalten werden, in den Besprechungen mit den Klassenlehrern, in der Revision der Klassenbücher, im fleißigen Hospitiren, bei welcher Gelegenheit er die corrigirten schriftlichen Arbeiten der Schüler zeitweilig prüfen kann, in den Wahrnehmungen, die an der Seite des Gymnasial-Inspektors bei Gelegenheit der Visitationen des Gymnasiums gemacht werden können u. s. w. u. s. w.

Sämmtliche Gegenstände der zweiten Hauptrubrik B gruppiren sich um folgende zwei Mittelpunkte:

a) den Unterricht, und
b) die Zucht.

Ad a. Zur Charakteristik des Unterrichts dient:

α) der Katalog (oben S. 119) und das Schlußconferenz-Protokoll (vor Ad d. 2.)

β) die vollständige Angabe der in den einzelnen Klassen wirklich absolvirten Lektüre, und

γ) die Aufgaben, welche zu Aufsätzen in der Muttersprache am Ober-Gymnasium gegeben, und von den Schülern bearbeitet wurden.

Sowohl für die Lektüre als auch für das Verzeichniß der Aufgaben zu schriftlichen Ausarbeitungen ist jeder Klasse ein abgesonderter Bogen zu widmen, u. z. im gesetzlichen Papierformat (s. d.), das selbstverständlich auch für den Jahreshauptbericht zu verwenden ist.

In diesen Bogen trägt jeder Lehrer das in der Klasse vorgenommene, wie gesagt, eigenhändig und unter zugleicher Fertigung seines Namens in der Art ein, daß bei der Lektüre die klassischen Sprachen den Landes-Sprachen vorausgehen. Hier, so wie bei der Angabe der schriftlichen Arbeiten, ist die chronologische Reihenfolge zu beobachten.

Der Direktor versieht diese Verzeichnisse mit seinem Vidi und bringt die gesonderten Bögen in zwei Hefte, die eine doppelte Beilage des Hauptberichtes bilden.

Die Bemerkungen über diesen Gegenstand nimmt der Bericht auf; denn die Direktion wird sich nicht selten veranlaßt finden, Aufschlüsse über das Verfahren dieses oder jenes Lehrers zu geben, oder die Gründe anzudeuten, warum z. B. in der einen oder andern Klasse die Lektüre nicht in dem Umfange behandelt werden konnte u. dgl. m.

Ob sich die Direktion überzeugt habe, daß die Correctur der schriftlichen Arbeiten wirklich und zweckmäßig vorgenommen wurde, muß ausdrücklich angegeben werden.

Ad b. Die Zucht betreffend wird der Direktor sich in allgemeinen Bemerkungen über die sittliche Haltung der Schüler verbreiten und angeben müssen, ob und in welcher Anzahl in den einzelnen Klassen während des Schuljahres schwerere Strafen vorgekommen sind; auch hat er anzuführen, ob und in welcher Weise er selbst oder der Lehrkörper mit der Gemeinde-Deputation in Verbindung gestanden, und welches das Resultat der gemeinsamen Bestrebungen gewesen ist.

Den Schluß bilden die Ansichten der Direktion über die Verwendung der Lehrkräfte, über den Einfluß, den Unterricht und Disciplin auf den gesammten Bildungsgang der Jugend nahmen, über die gehörige Führung der Klassenbücher, über die Erreichung des Lernzieles überhaupt und in den einzelnen Disciplinen u. s. w. Die zuletzt genannte Bemerkung darf niemas fehlen.

Es bleibt der Direktion unbenommen, ihre auf Verbesserung einschlagenden Wünsche in Kürze zu bemerken. Anträge auf Vornahme von Abänderungen, die in den innern Organismus unsers Unterrichts-Wesens eingreifend sind, sind jedoch in abgesonderten und wohlmotivirten Berichten vorzulegen.

Bei der Verfassung des Jahres-Hauptberichtes ist demnach folgendes Schema genau und zwar in der angeführten Ordnung auszufüllen, wobei jedoch jede Weitschweifigkeit, die auf Nebendinge besondern Werth legt, und solches, das nicht zur Sache gehört, einzuflechten, sorgsamst zu vermeiden ist.

A.

Das Aeußere der Schule betreffend:

a) Lehr-Personale:
- α) Veränderungen,
- β) Beurlaubungen.

b) Schülerzahl.

c) Lehrmittel.
- α) Bibliothek; Bestand des vorhergehenden Jahres,
  - Zuwachs { durch Geschenke, durch Ankauf.
  - Gesammtsumme.
- β) Wandkarten.
- γ) Hilfsmittel für den Anschauungsunt.
- δ) Physikalisches Kabinet.
- ε) Naturhistorisches Museum: Mineralogie, Botanik, Zoologie.
- ζ) Nach Umständen andere Sammlungen.

B.

Das Innere der Schule betreffend:

a) Unterricht.
- α) Hauptkatalog und Protokoll über die Schlußconferenz.
- β) Lektüre.
- γ) Aufgaben zu Aufsätzen in der Muttersprache.

b) Zucht.

Bemerkungen des Direktors.

Bezüglich der äußern Form des Jahres-Hauptberichtes ist derselbe mit Ausnahme der Tabelle sub A. b. über die Schülerzahl, die eines ausgedehnten Raumes bedarf, halbbrüchig zu schreiben, so daß der leichtern Uebersicht und Orientirung wegen die Aufschriften der einzelnen Rubriken in die offen gelassene Hälfte des Blattes einzutragen kommen.

Uebrigens ist diesem Hauptberichte ein Exemplar des durch den Druck veröffentlichten Programms beizulegen.

U. M., 23. April 1852, Z. 3924.
L. S. B., 16. Mai 1852, Z. 2126.

Bemerkung. Bestanden im Laufe des Schuljahres Probekandidaten ihr Probe-Jahr am Gymnasium, so hat der Direktor dem Jahres-Hauptbericht auch die Abschrift des den einzelnen ausgefolgten Zeugnisses über ihre Fertigkeit im Unterricht und in Aufrechthaltung der Disciplin beizulegen. Siehe vor Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes §. 20, 2. Seite 83.

4. Mit diesem geschriebenen Jahreshauptberichte ist eng verwandt der

gedruckte Jahresbericht, den die Direktoren nach dem Schlusse des Schuljahres zu veröffentlichen aufgefordert sind, um auch das Publikum über den Zustand der Lehranstalt in den es interessirenden Punkten aufzuklären, und die Wirksamkeit der Schule, wie sie im abgelaufenen Schuljahr stattgefunden hat, darzulegen.

O. E., S. 93, §. 116.

Dagegen sind die einmal üblich gewesenen Klassenzettel nicht mehr zu veröffentlichen. Es ist eine verfehlte Richtung in der pädagogischen Leitung, sagt das Ministerium, die sogenannten Klassenzettel als einen hauptsächlichen Sporn für die Thätigkeit der Gymnasialschüler gebrauchen zu wollen, und muß hievon abgelenkt werden. Denn die eigentlichen pädagogischen Förderungs-Mittel sind in dem zu weckenden und zu belebenden Bewußtsein der Schüler selbst, und in der nach den Leistungen festzustellenden Reife zum Behufe der Versetzung in die höhere Klasse, im Allgemeinen mehr in innern als äußern Gründen zu suchen.

U. M., 20. Juni 1851.

G. Z. 1851, S. 664, XXXV.

A. Die Jahresberichte, die etwa in Form der Einladung zur öffentlichen Prüfung oder zu den Schlußfeierlichkeiten durch den Druck veröffentlicht werden sollen, müssen enthalten:

a) Eine wissenschaftliche oder pädagogische Abhandlung als conditio, sine qua non. Von ihr führen diese Berichte auch den Namen „Programme."

b) Den Lehrplan des abgelaufenen Schuljahrs.

c) Die statistischen Angaben über die Schule.

d) Die wichtigern von den Behörden an das Gymnasium erlassenen Verordnungen.

e) Die Vermehrung der Lehrmittel mit Angabe der Quellen, aus denen sie geflossen.

f) Die Chronik des Gymnasiums mit der Angabe der stattgehabten Veränderungen u. s. w.

Solche Programme können nur im Namen und unter Verantwortlichkeit des Direktors erscheinen.

O. E., S. 93, §. 116.

B. Die Direktionen sind angewiesen, bei Veröffentlichung der Programme jeden unnöthigen Aufwand, sowohl in Bezug auf die Ausstattung, als in Betreff der Anzahl der Exemplare zu vermeiden.

U. M., 5. Juli 1853, Z. 5893.

L. S. B., 19. Juli 1853, Z. 3217.

Die letzte hieher bezügliche Verordnung des U. M. datirt vom 5. Februar 1859 (G. Z. 1860, S. 379 unten) und bringt Folgendes zur Nachachtung:

„Es wird häufig die Beobachtung gemacht, daß bei der Drucklegung der Gymnasial-Programme, namentlich was den Umfang und die typische Ausstattung des Programms und die Anzahl der Exemplare anbelangt, die Rücksicht auf das Maß des strengen Erfordernisses außer Acht gelassen und in den bezeichneten Beziehungen Kosten aufgewendet werden, von denen ebenso der innere Werth des Programms unabhängig ist, als sie sich durch den Zweck dieser periodischen Druckschrift nicht rechtfertigen lassen. Auch kann nicht unbemerkt bleiben, daß, da es den Gymnasien nicht zur unerläßlichen Pflicht gemacht ist, jährlich ein Programm zu veröffentlichen, die Herausgabe eines solchen nur in jenen Fällen gewünscht oder erwartet werden muß,

wo dadurch wissenschaftlichen Zwecken in beachtenswerthem Maße gedient und dem ergangenen Auftrage rücksichtlich des Programmen-Austausches (unten S. 146, 5.) mit den preußischen Gymnasien entsprochen werden soll. Es wird daher bei aller Anerkennung, welche die Veröffentlichung von Programmen verdient, und zwar um der wissenschaftlichen und literarischen Anregung, die darin für die Lehrer liegt, und um der erfreulichen wissenschaftlichen Ausbeute willen, welche diese periodischen Druckschriften bisher zu Tage förderten, durch Einhaltung der oben bezeichneten Rücksichten sich immerhin einige Beschränkung der Kosten und des „Erforderniſſes für theoretischen und praktischen Unterricht" herbeiführen lassen, ohne daß dem Zwecke im Wesen nahe getreten würde." —

C. Den Bedarf der Programme betreffend ist derselbe folgendermaßen normirt:

1. Fünf (5) Exemplare für das Unterrichts- (Staats-) Ministerium, die sogleich nach dem Schlusse des Schuljahres von jedem Gymnasium unmittelbar vorzulegen sind. Von der Einsendung eines Exemplars an die Redaktion der österr. Gymnasial-Zeitschrift hat es sein Abkommen gefunden.
U. M., 25. December 1854, Z. 19093.
St., 18. Jänner 1855, Z. 640.

2. Dreißig (30) [und weil seither Beneschau und Schlan hinzugekommen sind vielleicht 32] Exemplare für die Gymnasien Böhmens, an die Statthalterei in Böhmen zu leiten.
St., 30. Juni 1855, Z. 29258.

3. Hundert und achtzig (180) für die übrigen Kronländer der Monarchie mit Ausnahme der Krakauer Landesregierung, von den Gymnasien in Böhmen auch an die Statthalterei dieses Kronlandes zu leiten.
St., 9. Oktober 1857, Z. 50576.
St., 20. Oktober 1858, Z. 52690.

Der Umstand aber, daß für Lombardo-Venetien nunmehr wenigere Programme erfordert werden, und daß

a) zu Folge Statth.-Erlasses vom 31. Mai 1860, Z. 25392, den Gymnasien zu Laibach und Neustadtl, dann der selbstständigen Unterrealschule in Laibach,

b) zu Folge St. vom 8. Juni 1860, Z. 28998, den Mittelschulen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche,

c) zu Folge St. vom 22. Juli 1860, Z. 36581, der Statthalterei und den Mittelschulen in Ungarn,

d) zu Folge St. 23. August 1860, Z. 38819, der Statthalterei in Kroatien und Slavonien sowie den dortigen Gymnasien, die sich am Programmen-Austausche betheiligen; endlich

e) zu Folge St. 3. Oktober 1860, Z. 48688, der Triester Landesstelle und den in diesem Gebiete liegenden Gymnasien —

von den Direktionen der Gymnasien Böhmens die Programme unmittelbar zugesendet werden müssen, hat die obige Anzahl der an die Statthalterei in Böhmen von den dortländigen Gymnasien einzusendenden Programme (180 Exempl.) um ein bedeutendes vermindert, dessen genaue Ziffer anzugeben wir aber nicht in der Lage sind.

4. Fünf (5) Exemplare für die Gymnasien im Krakauer Regierungsbezirke, u. z. an die Gymnasien in Krakau, Tarnow, Neu-Sandec, Rzeszow und Bochnia unmittelbar zu senden.
St., 4. Mai 1855, Z. 18484.

5. Hundert neun und sechzig (169) für die königl. preußischen Gymnasien.

Staats-M., 13. Jänner 1863, Z. 14132.

St., 28. Jänner 1863, Z. 5509.

Hierbei ist zu bemerken:

a) daß nur diejenigen österreichischen Gymnasien die vorbemerkten 169 Exemplare ihres Programms einzusenden haben, die sich dazu freiwillig verpflichten;

U. M., 15. Mai 1851, Z. 3275.

L. S. B., 24. Juni 1851, Z. 2693.

b) daß, um den Programmen-Austausch mit Preußen überhaupt einzugehen, das auszutauschende österreichische Programm deutsch oder lateinisch geschrieben und mit wenigstens einer wissenschaftlichen Abhandlung in einer der oberwähnten Sprachen versehen sein muß;

U. M., 15. Mai 1851, Z. 3275, wie vor.

c) daß jedes Gymnasium noch vor Schluß des ersten Semesters der Statthalterei die Anzeige erstatte, ob dasselbe den Programmen-Austausch mit Preußen diesmal vollziehen werde oder nicht;

U. M., 25. December 1854, Z. 19093.

St., 18. Jänner 1855, Z. 640.

d) endlich, daß die Einsendung der 169 Exemplare von jedem Gymnasium unmittelbar an das Unterrichts- (Staats-) Ministerium und zwar nicht vor dem ersten und nicht nach dem fünfzehnten September zu geschehen habe.

U. M., 25. December 1854, Z. 19093, wie vor.

6. Ein (1) Exemplar ist dem geschriebenen Jahres-Hauptberichte beizuschließen.

U. M., 25. December 1854, wie vor.

7. Ein (1) Exemplar ist den statistischen Tabellen nach Formulare Lit. G. (weiter unten S. 173) beizulegen.

Minist. d. Handels, 16. August 1853, Z. 913.

L. S. B., 2. September 1853, Z. 4017.

8. Ein (1) Exemplar ist auch der Prager Universitäts-Bibliothek zuzusenden.

U. M., 20. August 1857, Z. 14294.

St., 6. November 1857, Z. 51606.

Conferenz-Berathungen müssen

III. Statt finden, so oft es sich um die Ausschließung eines Schülers handelt, worüber schon oben (Seite 42, i.) das Nöthige gesagt worden ist; endlich

IV. längstens im December eines jeden Jahres Behufs Rechnungslegung über die Verwendung der Aufnahmstaxen und der sonstigen freiwilligen Beiträge der Schüler für die Lehrmittel-Sammlungen. — Auch hierüber ist das Nöthige bereits oben S. 24, 28. gesagt worden.

Nachdem wir hiermit das Kapitel über Conferenzen gründlich erschöpft haben, kehren wir zu den Rechten und Pflichten des zur unmittelbaren Leitung der Lehranstalt berufenen Direktors, die wir oben Seite 98 bis zu Punkt 6 verfolgt haben, zurück, und wollen den Detailen die kurze Uebersicht der einen, wie der andern vorausschicken.

Also A. Die weitern Rechte des Gymnasial-Direktors sind:

7. Dem Direktor steht es zu, einzelnen Lehrern einen höchstens achttägigen Urlaub zu gewähren oder zu verweigern. — O. E., S. 205, 3.

8. Schüler in die Schule aufzunehmen, aus derselben in ordnungsmäßigem Wege zu entlassen, und ihnen länger als einen Tag dauernden Urlaub zu ertheilen, ist sein Recht. — O. E., S. 90, 5.

9. Wegen hinreichenden Gründen an vier Tagen des Schuljahrs vom Schulbesuche zu dispensiren, steht ihm zu. (Oben S. 46, 1. b.)

10. Ueber die Lehrmittel-Sammlungen der Schule hat er die Oberaufsicht. — O. E., S. 90, 6.

11. Dem Publikum, namentlich den Eltern der Schüler gegenüber, ist er der natürliche Vertreter der gesammten Schule.

O. E., S. 90, 8.

12. Er gehört in die achte Diätenklasse, die Gymnasial-Lehrer in die neunte.

A. H. E., 3. März 1855.
U. M., 16. September 1855, Z. 10497.
St., 1. Oktober 1855, Z. 44263.
G. Z. 1855, S. 841, 8. und 10.

B. Pflichten des Gymnasialdirektors sind:

1. Weil dem Direktor die unmittelbare Leitung des Gymnasiums zusteht, und er der nächste Vorgesetzte der ganzen Schule ist; so ist er auch für die Gesammtwohlfahrt der Lehranstalt in wissenschaftlicher und disciplinarer Hinsicht verantwortlich.

O. E., S. 89, §. 109.

2. Er hat für die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze und der besondern, von den Behörden an ihn gerichteten, und von ihm geordnet im Archiv aufzubewahrenden Verfügungen Sorge zu tragen, und ist auch hiefür verantwortlich. — O. E., S. 89, §. 109. 1.

3. Um in seinem wichtigen Geschäfte Ordnung zu haben und zu erhalten, ist er verpflichtet, das Geschäfts-Protokoll gewissenhaft zu führen. In dieses trägt er unmittelbar nach Erhalt die ihm gewordenen behördlichen Zustellungen ein, erledigt die darin gebotenen Fragen entweder selbstständig oder im Verein mit der Lehrer-Conferenz, und bemerkt das Resultat in der betreffenden Rubrik des Geschäftsprotokolls.

O. E., S. 202, A. 1. (Siehe Detail ad 3.)

4. Er besorgt die gesammte amtliche Correspondenz und hebt die Originalien seiner Erledigungen, für die er stets einstehen muß, nach Jahrgängen in Fascikeln geordnet im Archiv auf. Er allein führt das Amtssiegel. — O. E., S. 204, 7. (S. Detail, S. 151.)

5. Namentlich hat er alle amtlichen Eingaben rechtzeitig zu besorgen und muß sich zu rechtfertigen jederzeit im Stande sein. — (Detail ad B. 5. 1. S. 155.)

6. Er beruft die regelmäßigen und außerordentlichen Lehrer-Conferenzen. (Oben S. 98, Punkt 6.)

7. Alle Erlässe normirenden Inhaltes hat er sowohl dem Lehrkörper zur Nachachtung, beziehungsweise zur Kenntnißnahme mitzutheilen, als auch dafür zu sorgen, daß das gut angelegte, von ihm stets durch Eintragung der einlangenden Erlässe zu vervollständigende Normalien-Buch dem Lehrkörper zugänglich sei, und jeder einzelne Lehrer sich eine vollständige Normalien-Kenntniß verschaffe.

U. M., 1. Jänner 1855, Z. 71.
St., 12. Jänner 1855, Z. 927.
G. Z. 1855, S. 168. — (Detail ad B. 7. S. 176.)

8. Insbesondere hat er mit Gewissenhaftigkeit und unter strengster Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß der Unterricht nach dem gesetzlichen Lehrplane unverkürzt ertheilt werde; daß er einen allgemein gedeihlichen, harmonischen Gang verfolge; daß den gesammten Organismus des ihm anvertrauten Gymnasiums religiöser Sinn und Geist durchdringe; daß die Thätigkeit aller Lehrer auf christliche Erziehung durch Unterricht hinwirke; endlich, daß keine Klage wegen Ueberbürdung der Schüler Platz greifen könne.

U. M., 15. December 1854, Z. 18748.
St., 31. December 1854, Z. 43592.
G. Z. 1855, S. 161—162.
D. E., S. 121, „zur Instruktion ꝛc."
U. M., 30. Mai 1853, Z. 5512.
L. S. B., 26. Juni 1853, Z. 2618.
U. M., 31. August 1852, Z. 9105.
L. S. B., 16. September 1852, Z. 4561.
G. Z. 1852, S. 838.
U. M., 7. März 1855, Z. 3442.
St., 16. März 1855, Z. 11427.
G. Z. 1855, S. 409 und in anderen Erlässen zerstreut.

9. Ebenso muß ihm die Zucht der Gymnasisten in und außerhalb der Schule am Herzen liegen, und hat er unverrückt darauf zu sehen, daß das Disciplinar-Gesetz im Ganzen und Einzelnen pünktlich vollzogen werde.

D. E., S. 90, 3. 5. (Detail S. 176.)

10. Als Mittel, den vorbesagten Verpflichtungen zu genügen, erscheint weiter seine Pflicht, fleißig zu hospitiren (oben S. 100, Punkt 3), der er sich nie und nimmer entschlagen darf.

D. E., S. 207, 1.
U. M., 31. August 1852, Z. 9105.
L. S. B., 16. Septb. 1852, Z. 4561.
G. Z., S. 838. Jahrgang 1852.

11. Dem bischöflichen Commissär gegenüber ist er verpflichtet, ihm bereitwilligst jede gewünschte Aufklärung doch nur auf kurzem Wege zu geben, und Einsicht in die an das Gymnasium gelangten Erlässe zu gewähren; — auch hat er den an das Ordinariat vom Religionslehrer zu erstattenden Zustandsbericht gutächtlich einzubegleiten. (Detail S. 176.)

U. M., 16. Jänner 1854, Z. 11851.
L. S. B., 27. Jänner 1854, Z. 526.
G. Z. 1854, S. 162.

12. Er erhält die Amtsakten in Ordnung und beständiger Evidenz.

D. E., S. 93, §. 115. — (Detail, Seite 176.)

13. Er revidirt mehrmal in jedem Semester das Klassenbuch; Regel ist, wochentlich einmal. — D. E., S. 207, 1.

14. Ebenso nimmt er mehrmal des Jahres Einsicht in die Theken der schriftlichen Arbeiten der Schüler. — D. E., S. 207, 1.

15. Zu den äußerlich nothwendigen Bethätigungen des Direktors im Verhältnisse zu den Schülern gehört die Aufnahme derselben (oben Seite 147), die Entlassung der Abgehenden sowohl nach Beendigung des gesammten Gymnasial-Kurses (oben S. 124, Punkt 20), als inmitten desselben (oben S. 122, Punkt 19) und die Beurlaubung von Schülern auf einen Zeitraum von mehr als einen Tag. — D. E., S. 280, 2. ꝛc.

16. Er unterfertigt die Kataloge und die Semestral-Zeugnisse der Schüler, überstempelt die gesetzliche Stempelmarke und drückt das Amtssiegel bei. — O. E., S. 62, 7. und St., 15. Oktober 1854, Z. 31248.

17. Er bestätigt die geschehene Meldung der Schüler zum Abgang vom Gymnasium. (Oben Punkt 7, S. 17.)

18. Er coramisirt die Quittungen der Stiftlinge und Stipendisten des Gymnasiums, ebenso die der Lehramtskandidaten und Supplenten. L. S. B., 19. November 1851, Z. 4668; dann U. M., 24. März 1853, Z. 523; — L. S. B., 4. April 1853, Z. 1485. Vergleiche: Stiftungen, Punkt 6.

19. Er legt Rechnung über die Verwendung der Aufnahmstaxen u.s.w. — O. E., S. 48, §. 63. — U. M., 28. April 1855; G. Z. 1855, S. 504 und St., 21. Februar 1856, Z. 8845.

20. Er führt die Oberaufsicht über die Lehrmittel-Sammlungen der Schule. — O. E., S. 90, 6.

21. Er unterstützt mit den gesetzlichen Ausweisen den Schulgeldkassier und kontrolirt mit denselben. (S. unten 10. Abth. Schulgeld).

22. Endlich sorgt er dafür, daß die Diener des Gymnasiums ihre Pflicht pünktlich erfüllen. — O. E., S. 90, 7.

Anderweitige, hier nicht ausdrücklich angeführte Verpflichtungen des Direktors lassen sich aus seiner Stellung als Vorsteher des Gymnasiums entnehmen und ist ihrer bei verschiedenen Gelegenheiten in dieser Sammlung gedacht. — Nachzulesen O. E., S. 89 u. d. f., dann O. E., S. 200 u. d. f. Nro. XV.

Zum Detail der Pflichten des Gymnasial-Direktors.

ad B. 3. Das Geschäfts-Protokoll ist nach folgenden Rubriken anzulegen:

Format: Großfolio.

Geschäfts-Protokoll der .... k. k. Gymnasial-Direktion im Schuljahre 18......

Geschäfts-Zahl	Eingelangt		Erledigung	Erledigt	Expedirt	Registratur-Abtheilung, Fascikel
	am	Gegenstand der Eingabe		am		
		Datum der Eingabe				

ad B. 4. Amtliche Correspondenz.

1. Alle Amts-Correspondenzen sind portofrei, namentlich zwischen landesfürstlichen Behörden und Aemtern, denen in Absicht auf die Portofreiheit auch die Direktionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten gleichgestellt werden, die als öffentlich anerkannt sind.

2. Klöstern und geistlichen Corporationen, die sich mit Erziehung der Jugend beschäftigen, kommt die Portofreiheit rücksichtlich jenes Theiles ihrer Correspondenz zu, der die Schule zum Gegenstand hat.

3. Auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, erstreckt sich die Portofreiheit nicht, und ist der Lokalcorrespondenz-Verkehr durch die Amtsdiener zu besorgen.

4. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse sowohl die im Packet befindlichen Geschäftsstücke mit ihren Protokollszahlen ersichtlich zu machen, als auch die Worte beizufügen: „Ex offo“ oder „Amtssache.“

5. Zu rekommandiren sind Amtscorrespondenzen in der Regel nicht, außer in besonders wichtigen Fällen, wo sodann derlei Sendungen auch von der Rekommandations-Gebühr frei sind.

A. H. E., 3. Jänner 1851.
Handels-M., 3. Jänner 1851.
R. G. B., 1851, S. 111, Nr. 32.
L. G. B., 1851, S. 62, Nr. 40.

6. Den Gymnasial-Direktionen, wie allen unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehenden Schul- und Bildungs-Anstalten ist mit A. H. E. vom 7. September 1821 jedoch nur die Portofreiheit der Correspondenzen mit Behörden in Schulsachen, aber bei der Brief- und Fahrpost eingeräumt worden. Es müssen demnach alle übrigen Fahrpostsendungen dieser Anstalten von den Postämtern insolange mit dem tarifmäßigen Porto belastet werden, bis sie eine Erweiterung dieser Portobefreiung hohen Orts erwirken.

Statth., 27. Februar 1863, Z. 11127.

7. Die Frachtbriefe der von öffentlichen Behörden, Aemtern und von den aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten aufgegebenen Sendungen sind kein Gegenstand der unter Tarif-Post 101. 1. A. b*) des Gesetzes vom 13. December 1862 vorgeichneten Stempel-Gebühr.

Prager k. k. Postdirektion, 19. Februar 1863, Z. 1755.
Statth., 25. Februar 1863, Z. 11127.

8. Ueber alle amtlichen Fahrpostsendungen ohne Unterschied sind die in dem §. 14 der Fahrpostordnung (P. G. S. 20. Band, Nr. 254, S. 585) vorgeschriebenen Aufgabs-Recepisse auszufertigen.

Dagegen ist die Empfangsbestätigung in den Journalen (unten Inst. 2.) abzustellen und nur ausnahmsweise, wenn sie die in dem §. 240 des orga-

---

*) Tarif-Post I. A. b. Frachtbriefe und die Duplikate derselben, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherung (Assecuranz) keine der skalamäßigen Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten, unterliegen dem Stempel per 5 (fünf) Neukreuzer von jedem Stück.

Diese Bestimmungen gelten auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden.

Für die Gebühr haften die Aufgeber und der Frachtführer, Fuhrmann oder Schiffer zur ungetheilten Hand.

R. G. B. 1862, Seite 281, XL. Stück, Nr. 89. Gesetz vom 13. December 1862.

nischen Gesetzes für die Gerichtsstellen (Kais. Patent vom 28. Juni 1850, R. G. B. 1850. LXXXVI Stück, Nr. 258, Seite 1101, 1138, §. 240) vorgezeichneten Post-Aufgabs-Journale fortführen wollen, jedoch unbeschadet der Ausfertigung von Recepissen und in der Art zu ertheilen, daß in die Colonnen der Empfangs-Bestätigung von dem übernehmenden Postbediensteten nebst seiner Namensunterschrift auch die Zahl der Stücke, mit Buchstaben ausgedrückt, angesetzt werde.

Außerdem sind diese Behörden ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß eine Haftung der Postanstalt nicht auf Grund des Post-Aufgabs-Journals, sondern nach §. 14 der Fahrpost-Ordnung (P. G S. 20. Bd., Nro. 254, S. 585) nur auf Grund des Aufgabs-Recepisses in Anspruch genommen werden kann, daher es ihre Sache sein wird, nebst den Journalen auch die Recepisse entsprechend aufzubewahren.

Handels-M., 30. Novemb. 1856, Z. 27144/3268.
St., 16. April 1857, Z. 14804.
L. R. B. 1857, II. Abth., 7. Stk., Nr. 22, Seite 39.

9. Bei der Aufgabe und Uebernahme amtlicher Correspondenzen ist sich besonderer Post-Journale mit den nachverzeichneten Rubriken zu bedienen:

Format: Großfolio, stehend.

A. Für Post-Aufgabs-Journale.

Datum 18...	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Uebernahms-Bestätigung
August			
1.	10 Uhr Vormit.	14.	N. N. Postbeamte
1.	4 Uhr Nachmit.	12.	N. N. dto.
2.	10 Uhr Vormit.	20.	N. N. dto.

B. Für Post-Abgabs-Journale.

Datum 18....	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar			Uebernahme von
		Rekommandirt	Unrekommandirt	Zusammen	
1. Jän.	9 Uhr Morgens	2.	16.	18.	N. N., Amtsdiener N. N., Einreichungs-Protokollist.
1. Jän.	4 Uhr Abends	3.	18.	21.	N. N., Amtsdiener N. N., Einreichungs-Protokollist.

Instruktion zu Journal-Formulare A.

1. In dieses Journal sind die nicht rekommandirten ämtlichen Correspodenzen von der Behörde nur der Stückzahl nach summarisch einzutragen, und die übernehmenden Postbediensteten haben nur die übernommene Gesammtzahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

2. Ueber rekommandirte Aufgaben der Behörden ist ein eigenes Post-Aufgabs-Journal zu führen, in welchem die einzelnen Stücke speciell und mit Angabe der vollständigen Adresse verzeichnet werden. Die Postbediensteten haben sich genau zu überzeugen, ob die überbrachten zu rekommandirenden Stücke mit den Journal-Daten übereinstimmen, und dann erst den richtigen Empfang durch Beisetzung ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen.

Die Ausfertigung von Aufgabs- und Retour-Recepissen hat nur bezüglich jener Amts-Correspondenzen der Gerichts-Behörden u. z. über ausdrückliches Verlangen in den Fällen Statt zu finden, in welchen die Ausfertigung derselben durch die Gerichts-Geschäfts-Ordnung bedingt ist. — (Rücksichtlich dieses Punktes vergleiche vor 8.)

Instruktion zu Journal-Formulare B.

1. Die bei den Postämtern einlangenden officiösen Correspondenzen sind von den Postämtern in das Abgabs-Journal summarisch, jedoch unter der Ausscheidung der rekommandirten Stücke einzutragen.

Die Amtsdiener haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Postbediensteten mit ihrer Unterschrift im Journal zu bestätigen und dann dieselben sammt dem Journale zur Bestellung zu übernehmen.

Bei der Behörde, an welche die Correspondenzen gerichtet sind, hat der betreffende Beamte derselben sich von dem Vorhandensein aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigem Befunde die Uebernahme durch seine Namensunterschrift im Abgabs-Journal zu bestätigen, das bis zum weitern Gebrauch in seiner Verwahrung zu verbleiben hat.

2. Ueber die rekommandirt eingelaufenen Stücke sind wie bisher die Abgabs-Recepisse auszufertigen und entweder von den Amtsdienern, sofern dieselben hiezu bevollmächtigt sind, oder wenn dies nicht der Fall ist, von dem hiezu bestimmten Beamten der betreffenden Behörde zu unterfertigen.

Die Postbediensteten haben darüber zu wachen, daß die zu dem letzteren Behufe an die Amtsdiener ausgefolgten Abgabs-Recepisse mit der Unterschrift des erwähnten Beamten versehen immer rechtzeitig dem Postamte zugestellt werden.

3. Die Post-Aufgabs-Journale sowohl für rekommandirte als für unrekommandirte Correspodenzen haben die Behörden beizustellen und zu führen. — Die Abgabs-Journale werden vor der Hand von der Postanstalt beigeschafft, und es sind die erforderlichen Vorräthe von Journals-Bögen von den Postämtern so wie jede andere Drucksorte zu beziehen.

Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, 4. Oktober 1850, Z. 3536—2.

U. M., 12. Oktober 1850, Z. 8557.

St., 30. Oktober 1850, Z. 51347.

Zusatz.

Es steht allen Behörden frei, auch die nicht zu rekommandirenden Correspondenzen in das Post-Aufgabs-Journal speciell mit Angabe der vollständigen Adresse einzutragen.

Dessenungeachtet aber hat der übernehmende Postbedienstete nur die übernommene Gesammtzahl nach vorgenommener Ueberzählung zu bestätigen, und übernimmt die Postanstalt für die Versendung der auf diese Art aufgegebenen Correspondenzen ebenso wenig eine Garantie, als wenn sie nur der Stückzahl nach summarisch eingetragen zur Aufgabe gebracht worden wären.

M. J., 28. Oktober 1851, Z. 23860.
St., 5. November 1851, Z. 28555.

Ad B. 5. Eingaben: 1. Es liegt in der strengsten Pflicht aller Behörden und Aemter, die festgesetzten Fristen zur Erstattung abgesonderter Berichte und Aeußerungen pünktlich einzuhalten, und ist jede Fahrlässigkeit in dieser Beziehung mit Strenge zu rügen.

G. V., 8. Februar 1845, Z. 2621.
P. G. S., 1845, 27. Bd., S. 72, Nr. 45.

2. Die vom Direktor allein ausgehenden Erledigungen und Berichte werden auch von ihm allein unterfertigt; im Namen des Lehrkörpers ausgehende Berichte und Erlässe sind aber nebst dem Gymnasial- (Präfekte) Direktor auch von einem Lehrer im Namen des Lehrkörpers zu unterzeichnen.

U. M., 26. April 1849, Z. 2721.
St., 18. Juni 1849, Z. 26196.

3. Für selbstständige Anträge gelten folgende Grundsätze:

a) Ueberhaupt. Die Direktion kann ihre auf Verbesserungen einschlagenden Wünsche im Jahres-Hauptbericht (oben S. 138 Ad d.) in Kürze bemerken. Anträge auf Vornahme von Abänderungen, die in den innern Organismus des Unterrichtswesens eingreifen, sind in abgesonderten und wohlmotivirten Berichten vorzulegen.

U. M., 23. April 1852, Z. 3925.
L. S. B., 16. Mai 1852, Z. 2126.

Denn Abweichungen vom Lehrplan sind nur, und das nach eingeholter Genehmigung der betreffenden Landesstelle, an Privat-Gymnasien zulässig; jedoch können auch die Lehrkörper der öffentlichen Gymnasien begründete Anträge auf Abänderung der Behandlung eines Gegenstandes, oder der Stundenzahl, oder der Vertheilung der Gegenstände in die einzelnen Klassen bei der Landesstelle einbringen.

O. E., S. 43, §. 56.

b) Anträge auf Einführung eines h. o. noch nicht zugelassenen Lehrbuchs müssen abgesondert geschehen, und wenigstens zwei Monate vor Beginn des Semesters mit einem wohlmotivirten Gutachten des Lehrkörpers vorgelegt werden. U. M., 24. Oktober 1852, Z. 11069.

L. S. B., 29. November 1852, Z. 5669.
O. E., S. 41, §. 54, 6. — Ferner:
U. M., 22. Mai 1853, Z. 5231.
L. S. B., 2. Juni 1853, Z. 2404. — Dann
U. M., 10. Juni 1854, Z. 4063.
St. 31. Juli 1854, Z. 18795.

c) Bei Anträgen auf Beförderung, Begünstigung oder Auszeichnung eines Gymnasial-Lehrers ist eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Betreffende durch die richtige methodische Behandlung der Lehrgegenstände und den Geist, in welchem der Unterricht vorschriftsmäßig ertheilt werden soll, seine specifische Berufseignung bethätigt und die Durchführung der Gymnasial-Reform kräftig unterstützt hat.

U. M., 30. Mai 1853, Z. 5512.
L. S. B., 26. Juni 1853, Z. 2618.

d) Die periodischen Eingaben zerfallen in
I. Eingaben an das Staats-Ministerium,
II. Eingaben an die Statthalterei und andere Behörden,
III. Eingaben an den Schulgeldkassier.

I. Eingaben an das Staats-Ministerium.

1. Alle Eingaben an das Staats-Ministerium sind durch die betreffende Landesstelle dahin zu leiten; nur fünf Exemplare des gedruckten Jahresberichts oder Programms hat der Direktor sogleich nach dem Schlusse des Schuljahrs an das erstere unmittelbar einzusenden.

U. M., 25. December 1854, Z. 19093.
St., 18. Jänner 1855, Z. 640.

2. Ebenso sind die Direktoren jener österr. Gymnasien, die mit den Mittelschulen Preußens den Programmen-Austausch pflegen, gehalten, dermal 169 (hundert sechzig neun) Exemplare ihres Programms, u. z. nicht vor dem ersten, aber auch nicht nach dem fünfzehnten September jedes Jahres, dem Staats-Ministerium unmittelbar vorzulegen. (Siehe Seite 146, Punkt 5.)

II. Eingaben an die Statthalterei und andere Behörden.

Und zwar: A. am Beginn des Schuljahrs:
1. Nach Abhaltung der Nachtrags- und Wiederholungs-Prüfungen:
a) die Erfolge derselben in einem eigenen Verzeichnisse mit Bericht.
L. S. B., 10. September 1850, Z. 1274.

b) Die abgesonderten Verzeichnisse über Schulgeld- und Stipendien-Verluste nach dem zweiten Semester des abgelaufenen Schuljahres mit einem gemeinschaftlichen Einbegleitungsbericht.
L. S. B., 3. März 1851, Z. 656 und 809.

Die Verzeichnisse selbst werden nach den folgenden Rubriken angefertigt:



Stempelbogen. — Format: Querfolio.*)

ad Nrum. ....

Verzeichniß

derjenigen Schüler des .... Gymnasiums, die nach dem erſten/zweiten Semester des Schuljahres 18...... die Befreiung vom Schulgeld zu verlieren haben.

Post-Nr.	Name des Schülers	Schul-Klasse	Datum und Zahl der genossenen Befreiung	Ursache des Verlustes	Hauptklasse vom vorigen Semester	Bemerkung

*) Allen Behörden ist ein gleiches Papier-Format von dreizehn Zoll Höhe und acht Zoll Breite zum Amtsgebrauche vorgeschrieben. — St. H. D., 18. December 1843, Z. 39595. — Gub. Dek., 28. Jänner 1844, Z. 1105. — P. G. S. 1844, 26. Bd., S. 107, Nr. 28.

Stempelbogen. — Format: Querfolio.

ad Nrum. ....

Verzeichniß

derjenigen Schüler des .... Gymnasiums, die nach dem $\frac{\text{ersten}}{\text{zweiten}}$ Semester des Schuljahres 18......... den Genuß einer Stiftung zu verlieren haben.

Post-Nr.	Name des Schülers	Schul-Klasse	Name der Stiftung	Jährlicher Betrag	Valuta	Datum und Zahl des Verleihungs-Dekretes	Ursache des Verlustes	Hauptklasse vom vorigen Semester	Bemerkung.

c) Den tabellarischen Ausweis über jene Schüler, die als Repetenten im öffentlichen oder Privat-Studium wieder einen ungenügenden Fortgang gemacht haben; mit Bericht. (Oben Seite 43, B. 1.)

Auch der negative Fall ist mit der Einhaltung des vorbezeichneten Zeitpunktes der Statthalterei zur Kenntniß zu bringen. — St., 7. Oktober 1855, Z. 43710.

Indem die Statthalterei das Ergebniß der erhaltenen Anzeigen späterhin den einzelnen Gymnasial-Direktionen communicirt, so wird durch diese Anordnung jeder Unfug eines gesetzwidrigen Repetirens leicht hintanzuhalten sein. — L. S. B., 4. Oktober 1852, Z. 4964.

Der von den Gymnasial-Direktoren anzufertigende tabellarische Ausweis hat die folgenden Rubriken:

Stempelbogen. — Format: Querfolio.

ad Nrum. ....

Ausweis

über diejenigen Schüler des .... Gymnasiums, die im Schuljahre 18 als Repetenten wieder einen ungenügenden Fortgang gemacht haben.

Post-Nr.	Name des Schülers	Vaterland und Geburtsort	Schulklasse	Studien-Jahr	Semester	Allgemeine Fortgangsklasse	Bemerkung
1	Burger Joseph	Böhmen, Rosička	IV.	1861/62	1.	Erste Klasse	Studirte 1861/62 zu N. 1862/63 am hiesigen Gymnasium als Repetent d. Quarta und bestand auch nicht in der Wiederholungs-Prüfung.
					2.	Zweite Klasse	
				1862/63	1.	Erste Klasse	
					2.	Zweite Klasse	

Die Statthalterei bedient sich in den vorerwähnten diesbezüglichen Communikaten des nachstehenden Schema.

ad Nrum.

Verzeichniß

der Schüler an den hierländigen Gymnasien, welche als Repetenten mit ungenügendem Fortgange am Ende des Schuljahres 18.... von den Gymnasial-Studien ausgeschlossen worden sind:

Post-Nr.	Name des Schülers	Vaterland und Geburtsort	Gymnasium	Schul-Klasse	Zeugnißklasse nach dem				Anmerkung
					1. Sem. 18...	2. Sem. 18..	1. Sem. 18..	2. Sem. 18..	
1	N. N.	B. Machlow	Prag, Altstadt	IV.	2.	2.	2.	2.	Letzte Semest. privat.
2	N. N.	Oest. Wien	„ Neustadt	II.	1.	1.	2.	2.	Freiwilliger Repetent
3	N. N.	B. Jaroměř	Braunau	I.	2.	2.	1.	2.	
									St. 3. Dec. 1859, Z. 60824.

2. Die Personalstandes-Tabellen in duplo pari mit Bericht.
U. M., 21. März 1852, Z. 2841.
L. S. B., 16. April 1852, Z. 1600 und
L. S. B., 16. December 1852, Z. 6146.

Die Tabellen selbst sind vorgedruckt und führen am Umschlag die Aufschrift:

Ausweis

des

Personal-Standes

an den

öffentlichen Gymnasien

---

am Anfange des Schuljahres 18..

Im Innern

Großfolio, offener Bogen.

Gymnasium: mit Klassen.

Vor- und Zuname	Vaterland, Geburtsort; Jahr und Tag der Geburt	Ledig, verheiratet oder Witwer	Geistlich oder weltlich	Zurückgelegte Studien, Beschäftigung u. Dienstleistung vor der Anstellung als Lehrer	Erste u. jede folg. Anstellung i. Lehramte; Dauer derselben; Anführung des Datums u. der Zahl des Anstellungs-Dekretes	Besoldung und Zulagen: Betrag	Besoldung und Zulagen: Fonds	Lehrfach	Klasse und wöchentliche Stunden-Zahl	Bemerkungen

Direktiven:

a) Die Personal-Standes-Tabellen sind mit Beginn eines jeden Schuljahres auszufüllen und ungesäumt in zwei Parien der Landesstelle vorzulegen.

b) Da für die Richtigkeit der in diesen Tabellen deponirten Angaben der betreffende Gymnasial-Direktor zu haften hat, so ist er berechtigt, die bezüglichen Dokumente eines jeden Lehrers selbst einzusehen.

c) Der Direktion ist es überlassen, in welcher Sprache sie dieselben verfassen will.

d) Die Ausfüllung der einzelnen Rubriken betreffend hat bei geistlichen Lehrern die Rubrik: „Ledig, verheiratet oder Witwer" zu entfallen, und bei Gymnasien, deren Lehrer nicht von der Regierung ernannt, noch aus öffentlichen Fonden ganz oder doch zum Theile besoldet werden, ist auch die Angabe der Besoldung entbehrlich.

In allen übrigen Fällen sind die systemisirten Besoldungen, Zulagen (zeitliche und Decennal-Zulagen) und Unterstützungen jeder Art, nach den Fonden und Titeln geschieden, speciell nachzuweisen. Ebenso ist die dienstliche Eigenschaft genau anzugeben, und der Unterschied zwischen dem Probejahr und der Suppletur, zwischen der provisorischen Berufung und der systemmäßigen Anstellung während der drei ersten Jahre hervorzuheben.

e) Die Supplenten insbesondere betreffend ist in der Anmerkungsrubrik beizufügen, ob sie geprüft, für welches Lehrfach sie verwendbar, und ob sie für das ganze oder nur für das Unter-Gymnasium befähigt erkannt worden sind, wobei stets das Datum des Prüfungszeugnisses anzuführen ist.

In den seltenen Fällen, wo der Wechsel der Supplenten im Laufe des Semesters oder mit Beginn des zweiten Semesters stattfinden mußte, sind alle diese, den neu eintretenden Supplenten betreffenden Daten mittels eines abgesonderten Berichtes der Landesstelle zur Kenntniß zu bringen.

f) Auch bei den Lehrern ist anmerkungsweise ihre volle Lehrbefähigung zu charakterisiren, und die Angabe, welcher lebenden und insbesondere welcher österreichischen Landessprache sie mächtig sind, nicht außer Acht zu lassen.

U. M., 21. März 1852, Z. 2841, wie vor.

3. Den Ausweis über die am Gymnasium studirenden **Stiftlinge**, mit Bericht.

G. D., 28. Februar 1829, Z. 6019.
P. G. S., 1829, 11. Bd., S. 61, Nr. 37.

Um zu verhindern, daß Stiftungsplätze oder Stipendien längere Zeit unbesetzt bleiben, ist angeordnet:

a) Jeder Stiftling oder Stipendist, der die Studien zu verlassen oder sie an einer anderen Lehranstalt als bisher fortzusetzen gedenkt, hat solches seinem Direktor zu melden, dieser ihm die geschehene Meldung zu bescheinigen und hievon am Schlusse des Semesters mit Angabe des Studienfortgangs des Betreffenden der Landesstelle die Anzeige zu erstatten.

b) Stiftlinge und Stipendisten setzen sich bei Unterlassung dieser Anzeige der Gefahr aus, des Genusses ihrer Stiftung oder ihres Stipendiums verlustig zu werden, weil es verboten ist, die Quittung solcher Uebergetretenen zu coramisiren, wenn sie sich nicht ausweisen können, daß sie ihren Uebertritt gehörig angemeldet haben.

c) Ebenso müßte, wenn ein Stiftling oder Stipendist durch zwei aufeinander folgende Quartale seine Stiftungs- oder Stipendiums-Taxe nicht erhebt, er es sich zuschreiben, wenn sein Stipendium einem andern verliehen würde.

d) Stiftlinge und Stipendisten, die sich nicht zur Prüfung einfinden und nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Prüfungstermin sich hierüber mit einer hinlänglichen Ursache entschuldigen, werden ihres Stiftungs- oder Stipendiums-Genusses verlustig.

G. V., 30. Oktober 1817, Z. 46449.

Nádherny's Gesetzsammlung, 2. Bd., S. 432, Nr. 247.

e) Den Eintritt eines jeden mit einer Staatswohlthat betheilten Schülers aus einer andern bei ihrer Lehranstalt haben die Direktoren zum Behufe der Erwirkung der Zahlungs-Anweisung seiner Stiftungs- oder Stipendiums-Gebühr längstens bis zum 15. des ersten Monats im Schuljahre mit Angabe des Namens der Stiftung und deren Betrags der betreffenden Landesstelle anzuzeigen.

G. D., 28. Februar 1829, Z. 6019; wie oben.

f) Der in Rede stehende Ausweis hat die folgenden Rubriken:

ad Nrum. ....

Ausweis

über die am .... Gymnasium zu .... im Schuljahre 18...... studirenden Stiftlinge.

Post-Numer	Schul-Klasse	Name des Schülers	Name der Stiftung	Betrag	Valuta	Jahr, Tag und Zahl des Verleihungsdekretes	Klassificirung nach dem II. Semester 18..															Bemerkungen
							Hauptklasse	Sittliches Betragen	Aufmerksamkeit	Fleiß	Religion	Lateinische Sprache	Griechische Sprache	Geographie und Geschichte	Mathematik	Naturwissenschaften	Deutsche Sprache	Böhmische Sprache	Kalligraphie	Zeichnen	Turnen	Aeußere Form der schriftl. Arbeiten	Zahl d. versäumten Lehrstunden	

4. Die Akten der Schulgeld-Zahlungs-Befreiungs-Bittwerber, mit Bericht. — Siehe Schulgeld.

B. Im Laufe des ersten Semesters.

1. Monatlich das Conferenz-Protokoll über die abgehaltene regelmäßige Monatssitzung des Lehrkörpers, es sei denn, das Gymnasium ist von dieser Verpflichtung dispensirt. Oben Seite 101, Schlußabsatz.

2. Vor Ablauf des ersten Monats im Schuljahre das Gesuch um Verabfolgung der nöthigen Druck-Requisiten.

Direktiv:

Jedesmal am Ende des ersten Monats des ersten Semesters hat jede Gymnasial-Direktion bei der Statthalterei um Verabfolgung der für das Schuljahr nöthigen Drucksorten einzukommen, u. z.:

a) Von den Gymnasial-Zeugniß-Blanquetten,

b) von den Mantel- und Einlags-Bögen zur Anfertigung der Kataloge,

c) von den Mantel- und Einlags-Bögen der Protokolle über die Bittwerber um Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes,

mindestens ein ganzes Buch.

d) Von den Formularien für den Lehrplan, *)

e) von den Formularien für die statistischen Nachweisungen Lit. G,

f) von den Formularien für den Ausweis des Personalstandes,

g) von den Formularien für die Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisse,

h) und von den Formularien für die Protokolle über Maturitäts-Prüfungen,

mindestens ¼ Buch.

St. 4. Juli 1854, Z. 17066.

Gleichzeitig des Einschreitens um die Druckrequisiten ist die Anzahl der das Gymnasium überhaupt besuchenden Schüler anzugeben.

St. 1. Oktober 1854, Z. 29446.

3. Vier Wochen nach Beginn des Semesters die gesammelten Gesuche der um Dispens von der Erlernung der böhmischen Sprache für ihre studirenden Söhne bittenden Eltern, mit Bericht. Siehe böhmische Sprache Seite 224.

4. Längstens im December eines jeden Jahres das Conferenz-Protokoll und das Verzeichniß der nachzuschaffenden Lehrmittel aus den Summen der Aufnahmstaxen und anderer Beiträge, mit Bericht. — Siehe oben Aufnahme Punkt 28, Seite 24.

5. Noch vor Neujahr den Ausweis nach Form. Lit. F über den Personalstand und die Gebarungs-Resultate vom Gymnasium für das eben abgelaufene Verwaltungsjahr durch das Kreisamt an die Staatsbuchhaltung.

Direktiven:

a) Das Formulare Lit. F hat folgende Rubriken:

*) Laut St. vom 15. Oktober 1854, Z. 31248 sind die Formularien für den Lehrplan von der Direktion selber anzufertigen.

Lit. F. Offener Folio-Bogen.

ad Nrum. ....

Land .... Kreis ....

Ausweis

über den Personalstand und die Gebarungs-Resultate vom .... Gymnasium für das Verwaltungsjahr 18....

Post-Zahl	Standorte (der Lehranstalt)	Zahl (der Lehranstalt)	Professoren und Supplenten	Zahl der Schüler	Einnahmen in Oesterreichischer Währung: Eigene Einkünfte		Einnahmen: Beiträge: Vom Kameral-Aerar		Einnahmen: Beiträge: Von Ständen, Städten und Gemeinden		Einnahmen: Beiträge: Von nicht dotirten Fonds		Einnahmen: Dotationen vom Studien-, Religions- und Normalschulfond		Ausgaben in Oest. Währ.		Stipendisten unter den Schülern: Zahl	Stipendisten unter den Schülern: Stipendien-Beträge in Oesterr. Währ.	Anmerkung
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

b) Diese Ausweise sind über alle öffentlichen Unterrichtsanstalten anzufertigen und längstens bis Ende December des fraglichen Jahres vorzulegen.

c) In die Rubrik „Eigene Einkünfte" sind detaillirt einzustellen alle Einnahmen von dem allenfälligen eigenthümlichen Vermögen, z. B. Mieth- und Pachtzinse von den der Anstalt gehörigen Realitäten, ferner Kapitals-Interessen, die Schüler-Aufnahms-Gebühren, die Schüler-Geldbeiträge und Geschenke zur Anschaffung von Lehrmitteln und die Schulgelder.*)

d) Die Rubrik „Beiträge vom Kameral-Aerar" hat nur die vom Kameral-Fonde, sonach keine Bezüge von andern öffentlichen Fonden zu enthalten.

e) In die Rubrik „Beiträge von Ständen, Städten und Gemeinden" gehören die von denselben und von den Dominien gegebenen Beiträge zur Bestreitung der verschiedenen Auslagen, als: Besoldungen, Substitutions-Gebühren, Zulagen, Remunerationen, Quartirgelder, der Schulheizungsköften und Schulbedürfnisse; ferner die Naturalwohnungen außerhalb des Schulgebäudes, die Holzdeputate und andere Bezüge in natura, welche daher mit dem Reluitionsbetrage nach den durchschnittlichen Lokalpreisen anzusetzen sind. — Hiebei muß bemerkt werden, daß die Pensionen, Gnadengaben, Kaminfegerlohn, Bauköften, Steuern und Abgaben, dann die gegen Rückersatz geleisteten und daher in der Rechnung als durchlaufend behandelten Vorschüsse, z. B. Gehaltsvorschüsse, in diesen Ausweis nicht aufzunehmen sind.**)

f) In die Rubrik „Beiträge von nicht dotirten Fonds" gehören die von den Lokal-Schulfonden, Kirchenkassen, Schulstiftungs-Fonden, dann von den Klöstern, Stiften und Corporationen geleisteten Beiträge, während jedoch die von den Kapitalien und Staatsobligationen dieser Fonde entfallenden Jahresinteressen in der Rubrik der „eigenen Einkünfte" ausgewiesen werden.***)

g) Die Rubrik „Dotationen aus dem Religions- rc. Fonde" hat einzig und allein nur die aus diesen Fonden angewiesenen Gebühren zu enthalten.

h) In die Rubrik „Ausgaben", aus welcher Rubrik der diesjährige Gesammtaufwand dieser Lehranstalt ersehen werden soll, gehören alle bei Post e. näher bezeichneten Auslagen im Baaren und in natura.

---

*) Für Volksschulen lautet das nämliche Normale: In die Rubrik „Eigene Einkünfte" sind nicht nur die eingehenden Schulgelder ohne Rücksicht, ob solche an die Schullehrer selbst, oder an die Gemeinderenten oder Lokalschulfonde zur Bestreitung der Lehrergehalte und der Schulauslagen eingezahlt werden; sondern auch der Nutzgenuß von den der Schule gehörigen Realitäten, Grundstücken, Gärten, dann die Neujahrsgroschen und andere Hausbeiträge, die Grundentlastungsrenten, die Interessen von Staatsobligationen und Privatkapitalien, Stolaeinkünfte und sonstige Einnahmen, welche in den übrigen Empfangsrubriken nicht aufgeführt werden können. — Statth. 9. April 1862, Z. 15728.

**) Das später erflossene Normale vom 9. April 1862, Z. 15728 Statth., sagt diesbezüglich theilweise abweichend: In der Rubrik „Einkünfte von Ständen, Städten und Gemeinden" sind die Beiträge von den Gemeinden und den ehemaligen herrschaftlichen Renten im Baaren und in Naturalien mit dem Geldrelutum hiefür einzubeziehen. Das zur Beheizung der Schulzimmer bestimmte Brennmaterial, ferner die Miethzinsentschädigung, welche die Lehrer und Unterlehrer für die außerhalb der Schulgebäude gemietheten Wohnungen erhalten, sind jedoch nicht in diese Uebersicht aufzunehmen.

***) Der Erlaß vom 9. April 1862 besagt ergänzend: In der Rubrik „Einkünfte von nicht dotirten Fonds" sind alle aus den Kirchenkassen, Stiftungen und Lokal-Schulfonden erhaltenen Beiträge, dann der Nutzgenuß von Kirchengründen, für Meßner- und Organisten-Dienste anzugeben.

i) In der „Anmerkungs-Colonne" ist die Verwendung der Schulgelder, der Aufnahmsgebühren und der Interessen von Stiftungskapitalien, ferner die Ursache anzugeben, warum gegen die Ansätze des Vorjahres in den einzelnen Rubriken bedeutende Differenzen stattgefunden haben.

Statth., 17. April 1861, Z. 17096.
Kreisamt Königgrätz, 27. Februar 1862, Z. 1861, und
Statth., 9. April 1862, Z. 15728.

6. Spätestens einen Monat vor dem Schlusse des ersten Semesters die Akten Behufs der Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen mit Bericht. — (Oben Seite 125, Maturit. Prüf. Punkt 5.)

7. Noch vor dem Schlusse des ersten Semesters ist an die Statthalterei zu berichten, ob das Gymnasium für die Preußischen Mittelschulen Programme zum Austausch einsenden werde oder nicht.

U. M., 25. December 1854, Z. 19093.
St., 18. Jänner 1855, Z. 640.

C. Am Schlusse des ersten Semesters.

Die Schlußakten des Semesters, u. z.:

a) den Hauptkatalog,*)

b) das Protokoll über die Schluß-Conferenz des Semesters, beide mit Einem Einbegleitungs-Bericht. — O. E., S. 203, 3.

c) Die abgesonderten Verzeichnisse über Schulgeld- und Stipendien- oder Stiftungs-Verluste, mit einem gemeinschaftlichen Einbegleitungsberichte. — Wie vor A. 1. b. Seite 156.

L. S. B., 3. März 1851, Z. 656 und 809.

*) Bemerkung. Mit dem h. k. k. Statthalterei Erlasse vom 28. Februar 1860, Z. 10798, ist der Gymnasial-Direktion in Braunau bedeutet wurden, „daß die Vorlage derselben (der Hauptkataloge) im ersten Semester in der Folge unterbleiben kann."

D. Im Laufe des zweiten Semesters.

1. Bald nach Beginn des zweiten Semesters die Akten der Schulgeldbefreiungs-Bittwerber vom zweiten Semester, mit Bericht. — Wie vor A. 4. Seite 167.

2. Gegen Ende des Monats Mai, etwa 6 bis 8 Wochen vor dem Schlusse des zweiten Semesters, den Entwurf des speciellen Lektions-Planes für das kommende Schuljahr und das Verzeichniß der in Gebrauch zu nehmenden Lehr- und Lesebücher, belegt mit dem einschlägigen Conferenz-Protokoll. — Siehe oben „Außerordentliche Conferenzen I. b. Seite 104.

3. Längstens zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahrs das vollständige und ausführliche Verzeichniß der im laufenden Schuljahr der Gymnasialbibliothek von Privaten geschenkten Bücher, mit Bericht.

Direktiv: Schenkungen von Bibliothekswerken, von welcher Seite sie immer gemacht werden mögen, sind niemals sofort in das Bücher-Inventar und in die Bibliothek, sondern zunächst in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und dieses mit dem Antrage der Direktion auf die Zulassung oder Fernhaltung der einzelnen Bücher zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres der Statthalterei vorzulegen. Nur jene Schenkungen, welche die hochortige Approbation erhielten, dürfen Zulaß in die Bibliothek und besondere Erwähnung im Programme des Gymnasiums finden. — St., 24. Jänner 1855, Z. 1917, Punkt 6.

4. Spätestens einen Monat vor dem Semesterschlusse die Maturitäts-Prüfungs-Akten. — Wie vor B. 6. Seite 170.

5. Unter Umständen rechtzeitig das Gesuch um Dispens von der Abhaltung der sogenannten Ehrenprüfungen.

Directiv: Es ist rathsam, die s. g. Ehrenprüfungen in geeigneter, von dem betreffenden Schulrathe zu genehmigender Form am Schlusse des Schuljahres beizubehalten und eine mündliche Klassen-Lesung mit ihnen zu verbinden.

Auch könnten die Leistungen der Schüler im Gesang mit in den Kreis derselben gezogen werden.

Wo ein Lehrkörper specielle Gründe hat, weshalb er sie abgestellt wünscht, hat er dazu die Genehmigung des Schulrathes einzuholen.

Am Schlusse des ersten Semesters findet keine Prüfung statt. — O. E., S. 60, §. 74, 2. 4. §. 75, 1.

Auch nachzulesen: U. M., 24. August 1854 in der G. Z. 1854, Seite 814.

E. Am Schlusse des zweiten Semesters:

1. Die Schlußakten des Schuljahres, u. z.:

a) den Jahreshauptbericht. Siehe Conferenzen II. Ad d. Seite 138.

b) den Hauptkatalog. Siehe Conferenzen II. ad c. Punkt 18 Schluß. Seite 119.

c) das einschlägige Schlußconferenz-Protokoll. — Siehe a. o. Conferenzen Ad B. II. Seite 107.

Alle drei mit Einem Bericht.

Bemerkung: Den hier E. 1. verzeichneten Akten kommen die über Ansuchen der Redaktion der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien ihr zugemittelten statistischen Tabellen in genauer Abschrift einfach beizulegen.

St., 3. August 1854, Z. 22209.

d) die abgesonderten Verzeichnisse wie vor C. c.

2. den Religionsunterrichtsbericht der Katecheten an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat, mit Bericht.

U. M., 23. April 1852, Z. 3924.

L. S. B., 16. Mai 1852, Z. 2126.

Direktiven: α) Alljährig ist mit Ende des zweiten Semesters von den Religionslehrern ein Bericht über den Religions-Unterricht am Gymnasium auszuarbeiten und dem betreffenden Direktor einzuhändigen, der denselben dann abgesondert und unmittelbar an das betreffende bischöfliche Ordinariat zur Begutachtung und weitern Beförderung an die Landesstelle einsendet.

U. M., 23. April 1852.

β) Dieser Hauptbericht der Katecheten, dem der Direktor bei der Einbegleitung an das bischöfliche Ordinariat die etwa zur genauern Aufklärung geeigneten Anmerkungen beizufügen hat, wird einen um so tiefern Gehalt gewinnen, je weniger die Katecheten es im Laufe des Schuljahrs unterlassen haben, in den regelmäßigen Monat-Conferenzen oder nach Umständen in vertraulicher Rücksprache mit dem für das Gedeihen der Anstalt verantwortlichen Direktor ihre Wahrnehmungen und Wünsche in Betreff des religiös-moralischen Zustandes der Anstalt offen darzulegen, und in gemeinschaftlicher Thätigkeit die Förderung einer wahrhaft christlichen Bildung zu ermöglichen.

γ) Es dürfen sich daher die Religionslehrer in diesem Jahresberichte nicht blos auf trockene Angaben oder Notizen beschränken, die ohnehin durch die gedruckten Jahresprogramme zur öffentlichen Kenntniß gelangen, vielmehr müssen sie in ihnen nach den Andeutungen, die im Org. Entwurfe S. 91, §. 112 und S. 203 u. d. f. in Betreff der übrigen Lehrgegenstände enthalten

sind, alle bei diesem Unterrichte und der religiösen Bildung der Jugend sich geltend machenden Hindernisse oder fördernde Einflüsse mit Offenheit und Gewissenhaftigkeit darlegen.

U. M., 16. Jänner 1854, Z. 11851.
L. S. B., 27. Jänner 1854, Z. 526.
G. Z. 1854, S. 161.

3. Die Programme, worüber das Nöthige oben II. ad d. Punkt 4 unter C. Seite 145 gesagt wird.

4. Die Inventars- und Geldverlags-Verrechnung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, mit Bericht.

5. Die Verrechnung über die eingehobenen Aufnahms-Taxen xc. an die Prov. Staatsbuchhaltung.

6. Anfangs September die die Lehranstalt betreffenden Daten Behufs der Zusammenstellung des Hof- und Staatshandbuches.

M. des Innern, 19. August 1855, Z. 8767.
St. Praesid., 27. August 1855, Z. 7940.

Bei der Zusammenstellung des Materials für das Hof- und Staats-Handbuch sind nachfolgende Direktiven zu beobachten:

a) Ist die vollständige amtliche Benennung der Lehranstalt anzugeben; hatte sie früher einen andern Namen, so ist auch die frühere Benennung beizufügen.

b) Name des Ortes, wo die Lehranstalt sich befindet, in der Hauptstadt des Kronlandes mit Angabe der Gasse und der Haus-Nummer des Lehramtsgebäudes.

c) Benennung der unmittelbar vorgesetzten Behörde.

d) Organismus und Wirkungskreis der Anstalt mit Angabe der Frequenz.

e) Summarischer Personalstand und Individual-Personalstand mit dem Amtstitel der einzelnen Lehrer, dem Familien-Namen, allfälligen Adelstitel und Prädikat und sonstigen zur Vollständigkeit des Namens gehörigen Beisätzen, persönlichen Würden, Orden und Auszeichnungen u. s. w., in Hauptstädten auch mit Bezeichnung der Wohnung.

f) Die Diener sind nur der Zahl und nicht dem Namen nach anzuführen; auch ist jede systemisirte Stelle, die zeitweilig unbesetzt ist, als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

g) Die Zeit der Einsendung des Operats ist vorläufig bis längstens 15. September festgesetzt.

7. Bis längstens 15. September die statistischen Nachweisungen nach Formulare Lit. G in duplo pari, mit Bericht.

U. M., 16. August 1853, Z. 913.
L. S. B., 3. November 1853, Z. 5211.

Directiven:

Diese Nachweisungen sind nach folgenden Rubriken zu geben:

Mittel-Folio. Querbogen. ad Nrum. ....

Kronland: .... G. **Schuljahr:** ....

..................Gymnasium zu.......................................

Lehr-Personale				Schüler				nach der Nation.			Nach dem Religions-Bekenntnisse	griechisch		evangelisch				Darunter				
Ka tegorie	geistlich	weltlich	Unterrichts-Sprache des Gymnasiums	in der Klasse	öffentliche	Privat-	im Ganzen				römisch-katholische	unirte	nicht unirte	Augsburger Confession	helvetischer Confession	israelitisch		Stipendisten	Schulgeld-Zahlende	Befreite	Stipendien-Betrag in Gulden Oesterr. Währ.	Anmerkungen
Direktor .				I.																		Diese Rubrik und die folgende Seite haben zu enthalten: a) ob das Gymnasium ein öffentl. oder privates sei; b) aus welchen Fonds die Erhaltungskosten bestritten werren; c) ob und welchem Orden etwa der Lehrkörper angehöre; d)
				II.																		
Ordentliche Lehrer				III.																		
				IV.																		
Supplenten				V.																		
				VI.																		
Nebenlehrer				VII.																		
				VIII.																		
Zusammen				Zusam.																		

den Betrag des eingehobenen Schulgeldes; e) den Betrag der eingegangenen Aufnahmstaxen; f) die Uebersicht der Lehrmittel nach der Tabelle:

Uebersichts-Tabelle der Lehrmittel.

Bibliothek — Bändezahl	Physik und Chemie. — Apparate.	Naturgeschichte					Geographie				Mathem., Stereom. Figuren	Münzsammlungen	Anmerkung
			Sammlungen aus										
					Mineralogie								
		Bilderwerke	Zoologie	Botanik — Anzahl d. Pflanzenspecies	Naturstücke	Krystall-Modelle	Wandkarten	Atlanten	Globen	Tellurien			

g) Die Anzahl der für die Maturitäts-Prüfung bei der betreffenden Commission Angemeldeten, der wirklich Geprüften, der für den Universitätsbesuch „reif" Erklärten, der Reprobirten sammt allfälligen weitern Bemerkungen;

h) Angabe der Vorlesungen, die außer den gewöhnlichen gehalten wurden, sammt der Zahl der dieselben besuchenden Schüler.

Instruktion zur ordnungsmäßigen Ausfüllung der Tabellen:

α) In der Aufschrift ist anzugeben, ob das Gymnasium ein öffentliches oder privates, ein katholisches oder evangelisches ꝛc. ist; z. B. Oeffentliches evangelisches Obergymnasium in N., — Katholisches, akademisches Staats-Gymnasium in N.

β) Alle Angaben müssen sich auf den Stand am Ende des Schuljahrs beziehen.

γ) Der Direktor ist in der Rubrik „ordentliche Lehrer" nicht nochmals mitzuzählen, ebenso wenig darf ein ordentlicher Lehrer, wenn er auch gewisse Fächer supplirt, auch zu den Supplenten gezählt werden.

δ) Sind an einem Gymnasium mehre Unterrichtssprachen, so sind die Fächer einer jeden namhaft zu machen.

ε) Sind unter den Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums solche, die an einem Privat-Gymnasium unterrichtet werden, so ist ihre Zahl und die Privat-Lehranstalt namhaft zu machen; ebenso haben die Privatlehranstalten, wenn einige ihrer Zöglinge bei einem öffentlichen Gymnasium als Privatisten eingeschrieben sind, die Zahl und das öffentliche Gymnasium zu nennen.

ζ) Die Daten für das Nationale, die Religion und das Schulgeld haben sich auf die öffentlichen Schüler und die Privatisten zugleich zu beziehen.

η) Nicht das Geburtsland, sondern die Muttersprache entscheidet das Nationale des Schülers.

ϑ) Die Juden sind abgesondert, sowohl in der Rubrik der Nationalität als auch in der des Religions-Bekenntnisses anzuführen.

ι) die Slaven sind nicht als solche aufzuweisen, sondern nach Umständen als Čechen, Mährer, Slovaken, Polen, Ruthenen, Slovenen, Kroaten, Serben oder Bulgaren zu unterscheiden.

κ) Ebenso sind die Friauler und Latiner von den Italienern abgesondert anzuführen.

λ) Die Zahl der Schulgeld-Zahlenden und der Befreiten muß ohne Rücksicht auf die Stipendisten zusammen die ganze Summe der Schüler wieder geben.

μ) Den Stipendisten sind auch jene Schüler beizuzählen, welche die unentgeltliche Verpflegung von irgend einem Institute, Semnar oder Collegium genießen, und ist wenigstens annäherungsweise der Betrag einer solchen Verpflegung in der Rubrik „Stipendien-Betrag" anzugeben, zugleich aber in der Anmerkungs-Rubrik zu erläutern.

ν) Die geistlichen Lehrer sind in der Anmerkungs-Rubrik sub c) in Weltgeistliche und Ordensgeistliche zu sondern, und ist der Name des Ordens anzuführen.

ξ) Die vorhandenen Lehrmittel sind in der obigen Uebersichtstabelle u. z. im Ganzen, wie sie die Inventarien speciell aufweisen, summarisch anzuführen; ihnen sind auch solche Lehrmittel beizuzählen, die, wenn auch an sich fremdes Eigenthum, die Lehranstalt beim Unterricht benützt. Doch ist der letztere Umstand, so wie der jährliche Zuwachs anmerkungsweise beizusetzen.

ο) Den nicht obligaten Lehrfächern ist beizusetzen, ob sie unentgeltlich oder gegen welches Honorar sie tradirt werden. Bei den lebenden Sprachen ist zu bemerken, welcherlei Verpflichtung zur Theilnahme an ihnen den einzelnen Schülern obliegt.

π) Studiren an einem Gymnasium Ausländer, so ist ihre Zahl und das Geburtsland anzugeben.

ρ) Was noch eine Bemerkung verdient, mag bemerkt, und den Tabellen ein gedrucktes Programm beigelegt werden.

ς) Die Tabelle ist mit dem Datum und der Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters zu versehen.

U. M., 12. August 1853, Z. 913.
L. S. B., 2. September 1853, Z. 4017.

8. Vor dem Schlusse der Ferien das Verzeichniß über die Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Lehrkräfte des Gymnasiums, und die Stunden-Eintheilung für das kommende Schuljahr, mit Bericht. — Siehe oben ad B. I. a. Seite 102 und weiter unten „Stundeneintheilung".

St., 21. November 1854, Z. 37842.

III. Eingaben an den Schulgeld-Kassirer.

1. Gleich nach vollzogener Aufnahme der Schüler das Verzeichniß derjenigen Schüler, die mit Anfang des Schuljahrs in die Studien des Gymnasiums eingetreten sind. — Siehe „Schulgeld" Punkt 16. A. a. Formulare A.

2. Nach Umständen das Verzeichniß derjenigen Schüler, die im Laufe des ersten oder zweiten Semesters eingetreten sind. — Siehe daselbst A. b. Formulare B.

3. Das Verzeichniß der Privatisten des Gymnasiums. Formulare C.

4. Das Verzeichniß derjenigen Schüler, die im ersten und im zweiten Semester von der Zahlung des Schulgeldes befreit worden sind, — Formulare D., — mit der Abschrift des betreffenden Statthalterei-Dekretes.

5. Das Verzeichniß derjenigen Schüler, die sich der Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes verlustig gemacht haben. — Formulare E.

6. Hätten Schüler das Schulgeld in der festgesetzten Zeit nicht entrichtet, so ist die Rekognition nach Formulare F vorzunehmen. — Siehe „Schulgeld" Punkt 16. A. a, b, c, d, e, f. —

Detail ad B. 7. Normalien-Kenntniß.

Damit allein, daß die erflossenen Verordnungen in den Monatconferenzen oder durch Cirkulation einmal zur Kenntniß der Personen, die zur Zeit eben den Lehrkörper bilden, gebracht werden, nachher aber unbeachtet in den Akten liegen, und den später angestellten Lehrern verborgen bleiben, ist der Zweck, daß sie allen Lehrern stets als Norm ihres Benehmens und Verfahrens gegenwärtig seien, noch keineswegs gesichert. Ein solcher Vorgang ist insbesondere jetzt (1855) völlig unzureichend, da der noch unvermeidliche häufige Wechsel der Lehrer der Begründung einer festen Tradition an einzelnen Gymnasien noch hindernd im Wege steht.

Es bietet überdies den jungen, ihre Schulpraxis erst beginnenden Lehrern nicht die Gelegenheit, sich mit den Weisungen, die ihre Berufsthätigkeit regeln sollen, vertraut zu machen.

Auch ältere Lehrer dürfen sich der wiederholten Durchsicht der Normalien nicht überhoben glauben, zumal wenn sie von einem Gymnasium an ein anderes versetzt, oder befördert werden, indem für einzelne Gymnasien je nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verhältnisse und Bedürfnisse auch manche besondere Normalbestimmungen bestehen, die für andere Gymnasien von keiner praktischen Bedeutsamkeit sind, und ihnen daher auch nicht mitgetheilt wurden.

Die den Gymnasialdirektoren obliegende Verantwortlichkeit für die Vollziehung der bestehenden Anordnungen schließt die Pflicht in sich, darüber zu wachen, daß die Lehrer sich mit allen bezüglichen Anordnungen betraut machen, zu welchem Ende ihnen aber auch ermöglicht werden muß, von der Normalien-Sammlung den ausreichenden Gebrauch zu machen.

Es ist unwesentlich, welcher Modus, wenn er nur dem Zweck entspricht, in dieser Hinsicht beobachtet wird, und es liegt nicht in der Absicht des Ministeriums, hierüber allgemein giltige Detail-Vorschriften zu ertheilen; vielmehr soll in dieser Beziehung dem Ermessen der einzelnen Lehrkörper freier Spielraum gelassen werden.

Nur könnte es nicht gebilligt werden, wenn diese Aufgabe durch lästiges Copiren der Normalien und durch Ansammeln der Copien in der Direktionskanzlei als abgethan angesehen werden wollte. Durch ein solches Ver-

fahren läßt sich nichts weniger als ein übersichtliches und innerlich zusammenhängendes System herstellen.

Hingegen dürfte als Bedingung zur Lösung dieser Aufgabe die Herstellung eines Realindex über sämmtliche Erlässe normirenden Inhaltes mit kurzer Bezeichnung der Numer oder der Seitenzahl, unter welcher die bezüglichen Weisungen in den Akten, in der Gymnasial-Zeitschrift, im Organisations-Entwurfe, im Reichs- oder Landes-Gesetz-Blatte enthalten sind, zu betrachten sein.

Ein solcher, fortlaufend zu vervollständigender Index sollte dem Direktor zur Hand sein, auch dürfte es für jeden Lehrer Bedürfniß sein, sich davon eine Abschrift zum eigenen Gebrauche zu nehmen. Darauf muß gedrungen werden, daß durch eine solche oder ähnliche Vorkehrung jeder Lehrer die sämmtlichen leitenden Grundsätze, die für seine specielle, so wie für die Aufgabe des gesammten Lehrkörpers aufgestellt sind, und durch fortlaufende Bestimmungen weiter ausgebildet werden, sich stets gegenwärtig halte, in ihrem Geiste und Zusammenhange sich vollkommen und sicher orientire, und demgemäß zur Ausführung der methodischen, disciplinarischen und anderen Normalbestimmungen den gebührenden Theil beitrage, daß endlich auch jeder Hilfslehrer (Supplent) in den Stand gesetzt werde, diese Bestimmungen kennen zu lernen, richtig zu erfassen und mit ihnen sich vertraut zu machen.

U. M., 1. Jänner 1855, Z. 71.
St., 12. Jänner 1855, Z. 927.
G. Z. 1855, S. 168.

Ad B. 9. Zucht; namentlich Privatlektüre der Schüler.

Es gehört mit zu den Verpflichtungen der Gymnasial-Direktoren, mittelbar das Gebaren der Inhaber von Leihbibliotheken zu überwachen, weil durch ein pflichtvergessenes Benehmen der Leihbibliotheks-Inhaber auf die studirende Jugend leicht der verderblichste Einfluß geübt werden könnte.

Sollte es sich irgendwo sicherstellen, daß aus Leihbibliotheken den Studirenden Bücher verabfolgt werden, die geeignet sind, auf ihre Phantasie und Sitten verderblich einzuwirken, so ist es Pflicht des Direktors, unverzüglich an den betreffenden Landes-Chef zu berichten, welcher Leihbibliothek ein solches pflichtvergessenes Benehmen zur Last fällt, dann welche Maßregeln die geeigneten wären, um der auf diesem Wege drohenden Sittenverderbniß wirksam Schranken zu setzen.

St. Praes., 19. Jänner 1851, Z. 3686 pr.

Ad B. 11. Ordinariats-Commissär.

a) In Folge Allerhöchster Entschließung vom 2. April 1822 hat mit Hofdekret vom 13. April 1822, Z. 2373, die unmittelbare Aufsicht der bischöflichen Ordinariate über den Religions-Unterricht an katholischen Gymnasien genauere Bestimmungen erhalten, und zwar wird

„1. den Ordinariaten das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrpersonale in Rücksicht dieses Unterrichts auf allen Lehranstalten ihres Kirchensprengels dergestalt unterordnet, daß denselben sowohl über die betreffenden Professoren, als über ihre Lehre rücksichtlich des reinen echt christkatholischen Lehrbegriffs die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne obliegt, und daher wird

2. von dieser Unterordnung der P. Präfekt (Direktor) und der Religionslehrer, dann sämmtliche Gymnasial-Professoren in die Kenntniß gesetzt und denselben die gehörige Folgsamkeit gegen diese ihre geistliche Obrigkeit in Betreff des Lehrfaches in der Frage mit allem Nachdrucke anmit aufgetragen.

3. Sind die Herren Bischöfe berechtigt, daß sie von Zeit zu Zeit gelehrte, redliche und kluge Männer geistlichen oder weltlichen Standes in die Collegien der Religionslehre und Exhorten senden, und sich von denselben die Anzeige über jenes, was und wie es gelehrt wird, erstatten lassen.

4. Es steht den Prüfungs-Commissären frei, von den Professoren zu verlangen, daß sie die Schüler aus einer oder der andern Materie oder Gegenstande der . . . . vorgetragenen Lehren prüfen und daher wird den Professoren aufgetragen, sich diesem Verlangen ohneweiters sogleich zu fügen."

G. D. vom 13. Mai 1822, Z. 22187.

b) Diese Anordnungen bestehen noch immer in Kraft, und ist es des Ministeriums unausgesetztes, durch wiederholte Erinnerungen bekräftigtes Bestreben, daß die grundsätzliche Forderung des Org.-Entwurfes, wornach religiöser Sinn und Geist den gesammten Organismus der Gymnasien durchdringen soll, immer mehr erkannt und in Wahrheit erfüllt, daß daher auch der Religionsunterricht, das wichtigste, Alles durchdringende Element der Erziehung werde, womit die Thätigkeit aller Lehrer in Einklang zu bringen, eine vorzügliche Pflicht des Direktors ist.

c) Das vorgesteckte Ziel der Christianisirung des gesammten Gymnasial-Unterrichtes ist aber nicht nur von dem Religionsunterrichte, sondern nicht minder von dem Geiste, in dem der Unterricht in allen Fächern ertheilt wird, abhängig, weshalb auch durch die Eingangs erwähnte Verordnung der gesammte Unterricht der Aufsicht der Bischöfe unterstellt worden ist. Diese Aufsicht kann jeder Bischof entweder persönlich, oder nach Umständen durch einen von ihm aufgestellten Commissär üben. Einem solchen Commissär wird es demnach freistehen, bei dem Unterrichte ohne Unterschied des Gegenstandes zu hospitiren und den Prüfungen beizuwohnen. Ebenso wird ihm der Direktor bereitwilligst jede gewünschte Aufklärung zu ertheilen und Einsicht in die an das Gymnasium herabgelangten Erlässe zu gewähren haben, damit derselbe zum Behufe seiner dem Bischofe unmittelbar zu erstattenden Berichte von allem, was auf den sittlich-religiösen Zustand des Gymnasiums Bezug haben kann, vollständig unterrichtet sei.

d) Zur Vermeidung jeder unnöthigen und die unmittelbare Wirksamkeit der Direktoren beeinträchtigenden Vermehrung von Schreibgeschäften wird jedoch jeder schriftliche Verkehr zwischen ihnen und den bischöflichen Commissären gänzlich zu vermeiden und werden alle von diesen gewünschten Aufklärungen und Mittheilungen ihnen ausschließlich auf kurzem Wege zu ertheilen sein.

U. M., 16. Jänner 1854, Z. 11851.
L. S. B., 27. Jänner 1854, Z. 526.
G. Z. 1854, S. 162.

e) Der bischöfliche Commissär bezieht aber aus öffentlichen Fonden weder Diäten noch Reisekosten.

St. H. K., 15. März 1824, Z. 1702.
G. D., 4. April 1824, Z. 16077.
P. G. S. 1824, 6. Band, S. 151, Nr. 51.

Ad B. 12. Amtsakten. — O. E., S. 93, §. 115. —

An jedem Gymnasium sind folgende Akten zu führen:

1. Das Geschäfts-Protokoll; (oben ad B. 3. Seite 150.)

2. Die Geschichte des Gymnasiums, enthaltend die Veränderungen im Lehrpersonale und andere bemerkenswerthe, den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalt charakterisirende Ereignisse.

3. Das Normalienbuch; (oben „Detail" ad B. 7. Seite 176.)

4. Die Protokolle der Lehrer-Conferenzen nach Jahrgängen geordnet; — (oben „Conferenzen" ad A. Schluß. Seite 101.)

5. Der Hauptkatalog; (oben „Conferenzen" ad c. 18. Seite 119.)

6. Das Klassenbuch; (oben „Disciplin" Punkt 14, Seite 30.)

7. Vollständige, stets zu ergänzende Inventarien über die vorhandenen Lehrmittel.

Die Einsicht in die Akten 2 bis 7 steht sämmtlichen Lehrern zu.

B.

Mittelbare Leitung.

Die mittelbare Leitung der Gymnasien steht bei der politischen Landesstelle, die sie durch ihre Organe, die k. k. Schulräthe, ausübt.

I. Das Institut der Schulräthe ist mit dem A. H. E. vom 10. November 1852 bestätigt und mit denen vom 15. und 28. Juli 1854 geregelt worden.

Auf Grundlage dieser Allerhöchsten Entschließungen wurde mit dem U. M. vom 28. August 1854 verordnet, wie folgt:

Titel, Rang und Gehalt der Schulräthe.

§. 1. Die Gymnasial- und Volksschulen-Inspektoren haben den Titel „k. k. Schulräthe", den Rang als jüngste Räthe der Landesstelle, welcher sie zugetheilt sind, und werden in die siebente Diätenklasse eingereiht. Sie bilden einen Konkretalstatus mit der gleichen Besoldungs-Abtheilung von 1600 fl. und 1800 fl. und mit dem Vorrückungsrechte nach den darüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften. Die Schulräthe in Wien beziehen überdies ein Quartiergeld von je 300 fl. jährlich, und jene in Triest ein solches von jährlichen 100 fl. (in Conv. Münze.)

Kategorie der Schulräthe.

§. 2. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Schulen und die Bedürfnisse der einzelnen Kronländer wirken die Schulräthe entweder als Gymnasial- oder als Volksschulen-Inspektoren, oder sie vereinigen die Funktionen beider. Auch erhalten sie nach Umständen die Bestimmung, die Schulen eines benachbarten Kronlandes oder Verwaltungs-Gebietes regelmäßig zu inspiciren, und die bezügliche Landesstelle in der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen instruktionsmäßig zu unterstützen.

§. 3. Die Inspicirung der Realschulen wird vor der Hand und in so lange, als nicht gesteigerte Bedürfnisse andere Maßnahmen erheischen, je nach der individuellen Eignung entweder einem Gymnasial- oder einem Volksschulen-Inspektor übertragen.

§. 4. Der jedem Schulrathe angewiesene Inspektionskreis, so wie die Gattung der von ihm zu inspicirenden Schulen wird in jedem Ernennungsfalle bestimmt werden.

Amtswirksamkeit und Stellung der Schulräthe.

§. 5. Die Funktionen und die Stellung der Schulräthe erhalten durch folgende allgemeine Bestimmungen, deren Ausführung durch genauere Instruktionen geregelt werden wird, ihre Begränzung:

a) Die Schulräthe sind zunächst inspicirende Organe der politischen Landesstelle. Sie haben über Anordnung des Landes-Chefs Bereisungen des Landes vorzunehmen, um den jeweiligen Zustand der ihrer Aufsicht anver-

trauten Schulen nach allen Beziehungen zu erforschen, und auf deren Förderung nach Maßgabe ihrer Instruktion persönlich einzuwirken. Der Landes-Chef hat seine Sorge darauf zu richten, daß diese Bereisungen regelmäßig und außerdem, so oft es als entsprechend oder nothwendig erkannt wird, stattfinden.

Die Reise-, so wie nach jedem Schuljahre zu erstattenden Hauptberichte sind dem Landes-Chef und durch diesen dem Unterrichtsminister (Staatsminister) mit den sich ergebenden der Berathung der Landesstelle zu unterziehenden Bemerkungen und Anträgen vorzulegen.

b) Nebst den Bereisungen und den Berichten über dieselben liegt den Schulräthen ob, jene Geschäftsstücke zu bearbeiten, welche ganz eigentlich wissenschaftliche, didaktische und pädagogische Angelegenheiten betreffen. Es können ihnen aber auch nach dem Ermessen des Landes-Chefs solche Geschäfte zur Bearbeitung übertragen werden, welche wegen des Zusammenhanges der inneren Schulangeleheiten mit den äußeren sowohl die einen als auch die andern berühren. Lediglich administrative Geschäftsstücke sind dem betreffenden Schulrathe zur Einsicht nach ihrer Erledigung oder nach Umständen, wenn nämlich eine Begutachtung des Schulrathes als zweckmäßig sich herausstellt, vor der Erledigung zur Meinungsäußerung mitzutheilen.

c) Der Unterrichts-Referent hat von allen Arbeiten der Schulräthe nicht nur Einsicht zu nehmen, sondern es steht ihm auch zu, diesen Arbeiten seine eigenen Bemerkungen vor der Approbation beizufügen.

In didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten soll jedoch gegen die Ansicht des Schulrathes nicht vorgegangen werden, ohne die Entscheidung des Ministeriums eingeholt zu haben, es sei denn, daß Gefahr am Verzuge wäre, in welchem Falle der Landes-Chef nach eigenem Ermessen zu verfügen, das Verfügte jedoch sogleich dem Ministerium anzuzeigen hat.

d) Die Länder-Chefs sind ermächtigt, die Schulräthe den Rathssitzungen zum Vortrage ihrer Arbeiten oder zur Aufklärung beizuziehen, wobei denselben eine berathende Stimme zusteht.

e) Die schriftlich niedergelegten Ansichten der Schulräthe sind in den Akten oder in den zu erstattenden Berichten ersichtlich zu machen.

f) Die Funktionen derjenigen Schulräthe, welche auch die Landesstelle eines zweiten oder dritten Kronlandes in der Leitung der Schulen zu unterstützen haben, beschränken sich hinsichtlich dieser Landesstelle auf die Bereisungen und auf die Erstattung von Gutachten über diejenigen Geschäfts-Angelegenheiten, welche die Beurtheilung eines sachverständigen Schulmannes erfordern, oder über welche der Landes-Chef die Meinung des Schulrathes einzuholen sich veranlaßt sieht.

U. M., 28. August 1854.
R. G. B. 1854, S. 920, Nro. 221.
G. Z. 1854, S. 717.

II. Das Institut der Schulräthe im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1857 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im lombardisch-venetianischen Königreiche statt der daselbst bisher bestandenen Schulen-Oberinspektorate und General-Direktionen der Gymnasien, das Institut der Schulräthe in Gemäßheit der über ihre Stellung und ihren Wirkungskreis mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1854 (Nr. 221 des Reichs-Gesetzblattes) festgesetzten allgemeinen Bestimmungen eingeführt werde, und

zugleich für die Lombardei die Systemisirung von drei, und für Venedig von zwei Schulräthen mit den Gehaltsklassen von 1800 fl. und 2000 fl. (Conv. Münze) Allergnädigst bewilligt.

U. M., 10. Juli 1857.
G. Z. 1857, S. 736.

III. Pensionirungs-Normale für Schulräthe, die aus Gymnasial-Lehrern oder Direktoren unmittelbar hervorgegangen sind.

Die in Kraft bestehende Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1819 (oben „Decennalzulagen" 11. a Seite 54) enthält die Bestimmung, daß alle aus öffentlichen Fonden besoldete Gymnasial-Lehrer und Präfekte (gegenwärtig Direktoren) mit Einschluß der Katecheten, wenn sie dreißig Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen vierzig erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedient haben, bei ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen sind.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben nun mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1858 Allergnädigst zu gestatten geruht, daß auch jene Schulräthe, die unmittelbar aus dem Gymnasiallehramte hervorgegangen sind, bei ihrer Pensionirung nach der citirten kaiserlichen Entschließung vom 10. Juni 1819 behandelt werden, jedoch nur mit Rücksicht auf den Gehalt, den sie zur Zeit ihrer Beförderung zu Schulräthen als Gymnasial-Lehrer oder Direktoren hatten.

U. M., 4. Juli 1858, Z. 10702.
St. Präsid., 5. Sept. 1858, Z. 6477.

C.

Oberste Leitung.

Die oberste Leitung führt das Unterrichts-Ministerium (gegenwärtig das Staatsministerium), welches von Zeit zu Zeit durch einen Ministerial-Commissär den Zustand der Gymnasien untersuchen läßt. Er legt jährlich Seiner Majestät einen Rechenschaftsbericht über den Zustand sämmtlicher Gymnasien des Reiches ab, und sorgt für die Veröffentlichung desselben. — O. E., S. 96, §. 122.

Dem Ministerium steht der Unterrichts-Rath zur Seite, dessen A. H. genehmigtes Statut wir im Nachstehenden wiedergeben.

§. 1. Der Unterrichtsrath ist nach Inhalt des Allerhöchsten Handschreibens vom 20. Oktober 1860 berufen, die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben des öffentlichen Unterrichtes als selbstständige berathende Körperschaft zu verhandeln und zu vertreten und den Ministerien, sowie den mit der Leitung des Unterrichtes betrauten administrativen Centralbehörden in dieser Beziehung als Beirath zu dienen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen werden daher über alle wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Lehranstalten den Unterrichtsrath einvernehmen.

§. 2. In den Bereich der Berathungen des Unterrichtsrathes gehören, insoweit es sich um den wissenschaftlichen oder didaktischen Standpunkt handelt, namentlich:

a) Gesetzesvorlagen und Verordnungen;

b) Errichtung, Umgestaltung, Anerkennung, Aufhebung von Unterrichtsanstalten;

c) Ernennung, Uebersetzung der Schulräthe, der Direktoren, Professoren und Lehrer an höheren Lehranstalten und der Direktoren an Normal-Hauptschulen, Bestätigung der Privatdocenten;

d) Prüfung der zum Gebrauche zuzulassenden, sowie der im Gebrauche befindlichen Schulbücher;

e) Errichtung und Besetzung von Prüfungs-Commissionen;

f) Einrichtung und Erweiterung der mit Unterrichtsanstalten verbundenen Institute, als: Bibliotheken, Kabinete, Museen u. a. und Ernennung der dieselben verwaltenden Beamten.

In diesen Angelegenheiten wird der Beirath des Unterrichtsrathes von den Ministerien und von der ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-slavonischen Hofkanzlei insoferne in Anspruch genommen, als diese Angelegenheiten der Entscheidung dieser Centralbehörden vorbehalten sind.

§. 3. Die Schlußberichte der Schulräthe, der Direktionen, der Prüfungs-Commissionen, der philologischen Seminare, der Bibliotheken, Museen u. a. m. werden dem Unterrichtsrathe mitgetheilt.

§. 4. In allen diesen wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten steht dem Unterrichtsrathe auch die Initiative zu.

§. 5. Die vom Unterrichtsrathe beschlossenen Gutachten und Anträge werden an den betreffenden Minister oder Chef der Centralstelle geleitet, ohne dessen Genehmigung eine Veröffentlichung nicht gestattet ist.

Von der getroffenen Entscheidung wird in jedem Falle, mag der Beschluß des Unterrichtsrathes angenommen, modificirt oder abgelehnt sein, der Unterrichtsrath in Kenntniß gesetzt.

§. 6. Der Unterrichtsrath zerfällt nach Verschiedenheit der Zweige des öffentlichen Unterrichtes in fünf Abtheilungen:

a) Universitäten;
b) Gymnasien;
c) höhere technische Lehranstalten, Real- und Fachschulen;
d) Kunstakademien und Kunstschulen;
e) Volksschulen.

Andere hier nicht ausdrücklich genannte Lehranstalten werden jener Abtheilung zugewiesen, der sie ihrem Gegenstande nach verwandt sind.

§. 7. Von den fünf Abtheilungen des Unterrichtsrathes zerfällt die erste nach den vier Fakultäten in vier Sectionen.

Die evangelisch-theologischen Lehranstalten werden durch eine besondere Section vertreten.

Die zweite und dritte Abtheilung bilden jede eine einzige Section, deren Mitglieder in ihrer Gesammtheit außer den Hauptgruppen der jenen Lehranstalten angehörenden Unterrichtsgebiete auch die didaktische Seite derselben zu vertreten haben.

Die vierte und fünfte Abtheilung bilden jede eine Section. Für die mit Unterrichtsanstalten verbundenen Institute wird keine besondere Abtheilung des Unterrichtsrathes gebildet, sondern die Behandlung der sie betreffenden Geschäfte steht jener Section des Unterrichtsrathes zu, welcher die Unterrichtsanstalt zugewiesen ist.

§. 8. Die den einzelnen Sectionen angehörenden Mitglieder des Unterrichtsrathes sind theils solche, die in Wien, theils solche, die auswärts ihren Wohnsitz haben.

§. 9. Die Anzahl der in Wien domicilirenden Unterrichtsräthe be-

trägt dreiunddreißig, nämlich für die vier Sectionen der ersten Abtheilung, sowie für die Section der evangelisch-theologischen Lehranstalten je drei, für die zweite und dritte Abtheilung je sechs, für die vierte und fünfte Abtheilung je drei Mitglieder.

§. 10. In den einzelnen Ländern außer Wien wird eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Mitgliedern des Unterrichtsrathes ernannt.

Die von diesen selbstständig oder auf Veranlassung des Unterrichtsrathes gestellten Anträge werden in den durch dieselben berührten Sectionen erwogen.

In wichtigen Fällen werden die betreffenden auswärtigen Mitglieder des Unterrichtsrathes zur Theilnahme an den Berathungen nach Wien eingeladen.

§. 11. Jede Section des Unterrichtsrathes verhandelt selbstständig die ihr zugewiesenen Geschäfte.

Zu Verhandlungen über Gegenstände, welche mehrere oder alle Sectionen betreffen, versammeln sich dieselben über Aufforderung des Präsidenten zu gemeinschaftlichen Sitzungen.

§. 12. Zu Mitgliedern des Unterrichtsrathes für die einzelnen Sectionen werden Männer berufen, deren Leistungen auf einem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst, oder deren didaktische Tüchtigkeit oder genaue Kenntniß der Culturzustände und speciellen Bedürfnisse einzelner Länder und Nationen des Reiches erwarten lassen, daß sie diese Interessen auch auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes vertreten und dadurch den öffentlichen Unterricht selbst fördern werden.

§. 13. Die Mitglieder des Unterrichtsrathes werden auf drei Jahre berufen.

Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet ein Drittel der in Wien Domicilirenden aus. Die Austretenden können wieder ernannt werden. In angemessener Weise wird nach Ablauf von drei Jahren für die Erneuerung der Unterrichtsräthe außer Wien Sorge getragen. Die Ernennung geschieht durch den Kaiser auf Vorschlag des Präsidenten.

§. 14. Jede Section hat das Recht, sich für einzelne Fälle durch Fachmänner zu verstärken, mögen dieselben anderen Sectionen angehören oder außerhalb des Unterrichtsrathes stehen. Der Antrag auf Verstärkung wird von dem Präsidenten oder von einem Mitgliede der Section gestellt. Die Entscheidung steht der Section zu.

Für die Wahl des zu berufenden Fachmannes bedarf die Section der Genehmigung des Präsidenten. Der Berufene hat entscheidendes Stimmrecht.

§. 15. An der Spitze des Unterrichtsrathes steht als Leiter desselben der Präsident des Unterrichtsrathes. Zu diesem Staatsamte wird vom Kaiser ein Mann der Wissenschaft ernannt.

§. 16. Er führt bei den gemeinschaftlichen und den Sectionssitzungen den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn das von ihm berufene Mitglied der Section. Im Falle einer länger dauernden Verhinderung des Präsidenten wird ein von diesem in Vorschlag gebrachtes Mitglied des Unterrichtsrathes mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragt.

§. 17. Dem Präsidenten kommt bei gleichgetheilten Stimmen die Entscheidung zu. Er leitet die vom Unterrichtsrathe abgegebenen Gutachten, allenfalls unter Beifügung seiner eigenen Meinung, an den betreffenden Minister oder Chef der Centralstelle.

§. 18. Von diesem empfängt er auch die Mittheilungen über Verfügungen, welche von ihnen in Unterrichtssachen getroffen werden.

§. 19. Dem Präsidenten des Unterrichtsrathes werden einige mit den

bestehenden Unterrichtsgesetzen vertraute Konceptsbeamte, sowie das erforderliche Manipulations- und Dienstpersonale zur ausschließlichen Verwendung zugewiesen.

§. 20. Die Mitglieder des Unterrichtsrathes haben für die Dauer ihrer Wirksamkeit das Recht, sich dieses Titels zu bedienen. Dieselben werden für ihre Dienste angemessen remunerirt. Die von Fall zu Fall beigezogenen Fachmänner haben dieselben Ansprüche auf Remuneration und allfällige Reisevergütung wie die Mitglieder des Unterrichtsrathes.

G. Z. 1863, S. 560.

Städtische oder Gemeinde-Deputation.

Um die Bedürfnisse der Schule zur Kenntniß der Gemeinde und die Wünsche der Gemeinde zur Kenntniß der Schule zu bringen, mehr aber um das Gedeihen der Lehr-Anstalt zu fördern, die Disciplin zu kräftigen, überhaupt ein fruchtbares Zusammenwirken der Schule mit der häuslichen Erziehung zu ermöglichen, kann bei jedem Gymnasium eine aus den Vertretern der Gemeinde gewählte Deputation von drei Mitgliedern bestehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, als passiver Beobachter und bei Vermeidung jeder Störung nach Belieben die Lehrstunden zu besuchen.

Die Art des Zusammenwirkens hängt vom wechselseitigen Uebereinkommen ab; nur darf die Gemeinde-Deputation niemals in eine Aufsichts-Behörde ausarten. Sie behält jedoch das Recht, an den Landes-Schulrath zu deferiren.

Ueber das Verhältniß zu diesem Collegium und die Art des Zusammenwirkens hat sich der Direktor im Jahres-Hauptberichte zu äußern.

O. E., S. 94, §. 117—121.

Gesetzlich angeordnet ist jedoch die Gemeinde-Deputation nicht.

U. M., 16. Sept. 1855, Z. 10497.

St., 1. Oktober 1855, Z. 44263.

G. Z. 1855, S. 842, Anhang, zweiter Absatz.

Siebente Abtheilung.

Lehrplan.

A. Die Unterrichts-Sprache.

1. Wie bereits in der Einleitung S. 4, 2. erwähnt worden ist, hat in Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. December 1854 in Bezug auf die Unterrichtssprache als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, die also den Schülern bekannt und geläufig ist, so daß sie den Unterricht mittels derselben mit ganzem Erfolge empfangen können.

Wo aus diesem Grunde die deutsche Sprache nicht ausschließliche Unterrichtssprache sein kann, da dürfen auch andere Sprachen als Unterrichts-Sprachen gebraucht werden; es ist aber darauf zu sehen, daß jedenfalls in den höhern Klassen die deutsche Sprache, welche ohnehin in allen Gymnasien ohne Ausnahme obligater Gegenstand sein muß, als Unterrichtssprache vorherrschend in Anwendung komme. Eine Ausnahme findet nur in den Gymnasien des lombardisch-venetianischen Königreichs statt, jedoch ist auch dort die deutsche Sprache obligater Lehrgegenstand.

U. M., 16. Dec. 1854, Z. 1432.
St., 25. Dec. 1854, Z. 42933.
G. Z. 1855, S. 160, 2.

2. Bei der Einführung des deutschen Sprachunterrichts als Obligatfach an den Gymnasien mit italienischer Unterrichts-Sprache wollte das Unterrichts-Ministerium von den Leitern der Gymnasien die nachfolgenden Bemerkungen im Auge behalten wissen:

Rücksichtlich der dem deutschen Sprachunterrichte überhaupt zuzuwendenden wöchentlichen Stundenzahl hat als Grundsatz zu gelten, daß von den im Org. Entwurfe für die Muttersprache angesetzten Stunden, deren fernere Uebung und grammatikalische Fortbildung wahrzunehmen der vorgeschriebene Unterricht im Griechischen und Lateinischen hinreichende Gelegenheit bietet, eine Stunde abgezogen und der deutschen Sprache zugewendet werden solle, so daß von den für beide Sprachen festgesetzten Zahl von 5—6 wöchentlichen Lehrstunden, in einer Klasse zwei für die italienische, die übrigen für die deutsche Sprache zu entfallen haben. Die in dem Vorschlage des Schulinspektors in Antrag gebrachte Unterrichtsmethode wird, da dieselbe in allen Gliederungen eine den Unterricht fördernde und belebende Vereinigung der theo-

retischen Behandlungsweise mit der praktischen Einübung des Erlernten sich zur Richtschnur nimmt, als vollkommen zweckmäßig anerkannt. Die stufenweise Durchführung des Planes wird übrigens dem Gymnasial-Inspektor die erwünschte Gelegenheit bieten, einerseits die vielleicht sich dagegen erhebenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und den Lehrern mit Rath und That in Förderung des anzustrebenden Zieles an die Hand zu gehen, anderseits aber jene Einführungen auf dem Wege einer vorurtheilsfreien Beobachtung anzusammeln, welche eine richtige Würdigung des einzuhaltenden Planes zulassen, daher seiner Zeit in dieser Beziehung die Resultate der gemachten Wahrnehmungen mitzutheilen und in dem Falle, als sich Modifikationen des Unterrichts als nothwendig herausstellen sollten, die geeigneten Anträge hieher zu leiten sind. Rücksichtlich der für den deutschen Sprachunterricht anzustellenden Lehrer wird die von dem Gymnasial-Inspektor begründete Ansicht vollkommen gebilligt, daß es für das Gedeihen dieses Unterrichtszweiges nothwendig sei, ihn durch Individuen vertreten zu lassen, welchen eine einflußreichere und festere Stellung angewiesen ist, als sie supplirende Nebenlehrer behaupten können. Es ist daher in hohem Grade wünschenswerth, daß letztere dadurch, daß sie sich der vorschriftsmäßigen, auch noch einen zweiten Gegenstand umfassenden Lehramts-Prüfung unterziehen, sich die Qualifikation zur Anstellung als wirkliche Gymnasiallehrer aneignen. Von dieser gesetzlichen, in allen Fällen festgehaltenen Bedingung der Anstellung kann das Ministerium nicht abgehen.

Uebrigens hofft das Ministerium durch den in nicht ferner Zukunft zu erwartenden Erfolg bereits eingeleiteter Maßregeln in die Lage zu kommen, dem Gymnasial-Unterrichte an den Studienanstalten mit italienischer Unterrichts-Sprache Lehrindividuen zuwenden zu können, welche in gleicher Weise für den Unterricht in deutscher und italienischer Sprache sich befähigt erweisen, wodurch der Uebelstand, welcher die einseitige Förderung nur eines Sprachzweiges durch getrennte Kräfte besorgen läßt, ohne Zweifel behoben werden wird.

U. M., 3. Nov. 1854.
G. Z. 1855, S. 80.

3. An den Gymnasien Kroatiens wurden die Sprachverhältnisse wie folgt geregelt:

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Geltung der deutschen und anderer landesüblichen Sprachen bei dem Gymnasial-Unterrichte zu bestimmen ist, sind bisher (1854) nur theilweise und mit den für Uebergangszustände nöthigen Modalitäten zur Durchführung gekommen. Die Aufgabe, die Jugend derjenigen wissenschaftlichen Bildung theilhaftig zu machen, welche heutzutage bei ihrem Austritte aus dem Gymnasium gefordert werden muß, ist eine so wichtige und schwierige, daß bei der Wahl der Mittel unbedingt die Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit entscheidend sein muß. Hieraus folgt, daß in den höhern Klassen, in welchen der Unterricht ein mehr wissenschaftlicher ist, sich zur Ertheilung desselben nur einer Sprache bedient werden kann, die vermöge ihrer innern Ausbildung und ihrer wissenschaftlichen Literatur vollkommen geeignet ist, einen gelehrten Stoff mitzutheilen und reichliche Mittel zu weiterer Fortbildung zu bieten. Die Bildung der Schüler soll aber auf naturgemäßem Wege und daher anfänglich durch ihre Muttersprache und auch im weitern Verlaufe mit steter Berücksichtigung derselben vermittelt werden, und das Gymnasium soll auch der Entwicklung dieser Sprache und ihrer Literatur förderlich sein. Es soll daher die Volkssprache

als Lehrgegenstand und als Unterrichts-Sprache, insoweit solches den Unterricht nicht lähmt, sondern zu fördern geeignet ist, Aufnahme finden; es soll aber auch die deutsche Sprache, deren gründliche Kenntniß und fertiger Gebrauch allen Gebildeten Oesterreichs ein praktisches Bedürfniß ist, nicht nur gelehrt, sondern auch in dem Maße als Unterrichtssprache angewendet werden, als es erforderlich ist, um den wissenschaftlichen Zwecken des Gymnasiums genügen zu können. Hiernach stellt sich die jedem Gymnasium unerläßliche Aufgabe fest, daß die Schüler nach vollendetem Gymnasialkurse nicht nur das den Gymnasien überhaupt vorgesteckte Bildungsziel erreicht haben, sondern auch dahin gebracht worden seien, sowohl die deutsche als auch die Landessprache in Schrift und Rede gründlich und fertig zu gebrauchen. Diesen Grundsätzen gemäß finde ich (der Herr Unterrichts-Minister) zu dem Behufe, um einen geregelten Gang des Unterrichtes und der Anwendung der Unterrichts-Sprachen an den dortländigen Gymnasien herzustellen, Folgendes anzuordnen:

Am Untergymnasium

ist vorwiegend die illyrische Unterrichtssprache in Anwendung zu bringen, u. z. für Religion, illyrische Sprache, Arithmetik, Geographie und die Naturwissenschaften, jedoch mit gleichzeitiger Berücksichtigung der deutschen Terminologie der drei zuletzt genannten Gegenstände. Das deutsche Sprachfach ist sobald als möglich in deutscher Sprache zu lehren. Bei dem Unterrichte im Latein und Griechischen ist fortwährend sowohl die illyrische als die deutsche Sprache in Anwendung zu bringen, je nachdem die Analogie des Illyrischen oder des Deutschen mit dem Genius des Latein oder Griechischen das gründliche und richtige Verständniß erleichtert, und eine präcisere Ausdrucksweise darbietet. Die angemessene Durchführung dieser Bestimmung ist bedingt durch die methodische Geschicklichkeit des Lehrers nach Maßgabe des Gegenstandes, durch die sprachliche Vorbildung der Schüler so wie durch das Vorhandensein geeigneter Schulbücher, und hat sich nach der zweifachen Rücksicht zu richten: erstens, daß die wissenschaftliche Heranbildung keinen Abbruch erleide; zweitens, daß die Kenntniß beider Sprachen, der illyrischen und der deutschen, gleichmäßig gewinne und fortschreite. Bei Behandlung der Geschichte ist in den höhern Klassen des Untergymnasiums jedenfalls schon die deutsche Sprache zur Uebung der Schüler in ihrem Gebrauche in Anwendung zu bringen, jedoch kann, wenn die Schüler in den untern Klassen die deutsche Sprache noch nicht hinlänglich verstehen, ein illyrisches Lehrbuch dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden.

Am Obergymnasium

ist vorwiegend die deutsche Unterrichtssprache in Anwendung zu bringen, und zwar für alle Gegenstände mit Ausnahme der Religion und des illyrischen Sprachfaches, welche Gegenstände in illyrischer Sprache zu lehren sind. Bei Behandlung der lateinischen und griechischen Klassiker ist jedoch auch die illyrische Sprache, namentlich an Stellen, welche dem Genius der illyrischen Sprache analog sind, anzuwenden.

Diese Bestimmungen sind für sämmtliche dortländige Gymnasien, mit Ausnahme jenes zu Fiume, für welches die Allh. Anordnung vom 20. Jänner 1853 (M. E. Z. 785) in Kraft bleibt, giltig und haben mit Beginn des nächsten Schuljahres (1855) in ihrem vollen Umfange, oder wo dies noch

nicht ganz ausführbar sein sollte, mit den geeigneten Annäherungs-Modalitäten in Wirksamkeit zu treten. Der Gymnasial-Inspektor hat über die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

U. M., 22. August 1844.
G. Z. 1854, S. 812.

4. Die Regelung der Sprachverhältnisse an den Gymnasien in Ungarn, Siebenbürgen und der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate enthält die nachstehende Verordnung:

Auf Grundlage der mit der Verordnung vom 16. December 1854 (oben sub 1.) kundgemachten Allerhöchsten Bestimmungen wird in Betreff der Sprachverhältnisse an den Gymnasien der bezeichneten Kronländer Nachstehendes verordnet.

§. 1. Die deutsche Sprache ist an allen Gymnasien als unbedingt obligater Lehrgegenstand in allen Klassen zu behandeln.

§. 2. Auch da, wo die deutsche Sprache nicht die Muttersprache der Schüler ist, sind, sobald die Schüler sie insoweit erlernt haben, daß sie sie ohne Schwierigkeit verstehen, wenigstens einige Gegenstände deutsch und auf Grundlage deutscher Lehrbücher zu lehren. Die hiezu erforderliche Kenntniß der deutschen Sprache muß den Schülern auch in Orten, wo dieser Unterricht bisher ganz vernachlässigt wurde, in Zukunft jedenfalls im Untergymnasium beigebracht werden, so daß unter allen Umständen in der ersten Klasse des Obergymnasiums einige Gegenstände deutsch gelehrt werden, deren Zahl sodann von Jahr zu Jahr so zu vermehren ist, daß die deutsche Sprache in den obersten Klassen die vorherrschende Unterrichts-Sprache sei, und den Schülern auch in ihrer Anwendung auf schwierige Gegenstände vollkommen geläufig werde. Es ist jedoch wünschenswerth, daß mit dem Gebrauche der deutschen Sprache beim Unterricht schon im Untergymnasium begonnen werde, was schon jetzt (1855) keinem Anstande unterliegen kann, wo die Schüler in der Hauptschule bereits einigen Unterricht im Deutschen erhalten, oder wo sie Gelegenheit haben, sich diese Sprache als Umgangs-Sprache anzueignen.

§. 3. Nebst der deutschen Sprache ist da, wo eine andere Sprache Muttersprache der großen Mehrzahl der Schüler ist, auch diese und ihre Literatur als unbedingt obligater Lehrgegenstand durch alle Klassen des Gymnasiums für alle Schüler zu behandeln.

§. 4. Für diese Sprache und die deutsche Sprache zusammengenommen sind fünf Stunden wöchentlich zu verwenden, bei deren Vertheilung einerseits auf die zu einer gründlichen Erlernung beider Sprachen erforderliche Uebung, andererseits auf den Grad der Reichhaltigkeit an bildendem Inhalte der Literatur Rücksicht zu nehmen ist.

§. 5. Die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler ist als Unterrichts-Sprache jedenfalls in so lange anzuwenden, als nur durch sie ein gründliches Verständniß vermittelt werden kann; sie kann aber auch weiterhin bei dem Unterrichte angewendet werden, insoweit es mit der sub 2. ertheilten Vorschrift vereinbar ist.

§. 6. Mehr als zwei lebende Sprachen können niemals an einem Gymnasium als Unterrichts-Sprachen gebraucht werden. Eine dritte lebende Sprache darf für Schüler, welche darin noch keine Kenntniß besitzen, nicht früher als in der ersten Klasse des Obergymnasiums als Lehrgegenstand eintreten.

§. 7. Die obligaten Sprachfächer (§. 1 und 3) bilden auch einen unerläßlichen Gegenstand bei den Versetz- und den Maturitätsprüfungen, und kein Schüler kann für reif erklärt werden, der nicht beider Sprachen bis zu

dem Grade des grammatisch und syntaktisch richtigen Gebrauchs derselben in Schrift und Rede mächtig ist.

§. 8. Bei dem Sprachunterrichte ist überhaupt, insbesondere aber da, wo zwei lebende Sprachen obligater Lehrgegenstand sind, so viel als möglich eine vergleichende Methode anzuwenden, und ist die Vergleichung dieser Sprachen nicht nur unter einander, sondern auch mit den klassischen Sprachen durchzuführen, zu welchem Ende sobald als möglich entweder die lateinische oder die griechische Sprache auf Grundlage einer deutschen Grammatik zu lehren ist.

§. 9. Die Bestimmung, in welcher Weise die voranstehenden Grundsätze in den einzelnen Gymnasien mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse zur Geltung zu bringen sind, bleibt dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten.

§. 10. Keinem Gymnasium, welches den vorstehenden Grundsätzen gemäß sich nicht einrichtet, oder in dieser Einrichtung nicht beharrt, kann der Charakter der Oeffentlichkeit und das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, zugestanden oder belassen werden.

§. 11. In Zukunft kann kein Lehrer an einem Gymnasium angestellt werden, welcher nicht in gesetzlicher Weise die Befähigung erprobt hat, sich der an dem fraglichen Gymnasium eingeführten Unterrichtssprachen zu bedienen, und welcher demnach nicht auch wenigstens eine für die von ihm gewählten Lehrfächer ausreichende Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur besitzt.

U. M., 1. Jänner 1855.

G. Z. 1855, S. 166.

5. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1859 haben Seine k. k. Apostolische Majestät zu gestatten geruht, daß an Gymnasien in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer andern als der deutschen Sprache angehört, von der im Allerhöchsten Handschreiben vom 9. December 1854 (Einleitung S. 4, Punkt 2 und hier oben Punkt 1) ausgesprochenen allgemeinen Regel, der zufolge die Unterrichts-Sprache in den höhern Klassen der Gymnasien überall vorherrschend die deutsche sein soll, Umgang genommen, und die Beurtheilung der didaktischen Mittel, welche nebst dem in allen Klassen obligaten deutschen Sprachunterrichte anzuwenden seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Absolvirung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien, denjenigen anheim gestellt werde, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium und die Anstellung der Lehrer obliegt. Dagegen bleibt die Anordnung aufrecht, daß die Kenntniß der deutschen Sprache und die Fertigkeit im correkten Gebrauche derselben bei der schriftlichen und mündlichen Maturitäts-Prüfung mit allem Ernste gefordert, und daher sowohl durch die Prüfung aus diesem Gegenstande, als auch bei der Prüfung aus andern Lehrfächern constatirt werde.

U. M., 8. August 1859.

R. G. B. 1859, Seite 447, Stück 44.

L. R. B. 1859, I. Abth., S. 426, Nr. 150.

6. Die Sprachenfrage ist durch das Allerhöchste Handschreiben vom 9. December 1854 und die in Folge dessen erlassene Ministerialverordnung vom 16. December 1854 (Punkt 5 vor) für die Gymnasien so gelöst worden, wie es aus didaktischen Gründen im Interesse der studirenden Jugend zweckmäßig schien. Es handelt sich darum, den Zweck zu erreichen, daß die Schüler bei ihrem Austritte aus dem Gymnasium sowohl der deutschen Sprache, deren Kenntniß der praktischen Bedürfnisse des Verkehrslebens wegen, wie als

Mittel zur weiteren wissenschaftlichen Bildung nicht ohne großen Nachtheil entbehrt werden kann, als auch ihrer Muttersprache, wo diese eine andere als die deutsche ist, in vollem Maße mächtig seien. Unzweifelhaft und durch Erfahrung bestätigt ist es aber, daß die gründliche Kenntniß einer lebenden Sprache und Gewandtheit im Gebrauche derselben nicht dadurch allein erlangt werden kann, daß sie durch einige Jahre Lehrgegenstand sei, sondern daß dazu auch eine ausgiebige Uebung im Gebrauche derselben unerläßlich ist.

Wo nun das Leben und der Verkehr außer der Schule nicht so geartet sind, um zu solchen Uebungen in der deutschen Sprache ausreichende Gelegenheit und Anregung zu bieten, muß um so mehr Gewicht darauf gelegt werden, daß die Gymnasial-Schüler, sobald sie diese Sprache verstehen gelernt haben, angeleitet werden, sich derselben auch im Denken und Sprechen über Gegenstände ihres allmälig sich erweiternden Ideenkreises zu bedienen. Hierin liegt der Grund, weshalb angeordnet worden ist, daß der Unterricht im Untergymnasium theilweise und im Obergymnasium vorherrschend in der deutschen Sprache ertheilt werden soll. Dadurch wird auch die Ausbildung in der Muttersprache, welche unausgesetzt Lehrgegenstand, und in einem oder dem andern, oder auch in mehr als einem Gegenstande Unterrichtssprache bleibt und auch durch den Verkehr außer der Schule mächtig gestützt und gefördert wird, keineswegs beeinträchtigt; vielmehr steht zu erwarten, daß in dem Maße, als durch diese Einrichtung aus den Gymnasien junge Männer hervorgehen, welche eine vielseitige Bildung erlangt haben, und denen zur weiteren Entwicklung derselben auch der reiche Schatz der deutschen Literatur vollkommen zugänglich geworden ist, die Pflege ihrer heimischen Sprache und Literatur gewinnen werde, indem deren Aufschwung unter allen Verhältnissen von der Zahl von Männern abhängig sein wird, die mit einer gründlichen Kenntniß ihrer Muttersprache einen hervorragenden Grad mehrseitiger, allgemeiner Bildung verbinden.

In der in Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1859 erlassenen Ministerial-Verordnung vom 8. August (oben sub 5) ist das in Beziehung auf die deutsche und andern Landessprachen an den Gymnasien bereits durch das Allerhöchste Handschreiben vom 9. December 1854 vorgezeichnete Ziel aufrecht erhalten worden. Die kaiserliche Regierung hat lediglich erklärt, daß sie denjenigen, welche aus eigenen Mitteln Gymnasien erhalten, und die Lehrer derselben anzustellen berechtigt sind, die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, nicht unbedingt vorschreiben wolle, vielmehr deren Wahl ihrem Ermessen und ihrer Verantwortung anheimstelle. Ob aber jenes Ziel auf einem andern Wege für die Mehrzahl der Schüler mit Sicherheit erreichbar sei, ist zum mindesten bisher durch die Erfahrung nicht bewiesen. Je größer die Verantwortung ist, die Schüler durch acht Jahre einen Weg zu führen, der die Gefahr enthält, daß sie nach Ablauf dieses Zeitraums nicht im Stande sein werden, den gesetzlichen Anforderungen der Maturitäts-Prüfung zu entsprechen, desto weniger darf sich das Unterrichts-Ministerium erlauben, in Beziehung auf diejenigen Anstalten, für deren Erfolg ihm die Verantwortung obliegt, einen solchen Weg einzuschlagen.

Je entschiedener übrigens an den Gymnasien die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 16. December 1854 bezüglich der deutschen Unterrichts-Sprache aufrecht zu erhalten sind, um so gewissenhafter muß auch darüber gewacht werden, daß andrerseits gleichzeitig der Landessprache thatsächlich diejenige Stellung eingeräumt werde, welche ihr nach eben jener Verordnung gewährt werden kann.

U. M., 8. März 1860. — G. Z. 1860, S. 381, unten.

B. Allgemeine Grundzüge der Unterrichts-Methode.

Der Gymnasial-Unterricht soll weder strenge wissenschaftliche Form haben, noch ein ausschließliches Gedächtnißwerk sein; denn der Gymnasial-Unterricht hat es nicht mit selbstständig studirenden Zuhörern, sondern mit Schülern zu thun, bei denen die Schule vielmehr auf geistige Gesundheit, auf Einigung der Geistes- und Gemüthskräfte und deren harmonische Entwicklung hinarbeiten, und durch fortwährende Uebung und Wiederholung fortschreiten soll. Durch ein Durchrennen des aufgestellten Gebietes, durch übermäßige Schnelligkeit des Vorgangs, und durch Massenhaftigkeit der Eindrücke, so wie durch übereilte Anstrengung bei einer abstrakten Lehr- und Lernmethode muß sowohl die Solidität des Wissens als auch die geistige und sittliche Zucht der Schüler nur benachtheiligt werden.

Auf Gründlichkeit der Erkenntnisse, die der Schüler nach ihren Quellen, nach ihrem Verhältnisse und Zusammenhange mit einander, nach ihrer theoretischen und praktischen, intellectuellen und moralischen Seite auffassen und nach Belieben anwenden und gebrauchen kann, auf Vielseitigkeit der Behandlung einer Lehr-Vorstellung, auf die möglichste Entwicklung der Denkkraft, auf selbstthätige Reproducirung des Erlernten, auf Weckung der Aufmerksamkeit, — und nicht auf gehäuftes Wissen bei oberflächlicher Aneignung soll Rücksicht genommen werden, wobei der Methode des anschaulichen Unterrichts durch fleißige Benützung der entsprechenden Anschauungs-Mittel Genüge zu leisten ist.

Soll ferner der Unterricht zum Ganzen der Erziehung gehören, so müssen, wie der Organisations-Entwurf (Seite 9) vorschreibt, alle Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und der Sittlichkeit, ihrem gemeinsamen Mittelpunkte, zusammenstreben. Der Schüler soll in dem Maße, in welchem er mehr lernt, auch besser und frömmer werden. Muß diese Aufgabe der Einsicht und dem Takte der Lehrer überlassen bleiben, so ist man auch zu der Erwartung berechtigt, daß namentlich jüngere Lehrer sich bestreben, sich zum vollständigen Begriffe ihres Berufes, als religiös-sittliche Bildner der Jugend, zu erheben, und dem Unterrichte die bildende Kraft nicht blos in Bezug auf den Verstand, sondern auch auf den Willen, die Thatkraft und den Charakter zu sichern.

Enthält schon jeder Gegenstand mehr oder weniger stoffliche Beziehungen zu den Ideen der Sittlichkeit und Religion, die sich einem jeden von der Bedeutung seines Lehrgegenstandes durchdrungenen Lehrer von selbst darbieten; so ist nebst der Religion insbesondere die Geschichte dazu geeignet und bestimmt, ihre bildende Kraft dadurch auszuüben, daß die Jugend durch gesinnungsvolle Darstellung und Combination der Begebenheiten allmälig angeleitet werde, in ihr eine Nachweisung der Erziehung durch die göttliche Vorsehung zu erkennen.

Auch in dieser Beziehung lassen sich immerhin noch fromme Wünsche hegen, so wie auch die Behandlung der klassischen Philologie vom christlichen Standpunkte aus noch nicht einen solchen Eingang gefunden zu haben scheint, als es erforderlich ist, um diesem Unterrichte auch die erziehende volle Wirkung zu sichern. Die Abhandlungen, die unter der Aufschrift: „Klassisches Alterthum und Philologie und ihr Verhältniß zum Christenthume und zur christlichen Erziehung," in den historisch-politischen Blättern von Phillips und Görres, Jahrgang 1852, 30. Band, enthalten sind, geben in der erwähnten Hinsicht sehr bemerkenswerthe Winke.

Das Ministerium fand sich veranlaßt, den Gymnasial-Inspektoren ans Herz zu legen, die Heranbildung einer tüchtigen Gymnasial-Pädagogik unter

den Lehrkörpern durch persönliche Einwirkung zu fördern, und zu diesem Behufe auch durch persönlich vorzunehmende Examinatorien in den Schulklassen bei Gelegenheit der Inspicirung sich von dem Grade der geistig sittlichen Bildung und Entwicklung der Schüler zu überzeugen. Denn nicht allein das höhere Maß des positiven Wissens der Schüler, sondern insbesondere die methodische Behandlung der Lehrgegenstände und der Geist, in welchem der Unterricht vorschriftsmäßig ertheilt werden soll, ist es, worin die Lehrer ihre specifische Berufs-Eignung zu bethätigen, und die Früchte der in der Durchführung begriffenen Gymnasial-Reform zur Reife zu bringen haben.

Die Inspektoren und Direktoren haben diese Gesichtspunkte um so mehr im Auge zu behalten, als darauf bei Anträgen auf Beförderung, Begünstigung oder Auszeichnung eine besondere Rücksicht zu nehmen sein wird.

U. M., 30. Mai 1853, Z. 5512.

L. S. B., 26. Juni 1853, Z. 2618.

Hierher beziehen sich auch einige Artikel des zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Josef I. am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossenen Uebereinkommens (Concordats), die demnach auch hier einen Platz haben mögen:

Artikel V. „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamts die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft."

Artikel XVI. „Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirche in Uebung ihres Amtes, vorzüglich, wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden . . . . . Er wird nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen, oder verächtlich machen könnte . . . ."

(Der volle Wortlaut des Concordats ist zu finden im R. G. B. 1855, Nr. 195, Seite 635 oder im L. R. B., I. Abtheilung 1855, Nr. 194, Seite 407.)

C. Einheit im Unterrichte.

Das wirksamste Mittel, der zerstreuenden Wirkung, die die Mannigfaltigkeit der Gymnasial-Unterrichts-Gegenstände ausüben kann, mit Erfolg entgegenzutreten, ist darin zu suchen, daß kein Gegenstand als allgemeiner Zweck des Gymnasiums verfolgt, und deshalb jeder Gegenstand zu den übrigen in alle ihm natürlichen Beziehungen gebracht werde. Diese enge Verkettung der Lehrgegenstände in ihrer Beziehung auf Ein Ziel muß in den Unterricht diejenige Einheit bringen, die sich weder durch Verminderung der Anzahl der Lehrgegenstände, noch durch das Uebergewicht eines einzelnen Gegenstandes erreichen läßt.

Wenn dieser Grundsatz für sämmtliche Lehrgegenstände gilt und eine wesentliche pädagogische Forderung an die Lehrer enthält, so übt er doch auf die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände nicht einen gleich starken Einfluß. Von besonderer Bedeutung ist derselbe für den Unterricht in der Muttersprache. Man braucht nur das Ziel, das demselben vorgesteckt ist, genau zu

erwägen, und die daraus sich ergebenden Bedingungen zu folgern, um zu sehen, daß gerade dieser Unterricht nur in seiner engen Beziehung zu andern Seiten des Unterrichts einen günstigen Erfolg erreichen kann. Daher wird dieser Gesichtspunkt gegenseitiger Beziehung, wechselseitiger Verstärkung der Lehrgegenstände untereinander vorzüglich hier geltend zu machen sein, und sind gewisse diesbezügliche didaktische Andeutungen für den Unterricht in der Muttersprache im Organisations-Entwurfe Seite 122 u. d. f. angegeben.

Die Bedeutung und die Schwierigkeit dieses Unterrichtes hat es unmöglich gemacht, in den eben citirten Blättern Erschöpfendes zu seiner Methodik zu geben und sind der nöthigen Kürze wegen daselbst nur die wesentlichsten Punkte hervorgehoben worden. Der Gegenstand ist in der neuesten Zeit, in richtiger Würdigung seiner Wichtigkeit vielfach in eigenen Schriften, in Vorreden zu Lehrbüchern und Grammatiken, in Journal-Aufsätzen und zwar zum Theil von tüchtigen Schulmännern besprochen worden. Die Lehrer der Gymnasien, namentlich die mit dem Unterrichte der Muttersprache beschäftigten, haben es als Pflicht anzusehen, sich hiermit bekannt zu machen.

O. E., Einleitung zur Instruktion für den Unterricht in der Muttersprache S. 121.

Ueber denselben Gegenstand lese man auch:

1. O. E., S. 7 u. d. f.

2. Die Instruktionen für den Sprachunterricht, und handeln von ihm hohe Erlässe bei verschiedenen Anlässen.

D. Lehrbücher-Ordnung.

1. Nur vom Ministerium approbirte Lehrbücher dürfen in Gebrauch genommen werden, jedoch steht es den einzelnen Lehrkörpern frei, aus den von Zeit zu Zeit von hohen Orten bekannt gegebenen Bücherverzeichnissen diejenigen auszuwählen, die sie für die entsprechenden erachten.

2. Jeder Lehrer hat sich an das gewählte und eingeführte Lehrbuch zu halten, aber nicht in dem Sinne, daß er das Lehrbuch selbst in seinen Lektionen vortrage (i. e. vorlese), sondern daß er durch seine Vorträge den Schülern dasselbe zum Behufe ihrer häuslichen Repetition erst recht brauchbar mache. — O. E., S. 41, §. 54, 5.

3. Wünscht ein Gymnasium ein vom Ministerium noch nicht genehmigtes Buch als Schulbuch in Gebrauch zu nehmen, so hat der betreffende Lehrkörper einen eigenen Antrag zu stellen, und müssen derlei Anträge

a) abgesondert,

b) wenigstens zwei Monate vor Beginn des Semesters,

c) mit einem wohlmotivirten Gutachten des Lehrkörpers vorgelegt werden.

U. M., 24. Oktober 1852, Z. 11069.
L. S. B., 29. November 1852, Z. 5669.
O. E., S. 41, §. 54, 6. —
Ferner U. M., 22. Mai 1853, Z. 5231.
L. S. B., 2. Juni 1853, Z. 2404. —
Endlich U. M., 10. Juni 1854, Z. 4063.

4. Specielle Gebrauchs-Ermächtigungen involviren für andere Gymnasien keine Berechtigung zum Gebrauche desselben Buches.

5. Um jedem Mißbrauche in dieser Beziehung zu begegnen, hat der Direktor die Pflicht auf sich, am Schlusse eines jeden Schuljahres der Landesstelle ein Verzeichniß der im folgenden Schuljahre in Gebrauch kommenden Lehrbücher mit Beifügung des Datums und der Zahl der ministeriellen Zulassung eines jeden Lehrbuches zur Genehmigung vorzulegen (Vergl. Confe-

renzen ad B. I. b. S. 104), die vollständigen Titel der genehmigten Schulbücher in jeder Klasse anzuheften, am Beginn des nächsten Schuljahres zu republiciren und sich genau zu überzeugen, ob die Schüler mit den gehörigen Büchern versehen seien.

6. Bücher, die nicht zu den eigentlichen Schulbüchern gehören (Hilfsbücher), sind weder in dem Verzeichnisse namhaft zu machen, noch dürfen die Schüler zum Ankaufe solcher Werke verhalten werden; es reicht hin, wenn empfohlene Hilfswerke sich in den Händen einiger Schüler befinden.

7. Der Wechsel eines Lehrbuches darf nie vor Absolvirung eines vollen Lehrkurses stattfinden, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen das Ministerium selbst ein Buch unbedingt außer Gebrauch zu setzen anordnen sollte.

Für Punkt 1, dann 4 bis 7:

U. M., 17. Februar 1854, Z. 2848.

L. S. B., 26. Februar 1854, Z. 1060.

G. Z. 1854, S. 244.

8. Vor dem 10. Juni 1854 approbirte Lehrbücher sind, mit Ausnahme der Bücher für solche Gegenstände, die an den verschiedenen Gymnasien in so verschiedener Ausdehnung und Weise vorgenommen werden, daß sich hierüber eine allgemein giltige Vorschrift nicht wohl geben läßt, wohin namentlich der Unterricht in der deutschen Sprache im Untergymnasium gehört — als nicht approbirt anzusehen und zu behandeln. Wünscht ein Gymnasium ein solches Buch als Schulbuch zu verwenden, so ist hiezu (Punkt 3) eine eigene Ministerial-Genehmigung nothwendig.*)

9. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 10. Juni 1854, Z. 4063 oder später approbirte Lehrbücher können auch in älteren Auflagen, wenn diese nur approbirt waren, in den Händen der Schüler belassen werden.

10. Die für die katholische Religion zu gebrauchenden Lehrbücher, welche durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Bischöfen und den Regierungs-Behörden festgestellt werden, hängen von den dahinbezüglichen Approbationen ab.

11. Soll ein vom Ministerium noch nicht für zuläßig erklärtes Lehrbuch der Religion in Gebrauch kommen, so muß dasselbe vom Direktor unverzüglich an die Landesstelle und durch diese mit dem Gutachten über die pädagogische und besonders die didaktische Beschaffenheit desselben an das Ministerium eingesendet werden.

U. M., 5. Oktober 1850, Z. 7224.

L. S. B., 22. Oktober 1850, Z. 2029.

12. Bei der großen Verschiedenheit der Gymnasien in Beziehung auf die Sprachbildung der Schüler bleibt es den Lehrkörpern überlassen, den Gebrauch der vier Theile von Mozart's „deutschem Lesebuche" für Untergymnasien (Siehe deutsche Sprache) auf drei, oder selbst auf zwei zu beschränken.

13. Das deutsche Lesebuch von Mozart enthält für das ganze Obergymnasium deswegen nur drei Theile, weil in einem der vier Jahre der Gebrauch eines mittel-hochdeutschen Lesebuches vorausgesetzt ist. In jenen Gymnasien, wo das Mittel-hochdeutsche nicht gelehrt wird, ist die dadurch entstandene Lücke nach Ermessen des Lehrkörpers durch jenen Band des Lesebuches von Mozart auszufüllen, der zum Gebrauche in zwei Jahrgängen am passendsten erscheint; auch gilt hier die Schlußbemerkung des Punkt 12.

14. Wenn im Untergymnasium eine bestimmte lateinische oder griechi-

*) Vergleiche unten Punkt 21.

sche Sprachlehre einmal gewählt ist, so darf diese für dieselben Schüler bis zum Schlusse des Untergymnasiums nicht mehr gewechselt werden. (Oben Punkt 7.)

15. Im Obergymnasium ist von Lehrern und Schülern der Grundsatz festzuhalten, daß als Hilfsbuch keine lateinische Sprachlehre benützt werden soll, die einen von der im Untergymnasium benützten Sprachlehre verschiedenen Verfasser hat.

Für Punkt 8 bis 10, dann 12 bis 15:

U. M., 10. Juni 1854, Z. 4063.

St., 31. Juli 1854, Z. 18795.

G. Z. 1854, S. 565 u. d. f.

16. Die Wahl der Lehrbücher für Nebengegenstände ist den betreffenden Lehrern unter Vorbehalt der kompetenten Ueberwachung anheimgestellt.

U. M., 7. Oktober 1856, Z. 14009.

St., 25. Oktober 1856, Z. 52322.

17. Was das Bedürfniß von Handbüchern für Mythologie, alte Geographie, Alterthümer, Stylistik, Poetik, Literaturgeschichte 2c. anbelangt, so gibt die Einsicht in den vorgeschriebenen Lehrplan und in die bezüglichen methodologischen Instruktionen den Aufschluß, daß die genannten Hilfswissenschaften den verwandten Hauptfächern der Art zu dienen haben, daß daraus nur solche Begriffe und Anschauungen entlehnt werden, die eben in dem Augenblicke des Unterrichts zur Beleuchtung und richtigen Auffassung des Lehrstoffes nöthig erscheinen, und deren gelegenheitliche mündliche Mittheilung eben Aufgabe des Lehrers ist. Eine selbstständige Anwendung solcher Handbücher, oder auch nur das Verlangen des Lehrers an die Schüler, sich daraus regelmäßig die nöthigen Hilfskenntnisse zu holen, würde nicht nur im Widerspruche mit dem Geiste der gegenwärtigen Unterrichts-Einrichtungen stehen, sondern müßte auch Uebelstände im Gefolge haben.

U. M., 23. Februar 1857.

G. Z. 1857, Seite 263, unten.

18. In Betreff der Hilfsbücher ist der Grundsatz festzuhalten, daß dieselben nicht amtlich empfohlen, wohl aber solche, die sich als ungenügend erweisen sollten, und dabei eine weitere Verbreitung erlangt hätten, verboten werden. Aus diesem Grundsatze einer blos repressiven Behandlung der Hilfsbücher geht hervor, daß eine Zulässigkeits-Erklärung derselben nicht Statt zu finden hat.

Staats-M., 21. November 1862, Z. 12145.

St., 2. December 1862, Z. 63850.

19. Es ist Pflicht der Gymnasiallehrer und Direktoren, diejenigen Erfahrungen, die sie an den Schulbüchern rücksichtlich der didaktischen und wissenschaftlichen Correktheit und der sonstigen Angemessenheit gemacht haben, regelmäßig dem Ministerium bekannt zu geben, damit dasselbe in die Lage versetzt werde, die Verfasser und Herausgeber jener Bücher, gegen die in irgend einem Theile Anstände und Bedenken erhoben werden, zu veranlassen, die nöthigen Verbesserungen und Abänderungen bei der nächsten Auflage vorzunehmen.

Zu diesem Ende müssen die Direktoren darauf Bedacht nehmen, daß die Lehrer nach den gemachten praktischen Erfahrungen von Zeit zu Zeit alle diejenigen Stellen eines Buches, welche etwa in sittlicher und religiöser Beziehung als anstößig erscheinen, oder in wissenschaftlicher Beziehung richtiger zu stellen wären, zum Gegenstande der Besprechung machen.

In vorkommenden Fällen wird der Direktor solche genau bezeichnete

Angaben mit einer gutächtlichen Aeußerung dem inspicirenden Schulrathe mittheilen, der über solche gesammelte Mittheilungen abgesondert im Wege der Statthalterei an das Ministerium zu berichten hat.

U. M., 12. April 1855, Z. 127.
St., 29. Mai 1855, Z. 17582.
G. Z. 1855, Seite 501.

20. Das Stempeln der Titelblätter bei den Verlags-Gegenständen der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien ist aufgehoben und anstatt dessen angeordnet worden, daß ein jedes Titelblatt bereits im Drucke mit dem kaiserlichen Adler versehen werde.

U. M., 12. Oktober 1856, Z. 15715.
St., 30. Oktober 1856, Z. 54955.

21. Wie mit der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1854, Z. 4063 *), wurde den Gymnasien Böhmens:

a) Unterm 13. Februar 1861, Z. 1531 (Statth., 9. März 1861, Z. 13618) ein Verzeichniß der zum Lehrgebrauche zulässigen Lehrbücher in böhmischer Sprache, und

b) unterm 7. August 1861, Z. 7489 C. U. (St., 20. Sept. 1861, Z. 50889), ein Verzeichniß der allgemein zugelassenen deutschen Lehr- und Hilfsbücher für Schüler mit dem Bemerken mitgetheilt, es anstatt der früheren, nach den eben erwähnten Bestimmungen (oben Punkt 8 bis 10, dann 12 bis 15 *) mit Wegfall der Außerkraftsetzung auf vorschriftsmäßigem Wege bereits früher erlangten Specialbewilligungen (oben Punkt 8 **) zu gebrauchen.

Die Titel der Bücher dieser Verzeichnisse sind bei den einzelnen Lehrgegenständen angegeben.

E. Ordnung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten der Schüler.

1. Die von den Schülern von Zeit zu Zeit zu Hause auszuarbeitenden Aufgaben müssen vor Allem:

a) Dem Bildungsgrade der Schüler entsprechend sein. Sie zu Leistungen zu verhalten, denen sie bei noch nicht gehörig geübter und gestärkter Kraft nicht gewachsen sind, ist ein grober Fehler.

b) Müssen sie der Ausdehnung nach so beschaffen sein, daß sie von den Schülern innerhalb der bemessenen Zeit ohne Abbruch der nöthigen Ruhe und Erholung bewältigt werden können.

c) Dürfen mühsame und zeitraubende Aufgaben nicht aus mehreren Gegenständen zugleich auf Einen Tag fallen, und ist es Pflicht der Klassenlehrer, sich mit den ihnen beigeordneten Lehrern regelmäßig in's Einvernehmen zu setzen, um die periodische Vertheilung dieser Aufgaben festzustellen und die Forderungen der mitwirkenden Lehrer auszugleichen.

U. M., 7. März 1855, Z. 3442.
St., 16. März 1855, Z. 11427.
G. Z. 1855, Seite 409.

2. Es darf von den Schülern keine schriftliche Arbeit gefordert werden, ohne daß sie vom betreffenden Lehrer corrigirt würde.

O. E., S. 38., §. 51, 1.

3. Der Lehrer hat die Fehler gegen Grammatik, Orthographie und

---

*) G. Z. 1854, Seite 565 u. f.
**) G. Z. 1854, S. 566, III.

Interpunktion, die Verstöße gegen die Angemessenheit des Ausdrucks die Anordnung u. dgl. m. zu bezeichnen, und darauf zu sehen, daß die Unrichtigkeiten gegen die Sprachlehre, die Rechtschreibung und Unterscheidungszeichen bis zur Abgabe des nächsten Aufsatzes von den Schülern zu Hause verbessert werden.

O. E., S. 133 „die häusliche Correctur".

4. Unter die corrigirte Arbeit hat der Lehrer ein Gesammturtheil zu schreiben.

O. E., S. 38., §. 51, 1. und Seite 133.

5. Der Lehrer wählt zur Besprechung in der Schule aus sämmtlichen Arbeiten die Punkte heraus, welche zur Belehrung der ganzen Klasse dienen.

O. E., S. 133.

6. Im Obergymnasium muß neben der grammatischen Richtigkeit im Allgemeinen, vorzüglich auf die Klarheit der Gedanken und ihres Zusammenhanges, auf die Correktheit und Gewandtheit des Ausdruckes gesehen werden. Gegen die Verworrenheit der Gedanken, wie gegen Ungeschicklichkeit des Ausdruckes dürfte das Vorlesen entsprechender Stellen aus Schüler-Aufsätzen, jedoch ohne Nennung des Verfassers, in der Schule guten Erfolg haben; nur müßte der Lehrer auch den leisesten Schein einer Verhöhnung, namentlich der schwächeren aber eifrigen Schüler mit Takt hintanzuhalten wissen. Andererseits mag der Lehrer gelungene Aufsätze oder derlei Partien aus ihnen von den Verfassern, mit Beobachtung aller Regeln eines geschmackvollen Lesens, in der Schule vorlesen lassen.

O. E., S. 138 „Correctur".

7. In Bezug auf die Correctur der lateinischen Pensa im Untergymnasium genügt es, dieselben mündlich in der Schule unter fortwährender Beschäftigung und ungesuchter Prüfung der Schüler vorzunehmen; nur hat sich der Lehrer zu überzeugen, ob die eingesammelten schriftlichen Arbeiten während der mündlichen Correcturstunde von den Schülern auch richtig und mit Verständniß verbessert worden sind.

U. M., 11. März 1854, Z. 4001.
L. S. B., 27. März 1854, Z. 1559.
G. Z. 1854, S. 327 „Schlußabsatz".

8. Es ist sehr wichtig, daß die Lehrer darauf sehen, damit die Schüler ihre Reinschriften in geheftete Bücher schreiben, die bis zu Ende des Schuljahres sorgfältig zu bewahren sind.

O. E., S. 39, 3.

9. Endlich sollen die Gymnasiallehrer, die den Schülern schriftlich zu arbeitende Aufgaben geben, allezeit darauf sehen, daß diese Ausarbeitungen gut und soviel möglich schön geschrieben werden. Die Bemühung, die sich die Schüler diesfalls geben, soll als ein Merkmal des Fleißes angesehen, das Gegentheil als ein Merkmal der Nachlässigkeit bemerkt, gerügt und geahndet werden.

H. D., 10. Februar 1817.
G. C. 4. Aufl. 1829. Wien. Seite 25, 10.

10. Die positive Vorschrift rücksichtlich der schriftlichen Hausaufgaben für Schüler erstreckt sich allerdings nur auf die Sprachfächer. Ob auch in anderen Fächern solche Aufgaben Platz zu greifen haben, darüber müssen die betreffenden Lehrer sich durch ihr Pflichtgefühl bestimmen lassen. Denn zu ihren Pflichten gehört es, die zweckdienlichen Mittel zur Erreichung des Unterrichtszieles zu gebrauchen. Die Bestimmungen des Organisations-Entwurfes bezeichnen in dieser Hinsicht nur das Minimalmaß; eine Erweiterung desselben

ist nirgens zu verweigern, sobald verbürgt wird, daß die im Erlasse vom 7. März 1855 (oben Punkt 1) angedeuteten Vorschriften strenge beobachtet werden.

Ein gewissenhafter Lehrer, der nach der Natur seines Gegenstandes sein Hauptaugenmerk nicht nur auf das Wissen, sondern insbesondere auf das Können, auf die selbstthätige Verwendung des Wissens bei den Schülern richtet, wird, sobald er für nöthig erachtet, und wo und so lange die Schulübungen allein für diesen Zweck nicht auslangen, ohne weitere Umfrage seine dafür vorbereiteten Schüler auch da, wo keine ausdrückliche Vorschrift besteht, in der Ausarbeitung von Hausaufgaben üben, und diese sorgfältig corrigiren.

Dies gilt außer den Sprachfächern insbesondere von der Mathematik, aus welcher daher, wenn das Bedürfniß vorhanden ist, nicht unterlassen werden soll, von Zeit zu Zeit Schul- und Hausaufgaben, die auch auf den Lehrstoff der vorangegangenen Lehrkurse zurückgehen, zu stellen. Jedoch wird es Sache des durch den Klassenlehrer zu vermittelnden Einverständnisses der Lehrer sein, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, daß die Schüler nicht durch viele gleichzeitige Aufgaben überbürdet werden.

U. M., 23. Februar 1857.

G. Z. 1857, Seite 264.

11. Den Stoff der schriftlichen Arbeiten betreffend lese man, was im deutschen Sprachfache sub „D. Winke zur Behandlung ꝛc." (Seite 220) gesagt ist.

F. Unterrichtsgegenstände.

Die Unterrichtsgegenstände des Gymnasiums sind:

1. Religion,
2. Sprachen, u. zwar:
   a) Latein,
   b) Griechisch,
   c) Muttersprache,
   d) die Landessprachen, welche im Kronlande des Gymnasiums neben der Muttersprache gangbar sind,
   e) die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon begriffen ist;
   f) andere lebende Sprachen (Reichssprachen, Französisch, Englisch ꝛc.),
3. Geographie und Geschichte,
4. Mathematik,
5. Naturgeschichte,
6. Physik,
7. Philosophische Propädeutik,
8. Kalligraphie,
9. Zeichnen,
10. Gesang,
11. Gymnastik.

Die unter Nro. 2 sub f enthaltenen lebenden Sprachen, ferner Zeichnen, Gesang und Gymnastik, sind nach Bedürfniß und Möglichkeit an den einzelnen Gymnasien einzuführen.

Die unter 1, 2 sub a bis c, dann unter 3 bis 7 aufgezählten Lehrgegenstände sind für alle ordentlichen Schüler obligate Gegenstände.

Was die sub 8 angeführte „Kalligraphie" betrifft, so kann jedem Schüler des Untergymnasiums zu jeder Zeit vom Lehrkörper auferlegt werden, durch einen bestimmten Zeitraum an dem Unterrichte im Schönschreiben Theil zu nehmen. — O. E., S. 19, §. 18, 19. 21.

Behandlung der einzelnen Gegenstände.

I. Religion: a) christkatholische.

Vorbemerkung.

Da die Einrichtung des Religions-Unterrichtes in Bezug auf die Gliederung seiner Haupttheile, deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und die zu gebrauchenden Lehrbücher im Einklange mit dem gesammten Lehrplane stehen muß, und deshalb durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Bischöfen und den Regierungsbehörden festgestellt wird, so haben auch die Gymnasial-Direktoren darüber zu wachen, daß von der vorschriftsmäßigen Einrichtung in Betreff der bezeichneten Punkte nicht willkürlich abgewichen werde.

Innerhalb dieser Grenzen haben die Religionslehrer, was die Behandlung ihres Lehrfaches anbelangt, die Weisungen unmittelbar von ihrem Bischofe einzuholen, und unterliegen nur in Betreff der Beachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik der Kontrole des Direktors. Ihr harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Lehrern ist für die didaktischen und pädagogischen Erfolge des Gesammt-Unterrichtes von besonderer Wichtigkeit, sie haben es daher nach Kräften anzustreben und zu fördern.

A. H. E., 6. April und 7. Juli 1856.
U. M., 19. Juli 1856, Z. 10509, Punkt 8.
St., 22. August 1856, Z. 39195.
R. G. B. 1856, S. 531, Nr. 146, allwo über die Stellung der katholischen Religionslehrer an Gymnasien überhaupt das Nöthige im Zusammenhange gesagt wird.

A. Der Lehrplan.

Erste Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Kurze Uebersicht der Glaubenslehre nach der im Obergymnasium befolgten Anordnung.

Dem Lehrstoffe nach muß dabei auf den in den Elementar-Klassen ertheilten Unterricht Rücksicht genommen werden. Dieser, einfach, klar und für das Gedächtniß berechnet, muß auswendig gelernt werden; jedoch darf es dem Religionslehrer nebenbei nicht an Eifer und Einsicht fehlen, an den Unterricht Nutzanwendungen und weitere Betrachtungen anzuknüpfen und die Schüler hiefür zu gewinnen, ohne daß sie nöthig hätten, die so erklärten heilsamen Lehren geradezu zu memoriren.

Zweite Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Erklärung aller gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Kirche.

Der ganze Vorgang soll darauf berechnet sein, die reichlich dargebotene Gelegenheit zu benützen, um den Schülern den ganzen Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre zu vergegenwärtigen und zugleich ihrem Herzen nahe zu legen.

Dritte Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Geschichte der Offenbarungen Gottes im alten Bunde.

Vierte Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Geschichte der Offenbarungen Gottes im neuen Bunde.

Die Darstellung der Offenbarungen Gottes ist zugleich eine Darstellung der Glaubenslehre u. z. in einer der Jugend vorzugsweise zusagenden Fassung. Im Verlaufe der heiligen Geschichte drängt sich von allen Seiten her die Gelegenheit auf, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen der Schüler einzuprägen. Zur Beibringung der zum Verständnisse des Vortrags unumgänglich nöthigen geographischen Kenntnisse gibt die Vertheilung Palästina's unter die zwölf Stämme, und die Schilderung des Reiches auf seinem Höhenpunkte unter Salomon wie von selbst Veranlassung.

Die Geschichte des neuen Bundes ist durch eine Darstellung der damaligen Zustände der Juden und des gelobten Landes einzuleiten, und sind dabei die geographischen Beziehungen nicht zu vergessen. Ebenso ist für jene Gebräuche und Einrichtungen der Israeliten, die für die Kenntniß der göttlichen Offenbarung von Wichtigkeit sind, im Laufe der geschichtlichen Darstellung die nöthige Erklärung zu geben. Auch für die Bücher der heil. Schrift müssen entsprechende Aufklärungen gegeben werden, und hat die Erzählung die Apostelgeschichte mit zu umfassen. Eine Hinweisung auf die weitere Entwicklung der Kirche in Hauptumrissen mit einigen leitenden Fingerzeigen wird am richtigen Orte sein.

Fünfte Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Allgemeine Glaubenslehre, dann aus der besondern die Lehre von Gott und der Schöpfung.

Sechste Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Die übrige besondere Glaubenslehre.

Siebente Klasse.

Zwei Stunden wochentlich. Die Sittenlehre.

Der Religions-Unterricht im Obergymnasium muß besondere Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse, die sowohl aus den Fortschritten als aus dem Mißbrauche der wissenschaftlichen Forschung hervorgegangen sind, und noch hervorgehen. Es muß Aufgabe des Lehrers sein, den Schülern die Gründe der christlichen Ueberzeugung zum Bewußtsein zu bringen. Daß er sich hiedurch einem schwierigen Werke unterzieht, liegt am Tage. Er soll den Trugschlüssen, die mit mehr oder weniger Offenheit den Glauben anfeinden, ihre verführerische Kraft benehmen; er soll die falsche Weltauffassung berichtigen, auf deren Boden kein christliches Gefühl gedeihen kann. Es ist aber durchaus nicht rathsam, auf einzelne Einwürfe zu viel einzugehen. Dies kann, wenn der Religionslehrer nicht ausgebreitete Kenntniß mit feinem Takte vereint, mehr auf Erschütterung, als auf Befestigung des Glaubens hinwirken. Die große Angelegenheit der Menschheit muß von ihrem Mittelpunkte aus erfaßt werden. Die jungen Christen müssen auf die geistigen Bedürfnisse, denen das Christenthum Befriedigung gewährt, zurückgewiesen werden; es müssen ihnen die Widersprüche klar gemacht werden, in die sich jede dem Christenthum feindliche Richtung verwickelt, u. z. genau so weit verwickelt, als sie von dieser Feindseligkeit beherrscht ist.

In Mitte der mannigfachen Vorurtheile, die die moderne Bildung durchdringen, ist dies keine leichte Aufgabe und sie wird durch das Alter und die Bildungs-Stufe der Schüler erschwert. Doch um an das Ziel zu ge-

langen, muß man vor Allem über das Ziel sich klar werden. Zu den Gegenständen der allgemeinen Glaubenslehre gehört der Unterricht über die Quellen der christlichen Ueberzeugung. Dabei wird das Wissenswertheste aus der Schriftkunde in zweckmäßiger Auswahl und mit Rücksicht auf die geschichtlichen Mittheilungen, die darüber bereits im Untergymnasium gemacht wurden, vorzutragen sein. Auch die heil. Väter als Zeugen der Ueberlieferung sind zu würdigen; doch würde ein näheres Eingehen auf die Väterkunde über die Schranken hinausführen, die durch die Stundenzahl, so wie durch die nächsten Bedürfnisse und den durchschnittlichen Bildungsstand der Schüler gezogen werden.

Am wenigsten kann man sich darauf einlassen, ganze Schriften der heil. Väter mit den Gymnasial-Schülern zu lesen. Eine Auswahl aus der heil. Schrift, den Kirchenvätern und neueren katholischen Schriftstellern wird, wenn sie mit Sachkenntniß und richtigem Gefühle gemacht ist, nützliche Dienste leisten und den Sinn für die christliche Wahrheit in den Schülern beleben.

Achte Klasse.

Drei Stunden wochentlich. Eine auf die Bedürfnisse der Schüler berechnete Geschichte der christlichen Kirche.

Der ursprüngliche Protestantismus stützte sich auf die Behauptung, daß die Kirche gänzlich verderbt sei. Um dies zu beweisen, verfälschte er die Geschichte. Als der Haß wider das Christenthum in Frankreich eine Macht zu werden begann, versäumte man nicht, die Stimme der Vergangenheit für sich in Beschlag zu nehmen. Voltair's allgemeine Geschichte bis Karl dem Großen, die von den unglaublichsten, lächerlichsten Verstößen strotzte, gab das Vorbild, wie man die Geschichte im Sinne der Aufklärung zu behandeln habe. Die deutsche Aufklärung ward in dieser, wie in jeder andern Richtung eine Schülerin der französischen, und die Geschichtsverfälschung, die von protestantischen Interessen ausgegangen war, hatte den Stoff vielfach vorbereitet. So wurde allen Vorurtheilen, die man den Gemüthern wider die katholische Kirche und das Christenthum einpflanzte, durch Mißhandlung der Thatsachen der Schein einer geschichtlichen Grundlage geliehen, und dieser Schein muß zerstört werden, wenn die christliche Gesinnung unter den Ständen, die an der Bildung und Vorbildung der Zeit theilnehmen, wieder Wurzel schlagen soll. Hierauf soll die Geschichte der christlichen Kirche berechnet sein, und ist sie es, so wird sie den besten Schlußstein des Gymnasial-Unterrichtes bilden.

Allein diese Bemühungen werden vergeblich sein, wenn der Lehrer der Geschichte den Auffassungen beipflichtet, die bei den Halbgelehrten noch immer als unfehlbar und unerläßliche Leitsterne einer wissenschaftlichen Auffassung der Vergangenheit angesehen werden. Ohne Zweifel würde ein solches Verfahren der Ansicht des Ministeriums geradezu widerstreiten. Denn der Organisations-Entwurf verlangt (Seite 9, Zeile 20 von oben) „ein Zusammenstreben aller Lehrgegenstände zu den Ideen der Religion und Sittlichkeit als ihrem gemeinschaftlichen Mittelpunkte". *)

Indessen muß dieser Grundsatz insbesondere bei der Geschichte zur Wahrheit werden, wenn nicht die Weltauffassung der Schüler verfälscht, und dadurch der Thätigkeit des Religionslehrers ein fast unüberwindliches Hinderniß gesetzt werden soll.

---

*) Siehe vor: „Unterrichts-Methode." Seite 191.

(Von der hohen Versammlung der hochwürdigsten Bischöfe in Wien 1849 entworfener Lehrplan für die katholische Religionslehre, mitgetheilt mit
U. M., 5. Oktober 1850, Z. 7224.
L. S. B., 22. Oktober 1850, Z. 2029.)

B. Lehrbücher.

Erste Klasse.

Für diesen Jahrgang wählt der betreffende hochwürdigste Herr Bischof je nach den Bedürfnissen seines Kirchensprengels ein passendes Lehrbuch aus.

An den deutschen Gymnasien der königgrätzer Diöcese ist der bis 1850 vorgeschrieben gewesene „Leitfaden beim katholischen Religions-Unterrichte" auch ferner für brauchbar erklärt. — L. S. B., 22. Oktober 1850, Z. 2029.

Zweite Klasse.

a) Liturgik oder Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen der Kirche. Zum Gebrauche für die Gymnasien in dem österr. Kaiserstaate. Prag. Carl Bellmann's Verlag. — 26 kr. C. M.

Gegen die Einführung dieses Lehrbuches steht nichts im Wege.
U. M., 3. Juni 1857, Z. 8637.
St., 23. Juni 1857, Z. 28545.

b) Liturgika, čili vysvětlení služeb Božích a obřadů svaté katolické církve, eine Bearbeitung der Liturgik sub a, von Dr. Innocenz A. Frencl. Prag, 1857 bei Carl Bellmann. Preis 48 Nkr.

Der Einführung dieses Lehrbuches an Gymnasien mit Schülern böhmischer Muttersprache steht nichts im Wege.
U. M., 3/11. Februar 1859, Z. 22185.
St., 15. Februar 1859, Z. 7256.

c) Dasselbe Buch in zweiter Auflage. Preis 60 oder 70 kr. Zulässig wie in b).
Staats-M., 18. März 1862, Z. 2710.
St., 3. April 1862, Z. 17193.

Dritte und vierte Klasse.

a) „Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Kirchengeschichte und einem Anhange über das katholische Kirchenjahr für obere Klassen katholischer Schulen." Bearbeitet und herausgegeben von J. J. H. Schumacher, Pfarrer zur h. Maria in der Kupfergasse in Köln. Köln, 1853. Druck und Verlag von Johann Georg Schmitz.
U. M., 5. Oktober 1850, Z. 7224.
L. S. B., 22. Oktober 1850, Z. 2029.

b) Der erste Theil des von dem im Jahre 1850 zusammengesetzten bischöflichen Comité angenommenen Religionslehrbuches für Gymnasien, enthaltend die Geschichte der Offenbarung des alten Testamentes ist bei Carl Bellmann in Prag erschienen und brochirt um den Preis von 1 fl. öst. Währ. zu beziehen.

Die Benützung desselben als Lehrbuch für die dritte Gymnasialklasse in allen deutschen Gymnasien des Reiches wurde vom k. k. Staatsministerium anstandslos gestattet.
Staats-M., 5. September 1862, Z. 9316.
St., 20. September 1862, Z. 49729.

Was das Obergymnasium betrifft,

so ist Konrad Martin's „Lehrbuch der katholischen Kirche für höhere Lehranstalten" unter allen bisher erschienenen Werken ohne Zweifel dasjenige, welches am meisten Anempfehlung verdient.

a) Da die besondere Glaubenslehre und die Sittenlehre verhältnißmäßig kürzer gehalten ist, so wird vorläufig der ganze erste Jahrgang (fünfte Klasse) der Einleitung zu widmen sein und dabei der erste Band bis einschlüssig §. 131 (Seite 1—238, 3. Aufl.) zum Leitfaden dienen.

b) Für den zweiten Jahrgang (sechste Klasse) wird der zweite Band bis incl. §. 109;

c) für den dritten Jahrgang (siebente Klasse) die andere Hälfte des zweiten Bandes zu gebrauchen sein.

U. M., 5. Oktober 1850, Z. 7224.
L. S. B., 22. Oktober 1850, Z. 2029.

Achte Klasse.

Geschichte der Kirche Christi, als Religionsbuch zum Gebrauche für das Obergymnasium bearbeitet von Dr. Josef Fessler. Wien, 1857. Auer. 50 kr. C. M.

Der Einführung dieses Lehrbuches steht nichts im Wege.

U. M., 17. September 1856, Z. 13360.
St., 26. September 1856, Z. 48776.

Zusatz: Mit Genehmigung des fürsterzbischöflichen Ordinariats von Prag ist für Gymnasien in böhmischer Sprache erschienen:

Stručný a úplný přehled katolického náboženství (Kurzgefaßte und vollständige Darstellung der katholischen Religion) von Dr. Innocenz A. Frencl. Prag, 1853, bei Fr. Stýblo, Preis 70 Nkr.

Der Einführung dieses Lehrbuches an Gymnasien mit Schülern böhmischer Muttersprache steht nichts im Wege.

U. M., 3/11. Februar 1859, Z. 22185.
St., 15. Februar 1859, Z. 7256.

2. Dasselbe Buch in 3. Auflage. Preis 50 oder 60 kr. Zulässig wie vor.

Staats-M., 18. März 1862, Z. 2710.
St., 3. April 1862, Z. 17193.

b) Religions-Angelegenheiten der Protestanten.

1. Innere Verfassung, Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Confessionen in Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern;

nachzulesen im R. G. B., 1859, Seite 459 u. d. f.

2. α) Vom 8. April 1861. Kaiserliches Patent, womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben .....

β) Vom 9. April 1861. Verordnung des Staats-Ministers, womit die innere Verfassung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse .... in dem Erzherzogthume ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, dem Königreiche Gali-

zien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina provisorisch geregelt werden.

Nachzulesen R. G. B. 1861. α) Nro. 41, Seite 337.
β) Nro. 42, Seite 344.

3. Die bei einem Gymnasium befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten. Darum sind ihnen die Namen dieser Schüler von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Semesters die Zeugnisse über Fleiß und Fortgang, den die Schüler darin gemacht haben, dem Vorsteher der Lehranstalt zustellen sollen.

H. D. vom 3. Februar 1804.
G. C., 4. Aufl. Wien 1829, Seite 15.

Die Fortgangsklasse aus diesem Gegenstande wird in die Kataloge eingetragen und in den Studienzeugnissen ausgefüllt.

R. V. vom 11. December 1821.
G. C., 4. Aufl. Wien 1829, S. 15.

4. Die biblische Geschichte von W. Karafiat: „**Vybrané biblické historie ze starého i nového zákona.**" Prag. Haase. 1833, wurde zum Lehrgebrauche für den evangelischen Religions-Unterricht am Untergymnasium für zulässig erkannt.

U. M., 2. September 1853, Z. 8623.
L. S. B., 26. September 1853, Z. 4350.

c) Religions-Unterricht für israelitische Gymnasialschüler.

1. Der israelitische Religions-Unterricht soll gegenüber den übrigen Lehrgegenständen keine Ausnahmsstellung einnehmen. Es ist daher ordnungsgemäß, daß diesem Unterrichte die Gymnasial-Lokalitäten eingeräumt, sowie daß derselbe von den Direktoren und Inspektoren der Gymnasien überwacht und hinsichtlich seiner an den betreffenden Schülern erzielten Resultate einer mit den übrigen Lehrzweigen gleichen Behandlung unterzogen werde.

Es ist ferner mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schuljugend überhaupt wünschenswerth, und bei dem unvermeidlichen Umstande, daß die für die allgemeinen Andachts-Uebungen bestimmten Stunden an Sabbaten und Festtagen mit den Schulstunden zusammentreffen auch nothwendig, daß der israelitische Religionslehrer die Abhaltung entsprechender Erbauungsreden an die israelitische studirende Jugend zu einer Mitaufgabe seines Berufes mache. Für diesen Fall sind israelitische Gymnasialschüler an jüdischen Festtagen vom Schulbesuche zu dispensiren.

U. M., 30. Oktober 1854, Z. 16348.
St., 29. November 1854, Z. 35443.
G. Z. 1854, S. 899.

Es kann nur ein seinem Berufe vollkommen gewachsener, durch wissenschaftliche und Charakterbildung empfehlenswerther Mann als israelitischer Religionslehrer in Vorschlag gebracht und berufen werden.

Zu lehren ist: Die mosaische Glaubens- und Sittenlehre, Erklärung der liturgischen Handlungen, Religionsgeschichte, Geschichte des jüdischen Volkes, die praktischen Theile der biblischen Bücher alten Bundes in der Ursprache . .

In gleicher Weise wird auch an den Landgymnasien derjenigen Orte, in welchen sich ein Rabbiner befindet, der israelitische Religionsunterricht ohne Maßgabe der Anzahl der Schüler einzurichten und zu überwachen sein; in diesem Falle ist jedoch der betreffende Lehrer ausschließlich auf das von den theilnehmenden Schülern etwa zu entrichtende Honorar gewiesen. Wo sich

jedoch kein Rabbiner befindet, haben die Schüler durch Privatfleiß die erforderlichen Kenntnisse sich anzueignen und die für jede Semestralprüfung von einem benachbarten Rabbiner ausgefertigten Zeugnisse der betreffenden Gymnasial-Direktion vorzuweisen.

U. M., 24. September 1851, Z. 9225.
L. S. B., 24. Oktober 1851, Z. 4490.

2. Die Fortgangsklasse aus diesem Gegenstande wird in die Kataloge eingetragen und in den Studienzeugnissen ausgefüllt.

R. V., 11. December 1821.
G. C., 4. Aufl. Wien 1829. S. 15.

3. Jeder Lehrer hat sich bei Ertheilung des israelitischen Religions-Unterrichtes, mit Ausschluß jedes Manuskripts oder Diktates, an ein gedrucktes vom Ministerium genehmigtes Lehrbuch zu halten.

4. Gesuche um die Erlaubniß zur Benützung oder um die Prüfung von Manuskripten werden von der Statthalterei unbedingt, und ohne daß darüber eine Verhandlung eingeleitet wird, zurückgewiesen.

5. Bringt ein Lehrer ein noch nicht genehmigtes Lehrbuch in Antrag, so wird sich die Statthalterei von dessen Eignung in pädagogischer, didaktischer und politischer Beziehung durch eine darüber einzuleitende Prüfung überzeugen. Fällt das Ergebniß der Prüfung für die Eignung des Buches ungünstig aus, so wird der Antrag unmittelbar zurückgewiesen, dem betheiligten Lehrer steht jedoch der Rekurs an das Ministerium offen. Stellt sich hingegen heraus, daß das Buch zum Lehrgebrauche geeignet sei, so wird dasselbe dem Ministerium gutächtlich zur Schlußfassung vorgelegt.

6. Es versteht sich von selbst, daß ein vom Ministerium bereits genehmigtes Lehrbuch, wenn es von einem Lehrer in Antrag gebracht wird, von der Statthalterei ohne weiters gestattet, und ebenso ein vom Ministerium einmal als reprobirt bezeichnetes sogleich untersagt wird.

7. Die Anordnung des Hofdekretes vom 14. December 1810 (s. polit. Schulverfassung §. 470), daß in allen jüdischen Schulen das Buch „Bne-Zion“ als ein gesetzliches Lehrbuch gebraucht werde, wird ausdrücklich aufgehoben.

8. Die Direktionen solcher Anstalten, an denen die Ertheilung des israelitischen Religions-Unterrichtes von einem eigens aufgestellten Lehrer stattfindet, haben darüber zu wachen, daß insbesondere der im Punkt 3 enthaltenen Anordnung pünktlich Folge geleistet werde.

U. M., 9. Juli 1856, Z. 2216.
St., 24. Juli 1856, Z. 36225.

9. Bisher sind die nachfolgenden israelitischen Religionslehrbücher hochortig approbirt:

α) „Netiv-Emuna“ oder biblischer Katechismus von Dr. Wolfgang Wessely. (Prag.)

β) „Alume Josef“. Unterricht in der mosaischen Religion für die israelitische Jugend von J. Johlson. Wien 1824.

γ) „Or Thora“. Leitfaden beim Religions-Unterricht der israelitischen Jugend, von Leopold Breuer. Wien 1851.

δ) Lehrbuch der israelitischen Religion an Synagogen und israelitischen Schulen im Königreiche Württemberg.“ Stuttgart 1848.

ε) Leitfaden bei dem Elementar-Unterrichte in der mosaischen Glaubens- und Sittenlehre“ von Peter Beer. Prag 1832.

Beilagen: U. M., 9. Juli 1856, Z. 2216, wie vor.

ζ) Die im Wiener Schulbücher-Verlage erschienene Schulausgabe des hebräischen Textes der fünf Bücher Mosis (Pentateuch). Preis 98 Nkr.
U. M., 22. Oktober 1859, Z. 15340.
St., 3. November 1859, 57684.

II. Lateinische Sprache.

A. Ziel.

O. E., S. 22, §. 23 und Seite 24, §. 25.

a) Im Untergymnasium: Grammatische Kenntniß der lateinischen Sprache, Fertigkeit und Uebung im Uebersetzen eines leichten lateinischen Schriftstellers.

b) Im Obergymnasium: Kenntniß der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen und in ihr des römischen Staatslebens. Erwerbung des Sinnes für stylistische Form der lateinischen Sprache und dadurch mittelbar für Schönheit der Rede überhaupt.

B. Lehrplan.

O. E., S. 22, §. 24 und S. 25, §. 26.

Erste Klasse.

Acht Stunden wochentlich. — Formenlehre der wichtigsten regelmäßigen Flexionen, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus der Chrestomathie.

Der Lehrstoff besteht also in der Einübung der regelmäßigen Declinationen, der Genus-Regeln, der Adjectiven, der wichtigsten Pronomina, der Grund- und Ordnungs-Zahlwörter, der regelmäßigen Conjugationen, einiger wichtiger Präpositionen und Conjunctionen, des Gebrauchs des Infinitivs nach einigen besonders wichtigen Verbis und adjectivischen Prädicats-Ausdrücken, und des Gebrauchs des Conjunctivs nach einigen Conjunctionen des Grundes, der Absicht, Folge und Bedingung.

Der grammatische Unterricht muß mit der Uebersetzung verbunden sein, und haben die Schüler nebst den theoretischen Lehren auch die vorkommenden lateinischen Vocabeln auswendig zu lernen.

Späterhin ist wochentlich eine halbe Stunde auf eine Schul-Composition zu verwenden und sind den Schülern zweckmäßige Uebersetzungs-Uebungen zur häuslichen Bearbeitung aufzugeben. Diese schriftlichen Aufgaben haben sich genau an das durch die grammatischen Stunden erreichte Wissen unter möglichster Benützung des aus der Lektüre x. erworbenen Wortvorrathes anzuschließen; jedoch nicht allein an das der letzten oder einigen letzten Lehrstunden Angehörige, sondern mit steter Berücksichtigung des ganzen von den Schülern bereits gewonnenen Wissens.

Hinsichtlich der Correctur solcher schriftlicher Arbeiten ist das Entsprechende bereits oben S. 197, 7. gesagt worden.

Zweite Klasse.

Acht Stunden wochentlich. — Formenlehre der selteneren und unregelmäßigen Flexionen, eingeübt wie in der ersten Klasse.

Lehrstoff dieser Klasse ist demnach: Die Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre durch Hinzufügung der in der Prima nach übergangenen Partien der Pronomina und Numeralia und der Adjectiva; Unregelmäßigkeiten in Deklination, Genus und Conjugation; der Infinitiv cum accusativo und die Ablativi absoluti.

Auch hier ist das bereits in der Prima näher Angedeutete rücksichtlich der Behandlung des Faches zu beobachten, und sind wie dort, doch regelmäßig, Schul-Compositionen und Pensa aufzugeben und gehörig zu corrigiren; nur ist dabei zu verlangen, daß sich die Schüler auf die zu lesenden lateinischen Abschnitte des Lehrbuchs auch präpariren.

Dritte Klasse.

Sechs Stunden wochentlich. — Davon zwei Stunden Grammatik: Lehre vom Gebrauche der Casus, — vier Stunden Lekture im vorgeschriebenen Lesebuch, — und Präparation.

Ueber die Behandlung beider siehe weiter unten „C. Winke."

Alle vierzehn Tage eine Schul-Composition; alle Wochen im ersten, im zweiten Semester alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum. Diese Aufgaben seien aber immer den individuellen Bedürfnissen des Curses entsprechend und mit Rücksicht auf die in der Klasse vorwiegenden grammatisch-lexikalischen Schwächen der Schüler gewählt.

U. M., 11. März 1854, Z. 4001.
L. S. B., 27. März 1854, Z. 1559.
G. Z. 1854, Seite 327, Zeile 15 von oben.

Die Correctur ist, wie in Prima verwiesen, vorzunehmen.

Vierte Klasse.

Sechs Stunden wochentlich. — Davon drei oder zwei Stunden Grammatik: die Modus-Lehre; drei oder vier Stunden Lektüre in Caesar de bello gallico oder der vorgeschiebenen Chrestomathie, mit Präparation.

Alle Wochen ein Haus-Pensum, alle vierzehn Tage eine Schul-Composition.

Die Behandlung alles dessen wie in der dritten Klasse.

Im zweiten Semester sind die Schüler mit lateinischen Versen, namentlich mit Hexametern und Distichen bekannt zu machen, und sollen der poetischen Lektüre eine Zusammenfassung der beim Lernen der Formenlehre vereinzelt vorgekommenen prosodischen Regeln und die Elemente der Metrik vorausgeschickt werden.

Fünfte Klasse.

Sechs Stunden wochentlich. — Davon fünf Stunden Lektüre in Livius und den Metamorphosen des Ovidius, mit Präparation; eine Stunde grammatisch-stylistische Uebungen.

Die Behandlung der Lektüre siehe weiter unten „C. Winke".

Rücksichtlich der stylistischen Uebungen, die die grammatische Sicherheit bewahren und den Sinn für die Eigenthümlichkeit des lateinischen Ausdruckes in Hinsicht auf Worte und Satzbildung erwecken sollen, bedenke man, daß Aufgaben zum Uebersetzen in's Latein, die in ihren Ansprüchen an Wortvorrath und Satzverbindung das von den Schülern durch die Lektüre, durch den grammatischen Unterricht, durch die vorausgegangenen Uebungen gewonnene geistige Vermögen wirklich überschreiten, keinen Nutzen bringen, sondern vielmehr schaden, indem sie zu einem fast mechanischen Uebertragen der Worte mit Hilfe eines Lexikons veranlassen.

Um den Grad der Schwierigkeit mit einiger Sicherheit bemessen zu können, ferner um zu beurtheilen, zu welchen Stellen der Uebersetzungs-Aufgabe es angemessen ist, den Schülern vor der Bearbeitung leitende Winke

zu geben, muß der Lehrer, ehe er den Schülern eine Aufgabe zum Uebersetzen stellt, dieselbe vorher selbst übersetzt haben.

Die im Organisations-Entwurfe und in der österreichischen Gymnasial-Zeitschrift empfohlenen trefflichen Uebungsbücher sind mit großer Umsicht zu benützen, weil zu bedenken ist, daß die Schüler, für welche sie bestimmt sind, noch keineswegs durchaus die dabei vorausgesetzte Vorbildung haben.

Die an Ciceronische Reden sich anschließenden Uebersetzungs-Aufgaben im Anfange des Seyffert'schen Uebungsbuches, der neuerdings von Firnhaber in derselben Richtung gemachte umfassendere Versuch (vergleiche Gymnasial-Zeitschrift 1853, Seite 497 u. d. f.) geben dem geschickten, in der Handhabung der lateinischen Sprache vollkommen sichern Lehrer Beispiele, wie die jedesmalige Lektüre in den obern Klassen sich für Compositionen und für mündliche Uebungen zur Erwerbung größerer Leichtigkeit im lateinischen Ausdrucke verwenden läßt.

Gedrucktes Gutachten zu
U. M., 11. März 1854, Z. 4001.

Ueber das angemessene Verfahren bei der Correctur stylistischer Aufgaben lese man Nägelsbach's Vorrede zu seinem Werke: „Lateinische Stylistik für Deutsche.“

Gedrucktes Gutachten zu
U. M., 11. März 1854, Z. 4001.
L. S. B., 27. März 1854, Z. 1559. Schluß.

Sechste Klasse.

Sechs Stunden wochentlich. — Davon fünf Stunden Lektüre in Sallustius: „Jugurtha“ mit Ausschluß des Catilina. — U. M., 15. Jänner 1857, Z. 17198. — St., 24. Jänner 1857, Z. 3584. — Ferner in Cicero: In Catilinam orat. I., in Cäsar: Bellum civile; Virgil's Eclogen und einzelne Stellen der Georgica. — Anfang der Lektüre der Aeneide. Alles mit Präparation. — Eine Stunde grammatisch-stylistische Uebungen.

Alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum; alle vier Wochen eine Schul-Composition.

Behandlung des Ganzen wie in der fünften Klasse.

Siebente Klasse.

Fünf Stunden wochentlich. — Davon vier Stunden Lektüre Cicero's rhetorisch ausgezeichnetsten und praktisch bedeutendsten Reden; — Fortsetzung von Virgil's Aeneide. Alles mit Präparation. — Eine Stunde grammatisch-stylistische Uebungen.

Alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum; alle vier Wochen eine Schul-Composition.

Behandlung des Ganzen wie in der fünften Klasse.

Achte Klasse.

Fünf Stunden wochentlich. — Davon vier Stunden Lektüre: Tacitus: „Agricola oder Germania“ und in sich möglichst abgeschlossene Gruppen aus beiden, oder einem der beiden Geschichtswerke des Tacitus; ferner Horatius. Alles mit Präparation. — Eine Stunde grammatisch-stylistische Uebungen.

Alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum; statt dessen zuweilen ein lateinischer Aufsatz mit Bezug auf die Lektüre. Alle vier Wochen eine Schul-Composition.

Zur Instruction

für den Unterricht in der lateinischen Sprache ist nachzulesen im O. E., S. 101 bis 116, Anhang Nro. II, nebstbei folgen hier einige hochortig mitgetheilte

C. Winke.

Vornehmlich werden jedem Lehrer der lateinischen Sprache nachfolgende Erinnerungen dringend empfohlen:

a) Im Untergymnasium ist sich auf das unerläßliche Maß syntaktischer Regeln, deren weiterer Ausbau im Obergymnasium zu erwarten ist, zu beschränken, aber die feste Durchübung derselben sammt der dabei immer zugleich in Betracht kommenden Formenlehre muß vollkommen sichergestellt werden.

Jene unbedingte Festigkeit aber ist nur zu erreichen durch den Reichthum besonnen gewählter Uebungen, mündlicher und schriftlicher, in und außer der Schule. Das gedächtnißmäßige Wissen einer grammatischen Regel in ihrer präcisen Fassung, so nothwendig es ist, gibt keine Garantie dafür, daß dem Schüler diese Regel da, wo es erforderlich ist, in Erinnerung und zur richtigen Anwendung kommen wird. Um dies zu erreichen, muß schon das Durchgehen jeder Regel in der grammatischen Lehrstunde nicht sowohl an der allerdings erforderlichen, klaren und präcisen Darlegung der Regel selbst, als von ihrer Durchübung mit den Schülern den wesentlichsten Erfolg erwarten; und für die nächste Stunde ist es rathsam, in den meisten Fällen nicht blos ein genaues Wissen der betreffenden Regel zu verlangen, (was ja schon in der Lehrstunde selbst wird erreicht worden sein,) sondern zugleich, daß jeder Schüler ein paar Beispiele für dieselbe unmittelbar aus seiner Lektüre entlehnt, oder mit leichter Umbildung derselben zu sofortiger mündlicher Angabe in Bereitschaft habe.

U. M., 11. März 1854, Z. 4001, gedrucktes Gutachten.

Bei dem syntaktischen Unterrichte in der dritten und vierten Klassen des Untergymnasiums muß man es sich zum Gesetze machen, sich auf das nothwendigste und unerläßlichste Bereich der Regeln zu beschränken, innerhalb dieses Gebietes aber volle Klarheit und die umfassendste Durchübung bei den Schülern zu erreichen. Man hüte sich, in schwieriges Detail einzugehen oder gar zur Grammatik noch Zusätze zu diktiren.

Wenn im Untergymnasium eine volle Festigkeit in Anwendung der hauptsächlichsten Gesetze der lateinischen Syntax erworben ist, so läßt sich zu diesen Umrissen die weitere Ausführung bei der Lektüre und den stylistischen Uebungen des Obergymnasiums geben.

Der Gedanke, als solle etwa das syntaktische Wissen im Untergymnasium schon zum Abschlusse kommen, steht mit der allgemeinen Bildungsstufe der Schüler jener Klassen und mit dem geringen Umfange der gleichzeitig durchgearbeiteten Lektüre in dem auffallendsten Widerspruche.

U. M., 11. März 1854, wie vor.

Pflicht des Lehrers der lateinischen Sprache im Untergymnasium ist, geschickt und entschieden in allen mündlichen und schriftlichen Uebungen, im Memoriren und in der Lektüre Einen Zweck zu fördern, nämlich: Befestigung in grammatischer Correctheit und Erwerbung eines hinlänglichen Vokabelreichthums. Um dies aber zu vermögen, soll er auch in der Aufgabe des Obergymnasiums ganz heimisch und fähig sein, den Umfang und Inhalt der Lektionen des Obergymnasiums zu ermessen, und nach diesem die gründliche Vorbereitung der Schüler in den unteren Klassen einzurichten und gehörig abzugrenzen verstehen.

Unerläßlich ist endlich, daß der Sprach-Unterricht überhaupt nach Maßgabe der einzelnen Lehrziele eine stätige, in sich wohl zusammenhängende Behandlung erhalte.

U. M., 12. April 1855, Z. 127.
St., 29. Mai 1855, Z. 17582.

b) Im Obergymnasium ist zu beachten, daß die zum Uebersetzen aufgegebenen Abschnitte die Kräfte der Schüler nicht übersteigen, d. h. es darf den Schülern zur Lektüre und mithin als Aufgabe für ihre gewissenhafte Vorbereitung nichts schwereres und nichts umfangreicheres dargeboten werden, als die Mehrheit derselben nach ihren bisher erworbenen Kenntnissen mit Hilfe des Lexikons bewältigen kann. Dessenungeachtet aber ist für eine so reichliche Uebung zu sorgen, als es das Verhältniß zu den andern Lehrgegenständen nur irgend gestattet, und sollen diese Uebungen durch gewissenhafte Correctur erfolgreich gemacht werden.

Bei der Lektüre setze man die Ehre der Schule nicht sowohl in den Umfang und die Schwierigkeit des Gelesenen, als darin, daß die Schüler zum Verständniß des Gelesenen durch ihre selbstständige Thätigkeit gelangten, und es sich mit Hilfe der eindringenden Erklärung des Lehrers vollkommen zu eigen machten. Aus diesem Grunde ist eine vorläufige Präparation der Schüler unerläßlich, und ist unbedingt zu verlangen, daß der Versuch des Verständnisses nach dem Standpunkte der jedesmaligen Klasse mit gewissenhafter Genauigkeit angestellt werde. Nur dränge der Lehrer nicht zu rasch vorwärts, namentlich in der Lektüre; denn diese soll ein Mittel sein zur Fortübung, Befestigung und Erweiterung des grammatischen Wissens. Doch hüte er sich, die Schriftsteller als bloße Beispiel-Sammlungen für die Grammatik und den Text als eine untergeordnete Nebensache der Interpretation anzusehen. Denn die klassischen Sprachen sollen nicht ohne rechte Frucht für die wissenschaftliche humanistische Bildung bleiben. Er beschränke daher das Maß der Erklärung auf die zum gründlichen Verständniß des Textes unerläßlichen Bemerkungen, und bemühe sich, den vorsichtig ausgewählten und wohldurchdachten Lehrstoff im immerwährenden Hinblick auf das zu erreichende Ziel so mit den Schülern durchzuarbeiten, daß das Interesse und die Selbstthätigkeit Aller geweckt und beansprucht, kein Augenblick der kostbaren Zeit verloren und die Lehrstunde zu einer beständigen ungesuchten Prüfung werde.

U. M., 11. März 1854, Z. 4001.
L. S. B., 27. März 1854, Z. 1559.
G. Z. 1854, S. 328, 2.; S. 329, 4.; und gedrucktes Gutachten.

c) Uebungen im Lateinsprechen sind nicht immer rathsam, weil sie leicht grammatische und stylistische Leichtfertigkeit befördern könnten.

In der Regel werden solche Uebungen höchstens in den obersten Klassen, bei der Interpretation der Klassiker und nur da mit zweckmäßigem Erfolge Platz greifen können, wo es sich um die Ausdrucksweise für den Gedankenkreis der Klassiker, nicht aber für moderne Begriffe und Gegenstände handelt. Man lese darüber:

G. Z. 1852, S. 783 u. d. f. und
G. Z. 1854, S. 328, 3.

D. Lehr- und Lesebücher.

a) Für deutsche Schüler.

1. Im Untergymnasium:

α) Theoretisch-praktisches lateinisches Elementarbuch für die erste Gym-

nasial-Klasse von Maurus Schinnagl. Vierte Auflage 1859. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung. Preis 72 Nkr.

β) Lateinische Grammatik für Gymnasien von Maurus Schinnagl. Neue durchaus verbesserte und zum Gebrauche auch in den obern Gymnasial-Klassen vervollständigte Ausgabe der von eben demselben Verfasser vordem nur für die zweite, dritte und vierte Klasse des Untergymnasiums bearbeiteten lateinischen Schulgrammatik. Wien 1858. Beck. Preis 1 fl. 80 Nkr.

γ) Lateinisches Elementarbuch für die erste und zweite Klasse der k. k. österreichischen Gymnasien. Von Stefan Wolf. Wien. L. W. Seidel.

I. Theil. Lateinische Grammatik für die erste und zweite Klasse. Zweite Auflage. 1859. Preis 72 Nkr.

II. Theil. Lateinisches Uebungsbuch für die erste Klasse.

δ) Kleine lateinische Sprachlehre zunächst für die untern und mittlern Klassen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. Ferdinand Schultz. Sechste Auflage. Paderborn 1860. J. Schöning. Preis 13½ Sgr.

ε) Lateinisch-deutsche und deutsch-lateinische Uebersetzungs-Beispiele aus klassischen Schriftstellern von Julius Alb. Dünnebier. Eilfte Auflage. Jena 1859. Fr. Mauke. Preis 12 Sgr.

ζ) Historiae antiquae usque ad Caesaris Augusti obitum Libr XII. Locis e scriptoribus latinis excerptis contexuit et scholarum in usum edidit Emanuel Hoffmann. Siebente Auflage. Wien 1859. Gerold. Preis 65 Nkr.

η) C. Julii Caesaris Commentarii cum supplementis A. Hirtii et aliorum. Recognovit Emanuel Hoffmann. Vol. I. Bellum gallicum. Dritte Auflage. Wien 1859. Gerold. Preis 45 Nkr.

θ) Kurze Chrestomathie aus lateinischen Dichtern. Von J. A. Rožek. Hermannstadt 1860. Steinhauser. Preis 32 Nkr.

Alle approbirt: Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

ι) Auf das bei J. G. Calve in Prag und Jičin erschienene lateinisch-böhmisch-deutsche Wörterbuch für Untergymnasien von Křížek, gr. Oktav, 400 Seiten, Ladenpreis 2 fl. 40 kr. wurden die Direktionen mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß es, nachdem dasselbe von kompetenter Seite als ein brauchbares Lexikon bezeichnet worden ist, den Schülern des Untergymnasiums ohne Nachtheil in die Hände gegeben werden könne. Hingegen ist der Gebrauch des lateinisch-deutsch-böhmischen Taschenwörterbuches. Neue wohlfeile Ausgabe. Prag, Kober und Markgraf. 1858, den Schülern ernstlich zu widerrathen.

Staats-M., 27. Juni 1862, Z. 6456.
St., 3. August 1862, Z. 36840.

κ) F. A. Rožek's Chrestomathie; 2. Auflage des sub *θ*) bezogenen Werkes. Hermannstadt 1862. Preis 32 Nkr., ist allgemein zulässig.

Staats-M., 26. August 1862. Z. 8906.
St., 19. September 1862, Z. 49383.

2. Im Obergymnasium:

α) Lateinische Sprachlehre, zunächst für Gymnasien, bearbeitet von Dr. Ferdinand Schultz. Vierte Auflage. Paderborn 1857. Preis 1 Thlr. 10 Slbgr.

Als Hilfsbuch im Sinne des Ministerialerlasses vom 7. Jänner 1854, Z. 12436.*)

β) Handbuch lateinischer Stylübungen für die oberen Klassen der Gymnasien von Dr. J. C. Grysar. Dritte Auflage. Erstes Bändchen. Cöln 1854. J. G. Schmitz. Preis 16 Sgr.

γ) Aufgaben zu lateinischen Stylübungen von Karl Fr. Süpfle. Zweiter Theil. Aufgaben für die oberen Klassen. Neunte Auflage. Karlsruhe 1859. Ch. Th. Grooß. Preis 1 Thlr. 3. Sgr.

δ) P. Livii ab urbe condita librorum partes selectae. In usum scholarum edidit C. J. Grysar. Fünfte Auflage. Wien. Gerold.

Vol. prius 1857. Preis 90 Nkr.
Vol. alterum 1857. Preis 90 Nkr.

ε) P. Ovidii Nasonis carmina selecta. In usum scholarum edidit C. J. Grysar. Sechste Auflage. Wien 1859. Gerold. Preis 65 Nkr.

ζ) C. Sallustii Crispi Jugurtha, ex historiis, quae exstant, orationes et epistolae. Scholarum in usum recognovit Gustavus Linkerus. Dritte Auflage. Wien 1857. Gerold. Preis 30 Nkr.

η) C. J. Caesaris Commentarii. Recognovit Emanuel Hoffmann. Volumen secundum. De bello civili. Wien 1858. Gerold. Preis 40 Nkr.

ϑ) P. Virgilii Maronis Aeneidos epitome. Accedit ex georgicis et bucolicis delectus. Scholarum in usum edidit Emanuel Hoffmann. Dritte Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 55 Nkr.

ι) Horatii Flacci carmina selecta. Edidit C. J. Grysar. Vol. I. Gerold. Preis 70 Nkr.

Alle approbirt: Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

κ) Orationum Tullianarum decas. Scholarum in usum recognovit Gustavus Linkerus. Vol. I. Pars II. Invectivarum in L. Catilinam lib IV. Wien. C. Gerold's Sohn. Zum Unterrichts-Gebrauche an den oberen Klassen der Gymnasien zugelassen.

U. M., 15. Juli 1858, Z. 10831.
St., 28. Juli 1858, Z. 36704.

λ) Handwörterbuch der lateinischen Sprache. Von Dr. Reinhold Klotz. 2 Bände. Braunschweig. Verlag von George Westermann. Erster Subskriptionspreis 8 Thlr.

Die Directionen werden darauf aufmerksam gemacht.

U. M., 17. December 1857, Z. 21317.
St., 26. December 1857, Z. 64693.

---

*) „Wird als ein Hilfsbuch zum Gebrauche beim grammatisch-stylistischen Unterrichte im Obergymnasium in allen vier Klassen, sowohl für Lehrer als für Schüler, für zulässig erklärt, wobei jedoch ausdrücklich vor dem Mißbrauche gewarnt wird, dasselbe in ununterbrochener Paragraphenfolge lernen zu lassen.

Eine lateinische Sprachlehre soll im Obergymnasium nur dazu dienen, daß dem Geiste des Organisations-Entwurfes gemäß bei dem Erklären der lateinischen Klassiker und bei den stylistischen Uebungen rücksichtlich jeder neu vorkommenden syntaktischen Fügung, oder überhaupt, wo eine Ergänzung des Wissens für Schüler als nothwendig sich herausstellt, die Schüler auf den betreffenden Paragraph eines solchen Buches verwiesen, nöthigen Falls auch vom Lehrer sogleich und umständlich darüber belehrt werden.“

„U. M., 7. Jänner 1854, Z. 12436.
St., 18. Jänner 1854, Z. 282. — L. S. B.“

b) Für Schüler böhmischer Muttersprache.

1. Im Untergymnasium:

α) Malá mluvnice latinská. Od dra. Fr. Šohaje. Prag 1853. Tempsky. Preis 48 Nkr.

β) Elementarbuch der lateinischen Sprache mit deutschen und böhmischen Uebungs-Aufgaben für die erste Gymnasialklasse. Von Alois Koblisfa. Prag 1860. Kober und Markgraf. Preis geb. 84 Nkr.

γ) Slovosklad (syntaxis) latinského jazyka. Od Václava Svobody. Preis 1 fl. 6. Nkr. Prag 1853. Tempsky.
Alle zulässig nach: Staats-M., 13. Februar 1861, Z. 1531.
St., 9. März 1861, Z. 13618.

III. Griechische Sprache.

A. Bestimmung.

Die griechische Sprache ist obligat für alle Schüler, die entweder in das Obergymnasium seiner Zeit aufsteigen oder sich einst der Pharmacie widmen wollen.
O. E., S. 20, §. 19.
U. M., 15. Juni 1850, Z. 4333.
L. S. B., 7. Juli 1850, Z. 673.
G. Z. 1850, S. 619.

Solche Schüler, deren Eltern oder Vormünder ausdrücklich erklären, daß die Betreffenden weder ins Obergymnasium aufsteigen, noch sich der Pharmacie widmen wollen, können auf besonderes Ansuchen, über das die Lehrer-Versammlung mit Rücksicht auf die Disciplin der Schule sich auszusprechen hat, von der betreffenden Landesstelle vom Erlernen des Griechischen in der Tertia und Quarta des Untergymnasiums enthoben werden.
Wie oben und
U. M., 12. März 1850, Z. 1660.
St., 28. März 1850, Z. 14198.

B. Ziel.

O. E., S. 26, §. 27 und S. 27, §. 29.

a) Im Untergymnasium: Grammatische Kenntniß der Formenlehre des attischen Dialektes nebst den nothwendigsten und wesentlichsten Punkten der Syntax.

b) Im Obergymnasium: Gründliche Lektüre des Bedeutendsten aus der griechischen Literatur, so weit es die dem Gegenstande gestattete beschränkte Zeit zuläßt.

C. Lehrplan.

O. E., S. 26, §. 28 und S. 27, §. 30.

Dritte Klasse.

Fünf Stunden wöchentlich. — Regelmäßige Formenlehre mit Ausschluß der Verba in μι. — Uebersetzungen aus dem Lesebuche, wobei bezüglich der Behandlung die zu „Latein" in Prima gegebenen Andeutungen zu beachten kommen, und haben die Schüler sich auf die Abschnitte des Lesebuches sobald möglich zu präpariren und wie dort die Vocabeln zu memo-

riren. — Ueberdies sind die Accente zu lernen und im Lesen wie im Schreiben streng anzuwenden.

Vom zweiten Semester an, ist alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum, alle vier Wochen eine Schul-Composition zu arbeiten. — Auch hiebei ist sich nach den unter „Latein" in Prima gegebenen Weisungen rücksichtlich des Stoffes und der Correctur der Arbeit genau zu richten.

Vierte Klasse.

Vier Stunden wöchentlich. — Verba in $\mu\iota$; das Wichtigste der unregelmäßigen Flexionen. Hauptpunkte aus der Syntax der Modi, als dem von der lateinischen Sprachlehre abweichenden Theile der griechischen Syntax. — Uebersetzungen aus dem Lesebuch mit Präparation. — Memoriren der Vocabeln.

Alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum, alle vier Wochen eine Schul-Composition.

Behandlung des Ganzen analog dem „Latein".

Fünfte Klasse.

Fünf Stunden wöchentlich; — davon vier Stunden Lektüre: Xenophon, nachher Homer's Ilias mit Präparation und Memoriren der Vocabeln; eine Stunde grammatische Uebungen.

Alle vier Wochen ein Haus-Pensum, zeitweilig eine Schul-Composition.

Behandlung des Ganzen analog dem „Latein".

Sechste Klasse.

Fünf Stunden wöchentlich; — davon vier Stunden Lektüre, u. z. im ersten Semester: Homer's Ilias; im zweiten Semester: Herodot; mit Präparation. — Eine Stunde grammatische Uebungen.

Pensa und Behandlung des Ganzen wie in der fünften Klasse.

Siebente Klasse.

Vier Stunden wöchentlich. — Lektüre mit Präparation: Des Demosthenes kleine Reden. Sophokles; daneben nach Umständen Homer.

Alle vierzehn Tage eine Stunde grammatische Uebungen. Zuweilen ein an das Gelesene sich anschließendes Pensum. Behandlung des Ganzen analog dem „Latein".

Achte Klasse.

Fünf Stunden wöchentlich. — Lektüre mit Präparation: Platon, Sophokles.

Grammatik, Pensa, Behandlung wie in der siebenten Klasse.

Bemerkung. Die im Obergymnasium vom Organisations-Entwurfe statthabenden Abweichungen sind erflossen mit dem

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, S. 834 u. d. f.

Zur weiteren Instruction

für den Unterricht in der griechischen Sprache nachzulesen im Org.-Entwurfe Seite 116—119, Nro. III.

D. Lehrbücher.

a) Für die deutsche Unterrichts-Sprache.

1. Im Untergymnasium:

α) Griechisches Elementarbuch. Grammatik und Uebungsstücke in zwei Cursen für das Untergymnasium von Dr. Alois Capellmann. Wien. Gerold.

Erster Cursus 1853. Preis 90 Nkr.
Zweiter Cursus 1854. Preis 88 Nkr.

β) Elementargrammatik der griechischen Sprache von Dr. Rafael Kühner. Zwanzigste Auflage. Hannover 1860. Hahn. 26 ⅔ Sgr.

γ) Griechische Schulgrammatik von Dr. Georg Curtius. Vierte Auflage. Prag 1860. Tempsky. Preis 1 fl. 12 Nkr.

in Verbindung mit

δ) Griechisches Elementarbuch für die dritte und vierte Klasse der Gymnasien des österreichischen Kaiserstaates nach den Grammatiken von Curtius und Kühner, bearbeitet von Dr. Carl Schenkl. Vierte Auflage. Prag 1860. Tempsky. Preis 88 Nkr.

Alle approbirt mit: Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U. St., 20. September 1861, Z. 50889.

2. Im Obergymnasium:

α) und β) Die vor mit β) und γ) angedeuteten Sprachlehren von Kühner und Curtius.

γ) Chrestomathie aus Xenophon. (Aus der Kyropädie, der Anabasis, den Erinnerungen an Sokrates.) Zusammengestellt und mit erklärenden Anmerkungen und einem Wörterbuche versehen von Dr. Carl Schenkl. Dritte Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 1 fl. 30 Nkr.

δ) Homeri Iliadis. In usum scholarum edidit Franciscus Hochegger. Wien. Gerold.

Pars I. Siebente Auflage. 1857. Preis 45 Nkr.
Pars II. Dritte Auflage. 1857. Preis 65 Nkr.

ε) Homeri Odysseae Epitome. In usum schoralum edidit Franciscus Pauli. Prag. Tempsky.

Pars I. Editio altera correctior. 1859. Preis 72 Nkr.
Pars altera. 1860. Preis 72 Nkr.

ζ) Herodoti de bello persico librorum epitome. In usum scholarum edidit Andreas Wilhelm. Vierte Auflage. Wien 1858. Preis 90 Nkr.

η) Zehn Reden des Demosthenes für den Schulgebrauch, nebst den nöthigen Einleitungen, herausgegeben von Dr. Franz Pauli. (Philippische Reden und die Rede vom Kranze.) Wien 1857. Gerold. Preis 80 Nkr.

ϑ) Platons Apologie des Sokrates und Kriton. Mit Einleitung und erklärenden Anmerkungen für den Schulgebrauch. Von Alfred Ludwig. Zweite Auflage. Wien 1857. Gerold. Preis 45 Nkr.

ι) Platons Protagoras. Mit Einleitung und Anmerkungen. Von Eduard Jahn. Wien 1857. Gerold. Preis 65 Nkr.

κ) Platons Protagoras. Mit Einleitung und Anmerkungen zum Schul- und Privatgebrauche. Von Dr. F. Wildauer. Innsbruck 1857. Wagner. Preis 72 Nkr.

λ) Platons Gorgias. Mit Einleitungen und Anmerkungen. Von Eduard Jahn. Wien 1859. Gerold. Preis 1 fl. ö. W.

Alle zulässig nach: Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U. St., 20. September 1861, Z. 50889.

b) Für böhmische Unterrichts-Sprache.

Mluvnice řecká podle dra. Rafaela Kühnera, vzdělaná pro gymnasia československá. Prag 1852. Tempsky. Preis 1 fl. 72 Nkr.

Zugelassen wie die Bücher sub a).

E. Hilfsbücher.

α) Die Wiener Verlagsbuchhandlung C. Gerold's Sohn hat ein vom Universitäts-Professor Dr. Carl Schenkl ausgearbeites griechisch-deutsches Schulwörterbuch (X Seiten Einleitung und 910 doppelspaltige Seiten in Groß-Oktavformat) herausgegeben.

Das Ministerium fand dieses Wörterbuch, bei dessen Bearbeitung die besonderen Bedürfnisse der einheimischen Gymnasien als maßgebend betrachtet wurden, und dessen Preis — mit 4 fl. österr. Währ. festgesetzt — als mäßig bezeichnet werden muß, den Gymnasien zur Anschaffung für die Bibliotheken, so wie auch den Gymnasialschülern zur Anschaffung für den eigenen Lerngebrauch zu empfehlen.

U. M., 31. Mai 1859, Z. 7498.
St., 11. Juni 1859, Z. 30578 und
Staats-M., 7. August 1861 wie sub D. a) vor.

β) Im Verlage von Friedrich Tempsky in Prag ist erschienen: „Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen und Lateinischen ins Griechische für die Klassen der Obergymnasien, bearbeitet von Dr. Carl Schenkl. Prag 1860. Preis 80 Nkr.“

Dieses Buch ist geeignet befunden worden, sowohl Lehrern als Schülern als Hilfsbuch bei den vorgeschriebenen grammatischen Uebungen im Griechischen an Obergymnasien zu dienen. Doch haben sich die Lehrer, zur Vermeidung der Ueberbürdung der Schüler, bei der Auswahl der den Schülern aus diesem Buche vorzuzeichnenden Uebungsstücke auf solche zu beschränken, durch die dem Zwecke dieser Uebungen „Befestigung der Schüler in der Grammatik“ gedient wird.

U. M., 24. Juni 1860, Z. 17475.
St., 5. Juli 1860, Z. 34936 und
Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U. wie vor.

IV. Deutsche Sprache.

A. Bestimmung.

Die deutsche Sprache ist in allen Kronländern Oesterreichs ohne Ausnahme, auch wenn sie nicht Unterrichtssprache wäre, für alle Schüler unbedingt obligat, und dürfen weder öffentliche Schüler noch Privatisten von der Ablegung der Prüfung aus derselben dispensirt werden.

U. M., 30. Jänner 1854.
G. Z. 1854, S. 246, LI.

B. Ziel.

a) Ueberhaupt.

α) Im Untergymnasium: Richtiges Lesen und Sprechen; Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie, nebstbei Kenntniß der Formen der gewöhnlichen Geschäftsaufsätze; Anfänge zur Bildung des Geschmacks durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Werthes, welche den Schülern erklärt sind.

β) Im Obergymnasium: Gewandtheit und stylistische Correktheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache zum Ausdrucke des allmälig sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historisch erweiterte Kenntniß der Sprache; historische und ästhetische Kenntniß des Bedeutendsten aus der National-Literatur, daraus sich entwickelnde Charakteristik der Hauptgattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

O. E., S. 28, §. 31.

b) An Gymnasien mit Schülern böhmischer Muttersprache.

Unterrichtsziel ist, die Kenntniß der deutschen Sprache den Schülern bis zu voller Geläufigkeit und Sicherheit des Gebrauches beizubringen, und dieselben mit dem bedeutendsten, Geist und Charakter bildenden Stoffe aus der Literatur vertraut zu machen.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156. } Gedruckte Beilage Seite 2.
St., 9. April 1856, Z. 16469. } Anmerkungen. Punkt 4.

C. Lehrplan.

a) Ueberhaupt.

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, S. 834.

Erste Klasse.

Vier oder drei Stunden wöchentlich. Grammatik; zusammengesetzter Satz; Formenlehre des Verbs. Eine Stunde.

Orthographische Uebungen, eine Stunde.

Lesen, Sprechen, Vortragen *), eine Stunde.

Aufsätze, eine Stunde.

Im zweiten Semester: Ein Aufsatz jede Woche oder alle zwei Wochen als häusliche Arbeit.

Zweite Klasse.

Vier oder drei Stunden wöchentlich. Grammatik; Satzverbindungen, Verkürzungen rc. — Formenlehre des Nomen, eine Stunde; sonst wie in der ersten Klasse.

Ein Aufsatz wenigstens alle zwei Wochen als häusliche Arbeit.

---

*) Finden deklamatorische Uebungen nicht als Vortrag in der Schule, sondern außerhalb der einzelnen Klassen statt, so, daß dabei das ganze Gymnasium sich zum Publikum umgestaltet; so ist für derartige Uebungen eine besondere Vorsicht nothwendig, damit jede Ostentation fern gehalten und der Entwicklung eines leicht befriedigten Ehrgeizes kein Spielraum geboten werde.
U. M., 25. Jänner 1850.
G. Z. 1850, S. 386, XIX.

Dritte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. Davon zwei Stunden Lesen und Vortrag*) von memorirten Gedichten und prosaischen Aufsätzen; — eine Stunde Aufsätze.
Alle vierzehn Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

Vierte Klasse.

Alles wie in der dritten Klasse.

Fünfte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. Hievon eine Stunde Lektüre und Erklärung einer Auswahl von Musterstücken aus der neuesten Literatur; eine Stunde Aufsätze.
Alle vierzehn Tage ein Pensum.

Sechste Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Zwei Stunden Lektüre und Erklärung einer Auswahl von Musterstücken aus der Literatur seit Opitz, mit gedrängter Uebersicht des Literarhistorischen. — Eine Stunde Aufsätze.
Alle vierzehn Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

Siebente Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Zwei Stunden Fortsetzung und Schluß wie in der sechsten Klasse. Nach Umständen außerdem in dieser oder in der sechsten Klasse: Lektüre einer Auswahl aus dem Mittel-Hochdeutschen. Eine Stunde Aufsätze. (Siehe Seite 222 Weinhold.)
Alle vierzehn Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

Achte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Zwei Stunden Lektüre einer nach ästhetischen Gesichtspunkten geordneten Sammlung von Musterstücken in Verbindung mit analytischer Aesthetik. — Eine Stunde Aufsätze.
Alle vierzehn Tage oder drei Wochen ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

b) An Gymnasien mit Schülern böhmischer Mutter-Sprache.

Erste Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Formenlehre. Einüben der Formen durch Uebersetzen deutscher Beispiele in das Böhmische, und umgekehrt. Orthographie. Diktate, von den Schülern in der Lektion nachgeschrieben, vom Lehrer häuslich corrigirt. — Lesen, Sprechen, Vortragen memorirter kürzerer Aufsätze.
Alle vierzehn Tage eine schriftliche Hausarbeit. — Ausarbeitungen von Sätzen, Uebersetzungen aus dem Böhmischen, später kleine Erzählungen, die vom Lehrer in der Schule vorerzählt und in derselben von Schülern mündlich nacherzählt worden sind.

Zweite Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Fortsetzung und Ergänzung der

---

*) Wie vor bemerkt ist.

Formenlehre. Mündliche grammatische Uebungen in der Schule, Orthographie, Lesen, Sprechen, Vortragen.

Schriftliche Hausarbeiten wie in der ersten Klasse, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Lehre vom zusammengesetzten Satze, der Wörterfamilien und der Wortbildung.

Dritte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. — Lehre von Satzverbindungen und Perioden, mit besonderer Bedachtnahme auf den Gebrauch von Tempus und Modus, und auf die wichtigsten, diesen Gebrauch regelnden Gesetze. — Fortgesetzte Wortbildung. Sammeln und Einprägen von Phrasen mit Entgegenstellung der böhmischen Ausdrucksweise. — Lesen und Vortragen.

Alle vierzehn Tage ein Haus-Pensum. — Uebersetzung schwierigerer Erzählungen und Schilderungen aus dem Böhmischen; Erklärung von Sprichwörtern; Versuche von Aufsätzen eigener Erfindung; Beschreibungen, Erzählungen, die vom Lehrer vorher in der Schule besprochen worden sind u. dgl.

Vierte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. — Die Verwendung derselben bleibt wie in der dritten Klasse, nur sind noch die Hauptpunkte der deutschen Verskunst mitzutheilen.

Für die einzelnen Klassen des Obergymnasiums ist der mit der Verordnung vom 10. September 1855, Z. 10312 kundgemachte und vor angeführte Lehrplan maßgebend, mit dem Unterschiede, daß von dem Mittel-Hochdeutschen Umgang zu nehmen ist.

In der fünften Klasse sind zwei, in der sechsten, siebenten und achten Klasse je drei Stunden wöchentlich dem Unterrichte zu widmen.

Zu Hausaufgaben sind mitunter auch Uebersetzungen schwieriger Aufsätze aus dem Böhmischen zu verwenden.

Anmerkungen

zum vorstehenden Lehrplane an Gymnasien mit Schülern böhmischer Muttersprache.

1. Die Unterrichtssprache bei Durchführung des vorstehenden Lehrplanes ist in allen acht Klassen die deutsche, vorausgesetzt, daß die Schüler schon aus der Hauptschule eine solche Kenntniß der deutschen Sprache mitbringen, vermög welcher sie fähig sind, den Unterricht in vorherrschend deutscher Unterrichtssprache zu genießen. In der ersten und zweiten Klasse ist übrigens nach Bedarf mit der böhmischen Sprache nachzuhelfen.

2. In allen Klassen hat der Lehrer bei vorkommenden Anläßen, namentlich bei der Lektüre, auf das Eigenthümliche der böhmischen und der deutschen Sprache in syntaktischer Beziehung aufmerksam zu machen. Slavismen durch Angabe der richtigen deutschen Ausdrucksweise zu corrigiren, größere Schwierigkeiten durch Erklärung und wiederholte Beispiele zu beheben, von allem Anfange an aber auf richtige Aussprache und Betonung, und auf richtige Wortstellung zu dringen. — Nach diesen Gesichtspunkten, insoweit sie hiebei Geltung haben können, ist auch bei der Correctur der schriftlichen Elaborate vorzugehen.

3. Beim Unterrichte ist möglichst praktisch, und in dem Maße, als sich mit Rücksicht auf das von den Schülern bereits Erlernte hierzu natürliche Anläße bieten, das Deutsche mit dem Böhmischen und mit dem Lateinischen

vergleichend vorzugehen. Mündliche Uebungen müssen so häufig als möglich in der Schule selbst vorgenommen werden.

4. Um den Unterricht zu unterstützen ist angelegentlich dafür zu sorgen, daß in den Schüler-Bibliotheken solche deutsche Bücher vorhanden seien, die das Interesse an deutschen Lektüren zu wecken geeignet sind.

Plan und Anmerkungen sind erflossen mit

U. M., 9. März 1856, Z. 5156. } Gedruckte Beilage,
St., 9. April 1856, Z. 16469. } Seite 1 u. 2, I.

D. Winke zur Behandlung des deutschen Sprachfaches.

1. Nachzulesen: a) in O. E. S. 121 u. d. f. „Zur Instruktion für den Unterricht in der deutschen Sprache." — b) G. Z. 1850, Seite 217, XIV.

2. Die unter „Lateinische Sprache" vorkommenden Bedingungen für die erfolgreiche Ertheilung des lateinischen Unterrichtes lassen sich auch für den Unterricht in der deutschen Sprache anwenden und sind dort nachzulesen. —

Lehrer, die in diesem Fache günstige Erfolge erzielen, halten folgendes Verfahren ein: Bei der ersten Lesung eines Musterstückes erörtern sie vor allem die Bedeutung jedes vorkommenden minder gebräuchlichen Wortes mit den Schülern. Nach dieser kurzen Worterklärung folgt auf dem Wege des Umfragens die Sacherklärung, und auf diese die Zergliederung nicht der nächsten besten, sondern der hierzu sich besonders eignenden Sätze und Satzgefüge; hiernach wird von den Schülern der Inhalt mit eigenen Worten kurz angegeben und die zweite Lesung vorgenommen. Streng gemieden wird ein ungeordnetes Durcheinanderwerfen von Wort- und Sacherklärungen von orthographischen, grammatischen, stylistischen, ästhetischen und sachlichen Fragen.

Ueber ein zu Hause zu lesendes Stück werden kurze, erörternde Fragen diktirt, und wird von den Schülern gefordert, daß sie sich auf die Beantwortung derselben vorbereiten, dadurch sollen sie sowohl erkennen, um was es sich eigentlich Behufs des Verständnisses handle, als auch zum selbstthätigen Eingehen in das Sprachliche und Sachliche hingeleitet werden.

Original: U. M., 11. März 1854, 4001.
L. S. B., 27. März 1854, Z. 1559.
Gekürzt: G. Z. 1854, Seite 329, 4.

3. Es kann nicht gebilligt werden, daß die Theorie der Styl-Gattungen und die Literatur-Geschichte eine ungewöhnliche Ausdehnung erhalten, vielmehr ist an den im Organis. Entwurfe §. 31 2. und Seite 138, 140—145 angeführten Grundsätzen festzuhalten, wornach dieser Unterricht in seinen Bestandtheilen zwar den neuesten Stand der Sprachwissenschaft zu berücksichtigen, jedoch alles den jugendlichen Geist beirrende und ermüdende Detail von Theorien zu vermeiden hat. (Siehe G. Z. 1853, S. 322, LIX.) Um so weniger darf die Theorie des Styls in diesen wie in der zweiten Landessprache, und ihre Literatur-Geschichte eine selbstständige, von der Lektüre, als dem Hauptfache des Sprach-Unterrichts, unabhängige Behandlung finden; — (U. M., 3. August 1851, Z. 6281; St., 14. August 1851, Z. 3525) — aber auch bloßes Vorlesen in dem Vortrage über Sprache und Literatur kann nicht gestattet werden. — (U. M., 16. April 1850, G. Z. 1850, S. 467, XXV.) — Vollends als mißlich müßte angesehen werden, wenn bei der Wahl der Themen für schriftliche Arbeiten der Schüler der Lehrer sich

über die Forderungen der Pädagogik und Didaktik, sowie der religiös-moralischen Bildung der Schüler hinwegsetzen wollte.

Zu vermeiden sind daher rhetorische und poetische Künsteleien, Uebung im Entwerfen von Tropen und Figuren, Abfassung von Oden mit vorgezeichnetem Versmaße, Nachahmungsversuche von Dramen, Uebertragung von prosaischen Stellen in die gebundene Rede u. dgl.; ferner theoretische Abhandlungen mit zu abstrakter Richtung, wodurch nur zu leicht Eigendünkel und leeres Geschwätz erzielt wird, so wie Themen, die durch naheliegende unlautere Beziehung zur Verweichlichung der Phantasie führen; endlich Diskussionen über Persönlichkeiten oder Ereignisse, die nach irgend einer Richtung hin geeignet sind, die Vorstellungen und Gefühle der Jugend zu beirren und zu verleiten. —

Der Zweck der schriftlichen Arbeiten liegt in der Belehrung und Anregung zu einem klaren und bestimmten Denken, in der Erstarkung der reinen Phantasie und nächst diesem in der Aneignung der Reinheit der Sprache und eines guten Styls. Hiezu ist erforderlich, daß der Schüler, wenn er mit Interesse, und inhaltsvoll arbeiten soll, des gegebenen Vorwurfs Herr werde, und daß die vielen Beziehungen des Stoffes nach Gründen und Folgen, nach ihrem Zusammenhange überhaupt zu seinem Bewußtsein kommen; nicht aber für ihn in trüber Ferne oder unerreichbarer Höhe gelegen seien.

Die Aufsätze haben solche Gegenstände zu behandeln, die in ihrem wesentlichen Inhalte von der Jugend gekannt und demnach entweder dem eigenen Anschauungskreise der Schüler angemessen sind, oder die der ausführliche Unterricht in ihrem Zusammenhange mit andern auf eine klare Weise zum Verständniß wirklich gebracht hat, oder zu bringen vermag.

Werden die schriftlichen Uebungen nur in diesem Maße, mit Beseitigung aller Forderungen, die den Vorstellungskreis der Jugend überschreiten, oder höchstens auf eine seltene besondere Naturgabe anwendbar sind, und zugleich mit aller didaktisch-pädagogischen Sorgfalt gepflegt; wird hiebei vorwiegend auf den Gesammtunterricht, dessen gewonnene Frucht die Schüler nun selbstthätig zu verarbeiten haben, und ausschließlich auf die ebenmäßige Einwirkung des Stoffes auf Verstand, Gemüth und Phantasie Rücksicht genommen: so wird der Sprachunterricht, was er sein soll, für Geist und Charakter bildend und festigend.

In Absicht auf die Verfolgung dieses Zieles müssen sich die betreffenden Lehrer die Direktiven des Organs. Entwurfes gegenwärtig halten, wornach der Stoff für die schriftlichen Arbeiten, welcher deutlich, bestimmt, für die intellectuelle, gemüthliche und sittliche Bildung fördernd sein soll, aus dem gesammten Gebiete des gleichzeitigen Schul-Unterrichtes mit pädagogischer Berechnung zu entlehnen ist.

Der Arbeit selbst muß, was die Heuristik, Disposition und Form anbelangt, eine vorbereitende Hilfe des Lehrers vorangehen.

Dem Umfange nach ist wenig aufzugeben, hingegen ist umsomehr auf die Correctheit und relative innere Vollendung zu dringen, zu welchem Behufe natürlich die regelmäßigen Besprechungen der Lehrer derselben Klassen (O. E., S. 82 §. 97 und Seite 197, Anhang XIV) unerläßlich sind.

Insbesondere haben die Lehrer der Sprachfächer, der Geschichte und der Religion sich gegenseitig in das nöthige Einvernehmen zu setzen, damit durch die Wahl und Behandlung der Aufgaben Einklang und Zusammenhang in ihr Wirken gebracht und ein wahrhaftig erziehender Einfluß auf die Lebensansichten der Schüler geübt werde.

Daß die schriftlichen Arbeiten der Schüler von dem betreffenden Lehrer fleißig und zweckmäßig corrigirt werden müssen, liegt am Tage.

U. M., 16. Mai 1852, Z. 4858.
L. S. B., 26. Mai 1852, Z. 2526.
G. Z. 1852, S. 580.

E. Lehr- und Lesebücher.

1. Im Untergymnasium.

α) Leitfaden zum gründlichen Unterrichte in der deutschen Sprache für höhere und niedere Schulen, nach den größeren Lehrbüchern der deutschen Sprache von Dr. J. C. A. Heyse. Neunzehnte verbesserte Auflage. Hannover 1857. Hahn. Preis 10 Slgr.

β) Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten. Von Friedrich Bauer. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage, für Oesterreich bestimmte Ausgabe. Nördlingen 1859. Beck. Preis 14 Slgr.

γ) Deutsches Lesebuch für die untern Klassen der Gymnasien. Von J. Mozart. Wien Gerold.

I. Band. Neunte Auflage. 1860. Preis 72 Nkr.
II. Band. Sechste Auflage. 1861. Preis 92 Nkr.
III. Band. Fünfte Auflage. 1860. Preis 74 Nkr.
IV. Band. Dritte Auflage. 1859. Preis 72 Nkr.

Vergleiche hiezu „Lehrbücherordnung" oben S. 194 Punkt 12.

Alle zulässig nach Staats-M., 7, August 1861, Z. 7489. C. U. St., 20. September 1861, Z. 50889.

2. Im Obergymnasium.

α) Deutsches Lesebuch für die obern Klassen der Gymnasium von J. Mozart. Wien, Gerold.

I. Band. Sechste Auflage. 1860. Preis 1 fl. 30 Nkr.
II. Band. Fünfte Auflage. 1860. Preis 2 fl. öst. W.
III. Band. Zweite Auflage. 1860. Preis 1 fl. 50 Nkr.

Vergleiche hiezu „Lehrbücher-Ordnung" oben S. 194 Punkt 13.

β) Mittelhochdeutsches Lesebuch. Mit einer Laut- und Formenlehre und einem Wortverzeichnisse. Von Karl Weinhold *). Wien 1850. Gerold. Preis 72 Nkr. — Nur für diejenigen Gymnasien, die von Schülern deutscher Muttersprache besucht werden.

Beide zulässig wie vor im Untergymnasium.

V. Mutter-Sprache

ohne Rücksicht auf eine genannte oder bestimmte Sprache.

O. E., S. 28, §. 31 und §. 32.

*) Es ist nicht die Absicht des Ministeriums, an Gymnasien, wo die deutsche Sprache einstweilen die Unterrichts-Sprache ist, ohne die Muttersprache der Mehrzahl der Schüler zu sein, den Unterricht über diese Sprache bis auf die Kenntniß ihrer älteren Formen auszudehnen, und wird das „Mittelhochdeutsche Lesebuch" von Weinhold, das vollkommen geeignet ist, zur Kenntniß der älteren deutschen Sprache in der Richtung beizutragen, die im Organisations-Entwurfe für Gymnasien und in der Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes §. 10, 1. (Seite 76) angedeutet worden ist, jenen Gymnasien der österreichischen Monarchie, an welchen die deutsche Sprache die Muttersprache der Mehrzahl der Schüler ist, zum Gebrauche für Lehrer und Schüler empfohlen.

U. M., 15. September 1850, Z. 7696.
L. S. B., 4. Oktober 1850, Z. 1667.
G. Z. 1850, S. 783.

A. Bestimmung.

Die Muttersprache der Schüler ist für alle ordentlichen Schüler eines jeden Gymnasiums ein absolut obligater Gegenstand.

O. E., S. 20, §. 19.

B. Ziel.

a) Im Untergymnasium: Richtiges Lesen und Sprechen, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie, nebstbei Kenntniß der Formen der gewöhnlichen Geschäfts-Aufsätze. Anfänge zur Bildung des Geschmackes durch Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken bleibenden Werthes, die den Schülern erklärt sind.

b) Im Obergymnasium: Gewandtheit und stylistische Correctheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche zum Ausdrucke des allmälig sich erweiternden eigenen Gedankenkreises; historische und ästhetische Kenntniß des Bedeutendsten aus der National-Literatur, daraus sich entwickelnde Charakteristik der Haupt-Gattungen der prosaischen und poetischen Kunstformen.

C. Bemerkungen.

1. Nach dem Ziele bezweckt demnach der Unterricht in der Muttersprache keineswegs blos eine sprachliche Ausbildung, sondern er soll eine reiche Fülle geist- und charakterbildenden Stoffes in klassischer oder mindestens tadelloser Form darbieten, und auf den Unterricht in sämmtlichen anderen Lehrgegenständen (Vergleiche „Einheit im Unterricht" Seite 192) belebend, verknüpfend und theilweise ergänzend wirken. — Im Untergymnasium ist für diesen Zweck ein sorgfältig zusammengestelltes Lesebuch zu benützen.

2. Wenn die Literatur einer Sprache einen in den Schulen anwendbaren stofflichen Inhalt von genügender Menge und Mannigfaltigkeit nicht darbietet, um durch ihn die gestellten Zwecke zu erreichen, so ist dem Mangel einstweilen durch gute Uebersetzungen abzuhelfen, oder die daraus in den Bildungsmitteln entstehende Lücke durch eine Vermehrung des literarischen Unterrichtes in einer andern der am Gymnasium behandelten todten oder lebenden Sprache auszufüllen.

3. Die den verschiedenen am Gymnasium zu lehrenden Sprachen gemeinsamen Regeln der Grammatik sind durchgängig in dem Unterrichte über die Muttersprache und an der Muttersprache zu entwickeln; es soll daher der grammatische Unterricht über die Muttersprache in der Regel wenigstens um ein Semester voran sein. Deshalb wird vorausgesetzt, daß die in die unterste Klasse eintretenden Schüler schon aus der Volksschule die Kenntniß des einfachen bekleideten Satzes mitbringen, so daß sie in den Unterrichts-Stunden über die Muttersprache zur Kenntniß des zusammengesetzen Satzes fortschreiten, während sie gleichzeitig in den Unterrichts-Stunden über das Latein die Kenntniß der einfachen Satzformen auf die lateinische Sprache in Anwendung bringen. In der Muttersprache, wie in allen übrigen ist eine und dieselbe grammatische Terminologie anzuwenden, und zwar die in der lateinischen Sprache gebräuchliche.

D. Lehrplan.

Annalog mit der deutschen Sprache.

Siehe O. E., Seite 119, IV. a.

E. Instruction.

Nachzulesen: O. E., S. 121 u. d. f. „Zur Instruction für den Unterricht in der deutschen Sprache als Muttersprache."

VI. Böhmische Sprache.

A. Bestimmung.

Der Unterricht in der böhmischen Sprache an Gymnasien Böhmens mit Schülern deutscher Muttersprache ist als allgemein obligat für die öffentlichen Schüler zu behandeln. Dispensen davon ertheilt die Statthalterei nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wenn Eltern solcher Schüler übersiedeln, die weder in den Schulen noch daheim Gelegenheit hatten, böhmisch zu lernen, wenn diese schon in eine höhere Klasse eintreten sollen; oder wenn es sich um Söhne von Ausländern handelt, u. dgl. m.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156.
St., 9. April 1856, Z. 16469.

Derlei von den Eltern der betreffenden Gymnasialdirektion übergebene, wohlbegründete Dispens-Bewerbungen sind von den Lehrkörpern vier Wochen nach Beginn des Semesters der Statthalterei zur Schlußfassung cumulativ vorzulegen.

U. M., 4. September 1851, Z. 6637.
L. S. B., 22. Oktober 1851, Z. 1057.

B. Ziel

a) für Schüler, deren Muttersprache die böhmische ist, ist:

den Schülern die Kenntniß der böhmischen Sprache bis zu voller Geläufigkeit und Sicherheit des Gebrauches beizubringen, und dieselben mit dem bedeutendsten Geist und Charakter bildenden Stoffe aus der Literatur vertraut zu machen.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156. } Gedruckte Beilage
St., 9. April 1856, Z. 16469, } Seite 5, II. Punkt 5.

Da jedoch der Staatsverwaltung daran liegen muß, die jüngere Generation der Bevölkerung vor allen Einflüssen, die ihre Ansichten über Nationalität, über die bestehende Staatsgewalt und über die katholische Religion beirren und dieselben einer in diesen Beziehungen schiefen Richtung zuführen könnten, zu verwahren; so sind die Direktionen und Lehrer angewiesen, darauf zu sehen, daß von gewissen älteren slavischen literarischen Werken nur ein vorsichtiger, blos auf die Literatur beschränkter Gebrauch bei den Lehrvorträgen gemacht werde.

Statth. Praes., 8. April 1856, Z. 2943. pr.

b) für Schüler deutscher Muttersprache:

Das Unterrichtsziel ist: den deutschen Schülern die Kenntniß der böhmischen Sprache zu voller Geläufigkeit und Sicherheit des Gebrauches in Rede und Schrift beizubringen, und sie mit dem bedeutendsten geist- und charakterbildenden Stoffe aus der Literatur vertraut zu machen.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156. } Gedruckte Beilage
St., 9. April 1856, Z. 16469. } Seite 7, III. Punkt 3.

C. Lehrplan
für die böhmische Sprache als Muttersprache.

Erste Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. Formenlehre. — Lehre vom einfachen Satze. — Die wichtigsten Lautgesetze in ihrer Anwendung auf die Flexionslehre und Orthographie.

Lesen, sprachliche und sachliche Erklärung des Gelesenen. Vortragen memorirter kleinerer Lesestücke. Uebungen zur Befestigung der Kenntniß der Formenlehre in den Lektionen selbst.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausarbeit. (Sätze, einfache Erzählungen und Beschreibungen, die vom Lehrer in der Schule vorgetragen, und von den Schülern in derselben mündlich nacherzählt worden sind.)

Die schriftlichen Schul- und Hausaufgaben werden insbesondere auch zur Prüfung der orthographischen Sicherheit verwendet.

Zweite Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. Ergänzung der Formenlehre. Insbesondere ist das Verbum ausführlich und im Verhältniß zum deutschen Zeitworte zu behandeln. Lehre vom zusammengesetzten und abgekürzten Satze. — Interpunktion.

Lesen, Vortragen, mündliche und schriftliche Uebungen, Hausarbeiten wie in der ersten Klasse mit verhältnißmäßig erhöhten Anforderungen.

Dritte Klasse.

Wöchentlich drei Stunden. Satzverbindungen. — Periode mit besonderer Bedachtnahme auf den Gebrauch von Tempus und Modus, und auf die wichtigsten diesen Gebrauch regelnden Gesetze. — Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre.

Lesen, Vortragen, schriftliche Aufsätze, wie in der vorigen Klasse. In den Aufsätzen jedoch treten neben den Aufgaben bloßer Reproduktion auch Aufgaben zu eigener freier Bearbeitung, jedoch so, daß dieselben vorher vom Lehrer sorgfältig zu besprechen sind.

Vierte Klasse.

Wöchentlich drei Stunden. — Die Verwendung derselben bleibt wie in der dritten Klasse. In der Erklärung der Lektüre ist jedoch außer der sprachlichen und sachlichen Seite auch die stylistische hervorzuheben, und das Wesentliche aus der Verslehre der böhmischen Sprache zu erläutern.

Fünfte Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Lektüre mit Erklärung von Musterstücken aus der ältesten Literatur-Periode bis zur Heranbildung der neueren Schriftsprache. (Anfang des XV. Jahrhundertes.) — Siehe vor Ziel a) zweiter Absatz. —

Uebersicht der altböhmischen Laut- und Formenlehre, zugleich als Mittel zur Gewinnung einer tieferen Einsicht in die Laut- und Formenlehre der gegenwärtigen Schriftsprache.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausaufgabe. (Erweiterte historische Erzählungen, Beschreibungen.)

Sechste Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Lektüre mit Erklärung von ausgewählten Musterstücken aus der mittleren Literatur-Periode von der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausaufgabe. (Historische und didaktische Aufsätze.)

Siebente Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Lektüre mit Erklärung von Musterstücken aus der neueren Literatur-Periode.

Vortragen memorirter Musterstücke.

Alle zwei bis drei Wochen eine schriftliche Hausarbeit. (Historische und didaktische Aufsätze.)

Achte Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Fortsetzung der Lektüre wie in der siebenten Klasse, in Verbindung mit ästhetischer Analyse der wichtigsten Erscheinungen der böhmischen Literatur unter Hinweisung auf die gleichartigen Erscheinungen der klassischen und deutschen Literatur.

Deklamations-Uebungen.

Alle drei bis vier Wochen eine schriftliche Hausarbeit (wie in der siebenten Klasse).

D. Bemerkungen zum Lehrplan der böhmischen Sprache als Muttersprache.

1. Von allem Anfange an ist sich der lateinischen Terminologie zu bedienen, damit die Schüler, die aus der Hauptschule verschiedenartige grammatische Terminologien mitbringen, für den am Gymnasium zu ertheilenden Unterricht in verschiedenen Sprachen eine feste, für alle Sprachen übereinstimmende Nomenclatur sich aneignen.

2. Die Unterrichtssprache ist in allen acht Klassen die böhmische.

3. Wo dieser Unterricht in der Hand eines für die klassische Philologie qualificirten Lehrers sich befindet, wird die Syntax der böhmischen Sprache durch Vergleichung mit jener der klassischen Sprachen erläutert werden können. Hierzu wird die Lektüre böhmischer Schriftsteller aus jener Periode, in der sich das Bestreben, lateinische Constructionen in böhmischer Sprache nachzuahmen, vielfach geltend machte, insbesondere Anlaß bieten.

Unter obiger Voraussetzung sind im Obergymnasium auch Uebersetzungen aus lateinischen oder griechischen Klassikern als schriftliche Arbeiten aufzugeben.

4. Am Obergymnasium ist mit der Lektüre auch das Literarhistorische zu verbinden, jedoch selbstverständlich nur insoweit, als die Lektüre selbst dazu den Anlaß und die Grundlage gibt.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156. } Gedruckte Beilage
St., 9. April 1856, Z. 16469. } Seite 3 bis 5 II.

E. Lehrplan

für die böhmische Sprache an Gymnasien mit Schülern deutscher Muttersprache.

Zweite Klasse.

Wöchentlich drei Stunden. — Das Nöthige aus der Lehre vom Nomen, Verbum und den Präpositionen zur Bildung nackter Sätze.

Einüben dieser Formen durch Schreiben auf der Tafel, und durch Uebersetzungen aus dem Böhmischen in das Deutsche und umgekehrt.

Memoriren der Vocabeln sowohl in ihrer Normalform, (Nominativ, Infinitiv,) als in ihrer Verbindung in Sätzen.

Orthographische Uebungen (Diktate in der Schule).

Lesen des gehörig Erklärten und Verstandenen.

Im zweiten Semester alle 14 Tage ein Pensum. (Uebersetzungen von Sätzen aus dem Böhmischen in das Deutsche und umgehrt.)

Dritte Klasse.

Wöchentlich drei Stunden. — Fortsetzung der regelmäßigen Formenlehre. Die nöthigsten unregelmäßigen Formen.

Anfänge der Wortbildung.

Im Uebrigen die Einrichtung des Unterrichts wie in der vorigen Klasse.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausarbeit. (Wie in der vorigen Klasse, jedoch angepaßt dem Fortschritte des grammatischen Unterrichts.)

Vierte Klasse.

Wöchentlich drei Stunden. — Ergänzung der Formenlehre. — Participial-Construction. — Satzverbindungen und Satzgefüge. — Fortgesetzte Wortbildung.

Lesen und Vortragen memorirter Lesestücke.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausarbeit. (Uebersetzung von leichten Erzählungen und Beschreibungen aus dem Böhmischen ins Deutsche und umgekehrt.)

Fünfte Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Tempus- und Modus-Lehre. — Periode. — Wortbildung. — Sammeln und Einübung von Phrasen mit Entgegenstellung der deutschen Ausdrucksweise.

Lesen und Vortragen.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausarbeit, wie in der vierten Klasse. (Versuche von Aufsätzen, wie: Erzählungen, Beschreibungen, die vom Lehrer in der Schule vorerzählt, und von den Schülern mündlich nacherzählt worden sind.)

Sechste Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Fortsetzung der Tempus- und Modus-Lehre. — Wortbildung. — Prosodie und das Nöthigste aus der böhmischen Verslehre.

Lektüre mit Erklärung gewählter Musterstücke aus der neueren Literatur-Periode.

Vortrag memorirter Musterstücke.

Alle 14 Tage eine schriftliche Hausarbeit. (Erzählungen und Beschreibungen, die vom Lehrer vorher in der Schule besprochen sind. Uebersetzung schwierigerer Erzählungen und Beschreibungen; außerdem die nöthigsten Geschäfts-Aufsätze.)

Siebente Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Lektüre, Fortsetzung wie in der sechsten Klasse. — Die übrigen Einrichtungen des Unterrichts wie in der sechsten Klasse.

Achte Klasse.

Wöchentlich zwei Stunden. — Lektüre, Fortsetzung wie in der siebenten Klasse; außerdem ausgewählte Proben der mittleren und der alten Literatur-Periode, namentlich die Königinhofer Handschrift, und eine Auswahl aus den Schriften von Štitný in neuböhmischer Uebersetzung, in Verbindung mit Literarhistorischem.

Deklamations-Uebungen.

Alle drei bis vier Wochen eine schriftliche Hausarbeit. (Aufsätze eigener Erfindung, historischen und didaktischen Inhalts.)

F. Bemerkungen zum Lehrplan der böhmischen Sprache für Schüler deutscher Muttersprache.

1. Die Unterrichtssprache ist bis inclusive die fünfte Klasse die deutsche, in der sechsten nach Thunlichkeit die böhmische, in der siebenten und achten Klasse durchgehends die böhmische.

2. Von allem Anfange an hat der Lehrer auf die Aneignung einer richtigen Aussprache, Betonung und Wortstellung zu dringen, Germanismen durch Angabe der richtigen böhmischen Ausdrucksweise zu corrigiren.

3. Der Vorgang beim Unterrichte sei unbeschadet der Gründlichkeit möglichst praktisch; mündliche Uebungen müssen so häufig als möglich in der Schule selbst vorgenommen werden. Vergleichend mit der deutschen und lateinischen Sprache hat der Unterricht da zu sein, wo die Qualifikation des Lehrers für die Angemessenheit dieses Vorgangs Bürgschaft leistet.

4. Was Schüler deutscher Muttersprache an Gymnasien mit überwiegend böhmischen Schülern anbelangt, so wird es von dem Grade ihrer Kenntniß der böhmischen Sprache abhängen, ob sie an dem Unterricht in der letztern mit den übrigen Schülern Theil nehmen können; oder ob sie nach Abtheilungen ohne Unterschied der Klassen einen abgesonderten Unterricht in der böhmischen Sprache genießen sollen.

Ueber Letzteres wird die Statthalterei über Antrag des Direktors entscheiden. Es muß aber dahin gestrebt werden, daß solche Schüler von der dritten Klasse angefangen an dem gemeinschaftlichen Unterrichte theilnehmen können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß an geborene Böhmen, die an deutschen Gymnasien studiren, verhältnißmäßig höhere Anforderungen zu stellen sind, als an jene, die den Unterricht im Böhmischen erst am Gymnasium erhalten.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156, } gedruckte Beilage Seite 5. u. f. III.
St., 9. April 1856, Z. 16469, } u. Begleitungs-Context Punkt 2.

G. Lehr- und Lesebücher für die böhmische Sprache.

Was die Lehr- und Lesebücher anbelangt, so ist sich vor der Hand, bis neue mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Lehrpläne bearbeitete approbirt werden, an die bisher zugelassenen zu halten.

U. M., 9. März, Z. 5156, } Punkt 4.
St., 9. April 1856, Z. 16469, }

a) Einstweilen hat für das Untergymnasium die Sprachlehre von Tomíček zu dienen (U. M. 9. September 1851, Z. 7268. — L. S. B. 25. September 1851, Z. 4229); doch ist der Unterricht in der böhmischen Syntax in der dritten und vierten Klasse analog der lateinischen Syntax zu ertheilen, so daß jede Regel mit der entsprechenden lateinischen zu vergleichen und die

Aehnlichkeit oder Verschiedenheit durch Uebersetzung von lateinischen Beispielen von den Schülern selbst aufzufinden ist. Hiebei kann W. Swoboda's „Slovosklad latinského jazyka. Prag 1853. Calve" als Uebungsbuch benützt werden.

Sehr vortheilhaft, und in den genannten zwei wie in allen höheren Klassen des Gymnasiums anzuwenden sind Uebersetzungen aus lateinischen Auctoren ins Böhmische (Oben D. 3.); weshalb es wünschenswerth ist, daß, — zumal die „Winke in Bezug auf den Vortrag der deutschen Sprache" (oben Seite 220, D.) auch auf die böhmische Sprache ihre volle Anwendung finden, — der lateinische, deutsche und böhmische Sprachunterricht in den betreffenden Klassen in der Hand Eines Lehrers vereinigt sei; oder müssen sich wenigstens die Lehrer dieser Fächer in beständigem Einvernehmen erhalten.

U. M., 13. Jänner 1855, Z. 10910.
St., 31. Jänner 1855, Z. 2686.

b) Außer der Sprachlehre von Tomiček ist auch die „Praktische Grammatik zur leichten und schnellen Erlernung der böhmischen Sprache zum Gebrauche für Deutsche!" Von Hugo Johann Karlik. Prag. Rohliček.

1. Auflage 1856 mit U. M., 20. Oktober 1855, Z. 14983,
2. „ 1857 „ U. M., 27. Feber 1857, Z. 2946,
3. „ 1857 „ U. M., 2. December 1857, Z. 19548,

als Lehrbuch der böhmischen Sprache in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen mit Schülern deutscher Muttersprache zulässig.

c) Als Lesebuch ist zum Lehrgebrauche an Unterrealschulen und Untergymnasien mit Schülern deutscher Muttersprache verwendbar:

Das im Verlage von Karl André in Prag in dritter Auflage erschienene „Böhmische Lesebuch I. Theil." von Dr. Franz Čupr. Preis 51 kr. ö. W.

U. M., 29. Jänner 1859, Z. 19501.
St., 11. Februar 1859, Z. 5794.

d) Ebenso ist für Schüler deutscher Muttersprache das „Böhmische Lesebuch für die mittleren Klassen an Gymnasien und andern Lehranstalten." Von Dr. Franz Čupr. Prag 1852. André. Zweiter Band 36 kr.; dritter Band 40 kr. C. M. zulässig.

U. M., 4. September 1854, Z. 13701.
St., 14. September 1854, Z. 27171.

e) In böhmischer Sprache verfaßte und zum Lehrgebrauche zulässige Bücher für böhmische Sprache sind:

α) im Untergymnasium:

1. Krátká mluvnice česká pro Čechy. Sepsal V. T. Tomek. Prag. Tempsky. Preis 22 Nkr.
2. Nauka o větách pro školu a dům. Sestavil Karel Kunz. Troppau. 1859. Traßler. Preis 50 Nkr.
3. Česká mluvnice. Vzdělal J. S. Tomiček. Prag. Tempsky. Preis 1 fl. 6 Nkr.
4. Srovnavací mluvnice jazyka českého a slovenského. Sepsal Martin Hattala*). Prag 1857. Tempsky. Preis 1 fl. 28 Nkr.
5. Čitanka pro první třidu nižšího gymnasia. Sestavil Josef Jireček. Prag. Tempsky. Preis 56 Nkr.

*) Diese Sprachlehre ist an Gymnasien mit Schülern böhmischer Muttersprache in der Weise zum Lehrgebrauche zulässig, daß sie als Lehrbuch in den untern, so wie auch in den oberen Klassen benützt werden kann.
U. M. 9. Mai 1857, Z. 7445.
St. 23. Mai 1857, Z. 23718.

6. Česká čítací kniha pro nižší třídy gymnasialní. Sestavil a vydal dr. J. L. Čelakovský. Díl druhý. Prag. Tempsky. 1852. Preis 58 Nkr.

7. Čitanka pro třetí třídu nižšího gymnasia. Sestavil Josef Jireček. Prag. Tempsky. 1858. Preis 62 Nkr.

8. Obrazy z rakouských zemí, národův a dějin. Sestavil Josef Jireček. Čítací kniha pro IV. třídu nižsího gymnasia. Prag. 1853. Tempsky. Preis 50 Nkr.

β) Im Obergymnasium:

1. Anthologie z literatury české. Za čítanku pro vyšší gymnasia sestavil Josef Jireček. Prag. Tempsky.

I. Ze staré literatury české. Prag 1860. Preis 84 Nkr.

II. Z literatury české střední doby. Prag 1858. Preis 1 fl. 60 Nkr.

Alle sub α und β aufgezählten Werke approbirt mit Staats. M., 13. Februar 1861, Z. 1531.

St., 9. März 1861, Z. 13618.

III. Z novočeské literatury. Prag. Tempsky. Preis 1 fl. 30 Nkr. Staats-M., 15. August 1861, Z. 8004. C. U.

St., 30. September 1861, Z. 48891.

2. Česká čítací kniha pro třídy vyššího gymnasia. Druhé vydání. V Praze 1852. Sklad knéhkupectví Calvova. Preis 1 fl. 8 kr. C. M.

U. M., 4. September 1854, Z. 13701.

St., 14. September 1854, Z. 27171.

Die Benützung der böhmischen Lesebücher betreffend lese man O. E., S. 127 u. f. C.

Anderweitige Winke für den böhmischen Sprachunterricht sind zu finden:

O. E., S. 147 u. f. „Anmerkung."

O. E., S. 122 u. f. „A".

U. M., 11. März 1854, Z. 4001, } sammt dem gedruckten Gut-
St., 27. März 1854, Z. 1559, } achten.

G. Z. 1854, S. 325 u. f.

VII. Zweite lebende oder Landes-Sprache.

A. Verpflichtungen.

Rücksichtlich der Verpflichtung der Gymnasialschüler zur Erlernung der Landessprachen und der Ablegung der Prüfung aus denselben sind folgende Grundsätze im Auge zu behalten.

1. In der Regel sind in allen Kronländern die Schüler verpflichtet, die Landes-Sprache, die in dem betreffenden Kronlande des Gymnasiums neben der Muttersprache gangbar ist, zu hören. — Nicht die Schüler, sondern deren Eltern oder Vormünder können aus wichtigen Gründen um die Dispens ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen vom Erlernen der gedachten Sprachen durch die Direktion bei der Landesstelle bittlich werden. —

O. E., S. 19, §. 20.

2. Unbedingt obligat ist das Studium der Unterrichts-, ferner der deutschen Sprache, wo diese nicht schon die Unterrichtssprache ist.

3. Ebenso ist der Unterricht in der böhmischen Sprache an den Gym-

nasien Böhmens mit Schülern deutscher Muttersprache für die öffentlichen Schüler als allgemein obligat zu behandeln.

U. M., 9. März 1856, Z. 5156.

St., 9. April 1856, Z. 16469.

4. Das Studium einer zweiten oder dritten Landessprache ist für jene Schüler obligat, deren Muttersprache sie ist.

Punkt 2 und 4 gelten sowohl für öffentliche als für Privatschüler.

Der Umstand, ob an dem Wohnorte der Privatschüler Lehrer für ein Obligatfach vorhanden seien, darf die Entscheidung der Behörden nicht bestimmen, und ist überhaupt kein Grund vorhanden, das Privatstudium zu begünstigen.

U. M., 30. Mai 1854.

G. Z. 1854, S. 246, LI.

B. Ziel.

1. Zweck dieses Unterrichtes ist: Fertigkeit, die Gedanken in der fraglichen Sprache mündlich und schriftlich mit Correctheit auszudrücken, und derjenige Gewinn für Geistes- und Gemüthsbildung, der von dem Studium einer Sprache, die reichhaltige Literatur-Schätze besitzt, erwartet werden darf.

U. M., 14. September 1852.

G. Z. 1853, S. 222, XLIII.

2. Da, wo den Schülern die Sprache nicht ganz fremd ist, wird sich das Ziel dieses Unterrichtes dem für die Muttersprache gesteckten nähern können; außerdem wird es sich zu beschränken haben für das Untergymnasium auf die Fähigkeit des Verstehens und Sprechens, für das Obergymnasium auf grammatische Richtigkeit des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks und auf einige Kenntniß der Literatur. — O. E., S. 29, §. 33, 2.

C. Lehrplan.

1. Wie es einerseits nothwendig ist, daß den Schülern Gelegenheit zur gründlichen Erlernung der Landessprachen geboten werde, und diese die Erlernung solcher Sprachen als Mittel zur größeren Anstelligkeit in den künftigen Berufskreisen betrachten sollen; so unerläßlich ist es andererseits, daß ein wohlbedachter, dem Zwecke und dem Bedürfnisse entsprechender Lehrplan, in dem die Richtung, das Maß, die Grenzen, die Bestimmung der Lehrstufen und ihrer Dauer, so wie die Methode klar und bestimmt und mit begründeter Aussicht auf den gesuchten Erfolg ausgesprochen werden muß, der Landesstelle vorgelegt und von dieser genehmigt werde.

U. M., 14. September 1852.

G. Z. 1853, S. 222, XLIII, und

O. E., S. 30, §§. 35, 36.

Die Vorlage dieses Lehrplanes hat gleichzeitig mit dem für die Obligat-Lehrfächer zu geschehen.

2. Der Unterricht in der zweiten lebenden Sprache beginnt, wo dieselbe als ein für die Schüler ganz neuer Gegenstand eintritt, in der zweiten Klasse des Untergymnasiums; besteht aber der Unterricht in der Fortsetzung bereits vorhandener Sprachkenntnisse, so hat er schon in der ersten Klasse zu beginnen.

O. E., S. 29, §. 33, 1.

3. Rücksichtlich der dem Unterrichte in der zweiten lebenden oder Landessprache zuzuweisenden wöchentlichen Stundenzahl ist der Grundsatz fest zu halten, daß für eine jede Sprache niemals weniger als zwei wöchent-

liche Stunden bemessen werden, daß aber die wöchentliche Zahl der der Muttersprache und der zweiten lebenden Sprache zuzugestehenden Stunden, das Maximum von sechs Stunden wöchentlich nicht überschritten werden dürfe.

O. E., S. 30, §. 34.

D. Bemerkungen.

1. Haben sich die Eltern des Schülers oder deren Stellvertreter dahin ausgesprochen, daß der Sohn oder Pflegebefohlene die zweite lebende oder Landessprache hören soll, oder sind sie mit ihrem Dispensgesuche (A. 1.) negativ beschieden worden, so tritt die fragliche Sprache für den Schüler in jeder Beziehung in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände (O. E., S. 21, §. 20, 2.), das heißt, die auch in diesem an sich nicht obligaten Gegenstande erhaltene schlechte Note hat die „zweite" oder „dritte" allgemeine Fortgangsklasse und nach Umständen den Verlust des Stiftungs- oder Stipendien-Genusses oder der Schulgeldbefreiung zur Folge.

Eben darum können bei Beurtheilung der Fortschritte eines Schülers in einer Landes-Sprache, die nicht seine Muttersprache ist, an ihn nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an einen Schüler, für den diese Landessprache zugleich Muttersprache ist. Der beurtheilende Lehrer sei daher gerecht und billig zugleich.

U. M., 21. Mai 1850, Z. 3658.
L. S. B., 7. Juni 1850, Z. 292.

2. Der Unterricht selbst wird unentgeltlich ertheilt. — O. E., S. 44, §. 57, 3.

3. Analog der Ermächtigung, kraft der die Lehrer und Supplenten der böhmischen Sprache in ihrem Namen Zeugnisse über die Kenntniß der böhmischen Sprache an Nicht-Gymnasisten ertheilt dürfen, deren Werth jedoch prekär bleibt (U. M., 15. September 1849, Z. 6143. — L. St., 5. Oktober 1849, Z. 55757) — können die Lehrer einer zweiten lebenden oder Landessprache auch Nicht-Gymnasisten aus diesem Lehrfache prüfen, für welche Prüfung von den Letzteren 2 fl. CM. oder 2 fl. 10 kr. öst. Währ. als Taxe zu entrichten ist.

U. M., 27. December 1849, Z. 8432.
St., 13. Jänner 1850, Z. 1687.

Anmerkung. Ueber „Zweite lebende oder Landessprache" lese man auch:
G. Z., 1853, 4. Band, S. 222. XLIII.
und G. Z., 1854, 5. Band, S. 246, LI.

VIII. Andere lebende Sprachen.

1. Eine dritte lebende Sprache, sei sie eine Reichs- oder fremde Sprache — französisch, englisch u. s. w. — kann an öffentlichen Gymnasien als relativ-obligater Gegenstand für Schüler, die darin keine Vorkenntnisse besitzen, nicht früher als in der ersten Klasse des Ober-Gymnasiums eintreten.

2. Das Ziel wird in der Regel auf grammatisch richtiges Sprechen und Schreiben beschränkt werden müssen.

3. Ueber die bezüglichen Lehrpläne ist der Anhang im Organis.-Entwurfe Seite 119 u. d. f. IV. a. und b. nachzulesen, und gelten die unter VI. „zweite lebende oder Landes-Sprache" angeführten Punkte: C. 1. und 3.; D, 1. und 2., auch für die dritte lebende Sprache.

O. E., S. 30, §. 36.

IX. Geographie und Geschichte.

A. Ziel.

U. M., 23. Mai 1850, Z. 4261,
L. S. B., 14. Juni 1850, Z. 395,
G. Z. 1850, S. 380,
} gedruckte „Abänderung" §. 37 und §. 39.

a) Im Untergymnasium: Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihren natürlichen und politischen Eintheilungen. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten aus der Völkergeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der hervorragendsten Persönlichkeiten und Kenntniß ihres chronologischen Zusammenhanges.

b) Im Obergymnasium: Uebersicht über die Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem pragmatischen Zusammenhange; genauere Kenntniß von der geschichtlichen Entwicklung der Griechen und Römer und von dem gegenwärtigen Zustande des österreichischen Staates. Ein sicheres Wissen der hiezu nöthigen geographischen Verhältnisse hat damit in Verbindung zu stehen.

B. Lehrplan.

Wie sub A. und:
U. M., 10. September 1855, Z. 10312,
St., 25. September 1855, Z. 43731,
G. Z. 1855, S. 834,
} gedruckte Beilage.

Erste Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Topische Geographie der ganzen Erde; Hauptpunkte der politischen Geographie als Grundlage des geschichtlichen Unterrichts.

Zweite Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Alte Geschichte bis 476 n. Ch. mit vorausgehender Geographie jedes in der Geschichte vorkommenden Landes auf Grundlage der in der ersten Klasse vorgetragenen allgemeinen Geographie.

Dritte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Im ersten Semester: Mittlere Geschichte. Im zweiten Semester: Neuere Geschichte. — Beide mit Hervorhebung der Hauptereignisse aus der Geschichte des österreichischen Staates.

Vierte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. Im ersten Semester: Schluß der neuern Geschichte.*) Zusammenfassende und ergänzende Wiederholung des geographischen Unterrichtes. — Im zweiten Semester: Populäre Vaterlandskunde. Als Einleitung hiezu eine kurze tabellarische Zusammenstellung der Hauptmomente der österreichischen Geschichte.

---

*) Es ist streng darauf zu sehen, daß der Unterricht in der neueren Geschichte mit einem solchen Zeitabschnitte abgeschlossen werde, der die Tagesgeschichte, sowie die mit dieser zunächst zusammenhängende ausschließt.
U. M., 20. Oktober 1850, Z. 8884.
L. S. B., 28. Oktober 1850, Z. 2245.

Fünfte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Alte Geschichte bis zur Unterjochung Griechenlands durch die Römer.

Sechste Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Im ersten Semester: Römische Geschichte bis zur Völkerwanderung. — Im zweiten Semester: Mittlere Geschichte; beiläufig bis Gregor VII.

Siebente Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Im ersten Semester: Mittlere Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters. — Im zweiten Semester: Neuere Geschichte bis zum Schlusse des XVII. Jahrhunderts.

Achte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. — Im ersten Semester: Schluß der neueren Geschichte.*) — Sowohl die mittlere als neuere Geschichte ist mit besonderer Rücksichtnahme auf die Geschichte des österreichischen Staates zu behandeln. — Im zweiten Semester: Kunde des österreichischen Staates, d. h. genauere Kenntniß der wesentlichsten erdkundlichen und statistischen Verhältnisse dieses Staates.

C. Winke.

1. Org. Entwurf Seite 152 u. f. „Zur Instruktion für den geschichtlichen und geographischen Unterricht". — Anhang V. — Dort nachzulesen.

2. Gedruckte „Abänderung der im Entwurfe der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der Geographie und Geschichte am Gymnasium."

a) In der letzten Klasse des Untergymnasiums ist ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß dem geographischen Wissen der Schüler durch die angeordnete Wiederholung Sicherheit und Festigkeit verschafft werde. Zu diesem Zwecke kann, wenn das Bedürfniß es erheischt, im ersten Semester dieser Wiederholung eine der drei festgesetzten Stunden gewidmet, und überdies eine der in dieser Klasse dem naturwissenschaftlichen Unterrichte zugewiesenen Stunden auf sie verwendet werden.

b) Die im letzten Semester des Untergymnasiums gegebene tabellarische Uebersicht der Hauptmomente der österreichischen Geschichte, insbesondere derjenigen, die das allmälige Anwachsen der österreichischen Monarchie bis zu ihrem gegenwärtigen Bestande, ist während des folgenden historischen Unterrichts bei jeder passenden Gelegenheit aufzufrischen, so daß sie den Schülern fortwährend gegenwärtig erhalten werde, und im letzten Semester des Obergymnasiums ist ihre vollständige Kenntniß zu fordern. Bei den Maturitätsprüfungen ist darauf eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

c) Das Wesentlichste dieser Abänderungen besteht darin, daß die abgesonderte ausführliche Behandlung der Geschichte Oesterreichs, die der ursprüng-

---

*) Es ist streng darauf zu sehen, daß der Unterricht in der neueren Geschichte mit einem solchen Zeitabschnitte abgeschlossen werde, der die Tagesgeschichte, sowie die mit dieser zunächst zusammenhängende ausschließt.
U. M., 20. Oktober 1850, Z. 8884.
L. S. B., 28. Oktober 1850, Z. 2245.

liche Entwurf für das Obergymnasium vorschreibt, aufgegeben und der Universität überlassen, ferner daß Vorsorge getroffen ist, um, wo sich das Bedürfniß dafür zeigt, dem geographischen Unterrichte durch besondere in der vierten Klasse des Untergymnasiums ihm zuzuwendende Stunden den nöthigen Erfolg zu sichern.

Ersteres erschien wünschenswerth, um die große Masse des Stoffes, den der geschichtliche und geographische Unterricht umfaßt, zu verringern, da es zweckmäßiger ist, diejenigen Partien der Geschichte, die der Gymnasialunterricht seiner Natur nach nicht entbehren kann, in ausführlicherer und deshalb bildenderer Weise zu behandeln, als bei Erweiterung des Umfangs des geschichtlichen Unterrichts in allen Theilen desselben sich mit trockenen Uebersichten zu begnügen, die das Gedächtniß belasten, ohne den Geist zu bilden. Ein wirkliches Verständniß der neueren Zeit ist überdies bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschlungenheit der modernen Staatenverhältnisse für Gymnasialschüler ohnehin viel zu schwierig, und man muß sich begnügen, einzelne leicht erfaßliche Hauptmomente hervorzuheben. Dies kann in Betreff der österreichischen Geschichte beim Vortrage der allgemeinen Geschichte ganz wohl geschehen und für das Erfassen des chronologischen Zusammenhanges derselben kann durch die Einleitung die in der vierten Klasse des Untergymnasiums der populären Vaterlandskunde vorausgeschickt wird, auf eine den Bedürfnissen des Untergymnasiums genügende Weise gesorgt werden. In jener Einleitung und in dieser Vaterlandskunde bieten sich auch die Anknüpfungs-Punkte dar, um über die specielle Geschichte des Kronlandes, in dem ein Gymnasium gelegen ist, die nothwendigen Ergänzungen des in der allgemeinen Geschichte darüber Gesagten zu geben. Von Schülern hingegen, die das Obergymnasium absolviren, ist mit nur sehr wenigen Ausnahmen vorauszusetzen, daß sie von da an eine höhere Lehranstalt übergehen, wo ihnen die Gelegenheit zu einem ausführlichen und eindringlichen Studium der österreichischen Geschichte geboten wird.

Die zweite, den geographischen Unterricht im Untergymnasium betreffende Abänderung, ist durch die Nothwendigkeit geboten, den Erfolg des so wichtigen geographischen Unterrichts zu sichern. Die angeordnete Verbindung desselben mit dem historischen Unterrichte darf nicht aufgegeben werden, allein wegen des noch obwaltenden Mangels an passenden Lehrbüchern wird es nothwendig sein, der schon im Entwurfe angeordneten zusammenfassenden und ergänzenden Wiederholung des geographischen Unterrichts für jetzt und vielleicht auch in der Zukunft eine größere Ausdehnung zu geben.

Diese Abänderungen des Entwurfes haben zugleich die sehr wünschenswerthe Möglichkeit eröffnet, der Naturgeschichte, die im Obergymnasium zu karg bedacht war, eine Unterrichtsstunde zuzulegen, wodurch auch in diesem Gegenstande eine bessere Verarbeitung des dargebotenen Stoffes einzutreten vermag. Wenn hingegen durch die Verstärkung des geographischen Unterrichtes im Untergymnasium dem Unterrichte in der Naturlehre eine Stunde entzogen werden sollte, so trifft dies einen Gegenstand, dessen Natur auch eine Verminderung des Lehrstoffes ohne Nachtheil für die dieser Altersstufe entsprechende Bildung verträgt. Es wird die Sache der Lehrkörper sein, das in dieser Beziehung, so wie rücksichtlich des geographisch-historischen Unterrichtes für ihre Anstalt Passende in ihre speciellen Lehrpläne aufzunehmen.

Gedruckt mitgetheilt:

U. M., 23. Mai 1850, Z. 4261.

L. S. B., 14. Juni 1850, Z. 395. — Zu finden:

G. Z. 1850, S. 380 u. f.

3. Nachzulesen:
G. Z. 1850, S. 388, XXII.
und: G. Z. 1850, S. 467, XXVI.

D. Lehrbücher.

I. In deutscher Sprache.

α) Im Untergymnasium:

1. Leitfaden der Geographie. In zwei Kursen für die k. k. Untergymnasien und Unterrealschulen von J. Bellinger. Zwölfte vermehrte und berichtigte Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 28 Nkr.

2. Grundzüge der allgemeinen Erdkunde für die untern Klassen der Gymnasien und Realschulen, bearbeitet von Fr. W. Schubert. Dritte vermehrte Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 40 Nkr.

3. Kurze Reichs- und Länderkunde des Kaiserthums Oesterreich. Von Ludwig Ritter von Heufler. Für Untergymnasien und Unterrealschulen. Zweite verbesserte Auflage. Mit einer Kupfertafel. Wien 1860. Schulbücherverlag. Preis 90 Nkr.

4. Lehrbuch der Geographie. Verfaßt von Karl W. Zap. Prag. Schulbücherverlag. Preis 48 Nkr. Als Hilfsbuch im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 29. März 1854, Zahl 12643.*)

5. Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit, von Wilhelm Pütz. Koblenz. C. Bedäcker.

I. Theil. Das Alterthum. Eilfte Auflage. Preis 10 Sgr.
II. Theil. Das Mittelalter. Neunte Auflage. Preis 10 Sgr.
III. Theil. Die neuere Zeit. Achte Auflage. Preis 10 Sgr.

6. Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Ein freibearbeiteter Auszug aus des Verfassers größerem Werke. Von Th. B. Welter. Sechszehnte Auflage. Münster 1858. Coppenrath. Preis 22½ Sgr.

Alle zulässig: Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U. St., 20. September 1861, Z. 50889.

Specielle Approbationen haben:

7. Lehrbuch der Erdbeschreibung für Mittelschulen von Wilhelm Friedrich Warhánek. Erster Theil. Allgemeine Erdbeschreibung. Wien 1857. Bei Sallmayer et Comp.

Diese allgemeine Erdbeschreibung ist nach ihrer Anlage und Fassung als Hilfsbuch für Lehrer an Untergymnasien und Unterrealschulen sehr entsprechend, und wird als solches empfohlen; hingegen kann dieselbe als Lehrbuch für Schüler der genannten Unterrichts-Anstalten wegen ihres zu ausgedehnten und zu hoch gespannten Inhaltes nicht approbirt werden und es könnte deren Gebrauch nur über besonderes Einschreiten von Fall zu Fall genehmigt werden, wenn nachgewiesen wäre, daß der Unterricht in den Händen eines in Beziehung auf Methode und Maß der Anforderungen an die Schüler sehr verläßlichen, erprobten Lehrers liegt.

Die Fortsetzung des bisherigen allfälligen Gebrauches als Schulbuches ist von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig, und kann daher für die Zukunft ohne erneuerte ministerielle Gebrauchsbewilligung nicht statthaben,

*) „Ebenso kann dieses Buch als Hilfsbuch für den geographischen Unterricht am Untergymnasium benützt werden." Diesbezüglicher Wortlaut des h. U. M. Erlasses.

wodurch jedoch den gegebenen früheren einzelnen Gebrauchsbewilligungen die Giltigkeit nicht entzogen wird.

U. M., 15. Oktober 1857, Z. 1995.

St., 10. November 1857, Z. 53777,

8. Im Wiener Schulbücherverlage ist ein Lehrbuch der österreichischen Vaterlandskunde erschienen, das den Titel führt: „Kurze Reichs- und Länderkunde des Kaiserthums Oesterreich von Ludwig Ritter von Heufler. Mit Benützung amtlicher Quellen revidirt und für den Schulgebrauch eingerichtet von Fr. W. Warhánek. (8°. S. XIV und 400.) Preis 83 Nkr.

Es ist zum Lehrgebrauche an Untergymnasien mit dem Bemerken für zulässig erklärt worden, daß in der vierten Klasse jedenfalls der allgemeine Theil (S. 1—76), die Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Wien (S. 77—84) und die des heimatlichen Kronlandes vorzunehmen sei.

Nach Umständen kann auch (wenigstens nach dem großgedruckten Texte) die Beschreibung jenes oder jener Nachbarländer hinzutreten, die geschichtlich oder aber durch Verkehrsverhältnisse mit dem Heimatlande in näherer Beziehung stehen.

Der übrige Text ist den Schülern zur Lektüre zu empfehlen.

U. M., 28. September 1858, Z. 16322.

St., 7. November 1858, Z. 55619.

β) Im Obergymnasium:

1. Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit, für die oberen Klassen höherer Lehranstalten von Wilh. Pütz. Koblenz. Bedäcker.

I. Theil. Das Alterthum. Zehnte Auflage. 1860. Preis 25 Sgr.

II. Theil. Das Mittelalter. Achte Auflage. 1859. Preis 20 Sgr.

III. Theil. Die neuere Zeit. Siebente Auflage. 1857. Preis 20 Sgr.

2. Die Weltgeschichte. Ein Lehrbuch für Mittelschulen von Johannes Baumüller. Zweite Auflage. Freiburg im Breisgau 1858. Herder. Drei Bände. Preis 3 Thlr. Als Hilfsbuch im Sinne des Ministerialerlasses vom 24. Jänner 1853, Z. 482. Nämlich:

„Dieses Werk zeichnet sich in ebenso hohem Grade aus durch eine anziehende, klare und von edlem Geiste durchdrungene Darstellung, als durch eine wahrhaft christkatholische Auffassung. Die Anlage und die Durchführung des Planes, die göttliche Leitung des Menschengeschlechtes nachzuweisen, namentlich in der Periode der Machtentwicklung und des Verfalles der römischen Weltherrschaft, verdient besondere Beachtung und ist als ein Muster der Behandlung des Geschichtsunterrichtes zu betrachten."

„Die Culturgeschichte ist überall am gehörigen Orte mit wenigen aber treffenden Zügen geschildert, ebenso faßlich und anziehend ist der politische Charakter der wichtigsten Staaten und Personen geschildert."

„Dieses Werk wird der k. k. Gymnasialdirektion zur Anschaffung wo möglich in mehreren Exemplaren für die Schulbibliothek, zum Ankaufe als Prämienbuch und als Hilfsbuch für Lehrer und Schüler der Obergymnasien angelegentlich empfohlen."

U. M., 24. Jänner 1853, Z. 482.

St., 1. Februar 1853, Z. 479, L. S. B.

3. Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, zum Gebrauche an Gymnasien und Realschulen. Verfaßt von W. Wladiwoj Tomek; übersetzt von Dr. W. Kraus. Zweite Auflage. Prag 1860. Tempsky. Preis 44 Nkr. Als

Hilfsbuch im Sinne des Ministerialerlasses vom 31. August 1853, Z. 8492. Dieser sagt:

„Dieses Buch wird in einer zweifachen Richtung empfohlen:

a) als Lehrbuch vollständiger Realschulen für die sechste Klasse;

b) als Hilfsbuch für Lehrer und Schüler an Gymnasien u. z. für erstere namentlich dazu, um daraus die kurze tabellarische Zusammenstellung der Hauptmomente der österreichischen Geschichte, die als Einleitung der österreichischen Vaterlandskunde an der vierten Untergymnasialklasse vorgeschrieben ist, zu verfassen, für letztere vornehmlich dazu, um daraus die bisher vorhandenen Lehrbücher der mittleren und neueren Geschichte, worin die Geschichte des österreichischen Staates die erforderliche Berücksichtigung nicht findet, in dieser Hinsicht zu ergänzen und sich für die Aufgabe des letzten Semesters im Obergymnasium, wo eine vollständige Kenntniß der Hauptmomente der österreichischen Geschichte gefordert wird, gehörig vorbereiten zu können."

„Dem Gebrauche des Compendiums von W. W. Tomek steht der Umstand, daß die an den einzelnen Gymnasien gebrauchten Lehrbücher der Geschichte in deutscher Sprache verfaßt sind, nicht im Wege, vielmehr wird dasselbe überall mit Nutzen zu verwenden sein, wo es die hinlängliche Vorbildung der Schüler gestattet." — „Eine deutsche Uebersetzung wird übrigens vorbereitet." — U. M., 8. April 1853, Z. 7972 und St., 17. Mai 1853. Z. 1753. L. S. B. zu Děje mocnářstvi rakouského von W. W. Tomek.

Mit Auslassung des Schlußsatzes „Dem Gebrauche des Compendiums etc." lautet wörtlich gleich der:

U. M., 31. August 1853, Z. 8492.
St., 27. September 1853, Z. 4430. L. S. B.

Uebrigens sind 1., 2. und 3. zulässig nach:

Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

4. Die Gymnasialdirektionen werden auch auf die im Interesse des statistisch-geographischen Unterrichtes wichtigen Publikationen der Direktion für administrative Statistik aufmerksam gemacht, und als im Druck erschienen angezeigt:

Uebersichtstafeln für Statistik der österreichischen Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1851—1855 (I.—IV. Heft), die neuesten officiellen Daten über Land und Bewohner, Organismus der Staatsverwaltung, Landwirthschaft, Bergbau, Industrie und Handel, Verkehrs-Anstalten, geistige Kultur, Rechtspflege und Staatshaushalt. In Kommission bei Braumüller. 4 fl. 6 kr.

U. M., 3. April 1857, Z. 4232.
St., 14. April 1857, Z. 17790.

5. Der „Leitfaden für den geographischen Unterricht an Mittelschulen" von Dr. W. S. Klun, Professor der Geographie und Statistik an der Handelsakademie in Wien. Zweite verbesserte Auflage. Wien. Verlag von Karl Gerold's Sohn. 1862. 8°, 288 Seiten. Brochürt 1 fl. 30 Nkr., wurde als Hilfsbuch für den geographischen Unterricht am ganzen Gymnasium in der Voraussetzung gestattet, daß die Lehrer die Gebrauchsweise den Bestimmungen und Anforderungen des geographisch-historischen Lehrplanes an Gymnasien gemäß einzurichten wissen.

Staats-M., 3. Februar 1862, Z. 12789. C. U.
St., 14. Februar 1862, Z. 8659.

II. Lehrbücher in böhmischer Sprache.

α) Im Untergymnasium:

Počátkové zeměpisu pro první třídu nižšího gymnasia a nižší realky. Podle Bellingera. Prag. Tempsky. Preis 30 Nkr.

β) Im Obergymnasium:

1. Dějepis lidstva k užitku mládeži vyšších gymnasialních tříd. Sepsal dr. Karel Lányi. Wien. Schulbücherverlag.

I. Dějiny starověkého lidstva. Preis 1 fl. 44 Nkr.

II. Dějiny středověkého lidstva. Sv. I. Preis 42 Nkr.

2. Děje mocnářství rakouského. Ku potřebě na gymnasiích sepsal V. V. Tomek. Prag. Tempsky 1852. Preis 40 Nkr. Als Hilfsbuch für Lehrer und Schüler. (Vergl. vor Seite 237 D. *β*. 3.)

Diese böhmisch geschriebenen Bücher sind approbirt mit:
Staats-M., 13. Februar 1861, Z. 1531.
St., 9. März 1861, Z. 13618.

γ) Nebst diesen ist noch: „Stručný zeměpis císařství rakouského, vzdělán podle spisu Ludvíka rytíře Heuflera." Wien. Schulbücherverlag, als böhmische Ausgabe der „Kurzen Reichs- und Länderkunde des Kaiserthums Oesterreich" (oben D. *α*. 8.) erschienen, und zum Lehrgebrauche an den Unterrealschulen und Untergymnasien, wo der Gegenstand in der genannten Sprache vorgetragen wird, in der Weise für zulässig erklärt worden, wie dies in Betreff der deutschen Originalausgabe, oben D. *α*. 8. ausgesprochen ist.

Staats-M., $\frac{\text{28. December 1861,}}{\text{10. Jänner 1862,}}$ Z. 11199.
St., 28. Jänner 1862, Z. 1980.

E. Unentbehrliche Wandkarten.

1.
2. } Planiglobien der beiden Hemisphären.
3. Wandkarte von Europa.
4. Wandkarte von Mittel-Europa.

Directiven dazu:

a) An allen öffentlichen k. k. Schulen, wo Wandkarten für den geographischen Unterricht benöthigt werden, dürfen für jene Zwecke, für welche die genannten Schulwandkarten herausgegeben worden sind, keine anderen angeschafft werden, als die obigen von der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration verlegten vier.

b) Müssen sie: *α*) für jedes vollständige Gymnasium wenigstens in zwei Exemplaren; *β*) für jedes Untergymnasium wenigstens in einem Exemplar angeschafft werden; *γ*) kommen Parallelklassen vor, so sollen die bezeichneten Wandkarten auch für sie in entsprechender Anzahl zu Gebote stehen.

c) Jedes für den Schulgebrauch angeschaffte Exemplar ist mit einer Anleitung zum Gebrauche dieser Wandkarten versehen.
U. M., 10. Juli 1854, Z. 7635.
St., 14. September 1854, Z. 23105.

F. Empfohlene Atlanten.

1. Kiepert's „Histor.-geograph. Atlas der alten Welt". In 16 Blättern. Verlag des geoprapbischen Instituts in Weimar. 8. Auflage. — 1¼ Thlr.
U. M., 25. März 1850, Z. 2121.
St., 16. April 1850, Z. 17813.

2. „Historisch-geographischer Handatlas zur mittlern und neuern Geschichte" von Theopil König. In 2 Abtheilungen. Verlag der Halle'schen Buch- und Kunsthandlung in Wolfenbüttel. 1850. Preis beider Abtheilungen 1⅙ Thlr.; der zweiten Abtheilung allein 22½ Neugr.
U. M., 29. August 1850, Z. 6732.
L. S. B., 8. September 1850, Z. 1428.

3. „Geographischer Atlas über alle Theile der Erde nach der Lehre Karl Ritter's", bearbeitet von J. M. Ziegler. 24 Karten, Steinstich in gr. Folio. 2 Supplementkarten, 3½ Bogen Erläuterungen. J. Wuster und Comp. typographische Anstalt in Winterthur. 10 Thlr. — Für Gymnasial-Bibliotheken empfohlen.
U. M., 17. April 1852, Z. 3405.
L. S. B., 15. Mai 1852, Z. 2282.

4. „Physikalischer Atlas", bearbeitet von Dr. Heinrich Berghaus. 2 Bde., 2. Aufl. Gotha. Justus Perthes. 1850—1852. Vollständig 34¼ Thlr.
In acht Abtheilungen:

1. Meteorologie	Preis 7	fl.	30	kr.	C.	M.
2. Hydrographie	„ 7	„	30	„	„	„
3. Geologie	„ 9	„	—	„	„	„
4. Erdmagnetismus 5. Pflanzengeographie	„ 7	„	30	„	„	„
6. Zoologische Geographie	„ 7	„	30	„	„	„
7. Anthropologie 8. Ethnologie	„ 12	„	30	„	„	„

Insofern die Fonds und Dotationen es irgend wie möglich machen, zur Anschaffung für Bibliotheken empfohlen.
U. M., 5. April 1852, Z. 2263.
L. S. B., 16. April 1852, Z. 1811.

5. „Historisch-geographischer Handatlas." In drei getrennten Abtheilungen von Dr. K. von Sprunner.

1. Atlas der alten Welt. 27 Haupt- und 64 Nebenkarten. 1850. Preis	6⅔ Thlr.
2. Atlas zur Geschichte der Staaten Europa's vom Anfange des Mittelalters bis auf die neueste Zeit. 73 Karten mit mehr als 100 Nebenkarten, Plänen 2c. Preis	22 Thlr.
3. Atlas zur Geschichte Asiens, Afrika's und bezüglich Amerika's vom Anfange des Mittelalters an. 18 Karten. Preis	6 Thlr.

Werden zur Anschaffung empfohlen.

Einzelne Karten der zwei ersten Abtheilungen kosten ⅓ Thlr. Auch werden einzelne Partien zu den nachstehenden Preisen abgegeben:

11	Karten zu Europa	3⅔ Thlr.
12	„ „ Deutschland, Schweiz, Niederlanden	4 „
5	„ „ Italien	1⅔ „
6	„ „ Frankreich	2 „
4	„ „ britischen Inseln	1⅓ „

6 Karten zu Spanien und Portugal	. . . .	2	Thal.
8 „ „ den nordischen Reichen	. . . .	2⅔	„
8 „ „ Südost-Europa, Kleinasien ꝛc.	. . . . . .	2⅔	„
4 „ „ Ungarn	. . . .	1⅓	„
8 „ „ zur Erläuterung der kirchlichen Verhältnisse	.	2⅔	„

U. M., 21. August 1853, Z. 1826.
L. S. B., 12. September 1853, Z. 4267.

6. „Kleiner Schulatlas für den Elementar-Unterricht," besonders zum Gebrauche zu Bellinger's „Leitfaden der Geographie," revidirt, mit Text versehen, von F. Simony. 7 Karten und 4 Bläter Text. — 54 kr C. M. Wien bei Gerold und Sohn. — Im Untergymnasium gestattet.
U. M., 30. Oktober 1854, Z. 14193.
St. 9. November 1854, Z. 35879.

7. Stieler's „Schulatlas der neuesten Erdkunde." 35. Aufl. Ausgabe für die österreichische Monarchie in 46 Karten. Preis: geheftet 1½ Thlr.; gebunden 1⅚ Thlr. Gotha. Justus Perthes.

8. Stieler's „Schulatlas der neuesten Erdkunde." 35. Aufl. Ausgabe für die österreichische Monarchie in 40 Karten. Preis: geheftet 1⅙ Thlr.; gebunden 1½ Thlr. Gotha. Justus Perthes.

9. „Schul-Atlas der österreichschen Monarchie" in 7 Karten. 2. Aufl. Von H. Berghaus. Preis: geheftet 12 Sgr. Gotha. Justus Perthes.

10. E. v. Sydow „Schul-Atlas" in 38 Karten. 6. Aufl. Preis: geheftet 1½ Thlr. Gotha. Justus Perthes.

11. E. v. Sydow „Orographischer Schulatlas". 24 Bodenkarten über alle Theile der Erde. Preis 20 Sgr. (Je 24 dieser Karten nach eigener Auswahl kosten 20 Sgr. Gotha. Justus Perthes.)

Die Werke sub Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 für den geographischen Unterricht an Gymnasien gestattet mit:
U. M., 21. November 1855, Z. 14980.
St., 30. November 1855, Z. 55919.

12. Im Verlage von Georg Jos. Manz in Regensburg ist die erste Abtheilung eines „historisch-geographischen Schulatlasses", enthaltend die „alte Welt" in 8 Tafeln mit erläuterndem Texte, von Wilhelm Pütz, Preis 1 fl. erschienen, worauf die Gymnasialdirektionen aufmerksam gemacht worden sind.
U. M., 10. Februar 1858, Z. 40.
St., 20. Februar 1850, Z. 8389.

13. Die Lehrkörper sind von den Direktionen auf das Erscheinen der zweiten Abtheilung von Pütz „historisch-geographischen Schulatlas" — die mittlere und neuere Zeit, 9 illuminirte Karten auf 8 Tafeln mit erläuterndem Texte, aufmerksam zu machen. Preis 1 fl. 20 kr. ö. W.
U. M., 22. August 1859, Z. 12636.
St., 3. September 1859, Z. 45838.

14. Im Verlage von Dietrich Reimer in Berlin ist im Jahre 1859 ein „Atlas zur alten Geschichte" von Heinrich Kiepert, in 8 Blättern mit Titeln und Namen in lateinischer Sprache erschienen, und um den Preis von 1 Thlr. 15 Sgr., jedes Blatt um 6 Sgr. zu beziehen, der nach dem Urtheile von Sachverständigen besonders geeignet ist, beim Studium der römischen und griechischen Klassiker gute Dienste zu leisten; wovon die Gymnas.-Direktionen in Kenntniß gesetzt wurden:
Staats-M., 19. August 1861, Z. 7552 C. U.
St., 4. September 1861, Z. 47050.

15. Im k. k. Schulbücherverlag in Wien ist eine neurevidirte Land-

kartensammlung unter dem Titel: „Geographisch-historischer Atlas zum Gebrauche der Schulen im Kaiserthume Oesterreich“ erschienen, und wurden die Direktionen darauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß hiermit der üblichen Befugniß der Lehrkörper, Landkarten als ein bloßes Hilfsmittel des Unterrichtes ohne früher eingeholte Erlaubniß nach eigenem Ermessen und unbeschadet der instruktionsmäßigen Aufsicht des bezüglichen Inspektors selbst wählen zu dürfen, irgend ein Abtrag gethan werden soll.

Der ganze bei dem Wiener Kupferdrucker Anton Kürsch gedruckte Atlas besteht gegenwärtig aus 33 Karten und kostet kartonirt 3 fl. 20 kr. ö. W., auf Falz kartonirt 3 fl. 45 kr. ö. W.; auf Falz in Halbleinwand 3 fl. 85 kr. ö. W.

Jedes einzelne Blatt kostet 10 Nkr., mit Ausnahme der Karte des Kaiserthums Oesterreich, die 17 Nkr., und der Karten: Blatt 1 der beiden Hemisphären; 2 Europa's, 18 Ungarns mit Kroatien und Slavonien mit Inbegriff der Militärgrenze und Siebenbürgens, und 19, der deutschen Bundesstaaten, die je 21 Nkr. kosten. Staats-M., 31. December 1862, Z. 12136 C. U.
St., 7. Februar 1863, Z. 7578

G. Empfohlene Globen.

C. Adami „Erd-Globen“. Berlin. Bei Dietrich.

a) Ein Relief-Erdglobus von $12^7/_8$ Zoll Durchmesser Lit. A kostet 5 Thlr.
b) Ein Erdglobus von $12^7/_8$ Zoll Durchmesser Lit. C. kostet 5 Thlr. 20 Sgr.
c) Ein Erdglobus von 8 Zoll Durchmesser Lit. K ohne Montirung kostet 4 Thlr. 15 Sgr.

U. M., 23. August 1854, Z. 4843.
St., 5. September 1854, Z. 25925.

H. Empfohlene terminologische Reliefs.

Um richtige Vorstellungen von den verschiedenen Gestaltungen der Erdoberfläche, die im Ganzen und im Einzelnen mit eigenen Kunstausdrücken bezeichnet werden, sind plastische Darstellungen (Reliefs) am besten geeignet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Natur in der Umgegend des Schulortes jene Gegenstände nicht bietet, an denen man die Kunstausdrücke durch unmittelbare Anschauung verdeutlichen könnte.

Werden die Reliefs mit Karten verglichen, so ergibt sich ein zweiter Nutzen. Sie verdeutlichen nämlich die Bergzeichnung auf topographischen Karten, und helfen gründlich zum richtigen Verständnisse der Zeichnung von Unebenheiten.

Durch fortgesetzte Uebung im Anschauen und Vergleichen der plastischen Formen der Reliefs mit der flachen Zeichnung der Karten wird sich bald die schätzbare Fähigkeit entwickeln, sich zu flachen Zeichnungen die plastischen Formen hinzu zu denken, und umgekehrt, auch die Gestaltung der Natur auf Flachkarten zu übertragen.

Das so wichtige und nützliche Zeichnen von Landkarten, das zum Memoriren der Karte, einem wesentlichen Zwecke des erdkundlichen Unterrichts, das beste und fast das einzige Mittel bildet, wird durch eine solche Unterstützung des Anschauungsunterrichtes auf eine tüchtige Grundlage gestellt, und so vervollkommt, als dies in Mittelschulen überhaupt möglich ist.

Die Erwägung dieser besondern Nützlichkeit plastischer Modelle hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlaßt, terminologische Reliefs nebst den entsprechenden topographischen Karten herstellen zu lassen.

Die Ausführung wurde dem Herrn J. Pauliny, Official im k. k. milit. geogr. Institute in Wien, die Verfassung des erklärenden Textes dem kaiserlichen Rathe Direktor A. Steinhauser übertragen.

Es werden zehn bis zwölf solcher Reliefs angefertigt, jedes ungefähr 6—7 Zoll breit und 8—9 Zoll lang, somit etwa 48—63 Quad. Zoll umfassend. Als Maßstab wird ein wiener Zoll gleich tausend wiener Klafter angenommen.

Der zu den Reliefs verwendete Stoff ist eine feste sicher transportable Mineralpaste. Die Pressung erfolgt durch Metallstanzen.

Die dargestellten Gegenstände sind der Natur und zwar aus dem Bereiche des österreichischen Kaiserstaates entnommen.

Metallstanzen sind zu folgenden vier Reliefs fertig, nämlich:

1. Der Orteles (massiver Hochgebirgsstock).
2. Tatra (Ketten- Hochgebirge).
3. Schneekoppe (Uralgebirgsstock).
4. Umgebung von Adelsberg und Cirknic (Karstboden).

Diesen folgen:

Ein Kalkgebirgsstock mit Plateaubildung.

Darstellungen merkwürdiger Pässe und Stromdurchbrüche (z. B. Tarvis, Semering, Donau, Elbe) in etwa drei Reliefs.

Beispiele von Berg- und Hügelland (Umgebung Wiens).

Beispiele einer Hochfläche mit tief eingeschnittenen Flußläufen und von Terrassen.

Die Reliefs werden entweder nach den wichtigsten Kulturarten, oder geognostisch kolorirt.

Jedem Relief werden beigegeben:

a) Zwei topographische Steindruck-Karten im Maßstabe des Reliefs, von denen die eine nur die Terrainzeichnung, die andere die Terrainzeichnung und die Schrift enthält;
b) eine Beschreibung der dargestellten Gegend zur Erklärung der Kunstausdrücke, zu welcher Veranlassung gegeben ist;
c) ein Karton zur Verwahrung des Reliefs.

Die Anschaffung dieser Reliefs ist den Lehrkörpern empfohlen worden.

U. M., 5. Februar 1859, Z. 19568.
St., 22. März 1859, 15259.

I. Empfohlene Landkarten.

1. Siehe vor: „E" Seite 239.

2. H. Kiepert's „Wandkarten zur alten Geographie." Weimar. Geographisches Institut.

a) Alt-Griechenland. 9 Blätter im größten Imperialformat. 1847. 3 Thlr.
b) Alt-Italien. 12 Blätter Imperialformat. 1850. 4 Thlr.
c) Umgebungen von Rom, zur Erläuterung der alt-römischen Geschichte. 4 Blätter Imperialformat. 1850. 1⅓ Thlr.
d) Das römische Reich. 12 Blätter im größten Imperialformat. 4½ Thlr.

Zur Anschaffung für die Lehrmittelsammlungen empfohlen.

U. M., 19. Oktober 1852, Z. 8236.
L. S. B., 2. November 1852, Z. 5526.

3. „Die Karten der Welttheile und von Mitteleuropa" im Atlas von Groß; für den Elementar-Unterricht in der topischen Geographie. Preis der einzelnen 5 Sgr.

4. Die im k. k. milit. geogr. Institut in Wien in Kupfer gestochenen und bei der wiener Schulbücher-Verschleiß-Administration (Schulbücher-Verlag) verlegte „Uebersichtskarte der beiden Hemisphären". Folio. 12 kr. C. M.

5. Die wie sub 4 erschienene „Uebersichtskarte des Kaiserthums Oesterreich." 12 kr. C. M.

6. Für Lehrer und bemittelte Schüler: „Die historische Uebersichtskarte der österreichischen Monarchie" von Josef Häufler. Wien. Ferd. Beck. 1840. Preis 1 fl. 40 kr. C. M., und desselben Auctors „Sprachenkarte der österreichischen Monarchie". Pest bei Erich. 1846. Preis 2 fl. C. M.

U. M., 16. December 1850, Z. 10264.
L. S. B., 2. Jänner 1851, Z. 3168.
G. Z. 1851, S. 150 u. f.

7. Für Mittelschulen: M. A. Becker's „Handkarte von Niederösterreich". In Kommission bei J. Beemanns Kunsthandlung in Wien. Vollständig um 3 fl. C. M.; ohne Terrain oder ohne Schrift um 2 fl. 30 kr. C. M.

U. M., 13. Februar 1855, Z. 2278.
St., 3. März 1855, Z. 8090.

8. Zur Geographie und österreichischen Vaterlandskunde: „Flußnetzkarte der österr. Monarchie". Wien, k. k. Schulbücherverlag. Preis 4 kr. C. M.

Ueber ihre Benützung ist Steinhauser's Aufsatz in der Gymnas.-Zeitschrift 1852, 3. Band, Seite 642 bis 646 nachzulesen.

U. M., 17. Jänner 1855, Z. 19742.
St., 29. Jänner 1855, Z. 4195.

9. Als Hilfsmittel zur Anschaffung empfohlen: Dr. Schauenburg's:

a) „Flußnetz von Europa".
b) „Flußnetz von Deutschland und Oesterreich".

Düsseldorf. Adjustirt 6 Thlr. 30 Sgr. (?) — In je 6 großen Blättern mit einem Bogen Text je 4 Reichsthaler.

U. M., 5. Juli 1855, Z. 6424.
St., 8. August 1855, Z. 31002.

10. Als Lehrmittel für den geographischen Unterricht zur Anschaffung für Gymnasial- und Realschulen geeignet: „Im Papen'schen geographischen Institute zu Frankfurt am Main erscheint, von Major Papen verfaßt, Schichtenkarte von Mitteleuropa", in 12 Blättern.

Als Höhenkarte zeigt dieselbe die Marschgrenzen an den Küsten, die Horizontalen der Höhen von 100, 200, 300, 400, 500 Pariser Fuß; von hier bis zu 5000 Fuß Höhe, die Horizontalen von 500 zu 500 Fuß; hierüber hinaus sind die Horizontalen von 1000 zu 1000 Fuß angegeben.

Das Höhenbild wird durch Farben versinnlicht, die auf eine sehr leicht verständliche Art Zahlenbedeutung erhalten. Hiedurch, so wie durch eine mit seltener Genauigkeit und Vollständigkeit durchgeführte Darstellung der Hydrographie, erhält die Karte für militärische und technische Zwecke einen besonderen Werth. Namentlich bietet sie für die Projection von Straßen und Eisenbahnen Hilfsmittel, die bis jetzt noch von keiner der bestehenden General-Karten Deutschlands geboten werden.

Neun Sektionen sind bereits (1857) fertig, die übrigen drei in der Arbeit mehr oder weniger vorgeschritten.

Letztere zeigen stufenweise diejenige Darstellung, die auf die großen topographischen Atlasblätter, Eisenbahn- und andere Nivellements, die trigonometrischen, und barometrischen Höhenmessungen der betreffenden Staaten auf nachfolgende Art bassirt worden ist:

Nach Reducirung der in den Aufnahmen der verschiedenen Länder gegebenen Höhenzahlen auf Pariser Fuß wurden die Ergebnisse der Nivellements der Eisenbahnen und Versuchslinien derselben mit rother, die Wasserstände mit blauer Farbe daneben eingetragen.

Die übrigen Höhenverzeichnisse wurden nach jenen Nivellements berichtigt, die trigonometrisch bestimmten Höhen wurden den barometrisch bestimmten vorangesetzt, da, wo es nöthig, wurden Höhenpunkte interpolirt; sodann, vermittelst einer schärferen Beobachtung und erweiterten Anwendung der Terrainlehre, auf den großen topographischen Blättern der verschiedenen Aufnahmen, die zusammengesetzt 200 bis 400 Mal größer als die gegenwärtige Karte sind, die Horizontalen gezogen und endlich die verschiedenen Höhenzonen in Farben gesetzt.

Die einzelnen Blätter, deren Zahl sich über 1500 beläuft, wurden dann zu einem Ganzen vereinigt, retouchirt, und hernach in den Maßstab der Schichtenkarte, $1._{1000000}$ gebracht.

Der Preis des ganzen Kartenwerkes ist auf 12 Thlr. Preuß. Cour. oder 21 Gulden rheinisch festgestellt; einzelne Blätter werden mit 1½ Thlr., beziehungsweise 2 fl. 40 kr. berechnet.

Das Werk erscheint in halbjährigen Lieferungen zu 2 Blatt=2 Rthlr.

U. M., 2. Juli 1857, Z. 8193.

St., 19. Juli 1857, Z. 34709.

11. Von den Scheda'schen Wandkarten sind im k. k. Schulbücher-Verlage Separatabdrücke, und zwar sowohl des Gerippes (Europa, Mitteleuropa, Hemisphären), als des Terrains (Europa und Mitteleuropa) veranlaßt worden. — Preise derselben sind:

Gerippkarten.

a) Europa	1 fl.	— kr.
b) Mitteleuropa	1 „	24 „
c) Hemisphären	2 „	— „

Terrainkarten.

a) Europa	1 fl.	— kr.
b) Mitteleuropa	1 „	24 „

Außerdem sind im selben Verlage Erklärungen der Abkürzungen der Eigennamen auf den genannten drei Schulwandkarten erschienen.

Preise derselben sind:

a) zur Karte von Europa	8 kr.
b) zur Karte von Mitteleuropa	11 „
c) zu den Hemisphären	7 „

Hievon wurden die Direktionen mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Namenerklärungen zu den Wandkarten auch in den Händen der Schüler als ein wünschenswerthes Lehrmittel gute Dienste leisten werden.

U. M., 11. April 1857, Z. 5908.

St., 20. April 1857, Z. 19002.

12. Sinnbildlich chronologische und geographische Geschichtskarte für das erste Jahrhundert nach Christi Geburt von Stanislaus Zaransky. Wien 1857. In Kommission bei L. W. Seidel.

Als Lehrmittel für den geschichtlichen Unterricht zur Anschaffung für Gymnasial- und Realschul-Bibliotheken geeignet.

U. M., 12. Mai 1857, Z. 7242.

St., 21. Mai 1857, Z. 24500.

K. Empfohlenes Tellurium.

Mathias Ziebermayer's „Tellurium". Graz. Lechgasse Nro. 905. Preis 30 fl. Conv. Münze. Vom Herausgeber unmittelbar zu beziehen.

U. M., 22. Juni 1852, Z. 4723.

L. S. B., 1. Juli 1852, Z. 3141.

L. Verzeichniß

der im Verschleiße des k. k. milit.-geogr. Institutes im Armee-Ober-Commando am Hof, bei Artaria in Wien und bei Ferdinand Artaria und Sohn in Mailand **zu ermäßigten Preisen** in Verkauf befindlichen Karten, Pläne und Werke.

Special-Karten auf Kupfer gestochen.	Maßstab: Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Maßstab: Verhältniß zur Natur	Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ. fl.	kr.
1. West-Galizien	2400	1/172800	12	6	—
Einzeln das Blatt	—	—	—	—	50
2. Salzburg und Berchtesgaden	2000	1/144000	15	13	50
Einzeln das Blatt Nr. 1, 2, 4, 13, 14, 15 à	—	—	—	—	75
„ die übrigen 9 Blätter à	—	—	—	1	—
3. Oesterreich ob und unter der Enns	2000	1/144000	31	36	—
Einzeln das Blatt. Nr. 1, 7, 13a, 19, 25, 26 und 30 à	—	—	—	—	85
„ die übrigen 23 Blätter à	—	—	—	1	40
Blatt Nr. 27 (Skelett)	—	—	1	—	20
4. Ständische Karten vom Lande ob der Enns	1200	1/86400	12	6	—
Einzeln das Blatt	—	—	—	—	50
5. Tirol und Vorarlberg mit dem souveränen Fürstenthum Lichtenstein	2000	1/144000	24	24	—
Einzeln das Blatt Nr. 3, 5, 10, 11, 15, 16, 18, 21, 22 und 23	—	—	—	—	85
„ die übrigen 13 Blätter à	—	—	—	1	40
„ das Blatt Nr. 24 (Skelett) à . . .	—	—	1	—	20
6. Steiermark und Illirien	2000	1/144000	37	42	—
Einzeln das Blatt Nr. 1, 5, 6, 19, 20, 27, 31, 33, 34 und 36 à	—	—	—	—	85
„ die übrigen 26 Blätter à	—	—	—	1	40
Blatt Nr. 37 (Skelett)	—	—	1	—	20
7. Mähren und österr. Schlesien	2000	1/144000	20	21	—
Einzeln das Blatt Nr. 2, 3, 7, 16, 19 à .	—	—	—	—	85
„ die übrigen 14 Blätter à	—	—	—	1	40
Das Blatt Nr. 0 (Skelett)	—	—	1	—	20
8. Plan von Teplitz	400	1/28000	1	—	75

Special-Karten auf Kupfer gestochen.		Liefer. Preis fl.	Liefer. Preis kr.	Maßstab: Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Maßstab: Verhältniß zur Natur	Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ. fl.	Ladenpreis in öst. Währ. kr.
9.	Böhmen bis zur Vollendung der ganzen Karte nach Lieferungen			2000	$\frac{1}{144000}$	38	—	—
	Umgebung von:							
1.	Nr. 31 Wesely und Neuhaus . . .	3	—	—	—	—	1	40
	„ 32 Cerekve			—	—	—	—	85
	„ 35 Schweiniz u. Wittingau . . .			—	—	—	1	40
	„ 38 Puchers u. ein Theil der Höhentabelle			—	—	—	—	85
2.	„ 30 Strakonic und Wodňan . .	2	50	—	—	—	1	40
	„ 34 Budweis und Krumau . .			—	—	—	1	40
	„ 37 Rosenberg u. polit. Eintheil.			—	—	—	—	85
3.	„ 24 Klattau und Nepomuk . .	2	50	—	—	—	1	40
	„ 29 Schüttenhofen und Bergreichenstein			—	—	—	1	40
	„ 33 Kuschwarda und politische Eintheilung			—	—	—	—	85
4.	„ 11 Karlsbad und Eger	2	50	—	—	—	1	40
	„ 17 Plan und Haid			—	—	—	1	40
	„ 23 Klentsch			—	—	—	—	85
5.	„ 5 Neudek und Graslitz . . .	2	50	—	—	—	—	85
	„ 6 Komotau und Saaz . . .			—	—	—	1	40
	„ 25 Mirotic und Březnic . . .			—	—	—	1	40
6.	„ 1 b Schluckenau nebst Titel . .	2	25	—	—	—	—	85
	„ 7 Leitmeriz und Theresienstadt			—	—	—	1	40
	„ 28 Bistrau			—	—	—	—	85
7.	„ 1 a Hainsbach in Böhmen und Dresden in Sachsen . . .	4	50	—	—	—	—	85
	„ 12 Lubenec			—	—	—	1	40
	„ 18 Pilsen			—	—	—	1	40
	„ 19 Beraun und Přibram . . .			—	—	—	1	40
	„ 26 Tabor			—	—	—	1	40
8.	„ 2 Teplitz und Tetschen . . .	2	—	—	—	—	1	40
	„ 14 Brandeis und Neukolin . .			—	—	—	1	40

Special-Karten auf Kupfer gestochen.	Maßstab: Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Maßstab: Verhältniß zur Natur	Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ. fl.	Ladenpreis in öst. Währ. kr.
10. Lombard. venet. Königreich	1200	$\frac{1}{86400}$	42	60	—
Die Lombardie allein	—	—	24	31	50
Das Venetianische allein	—	—	23	31	50
Einzelne Blätter dieser Kart. 1, 2, à . . .	—	—	—	—	75
A 2, 3, 4, 5, C 1, D 1, 2, 3, E 3, F 1, G 1, 3, 6, H 4, à.	—	—	—	1	25
B 2, 6, C 2, 6, E 6, F 2, 6, G 4, H 2, 3, à	—	—	—	2	—
B 3, C 3, D 4, 5, 6, E 4, F 3, G 2, 3, à	—	—	—	3	—
B 4, 5, C 4, 5, E 5, F 4, 5, à	—	—	—	3	50
11. Umgebung von Mailand	694	$\frac{1}{49968}$	4	8	—
Einzelne Blätter à	—	—	—	2	—
12. Herzogthum Parma, Piacenza und Guastalla	1200	$\frac{1}{86400}$	9	9	—
Einzelne Blätter à	—	—	—	1	—
13. Herzogthum Modena.	—	—	9	8	—
Die Blätter I und II à	—	—	—	—	50
" " II bis VIII à	—	—	—	1	—
14. Etsch-Departem. von Rich. de Rouvre . .	1600	$\frac{1}{115200}$	2	2	—
Einzelne Blätter à	—	—	—	1	—
Special-Karten auf Stein gravirt.					
15. Mittel-Italien	1200	$\frac{1}{86400}$	52	90	—
Einzelne Blätter dieser Karten:					
C 12, 13, 14, D 13, 14, F 16, G 8, 17, H 14, 15, I 11, 12, 13, 17 à	—	—	—	—	75
G 9, D 12, E 6, 15, G 9, H 10, 13, 17, à	—	—	—	1	50
D 9, 11, E 7, 13, F 7, 8, G 16, H 16 à	—	—	—	2	25
D 10, E 8, 9, 10, 11, 12, F 9, 10, 11, 12, 13, 14, G 10, 11, 12, 13, 14, 15, H 11 und 12 à	—	—	—	2	50
				schwarz kr.	kolor. kr.
16. Comitats-Karten von Ungarn	4000	$\frac{1}{288000}$	38	—	—
u. z. die Blätter Nr. 1 bis 26	—	—	—	25	35
" 27 " 37	—	—	—	35	50
Blatt Nr. 38	—	—	—	50	75

General-Karten auf Kupfer gestochen.	Maßstab: Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Maßstab: Verhältniß zur Natur	Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ. fl.	Ladenpreis in öst. Währ. kr.
17. Galizien und Lodomerien von Liesganigg	4000	$\frac{1}{288000}$	33	10	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	35
18. Westgalizien	—	—	6	2	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	35
19. Salzburg und Berchtesgaden	—	—	1	3	—
20. Oesterreich ob und unter der Enns	—	—	2	6	—
Einzelne Blätter	—	—	—	3	—
21. Tirol und Vorarlberg mit Lichtenstein	—	—	2	6	—
Einzelne Blätter	—	—	—	3	—
22. Steiermark	—	—	4	4	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
23. Illyrien	—	—	4	4	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
24. Mähren und österr. Schlesien	—	—	4	4	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
25. Lombardisch-Venet. Königreich	4000	$\frac{1}{288000}$	4	8	—
Einzelne Blätter	—	—	—	2	—
26. Oesterreische Kaiserthum (v. Fallon)	12000	$\frac{1}{864000}$	9	15	—
Einzelne Blätter	—	—	—	2	—
27. Europäische Türkei	8000	$\frac{1}{576000}$	22	6	—
Einzelne Blätter 1, 2, 4 b, 10, 13, 16, 17, 18, 20 und 21 à	—	—	—	—	35
Einzelne Blätter 3, 4 a, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14 und 15 à	—	—	—	—	50
Das Blatt 19 (Kleinasien)	—	$\frac{1}{2816000}$	—	1	—
Die Blätter 13, 14, 17 und 18 mit der illuminirten Grenze Griechenlands	—	—	—	2	—
28. Europa von Seriot 1" = 5 deutsche Meilen, 15 auf einen Grad, mit einer Uebersichtstabelle	—	—	5	5	—
29. Administrativ-Karte vom Königreiche Italien	6944	$\frac{1}{499968}$	8	10	—
Einzelne Blätter I bis VI	—	—	—	1	50
" " I und IV bis (?)	—	—	—	—	50
30. Administrativ-Karte vom Königreiche Illyrien	—	—	9	8	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
31. Königreich Etrurien und Fürstenth. Lucca	2778	$\frac{1}{200000}$	6	6	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
32. Ober-Italien nach Bader d' Allee	13889	$\frac{1}{1000008}$	1	1	50

General-Karten auf Kupfer gestochen.	Maßstab: Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Maßstab: Verhältniß zur Natur	Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ. fl.	kr.
33. Post-Straßenkarte von Italien nebst Theilen angrenzender Länder	25833	$\frac{1}{2859976}$	2	2	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
34. Straßenkarte der westlichen Alpen	10000	$\frac{1}{120000}$	1	1	—
Supplement-Blatt hiezu	—	—	1	2	—
35. General- und Administrativ-Karte von Ungarn auf Stein gravirt, Terrain farbig eingedruckt	4000	$\frac{1}{288000}$	16½	20	—
Bis zur Vollendung der ganzen Karte 1. Lieferung 1 Skaliz und ein Theil von Mähren und Oesterreich	—	—	1	1	25
1. Lieferung Blatt 13 Groß-Kanisa und ein Theil von Kroatien .	—	—	1	1	25
" " " 14 Fünfkirchen nebst einem Theil der serbisch. Wojwodschaft . . .	—	—	1	1	25
" " " 15 Szegedin, Arad und einen Theil der serb. Wojwodschaft. . . .	—	—	1	1	25
Seekarten auf Kupfer gestochen.					
36. Atlas des adriatischen Meeres complett in 4 Abtheilungen	—	—	—	33	—
37. I. Special-Schiffahrtskarte	2430	$\frac{1}{174960}$	22	21	—
Die Blätter 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, das Titelblatt und Uebersichtsblatt à	—	—	—	—	75
" " 4, 6, 8, 11, 13 und 20 à . .	—	—	—	1	25
" " 1, 2, 3, 5, 7, 9, und 19 à .	—	—	—	1	50
38. II. Ansichten der Seehäfen	2430	$\frac{1}{174960}$	7	7	—
Einzelne Blätter	—	—	—	1	—
39. III. Hydrographische Uebersichtskarte . . .	6944	$\frac{1}{499968}$	2	6	—
Einzelne Blätter	—	—	—	3	—
40. IV. Portolano über die Schiffahrt ein Band in italienischer Sprache gedruckt	—	—	—	4	—

Umgebungs-Karten auf Stein gravirt.	Maßstab		Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ.	
	Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Verhältniß zur Natur		fl.	kr.
41. Wien und Baden in der Kreidemanier in 28 Sektionen, jede aus 4 Blättern	200	$\frac{1}{14400}$	112	56	—
Die Sektion	—	—	—	2	—
Das Blatt	—	—	—	—	75
42. Wien in 3 Blättern	600	$\frac{1}{43200}$	3	4	50
Einzelne Blätter	—	—	—	1	50
43. Gloggniz	—	—	1	1	50
44. Brünn	200	$\frac{1}{14400}$	11	8	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	75
45. Graz	—	—	9	3	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	35
46. Lemberg	—	—	9	5	—
Die Blätter 5 und 8 à	—	—	—	—	75
Die übrigen sieben Blätter à	—	—	—	—	50
47. Agram	—	—	4	3	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	75
48. Hermannstadt	400	$\frac{1}{28800}$	4	2	—
Straßen-Karten auf Stein.					
49. Oesterreich ob und unter der Enns auf Kupfer gestochen	6000	$\frac{1}{132000}$	2	1	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	50
50. Böhmen	6000	$\frac{1}{132000}$	2	1	—
51. Mähren	—	—	1	—	50
52. Galizien	—	—	3	1	50
53. Tirol	—	—	1	—	50
54. Steiermark	—	—	1	—	50
55. Illyrien	—	—	1	—	50
56. Ungarn	—	—	9	3	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	50
57. Banat	—	—	1	—	50
58. Slavonien	—	—	1	—	50
59. Croatien	—	—	1	—	50
60. Siebenbürgen	—	—	2	1	—
61. Walachei	—	—	3	—	75
62. Dalmatien	—	—	2	1	—
63. Lombardei } diese beiden Karten auf	—	—	1	—	50
64. Das Venetianische } Kupfer gestochen	—	—	1	—	50

Straßen-Karten auf Stein.	Maßstab: Der Wien. Zoll = Wiener Klafter	Maßstab: Verhältniß zur Natur	Blätter-Anzahl	Ladenpreis in öst. Währ. fl.	kr.
65. General-Straßenkarte der österreichischen Monarchie	12000	$\frac{1}{864000}$	9	5	—
Einzelne Blätter	—	—	—	—	75
66. Kriegs-Straßenkarte von Rußland	—	$\frac{1}{140000}$	16	10	—
Einzelne Blätter, 13 a und 13 b bilden 1 Blatt à	—	—	—	—	75
Gedruckte Werke.					
67. Hannibal's Feldzüge in Italien von Friedrich Guillaume, mit Plänen; 4 Bände, französisch	—	—	—	10	—
68. Geodetische und astronomische Messungen eines Bogen im mittleren Parallel, ausgeführt in Piemont und Savoyen in den Jahren 1821, 1822 und 1823, zwei Theile in Quart, französisch mit 20 Kupfertafeln				15	—

Anmerkung. Gegen eine Anweisung des k. k. milit.-geogr. Institutes können Officiere des Adjutanten-Corps, Generalstabes, Ingenieur, Geographen-Corps der Artillerie und Genie-Waffe, des Pionier- und Flotillen-Corps sämmtliche Kartenwerke und Pläne um den halben Ladenpreis einmal beziehen. — Officiere der Gendarmerie haben dasselbe Recht, aber nur für Karten jenes Landes, in dem sie stationirt sind; — ebenso Officiere der Marine die Seekarten. Alle übrigen Officiere, Kadetten, Militärparteien und Beamte können gegen Anweisung alle Instituts-Karten und Pläne um zwei Drittel des Ladenpreises einmal beziehen.

Diese Preißermäßigung ist mit 1. November 1858 eingetreten.
U. M., 31. December 1858, Z. 22160.
St., 17 Jänner 1859, Z. 1004.

X. Mathematik.

A. Ziel.

a) Im Untergymnasium:

1. Sicherheit im Zahlenrechnen; Durchführung der praktisch wichtigen Rechnungsarten und in beiden zugleich Vorbereitung auf wissenschaftliche Behandlung der Arithmetik.

2. Kenntniß der geometrischen Gestaltungen, ihre Beziehung und Gesetze nicht auf strengen Beweis, sondern auf methodisch geleitete Anschauung basirt, als Vorbereitung zur wissenschaftlich beweisenden Geometrie, und als Ersatz derselben für diejenigen, die sogleich zu einem praktischen Beruf übergehen. —

D. E., S. 32, §. 41.

b) Im Obergymnasium:

Kenntniß und Durchübung der elementaren Algebra und Geometrie, als streng beweisender Wissenschaften.

D. E., S. 34, §. 43.

B. Lehrplan.

Erste Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. Im ersten Semester alle drei Stunden, im zweiten Semester eine Stunde Rechnen. Ergänzung zu den vier Species und den Brüchen; besonders Einübung der Rechnungen in unbenannten und benannten Zahlen; Rechnungs-Abkürzungen und Proben; Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen. — Die Decimal-Brüche. Ferner:

Im zweiten Semester zwei Stunden geometrische Anschauungslehre: Linien, Winkel, Parallel-Linien; Construction von Dreiecken und Parallelogrammen und dadurch Veranschaulichung ihrer Haupteigenschaften.

Zweite Klasse.

Drei Stunden wöchentlich, u. z. im ersten Semester zwei Stunden Rechnen, eine Stunde geometrische Anschauungslehre; im zweiten Semester eine Stunde Rechnen, zwei Stunden Anschauungslehre.

Rechnen: Die Hauptsätze über Verhältnisse und Proportionen; Regeldetrie in mannigfacher Anwendung auf praktisch wichtige Fälle. Hiemit verbunden die Lehre von vaterländischen Münz-, Maß- und Gewichts-Bestimmungen; deren Eintheilung und Beziehung zu einander, und zu den für Oesterreich wichtigsten auswärtigen.

Anschauungslehre: Größenbestimmung und Berechnung der drei- und mehrseitigen Figuren. Einfache Fälle der Umformung und Theilung von Figuren. Bestimmung der Gestalt der Dreiecke.

Dritte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich, vertheilt wie in der zweiten Klasse.

Rechnen: Die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Zahlen und einfache Fälle des Gebrauchs der Klammern. Das Potenziren; das Ausziehen

der Quadrat- und Kubik-Wurzel, die Abkürzungen bei diesen Rechnungen. Das Einfachste und Wichtigste von den Kombinationen und Permutationen.

Anschauungslehre: Der Kreis mit mannigfachen Konstruktionen in und um denselben, seine Inhalts- und Umfangsberechnung.

Vierte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich, vertheilt wie in der zweiten Klasse.

Rechnen: Die Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Proportionen; Kettensatz; Rees'sche Regel; Gesellschafts- und Alligations-Rechnung. — Alles in mannigfacher Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben. Die Lehre von den Gleichungen des ersten Grades mit Einer Unbekannten.

Anschauungslehre: Stereometrische Anschauungslehre; Lage von Linien und Ebenen gegen Ebenen. Körperwinkel, Hauptarten der Körper, ihre Gestalt und Größenbestimmung.

Fünfte Klasse.

Vier Stunden wöchentlich, u. z. Arithmetik zwei Stunden; Geometrie zwei Stunden.

Arithmetik: Vom Zahlen-System überhaupt, und vom dekadischen insbesondere. Entwicklung des Begriffes der vier Grundrechnungsarten, dann des Potenzirens und Wurzel-Ausziehens; daraus Ableitung der negativen Zahlen sammt Begründung der Rechnungen mit ihnen, der Brüche, der irrationalen und imaginären Größen. Die vier Species angewandt auf eingliedrige und mehrgliedrige algebraische Ausdrücke. Allgemeine Eigenschaften und Theilbarkeit der Zahlen. Vollständige Lehre von den Brüchen und Lehre von den Proportionen, so weit dazu die Potenzlehre nicht erforderlich ist.

Geometrie: Longimetrie und Planimetrie in streng wissenschaftlicher Begründung.

Sechste Klasse.

Drei Stunden wöchentlich; vertheilt wie in der zweiten Klasse.

Arithmetik. Im ersten Semester: Vollständige Potenzlehre; Potenzen und Wurzeln in Anwendung auf ein- und mehrgliedrige algebraische Ausdrücke; Logarithmen, nebst mannigfacher Anwendung. Ergänzung der Lehre von den Proportionen. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Im zweiten Semester: Anwendung der sechs Grundrechnungen auf mannigfach zusammengesetzte Monome und Polynome; Reduktion zusammengesetzter algebraischer Ausdrücke u. dgl.

Geometrie: Trigonometrie und Stereometrie mit reichlichen Rechnungs-Anwendungen. Wenn Zeit dazu ist, die Elemente der sphärischen Trigonometrie.

Siebente Klasse.

Drei Stunden wöchentlich; vertheilt wie in der zweiten Klasse.

Arithmetik: Unbestimmte Gleichungen des ersten Grades; quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten; Progressionen; Kombinations-Lehre und binomischer Lehrsatz.

Geometrie: Anwendung der Algebra, namentlich der quadratischen Gleichungen auf die Geometrie; Elemente der analytischen Geometrie in der Ebene, mit Einschluß der Kegelschnitte.

Achte Klasse.

Eine Stunde wöchentlich. — Uebungen in der Lösung mathematischer Probleme in der Schule selbst, mit Ausschluß von Hausaufgaben, als zusammenfassende Wiederholung des mathematischen Unterrichtes.

Die Leistungen der Schüler bei diesen Uebungen sind in den Semestral-Zeugnissen ersichtlich zu machen.

Für den Erfolg des mathematischen Unterrichtes im Obergymnasium, des geometrischen ebenso wie des arithmetischen, ist es von besonderer Wichtigkeit, daß der Lehrer öfters, wenigstens in jedem Monat einmal, eine Lehrstunde zur Ausarbeitung einer Composition verwenden lasse. In der Geometrie sind theils Sätze und Aufgaben, die in den Lehrstunden vorgekommen, als Inhalt des Lehrganges selbst oder als Uebungen, theils andere nicht vorgekommene, aber mit jenen im nächsten Zusammenhange stehende, in der Arithmetik hauptsächlich Uebungsaufgaben über die durchgegangenen Lehren zur Bearbeitung aufzugeben. — Diese von den Schülern in der Lehrstunde unter den Augen des Lehrers ausgearbeiteten Pensa müssen vom Lehrer zu Hause corrigirt und mit kurzem schriftlichen Urtheile zurückgegeben werden.

Betreffend die erste bis siebente Klasse:
O. E., S. 32 u. f. §. 42 u. §. 44.

Die achte Klasse betreffend:
U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 42731.
G. Z. 1855, S. 835, Anmerkung 3;
und O. E., S. 169 Schluß.

C. Winke.

Nachzulesen: 1. Organs.-Entwurf Seite 163 u. d. f. „Zur Instruktion für den Unterricht in der Mathematik".

2. Unt.-Minist., 12. April 1855. — G. Z. 1855, Seite 501. „Die sphärische Trigonometrie kann als Bestandtheil des obligaten Unterrichts unbedenklich übergangen werden, nachdem der Org.-Entwurf (§. 44) die Berücksichtigung derselben ohnehin nur unter der Bedingung, wenn Zeit dazu übrig ist, empfiehlt, und es gegenwärtig gerade ein größeres Bedürfniß ist, zur gründlichen Einübung derjenigen mathematischen Lehrpartien, die unbedingt die Unterrichtsaufgabe zu bilden haben, Zeit zu gewinnen."

3. Vergleiche „Ordnung der Hausaufgaben", Punkt 10, oben Seite 197.

D. Lehrbücher.

I. In deutscher Sprache.

1. Im Untergymnasium: a) für Arithmetik:

α) Lehrbuch der Arithmetik für das Untergymnasium, von Dr. Franz Močnik. Wien. Gerold.

I. Abtheilung, für die erste und zweite Klasse. Eilfte Auflage. 1860. Preis 80 Nkr.

II. Abtheilung, für die dritte und vierte Klasse. Achte Auflage. 1860. Preis 55 Nkr.

β) Handbuch beim Unterricht in der Arithmetik für Gymnasien und für höhere Bürgerschulen, verfaßt von Johann Strehl. Wien. Fr. Beck's Universitätsbuchhandlung.

I. Theil. Dritte Auflage. 1850. Preis 46 Nkr.

II. Theil. 1850. Preis 46 Nkr.

γ) Rechenbuch für Gymnasien, Real- und Gewerb-Schulen Oesterreichs von Eduard Heis. Dritte Auflage. Köln 1860. Dumont-Schauberg. Preis 20 Sgr.

b) für Geometrie:

δ) Geometrische Wandtafeln für Untergymnasien. Nach der stigmographischen Methode entworfen und erläutert von Dr. F. C. Hillardt. Drei Lieferungen. Wien. Im Selbstverlage des Verfassers, in Commission bei L. W. Seidel.

I. Lieferung. Zweite Auflage. 1853. Preis 1 fl. 6 Nkr.

II. Lieferung. Zweite Auflage. 1854. Preis 1 fl. 6 Nkr.

III. Lieferung. 1853. Preis 1 fl. 6 Nkr.

Alle zulässig: Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

Specielle Approbation erhielt:

ε) Die im Verlage der Wiener Buchhandlung Wallishauser erschienene Schrift: „Das Decimalrechnen und dessen Anwendung auf die neue österreichische Währung mit besonderer Berücksichtigung aller dabei möglichen Abkürzungen und mit einer großen Auswahl von Uebungs- und praktischen Beispielen." Von Franz Šewčik. Vierter Abdruck. Preis 70 Nkr. Als ein brauchbares Hilfsbuch für die Lehrer an Gymnasien und Realschulen, so wie für die Lehramtskandidaten an Lehrerbildungs-Anstalten.

U. M., 29. Jänner 1859, Z. 1307.
St., 15. Februar 1859, Z. 7119.

ζ) Dagegen hat das h. Staatsministerium mit Erlaß vom 7. Jänner 1863, Z. 13937 C. U., eröffnet, daß vorläufig weder der erste noch der zweite Theil von Držhal's Geometrie für Untergymnasien allgemein zum Unterrichtsgebrauche zugelassen werde, daß jedoch rücksichtlich der ersten Auflage des zweiten Theiles die Zulassung in einzelnen Fällen, für den Fall besonderen Einschreitens bestimmter Lehrkörper erfolgen könne.

St., 26. Jänner 1863, Z. 2863.

η) Zu der bei Gerold in Wien erschienenen „Anschauungslehre für das Untergymnasium" von Dr. Franz Močnik bemerkte das h. U. M. mit Erlaß vom 9. Februar 1864, Z. 10479, indem es die Lehrer von Gymnasien und Realschulen auf dieses Buch, wegen der darin enthaltenen zahlreichen und gut gewählten Uebungsaufgaben, aufmerksam gemacht hat, ausdrücklich, „daß dasselbe zu einem eigentlichen Lehrbuche, das sich in den Händen der Schüler zu befinden hätte, nicht für geeignet erklärt" worden sei; gestattet aber die Benützung desselben als eines Aufgabenbuches den Lehrern des Faches.

St., 19. Februar 1854, Z. 947, S. B. L.

2. Im Obergymnasium.

θ) Lehrbuch der Algebra für das Obergymnasium. Von Dr. Franz Močnik. Siebente Auflage. Wien 1861. Gerold. Preis 1 fl. ö. W.

ι) Lehrbuch der Geometrie für das Obergymnasium. Von Dr. Franz Močnik. Sechste Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 1 fl. 40 Nkr.

Beide approbirt: St.-M., 7. August 1861, Z. 7489 C. U.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

II. In böhmischer Sprache:

Für das Untergymnasium:

ϰ) Aritmetika pro I. a II. třídu nižšího gymnasia dle dr. Fr. Močnika vzdělal Martin Culen. Wien. Schulbücherverlag. Preis 68 Nkr.

λ) Nauka o aritmetice pro nižší gymnasia od dr. Fr. Močnika. Oddíl II. Pro 3. a 4. třídu. Přeložil dr. Fr. Smetana. Prag. Tempsky. 1852. Preis 40 Nkr.

Beide zulässig: St.-M., 13. Februar 1861, Z. 1531.
St., 9. März 1861, Z. 13618.

E. Hilfsbücher.

Als Hilfsbücher für Lehrer an Obergymnasien, so wie zur Anschaffung für Schüler-Bibliotheken sind empfohlen:

Georg Winkler's von Brückenbrand im Verlage von Braumüller und Seidel erschienene „Lehrbücher der Rechenkunst und Algebra", sodann der „Geometrie". — Preis 2 fl. 30 kr. und 2 fl. 45 kr. C. Mz.
U. M., 12. Februar 1852, Z. 12206.
L. S. B., 20. Februar 1852, Z. 801.

XI. Naturgeschichte.

A. Ziel.

O. E., S. 36, §. 45 u. §. 47.

a) Im Untergymnasium: Eine auf Anschauung gegründete im Unterscheiden und charakteristischen Bestimmen geübte Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen.

b) Im Obergymnasium: Systematische Uebersicht der drei Naturreiche.

B. Lehrplan.

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, S. 834 u. d. f.

Erste Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. — Zoologie. Im ersten Semester: Säugethiere; im zweiten Semester: Krustaceen, Insekten u. s. w.

Bei der Beschreibung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht nur die ohnehin sogleich in die Augen fallenden Eigenschaften, wie Farbe, allgemeine Gestaltung u. s. w., erwähnt werden, sondern auch solche minder auffällige, die für die Charakteristik von Wichtigkeit sind, in so weit sie nämlich dem Schüler mit den eben zu Gebote stehenden Hilfsmitteln vor Augen geführt werden können. Thiere, die nicht in natura oder in guten Abbildungen vorgezeigt werden können, sind dagegen gar nicht zu beschreiben. Auf die Lebensweise der Thiere und ihre Beziehungen zum Menschen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Naturgetreue, lebhafte und gut geschriebene Schilderungen aus diesen Gebieten können dem Schüler für seine Privat-Lektüre empfohlen werden.

Zweite Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. — Im ersten Semester: Zoologie: Vögel, Amphibien, Fische, mit der unter Zoologie in der ersten Klasse angegebenen Behandlungsweise. Im zweiten Semester: Botanik.

Es ist nothwendig, schon im Untergymnasium mit der Organographie und Terminologie zu beginnen. Als Ziel des Unterrichts ist anzusehen, daß der Schüler an einer Anzahl von Gewächsen, wenn ihm solche in natura vorgelegt werden, die einzelnen Organe zu erkennen und in den richtigen Ausdrücken zu beschreiben vermöge. Bei der Auswahl dieser Pflanzen ist vor Allem zu berücksichtigen, daß sie als Paradigmata dienen sollen. Es ist ohne Rücksicht auf das System vom Leichtern zum Schwerern aufzusteigen und durch Mannigfaltigkeit der vorgelegten Formen eine möglichst ausgedehnte Kenntniß der Terminologie zu erzielen.

Dritte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. Im ersten Semester: Mineralogie.

Es ist dahin zu streben, daß im Obergymnasium eine Wiederholung dessen vermieden werde, was im Untergymnasium gelehrt wurde, die Propädeutik falle mehr dem Untergymnasium, die systematische Mineralogie, so wie die Geognosie mehr dem Obergymnasium zu, und im letzteren werde nur dasjenige aus der Propädeutik ergänzt, wofür die Fassungskraft der Schüler auf dem Untergymnasium nicht ausreicht. Bei der Kostbarkeit der Zeit ist strenge darauf zu halten, daß dieselbe nie mit der Beschreibung von Mineralien zugebracht werde, die nicht in natura vorgezeigt werden, und daß man sie bei der nothwendig werdenden Auswahl vorzugsweise denjenigen zuwende, die durch Verbreitung und ihren Nutzen besonders wichtig, oder in naturwissenschaftlicher Hinsicht mehr als andere merkwürdig sind.

Fünfte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. Im ersten Semester: Mineralogie in enger Verbindung mit Geognosie.

Behandlung des Stoffes, wie zur Mineralogie in der dritten Klasse bemerkt.

Im zweiten Semester: Botanik in enger Verbindung mit Paläontologie und geographischer Verbreitung der Pflanzen.

Die im Untergymnasium gesammelten Kenntnisse sollen im Obergymnasium zur Anwendung kommen, und soll auf ihnen fortgebaut werden. Hier ist die Kenntniß der einzelnen Pflanzen, ihrer systematischen Ordnung und ihrer geographischen Verbreitung zu erwerben. Bei der Auswahl der Pflanzen sind hier vorzugsweise diejenigen am Orte wild wachsenden oder cultuvirten zu berücksichtigen, die für die Menschen eine besondere Wichtigkeit haben. Die genaue Kenntniß derselben, ihrer Lebensbedingungen und der Art ihrer Verwendung ist einer mehr extensiven Pflanzenkenntniß überall voranzusetzen.

Sechste Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. Zoologie in enger Verbindung mit Paläontologie und geographischer Verbreitung der Thiere.

Auf Grundlage der erworbenen Summe der zoologischen Kenntnisse im Untergymnasium ist den Schülern am Obergymnasium eine systematische Uebersicht über die Wirbel- und Gliederthiere und ihre geographische Verbreitung

zu geben; hiebei liegt dem Lehrer die schwierige Aufgabe ob, den Schülern eine Vorstellung von dem unendlichen Reichthum der übrigen Thierwelt zu verschaffen, die in sich viel mehr Material für die Erweiterung der Ideen birgt, als Wirbelthiere und Gliederthiere zusammengenommen. Es ist klar, daß diese Vorstellung nur eine verhältnißmäßig beschränkte sein kann, und der Lehrer hat sich in der Auswahl der näher zu beschreibenden Objecte an dasjenige zu halten, was die Fauna der nächsten Umgebung und die Sammlung des Gymnasiums bietet. Es wird dringend gewarnt, daß die Zeit nicht verloren werde mit Beschreibungen und Organisations-Verhältnissen, die man dem Schüler nicht zur Anschauung bringen oder durch Abbildungen vollständig illustriren kann. Dagegen ist auch hier auf die Beziehungen der Thiere zum Menschen, auf die mächtigen Effekte, die oft durch Zusammenwirken vieler Individuen hervorgebracht werden, auf ihren Einfluß auf die Gestaltung der Erdoberfläche u. s. w. die gebührende Rücksicht zu nehmen.

C. Weitere Winke.

Nachzulesen: O. E., S. 170. „Zur Instruktion für den Unterricht in den Naturwissenschaften". Dann

U. M., 29. November 1855, Z. 15666.

St., 12. December 1855, Z. 57553.

G. Z. 1856, S. 165 u. f., worin unter Anderem gesagt wird:

Aus dem im U. M. Erlasse vom 10. September 1855 (oben Lehrplan) bezüglich der Botanik in der zweiten Klasse aufgenommenen Satze, es sei nothwendig, schon im Unter-Gymnasium mit Organographie und Terminologie zu beginnen, kann nicht geschlossen werden, daß die Terminologie als ein abgesonderter Lehrzweig den botanischen Unterricht zu beginnen habe. Es ist damit nur gesagt, daß schon im Untergymnasium den Schülern die botanische Kunstsprache richtig und mit Sicherheit handzuhaben gelehrt werden soll.

Wie das zu geschehen habe, setzt die Fortsetzung jenes Aufsatzes unzweifelhaft auseinander. Die vorgelegten Gewächse sollen die Grundlage zur Kenntniß der verschiedenen Organe geben, und durch die Mannigfaltigkeit der auf diese Weise erkannten Organe soll eine möglichst ausgedehnte Kenntniß der Terminologie erzielt werden.

Diesemnach wäre ein Aufgeben der Kenntniß der einzelnen Pflanzen im Untergymnasium und der Ersatz dieser Kenntniß durch eine für sich bestehende bloße Terminologie gerade das Gegentheil jener Lehrmethode, deren Befolgung gewünscht wird.

Dieser Auffassung der Verordnung vom 10. September 1855 steht keineswegs entgegen, daß in der Richtschnur für den botanischen Unterricht im Obergymnasium gesagt ist, dort sei unter Anderem die Kenntniß der einzelnen Pflanzen zu erwerben, indem damit, wie aus dem Zusammenhange klar genug hervorgeht, nicht gemeint ist, als ob erst im Obergymnasium die Kenntniß einzelner Pflanzenarten zu erwerben sei, sondern hierunter die vorzugsweise wissenschaftliche Kenntniß der einzelnen Pflanzen verstanden ist.

D. Lehrbücher.

I. In deutscher Sprache.

1. Im Untergymnasium:

a) Naturgeschichte des Thierreichs für die k. k. Untergymnasien, bear-

beitet von Dr. Alois Pokorny. Mit 83 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien. Schulbücherverlag. Preis 48 Nkr.

b) Naturgeschichte des Pflanzenreichs für die k. k. österreichischen Untergymnasien und Unterrealschulen, bearbeitet von Dr. Alois Pokorny. Mit in den Text abgedruckten Abbildungen und acht Blätter-Abdrücken in Naturselbstdruck. Wien. Schulbücherverlag. Preis 54 Nkr.

c) Naturgeschichte des Mineralreichs für die k. k. österreichischen Untergymnasien, bearbeitet von Dr. Alois Pokorny. Mit 46 in den Text gedruckten Illustrationen. Wien. Schulbücherverlag. Preis 25 Nkr.

d) Anschauungsunterricht in der Mineralogie. Für die k. k. österreichischen Untergymnasien und Unterrealschulen. Bearbeitet von P. Sigmund Fellöcker. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1856. Gerold. Preis 32 Nkr.

e) Mineralogische Anschauungslehre für die k. k. Untergymnasien, bearbeitet von J. Stocker. Zweite Auflage. Innsbruck 1856. Wagner. Preis 36 Nkr.

2. Im Obergymnasium:

f) Leitfaden der Mineralogie und Geognosie für Obergymnasien, bearbeitet von P. Sigmund Fellöcker. Zweite Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 80 Nkr.

g) Grundriß der Botanik für Schulen von Dr. Georg Bill. Dritte umgearbeitete Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 1 fl. 30 Nkr.

h) Lehrbuch der Zoologie zum Gebrauche im Unterrichte an Schulen und höheren Lehranstalten. Von Dr. Giebel. Mit 104 Abbildungen. Darmstadt 1857. Diehl. Preis 16 Sgr.

i) Leitfaden der Zoologie. Zum Gebrauche an Gymnasien und höheren Unterrichtsanstalten. Mit 188 Holzschnitten. Von Dr. Oskar Schmidt. Wien 1860. Gerold. Preis 1 fl. 20 Nkr.

Alle sub 1. und 2. angeführten Bücher approbirt:

St.-M., 7. August 1861, Z. 7489 C. U.

St., 20. September 1861, Z. 50889.

Besonders zugelassen:

k) Das im böhmischen k. k. Schulbücherverlage erschienene mit böhmischer Terminologie versehene Lehrbuch der Zoologie und jenes der Botanik von Alois Pokorny.

Diese Ausgaben werden namentlich jenen Gymnasien und Realschulen empfohlen, die Schüler der böhmischen Muttersprache haben.

U. M., 27. August 1858, Z. 14160.

St., 13. September 1858, Z. 44897.

II. In böhmischer Sprache.

l) **Nerostopis pro nižší gymnasia a realní školy. Sepsal dr. Jos. Pečírka.** Prag 1853. Preis 64 Nkr.

M., 13. Februar 1861, Z. 1531.

St., 9. März 1861, Z. 13618.

m) Zur Noth kann auch die im Prager k. k. Schulbücherverlage aufgelegte böhmische Uebersetzung von Zippe's Naturgeschichte an Gymnasien benützt werden.

Staats-M., 7. Februar 1862, Z. 30—3. C. U.

St., 30. Juni 1862, Z. 34346.

n) Mittels desselben Erlasses vom 7. Februar 1862, Z. 30—3. C. U., wurden die Gymnasial-Direktionen darauf aufmerksam gemacht und zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, daß das bestandene h. k. k. Unterrichts-Ministerium mit Dekret vom 27. December 1852, Z. 13408 an die damalige Distrikts-Schulbehörde von Preßburg das bei F. Macholb in Neusohl 1851 erschienene Lehrbuch der Zoologie unter dem Titel: „Stručný přirodopis pro slovanské žáky a žačky. Díl I. Živočichopis". Preis 20 Kr. C. M., für die zwei untersten Klassen der Gymnasien zugelassen hat.

E. Hilfsmittel.

o) Naturgeschichtlicher Atlas zum Gebrauche an den k. k. Gymnasien und Realschulen. Dritte Auflage. Olmütz 1854. E. Hölzel. Preis 4 fl. 12 Nkr.

p) Krystallnetze zu den sämmtlichen einfachen Krystallgestalten mit einigen Combinationen. Herausgegeben von Dr. J. Pečirka. Zweite Auflage. Prag 1860. Tempsky. Preis 50 Nkr.

q) Krystallnetze von Dr. Adolf Kenngott. Wien 1853. Lechner. Preis 1 fl. 10 Nkr.

Alle drei empfohlen:

Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489. C. U.

St., 20. September 1861, Z. 50889.

Die unter p) und q) angeführten Hilfsmittel im Sinne des U. M. Erlasses vom 7. September 1853, Z. 8899, dessen Wortlaut der folgende ist:

„Dr. Adolf Kenngott und Dr. J. Pečirka haben zur Anfertigung von Kristallmodellen Krystalformnetze . . . . . herausgegeben.

Der erstere hat die Mohs'sche, der letztere die Haidinger'sche Terminologie zu Grunde gelegt.

Im Auftrage des hohe Unterrichts-Ministeriums vom 7. Februar 1853, Z. 8899, wird die Direktion auf dieses Lehrmittel für den mineralogischen Unterricht aufmerksam gemacht."

St., 25. September 1853, Z. 4492. L. S. B.

r) Mit dem Erlasse des bestandenen k. k. U. M. vom 30. November 1855, Z. 18526, (an die Gymnasien in Böhmen herabgelangt als h. k. k. U. M. Erlaß vom 21. November und 15. December 1852, Z. 10014—903) wurde auf das Erscheinen der von A. M. Becker und Hartinger herausgegebenen Abbildungen der eßbaren und giftigen Pilze in ihren wichtigsten Formen aufmerksam gemacht.

Gegenwärtig (1858) ist im Wiener Schulbücherverlage ein erklärender Text zu diesen Abbildungen erschienen, u. z. zunächst in deutscher Ausgabe, der den Titel führt: „Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen". Als Erläuterung der von A. Hartinger nach der Natur gezeichneten und im Farbendruck ausgeführten von A. M. Becker, k. k. Schulrath, unter obigem Titel herausgegebenen Schulwandtafeln.

Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht beschrieben von Dr. J. G. Bill.

Diese Schrift wird zur Anschaffung für Lehrer- und Schüler-Bibliotheken, so wie für Büchersammlungen der Lehrerbildungsanstalten, ferner den Realschulen und Gymnasien mit dem Beifügen empfohlen, daß in dieser Schrift auch auf das mit dem U. M. Erlasse vom 26. Juli 1852, Z. 6576, und dem Statth.-Erlasse vom 12. August 1852, Z. 3868, empfohlene Bil-

derwerk „der junge Landwirth“ bezüglich der darin enthaltenen Abbildungen von Schwämmen Rücksicht genommen wurde.

U. M., 22. September 1858, Z. 15714.
St., 18. Oktober 1858, Z. 49460.

s) Im Prager k. k. Schulbücherverlage ist eine böhmische Ausgabe der vorstehenden empfohlenen Schrift, bearbeitet vom Realschullehrer Johann Krejči erschienen und führt den Titel: „Jedlé a škodlivé houby ve svých nejdůležitějších tvarech“. Preis 27 Nkr.

Diese Ausgabe ist zur Anschaffung für die Lehrer- und Schulbibliotheken, so wie für die Büchersammlungen der Lehrerbildungsanstalten, ferner den Realschulen und Gymnasien empfohlen worden.

U. M., 22. Februar 1860, Z. 2464.
St., 14. März 1860, Z. 14774.

t) Das Ministerium hat die im Verlage von Justus Perthes zu Gotha erschienenen: „Parallelo-chromatischen Tafeln zum Studium der Geologie“, nebst einem Begleitwort zur Verständigung über den Zweck und die Einrichtung dieser Tafeln, von Dr. J. N. Lorenz, als ein ersprießliches Hilfsmittel zum Studium der Naturgeschichte zu bezeichnen und dieses Werk zur Anschaffung für die Lehrmittelsammlungen und Bibliotheken der Gymnasien, Realschulen und technischen Lehranstalten zu empfehlen befunden. — Der Anschaffungspreis dieser aus zehn Tafeln bestehenden Sammlung beträgt 7 fl. 9 Nkr.

U. M., 25. November 1858, Z. 19942.
St., 9. December 1858, Z. 61654.

u) Von Anton Fritsch, Custos der zoologischen Abtheilung am Museum des Königreichs Böhmen in Prag, erscheint im Selbstverlage des Verfassers die „Naturgeschichte der Vögel Europa's“.

Dieses Werk besteht aus einem deutschen Texte in 8⁰ und Abbildungen in Folio, Farbendruck, und wird im Ganzen 14—16 Hefte zu 4 Foliotafeln mit 700 Abbildungen enthalten.

(Der Preis für das ganze Werk betrug im Pränumerationswege 26 fl. 25 Neukr.)

Es muß sowohl in Beziehung auf den Text als auch auf die Abbildungen als sehr gelungen bezeichnet werden, und macht insbesondere dort, wo keine Vogelsammlung besteht, durch seinen instruktiven Charakter diesen Mangel minder fühlbar. Jedenfalls macht es die wissenschaftliche Bestimmung ohne weitere Beihilfe möglich.

Da der so außerordentlich billig gestellte Preis die Anschaffung des Werkes auch minder bemittelten Lehranstalten möglich macht, so wurden die Direktionen seiner Zeit auf dasselbe aufmerksam gemacht und ihnen dessen Anschaffung dringend empfohlen.

U. M., 26. März 1859, Z. 4579.
St., 6. April 1859, Z. 18506.

v) Aus Anlaß des Einschreitens der Direktion eines k. k. Gymnasiums und einer k. k. Realschule um Vermittlung einiger Erleichterungen bei der Anschaffung des für den demonstrativen Unterricht im naturhistorischen Fache empfehlenswerthen, durch Anwendung des Naturselbstdruckes hergestellten botanischen Werkes: „Physiotypia plantarum austriacarum“ (Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei) hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit Note vom 27. Februar 1857, Z. 22670, dem U. M. eröffnet, daß es die k. k. Hof- und Staatsdruckerei unter Einem ermächtigt habe, den k. k. Unterrichtsanstal-

ten, die im Wege der vorgesetzten Behörde darum einschreiten, dieses Werk statt des Ladenpreises von 160 fl. C. Mz. per Exemplar um den Erzeugungspreis, der sich mit Einschluß der Kosten des Einbandes auf 120 fl., sage: Ein hundert zwanzig Gulden stellt, zu überlassen und denselben Ratenzahlungen in der Art zu bewilligen, daß entweder:

a) die Hälfte dieses Preises, oder

b) wenigstens ein Drittel gleich nach Empfang des Werkes und der Rest im Falle

a) binnen Jahresfrist auf einmal, im Falle

b) aber längstens binnen zwei Jahren in gleichen Raten zu 40 fl. C. Mz. berichtigt werden.

Bei Bestellung des Werkes ist jedesmal anzugeben, ob der Preis auf Einmal, oder in welchen Raten er einbezahlt wird.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat übrigens ausdrücklich bemerkt, daß diese käufliche Ueberlassung des fraglichen kostspieligen Werkes den k. k. Studienanstalten nur unter der Bedingung zugestanden werden könne, daß dessen Beischaffung ausschließend aus den gewöhnlichen, diesen Anstalten zur Verfügung gestellten Kassamitteln bestritten werde, und keineswegs zum Anlaß genommen werde, eine höhere als die bisherige Dotation auf Kosten der Finanzen oder eines öffentlichen Fonds in Anspruch zu nehmen.

U. M., 26. Mai 1857, Z. 3664.
St., 10. Juni 1857, Z. 27884.

Von dieser Begünstigung sind laut Note des k. k. Finanz-Ministeriums de dato 7. Juli 1857, Z. 17646, jene Gymnasien, die nicht aus öffentlichen Fonden dotirt sind, nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß nachgewiesen ist, daß das fragliche Werk auch wirklich zum Lehrdienste an diesen Gymnasien benöthigt und verwendet wird.

U. M., 14. Juli 1857, Z. 11548.
St., 4. August 1857, Z. 36213.

XII. Physik.

A. Ziel.

O. E., S. 36, §. 45 und §. 47.

a) Im Untergymnasium: Kenntniß der leichter faßlichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze, so weit diese durch Versuche ohne besondere Anwendung der Mathematik ermittelbar sind, und der verständlichsten von ihrer praktischen Anwendung.

b) Im Obergymnasium: Wissenschaftlich begründete Kenntniß der Naturgesetze, soweit hiezu die Mittel der Elementar-Mathematik hinreichen. Anwendung derselben zur Erklärung der Naturerscheinungen.

B. Lehrplan.

O. E., S. 36, §. 46, und:
U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, S. 834 I. und S. 838 V.

Dritte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich. Im zweiten Semester: Allgemeine Eigenschaften der Körper. Aggregat-Zustände und innere materielle Beschaffenheit. Grundstoffe und chemische Verbindungen. Wärmelehre.

Vierte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. Gleichgewicht und Bewegung der festen, tropfbar- und ausdehnbar-flüssigen Körper. Das Wichtigste aus der Akustik, Optik, der Lehre vom Magnetismus und Elektricität mit Erklärung der in diese Gebiete gehörigen Naturerscheinungen. Einige Hauptlehren der Astronomie und physischen Geographie.

Siebente Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. Allgemeine Eigenschaften und Unterschiede der Körper. Gesetze der chemischen Verbindungen und Zerlegungen; die wichtigsten chemischen Verbindungen, deren Kenntniß zum Verständnisse vieler physischen Lehren nothwendig und durch ihre häufigen Anwendungen im Leben interessant ist. Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung fester, tropfbar- und ausdehnbar-flüssiger Körper. Wärmelehre und Akustik.

Achte Klasse.

Drei Stunden wöchentlich. Magnetismus. Elektricität. Wärme. Optik. Anfangsgründe der Astronomie und Meteorologie.

C. Winke.

1. Nachzulesen: Org.-Entf., Seite 170 u. d. f. „Zur Instruktion für den Unterricht in den Naturwissenschaften".

2. Ein Wechsel zwischen solchen Lehrpartien im Ganzen, von denen jede einem andern Jahres-Kurse zugewiesen ist, kann um der Gleichförmigkeit des Unterrichts-Planes willen, die schon von der Rücksicht auf die Fälle des Uebertrittes der Schüler von einem Gymnasium an ein anderes gefordert wird, **nicht** gestattet werden. Hingegen wird es den betreffenden Lehrern frei gestellt, die Lehr-Objekte, die einer und derselben Klasse angehören, in eine solche Reihenfolge, — und einzelne Bestandtheile auch verschiedener Hauptlehren, die nicht ein und demselben Jahres-Kurse zugewiesen sind, in eine solche Verbindung zu bringen, durch die Wiederholungen vermieden, das wissenschaftliche Erkennen erleichtert, die Rücksicht auf die im mathematischen Unterrichte befolgte Anordnung gewahrt und daher der Unterrichts-Erfolg am sichersten erzielt wird. So wird z. B. angerathen, die Meteorologie nicht in ein eigenes Gebiet zusammenzustellen und als selbstständige Wissenschaft zu behandeln, sondern die einzelnen Erscheinungen am geeigneten Orte zu erklären.

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
G. Z. 1855, S. 838 V. „Anmerkung".

D. Lehrbücher.

I. In deutscher Sprache.

1. **Im Untergymnasium:**

a) Grundzüge der Naturlehre. Von Dr. Andreas **Baumgartner**. Mit 200 dem Texte beigedruckten Holzschnitten. Wien. Schulbücher-Verlag. Preis 79 Neukr.

b) Lehrbuch der Experimental-Physik, zum Gebrauche der Gymnasien und Realschulen, sowie zum Selbst-Unterrichte. Von Dr. August **Kunzek**.

Mit 200 in den Text eingedruckten Holzschnitten. Sechste, gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien 1859. Braumüller. Preis 1 fl. 40 Nkr.

c) Lehrbuch der Physik für Untergymnasien. Von F. J. Pisko. Mit 274 in den Text aufgenommenen Figuren. Zweite Auflage. Wien 1860. Gerold. Preis 1 fl. 20 Nkr.

d) Leichtfaßliche Anfangsgründe der Naturlehre, zum Gebrauche der Unterrealschulen und Untergymnasien. Von Dr. J. Schabus. Achte Auflage. Mit 288 Holzschnitten. Wien 1860. Gerold. Preis 1 fl. 6 Nkr.

2. Im Obergymnasium:

e) Lehrbuch der Physik mit mathematischer Begründung. Von Dr. A. Kunzek. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1860. Braumüller. Preis 4 fl. ö. W.

Alle sub 1. und 2. nahmhaft gemachten Werke zugelassen:

St.-M., 7. August 1861, Z. 7489.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

II. In böhmischer Sprache.

f) Počátkové silozpytu čili fysiky, pro nižší gymnasia a realky. Od dr. Fr. J. Smetany. Prag. Tempsky. 1852. Preis 1 fl. ö. W.

g) Počátkové silozpytu od dr. A. Baumgartnera. Přeložil J. K. Prag 1851. Tempsky. Preis 1 fl. 60 Nkr.

Letzteres für das Obergymnasium.

Beide zulässig:

M., 13. Februar 1861, Z. 1531.
St., 9. März 1861, Z. 13618.

E. Hilfsmittel.

Der Privatdocent des ständisch-technischen Instituts zu Prag, W. Zenger, hat einen Universal-Rheometer erfunden, der mit k. k. Patent versehen durch G. A. Lenoir, Fabrikanten chemischer und physikalischer Instrumente zu Wien, Laimgrube an der Wien, Nro. 29, in drei Ausstattungen, nämlich um den Preis von 90 fl., 50 fl. und 35 fl. ö. W. zu beziehen ist.

Dieses Instrument dient zur Messung aller Arten elektrischer Ströme, und sowohl zur Nachweisung der Fernwirkungsgesetze des Magnetismus, als auch zur Messung der Intensität von Magnetstäben.

Auf dieses wurden die Direktionen als auf ein instruktives und physikalisches Lehrmittel aufmerksam gemacht.

St.-M., 20. September 1862, Z. 9835.
St., 30. September 1862, Z. 51937.

F. Bemerkungen.

1. Gemäß hoh. Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. November 1851, Z. 1258, ist ausgesprochen worden, daß, insofern dermal den k. k. Kreisregierungen das Recht eingeräumt ist, über die Gebrauchsnahme eines Dampfkessels zu entscheiden, es keinem Anstande unterliege, in jenen Fällen, bei denen der Erzeugungs- und Verwendungs-Ort eines Dampfkessels von dem polytechnischen Institute zu entfernt ist, — die nach Maßgabe der A. H. Entschließung vom 25. November 1843 zu pflegende Untersuchung der Dampfkessel dem Kreisbauamte unter der normalmäßigen Beiziehung einer

einschlägigen öffentlichen Lehranstalt oder eines wissenschaftlichen Instituts zu übertragen.

Wovon die Direktionen zur Wissenschaft mit dem Beifügen verständigt worden sind, daß den in dieser Beziehung an die Lehranstalt allenfalls gelangenden schriftlichen Aufforderungen der k. k. Kreisregierungen zur Intervenirung bei derlei Dampfkessel-Proben, jedoch stets mit Rücksichtnahme auf die Anforderungen des vorschriftsmäßig zu ertheilenden Unterrichts, möglichst schleunig zu entsprechen sei, und daß sonach in Fällen, da durch eine derlei Intervenirung die vorgeschriebene Unterrichtszeit wesentlichen Abbruch erleiden müßte, die obwaltenden Umstände der k. k. Kreisregierung Behufs der Einleitung einer anderweitigen Verfügung sogleich zu geben sein würden.

Handels-M., 17. November 1851, Z. 1258.
L. S. B., 1. Jänner 1853, Z. 6631.

2. In Anbetracht der Uebelstände, die mit der bisherigen willkürlichen Annahme der als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienenden sogenannten Pferdekraft verbunden waren, wird einstweilen festgestellt, daß die Pferdekraft als Maßeinheit zu 430 Wiener-Fuß-Pfunden, das ist: 430 Wiener Pfunden in der Sekunde einen Wiener Fuß hoch gehoben (76 Kilogrammeter, d. i. 76 Kilogramme in einer Sekunde einen Meter hoch gehoben) zu berechnen ist.

M. d. Innern, d. Justiz u. d. Finanz., 16. Juni 1860.
R. G. B. 1860, XXXIX. Stück, Nro. 156, Seite 273.

XIII. Philosophische Propädeutik.

A. Aufgabe.

O. E., S. 37, §. 49.

Ergänzung der Erfahrungskenntnisse von der Außenwelt durch erfahrungsmäßige Auffassung des Seelenlebens; zusammenhängende Kenntniß der allgemeinsten Gedankenformen als Abschluß des bisherigen und als Vorbereitung des bevorstehenden strengeren wissenschaftlichen Unterrichtes.

Somit: Empirische Psychologie und formale Logik in den zwei obersten Klassen durch wöchentlich zwei Stunden.

U. M., 10. September 1855, Z. 10312.
St., 25. September 1855, Z. 43731.
G. Z. 1855, S. 838, IV. Beilage.

B. Lehrplan.

Siebente Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich: Allgemeine Logik.

Achte Klasse.

Zwei Stunden wöchentlich: Empirische Psychologie.

U. M., 5. Februar 1856, Z. 1182.
St., 10. Februar 1856, Z. 6420.
G. Z. 1856, S. 247. — Man sehe auch:
a) U. M., 28. December 1854.
G. Z. 1855, S. 166, Zeile 5 von oben.

h) U. M., 16. December 1854, Z. 1432.
St., 25. December 1854, Z. 42933.
G. Z. 1855, Seite 160, Punkt 1.

C. Lehrbücher.

1. Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie. Von R. J. Lichtenfels. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1858. Braumüller. Preis 1 fl. 80 Nkr.

2. Grundriß der Logik von Dr. Josef Beck. Besonders abgedruckt aus des Verfassers philosophischer Propädeutik. Stuttgart 1857. J. B. Metzler. Preis 8 Sgr.

3. Philosophische Propädeutik. Von Dr. Robert Zimmermann. Zweite, umgearbeitete und sehr verbesserte Auflage. Wien 1860. Braumüller. Preis 3 fl. österr. Währ.

Alle drei zulässig:
Staats-M., 7. August 1861, Z. 7489.
St., 20. September 1861, Z. 50889.

Beilage

zur Verordnung vom 10. September 1855, Zahl 10312—878.

Uebersichtlicher Lektionsplan für die Obligat-

Klasse	Religion	Lateinisch	Griechisch	Muttersprache (Beispielsweise ist die deutsche Sprache angenommen.)
I.	2 Stunden	8 Stunden. Formenlehre der wichtigsten regelmäßigen Flexionen, eingeübt in beiderseitigen Uebersetzungen aus der Chrestomathie. Memoriren, später häusliches Aufschreiben von Uebersetzungen.	—	4 Stunden. Grammatik, zusammengesetzter Satz, Formenlehre des Verbum 1 Stunde. Orthograph. Uebungen 1 Stunde. Lesen, Sprechen, Vortragen 1 Stunde. Aufsätze 1 Stunde. Im 2. Semester: 1 Aufsatz jede Woche oder alle 2 Wochen, als häusliche Arbeit.
II.	2 Stunden	8 Stunden. Formenlehre der selteneren und unregelmäßigen Flexionen, eingeübt wie in der Klasse I. Memoriren, später auch häusliches Präpariren. Alle 14 Tage ein Pensum.	—	4 Stunden. Grammatik, Satzverbindungen, Verkürzungen 2c. Formenlehre des Nomen 1 Stunde, sonst wie Klasse I. 1 Aufsatz wenigstens alle 2 Wochen als häusliche Arbeit.
III.	2 Stunden	6 Stunden. 2 Stunden Grammatik, Casuslehre. 4 Stunden Cornelius Nepos. Im 1. Semester alle Wochen ein Pensum, im 2. Semester alle 14 Tage. Präparation.	5 Stunden. Regelmäßige Formenlehre mit Ausschluß der Verba in $\mu\iota$. Uebersetzungen aus dem Lesebuche. Memoriren, Präpariren. Im 2. Semester alle 14 Tage ein Pensum.	3 Stunden. 2 Stunden Lesen und Vortrag von memorirten Gedichten und prosaischen Aufsätzen. 1 Stunde Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
IV.	2 Stunden	6 Stunden. 3—2 Stunden Grammatik, Moduslehre. 3—4 Stunden Caesar, bellum Gallicum. Alle Wochen ein Pensum. Präparation.	4 Stunden. Verba in $\mu\iota$, das Wichtigste der unregelmäßigen Flexionen, Uebersetzung aus dem Lesebuche. Memoriren, Präpariren. Alle 14 Tage ein Pensum.	3 Stunden. Wie Klasse III.

Lehrgegenstände der acht Klassen des Gymnasiums.

Geschichte und Geographie	Mathematik und philosophische Propädeutik	Naturgeschichte und Physik
3 Stunden. Topische Geographie der ganzen Erde. Hauptpunkte der politischen Geographie, als Grundlage des geschichtlichen Unterrichtes.	3 Stunden. 1. Semester: 3 Stunden Rechnen. Ergänzung zu den 4 Species und den Brüchen. Decimal-Brüche. 2. Semester: 2 Stunden Anschauungslehre. Linie, Winkel, Parallel-Linien, Konstruktion von Dreiecken und Parallelogrammen, und dadurch Veranschaulichung ihrer Haupteigenschaften. 1 Stunde Rechnen.	2. Stunden. Zoologie. 1. Semester: Säugethiere. 2. Semester: Krustazeen, Insekten 2c.
3 Stunden. Alte Geschichte bis 476 n. Chr., mit vorausgehender Geographie jedes in der Geschichte vorkommenden Landes, auf Grundlage der in Klasse I. vorgetragenen Geographie.	3 Stunden. 1. Semester: 2 Stunden Rechnen, 1 Stunde Anschauungslehre. 2. Semester: 1 Stunde Rechnen, 2 Stunden Anschauungslehre. Rechnen. Proportion, Regeldetrie mit ihren verschiedenen Anwendungen; Maßkunde 2c. Anschauungslehre, Größenbestimmung und Berechnung der drei- und mehrseitigen Figuren. Verwandlung und Theilung derselben. Bestimmung der Gestalt der Dreiecke.	2 Stunden. 1. Semester: Vögel, Amphibien, Fische. 2. Semester: Botanik.
3 Stunden. 1. Semester: Mittlere Geschichte. 2. Semester: Neuere Geschichte. Beide mit Hervorhebung der Hauptereignisse aus der Geschichte des österreichischen Staates.	3 Stunden, vertheilt wie in Klasse II. Rechnen. 4 Species in Buchstaben, Klammern, Potenziren, Quadrat- und Kubikwurzeln, Permutationen, Combinationen. Anschauungslehre. Der Kreis mit mannigfachen Konstruktionen in ihm und um ihn, Inhalt und Umfangsberechnung.	2 Stunden. 1. Semester: Mineralogie. 2. Semester: Physik. Allgemeine Eigenschaften, Aggregat-Zustände, Grundstoffe, Wärmelehre.
3 Stunden. 1. Semester: Schluß der neueren Geschichte. Zusammenfassende und ergänzende Wiederholung des geographischen Unterrichtes. 2. Semester: Populäre Vaterlandskunde, als Einleitung hiezu eine kurze tabellarische Zusammenstellung der Hauptmomente der öst. Geschichte.	3 Stunden, vertheilt wie in Klasse II. Rechnen. Zusammengesetzte Verhältnisse mit Anwendung; Gleichungen des 1. Grades mit 1 Unbekannten. Anschauungslehre. Stereometrische Anschauungslehre. Lage von Linien und Ebenen gegen einander, körperliche Winkel; Hauptarten der Körper, ihre Gestalt und Größenbestimmung.	3 Stunden. Physik. Gleichgewicht u. Bewegung, Akustik, Optik, Magnetismus, Elektrizität, Hauptpunkte der Astronomie und physischen Geographie.

Klasse	Religion	Lateinisch	Griechisch	Muttersprache (Beispielsweise ist die deutsche Sprache angenommen.)
V.	2 Stunden	6 Stunden. 5 Stunden Livius. Ovid. Metam. 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.	5 Stunden. Xenophon, nachher Homers Ilias. Alle 8 Tage 1 Stunde grammatische Uebungen. Präparation mit Memoriren der Vocabeln. Alle 4 Wochen ein Pensum.	2 Stunden. 1 Stunde Lektüre und Erklärung einer Auswahl von Musterstücken aus der neueren Literatur. 1 Stunde Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
VI.	2 Stunden	6 Stunden. 5 Stunden Salust. Cic. Caes. bel. civ., Virg. Eclog. Georg. Aeneis. 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.	5 Stunden. 1. Semester: Homers Ilias. 2. Semester: Herodot. Alle 8 Tage 1 Stunde grammatische Uebungen. Präparation. Alle 4 Wochen ein Pensum.	3 Stunden. 2 Stunden Lektüre und Erklärung einer Auswahl von Musterstücken aus der Literatur seit Opitz mit gedrängter Uebersicht des Literärhistorischen. 1 Stunde Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
VII.	2 Stunden	5 Stunden. 4 Stunden Cicero orat., Virg. Aeneis. 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum.	4 Stunden. Demosthen. kleine Staatsreden. Sophokles (daneben auch nach Umständen Homer). Alle 14 Tage 1 Stunde grammatische Uebungen. Präparation, zuweilen ein an das Gelesene sich anschließendes Pensum.	3 Stunden. 2 Stunden Fortsetzung und Schluß wie Klasse VI. Nach Umständen außerdem in dieser oder in der VI. Klasse Lektüre einer Auswahl aus dem Mittel-Hochdeutschen. 1 Stunde Aufsätze. Alle 14 Tage ein Aufsatz als häusliche Arbeit.
VIII.	2 Stunden	5 Stunden. 4 Stunden Tacitus, Horatius. 1 Stunde grammatisch-stilistische Uebungen. Präparation. Alle 14 Tage ein Pensum, statt dessen zuweilen ein lateinischer Aufsatz in Beziehung auf die Lektüre.	5 Stunden. Platon. Sophokles. Grammatik, Präparation und Pensum, wie in Klasse VII.	3 Stunden. 2 Stunden Lektüre einer nach ästhetischen Gesichtspunkten geordneten Sammlung von Musterstücken in Verbindung mit analytischer Aesthetik. 1 Stunde Aufsätze. Alle 14 Tage oder 3 Wochen ein Aufsatz als häusliche Arbeit.

Bemer-

Die projectirten Abänderungen des gegenwärtigen gesetzlichen Lehrplanes Seite 795 u. d. f.

Geschichte und Geographie.	Mathematik und philosophische Propädeutik.		Naturgeschichte und Physik.
3 Stunden. Alte Geschichte bis zur Unterjochung Griechenlands durch die Römer.	4 Stunden. Algebra, 2 Stunden Zahlensystem, Begriff der Addition, Subtraction ꝛc., nebst Ableitung der negativen, irrationalen, imaginären Größen. Die 4 Species in algebraischen Ausdrücken. Eigenschaft und Theilbarkeit der Zahlen. Vollständige Lehre der Brüche. Geometrie, 2 Stunden. Longimetrie, und Planimetrie.		2 Stunden. 1. Semester: Mineralogie in enger Verbindung mit Geognosie. 2. Semester: Botanik in enger Verbindung mit Paläontologie u. geographischer Verbreitung der Pflanzen.
3 Stunden. 1. Semester: Römische Geschichte bis zur Völkerwanderung. 2. Semester: Mittlere Geschichte, beiläufig bis Gregor VII.	3 Stunden vertheilt wie in Klasse II. Algebra, Potenz, Wurzel, Logarithmen, Gleichungen des 1. Grades mit 1 und mehreren Unbekannten. Reduktion algebraischer Ausdrücke. Geometrie, Trigonometrie und Stereometrie.		2 Stunden. Zoologie in enger Verbindung mit Paläontologie und geographischer Verbreitung der Thiere.
3 Stunden. 1. Semester: Mittlere Geschichte bis zum Ausgange des Mittelalters. 2. Semester: Neuere Geschichte bis zum Schlusse des XVII. Jahrhunderts.	3 Stunden, vertheilt wie in Klasse II. Algebra. Unbestimmte Gleichungen des 1. Grades. Quadratische Gleichungen mit 1 Unbekannten. Progression, Combinations-Lehre und binomischer Lehrsatz. Geometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie. Analytische Geometrie in der Ebene, nebst Kegelschnitten.	Philosophische Propädeutik. 2 Stunden.	3 Stunden. Physik. Allgemeine Eigenschaften. Chemische Verbindung. Gleichgewicht und Bewegung, Wellenlehre und Akustik.
3 Stunden. 1. Semester: Schluß der neueren Geschichte. Sowohl die mittlere als die neuere Geschichte mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Geschichte des österreichischen Staates zu behandeln. 2. Semester: Kunde des österreichischen Staates, d. h. genauere Kenntniß der wesentlichsten erbländlichen u. statistischen Verhältnisse dieses Staates.	1 Stunde. Uebungen in Lösung mathematischer Probleme. Zusammenfassende Wiederholung des mathematischen Unterrichtes.	Philosophische Propädeutik. 2 Stunden.	3 Stunden. Physik. Magnetismus. Elektrizität. Wärme. Optik. Anfangsgründe der Astronomie und Meteorologie.

k u n g.
sind nachzulesen in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, Jahrgang 1857

XIV. Freie Gegenstände.

A. Begriff.

Freie Gegenstände sind solche, bei denen selbst der geringe Erfolg auf die Zeugniß-Hauptklasse keinen nachtheiligen Einfluß übt; hieher gehören:

1. Kalligraphie.
2. Gesang.
3. Gymnastik.
4. Stenographie.
5. Zeichnen.

B. Direktiven.

Ad 1.

a) Uebungen im Schönschreiben gehören zu den nicht obligaten Beschäftigungen der Gymnasialschüler, doch kann im Unter-Gymnasium jedem Schüler zu jeder Zeit vom Lehrkörper auferlegt werden, durch einen bestimmten Zeitraum an dem Unterrichte im Schönschreiben Theil zu nehmen. — D. E., S. 20, §. 18, 8. und S. 21, §. 21, 2.

b) Insbesondere sollen alle Schüler des Untergymnasiums, welche und in so lange sie nicht eine feste und leserliche Handschrift sich angeeignet haben, zur Theilnahme an den Schreibübungen verhalten werden. Ebenso ist die einzelnen Schülern ertheilte Dispens von dieser Verpflichtung denselben wieder zu entziehen, wenn sie eine anhaltende Vernachlässigung ihrer früher als gut befundenen Handschrift sich zu Schulden kommen lassen.

U. M., 9. November 1854.
G. Z. 1854, S. 899. Siehe auch
G. Z. 1851, S. 491, 6.

c) Für die Kalligraphie sind Nebenlehrer zu bestellen, die entweder blos auf das Honorar der Schüler angewiesen sind, oder eine von Fall zu Fall zu bemessende Remuneration erhalten.

U. M., 16. September 1855.
G. Z. 1855, S. 840, 4.

d) Jedoch dürfen Schüler für den Fall, daß sie durch den Lehrkörper zur Uebung im Schönschreiben verhalten werden — (oben a) — zur Zahlung eines Honorars an die Kalligraphen nicht verpflichtet werden.

D. E., S. 66, §. 57. „Schlußabsatz."

e) Die Genehmigung kalligraphischer Vorlagen für Gymnasien und Realschulen auf Grundlage sachverständiger Gutachten hat das Ministerium der Statthalterei übertragen und sind daher die hierauf bezüglichen Eingaben von Privaten und Lehrkörpern dieser Behörde vorzulegen.

U. M., 2. Oktober 1856, Z. 14639.
St., 12. Oktober 1856, Z. 51416.

Ad 2.

a) Vor dem Beginne dieses Unterrichtes ist rechtzeitig eine Aufforderung an die Schüler von Seite der Direktion zu erlassen, der zufolge sich jene, die am Gesangs-Unterrichte theilnehmen wollen, bei der Direktion zu melden haben.

b) Die sich Meldenden haben eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter beizubringen, worin diese ihre Beistimmung zu diesem Unterrichte und die Erklärung abgeben, ob sie für den betreffenden Schüler

das Honorar bezahlen, oder um einen unentgeltlichen Unterricht bitten. In letzterem Falle sind die Gründe ihres Ansuchens anzuführen.

c) Von den Gemeldeten bestimmt der Direktor im Einvernehmen mit dem Gesang-Lehrer jene Schüler, die zum Unterrichte zuzulassen sind. Bei dieser Wahl ist außer Talent zur Musik und einer lohnenden Stimme auch auf das sittliche Betragen und einen lobenswerthen Fortgang in den übrigen Lehrfächern Rücksicht zu nehmen. — Schüler, die in den genannten Richtungen nicht entsprechen, sind zum Gesang-Unterrichte nicht zuzulassen.

d) Die Gesangschüler sind beim Unterrichte in zwei Abtheilungen zu sondern, wovon die eine die Knabenstimmen (Sopran und Alt) und die andere die Männerstimmen (Tenor und Bass) zu enthalten hat. Die Zahl der in jede Abtheilung aufgenommenen Schüler soll jederzeit eine mäßige sein, so daß ein erfolgreicher Unterricht hiedurch ermöglicht wird.

e) Jeder Abtheilung wird wöchentlich zwei Stunden Gesang-Unterricht ertheilt.

f) Das von den Schülern zu leistende Honorar ist von der Direktion nach vorläufiger Besprechung mit dem Gesang-Lehrer festzustellen. Es soll jedenfalls ein mäßiges sein, und kann mit zweierlei Beträgen für Kinder mehr oder minder bemittelter Eltern bemessen werden. Die Einhebung dieses Honorars ist nicht dem Lehrer anheim zu stellen, sondern hat durch Vermittlung der Direktion mit gehöriger Ordnung zu geschehen.

g) Wie lange der Unterricht mit denselben Schülern fortzusetzen sein wird, ist, mit Rücksicht auf seinen Zweck, der Einsicht der Direktion im Einverständnisse mit dem Gesang-Lehrer überlassen.

h) Außerdem, daß der Gesang-Unterricht wesentlich zur Bildung und Veredlung des Gemüthes beitragen soll, hat er auch vorzugsweise zur Verbesserung und Hebung des Kirchen-Gesanges zu dienen. Deshalb hat die Direktion im Vereine mit dem Gesang-Lehrer dahin zu wirken, daß sowohl die bereits aus dem Gesang-Unterrichte Getretenen durch Zutheilung passender Gesangstücke fortgeübt, als auch die Mehrzahl der an diesem Unterrichte nicht betheiligten Schüler nach und nach dahin gebracht werde, am Kirchengesange Theil zu nehmen. Dies könnte man etwa dadurch erreichen, daß zu den von dem Gesang-Lehrer Behufs des Kirchengesanges ohnedies von Zeit zu Zeit mit seinen Schülern einzuleitenden gemeinschaftlichen Uebungen auch eine entsprechende Zahl der übrigen Schüler beigezogen würde.

Punkt a—e. U. M., 11. April 1856, Z. 637.
St., 4. Mai 1856, Z. 19643.

i) In letzterer Beziehung hat das Ministerium auf einige Gesangbücher die Direktionen aufmerksam gemacht, u. z.:

1. Auf: „Hymni sacri in c. r. gymnasiis cantari soliti, ad justam normam quatuor vocum“. Editio II. Wien 1852. Wallishauser. Von Ferdinand Kloß. —

U. M., 4. November 1853, Z. 11391.
L. S. B., 9. December 1853, Z. 5758.

2. Auf: „Hymni sacri cum melodiis ad usum juventutis ritus latini in c. r. gymnasiis Austriae ad justam normam redacti et partim melodiis nondum typis expressis adaucti.“ Von Thomas Kunzek, Direktor des Přemysl'er Gymnasiums, mit kirchlicher Approbation des Přemysl'er bischöfl. Consistoriums rit. lat. Verlag des k. k. galizischen Studienfondes. Preis lat. 8 kr., deutsch 12 kr. öst. W.

U. M., 23. Jänner 1859, Z. 19919.
St., 10. Februar 1859, Z. 6288.

k) Auch auf das „Liederbuch" von Franz Tippmann für mittlere und höhere Schulen. Wien 1858. K. k. Hof- und Staats-Druckerei, — hat das Ministerium in Berücksichtigung der vielen und wesentlichen Vorzüge desselben die Gesang-Lehrer an Gymnasien und Realschulen mit Schülern deutscher Muttersprache aufmerksam machen lassen.

U. M., 17. Oktober 1859, Z. 15241.

St., 25. Oktober 1859, Z. 56079.

Ad 3.

Für die Gymnastik hat das Ministerium weder im Organisations-Entwurfe noch in speciellen Erlässen eigene Direktiven zu geben befunden, und es wird sich in Bezug auf sie im Sinne der zu „Gesang" gegebenen zu benehmen sein.

Ad 4.

a) Die Stenographie ist auf Grundlage des Gabelsberg'schen Systems zu lehren, und kann kein anderes als das genannte System zur Anstellung an den österreichischen Lehranstalten berechtigen.

U. M., 14. Mai 1860, Z. 6044.

St., 28. Mai 1860, Z. 27628.

b) Ueber die Prüfung der Candidaten für dieses Lehrfach siehe Seite 84, Punkt 21.

c) Da für die Stenographie keine speciellen Direktiven erlassen worden sind, so wird man diesbezüglich nach dem Geiste der für „Gesang" (ad 2.) gegebenen verfahren müssen.

d) Als Hilfsmittel für Lehrer ist das „Lehrbuch der deutschen Stenographie nach Gabelsberger." Zweite Auflage. Wien 1853, empfohlen.

U. M., 22. April 1854, Z. 4501.

L. S. B., 3. Mai 1854, Z. 2160.

Ad 5.

a) Da auch für das Zeichnen keine abgesonderten Direktiven existiren, so muß auch auf diese Kunst der Geist der für „Gesang" (ad 2) gegebenen das Verhalten regeln.

b) Als Vorlagewerk ist für Gymnasien Konrad Grafe's „Vorlagewerk in 36 Blättern" empfohlen, das sowohl im Ganzen, als auch in Lieferungen von 6 Blättern von dem Verfasser (Wien, Jägerzeile Nro. 32) bezogen werden kann (1854). Das ganze Werk kostet 14 fl. 24 kr., auf minder starkem Papier 12 fl. C. Mz., die Lieferung 2 fl. 24 kr., auf minder starkem Papier 2 fl. C. Mz. — Bei Abnahme von fünf Exemplaren ein Frei-Exemplar.

U. M., 11. April 1854, Z. 3090.

L. S. B., 21. April 1854, Z. 1967.

Empfohlene Kunstwerke sind zu registriren:

c) „Denkmäler der Kunst zur Uebersicht ihres Entwicklungsganges von den ersten künstlichen Versuchen bis zu dem Standpunkte der Gegenwart." Ein Kunstatlas vom Professor Voit begonnen, fortgesetzt von Dr. Ernst Guhl und Josef Kaspar. Stuttgart. Ebner und Seuber. — Für Bibliotheken.

U. M., 26. Jänner 1854, Z. 5.

L. S. B., 4. Februar 1854, Z. 645.

d) Die Bildhauer Karl und Franz Jobst und Josef Leimer in Wien haben die Herausgabe eines Werkes begonnen, das sich die Veröffentlichung der bedeutendsten Kunstwerke Oesterreichs, u. z. größtentheils kirchlicher Gegenstände, als Altäre, Kanzeln, Sakramenthäuschen, Monstranzen, Rauchgefäße, vorzüglicher Holzschnittwerke zur Aufgabe stellt, wodurch sie einerseits die Kenntniß dieser Kunstwerke in weitere Kreise zu tragen, andrerseits aber dem Kunsthandwerke, das in vielen Fällen der Wiederaufnahme mittelalterlicher Formen sich zuwendet, eine Reihe von Mustern und zwar in einem Maßstabe, der auch die kleinsten Details erkennen läßt, an die Hand zu geben beabsichtigt.

Eine eingehende, von Sachverständigen vorgenommene Prüfung der bis nun (1862) erschienenen fünf Hefte dieses Werkes, deren jedes vier Blätter Abbildungen enthält, hat den unbedingten Werth desselben für öffentliche Bibliotheken und für höhere Kunst- und technische Anstalten, an denen die architektonische Bildung der Zöglinge angestrebt wird, herausgestellt.

Das Werk erscheint im Selbstverlage der Herausgeber und ist von ihnen unmittelbar — Wien, Gumpendorf Nro. 10, — u. z. für öffentliche Institute zu dem ermäßigten Preise von zwei Gulden österr. Währung für jede Lieferung, deren etwa 12 werden dürften, zu beziehen.

St.-M., 25. Oktober 1862, Z. 11071. C. U.
St., 6. November 1862, Z. 59296.

Achte Abtheilung.

Die Lehrmittel-Sammlungen.

A. Direktiven.

1. Ueber alle Sammlungen von Lehrmitteln eines Gymnasiums führt der Direktor die Oberaufsicht.

2. Sammlungen, die für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, vertraut er dem betreffenden Fachlehrer zur Benützung und Beaufsichtigung an. Dieser ist sodann für die Erhaltung des Vorhandenen verantwortlich und hat zunächst die erforderlichen Anträge zur Erweiterung zu stellen.

3. Lehrmittel, die an das Lokale einer Klasse gebunden sind, z. B. Wandkarten, hat der Direktor dem betreffenden Klassenlehrer zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben.

Punkt 1 bis 3. O. E., S. 42. §. 55.

4. Zu den Lehrmittelsammlungen gehört auch die

Gymnasialbibliothek.

a) Die Gymnasial-Bibliotheken sind abzutheilen in Lehrer- und Schüler-Bibliotheken. — O. E., S. 42, §. 55, 4.

b) Für die Lehrer-Bibliotheken sind vorzüglich solche Werke anzuschaffen, welche die Lehrer zum Fortschreiten in ihrer Wissenschaft und zum gründlichen Betreiben des Unterrichts gebrauchen, und die doch die finanziellen Kräfte der einzelnen Lehrer übersteigen. — O. E., S. 42, §. 55, 5.

c) Die Bibliothek für die Schüler hat dafür zu sorgen, die klassischen Schriften der Muttersprache und Schriften, die auf eine den Schülern angemessene Weise zur Erweiterung und Belebung des Inhaltes der einzelnen Lehrgegenstände, namentlich der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, dienen, den Schülern zugänglich zu machen. — O. E., S. 43, §. 55, 6.

d) Für die Gymnasialbibliotheken sind in der Regel mäßige Beträge von den Schülern einzuheben, und diese, sowie alle andern etwa vorhandenen Gelder für Vermehrung der Lehrmittel alljährig zu verrechnen.

O. E., S. 43, §. 55, 7 und
Statth., 21. Februar 1856, Z. 8845.
Siehe oben Seite 24, Nro. 28.

e) Die Bibliotheken werden unter der Leitung des Direktors von einem Lehrer verwaltet. — O. E., S. 43, §. 55, 6.

f) Unbrauchbare und werthlose Bücher sind aus den Gymnasialbibliotheken

auszuscheiden, und über die staatsgefährlichen und sittenverderbenden ist ein eigenes Verzeichniß der Statthalterei vorzulegen.
St., 24. Jänner 1855, Z. 1917, 1. und 2.

Von der Staatsbehörde sind die nachverzeichneten Werke theils als unzulässig theils als verboten bezeichnet worden:

1. Becker's „Leitfaden für den ersten Unterricht im Deutschen". — Ist aus didaktischen Gründen unzulässig. — U. M., 5. December 1853, Z. 10742. — L. S. B., 13. December 1853, Z. 6334.

2. Burger's, Dr. C. N. A. „Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung für die unterste Klasse der lateinischen Schulen." — Ob unzweckmäßiger Behandlung der Geographie Oesterreichs und wegen didaktischer Mängel verboten. — U. M., 12. Juli 1853, Z. 6002. — L. S. B., 29. Juli 1853, Z. 3347.

3. Bellinger's „Leitfaden der Geographie für die erste Klasse der österreichischen Gymnasien." Vierte Auflage. — Als unterschoben und schlecht verboten. — U. M., 27. August 1853, Z. 8848. — L. S. B., 3. September 1853, Z. 4232.

4. „Bne-Zion"; wegen Einführung anderer jüdischer Religions-Lehrbücher ist das Hofdekret vom 14. December 1810 (politische Schulverfassung §. 470), nach welchem dieses Buch in allen jüdischen Schulen als ein gesetzliches Lehrbuch gebraucht wurde, ausdrücklich behoben worden. — U. M., 9. Juli 1856, Z. 2216. — St., 24. Juli 1856, Z. 36225.

5. Drizhal's „Geometrie für Untergymnasien". Vorläufig ist weder der erste noch der zweite Theil allgemein zum Unterrichts-Gebrauche zugelassen. — Staats-M., 7. Jänner 1863, Z. 13937 C. U. — St., 26. Jänner 1863, Z. 2863. (Vergleiche Mathematik: D. I. 1. b. ξ. Seite 256.)

6. Ellendts „Lateinisches Lesebuch". Wegen mehrfacher Gründe verboten. — U. M., 30. März 1852, Z. 2677. — L. S. B., 10. April 1852, Z. 1722.

7. Fürnrohr's „Grundzüge der Naturgeschichte". — Ist dem österreichischen Lehrplane nicht entsprechend. — U. M., 19. Oktober 1852, Z. 10709. — L. S. B., 31. Oktober 1852, Z. 5412.

8. Mosenthal's, Dr. S. H. „Museum aus den deutschen Dichtungen österreichischer Lyriker und Epiker". Wien. Gerold. — Als Schulbuch keineswegs zu verwenden. — U. M., 15. Februar 1854, Z. 440. — L. S. B., 23. Februar 1854, Z. 1004.

9. Nägelsbach's „Lateinische Stylübungen". — Aus pädagogischen Gründen unzulässig. — U. M., 5. December 1853, Z. 10742. — L. S. B., 13. December 1853, Z. 6334.

10. Sibelis „Tirocinium". — Aus pädagogischen Rücksichten in Quarta unbrauchbar. — U. M., 3. September 1855, Z. 9562. — St., 10. September 1855, Z. 41145.

11. Silvio Pellico „Le mie Prigioni". — Keine Ausgabe dieses Werkes darf als Uebungsbuch zur Erlernung der italienischen Sprache benützt werden. — U. M., 22. April 1858, Z. 416. — St., 7. Mai 1858, Z. 21032.

12. Weber's „Weltgeschichte". 2 Bände. Leipzig 1850. 4. Aufl.

13. Weber's „Deutsche Literatur", und

14. Weber's „Weltgeschichte in übersichtlicher Darstellung". — Alle drei Werke Weber's sind vom Standpunkte eines Katholiken und Oesterreichers unzulässig. — St. Präsidium, 9. December 1851, Z. 9626.

15. Zumpt's „Neueste lateinische Grammatik aus dessen Hinterlassenschaft". Jena 1851. Mauke. — Als werthlos, unsittlich und revolutionär streng verboten. — L. S. B., 5. Juli 1851, Z. 2770.

Bemerkung: Uebrigens haben Erzbischöfe und Bischöfe und alle Ordinarien das Recht und die volle Freiheit, um Bücher, die der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten, und wird die kaiserliche Regierung durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Kais. Patent vom 5. November 1855. — IX.

L. R. B. 1855. I. Abth. Stück 41. Seite 414. IX.

g) Zur Nachschaffung der Bücher und Werke ist nach Beginn jedes Schuljahres, unter gleichzeitiger Vorlage eines genauen Verzeichnisses der desiderirten, die landesstellige Bewilligung einzuholen.

St., 24. Jänner 1855, Z. 1917. 5.

Hiebei ist der Lehrkörper zu Rathe zu ziehen, und sind die nach der Berathung mit demselben anzuschaffenden Bücher und Karten in einem separaten Verzeichnisse unter ausdrücklicher Bezeichnung und Trennung des Bedarfs für Lehrer und Schüler, sammt den Preisen namhaft zu machen.

St., 21. Februar 1856, Z. 8845. (Vide d.)

h) Von Privaten geschenkte Bücher dürfen erst nach erfolgter landesstelliger Bewilligung, die alljährig zwei Monate vor dem Jahresschlusse motivirt einzuholen ist, in den Katalog der Gymnasialbibliothek eingetragen und die Werke in die Bibliothek eingestellt werden, auch darf im gedruckten Jahresberichte nur derjenigen Geber Erwähnung gemacht werden, deren Geschenke hochstellig anstandslos befunden worden sind.

St., 24. Jänner 1855, Z. 1917. 6.

i) Die Benützung der Bibliothek von Seiten der Schüler ist gehörig zu überwachen und zweckmäßig zu leiten und ist die Richtung wahrzunehmen, die die Lektüre der Schüler nimmt.

U. M., 30. Jänner 1854, Z. 13870.

L. S. B., 6. Febraur 1854, Z. 728.

Vergleiche „Jahres-Hauptbericht c. α" Seite 141.

k) In jeder Schulklasse hat ein für die Schüler derselben besonders geeignetes Bücherverzeichniß aufzuliegen.

St., 24. Jänner 1855, Z. 1917. 4.

l) Es ist gut, wenn sich die Lehrer die Excerpte aus der Privat-Lektüre der Schüler vorlegen lassen.

U. M., 12. April 1855, Z. 127.

St., 20. Mai 1855, Z. 17582.

B. Empfohlene Bücher und Werke.

a) Ueberhaupt; nachzulesen:

1. Im Org. Entw. Seite 99 u. f. an verschiedenen Stellen des Anhanges.
2. In den Unterrichts-Plänen pro 1849 u. 1850. — U. M., 28. August — 1. September 1848, Z. 5602.; — L. S. B., 11. September 1848, Z. 48367.
3. Im Unterrichts-Minist. Erlaß vom 29. Mai 1850, Z. 4514, — L. S. B. 17. Juni 1850, Z. 451.
4. Im Unt. Minist. Erlaß vom 1. März 1851, Z. 2107, — L. S. B., 26. April 1851, Z. 1404.
5. Im vom U. M. herausgegebenen gedruckten Verzeichnisse von Werken;

die sich zur Anschaffung für Gymnasialbibliotheken und für Büchersammlungen besonders eignen.

b) Insbesondere:

1. „Austria", ein Tagesblatt für Staats- und volkswirthschaftliche Interessen Oesterreichs. — U. M., 16. April 1849, Z. 2934. — Statth. Praes. 8. Mai 1849, Z. 3542.

2. „Illustrirte geographische Bilder aus Oesterreich." In Schilderungen aus Natur, Geschichte, Industrie- und Volksleben; unter Mitwirkung des Schulrathes Wenzig in Leipzig bei Otto Spamer herausgegeben durch Friedrich Körner. — Zur Anschaffung für Bibliotheken und zu Prämien empfohlen. U. M., 8. Jänner 1858, Z. 14701.
St., 12. Februar 1858, Z. 3659.

3. Ebersberg Julius. „Soldatenpflicht und Ehre". Für Bibliotheken empfohlen. — U. M., 13. Juni 1854, Z. 8324. — St., 4. Juli 1854, Z. 17328.

4. Esser, Dr. Wilhelm. „Psychologie". 2 Bde. Münster 1854. — Für Präparanden-Anstalten und Gymnasialbibliotheken empfohlen. — U. M., 16. Mai 1855, Z. 4103. — St., 28. Mai 1855, Z. 23092.

5. Fellöcker, P. Sigmund. „Lehrbuch der Mineralogie und Geognosie." Wien. Gerold. 1855. — Als Hilfsbuch für Lehrer, nicht für Schüler. — U. M., 21. April 1856, Z. 19954; — St., 29. April 1856, Z. 20962.

6. Ficker Dr. Adolf. „Grundriß der Weltgeschichte." 2 Theile. — Als ein brauchbares Hilfsbuch für Lehrer und zur Anschaffung für Gymnasialbibliotheken empfohlen. — U. M., 30. Oktober 1852, Z. 7691. — L. S. B., 27. November 1852, Z. 5726.

7. „Gymnasial-Blätter, Regensburger". — L. S. B. 7. Juli 1850, Z. 583.

8. „Gymnasial-Zeitschrift österreichische"; oder Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien! Verantwortliche Redakteure: J. G. Seidl, H. Bonitz, J. Mozart. Wien. Gerold. — U. M., 6. April 1850, Z. 2955. — St., 24. April 1850, Z. 18581.

9. Hahn K. A. „Althochdeutsche Grammatik". Prag 1852. Calve. — Als Hilfsbuch für Lehrer und für Gymnasialbibliotheken empfohlen. — U. M., 16. Oktober 1852, Z. 10943. — L. S. B., 1. November 1852, Z. 5485.

10. Hartinger's „Schwämmen-Tafeln". Wien. Als Lehrmittel empfohlen. U. M., 21. November — 15. December 1852, Z. 10014. — L. S. B., 17. December 1852, Z. 6424.

11. Hattala Martin. „Zvukosloví jazyka staro- i novo-českého." Prag 1854. Für Lehrer und Lehramts-Kandidaten der Gymnasien und Realschulen, sowie für Bibliotheken empfohlen. — U. M., 3. März 1854., Z. 3599. — L. S. B., 13. März 1854, Z. 1264.

12. Hübner Otto. „Statistische Tafeln aller Länder der Erde." Berlin. Ein brauchbares Lehrmittel zur Reduktion der Münzen, Gewichte, Längen und Hohlmaße. — U. M., 23. Oktober 1852, 10987. — L. S. B., 27. Oktober 1852, Z. 5884.

13. Kneer Rudolf Dr. „Leitfaden der Geologie mit Inbegriff der Paläontologie." Wien. L. W. Seidel. — Als Lehrbuch der Geologie im Obergymnasium empfohlen. — U. M., 14. März 1851, Z. 2449. — L. S. B., 6. April 1851, Z. 1274.

14. Krejči J. „Obraz květený". Prag. Als Prämien-Buch und für Bibliotheken der Gymnasien und Realschulen empfohlen. — U. M., 16. September 1852, Z. 9245. — L. S. B., 12. Oktober 1852, Z. 4855.

15. Nagel Christian, Heinrich. „Geometrische Analysis". Ulm 1850. — Für Lehrer. — U. M. 1. Februar 1851, Z. 758. — L. S. B., 18. Febr. 1851, Z. 591.

16. Rozum, Wenzel. „Krásořečník" 2. Auflage. — Für Gymnasial- und Realschul-Bibliotheken geeignet. — U. M., 19. April 1853, Z. 3340. L. S. B., 30. April 1853, Z. 1934.

17. Rozum, Wenzel. „Staročeská bibliotheka." — Mit Rücksicht auf den Nutzen, der aus der Lektüre der darin enthaltenen Schriften den Schülern am Obergymnasium und Oberrealschulen für ihre Ausbildung in der böhmischen Sprache erwachsen dürfte, zur Anschaffung für die Schülerbibliothek empfohlen. — U. M., 26. Oktober 1855, Z. 14502. — St., 3. November 1855, Z. 50344.

18. Schellbach K. und F. Engel. „Darstellende Optik." Berlin. G. Fr. Engel. — Als Lehrmittel für Obergymnasien empfohlen. U. M., 26. December 1854, Z. 18963. — St., 6. Jänner 1855, Z. 361.

19. Strehl Johann. „Aufgaben zur Berechnung der Flächen und der geometrischen Körper." Als Hilfsbuch für Lehrer der Mathematik am Untergymnasium empfohlen. U. M., 31. Mai 1853, Z. 4960. — L. S. B., 25. Juni 1853, Z. 2621.

20. Swoboda W. „Slovosklad latinského jazyka". Prag 1853. Calve. Als Uebungsbuch beim Vortrag der böhmischen Syntax brauchbar. — U. M., 13. Jänner 1855, Z. 10910. — St., 31. Jänner 1855, Z. 2686.

21. Terminologie, böhmische, „Německo-český slovník vědeckého názvosloví pro gymnasia a realní školy". Prag. Calve. — U. M., 24. Mai 1853, Z. 5060. — L. S. B., 14. Juni 1853, Z. 2515.

22. Trentsensky M. in Wien. „Der wissenschaftliche Spaziergänger oder der junge Landwirth." Ein Bilderwerk mit erklärendem Text, zur Verbreitung naturhistorischer, ökonomischer und technologischer Kenntnisse unter der vaterländischen Jugend. — Sehr empfohlen. — U. M., 27. Juli 1852, Z. 6576. — L. S. B., 12. August 1852, Z. 3868.

23. „Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben." Beilage der k. k. Wiener Zeitung in besonderer Pränumeration. — Zur Abnahme empfohlen. — Staats-M. 13., Jänner 1863, Z. 14101. C. U. — St., 15. Februar 1863, Z. 4468.

24. Zoologisch-botanischer Verein; Schriften desselben. Der Wiener zoologisch-botanische Verein, im Jahre 1851 begonnen, hat sich die Erforschung der Flora und Fauna des Kaiserthums Oesterreich zu seiner nächsten Aufgabe gemacht und sind seine inhaltreichen Schriften eine wahre Fundgrube naturhistorischer und geographischer Forschungen. Sie enthalten Beiträge der hervorragendsten Naturforscher aus allen Theilen des Reichs und können bereits in keiner naturhistorischen Bibliothek Oesterreichs entbehrt werden.

Den Gymnasien, Realschulen, technischen Lehranstalten, dann den öffentlichen Bibliotheken der Universitäten und ehemaligen Lyceen muß es willkommen sein zu erfahren, daß der genannte Verein bereit ist, sämmtlichen Unterrichtsanstalten und öffentlichen Bibliotheken die Vereinsschriften gegen Erlag von 3 fl. C. M. für den Jahrgang, welcher Betrag jährlich unmittelbar an den Verein (Wien, Herrengasse Nr. 30) zu erlegen ist, sowohl für die Zukunft, als insoweit die Vorräthe reichen, auch für die Vergangenheit zuzusenden.

Der Bezug der Vereinsschriften unter den besagten Modalitäten ist daher um so mehr zu empfehlen, als der Preis derselben im Buchhandel ein mehrfach höherer ist, und sich der Verein durch Zusendung von Naturalien für die Lehrmittelsammlungen der Gymnasien und Realschulen fortwährend

verdient macht. — U. M., 1. Jänner 1857, Z. 126. — St., 13. Jänner 1857, Z. 1338.

25. Siehe auch die Rubriken „Lehr und Hilfsbücher" bei den einzelnen Lehrfächern.

Zusatz

betreffend die Benützung der Universitäts- ꝛc. Bibliotheken
a) von Schülern,
b) von Lehrern.

a) Nachdem im Allgemeinen kein Grund vorhanden ist, solchen Gymnasialschülern, bei denen schon ein mehr wissenschaftliches Streben vorausgesetzt werden muß, die Benützung der Universitäts-Bibliotheken unbedingt zu verbieten, Vorsicht aber dessen ungeachtet rathsam ist; so wird es dem in Rede stehenden Zwecke genügen, daß die Lehrer solcher Gymnasien, die sich in einer Universitäts-Stadt befinden, den Schülern je nach Beschaffenheit des Lehrgegenstandes und der Unterrichtsstufe diejenigen Werke zur Privat-Lektüre angelegentlichst empfehlen, die sich insbesondere für die Jugend eignen, und in der Universitäts-Bibliothek vorhanden sind, und daß solche empfehlenswerthe Werke in eigenen, den Schülern in der Schule selbst zur Einsicht und Auswahl ausgestellten Verzeichnissen aufgeführt werden.

U. M., 29. April 1854.
G. Z. 1854, S. 811.

b) Um nicht in jedem einzelnen Falle, wo den Professoren an den Hochschulen und Lehrern an Mittelschulen die Benützung einer oder mehrerer außerhalb ihres Aufenthaltsortes befindlichen k. k. öffentlichen Bibliotheken vom Staats-Ministerium über deren besonderes Ansuchen mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer gestattet wird, die diesfalls zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln wiederholen zu müssen, ist zur Nachachtung den Vorstehern Nachfolgendes verordnet worden:

1. Die Benützung der Werke ist auf die Verfolgung des wissenschaftlichen Zieles oder des Fachgebietes, für welche die Gesuchwerber die ministerielle Bewilligung erhalten, und auf verwandte Lehrzweige zu beschränken;

2. sie hat mittelst amtlicher Correspodenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung ist, und sollte sich daselbst keine Bibliothek befinden, zwischen der Direktion und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, und zwar in der Weise zu geschehen, daß der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direktion seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, die er auf Grund der ihm ertheilten ministeriellen Bewilligung in seinem Aufenthaltsort zu benützen wünscht. Der Bibliothekar oder die Direktion vermittelt sofort die Entlehnung und erfolgt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. In gleicher Weise geschieht die Rücksendung der benützten Werke.

3. Ob ein Werk überhaupt und wie viele Werke zugleich aus einer bestimmten Bibliothek abgegeben werden können, hat der betreffende Bibliotheksvorsteher zu beurtheilen, der vor Allem die Bedürfnisse seines Leserkreises berücksichtigen muß.

4. Die Bibliothekare und Direktionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke zu erfolgen hat, sind gehalten, darüber zu wachen, daß die Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen.

5. Im Uebrigen haben in dieser Beziehung dieselben Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus den k. k. öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen;

Staats-M., 14. Februar 1861, Z. 1555.
St., 23. Februar 1861, Z. 10590,

und zwar:

§. 1. Aus Universitäts- und ehemaligen Lyceal-Bibliotheken Bücher zu entlehnen, und sie zu Hause zu benützen, sind folgende Personen berechtigt:

I. An Universitäten und höheren Studienanstalten die Professoren, Privatdocenten und Lehrer, ferner die Assistenten, Adjunkten und Supplenten.
II. An Gymnasien und Realschulen sowohl die ordentlichen Lehrer als die Hilfs- und Nebenlehrer.
III. Die immatrikulirten Studenten der Universitäten.
IV. Die Mitglieder der Doktorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag.

§. 2. Außerdem haben noch dieses Recht:

I. Ministerien und öffentliche Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestätigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel der betreffenden Behörde versehen sind.
II. Die Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften.
III. Die Vorsteher derjenigen gelehrten Gesellschaften, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für sich und die Mitglieder der Gesellschaft, jedoch jederzeit unter der Haftung des Vorstehers.
IV. Die Bibliotheksbeamten.

Andern Personen steht das Recht, Bücher zu entlehnen, in der Regel nicht zu, doch kann es ihnen von dem Landes-Chef nach Einvernehmung des Bibliothekvorstandes ausnahmsweise zugestanden werden.

§. 3. Die §. 1, III. bezeichneten Studenten, so wie die unter I. und II. bezeichneten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus einer öffentlichen Kasse genießen, endlich die Mitglieder der Doktorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag, können von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß sie eine angemessene Kaution erlegen. Zum Erlage der Kaution können nach Umständen auch diejenigen Personen verpflichtet werden, die von dem Landes-Chef das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise erhalten. Der Betrag der Kaution darf an den größeren und besuchteren Bibliotheken nicht unter 15 fl. (= 15 fl. 75 kr. ö. W.), an der minder besuchten nicht unter 10 fl. C. M. = (10 fl. 50 kr. ö. W.) sein; es kann jedoch auch ein größerer Betrag erlegt werden.

Der Erlag der Kaution gibt das Recht der Entlehnung für so lange, als die Kaution erliegt. Die Kaution zurückzuziehen ist jederzeit gestattet, doch kann in einem solchen Falle in demselben Semester des Schuljahres eine neuerliche Kautionirung nicht mehr eintreten.

§. 4. Die Kautionen sind nicht zu Handen der Bibliotheksvorsteher, sondern bei jenem Beamten zu erlegen, der die Cassageschäfte der Lehranstalt, zu welcher die Bibliothek gehört, besorgt.

Ueber diese Kautionen sind ämtliche Erlagsscheine auszufertigen, die mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind. Beim Entlehnen der Bücher werden die Erlagsscheine bei dem Vorsteher der Bibliothek hinterlegt, und beziehungsweise gegen die vom Bibliotheksvorstande einzuhändigenden Bibliotheksscheine (§. 6) eingewechselt.

§. 5. In allen vorgedachten Fällen wird vorausgesetzt, daß die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben ihren ordentlichen Wohnsitz haben, indem an Auswärtige in der Regel keine Bücher verabfolgt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können in besondern Fällen von den Landeschefs nach Einvernehmung der Bibliotheksvorstände gestattet werden.

§. 6. Wer ein Buch entlehnen will, hat das erstemal sein Recht nachzuweisen.

Diejenigen, welchen das Recht zur Entlehnung von Büchern ohne Kautions-Leistung zusteht, haben sich durch einen dem Bibliotheks-Vorsteher bekannten Mann vorstellen zu lassen.

Die Entlehner gegen Kaution legitimiren sich mit den Erlagsscheinen.

Die Einen wie die Andern erhalten nach vorläufiger Angabe ihrer Wohnung von dem Bibliotheksvorsteher Karten (Bibliotheksscheine), worauf der Name und Stand des Berechtigten, sowie der Empfang des Erlagscheines über die erlegte Kaution anzumerken ist.

Um ein Buch wirklich auszuleihen, hat der Eigenthümer in der Regel einen Tag früher oder mindestens bei Zeiten an demselben Tage bei der Bibliothek einen Begehrzettel abzugeben, welcher den Titel des zu entlehnenden Buches genau zu enthalten hat, und mit seiner Namensfertigung versehen sein muß. Zur Erleichterung der Manipulation kann bei jenen Bibliotheken, bei denen der Andrang der Geschäfte solches wünschenswerth macht, an einem passenden Orte, allenfalls neben oder vor dem Eingang des Bibliotheksaales ein gehörig verwahrter Schalter angebracht werden, in welchen die Begehrzettel hineinzuwerfen sind. Am folgenden Tage, oder, dafern der Dienst dies möglich macht, zu einer spätern Stunde desselben Tages werden die Bücher jenen, die sich mit den Karten ausweisen, ausgefolgt.

Die Begehrzettel werden als Recepisse zurückbehalten.

Da jeder Ueberbringer der Karte als Bevollmächtigter desjenigen betrachtet wird, auf dessen Namen sie lautet, so wird die sorgfältigste Verwahrung derselben empfohlen. Im Falle des Verlustes würde, um jedem Mißbrauche vorzubeugen, die unverweilte Anzeige an den Vorsteher der Bibliothek im eigenen Interesse der Entlehner angezeigt sein.

§. 7. Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monats hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein Anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist ertheilt werden.

§. 8. Wer nach abgelaufener Frist das entlehnte Buch nicht zurückstellt, ist schriftlich zu mahnen, und hat dem Diener, der den Mahnzettel überbringt, der aber weder zum Empfange des Buches, noch zur Zurückstellung des Recepisses ermächtigt werden darf, einen Botenlohn zu entrichten, welcher für Wien auf zwölf (12·6) und für die andern Städte auf sechs Kreuzer C. M. (6·3) festgesetzt wird.

Bleibt die Mahnung ohne den beabsichtigten Erfolg, so ist nach Verlauf von acht Tagen eine zweite Mahnung gegen Bezahlung des doppelten Botenlohnes zu erlassen. Ist auch diese nach weiteren acht Tagen ohne Erfolg, so wird der Vorsteher der Bibliothek hievon die Anzeige an den Landeschef erstatten, welcher die Eintreibung des Buches einleiten wird.

Es ist den Bibliotheksvorstehern ausdrücklich untersagt, von diesen Weisungen aus Rücksicht auf die Person des Entlehners oder anderer Umstände halber Umgang zu nehmen.

§. 9. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliotheksvorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Rücksichtlich der Beschädigung eines Buches hat jeder Entlehner sein Interesse selbst zu wahren, und sogleich beim Empfange einen allfälligen Defekt zu erheben und anzuzeigen. Die nachträgliche Angabe, das Buch sei schon beim Empfange beschädigt gewesen, kann nicht berücksichtigt werden.

§. 10. Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat

1. im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zu leisten. Der Regreß an Jenem, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen.

2. Falls der Entlehner eine Kaution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz und deponirt den allfälligen Geldrest wieder bei der Kassé.

Die Bibliothekare werden solche Vorgänge in Evidenz halten, damit bei einem weitern Entlehnen darauf Rücksicht genommen werde, daß die Kaution verringert worden ist.

3. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Kasse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Kaution, und es ist das Erforderliche bei der Kasse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten.

§. 11. Wer für längere Zeit als für acht Tage verreiset, hat die entlehnten Bücher zurückzustellen.

§. 12. Wer seine Wohnung verändert, hat hievon dem Vorsteher der Bibliothek die Mittheilung zu machen, und ihm die neue Wohnung anzuzeigen. Wer es unterläßt hat für den Fall, daß an ihn eine Mahnung zu erlassen wäre, das Doppelte des mit §. 8. festgesetzten Botenlohnes zu entrichten.

§. 13. Vor Eintritt der Herbstferien sind der Bibliothek alle entlehnten Bücher zurückzustellen.

Doch können sie, insoferne die vorzunehmende Revision des ganzen Bücherstandes solches gestattet, für die Dauer der Ferien neuerdings hinausgegeben werden.

§. 14. In den seltenen Fällen, wenn hinausgeliehene Bücher nochmals dringend benöthigt werden, sind sie über eine vom Bibliothekvorsteher zu erlassende schriftliche Einladung, wofür kein Botenlohn zu entrichten ist, auch vor Ablauf der Frist zurückzustellen.

§. 15. Handschriften, besonders kostbare Bücher, Bücher, die zum Bibliothekdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nöthig sind, insbesondere Wörterbücher, ferner Nachschlagewerke, wie Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden in der Regel nicht ausgeliehen.

§. 16. In Betreff der laufenden Zeitschriften, so wie anderer im Erscheinen begriffener Werke, ist, um einerseits deren Benützung im Lesesaale nicht zu lange aufzuhalten, andererseits deren Abnützung im ungebundenen Zustande zu verhüten, nach Thunlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß sie heftweise oder sonst nach gewissen Partien kartonirt werden, und sonach vor dem ordentlichen Einbinden dem Lesepublikum in die Hände gegeben werden können.

Auch ist, wo möglich, eine Einrichtung zu treffen, wodurch Zeitschriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen in einem von dem allgemeinen Lesesaale abgesonderten Lokale der Bibliothek aufgelegt, und wenigstens den Mitgliedern der Lehrkörper und der im §. 2 genannten gelehrten Gesellschaften die sogleiche Einsicht und Durchsicht derselben möglich gemacht würde.

§. 17. Die Bestimmung der Zahl der Bände, welche jedem einzelne Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Biblio-

thekvorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der etwa erlegten Kaution anheim gestellt.

§. 18. Neu angeschaffte Bücher müssen durch zwei Monate zum Gebrauche im Lesesaale zurückbehalten werden.

Eine Ausnahme hiervon kann nur in Betreff derjenigen Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlaßt haben.

§. 19. Wenn Professoren oder andere Männer, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind, zu deren Vollendung sie besondere literarische Nachforschungen anstellen wollen, für den gedachten Zweck das Recht der Benützung der innern Bibliothek, das ist, das Recht, die in der Bibliothek aufgestellten Bücher und die Bücherverzeichnisse der Bibliothek persönlich und unmittelbar durchzusehen, zu erlangen wünschen, so müssen sie darum durch den Landeschef, der diesfalls den Bibliotheksvorsteher einzuvernehmen hat, beim Ministerium (des Unterrichts) einkommen.

§. 20. Die Herren Landeschefs werden Sorge tragen, daß diesen Vorschriften genau nachgekommen und daß allfälligen Beschwerden über Nichtbeobachtung derselben unverzüglich abgeholfen werde.

U. M., 20. December 1849.

R. G. B., XIX. Stück, 1850. Nro. 30. S. 422.

Neunte Abtheilung.

Privat-Gymnasien und das Privat-Studium.

Ein Gymnasium zu errichten ist Jedermann berechtigt, doch ist zur Eröffnung desselben die Genehmigung des Ministeriums nothwendig, (O. E., S. 14, §. 3.) und eine solche an die nachfolgenden Vorschriften gebunden:

1. Jede Privat-Lehranstalt, an der der Unterricht in den Gymnasiallehrfächern ertheilt werden soll, muß einen Vorstand haben, der die unmittelbare Leitung derselben besorgt, und den Regierungsbehörden gegenüber die Verantwortlichkeit für den Zustand der Anstalt trägt.

2. Der Vorstand muß a) österreichischer Staatsbürger; b) in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein und c) in wissenschaftlicher Beziehung die Bildung eines Lehrers an einem Staats-Gymnasium nachweisen.

3. Auch die Lehrer müssen österreichische Staatsbürger und in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein.

4. Von der Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann in besonders wichtigen Fällen die Landesstelle dispensiren.

5. Damit eine Lehranstalt den Namen eines Gymnasiums führen dürfe, muß:

a) ihre Einrichtung in Bezug auf Lehrplan und Lehrmittel in den wesentlichsten Punkten der der Staats-Gymnasien entsprechen;

b) müssen sämmtliche Lehrer die für Staats-Gymnasial-Lehrer geforderte wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben.

6. Die zur Eröffnung eines Privat-Gymnasiums nothwendige Genehmigung des Ministeriums setzt die Nachweisung voraus, daß die unter 1, 2 und 5 gestellten Bedingungen erfüllt, und daß die Subsistenzmittel der Anstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit gedeckt sind.

9. Veränderungen in der Einrichtung und im Lehrpersonale einer solchen Anstalt sind jedesmal der Landesstelle anzuzeigen. Das Ministerium kann der Anstalt wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften den Namen eines Gymnasiums zu jeder Zeit wieder entziehen.

8. Eine Privat-Lehranstalt, die zwar in den Lehrgegenständen des Gymnasiums Unterricht ertheilt, ohne aber auf den Namen des Gymnasiums Anspruch zu machen, ist in ihrer Einrichtung an die Einrichtung der Staats-Gymnasien nicht gebunden.

9. Die Eröffnung einer solchen Anstalt setzt voraus, daß

a) mindestens drei Monate zuvor die Anzeige an den Herrn Statthalter des Kronlandes, in welchem die Anstalt bestehen soll, gemacht;

b) der Ort der Anstalt bezeichnet;

c) ein Programm, das den Zweck und die Einrichtung der Anstalt ausspricht, vorgelegt und

d) die Nachweisung geliefert werde, daß die Bestimmungen oben sub 1 bis 4 erfüllt sind.

10. Die Regierung kann die Eröffnung wegen Mangels der oben sub 1 bis 4 gestellten Bedingungen untersagen. Ist ein Grund zur Untersagung nicht vorhanden, so nimmt sie die Eröffnung einfach zur Kenntniß.

11. Die Regierung übernimmt daher auch keinerlei Bürgschaft für die wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen solcher Privatanstalten, es bleibt vielmehr ganz denjenigen, die ihre Kinder oder Pflegbefohlenen ihnen anvertrauen, überlassen, sich davon zu überzeugen, ob sie ihres Vertrauens werth sind, oder nicht.

12. Alle Privat-Lehranstalten stehen unter der Oberaufsicht der Regierung. Sie sind daher verpflichtet, die von dieser geforderten Auskünfte über ihren Zustand zu geben, und die Regierung ist berechtigt, in der ihr geeignet scheinenden Weise sich von diesem Zustande genaue Kenntniß zu verschaffen.

Insbesondere sind Privat-Anstalten, an denen Unterricht in den Gegenständen der Gymnasien ertheilt wird, gehalten, die von ihnen aufgenommenen Lehrer mit Beginn eines jeden Schuljahres der Landesstelle namhaft zu machen, so wie jeden im Laufe des Schuljahres vorgenommenen Lehrerwechsel hohen Orts anzuzeigen.

U. M., 5. Februar 1854, Z. 2293.
L. S. B., 22. Februar 1854, Z. 946.
G. Z. 1854, S. 244, in der Mitte.

13. Verweigert eine Anstalt den Regierungs-Behörden die in Anspruch genommene Einsicht, so kann sie geschlossen werden; dasselbe kann zu jeder Zeit geschehen, wenn sie einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Charakter annimmt.

14. Keine Privat-Anstalt als solche, mag sie den Namen eines Gymnasiums zu führen berechtigt worden sein oder nicht, kann ihren Schülern staatsgiltige, das ist solche Zeugnisse ertheilen, denen der Staat Giltigkeit zuerkennt, wenn es sich für die Schüler derselben um den Eintritt in Staats-Schulen, in den Staatsdienst, oder um andere vom Staate zu machende Zugeständnisse handelt, deren Erlangung die Gymnasial-Schulbildung voraussetzt.

Zur Erlangung staatsgiltiger Zeugnisse haben die Schüler der Privat-Gymnasien sich der Prüfung an einem öffentlichen Gymnasium zu unterziehen.

15. Es können jedoch Privatlehranstalten vom Ministerium in den Rang öffentlicher Gymnasien erhoben werden, wenn ihre Einrichtung die für den beabsichtigten Erfolg des Unterrichtes nöthigen Bürgschaften darbietet; in diesem Falle erhalten sie das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

16. Wer häuslichen Unterricht in den Lehrgegenständen der Gymnasien zu ertheilen wünscht, bedarf dazu keiner besonderen Bewilligung der Behörden.

Es ist daher künftig, wenn Schüler, die häuslichen Unterricht genießen, an öffentlichen Lehranstalten als Privat-Schüler (Privatisten) oder zu einer Prüfung an einem Gymnasium sich melden, die Vorweisung eines Lehrfähigkeits-Zeugnisses ihrer Hauslehrer nicht mehr zu fordern.

Die vorstehende Verordnung 1 bis 16 hat unterm 27. Juni 1850 die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

R. G. B. 1850, Nro. 309.
G. Z. 1850, S. 541 u. d. f.

17. Schüler, die ihre Bildung in dem Gebiete der Gymnasial-Studien durch häuslichen Unterricht erhalten, sind nicht gehalten, sich als Privatisten bei einem öffentlichen Gymnasium einschreiben zu lassen. Diese Einschreibung kann jedoch stattfinden als eine Vergünstigung, welche die öffentliche Schule den Eltern solcher Schüler oder deren Stellvertretern erweist, indem sie ihnen durch die Prüfungen die wünschenswerthe Kenntniß vom Zustande der Bildung ihrer Angehörigen verschafft.

Dem gemäß kommen zwei Kategorien von Privat-Studirenden zu unterscheiden:

A) solche, die als Privatisten bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind — die hier kurz „Privatisten" heißen sollen, und

B) solche, die bei keinem öffentlichen Gymnasium vorgemerkt sind, — denen wir den Namen „Privat-Schüler" geben wollen.

A.

1. Die Aufnahme der Privatisten, resp. die Vormerkung derselben in den Katalogen eines öffentlichen Gymnasiums, unterliegt denselben Bedingungen, an die die Aufnahme der öffentlichen Schüler geknüpft ist.

2. Sie zahlen wie die öffentlichen Schüler bei ihrer ersten Aufnahme in ein Gymnasium die Aufnahms-Taxe à 2 fl. 10 Nkr. — L. S. B., 7. Jänner 1854, Z. 5690.

3. Ebenso sind sie verpflichtet, den Betrag des gesetzlichen Schulgeldes in jedem Semester u. z. im Vorhinein (in Böhmen im Monat Oktober für das erste, im Monat März für das zweite Semester) zu entrichten. — Studien-Hof-Dekret, 11. Juli 1840, Z. 4141. — Statth., 23. Juli 1862, Z. 32021 et 34058.

4. Sie müssen sich regelmäßig zu den Semestral-Prüfungen bei ihrem Gymnasium einfinden, und haben sich vor der Prüfung über die geschehene Zahlung des Schulgeldes, von dessen Entrichtung sie nicht befreit werden können, gehörig auszuweisen. — Siehe „Schulgeld".

5. Um keinem Betruge Raum zu geben, sind die Lehrkörper der Gymnasien angewiesen, vor der Prüfung eines Privatisten sich von der Identität der Person des zu Prüfenden im geeigneten Wege zu überzeugen. Dieser Zweck wird in der Regel am einfachsten dadurch zu erreichen sein, daß unbekannte Examinanden in der Begleitung solcher Personen zu erscheinen haben, deren Bürgschaft in dieser Beziehung anzuerkennen der Lehrkörper vollen Grund hat. Doch ist derselbe berechtigt, auch andere Beweise zu fordern, wenn es nothwendig erscheint, um sich gegen betrügerische Vorgänge zu sichern. — U. M., 25. November 1851, Z. 11727. — L. S. B., 11. December 1851, Z. 5371.

6. Jeder bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschriebene Privatschüler (Privatist) katholischer Religion hat sich, bevor er zur Ablegung einer Semestral-Prüfung zugelassen wird, mit einem von einem katholischen Priester ausgestellten Zeugnisse auszuweisen, worin der Aussteller erklärt, daß er in Folge der ihm von seinem Bischofe hierzu ertheilten Ermächtigung den fraglichen Privatisten in der Religion nach den für die abzulegende Semestralprüfung vorgezeichneten Anforderungen unterrichtet, und daß der Schüler auch hinsichtlich der religiösen Uebungen seine Pflichten erfüllt habe. Der Direktor des Gymnasiums hat daher die Privatisten bei Gelegenheit der Einschreibung derselben auf dieses Erforderniß aufmerksam zu machen.

Es ist dann Sache der Eltern des Schülers, die Wahl eines Priesters

als Privatlehrers in der Religion zu treffen, so wie des letztern, sich die Ermächtigung zur Ertheilung dieses Privatunterrichtes von seinem Diöcesanbischofe zu erbitten. —

U. M., 9. Juni 1858, Z. 9653.
St., 24. Juni 1858, Z. 29779.
L. R. B. 1858, II. Abth., VII. St., Seite 66, Nro. 30.

7. Bei der Prüfung selbst muß mit heilsamer Strenge vorgegangen werden, und sind die Privatisten nicht nur mündlich, sondern im ersten wie im zweiten Semester auch schriftlich zu prüfen.

U. M., 29. April 1851, Z. 3043.
L. S. B., 20. Mai 1851, Z. 2044.
G. Z. 1851, S. 564 u. 565.

8. Damit die Semestral- oder Aufnahms-Prüfungen mit Privatisten mit aller Gewissenhaftigkeit und in einer solchen Ausdehnung vorgenommen werden, als erforderlich ist, um sichere Anhaltspunkte zu einer gerechten Beurtheilung der Prüflinge zu gewinnen, haben:

a) die Gymnasial-Inspektoren insbesondere denjenigen Gymnasien ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, an denen Prüfungen von Privatisten in auffallend unverhältnißmäßiger Zahl vorgenommen werden.

b) Ist in die statistischen Verzeichnisse, die den Jahres-Hauptberichten (Seite 139 ad A b) beizuliegen haben, immer auch die Angabe, wie viele Privatisten, und mit welchem Erfolge sie sich der Prüfung unterzogen haben, aufzunehmen.

c) Ist den Gymnasialdirektoren zur strengen Pflicht gemacht, jeden vorkommenden Fall, in welchem die Ergebnisse der mit einem Privatisten vorgenommenen Aufnahms- oder Maturitäts - Prüfung in erheblichem Grade unter dem Kalkul stehen, den das mitgebrachte Zeugniß des Prüflings ausweist, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde unter Vorlage dieses Zeugnisses und des unter ihrer Haftung angestellten Prüfungs-Protokolls ohne Verzug dem Ministerium anzuzeigen, damit gegen den schuldtragenden Lehrkörper das Erforderliche eingeleitet werden könne. — Von dem Grade der in dieser Beziehung erforderlichen Zuverlässigkeit wird es abhängen, ob demselben noch ferner das Recht, Privatisten zu prüfen, und ihnen giltige Zeugnisse auszustellen, werde belassen werden können.

U. M., 30. Mai 1853, Z. 5511.
L. S. B., 26. Juni 1853, Z. 2617.

9. Sie erhalten Semestralzeugnisse, worin ihre Eigenschaft (Privatist) ausdrücklich angegeben ist, deren Form im Uebrigen jener der Zeugnisse der öffentlichen Schüler gleich ist; jedoch mit denjenigen Auslassungen von Rubriken, die in der Natur des Verhältnisses liegen.

10. Benöthigt ein Privatist der Volksschule entweder zur Erlangung eines Stipendiums, oder zum Eintritt ins Gymnasium, oder zu einem andern Zwecke ein Hauptschul-Zeugniß, namentlich ein Zeugniß aus der obersten Klasse der Hauptschule, so muß er sich der Prüfung entweder an der Normalhauptschule des Landes, oder an einer andern öffentlichen Hauptschule, die entweder die Befugniß, Privatisten zu prüfen, schon besitzt, oder von der Landesstelle in Ansehung ihrer vollkommen geregelten Einrichtung zur Vornahme solcher Prüfungen ermächtigt wird, unterziehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen sind die Schüler derjenigen Privatanstalten ausgenommen, denen das Recht der Abhaltung öffentlicher Prüfungen und der Ausstellung staatsgiltiger Schulzeugnisse für ihre Privatschule ausdrücklich ertheilt worden ist.

Mit Beziehung auf diesen Punkt der Unt. Min. Verordnung vom 24. Mai 1856, Z. 6819 — hat die Statthalterei in Böhmen mit Kundmachung vom 28. Juli 1856, Z. 32034 (L. G. B. 1856, II. Abth. XIV. Stück, Seite 69, Nro. 42) nachbenannte Hauptschulen bezeichnet, an denen obbesagte Prüfungen der Privatisten abgehalten werden dürfen.

In Prag: An der k. k. Musterhauptschule, an der böhmischen k. k. Hauptschule auf der Neustadt, an der Haupt- und Unterrealschule der P. P. Piaristen, an der Knaben-Haupt- und k. k. Realschule bei St. Jakob, und an der Josefstädter Haupt- und Unter-Realschule.

Auf dem Lande: An den mit Unterrealschulen vereinigten Hauptschulen in: Brüx, Chrudim, Čáslau, Eger, Jičin, Jungbunzlau, Kaaden, Klattau, Königgräz, Königinhof, Kolin, Komotau, Krumau, Kuttenberg, Böhm. Leipa, Leitmeritz, Náchod, Neubydžov, Pardubitz, Pilgram, Pilsen, Pisek, Polička, Přibram, Rokycan, Tabor, Trautenau, Taus, Warnsdorf, Wittingau, Wodňan; und an den anderweitigen Hauptschulen in: Asch, Braunau, Budweis, Deutschbrod, Elbogen, Joachimsthal, Karlsbad, Landskron, Neuhaus, Rakonic, Reichenberg, Schluckenau.

Ferner an den Hauptschulen in:

Soběslau, St., 15. November 1856, Z. 54905.

Plan, St., 13. Mai 1857, Z. 22450.

Jaroměř, St., 7. Oktober 1858, Z. 40178, und

Tetschen, L. R. B. 1858, II. Abth., 8. Stk., Nro. 42, S. 75.

Endlich an den Hauptschulen zu:

Schlan, St., 17. November 1859, Z. 54016.

Brandeis, St., 11. August 1861, Z. 40048.

Waltersdorf, St., 11. August 1861, Z. 40048.

Březnic, St., 3. Februar 1861, Z. 5353, und

Polna, St., 3. Juni 1861, Z. 29042.

11. Als Prüfungstaxe sind an Staats-Gymnasien für jede Semestral-Prüfung 12 fl. ö. W. — St. M., 28. Mai 1863. G. Z. 1861, S. 563 unten — zu entrichten. — An öffentlichen Gymnasien, die nicht Staats-Gymnasien sind, haben die Einzelnpersonen oder Corporationen, von denen die Anstalten erhalten werden, zu bestimmen, ob eine und welche Prüfungstaxe einzuheben sei. Doch darf keine höhere gefordert werden, als welche oben für Staats-Gymnasien festgesetzt ist.

12. Die Privatisten sind gleich den öffentlichen Schülern zu den Maturitäts-Prüfungen zulässig.

13. Privatisten eines Gymnasiums können am Anfange eines jeden Semesters als öffentliche Schüler des Gymnasiums, dem sie angehören, auf Grundlage eines erhaltenen Semestral-Zeugnisses eintreten, wenn die Zahl der in die betreffende Klasse bereits aufgenommenen öffentlichen Schüler (50) es nicht verbietet.

14. Sie können ebensowohl aus der Verbindung mit dem Gymnasium gänzlich zurücktreten und müssen das, sobald sie aufhören sich regelmäßig zu den Prüfungen des Gymnasiums zu stellen.

15. Ihre Aufnahme als öffentliche Schüler an einem andern öffentlichen Gymnasium, als dem sie bisher angehört haben, kann auf Grundlage der Semestral-Zeugnisse, oder wenn das aufnehmende Gymnasium es für nöthig erachtet, auf Grundlage einer Aufnahms-Prüfung stattfinden, über welche ein Protokoll geführt, aber kein Zeugniß ausgestellt wird.

16. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums die Aufnahme als Privatisten eines andern öffentlichen Gymnasiums ansuchen.

17. Den Privatisten ist wie den öffentlichen Schülern eines Gymnasiums eine Contrahirung nicht gestattet. Wollen sie mehre Klassen contrahiren, (siehe weiter unten B 5), so müssen sie aus dem Gymnasium aus- und in die Zahl der keinem Gymnasium angehörigen Privat-Schüler eintreten. Sie können aber auch dann nicht vor dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrem Austritte durch eine Aufnahms-Prüfung in eine höhere Klasse versetzt werden, als in die sie nach dem ordnungsmäßigen Studienlaufe gekommen wären.

18. Oeffentliche Schüler können in die Zahl der Privatisten ihres Gymnasiums oder in die Zahl der Privatschüler, die keinem Gymnasium angehören (B), zu jeder Zeit übertreten. Wollen sie als Privatisten eines andern, als ihres bisherigen Gymnasiums aufgenommen werden, so gilt von ihnen, was oben (16) von dem Uebertritt eines Privatisten als solchen an ein anderes Gymnasium gesagt worden ist.

19. Aus pädagogischen und disciplinarischen Gründen ist es streng verboten, daß Privatisten die öffentliche Schule besuchen. L. S. B., 1. December 1853, Z. 6147.

B.

1. Privat-Schüler, die bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind und daher auch keinem bestimmten öffentlichen Gymnasium angehören, können nicht in die Zahl der Privatisten irgend eines öffentlichen Gymnasiums, sondern nur in die Zahl der öffentlichen Schüler desselben übertreten. Sie haben sich zu diesem Zwecke einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

2. Selbstverständlich gelten für diese Prüfung nicht nur die unter A. 5, 6, 7 und 8 oben angegebenen Verhaltungs- und Examinations-Maßregeln, sondern sie werden noch mit mehr Rigorosität gehandhabt werden müssen. (Unten 7.)

3. Für eine solche Aufnahmsprüfung wird die für Privatisten-Prüfungen (A 11) bemessene Prüfungstaxe entrichtet.

4. Auch über diese Aufnahms-Prüfung wird kein Zeugniß ausgestellt, sondern ein Protokoll geführt, worauf sich im Aufnahms-Kataloge zu beziehen ist.

5. Da für den häuslichen Unterricht, der Privat-Schülern, die keinem öffentlichen Gymnasium angehören, ertheilt wird, keinerlei Beschränkung besteht, so ist solchen Schülern jede Art von Contrahirung möglich. Wollten sie aber als Schüler eines öffentlichen Gymnasiums eintreten, so ist durch die Aufnahms-Prüfung die Klasse zu bestimmen, für welche sie reif sind.*) Wollen sie hingegen, ohne als öffentliche Schüler eines Gymnasiums einzutreten, sich der Maturitätsprüfung unterziehen, so können sie zu derselben nur zugelassen werden, nachdem sie das achtzehnte Jahr vollendet haben. — Diese Beschränkung gilt auch für Schüler, welche die frühern Klassen des

*) Hat nun ein Schüler eine solche Prüfung gut bestanden, und wurde er als z. B. für die vierte Gymnasial-Klasse reif befunden, so hat er, wenn er die vierte Klasse als öffentlicher Schüler mit gutem Erfolge absolvirt, sich auch diejenige Bildung eigen gemacht, die das Untergymnasium zu gewähren hat, und es liegt in der Natur der Sache, daß ein gutes Zeugniß aus der vierten Gymnasial-Klasse als eine Bestätigung darüber anzusehen ist, daß der betreffende Schüler das Unter-Gymnasium absolvirt hat, wodurch die Nachweisung der Zeugnisse über die frühern Semester zu dem Behufe des Uebertrittes in andere, das Gymnasial-Studium voraussetzende Berufspflichten, entbehrlich wird.
U. M., 5. Februar 1854.
G. Z. 1854, S. 247, LII.

Gymnasiums öffentlich studirten, sobald sie in den letzteren oder auch nur in der letzten Klasse blos häuslichen Unterricht genießen und nicht wenigstens als Privatisten (A) bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind.

6. Schüler, die an Privat-Schulen, denen der Charakter öffentlicher Gymnasien nicht zukömmt, unterrichtet werden, ohne bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben zu sein, sind in der Regel ganz so zu behandeln, wie Schüler, die ohne bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben zu sein, blos häuslichen Unterricht genießen. Auch sie können in der Regel nicht in die Zahl der Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums, sondern nur in die Zahl der öffentlichen Schüler desselben übertreten.

7. Dieser Anordnung (6) lag die Erwägung zu Grunde, daß jede Lehranstalt, wenn sie die Klasse zu bestimmen hat (5), in die ein Knabe, der bisher nur Privat-Unterricht genoß, als ordentlicher Schüler aufgenommen werden soll, genöthigt ist mit eindringlicher Strenge vorzugehen, weil sie selbst für seine weitern Fortschritte verantwortlich wird; daß aber diese Rücksicht entfällt, wenn es sich um die Prüfung eines Privatisten handelt, der auch fortan außerhalb der Anstalt unterrichtet werden soll, wobei die Besorgniß nahe liegt, der Wunsch, die Zahl der Privatisten zu vermehren, werde einen leichtfertigen, solche Schüler wie ihre Eltern täuschenden Vorgang zur Folge haben.

Diese Besorgniß ist jedoch von minderem Gewichte bezüglich der Schüler geregelter Privat- und Unterrichts-Institute, insofern bezüglich des Fortschrittes solcher Schüler die eigentliche Verantwortung diesen Instituten obliegt, und ihr Gedeihen ebenso wie jenes der öffentlichen Institute davon abhängig ist, unfähige Schüler nicht auf Grundlage illusorischer Zeugnisse in die höhern Klassen aufsteigen zu lassen. Anderseits muß es solchen Instituten abträglich sein, wenn ihnen die Möglichkeit versagt wird die Eltern ihrer Zöglinge über den geregelten Fortgang der Studien durch Zeugnisse öffentlicher Anstalten zu beruhigen, während es wünschenswerth ist, daß durch Privat-Institute dem Andrange zu den öffentlichen Gymnasien wenigstens an Orten, an denen letztere überfüllt sind, abgeholfen werde.

In Berücksichtigung dieser Umstände sind die k. k. Landesregierungen ermächtigt, Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen für Privat-Schüler zu Gunsten solcher Institute, die auf das Vertrauen der Regierung in Beziehung auf die Richtung, die sie verfolgen und auf die Solidität des Unterrichtes Anspruch haben, in der Art zu bewilligen, daß über ihr Einschreiten ein Gymnasium ermächtigt werde, Schüler, die in jene Institute aufgenommen werden wollen oder die sich bereits in denselben befinden und in ihnen verbleiben wollen, nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Aufnahms-Prüfung als Privatisten einzuschreiben und fernerhin als solche den Semestral-Prüfungen zu unterziehen.

U. M., 15. August 1858, Z. 12501.
St. 16. September 1858, Z. 42106.

8. Wie die Privat-Schüler, die bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind, sind auch diejenigen Schüler zu behandeln, die nach dem Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 4. Februar 1841, Z. 572, von einem Seelsorger den Gymnasial-Unterricht empfangen, falls sie nicht als Privatisten an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind. Sind sie aber das letztere, so gelten auch von ihnen die Bestimmungen, die in der gegenwärtigen Verordnung für Privatisten (A) getroffen sind.

9. Um vorschriftswidriges Contrahiren zu verhindern, ist von jedem Privat-Schüler, der keinem Gymnasium angehört hat, und sich zu einer Auf-

nahms- oder Maturitäts-Prüfung meldet, ein legaler Ausweis darüber zu fordern, wo und wie er sich in den Jahren, die seiner Anmeldung vorausgehen, und die ihrer Zahl nach der vorauszusetzenden gesetzlichen Studienzeit entsprechen, beschäftigt habe.

10. Wenn ein Schüler von einem oder mehreren Gymnasien jedoch nicht von allen des Reiches ausgeschlossen worden ist, so kann er sich zur Aufnahms-Prüfung an einem Gymnasium, von dem er nicht ausgeschlossen worden ist, melden, und es hängt vom Ausspruche des Lehrkörpers ab, ob er zur Prüfung und in Folge derselben zur Aufnahme zuzulassen sei oder nicht; um zur Maturitäts-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf ein solcher Schüler, wenn er nicht bereits wieder die Aufnahme an einem öffentlichen Gymnasium gefunden hat, der speciellen Erlaubniß der Landes-Behörde desjenigen Kronlandes, in welchem er die Maturitäts-Prüfung abzulegen wünscht. — Ist ein Schüler von allen Gymnasien des Reiches ausgeschlossen worden, so kann er von keinem derselben zu einer Maturitäts-Prüfung zugelassen werden. Seine Zulassung zur Maturitäts-Prüfung hängt von einer speciellen Erlaubniß des Ministeriums ab.

Ueber die Bedingnisse, unter denen Privatschüler zur Maturitäts-Prüfung regel- und ordnungsmäßig zugelassen werden dürfen, siehe „Maturitäts-Prüfung" Punkt 23, Seite 135.

Die Normen des Punktes 17 A und B, soweit sie nicht speciell ihre Quelle bei sich haben, fließen aus der Verordnung:

U. M., 18. Oktober 1850, Z. 9134.
L. S. B., 25. November 1850, Z. 2538.
G. Z. 1850, Seite 986 u. d. f.

Zusatz:

1. Das k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 21. November 1861, Z. 11379 C. U., dem emeritirten Gymnasiallehrer und Inhaber eines Lehr- und Erziehungs-Institutes Johann Jungmann zu Prag die Befugniß ertheilt, den Schülern des an seiner Anstalt bestehenden Untergymnasiums staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

Statth., 7. December 1861, Z. 63980.

2. Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat dem Andreas Quatember, Inhaber einer Privat-Schule in Troppau, das Recht ertheilt, öffentliche Prüfungen an seiner Lehranstalt abzuhalten und seinen Schülern staatsgiltige Hauptschulzeugnisse, welche von der Schuldistrikts-Aufsicht gefertigt sein müssen, auszustellen.

U. M., 7. April 1859, Z. 5224.
St., 7. März 1860, Z. 11163.

Zehnte Abtheilung.

Das Schulgeld.

U. M., 1. Jänner 1852, Z. 12912.
L. S. B., 14. Februar 1852, Z. 313.
G. Z. 1852, Seite 160 u. d. f.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Wien 28. December 1851 Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß in den Kronländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Krain, Kärnten, Küstenland, Galizien und Bukowina das Gymnasial-Schulgeld mit 12 fl. C. M. = 12 fl. 60 kr. ö. W. beziehungsweise mit 8 fl. C. M. = 8 fl. 40. kr. ö. W. festgesetzt und den Mißbräuchen bei Bewilligung der Befreiungen vom Schulgelde begegnet werde.

Diese gesetzlichen Normen fanden jedoch mit der k. k. St. M. Verordnung vom 28. Mai 1863 (R. G. B. 1863 XXIII. Stk. Nr. 51, S. 270) giltig für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, das Küstenland, — dahin eine Abänderung, daß „Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1863 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß das festgesetzte Schulgeld an jenen Gymnasien, welche dasselbe an den Studienfond abführen, um fünfzig Percent, das heißt von 12 fl. 60 kr. auf 18 fl. 90 kr. und von 8 fl. 40 kr. auf 12 fl. 60 kr. erhöht und von dem auf diese Weise eingehenden Gesammtbetrage zwei Drittel, sonach dasselbe Ausmaß wie bisher an den Studienfond abgeführt, ein Drittel aber zur Erhöhung der Einnahme für die oberen Lehrstellen an dem Gymnasium, von dessen Schulgeld der Ertrag das Drittel ist, verwendet werde."

„Der Allerhöchsten Anordnung gemäß haben an vollständigen Gymnasien mit Einschluß des Direktors sieben Lehrer, welche vermöge der vorschriftsmäßigen Rangirung als die obersten anzusehen sind, — an Untergymnasien mit Einschluß des Direktors die vier oberen Lehrer, und zwar an Obergymnasien der erste bis einschließlich sechste Lehrer mit je 15 Percent, der siebente Lehrer mit 10 Percent, — an Untergymnasien aber die oberen vier Lehrer mit je 25 Percent an dem Ertrage der Schulgelderhöhung zu participiren."

„Dabei bleiben die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bedingungen und Modalitäten der Befreiung vom Schulgelde in Kraft."

„Für Gymnasien, welche den Ertrag des Schulgeldes an den Studienfond nicht abführen, wird es denjenigen, welche das Schulgeld beziehen, überlassen, es bis zu dem gleichen Maße zu erhöhen."

„Die voranstehende Anordnung tritt vom Schuljahre 1863/64 angefangen in Wirksamkeit."

Gleichzeitig mit dieser Verordnung ist von dem Staats-Ministerium an die einzelnen Länderstellen folgende Instruktion erlassen:

„Im Anschlusse wird der k. k. . . . . ein Exemplar der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erhöhung des Schulgeldes an Gymnasien mitgetheilt.

Die nachstehenden Bemerkungen werden die Bedeutung an den Modus Durchführung dieser Maßnahme erkennen lassen.

Durch anhaltende Klagen über die unzulängliche Dotation der Lehrstellen an den aus öffentlichen Fonden erhaltenen Gymnasien hat sich die Ansicht festgestellt, daß ungeachtet der in den Jahren 1854 und 1855 eingeführten Normen über Gehaltsaufbesserung die Besoldungsfrage der Gymnasiallehrer in Folge der seither eingetretenen Zeitverhältnisse einer neuen Regulirung bedürfe; die Hoffnung jedoch, für diesen Zweck die Staatsmittel in Anspruch nehmen zu können und eine den gesammten Gymnasiallehrstand befriedigende, der Dienstzeit und der Befähigung angemessene Gehaltsnormirung herbeizuführen, erscheint dermal noch in die Ferne gerückt.

Als einziges Mittel, in dieser Beziehung eine einstweilige Abhilfe zu gewähren, bietet sich die Erhöhung des Unterrichtsgeldes an Gymnasien dar, so daß der Ertrag dieser Erhöhung zur unmittelbaren Vertheilung an jedem einzelnen Gymnasium unter die Lehrer verwendet werde. Der Bestimmung, daß hiebei nur den mit Rücksicht auf die Dienstzeit älteren Lehrern Ansprüche eingeräumt werden, liegt die Absicht zu Grunde, gerade diesen Lehrern, welche in der Regel auch mit größeren Familiensorgen zu kämpfen haben, eine ausgiebigere Erleichterung zuzuwenden, als dies der Fall wäre, wenn mit dem Ertrage der Schulgelderhöhung der gesammte Lehrkörper betheilt würde.

Zur Erzielung einer thunlichst einfachen Geschäftsführung in Betreff des Ertrages der Schulgelderhöhung wird es am zweckdienlichsten sein, daß folgenden Bestimmungen gemäß vorgegangen werde:

1. Die Einhebung und Verrechnung des zur Vertheilung bestimmten Schulgelddrittels liegt dem jeweiligen Schulgeldkassier ob.

2. Eine abgesonderte Verrechnung und Evidenzhaltung dieses Schulgelddrittels findet nicht statt.

3. Sobald sämmtliche Schulgelder eingeflossen und die allenfalls in Vorschreibung gebrachten Rückersätze berichtigt worden sind, hat der Schulgeldkassier die für den Studienfond mit zwei Drittheilen entfallende Schulgeldquote innerhalb des festgesetzten Termins an denselben abzuführen, das letzte Drittel aber auf die bezugsberechtigten Gymnasiallehren verhältnißmäßig zu vertheilen, sodann die ausgemittelten Repartitionsquoten in ein Verzeichniß zu bringen, welches in duplo zu verfassen und dem Gymnasialdirektor zur Bestätigung und entsprechenden Verständigung der Bezugsberechtigten zu übermitteln ist.

4. Hat der Schulgeldkassier auf Grund des ad 3 erwähnten Repartitions-Ausweises, wovon ein Pare demselben nach geschehener Vidirung von Seite des Gymnasialdirektors zurückzustellen kommt, über Anweisung des letzteren die den Gymnasiallehrern gebührenden Quoten gegen Beibringung scalamäßig gestempelter, vom Gymnasialdirektor vidirter Quittungen nach Ablauf eines jeden Semesters zu erfolgen und in der betreffenden Rechnung in Ausgabe zu stellen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bezüge, deren Ausmaß dem Wechsel unterworfen ist, nicht als Bestandtheil des Gehaltes anzusehen sind, daher auch bei der Pensionsbemessung nicht in Anrechnung kommen können.

Zur Förderung des hier ausgesprochenen Zweckes finde ich mich ferner bestimmt, die Gymnasialdirektionen zu ermächtigen, die Prüfungstaxe, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Oktober 1850 (R. G. B. Nr. 443) von den Privatisten an den Gymnasien für jede Semestralprüfung in dem Betrage von Sechs Gulden C. M. zu entrichten ist, auf den Betrag von Zwölf Gulden Ö. W. zu erhöhen.

Von der beiliegenden Verordnung, sowie den voranstehenden Bemerkungen ist jedes Gymnasium zu verständigen.

Eine Abschrift der beiliegenden Verordnung und der voranstehenden Bemerkungen in soweit, als sich diese hiezu eignen, ist auch den Vorständen geistlicher Orden, denen Gymnasien anvertraut sind, beziehungsweise den Patronaten solcher Gymnasien, welche aus Privatfonden oder Privatmitteln erhalten werden, zur Kenntniß mitzutheilen. Solchen Ordensgymnasien gegenüber, welche das Schulgeld an den Studienfond abführen, erscheint es jedoch gerathen, den Ertrag der Schulgelderhöhung dem betreffenden Ordensvorstande selbst zu einer angemessenen Vertheilung unter die mit dem Gymnasiallehramte betrauten Ordensmitglieder zu überweisen.

Schließlich sei bemerkt, daß, um den mit der Allerhöchsten Anordnung beabsichtigten Erfolg nicht in Frage zu stellen, es von größtem Belang ist, die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Befreiung vom Schulgelde gewissenhaft und strenge zu beachten, denen zufolge es nur aus triftigen Gründen zulässig ist, die in dieser Beziehung von den Gymnasiallehrkörpern gestellten Anträge zu überschreiten."

„Wien, am 28. Mai 1863."

„Schmerling m. p."

G. Z. 1863, Seite 562.

Es werden demnach folgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung vorgezeichnet.

An den Gymnasien in Wien, Linz, Prag, Brünn, Olmütz, Salzburg, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Lemberg, Krakau werden 9 fl. C. M. = 9 fl. 45 kr. ö. W., an den übrigen Gymnasien 6 fl. C. M. = 6 fl. 30 kr. ö. W. pro semestri gezahlt.

2. Das Schulgeld muß im ersten Monat jedes Semesters entrichtet und der eingehobene Betrag zu Handen des Studienfondes ungesäumt zur Abfuhr gebracht werden. Schülern, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und vom Schulgelde nicht befreit sind, ist der Schulbesuch zu verwehren.

Auch die Privatisten müssen den fälligen Betrag gleich den öffentlichen Schülern im ersten Monate jedes Semesters im Vorhinein entrichten und sich über die geleistete Zahlung gehörig ausweisen. (Siehe 3.)

3. Mit dem Landes-Präsidial-Erlasse de dato Prag 4. Juli 1843, Z. 37205, wurden die k. k. Kreishauptleute angewiesen, die Skontrirung der Gymnasial-Unterrichts-Geld-Kassen alle Jahre, ohne eine höhere Aufforderung abzuwarten, einmal, oder nach Befund auch zweimal vornehmen zu lassen.

Derlei Skontrirungen sind seit dem Zeitpunkte, da die Gymnasien der unmittelbaren Aufsicht der k. k. Kreishauptleute als Gymnasial-Lokal-Direktoren entrückt worden sind, größtentheils unterlassen worden. Man fand daher die k. k. Bezirksämter in den Standorten der Gymnasien anzuweisen, bei der Unterrichtsgeld-Kassa des betreffenden Gymnasiums in der angedeuteten Art u. z. in Gemäßheit des U. M. E. vom 9. Jänner 1861, Z. 2371, mit Zuziehung der Gymnasial-Direktion die Skontrirung vorzunehmen, resp. sich von

der rechtzeitigen Abfuhr der eingehobenen Schulgelder, das gesetzlich (2) gleich nach beendigtem Einhebungs-Geschäft zu erfolgen hat, zu überzeugen.

Da nun das Schulgeld an Gymnasien halbjährig am Anfange eines jeden Semesters, das ist (in Böhmen) in den Monaten Oktober und März im Vorhinein entrichtet werden soll, von dieser Entrichtung auch die Privatisten gemäß des Studienhofdekretes vom 11. Juli 1840, Z. 4141 nicht ausgenommen sind, und nach dem U. M. E. vom 9. Jänner 1861, Z. 2371, die Abfuhr der Schulgelder an die k. k. Sammlungskassa ohne Verzug, sobald das Einhebungs-Geschäft beendigt, zu geschehen hat; so wird die Abfuhr der Schulgelder… für das erste Semester bis Ende November, und für das zweite Semester bis Ende April festgestellt, und die Direktion hat sich in den nächstfolgenden Monaten December und Mai, sowie am Schlusse eines jeden Semesters die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, daß die für ein jedes Semester entrichteten Schulgelder immer kurze Zeit nach deren Einhebung von dem betreffenden Unterrichtsgeld-Kassier abgeführt worden sind.

Statth. Prag, 23. Juli 1862, Z. 32021 et 34058.

In den Orten der Kreisbehörde übt die Kontrole des Schulgeldkassiers die Kreisbehörde.

St. H. K., 11. Juli 1840, Z. 4141.
Gub. D., 13. August 1840, Z. 41349.
P. G. S. 1840, 22. Bd., S. 557 c.

4. Das einmal gezahlte Schulgeld wird nicht wieder zurückgestellt (Siehe Punkt 11). Bei nothwendigen Uebertritten an ein anderes Gymnasium gilt auch dort die Zahlungs-Bollete.

5. Das Schulgeld zahlen in der Regel alle öffentlichen und alle als Privatisten bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschriebenen Schüler. — Privat-Schüler, die bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind, zahlen kein Schulgeld.

U. M., 17. Juli 1851, Z. 6709.
L. S. B., 29. Juli 1851, Z. 3247.

Der Genuß einer Stiftung oder eines Stipendiums involvirt nicht die Schulgeldbefreiung. Ausgenommen sind nur die Kleriker derjenigen Regular-Orden, die Schüler der beiden letzten Klassen des Obergymnasiums in den Orden aufnehmen dürfen.

6. Oeffentliche Schüler können von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden, wenn sie

a) aus den Sitten, aus der Aufmerksamkeit und aus dem Fleiße die besten Noten, aus dem Fortgange wenigstens die „erste" allgemeine Zeugniß-Klasse erhalten haben, und

b) wenn sowohl sie selbst, als auch diejenigen, welche die Obliegenheit haben, sie zu erhalten, wahrhaft dürftig, d. i. deren Verhältnisse so beschränkt sind, daß ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne die empfindlichsten Entbehrungen möglich sein würde.

Privatisten können von der Entrichtung des Schulgeldes nicht befreit werden.

Als beste Noten hat die Statthalterei in Böhmen die Ausdrücke erklärt:

α) aus dem sittlichen Betragen: „musterhaft", „ausgezeichnet", „vorzüglich", „vollkommen entsprechend", „vollkommen gemäß", „sehr lobenswerth"; Böhmisch: „vzorné", „výtečné", „výborné", „zcela zákonné", „velmi chvalitebné";

β) aus der Aufmerksamkeit: „stets gespannt", „ununterbrochen theilneh-

mend", „stets anhaltend", „immer rege und wach"; Böhmisch: „vždy upjatá", „stále bedlivá", „ustavičná", „vždy čilá a bedlivá";

γ) aus dem Fleiße: „musterhaft", „ausgezeichnet", „vorzüglich", ausdauernd", „rastlos", „unermüdet", „sehr lobenswerth"; Böhmisch: „vzorná", „výtečná", „výborná", „vytrvalá", „neunavená", „velmi chvalitebá".

L. S. B., 22. Juni 1852, Z. 3053.
und Statth., 25. Februar 1863, Z. 8893.

Die schlesische k. k. Landes-Regierung läßt als beste Note jede Note gelten, die in Beziehung auf das sittliche Betragen, auf die Aufmerksamkeit und den Fleiß ein durchaus tadelloses Betragen bezeichnet.

8. December 1854.
G. Z. 1855, S. 251, 2.

7. Die Gesuche müssen an die betreffende Landesstelle gerichtet, und belegt mit dem letzten Semestralzeugnisse und dem legalen Vermögens-Ausweise des Bittwerbers und dessen Eltern, bei dem Direktor des Gymnasiums eingebracht werden.

Diese Vermögens-Ausweise waren gemäß der Verordnung vom 1. Jänner 1852, Z. 12912, vom Gemeinde-Vorsteher und Ortsseelsorger auszustellen; nachdem dieselben aber vielseitig mangelhaft befunden worden sind, hat die böhmische Landesstelle über Ermächtigung des Unterrichts-Ministeriums vom 26. Februar 1852, Z. 1879, neuerdings anbefohlen, daß diese Ausweise wie ehedem von den öffentlichen Behörden auszustellen und darin die Armuth des Bittwerbers ausführlich nachzuweisen sei, so daß daraus die Zahl der Kinder und das Gewerbe des Vaters, der detaillirte Vermögensstand der Eltern (und der Kinder selbst, namentlich des Bittstellers), z. B. der bücherliche Werth des Hauses, der Wirthschaft, die Zahl und das Ausmaß der Grundstücke, die darauf haftenden Passiven, die Besoldung des Vaters u. s. w. genau ersichtlich wird.

L. S. B., 6. März 1852, Z. 1066 mit Bezug auf:
Gub. Dekret, 5. November 1840, Z. 60264, —
und L. G. B. 1850, Nr. 69, Seite 103.

Mangelhafte und vor mehr als einem Jahre ausgestellte Vermögens-Ausweise werden nicht berücksichtigt.

8. Der Lehrkörper hat diese Belege zu prüfen und hiernach seine gewissenhaften Anträge zu stellen, auch ist er für diese, so wie für die Wahrheit der von ihm dargestellten thatsächlichen Verhältnisse verantwortlich.

Daß die Angelegenheiten in Bezug auf die Schulgeldbefreiungen in besonderen Conferenzen zu verhandeln sind, ist in der Sache selbst gegründet und hat der Lehrkörper in Folge seiner Verantwortlichkeit das Recht und die Pflicht, von den Bittstellern vollständig instruirte Gesuche zu fordern; auch soll er bei der Prüfung der Dürftigkeit seine etwaigen eigenen Erfahrungen gewissenhaft benützen. Ueber die Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, das die Gesuchsgründe und die Meinung der einzelnen Stimmführenden in Kürze zu enthalten hat. Es ist vom Direktor und dem Lehrpersonale zu unterfertigen und dient als wesentlicher Anhaltspunkt für die gesetzlich ausgesprochene Verantwortlichkeit des Lehrkörpers.

L. S. B., 14. Februar 1852, Z. 313, d.

9. Ueber die Anträge des Lehrkörpers entscheidet die Landesstelle und findet kein Rekurs statt; höchstens ist eine Vorstellung an den Herrn Statthalter zulässig. Der Lehrkörper, beziehungsweise der Direktor, ist übrigens verpflichtet, alle bei ihm eingebrachten Gesuche der Schüler, sie mögen zur Befreiung geeignet sein oder nicht (L. S. B., 18. März 1852

ad Nrum. 1066), unter gleichzeitiger Beilegung des vorerwähnten Conferenz-Protokolls und einer abgesonderten im Anbuge ⁒. beigesetzten Competenten-Tabelle, die gehörig ausgefüllt sein und in der „Antrags-Rubrik" der Conferenz-Beschluß des Lehrkörpers im Einklange mit dem Berathungs-Protokolle ersichtlich gemacht und angegeben sein muß, ob der betreffende Schüler nach Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen zur Befreiung oder zur Abweisung beantragt werde (L. S. B., 14. Februar 1852, Z. 313 und St., 4. April 1856, Z. 15540), mit einem vom Direktor selbstständig verfaßten Berichte, der vorkommenden Falls dessen abgesonderte Meinung gegen die Stimmenmehrheit geltend zu machen hat, der Landesstelle zur Beschlußfassung vorzulegen.

Dieses Protokoll wird dem Gymnasium zurückgestellt, und ist chronologisch geordnet in einem abgesonderten Faszikel oder gebunden aufzubewahren, und bei Visitationen des Gymnasial-Inspektors demselben zur Einsicht vorzulegen. — L. S. B., 14. Februar 1852, Z. 313 d.

10. Die nach diesen Grundsätzen erlangte Befreiung gilt bei Fortdauer der Gründe ihrer Gewährung durch das Gymnasium selbst beim Uebertritt des Schülers an andere, auch solche Gymnasien, an denen ein höheres Schulgeld gezahlt wird.

11. Der Genuß der Befreiung beginnt mit demjenigen Semester, in welchem sie erworben wird. Eine Rückzahlung des im Vor-Semester entrichteten Schulgeldes ist unstatthaft. Nur wenn der Bittwerber erst befreit wurde, nachdem er das Schulgeld für das Semester, von welchem an seine Schulgeldbefreiung gilt, gezahlt hat, wird es ihm gegen die nachstehende Quittung zurückgezahlt.

Quittung.

Ich Endesgefertigter bescheinige hiemit, von dem Herrn Unterrichtsgeld-Kassier N. die für das $\frac{\text{erste}}{\text{zweite}}$ Semester 18 . . von mir bezahlte Schulgebühr pr. . . . fl. . . kr. öst. W., sage . . . .
in Folge der erhaltenen Zahlungsbefreiung vom . . . .
. . . . . am untengesetzten Tage baar und richtig zurückerhalten zu haben.

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.,
Schüler der . . Gymnas. Klasse.

(Instruktion für den Unterrichtsgeld-Kassier vom J. 1827.)

⁷/. Vorgedruckt.

ad Nrum. ________

Protokoll

über die Bittwerber um die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes im Schuljahre 18____ im erſten/zweiten Semester.

Nro.	Name des Bittwerbers	Studirt		Klassen nach dem erſten/zweiten Semester des Schuljahres 18..														Stand und Armuth der Eltern	Antrag des Lehrkörpers auf
		wo	was	Allgemeine Fortgangs-Klasse	Sittliches Betragen	Aufmerksamkeit	Fleiß	Religionslehre	Lateinische Sprache	Griechische Sprache	Geschichte und Geographie	Mathematik	Naturwissenschaften	Deutsche Sprache	Böhmische (?) Sprache		Aeußere Form der schriftl. Arbeiten	Zahl d. versäumten Lehrstunden		

Die Rückzahlungen sind bei demjenigen Gymnasium zu leisten, von welchem das Schulgeld eingehoben worden ist.

Gub. Dkt., 27. Juli 1837, Z. 35308.

P. G. S. 1837, 19. Bd., Seite 356, Nr. 206.

Die Quittungen, welche von Studirenden über bereits bezahlte und zurückvergütete Schulgelder ausgestellt worden, sind stempelfrei.

Allg. Hof. Kam. Dkt., 13. März 1846, Z. 8196.

Gub. Dkt., 30. Mai 1846, Z. 7621.

P. G. S. 1846, 28. Bd., S. 364, Nr. 174.

12. Der Verlust der Befreiung erfolgt:

a) Wegen eingetretener günstigerer Vermögens-Verhältnisse des Befreiten oder derjenigen Personen, denen die Erhaltung desselben obliegt.

In dieser Beziehung bleibt es dem Lehrkörper überlassen, bei notorischer Verbesserung der Vermögens-Verhältnisse eines vom Schulgelde befreiten Schülers, oder bei Wahrnehmung eines verhältnißmäßig großen Aufwandes die Beibringung eines neuerlichen Vermögens-Zeugnisses zu verlangen.

b) Wegen nicht hinreichenden Fortgangs in den Studien und wegen schlechter Sitten; namentlich:

α) wenn der Befreite im ersten Semester die dritte allgemeine Zeugnißklasse,

β) wenn er im zweiten Semester definitiv die zweite oder dritte allgemeine Zeugnißklasse erhalten und

γ) wenn er in zwei unmittelbar nacheinanderfolgenden Semestern die zweite allgemeine Zeugnißklasse erhalten hat;

δ) wenn er wegen Beweisen eines den sittlichen Charakter gefährdenden Gebrechens ein ungünstiges Sittenzeugniß erhalten hat.

ad α und δ. Schülern, die im ersten Semester die zweite allgemeine Zeugniß-Klasse erhalten haben, oder denen der minder günstige Kalkul aus dem sittlichen Betragen vorübergehender Leichtsinn, Mangel an Beaufsichtigung, oder böses Beispiel zugezogen, über deren baldige Besserung kein Zweifel obwaltet, die stets eine gute Sitten-Klasse gehabt, nebstdem aber zu den fleißigsten und dürftigsten der Klasse gezählt werden, kann von der Landesstelle über begründeten Antrag des Lehrkörpers ausnahmsweise der Fortgenuß der Befreiung belassen werden. Dem bezüglichen Conferenz-Protokolle des Lehrkörpers sind in diesem Falle wie bei den ursprünglichen Befreiungs-Bittwerbungen (7.) die dokumentirten Gesuche der betreffenden Schüler beizulegen.

L. S. B., 6. März 1852, Z. 1066, — und

L. S. B., 10. März 1854, Z. 1113.

ad β. Bei Schülern, die wegen nur in einem Gegenstande nicht genügenden Leistungen am Schlusse des zweiten Semesters in suspenso gelassen, und denen nach Zulaß des §. 73, 7. (Seite 60) des Organisations-Entwurfes eine wiederholte Prüfung aus diesem einen Gegenstande am Schlusse der Ferien gestattet worden ist, begründet die gut bestandene Prüfung, kraft der sie auch die Reife für die nächst höhere Klasse erprobten, zugleich den Fortgenuß der Schulgeldbefreiung. Der Direktor hat dann nur im Einbegleitungs-Bericht des nächsten Protokolls über die Bittwerber um Schulgeldbefreiung die betreffenden Schüler, d. i. diejenigen namhaft zu machen, denen unter den bemerkten Verhältnissen der Fortgenuß der Schulgeld-Befreiung belassen worden ist.

U. M., 12. November 1852, Z. 11389.

L. S. B., 3. December 1852, Z. 5929.

G. Z. 1853, S. 155.

ad γ. Schüler, die in zwei unmittelbar auf einander folgenden Semestern, gleichviel ob sie in das nämliche Schuljahr fallen, oder ob eines das letzte des vorhergehenden, das andere das erste des folgenden Schuljahres ist, die zweite Fortgangs-Klasse erhalten haben, oder aber sich im vorhergehenden Semester einer Wiederholungs-Prüfung unterziehen mußten, auch abgesehen, ob sie die im ersteren erhaltene zweite Klasse verbessert haben, oder nicht, mit andern Worten, ob die Wiederholungs-Prüfung gelungen ist, oder nicht, haben den Fortgenuß der Stiftung oder des Stipendiums oder die Schulgeldbefreiung zu verlieren.

St. H. Dkt., 1. Juli 1833 u. 3. August 1839, Z. 2710 u. 4775.
G. D., 8. August 1833, Z. 33828 u. 26. August 1839, Z. 45896.
P. G. S. 1839, 21. Bd., S. 795, Nro. 237.

Endlich erfolgt der Verlust der Befreiung vom Schulgelde:

c) wenn ein Schüler vom Gymnasium ausgeschlossen wird;

d) wenn er die Klasse wiederholt; und

e) wenn er aus den Studien austritt. Tritt derselbe etwa später in die Studien wieder ein, so hat er um die Erlangung der Schulgeldbefreiung neuerdings einzukommen.

G. D., 21. September 1837, Z. 40680.
P. G. S. 1837, 19. Bd., S. 438; — und
G. D., 2. December 1841, Z. 58473.
St. H. D., 4. Februar 1814, Z. 213.

ad d. Schüler, die nach absolvirter Octava noch ein Semester als öffentliche Schüler in der Octava zurückbleiben, um dann erst die Maturitäts-Prüfung abzulegen, haben aber, wenn sie in der Prüfung über das zweite Semester der achten Klasse gut bestanden sind, die Schulgeldbefreiung zu behalten.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373.
L. S. B., 4. April 1852, Z. 940.
G. Z. 1852, S. 251, 4tens.

13. Wegen Krankheit oder wegen anderer wichtiger Ursachen nothwendig gewordene Nachtrags-Prüfungen ziehen, wenn sie in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters abgelegt werden und gut ausfallen, den Verlust der Befreiung nicht nach sich. Ebenso verliert ein Schüler die Befreiung nicht, wenn er im ersten Semester vor geschehener Klassificirung in die nächst niedrigere Gymnasial-Klasse freiwillig zurücktritt.

U. M., 1. Jänner 1852, Z. 12912.
L. S. B., 14. Februar 1852, Z. 313.
G. Z. 1852, S. 163, §. 12.

14. Ueber jene Schüler, die sich aus was immer für einer Ursache (12.) der Schulgeldbefreiung (oder des Genusses einer Stiftung) verlustig gemacht haben, muß die Gymnasial-Direktion am Schlusse eines jeden Semesters der Landesstelle das abgesonderte Verzeichniß — (Vergleiche oben „Eingaben an die Statthalterei" C. c. Seite 170.) — zur weitern Veranlassung vorlegen.

15. Als Schulgeldkassier ist ein Beamter derjenigen landesfürstlichen Kassa zu bezeichnen, der sich im Gymnasial-Orte befindet. Sollte an einem solchen Orte keine landesfürstliche Kassa vorhanden sein, so ist der Kassier einer Gemeinde oder einer andern gehörig überwachten Kassa zum Unterrichtsgeld-Kassier zu bestimmen. — Da ihm für die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung dieser Gelder eine 4percentige Remuneration zugestanden ist, so

hat er auch die Anschaffung aller Kanzleierfordernisse und Drucksorten selbst zu bestreiten.

U. M., 9. Jänner 1861, Z. 2371.
St., 8. Mai 1861, Z. 23288.

16. Was die Einhebung und Verrechnung des (selbstverständlich nicht wie ehedem *) zu Handen des Stipendienfondes „Behufs Unterstützung besserer Talente der unvermögenden Klasse", sondern zu Handen des Studienfondes einzuhebenden **) und) eingehobenen Schulgeldes betrifft, so bleiben die bisherigen Vorschriften von 1827 mutatis mutandis **) aufrecht. Es wird daher

I. a) Der Gymnasial-Direktor dem Schulgeldkassier gleich nach Beginn des Semesters ein Verzeichniß derjenigen Schüler einhändigen (Beilage Formulare A.), die mit Anfang des Schuljahres oder am Beginn des zweiten Semesters in die Studien des Gymnasiums eingetreten sind.

b) Sind Schüler während des ersten oder des zweiten Semesters in das Gymnasium eingetreten, so wird auch ein solches Verzeichniß (Beilage Form. B.), dem Kassier separat zu übergeben sein.

c) Sind Privatisten bei dem Gymnasium eingeschrieben, so sind auch diese in einem nach dem Semester gesonderten Verzeichnisse (Beilage Form. C.) dem Schulgeldkassier namhaft zu machen.

d) Wurden Schüler des Gymnasiums im Laufe des Schuljahres vom Schulgelde befreit, so ist das bezügliche hochortige Dekret dem Schulgeldkassier in Abschrift mitzutheilen und am Jahresschlusse das Verzeichniß (Beilage Form. D.) der Namen von denen, welche und wann sie einzeln befreit worden sind, vom gesammten Gymnasiallehrkörper zu unterfertigen. **)

e) Haben gewisse Schüler im Laufe des Schuljahrs die Schulgeldbefreiung verloren, so sind die Verlustträger mit Angabe des Zeitpunktes, von welchem an sie zur Zahlung wieder verpflichtet sind (Form E.), dem Kassier rechtzeitig schriftlich namhaft zu machen.

Auf diese Angaben beruft sich der Rechnungsführer bei der Rechnungslegung und sind sie alle vom Direktor und den sämmtlichen Gymnasiallehrern zu unterfertigen. — U. M., 9. Jänner 1861, Z. 2371. — St., 8. Mai 1861, Z. 23288.

f) Dagegen hat der Schulgeldkassier in einem eigenen Verzeichnisse (Form. F.) dem Direktor die Namen derjenigen mitzutheilen, welche in der festgesetzten Zahlungsfrist das Schulgeld nicht entrichtet haben. Der Direktor setzt in der betreffenden Rubrik seine Recognition bei und händigt dasselbe wieder dem Kassier ein. Schüler, die auch hierauf ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind aus der Schule auszuweisen.

---

*) A. H. E., vom 26. April 1784.
**) U. M., 9. Jänner 1861, Z. 2371.
St., 8. Mai 1861, Z. 23288.



Formulare A. Gesetzliches Papierformat.

Kreis ____________   ________ Gymnasium in ____________

Verzeichniß

derjenigen Schüler, welche mit Anfang des Schuljahres 18— in die Studien des ________ Gymnasiums eingetreten sind.

Post-Nr.	Namen der Schüler	Anmerkung
	I. Gymnasial-Klasse.	
1	Adler Georg	
2	Bauer Friedrich	Befreit laut h. Statth.-Dekretes vom 12. März 1862, Z. 4732.
3	Gramer Joseph	
	u. s. w.	

________ am ________________ 18....

Unterschriften des Direktors und der sämmtlichen Lehrer des Gymnasiums.

Formulare B. Papier wie vor.

Kreis ______________ ______________ Gymnasium in ______________

Verzeichniß

derjenigen Schüler, die während des ersten (zweiten) Semesters 18.. in die Studien des ________ Gymnasiums eingetreten sind.

Post-Nr.	Namen der Schüler	Anmerkung
	I. Gymnasial-Klasse.	
1	Leber Franz	Hat am ________ Gymnasium studirt, ist wegen Uebersiedelung der Eltern am 16. Oktober 18.... hierher übertreten und hat nach Ausweis der ·/. Ausschnitts-Bollete das Schulgeld à 6 fl. 30 kr. ö. W. für das erste Semester 18.... am besagten Gymnasium entrichtet.
	IV. Gymnasial-Klasse.	
2	Fiala Jakob	Durch Krankheit gehindert erst am 26. Oktober 18.... eingetreten.

________ am ________________ 18....

Unterschriften des gesammten Gymnasiallehrkörpers.

Formulare C. — Papier wie vor.

Kreis .... Gymnasium in ....

Verzeichniß

der Privatisten des ________ Gymnasiums im ersten (zweiten) Semester 18....

Post-Nr.	Namen der Schüler	Anmerkung
	I. Gymnasial-Klasse.	
1	Anders Franz	Hat sich am ________ der Prüfung unterzogen.
2	Bojta Karl	Ist zu der auf den ________ angesetzten Privatisten-Prüfung nicht erschienen.

________ am ____________ 18....

Unterschriften des gesammten Gymnasial-Lehrkörpers.

Formulare D. — Papier wie vor.

Kreis ………………… ________ Gymnasium in ………………

Verzeichniß

derjenigen Schüler des ________ Gymnasiums, die im Laufe des Schuljahres 18.... von der Zahlung des Schulgeldes hochortig befreit worden sind.

Beilags-Nr.	Namen der Schüler	Anmerkung
	I. Gymnasial-Klasse.	
1	Alboni Josef Bill Sarkander Opiz Thomas	Befreit laut h. k. k. Statthalterei-Dekretes vom ………… 3. ………… vom zweiten Semester 18.... angefangen.
	II. Gymnasial-Klasse.	
2	Neruda Method	Befreit laut h. k. k. Statthalterei-Dekretes vom ………… 3. ………… vom ersten Semestes 18.... angefangen.
	VI. Gymnasial-Klasse.	
1	Meixner Adalbert	Befreit laut h. k. k. Statthalterei-Dekretes vom ………… 3. ………… vom zweiten Semester 18.... angefangen.

………… am ………………… 18....

Unterschriften des gesammten Gymnasial-lehrkörpers.

N. N.,
Kassier und Rechnungsführer.

Formulare E. — Papier wie vor.

Kreis ………………… ………Gymnasium in …………………

Verzeichniß

derjenigen Schüler am ……… Gymnasium, die sich im Laufe des Schuljahres 18.... der Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes verlustig gemacht haben.

Beilags-Nr.	Namen der Schüler	Anmerkung
	II. Gymnasial-Klasse.	
1	Hofrichter Wendelin	Verlor wegen im ersten Semester 18... erhaltener dritten allgemeinen Fortgangs-Klasse die ihm mit h. k. k. Statthalterei-Dekrete vom ……… Z. ……… verliehene Zahlungs-Befreiung und ist vom zweiten Semester 18.... an wieder zahlungspflichtig.

……… am ……… 18....

Unterschriften des gesammten Gymnasiallehrkörpers.

N. N., Kassier und Rechnungsführer.

Formulare F. — Papier wie vor.

Kreis ________ ________ Gymnasium in ________

Verzeichniß

derjenigen Schüler, die am ________ das Schulgeld für das erste (zweite) Semester 18.... noch nicht entrichtet haben.

Post-Nr.	Name des Zahlungs-Pflichtigen	Restirt	Rekognition
	I. Gymnasial-Klasse.		
1	Fleck Josef	6 fl. 30 Nkr.	Ist am 12. Oktober 18.... gestorben. N. N., Direktor des Gymnasiums.
2	Regner Franz.	6 fl. 30 Nkr.	Wurde erinnert und wird heute zahlen. N. N., Direktor des Gymnasiums.

________ am ________ 18....

N. N.,
Kassier und Rechnungsführer.

II. Der Kassier und Rechnungsführer hat sich seinerseits an die nachstehenden Instruktionen zu halten.

1. Sobald er das oben 16. I. a) bemerkte Verzeichniß Formulare A. aller mit Anfang des Schuljahres in die Studien des Gymnasiums eingetretenen Schüler vom Direktor erhalten hat, verlegt er sich für jede Schulklasse ein Bolleten-Buch, das für die zwei Semester des Schuljahres abgetheilt wird und zur größeren Bequemlichkeit beim Eintragen in dasselbe aus mehreren abgesonderten Heften bestehen kann.

2. Auf jedes Bollet dieses Buches wird immer ein zahlender Schüler in alphabetischer Ordnung vorgeschrieben, das Bolleten-Buch paginirt und jedes Bollet mit der fortlaufenden Zahl, von Nro. 1. angefangen, und der Seite des Bolleten-Buches bezeichnet. Da der Fall eintreten kann, daß später noch einige Schüler in diese Studien eintreten, oder sich als Privatisten anmelden, so sind zur Vorsicht in diesem Buche bei jedem Semester noch einige Ausschnitts-Bolleten leer zu lassen.

3. Hat der Kassier und Rechnungsführer die Vorschreibung des Bolleten-Buches auf diese Art zu Stande gebracht, und jedes abgesonderte Heft desselben mit der gehörigen Aufschrift, z. B. „I. Gymnasial-Klasse, I. Semester 18÷÷, 1. Heft", versehen, so wird jedes dieser Hefte mit einem doppelten Faden durchgezogen und das Ende dieses Fadens mit dem Direktions-Siegel verwahrt, unter dasselbe aber die Anzahl der gehefteten Bögen deutlich angemerkt.

4. Das so beschaffene Bolleten-Buch hat der Kassier sorgfältig zu verwahren und, nachdem vom Direktor im Einvernehmen mit dem Kassier der Tag, an welchem die Einkassierung des Schulgeldes stattzufinden hat, vorhinein bestimmt worden ist (R. G. B., 14. Februar 1852, Z. 313), bei eintretenden Zahlungen folgendermaßen vorzugehen:

Sobald sich nämlich ein Schüler zur Zahlung gemeldet hat, wird in dem betreffenden Hefte dasjenige Blatt aufgeschlagen, auf dem der Name desselben vorgeschrieben steht. Hat nun der Zahlende die Gebühr für das betreffende Semester entrichtet, so werden die zwei ihn angehenden Rand-Bolleten oder Juxten ganz ausgefüllt, mit dem Datum und der Unterschrift des Kassiers

Vorschreibung	Bescheinigung
Nr. 18. pag. 5. Vorzeiger Pick Josef aus der dritten Gymnasial-Klasse hat für das erste (zweite) Semester 18÷÷ die Schulgebühr mit 9 fl. 45 kr. (6 fl. 30 kr.) öst. Währ. entrichtet. ....am.................. N. N., Kassier.	Nr. 18. Vorzeiger Pick Josef aus der dritten Gymnasial-Klasse hat für das erste (zweite) Semester18 ÷÷ die Schulgebühr mit 9 fl. 45 kr. (6 fl. 30 kr.) öst. Währ. entrichtet. ....am.................. N. N., Kassier.

versehen, sodann aus dem Blatte bis zur Scheidelinie herausgeschnitten und dem Zahlenden als Bescheinigung eingehändigt, um sich damit bei dem Gymnasial-Direktor, der keinen zahlenden Schüler die Schule weiter frequentiren lassen darf, wenn sich derselbe nicht über die berichtigte Schulgebühr auszuweisen im Stande ist, gehörig zu verwahren.

5. Bei dieser Manipulation — die übrigens unter der Aufsicht des Direktors an einem Tage und in den Schullokalitäten vorgenommen werden könnte (U. M., 9. Jänner 1861, Z. 2371), — hat der Kassier die möglichste Vorsicht zu beachten; denn die einmal ausgeschnittenen Juxten bestätigen vollkommen die geleistete Bezahlung und ein mit Vorgeben der Unachtsamkeit herausgeschnittenes, der Vorschreibung wieder angeheftetes Bollet kann bei der Rechnungs-Revision nicht als giltig beachtet werden.

6. Nach Ablauf des in jedem Semester vom Direktor im Einvernehmen mit dem Kassier angesetzten letzten Zahlungs-Termines (Eingangs-Punkt 2. und 3.) wird der nach dem Muster G. (·/. im Umbuge) verfaßte Zahlungs-Ausweis zur Hand genommen, und in demselben jede gemäß Bolleten-Buch geleistete Zahlung gehörig eingetragen. Dieser Ausweis gewährt die deutliche und ordentliche Uebersicht und Kontrole:

a) Wie viel in jedem Semester an Unterrichts-Geldern eingehoben wurde.

b) Welche Schüler noch im Rückstande haften.

c) Ob und welchen Schülern in Folge (erst später) erhaltener Befreiung und wie viel ihnen rückgezahlt worden ist; endlich

d) welche Summe an Unterrichts-Geldern im Laufe des ganzen Schuljahres wirklich eingeflossen ist, um solche in die Jahres-Rechnung gehörig übertragen zu können.



⁒/. Formulare G. — Papier wie vor.

Kreis .... Gymnasium in ....

Zahlungs-Ausweis

über die bei dem .... Gymnasium im Schuljahre 18.. eingegangenen und zum Theil wieder zurückgezahlten Unterrichts-Gelder.

Post-Nr.	Pagina des Boleten-Buches	Namen der Zahlenden	Erlegter Betrag für das erste Semester in ö. W.		Pagina des Boletenbuches	Erlegter Betrag für das zweite Semester in ö. W.		Zusammen in öst. Währ.		Anmerkung	Zurückgezahlte Schulgelder in ö. W.	
		I. Gymnasial-Klasse.	fl.	Nkr.		fl.	Nkr.	fl.	Nkr.		fl.	Nkr.
1	1	Adler Georg . . .	6	30	100	6	30	12	60	. . . .	—	—
2	1	Bauer Friedrich .	6	30	100	6	30	12	60	Laut Beilage sig. 1/1 vom zweiten Semester an befreit	4	20
3	2	Berger Josef. . .	6	30	101	—	—	6	30	Laut Beilage sig. 2/2 am 1. Februar 18.... ausgetreten	—	—
4	2	Cihlář Robert .	—	—	101	6	30	6	30	Laut Beil. sig. 3/3 die Befreiung vom 2. Sem. 18.. an verloren.	—	—
		Privatisten:										
1	209	Schier Karl . . .		30	418	6	30	12	60	. . . .	—	—

N. N.,
Kassier und Rechnungsführer.

7. So oft die Gymnasial-Direktion den Kassier von der erfolgten Befreiung eines oder mehrer Schüler in Kenntniß setzt (16. I. d.), hat derselbe diese Befreiung in dem Volleten-Buche bei jedem einzelnen Befreiten ungesäumt vorzumerken und auf demselben das Semester gehörig anzusetzen, von welchem der Studirende kein Schulgeld mehr zu entrichten hat. Die schriftliche Anzeige selbst ist dem Verzeichnisse Form D in originali ordnungsmäßig beizulegen, um sich hierauf in dem Zahlungs-Ausweise Form. G berufen zu können.

8. Die Abfuhr der eingehobenen Schulgelder an die Sammlungs-Kassa und beziehungsweise Landeshauptkassa hat, — sobald das Einzahlungs-Geschäft beendigt ist, ohne Rücksicht auf den Betrag gegen Empfangsbestätigung, die nachher der Rechnung anverwahrt werden muß, sofort und ungesäumt zu geschehen. Da sonach eine selbst kleine Baarschaft nicht lange in den Händen des Kassiers verbleiben soll, so ist die Anschaffung einer eigenen Kassatruhe nicht unumgänglich nothwendig. Ebenso wenig sind die ohnehin verkautionirten Beamten (oben 15) zur Nachweisung einer besonderen dem Schulgeld-Verrechnungs-Geschäfte gewidmeten Kaution zu verhalten. — Sollte sich eine Vorsichtsmaßregel als dringend herausstellen, so wäre ein besonderer Antrag zu erstatten.

U. M., 9. Jänner 1861, Z. 2371.
St., 8. Mai 1861, Z. 23288.

9. Zur gänzlichen Abfuhr der Schulgelder ist dem Kassier als letzter Termin für das erste Semester der 30. November und für das zweite Semester der 30. April festgesetzt, und hat die vorschriftsmäßige Einbringung der Schulgelder-Rechnung längstens bis zum 30. September eines jeden Jahres zu geschehen.

Statth., 23. Juli 1862, Z. 32021 u. 34058.

Jede Ueberschreitung dieser Fristen hat der Kassir standhaft zu rechtfertigen.

10. Hat sich ein Studirender in Folge der später erhaltenen Befreiung um die Rückzahlung seiner vorausbezahlten Schulgebühr bei dem Kassier gemeldet, so wird sich der letztere aus dem Volleten-Buche zu überzeugen haben, ob dem Studirenden der oben 7. angeordneten Vormerkung zu Folge und wie viel zurückzuzahlen sei. Kann eine solche Rückzahlung stattfinden, so leistet sie der Kassier unter der gehörigen Einstellung in dem Zahlungs-Ausweise Form. G. und gegen die (oben 11) angeführte Quittung.

11. Für die Einhebung und Abfuhr des Schulgeldes gebührt eine 4% Remuneration. Diese ist jedesmal von dem reinen, nach Abschlag der geschehenen Rückzahlungen zur Abfuhr geeigneten Betrage zu berechnen.

Diese Remuneration kann sich der Kassier aus den eingehobenen Schulgeldern bei jeder Abfuhr derselben theilweise zurückbehalten, nur muß er über den als Remuneration zurückbehaltenen Betrag eine besondere Vormerkung führen, um beim Abschlusse der ganzjährigen Rechnung in keine Verwirrung zu gerathen. Der in der Rechnung ·/. (im Anbug Form J) als Ausgabe gestellte ·/. Remunerations-Betrag aber ist mittels einer gestempelten Quittung zu legalisiren.

12. Von dieser Instruktion darf der Schulgeldkassier oder Rechnungsführer ohne ausdrückliche höhere Anordnung nie abweichen, und falls demselben von Seite der Studien-Anstalt auf was immer für eine Art Hindernisse in Weg gelegt, oder aber der nöthige Beistand nicht geleistet werden sollte, so liegt es an ihm, diesfalls ungesäumt hohen Orts die nöthige geziemende Anzeige zu machen.

III. Ueber die von den Gymnasial-Schülern eingehobenen und zu Handen des Studienfondes abgeführten Schul-Gelder ist mit Schluß eines jeden Schuljahres von dem betreffenden Kassier und Rechnungsführer längstens bis 30. September eine dokumentirte Rechnung nach Formulare J. zu erlegen, worin zuerst alle Empfangsposten, sodann die Ausgaben sowohl an zurückgezahlten Schulgeldern als auch an sonstigen Rubriken anzuführen sind.

Dieser Rechnung sind in Ansehung des Empfangs nachbenannte Belege in originali beizuschließen.

1. Das Verzeichniß aller am Gymnasium Studirenden (A).

2. Das Verzeichniß der im ersten oder zweiten Semester Hinzugekommenen (B).

3. Das Verzeichniß der beim Gymnasium eingeschriebenen Privatisten (C).

4. Das Verzeichniß der im ersten oder zweiten Semester befreit Gewordenen (D).

5. Das Verzeichniß derjenigen Schüler, die die Schulgeldbefreiung verloren haben (E).

6. Das Verzeichniß der Schulgeld-Restanten mit der aufklärenden Recognition (F).

7. Auf den Fall, wenn einem oder mehreren Schülern ihre hochortig gewährte Befreiung erst bekannt geworden wäre, nachdem sie das Schulgeld bereits eingezahlt hatten, so müßte der Rechnungsführer auch das Verzeichniß ihrer Namen und Geldbeträge, die sie zurückbezahlt erhalten haben, nach Form. H. ·/. (im Umbuge) der Rechnung beilegen, ihre Quittungen anfügen und mittels Randanmerkungen Datum und Zahl der erfolgten Bewilligung ersichtlich machen.

8. Muß der Rechnungsführer den in steter Evidenz gehaltenen Zahlungs-Ausweis (G) der Jahresrechnung anverwahren.

9. Die gehefteten Ausschnitts-Bolleten oder sogenannten Juxten (die in dem Normal-Schulbücher-Verlage zu bekommen sind), und

10. die amtlichen Quittungen über die baar abgeführten Schulgeldbeträge der Rechnung beilegen.

%.Formulare H. — Gesetzliches Papierformat.

Kreis .... Gymnasium in ....

Verzeichniß

derjenigen Schüler, denen das bezahlte Schulgeld in Folge der erhaltenen Befreiung wieder rückgestellt worden ist.

Laut Zahlungs-Ausweis Post-Nr.	Laut Quittung Nr.	Namen der Schüler	Geldbetrag in öst. Währ. fl.	Kr.	Bemerkung.
		I. Gymnasial-Klasse.			
2	1	Bauer Friedrich	6	30	Auf Grund §. 10 der h. Verordnung vom 1. Jänner 1852, Z. 12912, U. M.

.... am .... 18....

N. N.,
Kassier und Rechnungsführer.

⁒/. Formulare J. — Gesetzliches Papierformat.

Kreis ________ ________ Gymnasium in ________

Rechnung

über die bei dem ________ Gymnasium im Schuljahre 18–.– eingehobenen und bei dem k. k. ________ zu Handen des ________ Fondes abgeführten Schulgelder.

Darstellung	Geldbetrag in öst. Währ. fl.	Nkr.
Empfang.		
Von den Schülern der ersten Gymnasial-Klasse . .	420	—
" " " " zweiten " " . .	394	80
" " " " dritten " " . .	268	80
" " " " vierten " " . .	378	—
" " " " fünften " " . .	327	60
" " " " sechsten " " . .	310	80
" " " " siebenten " " . .	235	20
" " " " achten " " . .	218	40
Summa des Empfanges . .	2553	60
Ausgabe.*)		
Von dem in diesem Jahre eingehobenen Schulgelde wurden laut beischlüssigen Verzeichnisses sub sig. ⁒/. und Quittung an die Schüler wieder zurückgezahlt	79	80
An das k. k. .... zu Handen des .... Fondes wurden abgeführt laut Quittung Nr. 1. im Oktober 18.... 1356 fl. 80 kr. laut Quittung Nr. 2. im März 18.... 1018 fl. 5 kr. Zusammen	2374	85
Da von der erwähnten Einnahme pr. 2553 fl. 60 kr. nach Abschlag der wieder rückgezahlten 79 fl. 80 kr. dem .... Fonde .... 2473 fl. 80 kr. gebühren, so geht die von dieser letzten Summe dem Kassier und Rechnungsführer gebührende 4-percent. Remuneration laut Quittung sub Nr. 3 hier in Ausgabe mit	98	95
Summa der Ausgabe . .	2553	60
der Einnahme gleich. .... am .... 18.... N. N., Kassier und Rechnungsführer. (Lithographirte Instruktion für den Unterrichtsgeld-Kassier und Rechnungsführer vom Jahre 1827.) Ueber diesen Gegenstand lese man auch: G. Z. 1853, S. 223. XLIV. — und G. Z. 1857, Seite 262.		

*) Vergleiche Eingangs dieses Artikels oben Seite 294 die neuesten Normen, namentlich die „Instruktion."

Zusatz:

a) Betreffend das Schulgeld an öffentlichen Gymnasien, die nicht Staats-Gymnasien sind.*)

An Gymnasien, die nicht Staats-Gymnasien sind, haben die Corporationen, Gesellschaften oder Einzelnpersonen, welche dieselben erhalten, zu bestimmen, ob ein Schulgeld und welches zu entrichten sei; doch ist bei den öffentlichen Gymnasien dieser Art zur Festsetzung des Schulgeldes die Genehmigung der Landesstelle erforderlich.

O. E., S. 44, §. 57, 2.

Einstweilen und bis zum Erflusse behördlicher Bestimmungen ist auch das Schulgeld an diesen Gymnasien dem an den Staats-Gymnasien festgesetzten gleich und muß wie jenes zu Handen des Studien-Fondes vollständig abgeführt werden. — L. S. B., 14. Februar 1852, Z. 313.

b) Betreffend die Entrichtung des Schulgeldes an den Gymnasien in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate.

In Gemäßheit der von Seiner k. k. Apost. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Februar 1857 ertheilten Genehmigung wird angeordnet, daß von den Schülern der Gymnasien in den genannten Kronländern (Königreich Ungarn, und der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate) ein Schulgeld unter nachstehenden Bestimmungen eingehoben werde:

§. 1. Alle öffentlichen und alle als Privatisten eingeschriebenen Schüler von Gymnasien, die ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln, oder aus öffentlichen, von der Regierung verwalteten Fonden erhalten werden, haben in der Regel ein Schulgeld zu entrichten.

Dagegen ist von ihnen die herkömmliche Familiationstaxe nicht mehr zu entrichten.

§. 2. Der Betrag des Schulgeldes wird vorläufig mit vier Gulden C. Mz. (4 fl. 20 kr. ö. W.) für ein Semester ohne Unterschied des Gymnasialortes und der Klasse festgesetzt.

§. 3. Das Schulgeld ist während des ersten Monats jedes beginnenden Semesters vorhinein zu entrichten. Schülern, welche während dieser Frist über die Leistung dieser Zahlung oder über die Befreiung von derselben sich auszuweisen nicht vermögen, ist der fernere Besuch der Schulen nicht zu gestatten.

Privatisten, die bei einem dieser Gymnasien eingeschrieben sind, haben, bevor sie zur Semestral-Prüfung zugelassen werden, über die Entrichtung des Unterrichtsgeldes sich auszuweisen.

§. 4. Das von den Schülern entrichtete Schulgeld fließt in denjenigen Fond, aus welchem die Anstalt, an welcher er studirt, erhalten wird.

§. 5. Vor der Hand werden für die Besorgung des Einhebungs- und Verrechnungs-Geschäftes 4 Procent der Einnahme bewilligt.

§. 6. Das Schulgeld wird dem Schüler, welcher es gezahlt hat, auch dann nicht zurückgestellt, wenn er noch vor Ausgang des Semesters aus der Schule gänzlich austritt, oder ausgeschlossen wird.

Findet jedoch nur ein Uebertritt an ein anderes Gymnasium Statt, von welchem das Schulgeld gleichfalls in einen der erwähnten Staats- oder öffentlichen Fonde fließt, so gilt die Empfangsbestätigung über das bezahlte Schulgeld auch für die Unterrichtsanstalt, an welche zu übertreten der Schüler gezwungen ist.

---

*) Vergleiche Eingangs dieses Artikels oben Seite 294 die neuesten Normen, namentlich die „Instruktion."

§. 7. Der Genuß einer Stiftung oder eines Stipendiums und andere ähnliche Verhältnisse begründen keinen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes. Doch können auch Stipendisten, Konviktisten und andere aus Privat- oder öffentlichen Stiftungen unterstützte Studirende vom Unterrichtsgelde befreit werden, wenn mit Rücksicht auf den Betrag des Stipendiums die Bestimmungen des §. 8. im ganzen Umfange auf sie Anwendung finden.

Dagegen sind die Kleriker derjenigen Regular-Orden, denen die Aufnahme von Schülern der beiden letzten Klassen eines vollständigen achtklassigen Gymnasiums gestattet ist, von der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes ausgenommen.

§. 8. Oeffentliche Schüler der Gymnasien haben Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde, wenn sie

1. im letztverflossenen Semester vollständig entsprochen, d. i. in Beziehung auf Fleiß, Aufmerksamkeit und Sitten das beste Zeugniß erlangt, und in ihren Studien einen solchen Fortgang gezeigt haben, daß sie zur regelmäßigen Fortsetzung derselben für reif anerkannt worden sind;

2. wenn sowohl sie selbst, als auch diejenigen, welche die Obliegenheit haben, sie zu erhalten, wahrhaft dürftig, d. i. deren Vermögensverhältnisse so beschränkt sind, daß ihnen die Bestreitung des Schulgeldes nicht ohne die empfindlichsten Entbehrungen möglich sein würde.

Gegenwärtig kann auch Schülern, welche zwar nicht zu den Bemittelten, aber auch nicht zu den Dürftigen gehören, unter gleichen Bedingungen die Befreiung von der Hälfte des Schulgeldes ausnahmsweise zugestanden werden.

Privatisten können von der Entrichtung des Schulgeldes nicht befreit werden. (§. 1.)

§. 9. Um die Befreiung vom Schulgelde für ein Gymnasium zu erlangen, ist ein Gesuch bei der Direktion des Gymnasiums, an welchem der Schüler studirt, zu überreichen, und solches mit dem Zeugnisse über das letzte Semester, dann mit einem Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse zu belegen. Letzteres ist von dem Amte oder dem Organe, welches die Gemeindeangelegenheiten leitet, dann von dem Ortsseelsorger auszustellen, und darf nicht vor mehr als einem Jahre ausgefertigt worden sein. Es hat die umständliche Begründung der über die Vermögens-Verhältnisse ausgesprochenen Ansichten zu enthalten.

§. 10. Der Lehrkörper hat diese Belege zu prüfen und mit seinen eigenen Wahrnehmungen zu vergleichen, die Eigenschaften des Bittstellers genau zu würdigen und gewissenhafte Anträge an die Statthalterei zu stellen.

Sowohl für diese Anträge, als auch für die genaue Erforschung und für die Wahrheit der von ihm dargestellten thatsächlichen Verhältnisse bleibt der Lehrkörper verantwortlich.

§. 11. Ueber den Antrag der Lehrkörper entscheidet die Landesbehörde. Gegen die Entscheidung findet kein Recurs statt, sondern es ist lediglich eine Vorstellung an den Statthalter zulässig.

§. 12. Die nach diesen Grundsätzen erlangte Befreiung gilt bei Fortdauer der Gründe ihrer Gewährung durch das ganze Gymnasium, und behält die Geltung auch beim Uebertritte des Schülers an ein anderes Gymnasium.

§. 13. Der Genuß der Befreiung beginnt mit demjenigen Semester, in welchem die Bewilligung derselben erfolgt ist. Eine Zurückzahlung des einmal erlegten Schulgeldes (§. 6) kann daher nur dann stattfinden, wenn die Bewilligung erst nach der zur Entrichtung desselben für das angetretene Semester festgesetzten Frist bekannt gegeben worden sein sollte.

Für das vorhergegangene Halbjahr, aus welchem die Studienerfolge zur Einschreitung um Schulgeldbefreiung zum Grunde gelegt worden sind, wird eine Zurückzahlung des Unterrichtsgeldes nicht geleistet.

§. 14. Der Verlust der Schulgeldbefreiung erfolgt:

1. wegen eingetretener günstigerer Vermögensverhältnisse des Befreiten oder derjenigen Personen, denen die Erhaltung desselben obliegt;

2. wegen nicht hinreichenden Fortgangs in den Studien, oder wegen schlechter Sitten.

Diese Folge trifft ohne Weiteres und ohne Ausnahme diejenigen Schüler:

a) welche von einem Gymnasium ausgeschlossen werden;

b) welche die dritte allgemeine Zeugnißklasse am Schlusse des ersten Semesters, oder

c) die zweite oder dritte allgemeine Zeugnißklasse am Schlusse des zweiten Semesters, oder

d) welche wegen Beweisen eines den sittlichen Charakter gefährdenden Gebrechens ein ungünstiges Sittenzeugniß erhalten.

Schülern, welche am Schlusse des ersten Semesters die zweite allgemeine Zeugnißklasse oder ein ungünstiges Sittenzeugniß wegen eines Betragens erhalten, das zwar Ahndung verdient, aber noch keinen Zweifel an der sittlichen Entwicklung des Charakters zu begründen geeignet ist, kann die Fortdauer der Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes über Antrag des Lehrkörpers von der Landesbehörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen.

§. 15. Konnte wegen erwiesener Krankheit oder anderer wichtigen Umstände am Schlusse eines Semesters die Klassificirung eines Schülers nach der Summe seiner Leistungen während des Kurses nicht mit Beruhigung stattfinden, und mußte deshalb mit ihm nachträglich eine Prüfung vorgenommen werden, so hat diese Nachholung den Verlust der Befreiung nicht zur Folge. Die Nachholungs-Prüfung muß jedoch binnen der ersten vier Wochen des nächstfolgenden Semesters abgelegt sein.

Ebenso wenig geht die Befreiung von der Schulgeldzahlung für einen Schüler verloren, der während des ersten Semesters vor erfolgter Klassificirung in die vorhergehende Schulklasse freiwillig zurücktritt, wenn nicht einer der im §. 14 vorgesehenen Fälle im Mittel liegt.

§. 16. Das Schulgeld von Gymnasien geistlicher oder weltlicher Corporationen, zu deren Erhaltung aus der Staatskassa oder aus öffentlichen Fonden regelmäßig wiederkehrende Beiträge geleistet werden, ist in die Staatskassa, beziehungsweise an den betreffenden Fond abzuführen. Uebersteigt der Ertrag des Schulgeldes jenen Betrag, der zur Erhaltung der Anstalt geleistet wird, so ist der Mehrbetrag der Corporation, von welcher die Anstalt erhalten wird, auszufolgen.

§. 17. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befreiung vom Unterrichtsgelde haben auch auf solche geistliche oder weltliche Gymnasien, die aus dem Aerare oder öffentlichen Fonden regelmäßig unterstützt werden, Anwendung.

§. 18. Ob auch an Gymnasien, welche weder ganz noch theilweise aus Staatsmitteln oder öffentlichen, von der Regierung verwalteten Fonden erhalten werden, ein Schulgeld bis zu dem im §. 2 festgesetzten Betrage zu fordern, oder ob an denselben die bisher übliche Familiationstaxe noch ferner

einzuheben, oder von den Schülern gar nichts zu entrichten sei, bleibt dem Ermessen Derjenigen anheimgestellt, welche für die Bestreitung der Kosten der Anstalt Sorge zu tragen haben.

§. 19. Diese Anordnungen treten mit Anfang des Schuljahres 1857—58 in Wirksamkeit.

U. M., 5. März 1857.

R. G. B. 1857, XIV. Stk., Nr. 64, Seite 159.

Eilfte Abtheilung.

Studenten-Stiftungen und Stipendien.

1. Hinsichtlich des Geschäftsganges bei Errichtung einer Stiftung ist nachzulesen:

a) Gub. Ver., 30. Juli 1830, Z. 17490.
P. G. S. 1830, 12. Bd., S. 461, Nr. 177.

b) Gub. Ver., 14. Oktober 1822, Z. 49907.
P. G. S. 1822, 4. Bd., S. 758, Nr. 318.

2. Jeder Stiftsbrief muß folgende Merkmale haben:

a) Den Ursprung der Stiftung.

b) Den Bedeckungsfond, die gesetzliche Sicherstellung und den jährlichen Ertrag desselben.

c) Die Gebühren, wozu der Ertrag zu verwenden ist.

d) Die Verbindlichkeiten, die für die Stiftung zu persolviren sind.

e) Die Acceptation derselben.
G. V., 25. Oktober 1830, Z. 31377 u. 36587.
P. G. S. 1830, 12. Bd., S. 554, Nr. 236.

3. Die bei den politischen Fonds eingehenden Stammgelder sind zum möglichst größten Vortheile derselben zu verwenden.
H. K. P. D., 17. Juli 1816, Z. 643.
G. D., 1. August 1816, Z. 33377.
Nádherny's Gesetz-Sammlung, 1. Thl., S. 449, Nr. 191.

Darum sind die Stiftungsgelder, die eine nicht gleich zu realisirende Widmung haben, bis zu ihrer möglichen Verwendung fruchtbringend zu elociren, oder wenn nicht anders möglich, wenigstens einstweilen in die Sparkassa einzulegen.
G. V., 4. August 1842, Z. 40998.
P. G. S. 1842, 24. Band, S. 490, Nr. 223.

4. Eine Stiftung oder ein Stipendium kann an Niemanden verliehen werden, der nicht seinem diesfälligen mit den vorgeschriebenen Belegen: Studien-Zeugniß vom letzten Semester, Vermögens-Ausweis oder Armuths-Zeugniß, Taufschein und im Falle der Verwandtschaft legaler Stammbaum, — versehenen Gesuche zugleich auch das ärztliche Zeugniß über die bereits überstandenen natürlichen Blattern oder über die überstandene Kuhpocken-Impfung beilegt.
St. H. K., 28. Februar 1817, Z. 3004.
G. D., 28. April 1817, Z. 13818.
Nádherny's Gesetz-Sammlung, 2. Bd., S. 198, Nr. 111.

Ebenso ist kein Studirender, der bereits die vierte Gymnasial-Klasse oder das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, und nicht in einem öffentlichen Konvikte erzogen wurde, zur Erlangung eines Stiftungs-Platzes geeignet. — (?) —

A. H. E., 30. Jänner 1833.
St. H. D., 3. Februar 1833, Z. 742.
G. D., 19. Februar 1833, Z. 7003.
P. G. S. 1833, 15. Bd., S. 82, Nr. 51.

Bei Gesuchen um Stiftungen, wozu der Besitz des Adels als Bedingniß ist, ist die Prüfung der Ansprüche auf den Adel unerläßlich.

H.-Kzl. Präs. Dkt., 21. Mai 1833, Z. 878.
Gub. Präs. Dkt., 4. Juni 1833, Z. 2830, praes.
P. G. S. 1833, 15. Bd., S. 299, Nr. 164, 2, b.

Verliehen werden Handstipendien oder Stiftungen von den Länderstellen; nur Stipendien Behufs des Studiums eines Inländers im Auslande werden von dem Ministerium vergeben.

A. H. E., 5. September 1838.
St. H. D., 16. September 1838, Z. 50873.
P. G. S. 1838, 20. Bd., S. 665, Nr. 294.

5. Jeder Stipendist oder Stiftling hat den Betrag seines Stipendiums oder seiner Stiftung quartaliter zu heben, und müßte er es sich zuschreiben, wenn sein Stipendium oder seine Stiftung, weil er durch zwei auf einander folgende Quartale die fällige Taxe nicht erhoben hat, einem andern verliehen würde.

G. V., 30. Oktober 1817, Z. 46449.
Nádherny's Gesetz-Sammlung, 2. Bd., S. 432, Nr. 247.

6. Die Quittungen, welche die Schüler Behufs Hebung der ratenweisen Stiftungs-Gebühr ausstellen, müssen:

a) mit dem ratenmäßigen Stempel versehen sein —

H. K. D., 21. März 1818, Z. 12051.
G. D., 27. April 1818, Z. 14367.
P. G. S. von Nádherny, III., S. 171, Nr. 80, Beilage 4, und

b) vom betreffenden Gymnasial-Direktor coramisirt und mit dem Amtssiegel versehen werden.

Zur Erzielung der Ordnung im Studenten-Stiftungs-Wesen und zur eigenen Wahrung der Gymnasial-Direktorate vor Ersätzen aus Anlaß ungebührlicher Coramisirungen ist der Grundsatz festzuhalten, daß mit dem Ende desjenigen Schuljahres, in welchem der Stiftling als ordentlicher Schüler der Octava eingetragen war, auch die Berechtigung der Gymnasial-Direktion zur weitern Coramisirung der Quittung dieses Schülers erlösche und es Sache des Stiftlings verbleibe, die Coramisirung der Quittung für eine Periode, die schon in das nächstfolgende Schuljahr fällt, sich bei dem Vorstande jener Studien-Abtheilung oder Lehranstalt zu erwirken, wo er nach seinem Austritt aus dem Gymnasium aufgenommen ist.

L. S. B., 19. November 1851, Z. 4668.

Wollen sich Schüler, welche die Octava gut absolvirt haben, erst nach dem nächstfolgenden ersten Semester des künftigen Schuljahres der Maturitäts-Prüfung unterziehen, und sind sie im Genusse einer Stiftung oder eines Stipendiums, so ist ihnen diesfalls der Fortbezug des Stipendiums erst nach Ablauf des Semesters, und nur, wenn sie die Maturitäts-Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, anzuweisen; wodurch natürlich auch die Coramisirung der bezüglichen Quittung bedingt ist.

U. M., 1. Februar 1852, Z. 1373, 4.
L. S. B., 4. April 1852, Z. 940.
G. Z. 1852, S. 251. Viertens.

7. Rücksichtlich der Dauer des Genusses einer Stiftung oder eines Stipendiums gilt der Grundsatz:

Ist in den Stiftsbriefen über die Stiftungen für Studirende der Genuß der Stiftung nicht ausdrücklich beschränkt, so kann der Nutznießer derselben sie auch an Universitäten beibehalten.

A. H. E., 10. December 1825.
St. H. D., 14. December 1825, Z. 8403.
G. D., 5. Jänner 1826, Z. 69208.
P. G. S. 1826, 8. Bd., S. 2, Nr. 2.

Nur darf derselbe nicht eine längere Zeit, als nach dem Studien-Plane nothwendig ist, in den Studien zubringen. Verbleibt er wirklich über die gesetzliche Zeit in den Studien, so kann er deshalb eine längere Dauer des Stiftungs- oder Stipendiengenusses nicht in Anspruch nehmen.

U. M., 3. Jänner 1849, Z. 7703.
L. St., 18. Jänner 1849, Z. 2888.

Medicinische Stiftlinge können auch im Vorbereitungs-Jahre die Stiftung fortbeziehen.

A. H. E., 5. November 1844.
St. H. D., 13. November 1844, Z. 7440.
G. D., 7. December 1844, Z. 69372.
P. G. S. 1844, 26. Bd., S. 867, Nr. 326. — b.

8. Der Genuß solcher Stiftungen oder Stipendien, die früher nur auf die Dauer der ehemaligen philosophischen Jahrgänge verliehen werden konnten, kann auch jetzt nicht über die Dauer der Gymnasial-Studien hinausgestattet werden.

Wo hingegen der Genuß eines Stipendiums nur deshalb auf die Dauer der früheren philosophischen Jahrgänge beschränkt war, weil die Einrichtung der österreichischen Studien-Anstalten ein längeres Verweilen bei den philosophischen Fakultäts-Studien nicht möglich machte, ist jetzt ein längerer Genuß eines solchen Stipendiums nicht auszuschließen.

U. M., 25. April 1851.
G. Z. 1851, S. 487.

9. Den Verlust des Genusses einer Stiftung oder eines Stipendiums zieht

a) eine auch nur in einem Semester erhaltene nachtheilige Sitten- oder Verwendungs-Note nach sich.

St. H. D., 5. Juni 1841, Z. 3371.
G. D., 16. Juni 1841, Z. 31643.
P. G. S. 1841, 23. Bd., S. 270, Nr. 163.

b) Ebenso verliert jeder Repetent (mit Ausnahme der oben Punkt 6, b erwähnten Octavaner), wenn er ein Stiftling, Stipendist oder vom Schulgelde befreit ist, die fraglichen Wohlthaten.

St. H. D., 4. Februar 1814, Z. 213.
G. V., 2. December 1841, Z. 58473.
P. G. S. 1841, 23. Bd., S. 607, Nr. 339.

c) Auch schlechte Fortgangsnoten haben dieselbe nachtheilige Wirkung, und zwar involvirt die dritte allgemeine Fortgangsklasse jederzeit und jedenfalls den Verlust der Stiftung; die zweite dann, wenn der Schüler im vorletzten Semester eine Wiederholungsprüfung zu bestehen hatte, auch ab-

gesehen, daß diese gut ausgefallen ist. Hatte er aber im vorletzten Semester durchaus gute Fortgangsklassen, so kann er um die ausnahmsweise Belassung der bisher genossenen Wohlthat mit einem gehörig dokumentirten Gesuche im Wege seines Lehrkörpers bei der betreffenden Statthalterei bittlich werden.

U. M., 10. April 1850, Z. 2723.

St., 23. April 1850, Z. 19559.

d) Daß endlich der Genuß einer Stiftung oder eines Stipendiums erlöschen muß, sobald die im Stiftsbriefe bedungene Dauer abläuft, oder wenn der Stiftling zu studiren aufhört, versteht sich von selbst; aber selbst, wenn der Stiftling **nur das öffentliche** Studium verläßt, und privat studirt, kann ihm der Stipendien-Genuß weiter **nicht belassen werden.**

St. H. D., 25. Mai 1822, Z. 3330.

G. D., 26. Juni 1822, Z. 28921.

P. G. S. 1822, 4. Bd., S. 457, Nr. 194.

Die Manipulation mit den Stiftlingen und Stipendisten siehe „Eingaben" II. 3. Seite 164.

Verwendung der Ueberschüsse der Gefälls-Strafgelder.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1858 zu genehmigen geruht, daß die Ueberschüsse der Gefälls-Strafgelder nach folgenden Grundsätzen verwendet werden:

§. 1. Begriffsbestimmung und Widmung der Strafgelder-Ueberschüsse zur Erziehung von Kindern der Angestellten der Finanzwache und der ausübenden Gefällsämter.

„Die von den Vermögensstrafen, welche wegen Gefällsübertretungen von den Finanzbehörden oder Gefällsgerichten verhängt werden, eingehenden Beträge werden nach Abzug des mit dem gesetzlichen Verfahren zur Entdeckung und Untersuchung der Gefällsübertretungen, dann der Einbringung der Vermögensstrafen verbundenen Kostenaufwandes und der Belohnungen, die das Gesetz den Anzeigern und den Ergreifern bewilligt, zum Zwecke der Erziehung von Kindern der im aktiven Dienste bei der Finanzwache oder bei den ausübenden Gefällsämtern Angestellten gewidmet, insoferne nicht der Bezug dieser Beträge durch das Gesetz oder einen Vertrag andern Personen zugewendet wurde. Jene Beamte und Angestellte, welche in Folge einer im Dienste ohne ihr Verschulden erlittenen Verletzung in den Pensions- oder Provisions-Stand übertreten mußten, sind in Absicht auf die Berücksichtigung ihrer, aus einer während der Aktivität eingegangenen Ehe herstammenden Kinder, den aktiven Beamten und Angestellten gleichzustellen."

§. 2. Bis zur Ansammlung eines Stammkapitals von 1,200.000 fl. in 5% Staatsschuldverschreibungen sind blos die Zinsen zu verwenden.

§. 3. Verwendung der das Stammkapital von 1,200.000 fl. überschreitenden Ueberschüsse.

„Der Betrag, um welchen die einfließenden Ueberschüsse nebst dem bereits angesammelten Kapitale die unter §. 2. festgesetzte Summe überschreitet, ist als Depositum zu behandeln, und nach dem jeweiligen für Depositen ähnlicher Art festgesetzten Zinsfuße zu verzinsen."

„Von dem Zeitpunkte angefangen, wo dieser Betrag den einjährigen Durchschnitt der in den zuletzt vorausgegangenen fünf Jahren abgeführten Ueberschüsse wenigstens um 20000 fl. übersteigt, ist jährlich ein Theil desselben, welcher dem einjährigen Durchschnitte der in den jeweilig vorausgegangenen letzten fünf Jahren abgeführten Ueberschüsse beiläufig gleichkömmt, zu dem unter §. 1. bestimmten Zwecke flüssig zu machen."

§. 4. Vorzugsweise Bedachtnahme auf Kinder der Angestellten des Mannschaftsstandes der Finanzwache. — —

§. 5. Eigenschaften des Vaters, die zur Berücksichtigung des Kindes erforderlich sind. — —

Modalitäten der Verwendung der zu Erziehungs-Zwecken bestimmten Beträge.

A. Durch Unterbringung der Kinder in Erziehungs-Anstalten.

§. 6. Knaben sind vorzugsweise in Militär-Bildungs-Anstalten unterzubringen. — —

§. 7. Welche Kinder in Civilerziehungs-Anstalten unterzubringen sind.

„Außerdem werden Knaben auch in Civil-Erziehungs-Häusern, Konvikten, Knabenseminarien u. s. w. untergebracht."

„Für Mädchen werden Stiftplätze in Instituten für weibliche Erziehung errichtet. Vorläufig werden 80 Stift-Plätze in Civilanstalten für Knaben und 100 für Mädchen bestehen."

§. 8. Erfordernisse in Absicht auf die persönlichen Eigenschaften der Kinder: a) allgemeine:

„Kinder, welchen die Wohlthat der Erziehung auf Kosten des Fondes zu Theil werden soll, müssen in rechtmäßigen Ehen erzeugt, von gesunder Leibesbeschaffenheit und mit Erfolg geimpft worden sein, oder die natürlichen Blättern überstanden haben."

§. 9. b) besondere, u. z.: 1. für die Aufnahme in Militär-Bildungs-Anstalten:

„Für die Auswahl der den Militär-Anstalten zuzuweisenden Zöglinge sind ferner die für die Aufnahme in diesen Anstalten in Absicht auf das Lebensalter, die körperliche Beschaffenheit u. s. w. festgesetzten besondern Bedingungen maßgebend."

§. 10. 2. für die Unterbringung in Civil-Erziehungs-Anstalten:

„Für Kinder, welche auf Kosten des Gefälls-Straffondes in einer Civil-Erziehungs-Anstalt untergebracht werden sollen, ist außer den sonst für die Aufnahme in solche Anstalten vorgezeichneten Bedingungen erforderlich, daß sie das sechste Lebensjahr bereits zurückgelegt und das zwölfte in der Regel noch nicht überschritten haben."

„Es werden auch Kinder berücksichtigt werden, die zwar sonst gesund, jedoch mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet sind, die eine besondere Methode des Unterrichtes und der Erziehung erfordern."

„Dieselben werden in den für die mit solchen Gebrechen Behafteten eigens gewidmeten Anstalten (Blinden- und Taubstummen-Institute u. s. w.) unterbracht."

B. Durch Verleihung von Handstipendien und Zahlung von Lehrgeldern.

§. 11. Handstipendien und Lehrgelder.

„Ein Theil der nach §. 2 und 3 verfügbaren Beträge kann zu Handstipendien und zur Zahlung von Lehrgeldern für Söhne der unter §. 4. bezeichneten Beamten und Angestellten verwendet werden."

Bezeichnung der Behörde, welcher die Verleihung von Kostplätzen 2c. zusteht, und Bestimmungen über die Ausübung des Verleihungsrechtes.

§. 12. Die Verleihung von Kostplätzen 2c. steht dem Finanzministerium zu. — —

§. 13. Die Zöglinge werden den einzelnen Anstalten, ohne Rücksicht auf das Land, wo der Vater dient, zugetheilt. — —

§. 14. Die ursprüngliche Aufnahme in Militär-Bildungs-Anstalten findet nur für Unter- und Ober-Erziehungshäuser statt. — —

§. 15. Die Verleihung eines Kostplatzes in Civil-Erziehungshäusern ist in der Regel nur bis zur Beendigung des Elementarunterrichtes der ersten vier Normalschulklassen wirksam. — —

§. 16. Bedingungen der Ausdehnung dieser Begünstigung auf den Unterricht der Gymnasial- und Realschulen.

„Für Zöglinge, welche während des Elementarunterrichtes vorzügliche Fähigkeiten und ausgezeichneten Fleiß neben einem tadellosen sittlichen Betragen an Tag gelegt haben, kann in dem Falle, wenn sie mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes in einer der unter §. 7 erwähnten Anstalten noch ferner zu verweilen und an dem Unterrichte der Gymnasial- und Realschulen Theil zu nehmen wünschen, vom Finanzministerium der Fortgenuß der in Rede stehenden Wohlthat bis zur Beendigung dieses Unterrichts bewilligt werden."

§. 17. Bedingungen der Verleihung von Handstipendien.

„Zöglingen, welche nach beendigtem Unterrichte des Obergymnasiums die Maturitäts-Prüfung mit Auszeichnung bestanden, oder welche die Oberrealschule mit vorzüglichem Erfolge zurückgelegt haben, kann, wenn sie mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes sich der höheren wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung auf einer inländischen Universität oder höheren technischen Lehranstalt zu widmen wünschen, vom Finanzministerium ein Handstipendium von jährlichen 150 fl. aus dem Gefälls-Straf-Fonde verliehen werden."

§. 18. Ausnahmsweise ursprüngliche Aufnahme in Civil-Erziehunganstalten für den Unterricht der Gymnasial- und Realschulen.

„Die unter §. 16 bezeichnete Begünstigung kann ausnahmsweise auch bei der ursprünglichen Verleihung eines Kostplatzes solchen Knaben zugewendet werden, welche während des wo immer genossenen frühern, zum Uebertritt in das Gymnasium oder in die Realschule, oder in eine höhere Klasse dieser Schulen befähigenden Unterrichtes, laut legaler Zeugnisse, neben einem tadellosen sittlichen Betragen, Beweise vorzüglicher Fähigkeiten und ausgezeichneten Fleißes geliefert haben, in welchem Falle nach Umständen die Ueberschreitung des Alters von 12 Jahren kein Hinderniß der ursprünglichen Aufnahme bildet."

§. 19. Lehrgeld für die Erlernung eines Handwerkes. — —

§. 20. Besondere Bestimmungen für weibliche Zöglinge. — —

Ueber die Fortdauer und das Aufhören des Genusses der verfügten Verleihung.

§. 21. Fortdauer des Genusses der dem Kinde zugewendeten Wohlthat, obgleich hinsichtlich seines Vaters die im §. 5 festgesetzten Bedingungen nicht mehr vorhanden sind.

„Die Verleihung eines Kostplatzes, Stipendiums oder Lehrgeldes bleibt auch dann in Kraft, wenn der Vater des damit betheilten Kindes mittlerweile gestorben, oder in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand getreten wäre, oder auf eine andere Art aufgehört hätte, dem Personalstande der Finanzwache oder der ausübenden Gefällsämter als aktives Mitglied anzugehören, oder den in §. 5 festgesetzten Bedingungen zu entsprechen."

§. 22. Der Genuß dieser Wohlthat hört auf:

a) nach Ablauf eines allgemeinen oder besonders bestimmten Zeitraumes.

„Der Genuß der nach diesen Bestimmungen gewährten Wohlthat darf ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums für keinen Zögling die in einzelnen Fällen etwa besonders bestimmte Dauer, oder wenn diese nicht besonders festgesetzt wurde, die längste Dauer von zwölf (12) Jahren überschreiten."

b) Auch vor Ablauf dieses Zeitraumes:

1. wegen schlechter Aufführung des Zöglinges oder nicht entsprechenden Fortgangs im Studium.

„Dieselbe kann zu jeder Zeit wegen schlechter Aufführung des damit Betheilten oder wegen eines nicht befriedigenden Fortschrittes in der betretenen Studienlaufbahn entzogen werden."

2. wegen Gebrechen, welche seine Entfernung aus der Erziehungsanstalt nothwendig machen.

„Deren Fortgenuß hört ferner auf, wenn die Nothwendigkeit eintritt, den Zögling wegen eines nicht entsprechenden Betragens oder wegen Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechen aus der Anstalt, in welcher derselbe auf Kosten des Gefälls-Straffondes untergebracht wurde, zu entfernen, in welchem Falle jedoch dieser Fond die nothwendigen Kosten der Zurückbringung des Zöglings zu seinen Eltern oder Angehörigen bestreitet."

3. durch Verzichtleistung von Seite des Vaters oder Vormundes, soweit diese stattfindet.

„Dem Vater oder Vormunde eines Zöglings, welcher nicht in einer Militär-Bildungsanstalt untergebracht wurde, bleibt es freigestellt, denselben aus dem Institute, in dem er sich auf Kosten des Fondes befindet, auch vor Ablauf der Zeit, für welche die Aufnahme erfolgte, auf seine Kosten zurückzunehmen."

Allgemeine Bestimmungen über die Vollziehung dieser Grundsätze.

§. 23. Die näheren Bestimmungen über die Anwendung dieser Grundsätze werden vom Finanzministerium festgesetzt. —

R. G. B. 1858, XXVI. Stück, Nr. 101, Seite 398.
L. R. B. 1858, I. Abth., XVI. Stück, Nr. 101, Seite 244.

Gnadengaben.

Waisen, die zur Fortsetzung ihrer Studien Gnadengaben beziehen, haben die Verpflichtung, sich dieser Wohlthat durch einen fortwährend guten Fortgang in den Studien und durch sittliches Betragen würdig zu machen. Diese Bedingungen sind in dem Verleihungs-Dekrete mit dem Beisatze: „unter Verlust der Gnadengabe", jedesmal anzuführen, und müssen die Bezugsberechtigten ihre Würdigkeit durch Vorzeigung der Prüfungszeugnisse bei der betreffenden Kassa alljährig nachweisen.

H. K. D, 5. Februar 1830, Z. 4060.
G. D., 6. Mai 1830, Z. 13828.
P. G. S. 1830, 12. Bd., S. 337, Nr. 106.

Die Uebertragung der Gnadengaben von einer Länder-Kassa an eine andere ist Obliegenheit des k. k. Kameral-Zahlamtes.

H. K. D., 3. Februar 1821, Z. 3313.
G. D., 21. Jänner 1828, Z. 2135.
P. G. S. 1828, 11. Bd., S. 25, Nr. 19.

Zwölfte Abtheilung.

Einige Brod-Studien nach gut absolvirtem Untergymnasium, oder eines Theiles des ganzen Gymnasial-Studiums.

I. Hat ein Schüler die vier untern Klassen des Gymnasiums mit gutem Erfolge absolvirt, so kann er

A) in die Apothekerlehre eintreten, und nach überstandenen Lehrjahren im pharmaceutischen Studium Aufnahme finden. Er kann

B) der Chirurgie sich zuwenden, oder

C) die Thierarznei auf eigene Kosten studiren, oder

D) die Aufnahme in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien finden, mit welchem

E) die Hufbeschlags-Lehranstalt verbunden ist.

Ad A. Da in Folge der mit dem U. M. Erlasse vom 27. November 1853, Z. 11788, bekannt gegebenen A. H. Entschließung vom 8. November 1853 die Aufnahme in das pharmaceutische Studium an der philosophischen Fakultät geschieht, so wurde gemäß U. M. Erlasses vom 15. April 1854, Z. 3695, den philosophischen Professoren-Kollegien das Recht eingeräumt, von der mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. December 1848 — (R. G. B. Nr. 53) bis dahin der medicinischen Fakultät zugestandenen Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht ungünstiger Fortgangsklassen im Grammatikal-Studium Behufs der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrkurs, jedoch nur unter der Beschränkung Gebrauch zu machen, daß eine Nachsicht ungünstiger Klassen im Grammatikal-Studium nur bei solchen Individuen stattfinden darf, welche die vorgeschriebenen vier Grammatikalklassen noch nach dem alten Studienplane zurückgelegt haben.

Insofern es sich um die Ertheilung einer solchen Nachsicht, jedoch unter der gleichen Beschränkung, Behufs der Aufnahme in die Apothekerlehre handelt, so ist die den Landes-Präsidien vorgezeichnete vorläufige Einvernehmung nicht mehr mit der medicinischen Fakultät, sondern ebenfalls mit dem philosophischen Professoren-Kollegium zu pflegen.

Ingleichen geht die, zu Folge Ministerialerlasses vom 10. Mai 1850 (R. G. B. Nr. 191) den medicinischen Professoren-Kollegien zugestandene Ermächtigung, solche Apotheker-Gehilfen, welche sich über eine noch unter der Wirksamkeit der früheren Vorschriften, die eine vierjährige Konditionszeit zur Bedingung stellten, mit guter Verwendung zurückgelegte zweijährige Konditionszeit auszuweisen vermögen, mit Nachsicht der andern zwei Jahre der früher vorgeschriebenen Konditionszeit zu dem pharmaceutischen Lehrkurs an der Universität zuzulassen, ebenfalls an die philosophischen Pro-

fessoren-Kollegien jener Universitäten über, an welchen sich ein pharmaceutisches Studium befindet.

Eine Dispens von einem Theile der nach dem neuen pharmaceutischen Studienplane vom 27. November 1853, §. 1, vorgeschriebenen mindestens zwei Konditionsjahre darf jedoch nicht stattfinden.

Nur dem Ministerium bleibt es vorbehalten, in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen über Gesuche um Nachsicht der nunmehr vorgeschriebenen zwei Konditionsjahre, oder um Nachsicht ungünstiger Fortgangsklassen im Gymnasialstudium, wenn solches nach dem neuen Lehrplan zurückgelegt worden ist, zu entscheiden.

Gesuche dieser letztern Art, wenn sie auch auf die Erwirkung einer solchen Nachsicht zum Behufe der Aufnahme in den pharmaceutischen Lehrkurs abzielen, welchen Gesuchen aber nur bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen ausnahmsweise willfahrt werden kann, müssen jedoch bei dem bezüglichen philosophischen Professoren-Kollegium eingebracht werden, welches dasselbe sodann mit seinem Gutachten an die bezügliche Statthalterei und diese mit der grundhältigen Angabe über die Beschaffenheit des moralischen und politischen Verhaltens des Nachsichtswerbers an das Ministerium zu leiten hat.

U. M., 15. April 1854, Z. 3695.
St., 6. Mai 1854, Z. 9836.

Ad C) und D) 1. In das k. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien werden alljährig Zöglinge sowohl für Aerarial-Freiplätze als auch für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.

2. Müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen militär-thierärztlichen Berufes besitzen.

4. Der Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundene Absolvirung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule.

5. Die Nachweisung über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut.

Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarial-Plätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Nachsicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.

7. Die Verpflichtung nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen im Folgenden:

1. Sie erhalten die Unterkunft und alle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 Kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmateriale, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche u. dgl., dann 2 fl. als Taschengeld.

3. Sie genießen ferner den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich, und sind

4. von der Entrichtung der für Civil-Schüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diploms-Taxe befreit.

5. Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.

6. Nach erlangtem Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterthierärzte mit dem Gehalt von 336 fl. in der k. k. Armee angestellt, und haben das Vorrückungs-Recht in die höheren Chargen von Thierärzten 2. und 1., dann Ober-Thierärzten 2. und 1. Klasse, mit welchem die Gehalte von 432, 528, 744 und 948 fl. österr. Währung nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.

7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civil-Thierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten. Gegenwärtig (Schuljahr 1859—60) ist der Betrag für Zahlplätze auf 262 fl. 50 kr. öst. W. jährlich festgesetzt und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein u. z. mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Commandanten des Instituts zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im 1. Studienjahre mehre sehr gute Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direktion ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Armee-Oberkommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerarial-, oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Adspiranten (1859 bis 20. August) im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Civil-Stande angehören, bei dem k. k. Ober-Kommando einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Adspirant als Militär-Aerarial- oder als Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen.

1. Der Taufschein;
2. das Impfungszeugniß;
3. das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Adspiranten;
4. das Sittenzeugniß;
5. die gesammten Schul- und Studien-Zeugnisse, aus welchen auch zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind.

Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

6. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl., und bei Adspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.

7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, und von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerarial- oder Zahlplatz kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Vertheilung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze, und dann erst die Kompetenten auf Aerarialplätze berücksichtiget.

Die als Zahlzöglinge Angenommenen werden hievon durch das k. k. Armee-Oberkommando im Wege der Landes-Generalkommanden verständigt und müssen am letzten September an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Staabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegungsrate erlegt haben, in den Stand des Instituts aufgenommen.

Die Civilschüler für den thierärztlichen Lehrkurs werden nach den für die diesfälligen Civilanstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er an den übrigen thierärztlichen Lehranstalten der k. k. Monarchie ertheilt wird.

Die Prüfungen der Civilschüler, so wie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome, und die hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Instituts nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Civilschüler unterstehen dem Studien-Direktor des Militär-Thierarznei-Instituts, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben direkte im Wege des Instituts an das k. k. Unterichts-Ministerium (Staats-Ministerium) einzusenden, und von dieser Behörde auch alle die Civilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Civil-Schüler wird dem k. k. Armee-Oberkommando ein summarischer Ausweis eingesendet.

M. J., 1. August 1859, Z. 10612.
St., 13. August 1859, Z. 41223.

2. Der von Seiner k. k. Apost. Majestät mit der A. H. Entschließung vom 16. Juli 1857 genehmigte neue Lehrplan für die thierärztlichen Studien ist nachzulesen:

R. G. B., 1858, Seite 223, Nr. 36.
L. R. B. 1858, Seite 77, Nr. 36, I. Abth.

3. Diplomirte Aerzte und approbirte Wundärzte, dann Kurschmiede, welche nach dem bisherigen (vor 1858) Studienplane den zweijährigen Lehrkurs zurückgelegt haben, können den thierärztlichen Kurs in 2 Jahren oder 4 Semestern absolviren, jedoch können die letztern nur dann zur Aufnahme zugelassen werden, wenn sie sich mit den Zeugnissen über das entsprechend zurückgelegte Untergymnasium oder die Unterrealschule auszuweisen vermögen, und das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, nur für die Ablegung der strengen Prüfungen ist die vorgeschriebene Taxe zu entrichten.

Die Aspiranten für den thierärztlichen Lehrkurs haben sich unter Beibringung der Aufnahms-Dokumente in der ersten Monats-Hälfte Oktobers (l. J. = 1857)

bei dem Studien-Direktor des k. k. Militär-Thierarznei-Instituts persönlich zu melden. Mit dem 16. Oktober wird die Aufnahme für Hörer aus dem Civile geschlossen.

M. J., 1. September 1858, Z. 23913.

St., 14. September 1857, Z. 44461.

4. An der mit dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute verbundenen Hufbeschlagslehranstalt werden alljährig zwei halbjährige und zwar mit 1. Jänner und 1. Juli beginnende Kurse für Hufbeschlagschmiede aus dem Civile abgehalten.

Zur Aufnahme in denselben wird das Zeugniß der mit gutem Erfolge absolvirten Trivialschule, der Lehrbrief über das ordnungsmäßig erlernte Schmiedehandwerk, und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

Nach entsprechender Absolvirung dieses Kurses, welcher unentgeltlich abgehalten wird, erhalten die Schüler ein Zeugniß, durch welches sie als befähigt erklärt werden, in jedem Orte des österreichischen Kaiserstaates ein Hufschmiedgewerbe selbstständig anzutreten.

St., 14. September 1857, Z. 44461.

5. Der Lehrplan für die Hufbeschlagschmiede ist nachzulesen:

R. G. B. 1858, XI. Stk., Nr. 36. B.

L. R. B. 1858, I. Abth., Nr. 36, S. 86, B.

II. Nach den bestehenden Gesetzen sind nur jene Studirenden als ordentliche Schüler an ein technisches Institut aufzunehmen, welche durch Studien-Zeugnisse nachweisen, daß sie die Oberrealschule oder das Obergymnasium mit gutem Erfolge, d. h. wenigstens mit einer ersten allgemeinen Zeugnißklasse absolvirt haben.

Durch die A. H. Entschließung vom 2. März 1851 wurde jungen strebsamen Männern der gewerblichen und industriellen Bevölkerung, die, nachdem sie schon eine praktische Vorbildung in einem technischen Berufe erlangt haben, in sich den Drang nach einer gründlichen theoretischen Ausbildung fühlen, die Gelegenheit geboten, sich die hiezu unabweisbar nothwendigen Vorkenntnisse in einem Vorbereitungs-Jahrgange zu verschaffen, da sie ihres vorgerückten Alters wegen nicht mehr an eine Mittelschule gewiesen werden können, und es wurde ihnen nach mit gutem Erfolge zurückgelegtem Vorbereitungsjahrgange gestattet, an technischen Instituten die weitere gewünschte theoretische Ausbildung in den Gegenständen ihrer Beschäftigung zu suchen.

Jenen Jünglingen endlich, die nicht in der Lage waren, sich die zu den technischen Studien nöthige Vorbereitung an einer Ober-Realschule oder einem Ober-Gymnasium zu verschaffen, sondern sich dieselbe durch Privatfleiß angeeignet haben, ist es ausnahmsweise genehmigt, diese Vorbildung nach erreichtem Normalalter durch eine Aufnahmsprüfung an jenem technischen Institute, in welches sie einzutreten wünschen, nachzuweisen.

Um diese A. H. Anordnungen ihrem Geiste gemäß durchzuführen und wiederholt wahrgenommene Mißbräuche zu entfernen, fand das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Folgendes zu verfügen:

1. In den Vorbereitungsjahrgang ist Niemand aufzunehmen, der — außer dem Normalalter von vollen 18 Jahren — nicht zugleich streng nachweist, daß er sich einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet hat, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Gesetzen gefordert, oder als allgemein nothwendig anerkannt wird, und welcher Zeitraum nie weniger als 2 volle Jahre betragen darf.

2. Von den sich zur Aufnahmsprüfung an das technische Institut Meldenden ist ein genauer Nachweis über ihre bisherige Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre zu fordern, und allen, bei denen sich herausstellt, daß sie ihre begonnene geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen haben, die Aufnahmsprüfung nur dann zu gestatten, wenn seit dieser Unterbrechung mindestens eine Zahl von Semestern verflossen ist, welche zur Absolvirung einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums gesetzlich erfordert wird. Widrigenfalls sind sie ausnahmslos zurückzuweisen.

3. Die Direktionen der technischen Institute sind strenge verpflichtet, sich in zweifelhaften Fällen an jene Gymnasien oder Realschulen zu wenden, wo die Bewerber vorgeblich oder wahrscheinlich studirt haben.

4. Die Aufnahmsprüfungen sind in der letzten, dem Beginne des Schuljahres vorausgehenden, ferner im Erfordernißfalle in den zwei ersten Wochen des begonnenen Schuljahres aus allen vorgeschriebenen Gegenständen, ohne Trennung der letztern auf größere Zeitintervalle, als es die Durchführung der Prüfung selbst erfordert, vorzunehmen, und jedem, der sich nicht zur bestimmten Zeit der Prüfung unterzogen hat, die Aufnahme sofort zu verweigern.

5. Da endlich die Erfahrung gelehrt hat, daß ungeachtet aller Mahnungen und Warnungen von Mehrern die zur Einschreibung an technische Institute festgesetzte Zeit unter allerlei Vorwänden überschritten werden will, so ist die Dauer dieser Inskription auf den 15. inklusive des ersten Monates des Schuljahres festgestellt, über welchen Termin hinaus keine Aufnahme, selbst im Falle der Krankheit, mehr stattfinden kann.

U. M., 27. März 1858, Z. 4719.
St., 3. Mai 1858, Z. 16113.

Die Direktion des polytechnischen Institutes in Wien brachte unterm 15. Juli 1857 die gedruckten Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe zur allgemeinen Kenntniß, denen wir folgende Verfügungen entnehmen:

a) Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

b) Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. C. Mz., nebst 15 Kreuzern Stempelgebühr sogleich in die Instituts-Kassa zu entrichten.

c) Aus dem Vorbereitungsjahrgang ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

d) Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. C. Mz. spätestens am 1. December und 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

e) Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden Halbjahres 20 Gulden zu entrichten. Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 Gulden jährlicher Leistung verliehen.

f) Als außerordentliche Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Officiere und Unterofficiere, Staats- oder Privat-Beamte, auch Hörer einer höhern Lehranstalt, welche zu ihrer weitern Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehre Fächer zu hören beabsichtigen. Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden;

bei dem Studien-Direktor des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes persönlich zu melden. Mit dem 16. Oktober wird die Aufnahme für Hörer aus dem Civile geschlossen.

M. J., 1. September 1858, Z. 23913.
St., 14. September 1857, Z. 44461.

4. An der mit dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute verbundenen Hufbeschlagslehranstalt werden alljährig zwei halbjährige und zwar mit 1. Jänner und 1. Juli beginnende Kurse für Hufbeschlagschmiede aus dem Civile abgehalten.

Zur Aufnahme in denselben wird das Zeugniß der mit gutem Erfolge absolvirten Trivialschule, der Lehrbrief über das ordnungsmäßig erlernte Schmiedehandwerk, und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

Nach entsprechender Absolvirung dieses Kurses, welcher unentgeltlich abgehalten wird, erhalten die Schüler ein Zeugniß, durch welches sie als befähigt erklärt werden, in jedem Orte des österreichischen Kaiserstaates ein Hufschmiedgewerbe selbstständig anzutreten.

St., 14. September 1857, Z. 44461.

5. Der Lehrplan für die Hufbeschlagschmiede ist nachzulesen:
R. G. B. 1858, XI. Stk., Nr. 36. B.
L. R. B. 1858, I. Abth., Nr. 36, S. 86, B.

II. Nach den bestehenden Gesetzen sind nur jene Studirenden als ordentliche Schüler an ein technisches Institut aufzunehmen, welche durch Studien-Zeugnisse nachweisen, daß sie die Oberrealschule oder das Obergymnasium mit gutem Erfolge, d. h. wenigstens mit einer ersten allgemeinen Zeugnißklasse absolvirt haben.

Durch die A. H. Entschließung vom 2. März 1851 wurde jungen strebsamen Männern der gewerblichen und industriellen Bevölkerung, die, nachdem sie schon eine praktische Vorbildung in einem technischen Berufe erlangt haben, in sich den Drang nach einer gründlichen theoretischen Ausbildung fühlen, die Gelegenheit geboten, sich die hiezu unabweisbar nothwendigen Vorkenntnisse in einem Vorbereitungs-Jahrgange zu verschaffen, da sie ihres vorgerückten Alters wegen nicht mehr an eine Mittelschule gewiesen werden können, und es wurde ihnen nach mit gutem Erfolge zurückgelegtem Vorbereitungsjahrgange gestattet, an technischen Instituten die weitere gewünschte theoretische Ausbildung in den Gegenständen ihrer Beschäftigung zu suchen.

Jenen Jünglingen endlich, die nicht in der Lage waren, sich die zu den technischen Studien nöthige Vorbereitung an einer Ober-Realschule oder einem Ober-Gymnasium zu verschaffen, sondern sich dieselbe durch Privatfleiß angeeignet haben, ist es ausnahmsweise genehmigt, diese Vorbildung nach erreichtem Normalalter durch eine Aufnahmsprüfung an jenem technischen Institute, in welches sie einzutreten wünschen, nachzuweisen.

Um diese A. H. Anordnungen ihrem Geiste gemäß durchzuführen und wiederholt wahrgenommene Mißbräuche zu entfernen, fand das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Folgendes zu verfügen:

1. In den Vorbereitungsjahrgang ist Niemand aufzunehmen, der — außer dem Normalalter von vollen 18 Jahren — nicht zugleich streng nachweist, daß er sich einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet hat, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Gesetzen gefordert, oder als allgemein nothwendig anerkannt wird, und welcher Zeitraum nie weniger als 2 volle Jahre betragen darf.

2. Von den sich zur Aufnahmsprüfung an das technische Institut Meldenden ist ein genauer Nachweis über ihre bisherige Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre zu fordern, und allen, bei denen sich herausstellt, daß sie ihre begonnene geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen haben, die Aufnahmsprüfung nur dann zu gestatten, wenn seit dieser Unterbrechung mindestens eine Zahl von Semestern verflossen ist, welche zur Absolvirung einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums gesetzlich erfordert wird. Widrigenfalls sind sie ausnahmslos zurückzuweisen.

3. Die Direktionen der technischen Institute sind strenge verpflichtet, sich in zweifelhaften Fällen an jene Gymnasien oder Realschulen zu wenden, wo die Bewerber vorgeblich oder wahrscheinlich studirt haben.

4. Die Aufnahmsprüfungen sind in der letzten, dem Beginne des Schuljahres vorausgehenden, ferner im Erfordernißfalle in den zwei ersten Wochen des begonnenen Schuljahres aus allen vorgeschriebenen Gegenständen, ohne Trennung der letztern auf größere Zeitintervalle, als es die Durchführung der Prüfung selbst erfordert, vorzunehmen, und jedem, der sich nicht zur bestimmten Zeit der Prüfung unterzogen hat, die Aufnahme sofort zu verweigern.

5. Da endlich die Erfahrung gelehrt hat, daß ungeachtet aller Mahnungen und Warnungen von Mehrern die zur Einschreibung an technische Institute festgesetzte Zeit unter allerlei Vorwänden überschritten werden will, so ist die Dauer dieser Inskription auf den 15. inklusive des ersten Monates des Schuljahres festgestellt, über welchen Termin hinaus keine Aufnahme, selbst im Falle der Krankheit, mehr stattfinden kann.

U. M., 27. März 1858, Z. 4719.
St., 3. Mai 1858, Z. 16113.

Die Direktion des polytechnischen Institutes in Wien brachte unterm 15. Juli 1857 die gedruckten Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe zur allgemeinen Kenntniß, denen wir folgende Verfügungen entnehmen:

a) Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

b) Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. C. Mz., nebst 15 Kreuzern Stempelgebühr sogleich in die Instituts-Kassa zu entrichten.

c) Aus dem Vorbereitungsjahrgang ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

d) Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. C. Mz. spätestens am 1. December und 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angesucht werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

e) Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden Halbjahres 20 Gulden zu entrichten. Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 Gulden jährlicher Leistung verliehen.

f) Als außerordentliche Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbstständige Stellung haben, k. k. Officiere und Unterofficiere, Staats- oder Privat-Beamte, auch Hörer einer höhern Lehranstalt, welche zu ihrer weitern Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehre Fächer zu hören beabsichtigen. Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein. Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden;

er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber auch kein öffentliches Prüfungszeugniß oder ein Prüfungszeugniß seines Professors ansprechen. Jeder außerordentliche Hörer hat binnen der ersten 14 Tagen jedes Halbjahres das Unterrichtsgeld mit 12 fl. zu erlegen, widrigenfalls ihm der weitere Besuch untersagt ist. Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilligt, und in der mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angesucht.

g) Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbstständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Cyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insoferne, als es die Anzahl der ordentlichen Hörer mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu ertheilenden Unterricht in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium gestattet.

h) Die Schüler des Vorbereitungsjahrganges sind zum Erlag der Aufnahmstaxe von 4 fl. nebst Stempelgebühr und eines Unterrichtsgeldes von 6 fl. für jedes halbe Jahr, welches spätestens bis 1. December und 1. Mai entrichtet sein muß, verpflichtet.

i) Die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände in Sprachen und Gewerbszeichnen-Schulen bleibt den betreffenden Professoren überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe noch ein Unterrichtsgeld an die Institutskasse zu entrichten.

III. Um es den approbirten Wundärzten und Magistris der Chirurgie, die den medicinisch-chirurgischen Doktorgrad zu erlangen wünschen, zu ermöglichen, zur Erreichung dieses Zweckes die ihnen unentbehrliche Vorbildung nachzuholen, fand das Ministerium des Kultus und Unterrichts unterm 16. August 1849, Z. 1448, und weiter unterm 12. Jänner 1852, Z. 12478, Folgendes zu verordnen.

a) Approbirte Wundärzte und Magister der Chirurgie können Behufs Erlangung der medicinisch-chirurgischen Doktorswürde die ihnen fehlenden Gymnasial- u. s. g. philosophischen Vorstudien (jetzt die 5.—8. Gymnas. Klasse) privatim und ohne Beschränkung auf eine bemessene Zeit nachtragen.

2. Kandidaten, welche die Prüfungen aus den Lehrgegenständen der vormaligen philosophischen Jahrgänge ablegen wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche bei der betreffenden Statthalterei einzubringen, und diese bestimmt das Gymnasium der Universitäts-Stadt, — denn nur an solchen dürfen derartige Prüfungen vorgenommen werden, — an welchem sie geprüft werden sollen.

L. St., 31. August 1849, Z. 48716.

L. S. B., 23. Jänner 1852, Z. 281.

3. Zur Ergänzung ihrer medicinisch-chirurgischen Studien sollen die approbirten Wundärzte wenigstens zwei Jahre verwenden, und in diesen die Physiologie, pathologische Anatomie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie, die specielle medicinische und chirurgische Pathologie und Therapie, Augenheilkunde und medicinische Polizei an einer höhern medicinisch-chirurgischen Lehranstalt öffentlich hören.

4. Die Magistri der Chirurgie sollen von dem Studium der speciellen chirurgischen Pathologie und Therapie enthoben sein und die ihnen obliegenden Fächer in einem Jahre nachtrageu dürfen.

5. Nach Vollendung dieser Studien haben sich sowohl die Patrone als die Magistri der Chirurgie den für den betreffenden Doktorgrad vorgeschriebenen strengen Prüfungen zu unterziehen.

6. Wenn über die Vorstudien Zeugnisse vorgelegt werden sollten, die zu gegründetem Verdachte Anlaß gäben, daß sie auf Schleichwegen erlangt sein könnten, so sind die eingeleiteten Prüfungen zu sistiren und die Zeugnisse der vorgesetzten Behörde zur Aufklärung des Sachverhalts vorzulegen.

U. M., 16. August 1849, Z. 1448.

St., 31. August 1849, Z. 48716,

7. Ob aber die Wundärzte mehre Klassen des Gymnasiums in Einer Prüfung vereinigen oder nicht, ist gleichgiltig; nur darf von einer Uebergehung einiger für Chirurgen und Mediciner weniger nöthig scheinender Gegenstände des Gymnasial-Studiums bei Nachtragung desselben keine Rede sein.

U. M., 21. Oktober 1849, Z. 7353.

St., 6. November 1849, Z. 61505.

Anhang.

Einiges zur Organisation der österreichischen Monarchie,

betreffend:

A. die christlichen Confessionen des Reiches.

1. Kaiserliches Patent vom 5. November 1855, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit das zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich, am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) kundgemacht und angeordnet wird, daß die Bestimmungen desselben, mit Vorbehalt der in den Artikeln I. und II. dieses Patentes angedeuteten Anordnungen, im ganzen Umfange des Reiches von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patentes an in volle Gesetzeskraft zu treten haben. Nachzulesen:

R. G. B. 1855, XLII. Stück, Nr. 195, Seite 635.

L. G. B. 1855, XLI. Stück, Nro. 194, Seite 407.

2. Kaiserliches Patent vom 1. September 1859 betreffend die innere Verfassung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze. Nachzulesen:

R. G. B. 1859, XLVII. Stück, Nro. 160, Seite 459.

L. R. B. 1859, XXIX. Stück, I. Abth., Nr. 160, S. 439.

3. Kaiserliches Patent vom 8. April 1861, womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, dem Herzogthume Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Ausschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina geregelt werden. Nachzulesen:

R. G. B. 1861, XVIII. Stück, Nr. 41, Seite 337.

4. Verordnung des Staatsministers vom 9. April 1861, womit die innere Verfassung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg,

dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina provisorisch geregelt wird. Nachzulesen:

R. G. B. 1861, XVIII. Stück, Nro. 42, Seite 344.

B. Die Civil-Verwaltung.

1. Kaiserliches Patent vom 5. März 1860, womit eine Verstärkung des Reichsrathes durch außerordentliche Reichsräthe angeordnet wird, und die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des verstärkten Reichsrathes getroffen werden. Nachzulesen:
R. G. B. 1860, Nr. 56, Seite 97.

2. Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860, wodurch die sogleich nach Aktivirung der Landesvertretungen vorzunehmenden Wahlen für den verstärkten Reichsrath mit der weitern Bestimmung angeordnet werden, daß bis zur Einberufung der aus den Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräthe die vorläufige Beiziehung anderer befähigter Männer aus den einzelnen Kronländern zu den Berathungen des verstärkten Reichsrathes zur Prüfung des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1861 im Monate Mai 1860 zusammenzutreten hat. Nachzulesen:
R. G. B. 1860, Nr. 57, Seite 100.

3. Allerhöchstes Handschreiben Seiner Majestät des Kaisers an den Durchlauchtigsten Herrn Erzherzog-Reichsraths-Präsidenten vom 17. Juli 1860. womit Höchstdemselben der Allerhöchste Beschluß mitgetheilt wird, daß Se. k. k. Apostolische Majestät künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anlehen, mit Ausnahme der Fälle einer Kriegsgefahr, nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrathes anordnen werde. Nachzulesen:
R. G. B. 1860, Nr. 181, Seite 298.

4. Kaiserliches Manifest vom 20. Oktober 1860.

An Meine Völker!

Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Konzentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und dem zufolge mittelst Mei-

nes Patentes vom 5. März 1860 (oben 1.) Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammt-Monarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhignng der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien am 20. Oktober 1860.

Franz Joseph m. p.

R. G. B. 1860, Nr. 225, Seite 335.

5. **Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860, zur Regelung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie:**

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc.

thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von Staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische

Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflicht, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendig geworden ist, — haben Wir zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, so wie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860, (R. G. B. Nr. 181.) desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen, und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staats-Archive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am 20. Oktober im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p. L. S.

Graf Rechberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung
Freih. v. Ransonnet m. p.

6. **Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für letzteren kundgemacht wird.**
R. G. B. 1861, Nr. 22, Seite 313.

7. **Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861:**

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w. (wie S. 339.)

Nachdem Wir in unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. Oktober 1860 (oben 5.) erlassenen Diplome, auf Grundlage der Pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf,

erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, so wie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen mittelst Unserer Handschreiben vom 20. Oktober 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche:
- Böhmen,
- Dalmatien,
- Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großfürstenthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer:
- Oesterreich unter der Enns und
- Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
- Krain,
- Bukowina;

Unsere Markgrafschaft:
- Mähren;

Unser Herzogthum:
- Ober- und Nieder-Schlesien;

Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska, und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien und Slavonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die, mit den Patenten vom 20. Oktober 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen

grundsätzlich aufgenommen sind, um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 (R. G. B. 1861, Nr. 2, Seite 41) über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Kongregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI.

Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder in's Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur Selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei Ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, so wie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechs und zwanzigsten Februar im Ein tausend acht hundert ein und sechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. L. S.

Erzherzog Rainer m. p.
Rechberg m. p., Mecséry m. p., Degenfeld m. p., Schmerling m. p., Lasser m. p., Szécsen m. p., Plener m. p., Wickenburg m. p., Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

R. G. B. 1861, Nr. 20, Seite 69 u. f.

8. Gesetz vom 7 Juni 1861 in Betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes. R. G. B. 1861, Nr. 63, S. 423.

9. Gesetz vom 31. Juli 1861 in Betreff der Geschäfts-Ordnung des Reichsrathes. R. G. B. 1861, Nr. 78, S. 445.

10. Gesetz vom 15. August 1861, wirksam in allen Kronländern bezüglich der Stempelbehandlung der Vollmachten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung. R. G. B. 1861, Nr. 83, Seite 450.

11. Verordnung des Staats-M. vom 13. Mai 1861, Z. 3426. I. S. M. betreffend die Urlaubseinholung zu Abgeordneten gewählter Schulmänner.

Nachdem sich von Seite der zu Abgeordneten der Landesvertretungen und des Reichsrathes gewählten Mitglieder des Lehrstandes bezüglich der diesfälligen Anordnung des Erlasses des bestandenen Unterrichts-Ministeriums vom 26. April 1850*) (R. G. B., Z. 189) nicht gleichförmig benommen

---

*) Gemäß des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichts vom 26. April 1850, Z. 2796, steht es den Mitgliedern des Lehrstandes der höheren Studienanstalten und der Mittelschulen, soweit sie nicht durch besondere Verpflichtungen gebunden sind, frei, die gesetzlichen Ferienzeiten am Schlusse eines jeden Semesters gegen bloße Meldung bei dem unmittelbaren Vorstande der Lehranstalt zur Entfernung von dem Orte ihrer Lehramtsthätigkeit beliebig zu benützen, ohne daß sie hiezu der besondern Bewilligung einer vorgesetzten Behörde bedürften.

Nur diejenigen Mitglieder des Lehrstandes, welche Rektoren, Dekane oder sonstige Leiter einer Lehrabtheilung sind, haben bei solchen Anlässen rechtzeitig die Genehmigung des Unterrichtsministeriums oder der vorgesetzten Schulbehörde einzuholen und darzulegen, daß für die Zeit ihrer Abwesenheit für die Erledigung dringender Angelegenheiten die entsprechende Fürsorge getroffen werden könne.

Während der Dauer eines Semesters aber bedürfen die Mitglieder des Lehrpersonals der höheren Studien und der Mittelschulen zu jeder Entfernung vom Orte ihrer Lehramtsthätigkeit, durch welche irgend eine Unterbrechung der Vorlesungen oder sonst eine Störung in den geregelten Verhältnissen einer Lehranstalt eintreten kann, des Urlaubes einer vorgesetzten Behörde, welchen diese nur aus sehr wichtigen und nachweislich dringenden Gründen ertheilen kann.

Bei Ertheilung dieses Urlaubes ist sich an folgende Bestimmungen zu halten:

1. Fakultäts-Professoren kann das betreffende Professoren-Collegium einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche, einen längern Urlaub in der Regel nur das Unterrichts-Ministerium, ausnahmsweise aber auf die Dauer von vier Wochen gegen nachträgliche Anzeige an dieses der Statthalter (Landeschef) ertheilen, wenn Gefahr am Verzuge ist.

2. Gymnasiallehrer haben einen Urlaub für einen Zeitraum bis höchstens eine Woche bei dem Direktor nachzusuchen, welcher denselben nach seinem Ermessen geben oder verweigern kann, und im ersten Falle die erforderlichen Anordnungen zur Supplirung zu treffen hat.

Ist der Grund, auf welchen hin ein Lehrer Urlaub nachsucht, nicht ganz unabhängig von der eigenen Entschließung desselben, so hat der Urlaub suchende Lehrer sich zuvor der Bereitwilligkeit von Collegen zu geeigneter Supplirung zu versichern und diese dem Direktor mitzutheilen.

Urlaub für längere Zeit hat jeder Lehrer bei der vorgesetzten Schulbehörde nachzusuchen, und sein an diese gerichtetes Gesuch dem Direktor zur Begutachtung und Beförderung an die Behörde zu übergeben.

3. Diese Bestimmung wird auf die Lehrer aller andern neben den Gymnasien bestehenden Mittelschulen ausgedehnt, welche unmittelbar der Landes- oder Distriktsschulbehörde (jetzt Landesregierung) unterstehen.

4. Die Professoren und Lehrer aller übrigen Lehranstalten, welche zwar nicht unter den genannten Schulbehörden, aber auch nicht unmittelbar unter dem Unterrichtsministerium stehen, können in analoger Anwendung der oben sub 2 vorkommenden Bestimmung ihren Urlaub bis zu einer Woche von ihrem unmittelbaren Vorstande, bis zur Dauer von vier Wochen von dem Landeschef, in Ungarn aber bis zur definitiven administrativen Organisation von dem betreffenden Ministerialkommissär, auf längere Zeit nur vom Unterrichts-Ministerium erhalten.

wurde, findet sich das k. k. Staatsministerium veranlaßt, zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges für die Zukunft Folgendes zu verfügen:

In so lange nicht im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung des obigen Erlasses eingetreten sein wird, wird sich daran zu halten sein, daß Mitglieder des Lehrstandes, welche zu Abgeordneten eines Landtages oder des Reichsrathes gewählt werden, und ihre diesfälligen Funktionen nicht mit der gleichzeitigen Erfüllung ihres Lehramts cumuliren können, in Gemäßheit der obcitirten Verordnung um einen Urlaub für die Dauer der betreffenden Sessionen einzuschreiten haben.

Statth., 18. Mai 1861, Z. 26650.

12. Gesetz vom 3. Oktober 1861, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage. R. G. B. 1861, Nr. 98, Seite 468.

13. Gesetz vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden. — R. G. B. 1862, Nr. 18, S. 36.

14. Gesetz vom 28. April 1862 über die Aufhebung der Bergwerksfrohne. — R. G. B. 1862, Nr. 28, S. 62.

15. Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit. — R. G. B. 1862, Nr. 87, S. 243.

16. Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze des Hausrechtes. — R. G. B. 1862, Nr. 88, S. 245.

17. Verordnung vom 30. November 1862 in Betreff der Verwendung der nach der Studienordnung vom 1. Oktober 1850, R. G. B., Nr. 370 zu erlegenden Matrikeltaxen. — R. G. B. 1862, Nr. 91, S. 291.

18. Gesetz vom 13. December 1862 über die Kontrole der Staatsschuld durch den Reichsrath. — R. G. B. 1862, Nr. 96, S. 293.

19. Gesetz vom 17. December 1862 über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes.

---

5. Die Vorstände der Unterrichtsanstalten haben genau darüber zu wachen, daß die zugestandene Urlaubszeit nicht überschritten werde.

6. Diese Vorschrift hat jedoch nur auf solche Unterrichtsanstalten Anwendung, welche unter der direkten Leitung der Regierungsbehörden stehen.

Statthalt., 21. Mai 1850, Z. 23835.

20. Preß-Gesetz vom 17. December 1862.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse, dann die Centralkongregation des lombardisch-venetianischen Königreiches sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

§. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbstständigen Plane, verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen, ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Lokales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden. Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge

eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Steuer- oder Strafgesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbtreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer Eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbekoncession einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

§. 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

§. 5. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder soferne er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann Statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

§. 6. Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

§. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, die wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen. Als zugehöriger

Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müßen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insoferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmung zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9. Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei den periodischen Druckschriften statt des letztern der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraph vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 10. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtiget, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte Aller, nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers so wie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist. Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber

die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen 3 Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Kautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Kaution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 11. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind die Herausgeber, Verleger, Redakteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12, 2. Absatz) als Redakteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, insoferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redakteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des 1. Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des 2. Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden. Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12. Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist, und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§. 13. Zum Erlage einer Kaution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht kautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Kaution zu erlegen. Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer

Kaution steht bei erhobenem Einspruch der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14. Der Betrag der Kaution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit acht tausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden, an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als 3mal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der oben erwähnten Kautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Kassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsecourse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Die Kaution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 15. Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheils zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Kaution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Kaution erliegenden Werthen zu veranlassen, und zu diesem Ende, wenn die Kaution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen. Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 16. Wenn die Kaution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und bei dem Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kaution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde

des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses §. ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, in soferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtiget bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Plichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Plichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten. Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berichtigt ist. Die gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach §. 21 zu verfahren hat.

§. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) auf-

nimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21. Die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs einen ihm vom Staatsanwalte (§. 19) oder einer Behörde überhaupt (§. 20) zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. bestraft.

Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redakteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen versagten Einschreitens von Seite der Staatsanwaltschaft (§. 19) erstatteten Anzeige der grundlosen Weigerung eine thätsächliche Berichtigung aufzunehmen, schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§. 22. Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein. Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§. 23. Das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und das Sammeln der Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an andern öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, oder deren Inhalt durch

den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung von 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 122 im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insoferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken. Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

§. 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, insoferne sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28. Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden. Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebenso wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsraths und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§. 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können.

§. 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes fällt die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der erstere einen Verfasser, der letztere aber einen Ver-

fasser oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung namhaft zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

§. 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach §. 30 dem Verleger zu Statten kommen; dem Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§. 32. Der Redakteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich. Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§. 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§. 29, 30, 31 und 32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Uebertretung schuldig, und sind im ersteren Falle mit Arrest von Einem bis sechs Monaten, im letztern dagegen mit einer Geldstrafe von 20—200 fl. zu belegen.

§. 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Kaution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Kaution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Kaution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von Dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Kaution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Kaution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§. 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen.

§. 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergangen sind.

§. 38. Auf die Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen oder ein solches Verbrechen und Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§. 39. Wenn der Staatsanwalt oder Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, so wie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§. 40. Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde. Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen und Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§. 41. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Mecséry m. p. Degenfeld m. p. Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Freiherr von Ransonnet m. p.

R. G. B. 1863, IV. Stück, Nro. 6, Seite 145.

21. Gesetz vom 17. December 1862, über das Strafverfahren in Preßsachen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar, wenn es sich um Uebertretungen, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, handelt, den Bezirksgerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Preßgerichten zu.

§. 2. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landes-Gericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden; falls daselbst mehre Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisirungs-Vorschriften als das erste bezeichnet wird.

§. 3. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist, und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort angesehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 4. Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprocesses Statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Preßsachen nur über Antrag des Staatsanwalts oder in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privatanklägers oder dessen Bevollmächtigten.

§. 5. Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen mit einander oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung strafbare Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwalts oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

Gegen die vom Gerichte verfügte Absonderung ist eine Berufung nicht zuläßig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde Statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplars der Druckschrift anzuzeigen.

§. 7. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafamtshandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde, oder die Bestätigung derselben wie im vorhergehenden Falle zu veranlassen.

§. 8. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafbare Verfolgung.

§. 9. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, inwiefern dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen, oder seine Anklageschrift gemäß §. 11 zu überreichen, widrigensfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 10. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Verlangen des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskassa, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidiren.

Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 11. Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Bestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst die nöthigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt oder Privatankläger, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichtshofe zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, so wie jene Aktenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

§. 12. Der Gerichtshof hat hierüber blos seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Der Tag der Hauptverhandlung wird sohin von dem mit der Leitung

derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu Statten kommt.

Glaubt der Angeklagte, daß zu seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand zu erheben oder, daß außer den von dem Gerichte zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, um deren Aufklärung es sich handelt, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht hat nach Vernehmen des Anklägers hierüber und über die etwa bei dieser Gelegenheit auch von dem letztern gestellten Anträge um Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen zu entscheiden, und wenn es nothwendig sein sollte, die Hauptverhandlung bis nach Beendigung der angeordneten Erhebungen zu vertagen.

Beschwerden gegen die Nichtbewilligung solcher von dem einen oder dem andern Theile angesuchten Erhebungen können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Hauptverhandlung verbunden werden.

Hat der Gerichtshof die Anordnung der Hauptverhandlung verweigert, so steht dagegen dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§. 13. Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist öffentlich und mündlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen männlichen Geschlechtes zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

Die Oeffentlichkeit kann aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

§. 14. Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage.

Der Ankläger kann die Anklage vor der Hauptverhandlung gegen Vergütung der Kosten, während derselben aber nur mit Zustimmung der Angeklagten zurücknehmen. Hat der Staatsanwalt abgelassen, so ist der Ersatzanspruch wider die Staatskasse zu liquidiren.

§. 15. Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgten Thatsachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 16. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch

die ämtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

§. 17. Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes verfügt, gelten auch für Preßprocesse die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen in Preßsachen anzuwenden, wenn nicht zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wenigstens gegen Einen der Beschuldigten wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung ein rechtskräftiger Anklagebeschluß vorliegt.

§. 19. Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung in Preßsachen gegen Militärpersonen bleiben, soweit es den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren betrifft, die Militärgesetze in Anwendung.

§. 20. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz und Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Mecséry m. p., Schmerling m. p., Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Freiherr von Ransonnet m. p.

R. G. B. 1863, IV. Stück, Nr. 7, Seite 157.

22. Gesetz vom 17. December 1862, betreffend

Einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Des im §. 58, Absatz b), des allgemeinen Strafgesetzes (§. 334, lit. b. M. St. G.) bezeichneten Verbrechens des Hochverrathes macht sich insbesondere auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

Artikel II.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 65 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 341 M. St. G.) bestimmten Strafe zu belegen.

Artikel III.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landesversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 556 M. St. G.) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel IV.

Wer einen der im Artikel III. bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministeriums eingeleitet werden.

Artikel V.

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. B. (§§. 760 bis 764 und §. 769 des M. St. G. B.) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte, oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers, einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. (§. 766 M. St. G. B.) strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten Statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. (§. 132 M. St. G. B.) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalte erhobenen Anklage anzuschließen.

Artikel VI.

Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, in soweit sich darin nicht eine schwere verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel VII.

Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Akten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu belegen.

Artikel VIII.

Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet ist, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Artikel IX.

Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von (14) vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Degenfeld m. p., Schmerling m. p., Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

R. G. B. 1863, IV. Stück, Nr. 8, S. 161.

Alle drei Gesetze vom 17. December 1862, hier sub Nr. 20, 21, 22 sind wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

C. Die Heeresergänzung.

Gesetz über die Ergänzung des Heeres.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Heer wird ergänzt:

a) Durch die Einreihung der Zöglinge der Militärbildungsanstalten.

b) Durch freiwilligen Eintritt.

c) Durch die Stellung nach der Reihe der Altersklassen und des Loses.

d) Durch die Stellung von Amtswegen. (§§. 44, 45, 46.)

e) Durch die freiwillige Erneuerung der bereits erfüllten Dienstverpflichtung.

§. 2. Zum Eintritte in das Heer wird erfordert:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) die zur Leistung der Dienste im Heere nöthige geistige und körperliche Eignung, insbesondere die Körpergröße von mindestens (60) sechzig Zoll Wiener Maß für die erste und zweite Altersklasse und von mindestens (61) ein und sechzig Zoll für die höheren Altersklassen; Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße zur kaiserlichen Marine angenommen.

c) Ein Alter von wenigstens vollen (15) fünfzehn und von höchstens (36) sechsunddreißig Jahren; Männern, welche bereits im Heere gedient haben, wird noch mit (40) vierzig Jahren der Wiedereintritt in das Heer gestattet.

Ausländer können nur mit Allerhöchster Bewilligung und nur unter den für Inländer bestehenden Verpflichtungen zum Heeresdienste zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu in dem an das Armee-, bezüglich Marine-Oberkommando, zu richtenden Ansuchen ausweisen.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer ist allgemein, sie beginnt mit dem ersten Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch (7) sieben Jahre. Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte finden nur in den im IV. Hauptstücke dieses Gesetzes bezeichneten Fällen Statt.

§. 4. Die Heeresergänzung durch die Stellung erfolgt jedes Jahr in den Monaten Februar, März und April.

§. 5. Die auf jeden Stellungsbezirk entfallende Zahl der Ergänzungs-

mannschaft ist vollständig und in der Regel aus der ersten und sohin zweiten Altersklasse und erst soweit als unumgänglich nothwendig wird mit stufenweiser Benützung der höheren Altersklasse zu stellen.

Bei gewöhnlichen Heeresergänzungen soll, den unten bemerkten Fall ausgenommen, über die fünfte Altersklasse nicht vorgeschritten werden. — Die Ergänzungsmannschaft wird zwar stets nach der Ziffer der Gesammtbevölkerung, jedoch zugleich mit Bedachtnahme auf die erprobte Leistungsfähigkeit vertheilt und es ist, falls ein Stellungsbezirk die auf ihn entfallene Ergänzungsmannschaft aus den ersten fünf Altersklassen aufzubringen nicht vermöchte, der Rest auf die übrigen Stellungsbezirke desselben Heeresergänzungsbezirkes zu vertheilen.

Sollten hiebei die ersten fünf Altersklassen nicht ausreichen, so kann nach Bedarf auch die sechste und endlich die siebente Altersklasse beigezogen werden.

Es sind daher stets so viele Altersklassen zur Stellung zu berufen, als muthmaßlich zur Deckung des Bedarfes an Ergänzungsmannschaft erfordert werden.

Jeder Waffengattung und jedem Truppenkörper werden die hiefür am meisten Geeigneten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten aus dem Ergänzungsbezirke zugewiesen.

§. 6. Die Dienstpflicht im Heere beginnt mit dem Tage des abgelegten Fahneneides und dauert (8) acht Jahre (§. 42); nach deren Vollendung nur noch die im Reservestatut vom 31. Juli 1852 (R. G. B. 1852, XLVII. Stück, Nr. 153) bestimmte Reservepflicht *) zu erfüllen ist.

§. 7. Eine Reisebewilligung über die Zeit des Beginnes der Stellung hinaus (§. 4) darf einem noch in der ersten oder zweiten Altersklasse stehenden oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden Stellungspflichtigen — eine nachgewiesene Nothwendig der Reise ausgenommen — von der politischen Behörde nur ertheilt werden, wenn er für den Heeresdienst offenkundig untauglich oder von demselben von Amtswegen befreit ist (§. 26), oder bereits von einer Stellungskommission als für immer untauglich erkannt wurde. Hat die Reise im Inlande stattzufinden, und ist nicht thunlich, die Reisebewilligung auf einen bestimmten Ort zu beschränken, so darf sie nur gegen die Verpflichtung ertheilt werden, daß der Reisende vom Beginne der Stellung an bis zu deren Beendigung (§. 4) den Vorstand der Gemeinde, zu welcher er bei der Stellung gehört, von seinem Aufenthalte in Kenntniß erhält.

Gehört der Stellungspflichtige bereits den höheren Altersklassen an, so sind die Bestimmungen dieses Paragraphes nur in dem Falle zu beobachten, wenn die Altersklasse des Stellungspflichtigen für eine bevorstehende Stellung bereits aufgerufen worden wäre (§. 5).

§. 8. Wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig (§. 26) oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungskommission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse nicht verehelichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders

---

*) Reserve-Statut. §. 1. Jeder dem obligaten Mannschaftsstande der k. k. Armee und dem Staatsverbande der österreichischen Monarchie angehörige Soldat, ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche, hat nach Vollstreckung der achtjährigen oder der ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise auferlegten längeren Dienstzeit noch eine (2) zweijährige Reserverpflichtung zu erfüllen.



rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtigt, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersklasse.

§. 9. Wer einen in den aufgerufenen Altersklassen Stehenden (§. 5) in Unterstand hat, ist gehalten, ihn im Laufe der letzten Woche vor dem Beginne der Stellung dem Gemeinde-Vorstande zu melden, wer aber einen solchen während der Stellung in Unterstand nimmt, hat diese Meldung binnen vierundzwanzig Stunden zu machen.

Der Gemeindevorstand wird verpflichtet, diese Meldung ohne Verzug der vorgesetzten politischen Behörde zur Kenntniß zu bringen.

Zweites Hauptstück.

Von der Einreihung der Zöglinge der Militärbildungs-Anstalten.

§. 10. Die Einreihung der aus den Militärbildungs-Anstalten austretenden Zöglinge wird durch die Militärbehörden nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften bewirkt.

Drittes Hauptstück.

Von dem freiwilligen Eintritte in das Heer.

§. 11. Dem freiwillig in das Heer Eintretenden ist gestattet, sich den Truppenkörper, in dem er dienen will, zu wählen, vorausgesetzt, daß er die Eignung für ihn besitzt.

§. 12. Jenen Stellungspflichtigen, welche durch das Los zum Heeresdienste bereits berufen sind, ist der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode nicht gestattet.

Viertes Hauptstück.

Befreiung von der Pflicht zum Eintritte ins Heer.

§. 13. Die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer erhält:

1. Der einzige Sohn eines 70 Jahre alten Vaters, oder einer verwitweten Mutter.

2. Nach dem Tode beider Eltern, der einzige Enkel eines 70 Jahre zählenden Großvaters oder einer verwitweten Großmutter.

3. Der einzige Bruder, ganz verwaister Geschwister. Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher:

a) ein ehelicher und leiblicher ist, und

b) von dessen Anwesenheit in der Familie die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, so lange er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Dem Alter von 70 Jahren werden unheilbare geistige und körperliche Gebrechen gleichgehalten, sobald selbe zu jedem Erwerb unfähig machen.

Gleich einem einzigen Sohn, Enkel oder Bruder wird auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

aa) im Heere, wenn auch nur als Reservemänner, jedoch nicht als Stellvertreter, dienen oder

bb) jünger als (15) fünfzehn Jahre, oder endlich

cc) wegen unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

4. Wer nach seinem Austritte aus der zweiten Altersklasse, oder wenngleich früher mit Bewilligung der politischen Landesstelle (§. 8) geheiratet und die zweite Altersklasse überschritten hat, wenn in beiden Fällen die Gattin oder ein Kind am Leben und er zu deren Erhaltung zu Hause unentbehrlich ist.

§. 14. — 5. Die Geistlichen der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine der höheren Weihen erhalten haben.

6. Die Kandidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, welche:

a) von dem Ordinarius einer Diözese in sein Priesterseminar aufgenommen, die Theologie studiren, oder

b) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, jedoch sich mit der Zusicherung eines Diözesanvorstandes, sie nach absolvirten Studien in seinen Diözesanklerus aufnehmen zu wollen, und mit den Studienzeugnissen ausweisen, daß sie in dem letzten Studienjahre nebst der guten Sittenklasse, aus allen obligaten Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsklasse erhalten haben, dann

c) die Kandidaten des geistlichen Standes, welche in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, endlich

d) jene Kandidaten des geistlichen Standes des griechischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie sich mit einem Zeugnisse ihres Ordinariates, daß sie noch Kleriker seiner Diözese sind, ausweisen. Die Befreiung vom Eintritte in das Heer hat ferner den Laienbrüdern kirchlich approbirter Orden, u. z. sowohl nach abgelegter Profeß, als auch während des Noviziates zuzukommen.

§. 15. — 7. Die griechisch nicht unirten Geistlichen in gleichem Falle, wie jene der katholischen Kirche (§. 14, Z. 5).

8. Die Kandidaten des geistlichen Standes und die Laienbrüder des griechisch nicht unirten Glaubensbekenntnisses nach denselben Bestimmungen, wie jene der katholischen Kirche (§. 14, Z. 6).

§. 16. — 9. Die Seelsorger der übrigen gesetzlich anerkannten christlichen Regionsbekenntnisse.

10. Die Kandidaten des geistlichen Standes der augsburgischen und der helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, wenn sie sich

a) mit einem von ihrem Superintendenten oder seinem Stellvertreter bestätigten Zeugnisse des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen, und hinsichtlich ihres Betragens nichts nachtheiliges vorkam, oder wenn sie

b) mit einem Zeugnisse ihres Superintendenten oder seines Stellvertreters den Nachweis darüber liefern, daß sie die theologischen Studien nach den für diese Superintendenz geltenden Vorschriften vor längstens drei Jahren mit gutem Erfolge vollendet haben, noch unter die Kandidaten des geistlichen

Standes gehören und ihrerseits alles erfüllten, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

§. 17. — 11. Die Rabbiner.

12. Die Kandidaten des Rabbinats

a) während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden, wenn sie sich über ihre tadellose Aufführung und über den guten Fortgang ihrer Studien ausweisen, dann

b) durch drei Jahre, nachdem sie ihre Studien an einer solchen Schule erfolgreich beendet haben, wenn sie sich über ihre Eignung, als Rabbiner angestellt zu werden, mit dem Zeugnisse eines Rabbiners und über ihr Wohlverhalten, sowie über den Umstand, daß sie noch unter die Kandidaten des Rabbinats gehören, mit dem Zeugnisse ihrer politischen Bezirks-Behörde ausweisen.

§. 18. — 13. Die Beamten des Staates mit Einschluß der beeideten Konceptspraktikanten und der beeideten Eleven der Staasbehörden.

14. Die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landesvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, wenn für die Dienstesstelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird.

§. 19. — 15. Die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind.

16. Die an österreichischen Universitäten graduirten Doktoren aller Fakultäten.

§. 20. — 17. Die ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium und an einer Bergakademie:

a) wenn sie sich über ein tadelloses, sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsklasse, oder wo eine solche allgemeine Klasse nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsklassen im Fortgange ausweisen.

Maturitäts-Prüfungszeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Nachweisen gleichgehalten.

b) Studirende, welche im Vorjahre sich an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht stattfinden, müssen nachweisen, daß sie im nächst verflossenen Studienjahre in disciplinärer Hinsicht tadellos waren, und durch ein Colloquium über jedes Hauptfach darthun, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

c) Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die vorstehenden Befreiungen bleiben den Studirenden noch bei der ersten Stellung nach Vollendung ihrer Studien, den Doktoranden und den Lehramts-Kandidaten für Gymnasien noch durch zwei Jahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens Eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Jahre das Lehrfähigkeitszeugniß beibringen.

§. 21. — 18. Die Eigenthümer von ererbten, untheilbaren Bauernwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht.

19. Der einzige Sohn, oder in Ermangelung eines Sohnes der einzige Enkel des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin einer der in diesem

Paragraphe bezeichneten Bauerwirthschaften, wenn unter den, sowohl in Beziehung auf den Besitzer oder die Besitzerin, als auch rücksichtlich des Sohnes oder Enkels im §. 13 bestimmten Verhältnissen im Falle der Stellung dieses Sohnes oder Enkels die Wirthschaft in Verfall gerathen müßte.

§. 22. Magister und Patrone der Chirurgie, diplomirte Pharmaceuten und Thierärzte haben, im Falle sie das Los zum Eintritte in das Heer trifft, soweit als thunlich nur feldärztliche Dienste zu leisten.

§. 23. Ueber die Befreiung vom Eintritte in das Heer durch Erlag der Befreiungstaxe bestimmt die Vorschrift vom 21. Februar 1856 (R. G. B. 1856, VII. Stück, Nr. 27.*)

*) Ueber die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag der Taxe.

§. 1. Die Enthebung vom Eintritte in den Militärdienst, sowie die Entlassung aus demselben wird denjenigen, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind, gegen Erlag einer Taxe, in der Regel in Friedenszeiten gestattet, insofern nicht Se. k. k. Apostolische Majestät hierin nach Maßgabe der Umstände eine Beschränkung oder die gänzliche Suspendirung eintreten zu lassen finden.

Die Stellvertretung im Wege von Privatverträgen wird, außer zwischen Brüdern, auch fernerhin nicht gestattet.

§. 2. Zur Zeit einer Kriegsausrüstung oder eines ausgebrochenen Krieges wird die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag einer Taxe gänzlich eingestellt.

§. 3. Derjenige, für welchen die Befreiungstaxe erlegt wurde, ist, soferne die gesetzlichen Bedingungen eintreten, von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben.

§. 4. Der Betrag der zu erlegenden Taxe wird vom Armee-Oberkommando im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, jährlich speciell festgesetzt und allgemein verlautbart. Diese Taxe muß in der festgesetzten Ziffer und in der gesetzlichen Währung jenes Kronlandes erlegt werden, welchem der Befreiungswerber, seiner heimatlichen Zuständigkeit nach, angehört.

§. 5. Jene Militärpflichtigen, welche gegen den Erlag der Taxe vom Eintritte in den Militärdienst enthoben zu werden wünschen, haben im Monate Oktober des der Rekrutirung, bei welcher sie zu den stellungspflichtigen Altersklassen gehören, vorangehenden Jahres bei der politischen Behörde ihres Stellungsbezirkes um die Vormerkung zum Taxerlag anzusuchen.

§. 6. Ob und wie viele von den zum Erlage der Taxe Vorgemerkten zur Befreiung durch den Taxerlag wirklich zugelassen werden, ist durch die politischen Behörden in jenem Kronlande öffentlich kund zu machen.

§. 7. Die Befreiungstaxe ist nach erhaltener Bewilligung zum Erlage innerhalb der in der schriftlichen Verständigung mit dem Kalendertage ausgedrückten, längstens (14) vierzehntägigen Frist bei einer k. k. Steuer- oder Sammlungskassa (Intendanzkassa) zu erlegen.

Der Taxerleger hat sich bei der betreffenden Kasse mit der erhaltenen schriftlichen Erlagsbewilligung auszuweisen. Die Kasse behält diese Erlags-Bewilligung als Journalsbeleg zurück und folgt dem Erleger über den ihr abgeführten Taxbetrag einen Abfuhrsschein aus.

§. 8. Wenn der in der Erlagsbewilligung anberaumte Erlagstermin verabsäumt worden ist, erlischt das Recht, sie erlegen zu dürfen, somit auch jeder Anspruch auf Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste aus diesem Titel, und es sind die betreffenden Militärpflichtigen bei der Rekrutirung nach ihrem Lose zu stellen, allenfalls beurlaubte Offertentlassungswerber aber sogleich zu ihrem Truppenkörper einrücken zu machen.

§. 9. Dienenden Soldaten wird die Entlassung gegen Erlag der Taxe (im sogenannten Offertwege) in der Regel nur dann zugestanden, wenn sie bereits zwei Dienstjahre vollstreckt haben und rücksichtswürdige Gründe für ihre Entlassung nachzuweisen im Stande sind. Uebrigens bleiben die für Offertentlassungen bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 10. Die Rückzahlung einer erlegten Befreiungstaxe findet nur Statt, wenn es sich nachträglich zeigen sollte, daß derjenige, für welchen sie erlegt wurde, von dieser Begünstigung durch die bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

L. R. B. 1856, I. Abth. IV. St., Nr. 27, S. 29.

§. 24. Wer auf der Grundlage einer der in den §§. 14 bis einschließlich 20 enthaltenen Bestimmungen vom Eintritte in's Heer befreit worden war, und diesen Befreiungstitel später aufgibt, oder die Bedingung desselben zu erfüllen unterläßt, ohne einen anderen erlangt zu haben, unterliegt während der im §. 3 festgesetzten Jahre der Pflicht zum Eintritte in das Heer in jener Altersklasse, in welcher er die angesprochene Befreiung erlangt hat. (§. 30.)

Fünftes Hauptstück.

Verfahren bei der Stellung.

§. 25. Die politische Bezirksbehörde verfaßt mit Hilfe der Gemeinden und der Matrikenführer die Verzeichnisse der in jeder Gemeinde nach der Zuständigkeit zur Stellung Berufenen, und bezeichnet die offenkundig Untauglichen und die von Amtswegen zu Befreienden.

§. 26. Als offenkundig untauglich sind von der Bezirksbehörde jene Stellungspflichtigen zu bezeichnen, deren Blödsinn, auffallende Krüppelhaftigkeit oder Siechthum nach der Bestätigung des Gemeindevorstandes und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben, in der Gemeinde bekannt ist und keiner ärztlichen Bestätigung bedarf.

Als von Amtswegen zu Befreiende (§§. 14 bis einschließlich 21) sind nur jene zu bezeichnen, deren Befreiungstitel der Bezirksbehörde authentisch nachgewiesen vorliegt.

§. 27. Die Bezirksbehörde macht die Verzeichnisse in den Gemeinden mit der Aufforderung kund, daß Jedermann, der

a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen oder

b) gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufenen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, Einsprache erheben will, oder

c) von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit zu sein glaubt, berechtigt ist, sein Anbringen bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Kommunikationsverhältnissen zu bestimmenden Zeit zu stellen und dessen Standhältigkeit nachzuweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf später vorgebrachte Befreiungsansprüche eine Rücksicht nicht mehr genommen werden darf, den Fall allein ausgenommen, wo es nicht möglich war, den Anspruch vor Ablauf jener Frist geltend zu machen.

§. 28. Die in Folge der erhaltenen Anzeigen oder Einsprachen berichtigten Verzeichnisse sind von der Bezirksbehörde sammt den Befreiungs-Anbringen der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Provinzial-Delegation) vorzulegen, welche selbe zu prüfen und über die Befreiungs-Anbringen im Wege einer Kommission, zu welcher auch der Kommandant des betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Kommando oder ein Stellvertreter desselben beizuziehen ist, zu entscheiden hat.

Die Kreisbehörde läßt sodann die hiernach ergänzten Verzeichnisse in den Gemeinden nochmals und mit dem Beisatze kundmachen, daß Einsprachen gegen bewilligte oder versagte Befreiungen längstens binnen 14 Tagen an die politische Landesstelle eingebracht werden können, jedoch einhaltende Wirkung nicht haben.

§. 29. Die Losung wird unmittelbar vor der Stellung nach der Reihe der aufgerufenen Altersklassen von der jüngsten angefangen und in jeder Al-

tersklasse nach der alphabetischen Namensreihe von einem gezogenen Buchstaben beginnend, vorgenommen.

Jedermann steht frei bei der Losung anwesend zu sein; den Eltern oder Vormündern der Losenden gebührt der Vorzug des Zutrittes, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte.

Jede gezogene Losnummer ist unabänderlich und bleibt bis zur nächsten Heeresergänzung giltig.

§. 30. Wenn ein Stellungspflichtiger in dem Verzeichnisse (§. 25) oder ein Eingeschriebener beim Losen übergangen worden sein sollte, so ist eine Nachlosung für jede Stellung, bei welcher die Auslosung stattgefunden hat, in der Art vorzunehmen, daß der Nachlosende aus so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, und so vielen mehr als Nachlosende sind, ein Los zieht, welches sodann dem Lose der gleichen Zahlengröße aus der Hauptlosung als Bruchtheil vorgesetzt wird.

§. 31. In der Stellungsliste sind zuerst die bis zum Beginne der Stellung eingetretenen Freiwilligen und die durch Erlag der Taxe Befreiten, dann die bis dahin von Amtswegen Gestellten, hierauf die zu solchen Stellungen Vorgemerkten, endlich die übrigen der Stellung Unterliegenden nach den Altersklassen und in jeder Altersklasse nach den Losnummern einzutragen.

§. 32. Die Stellung zum Heere hat für jeden Kreis durch eine oder mehrere gemischte Kommissionen zu geschehen, welche sich nach Erforderniß an die ausgemittelten Stellungsplätze verfügen.

§. 33. Die Kreisbehörde beruft die zur Deckung der auf den Stellungsbezirk entfallenden Ergänzungsmannschaft erforderliche Zahl von Stellungspflichtigen, nach der Reihe in der Stellungsliste vor diese Kommission, welche in Gegenwart sämmtlicher Kommissionsglieder die Prüfung der Tauglichkeit mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vornimmt.

Dem Vater oder Vormunde des zu Untersuchenden ist gestattet, hierbei gleichfalls gegenwärtig zu sein.

§. 34. Kann ein zum Eintritte in das Heer Berufener bei der Losung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Stellung von der politischen Behörde durch die vorschriftsmäßigen Mittel zu veranlassen, inzwischen hat nach der Reihe in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst als überzählig entfallen wäre, an seine Stelle in das Heer einzutreten; er wird jedoch, wenn die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten erwartet werden kann, in der Stellungsliste als Nachmann vorgemerkt und auf vier Monate beurlaubt.

In Kriegszeiten und bei drohendem Ausbruche eines Krieges findet die Bezeichnung und Beurlaubung der Nachmänner nicht statt.

§. 35. Stellungspflichtige, über deren Tauglichkeit die Stellungskommission sich nicht zu einigen vermochte, sind der in jedem Lande zu bestellenden gemischten Ueberprüfungskommission zur Entscheidung vorzustellen.

Ihrer Entscheidung sind auch solche bereits an das Heer abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Stellung an gerechnet, als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen ein Erkenntniß dieser Kommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

Sechstes Hauptstück.

Besondere Bestimmungen über die Stellung für die kaiserliche Marine.

§. 36. Stellungspflichtige Seeleute und Schiffshandwerker werden, so weit es thunlich, zum Dienste für die kais. Marine berufen.

§. 37. Die zur weiten Fahrt patentirten Schiffskapitäne und Schiffslieutenants werden nur im Falle eines Krieges, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert, u. z. die ersteren als Aushilfsoffiziere, die letzteren als provisorische Marinekadeten zum Flottendienste, dabei immer zuerst die im Alter jüngsten berufen und sogleich entlassen, sobald die Nothwendigkeit ihrer Dienstleistung aufhört.

§. 38. Eine Bewilligung zur Einschiffung kann bei vorhandener Nothwendigkeit den in der ersten oder zweiten Altersklasse stehenden, oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden eingeschriebenen Seeleuten von der politischen Behörde bis auf die Dauer von achtzehn Monaten, den in höheren Altersklassen befindlichen bis auf die Dauer von drei Jahren ertheilt werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Stellung kund gemacht wurde, bis zu deren Abschlusse sind Bewilligungen zum Einschiffen den zur Stellung berufenen Soldaten nicht zu erfolgen.

Siebentes Hauptstück.

Von der freiwilligen Erneuerung der Dienstverpflichtung im Heere.

§. 39. Jedem, welcher die gesetzliche Dienstzeit (§. 6) vollendet, hiebei sich gut betragen hat, zu einem Waffendienste noch tauglich ist, wird gestattet, seine Dienstzeit statt des Uebertrittes in die Reserve und über selbe hinaus von Jahr zu Jahr, oder auf unbestimmte Zeit freiwillig fortzusetzen.

§. 40. Die allgemeine Stellvertretung im Heere und die besondere zwischen Brüdern bleiben nach der Vorschrift vom einundzwanzigsten Februar 1856 in Kraft. (R. G. B. 1856, VII. Stück, Nr. 27.)

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Heeresergänzung.

§. 41. Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat der Stellungspflichtige selbst zu tragen; Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und ämtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen aus dem Anlasse der Heeresergänzung treffen.

Die Kosten der Reise des zu Ueberprüfenden und der ihm beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten der Heeresergänzung sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten.

Neuntes Hauptstück.

Von der Entlassung aus dem Heere.

§. 42. Die Entlassung aus dem Heere hat sogleich nach vollendeter gesetzlicher Dienstesdauer, und zwar nach den hierüber für das Heer bestehenden Vorschriften stattzufinden; im Falle eines Krieges findet die Entlassung in der Regel nicht — und nur in Folge Allerhöchster Anordnung Statt.

Vor vollendeter Dienstzeit wird eine Entlassung ohne Erlag der Befreiungstaxe, worüber die im §. 40 bezogene Vorschrift maßgebend ist, nur bewilligt:

a) bei einer gesetzwidrigen Stellung;

b) wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Freiwilligen gegen dessen ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt in das Heer binnen drei Monaten vom Tage, als ihm dieser Eintritt und die ihm zur Einsprache gegen denselben zukommende Frist bekannt gegeben wurde, bei der Personalinstanz des Vaters oder bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache erhebt;

c) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;

d) wenn der Soldat in eines der in den §§. 13, Zahl 1, 2, 3, und 21 Zahl 18, 19 bezeichneten Verhältnisse gelangt; endlich

e) dem als Nachmann Gestellten und als solchen Vorgemerkten (§. 34), sobald derjenige, wegen dessen Abwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, binnen vier Monaten — vom Tage der Stellung gerechnet — in das Heer eintritt.

Wurden in einem Losungsbezirke mehrere Nachmänner für abwesende Stellungspflichtige gestellt und als solche vorgemerkt, so hat bei dem innerhalb vier Monaten erfolgenden, nachträglichen Eintritte eines dieser Stellungspflichtigen in das Heer derjenige Nachmann auf die Entlassung Anspruch, welcher mit der höchsten Losnummer eingereiht worden war.

§. 43. In den Fällen a und c, vorausgesetzt, daß zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist, wenn drei Monate seit derselben nicht verflossen sind, der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen.

Findet die Entlassung jedoch erst nach drei Monaten statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeresergänzung zu leisten.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben dem Staatsschatze für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von (21) einundzwanzig Gulden ö. W. zu erlegen, und unterliegen überdies der besondern Ahndung, welche sie nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu treffen hat.

Dem durch eine ungesetzliche Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei.

In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird weder ein Ersatz für den Mann, noch ein Ersatz von Kosten an den Staatsschatz in Anspruch genommen.

Zehntes Hauptstück.

Von den gesetzlichen Folgen und Strafen der Außerachtlassung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 44. Wenn ein zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höheren Altersklassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Paßvorschriften eine Reisebewilligung bedarf, ohne diese Bewilligung unternimmt (§§. 7, 38), so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersklassen und dem Lose, und wird für den Losungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt. Ein Stellungspflichtiger, welcher die im §. 7 angeordnete Meldung seines Aufenthaltes an den Gemeindevorstand zu machen unterließ, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, wird für dieses Versäumniß ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung, mit einer dem Armenfonde zufallenden Geldstrafe bis Einhundert Gulden öst. Währ., oder sollte er selbe zu erlegen außer Stande sein, mit Verhaft bis zur Dauer eines Monates bestraft.

Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird in seiner Altersklasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken (R. G. B. 1856, XLVI. Stück, Nr. 185) und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft. (R. G. B. 1852, XXXVI. Stück, Nr. 117.)

Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden öst. Währ., oder nach Umständen, Verhaft bis zur Dauer eines Monates zu verhängen, falls sie nicht als im Staatsdienste stehend nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

§. 45. Wer zum Erscheinen vor der Stellungskommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger an der Stellungsflucht behandelt.

Ein Stellungsflüchtiger, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, ausgenommen wenn er sein Ausbleiben rechtfertigen könnte, im Falle er freiwillig erschienen ist, Ein Jahr, im Falle aber, daß er zwangsweise zur Stellung gebracht wurde, zwei Jahre über die ordentliche Dienstesdauer (§. 6) zu dienen.

Wird ein Stellungsflüchtiger, welcher sich nicht rechtfertigen konnte, dienstuntauglich befunden, so trifft ihn Verhaft, im ersteren Falle bis vierzehn Tage, im letzteren bis auf Einen Monat.

Hat aber der Stellungsflüchtige bereits das sechsunddreißigste Lebensjahr (§. 2) überschritten, und kann er nicht nachweisen, daß er schon zur Zeit, wo er in die erste Altersklasse eintrat, dienstuntauglich gewesen ist, so wird er mit Verhaft bis auf sechs Monate bestraft.

Der Stellungsflüchtige wird zur Ergänzung des Losungsbezirkes, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Mitschuldige an der Stellungsflucht werden mit Verhaft bis zu drei Monaten bestraft.

Wer die Ergreifung eines Stellungsflüchtigen bewirkt, erhält durch die politische Landesstelle eine Belohnung im Betrage von (24) vier und zwanzig Gulden öst. Währ. aus dem Staatsschatze gegen Ersatz aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen.

§. 46. Ein nach dem Strafgesetze (§§. 409 und 410) wegen Selbstverstümmlung Verurtheilter hat zwei Jahre über die gesetzliche Dienstdauer (§. 6) zu dienen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Ergänzung des Heeres in der Militärgrenze.

§. 47. Die Ergänzung des Heeres in der Militärgrenze wird durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 (R. G. B. 1850 LXXVII. Stück, Nr. 243) und die Konskriptions- und die Enrollirungsnorm vom Jahre 1852. (R. G. B., 1852, XXVIII. Stück, Nr. 100) geregelt.

A. H. E., 29. September 1858.

St., 5. December 1858, Z. 61271.

Eine abgesonderte Broschüre; und L. G. B., 1858. I. Abth. XXIII. Stück, S. 343; oder R. G. B., 1858, XLI. Stück, Nr. 167, Seite 525 u. f. —

Aus dem „provisorischen Amtsunterricht" zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres entnehmen wir die nachfolgenden Paragraphe:

§. 3. Von dem freiwilligen Eintritt in das Heer.

Freiwillig, im eigenen Namen, kann jeder Inländer, welcher die erforderliche Eignung besitzt, innerhalb des im §. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes festgesetzten Alters auf die im §. 6 des erwähnten Gesetzes bestimmte Dienst- und Reservepflicht zu einem streitbaren Truppenkörper nach eigener Wahl eintreten.

Die Annahme von Freiwilligen auf eine andere, als die im Heeresergänzungs-Gesetze normirte oder gar auf unbestimmte Zeitdauer ist nicht gestattet.

Der freiwillige Eintritt erfolgt über unmittelbare Anmeldung des Betreffenden bei einer Militärbehörde (Truppen-Corps- oder Ergänzungs- bezüglich Aushilfs-Ergänzungs-Bezirks-Kommando) ohne Intervenirung einer politischen Stellungsbehörde, und es sind die Militär-Behörden zur Annahme von Freiwilligen ohne Weiters ermächtigt, sobald über die österreichische Staatsangehörigkeit und das Vorhandensein des Normalalters des Bewerbers kein Zweifel besteht.

Bei Minderjährigen hat es auf die Beibringung einer speciellen Bewilligung zum freiwilligen Eintritte von Seite des Vaters oder Vormundes nicht anzukommen.

Die den Akt der Einreihung (Assentirung) vollziehende Militärbehörde übersendet sogleich nach bewirkter Assentirung eine Abschrift der Assentliste an das nach der Heimat des Eingetretenen zuständige Ergänzungs-Bezirks-Kommando. — Dieses verständigt sofort die heimatliche politische Stellungsbehörde des Eingetretenen, und letztere den Gemeindevorstand, bei Minderjährigen auch den Vater oder den Vormund mit dem Zusatze, daß, im Falle der freiwillige Eintritt seines Sohnes oder Mündels ohne seine Zustimmung geschehen sein sollte, es ihm — durch drei Monate vom Tage des Erhaltes dieser Eröffnung — freistehe, bei der Personal-Instanz des Vaters bezüglich bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache zu erheben.

Der Empfangschein über diese Verständigung ist dem Ergänzungs-

(Aushilfs-Ergänzungs-) Bezirks-Kommando zuzusenden und bei diesem aufzubewahren; zugleich aber die weiteren Vormerkungen in der Stellungsliste (§. 41 und §. 80) vorzunehmen.

Das Militär-Fuhrwesenscorps, die Militär-Polizeiwachcorps, die Beschäl- und Remontirungs-Kommanden, die Militärgestüte, die Verpflegs-Branche, die Monturs-Kommissionen, die Garnisons- und Feldspitäler, dann die Militär-Medikamenten-Anstalten sind in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise über — beim Armee-Oberkommando nachgesuchte — specielle Bewilligung zur Annahme von Freiwilligen ermächtigt; die technische Artillerie aber darf, wenn ein Bedarf hieran besteht, nur solche Leute assentiren, welche einer dahineinschlägigen Profession kundig sind.

Wenn ein zum freiwilligen Eintritt sich Meldender als untauglich zurückgewiesen wird, so ist weder hierüber ein schriftlicher Befund aufzunehmen, noch dem Betreffenden ein Zeugniß zu erfolgen.

Der freiwillige Eintritt der Ausländer (§. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes) erfolgt nur mit Allerhöchster Bewilligung und unter den für Inländer bestehen Verpflichtungen ohne Reservedienstpflicht, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu in dem an das Armee-Oberkommando zu richtenden Ansuchen ausweisen.

Die über die Assentirung von Kadetten sonst noch bestehenden Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 21. Von den befreiten und nicht befreiten Staatsbeamten.

Die Befreiung als Staatsbeamter (§. 18 des Heeresergänzungs-Gesetzes) findet ohne Unterschied der Kategorien mit Einschluß der Militärparteien und Unterparteien Statt, sie erstreckt sich auch auf die provisorisch Angestellten, nicht aber auf bloße Stellvertreter in einem Staatsdienste.

Wer als Staatsbeamter, Koncepts-Praktikant (Auskultant) oder Eleve im Staatsdienste befreit werden soll, muß das Anstellungsdekret und die letzten zwei Kategorien müssen auch die von der betreffenden Staatsbehörde ausgestellte Bestätigung des abgelegten Eides beibringen.

Koncepts-Diurnisten, Koncepts-Kandidaten, Bergwesens-, Forst-, Kanzlei-, Manipulations- u. dgl. Praktikanten sind daher als solche nicht befreit.

Ebenso haben Beamte eines öffentlichen Fondes, einer Landesvertretung oder eines mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamtes (welches sonach der Bezirksbehörde nicht untersteht) durch die schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Fonds-, Landesvertretungs- oder Gemeindebehörde nachzuweisen, daß für die Dienstesstelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird; Beamte, wo dies der Fall nicht ist, dann Kanzlei-, Manipulations- u. dgl. Praktikanten dieser Behörden und Aemter können auf die Befreiung als solche einen Anspruch nicht machen.

§. 22. Von den befreiten und nicht befreiten Schulmännern.

Der §. 19 des Heeresergänzungs-Gesetzes umfaßt:

a) Die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichts-Anstalten,

b) die Lehrer an Volksschulen,

c) die Doktoren aller Fakultäten.

Zu a. — Die an Staatslehranstalten angestellten Professoren und Lehrer gehören nicht hieher, sondern zu den Staatsbeamten. Es handelt sich in diesem Paragraphe nur um die an öffentlichen oder mit dem Rechte der

Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten von Stiftungen, von geistlichen oder Confessions-Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder selbst Privaten, sobald der Professor oder Lehrer von der betreffenden Unterrichtsbehörde bleibend angestellt ist.

Eine bleibende, wenn auch nur provisorische Anstellung befreit.

Ueber die befreienden Umstände ist die Bestätigung der betreffenden Unterrichtsbehörde beizubringen.

Nicht befreit sind die Professoren oder Lehrer der nicht öffentlichen, oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit nicht ausgestatteten Unterrichtsanstalten von geistlichen oder Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder Privaten, ferner die nicht bleibend bestellten Assistenten und Supplenten.

Zu b. — Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer) an Volksschulen sind nur dann befreit, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt worden sind; hierunter gehört auch die Anstellung durch Gemeinden oder Schulpatrone, sobald die Schulbehörde die Anstellung genehmigt hat und selbe bleibend ist.

Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen.

Zu c. — ist das Doktorsdiplom der inländischen Universität beizubringen. Die an ausländischen Universitäten graduirten Doktoren sind nicht befreit, es sei denn, daß sie nachweisen, im Wege der Nostrification*) (R. G. B.

---

*) §. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doktorat erworben und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welche der von ihm verliehene Doktorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Kollegium zu wenden, und sich bei demselben über seine Vor- und Universitäts-Studien, und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doktorates bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doktoren-Kollegien, die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Ansuchens abhängig macht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen für das österreichische Doktorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen.

Soll hievon ganz oder zum Theil Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Kollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen. Dies wird in Wien und Prag insbesondere auch dann zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Kandidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doktoren-Kollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von derselben, ist von Seite des Universitäts-Rektors, ohne Vornahme eines Promotions-Aktes und ohne Ausfertigung eines Diploms, zu bestätigen, daß seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome: a) unbedingt, oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Fakultät ihm auferlegten Leistungen, dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Fakultät in Oesterreich haben.

§. 5. In so lange die medicinisch-chirurgischen Doktorats-Prüfungen in Oesterreich zugleich Staats-Prüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doktors-Diplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Kompetent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische

1850, Nr. 240, Erlaß vom 6. Juni) an einer österreichischen Universität ihrem Diplome dieselbe Geltung verschafft zu haben, als wenn es schon ursprünglich von der inländischen Universität verliehen worden wäre.

§. 23. Von den befreiten und nicht befreiten Studirenden.

Welche Kategorie von Studirenden und unter welchen Bedingungen befreit sind, bestimmt der §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes genau; es ist daher nur zu bemerken, daß die Nachweisung zur Erlangung dieser Befreiung in folgender Art zu geschehen hat:

1. Ueber den Umstand, daß der zu Befreiende ein ordentlicher und öffentlicher Studirender der im Gesetze genannten Studien ist, durch Beibringung des Matrikelscheines, des Meldungsbuches oder einer sonstigen Bestätigung der Unterrichts-Anstalt.

2. Ueber das sittliche Betragen und den ausgezeichneten Fortgang im letztverflossenen Studienjahre haben

a) Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studien-Anstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen bestanden, mit den betreffenden Studienzeugnissen über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsklasse, oder, wo eine solche allgemeine Klasse nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsklassen im Fortgange sich auszuweisen.

Maturitäts-Prüfungs-Zeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Zeugnissen gleichgehalten.

b) Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studien-Anstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht abgehalten werden, haben beizubringen:

aa) eine ämtliche Bestätigung des Vorstandes des betreffenden Professoren-Kollegiums, daß sie in dem letztabgelaufenen Studienjahre als ordentliche Hörer des . . . . Jahrganges ordnungsmäßig für folgende (namentlich aufzuführende) Hauptkollegien bei den (namentlich aufzuführenden) Docenten inskribirt waren, und daß gegen sie in disciplinärer Hinsicht kein Anstand vorgekommen ist.

bb) Zeugnisse der bezüglichen Docenten, daß sie zu Folge der mit ihnen gehaltenen Colloquien aus den genannten Hauptfächern den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die Befreiungen als Studirende bleiben ihnen noch bei der ersten Stellung nach Beendigung ihrer Studien, den Doktoranden und den Lehramts-Kandidaten für Gymnasien noch durch zwei Kalenderjahre wirksam, wenn

---

Doktorats-Kandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren, und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§. 6. In Ansehung der, solchen Kandidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen, und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doktorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doktorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte. —

R. G. B. 1850, Seite 975 und 976.

Erstere jährlich wenigstens eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Kalenderjahre das Lehrfähigkeits-Zeugniß beibringen.

Folgende Kategorien sind nicht befreit:

a) Bloße Frequentanten, die nicht zu den ordentlichen Studirenden gehören.

b) Alle Privatstudirende ohne Rücksicht, ob sie die Bewilligung der vorgesetzten Behörde erhalten haben.

c) Alle Studirende an ausländischen Unterrichts-Anstalten. Nachweise über bloße Frequentation, über Privatstudium so wie alle Zeugnisse von ausländischen Studien-Anstalten zum Zwecke der Befreiung selbst eines später im Inlande ordentlich und öffentlich Studirenden sind nicht anzunehmen.

A. H. E., 29. September 1858.
St., 5. December 1858, Z. 61271.
Separate Brochüre, §. 3, 21, 22, 23.

D. Die neue österreichische Währung und die fixen Gebühren.

1. Münzvertrag vom 24. Jänner 1857. Nachzulesen:
R. G. B. 1857, XXIII. Stk, Nr. 101, Seite 373.
L. R. B. 1857, I. Abth., XVII. Stk, Nr. 101, S. 290.

2. Kaiserliches Patent vom 19. September 1857. Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857. Nachzulesen:
R. G. B. 1857, XXXIII. Stk., Nr. 169, S. 484.
L. R. B. 1857, XXX. Stk., Nr. 169, S. 371.

3. Allgemeine Vorschriften für die öffentlichen Kassen und Aemter, dann Rechnungs- und Kontrols-Behörden in Beziehung auf das neue Münzwesen mit 4 Mustern und 5 Beilagen.

1/1 Kaiserl. Patent vom 19. September 1857, wie sub 2.

2/2 Kaiserl. Patent vom 27. April 1858, wodurch die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden.

3/3 Reduktionstabellen über das Verhältniß zwischen der neuen österr. Währung und den bisherigen Währungen, u. z.

a) Umrechnung der Conventions-Münz-Währung in österreichische Währung.
b) Umrechnung der österreichischen Währung in Conventions-Münze.
c) Umrechnung der Wiener-Währung in österreichische Währung.
d) Umrechnung der österr. Währung in Wiener-W.
e) Umrechnung der Reichs-Währung (des 24 fl. Fußes) in österr. Währung.
f) Umrechnung der österr. Währung in Reichs-Währung (des 24 fl. Fußes.)
g) Umrechnung der Lire austriache in österr. Währung.
h) Umrechnung der österr. Währung in Lire austriache.
i) Umrechnung der polnischen Währung des Krakauer Gebietes in österr. Währ.
k) Umrechnung der österr. Währung in die polnische Währung des Krakauer Gebietes.

4/4 Tafeln zur gegenseitigen Umrechnung zwischen Conventions-Münz-Währung und österr. Währung von 1/4 Kreuzer bis 1,000.000 Gulden.

5/5 Anleitung zur schnellen Umrechnung der Conventions-Münze auf österr. Währung.

Alles zu finden in einer separaten Brochüre aus der k. k. Hof- und

Staats-Druckerei in Wien 1858, die zu Folge der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1858, Z. 6006, und vom 31. Juli 1858, Z. 6716, mit dem Statth. Präsidial-Erlaß ddto. 7. September 1858, Z. 7104 praes., den Gymnasial-Direktionen zugemittelt worden ist.

4. Ausprägung von Kronen und Halben-Kronen, und deren Annahme bei den Staatskassen. F. M., 9. April 1858. Nachzulesen:

R. G. B. 1858, XIV. Stk., Nr. 54, S. 285.

L. R. B. 1858, I. Abth., VIII. Stk., Nr. 54, S. 131.

5. Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858, wirksam für alle Kronländer, womit aus Anlaß der Einführung der österreichischen Landeswährung einige Bestimmungen über die Entrichtung der in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 und vom 6. September 1850 vorgeschriebenen Gebühren, dann der landesfürstlichen Taxen erlassen werden:

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes finde Ich aus Anlaß der Einführung der österreichischen Währung (Patent vom 27. April 1858, Nr. 63 oben $3^2/_2$) in Absicht auf die Entrichtung der durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, dann vom 6. September 1850 (Nr. 50, Nr. 329 und Nr. 345 des R. G. B.) vorgeschriebenen Gebühren, dann der landesfürstlichen Taxen nachstehende Bestimmungen anzuordnen, welche mit 1. November in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1. Die Geldbeträge oder Werthe, nach welchen sich die durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten, nach dem Werthe des Gegenstandes wachsenden (Percentual und skalamäßigen) Gebühren zu richten haben, sind in österreichischer Landeswährung zu bestimmen.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Fälligkeit der Percentualgebühr vor dem 1. November 1858 eingetreten ist, die Gebührenvorschreibung aber nach diesem Zeitpunkte stattfindet. In Absicht auf die skalamäßige Gebühr hat diese Bestimmung blos auf die nach dem 31. Oktober 1858 ausgestellten Rechtsurkunden Anwendung. Ist der Geldbetrag oder Werth, nach welchem die Gebühr sich zu richten hat, in den bezüglichen Urkunden und Schriften in einer andern als in österreichischer Währung ausgedrückt, oder durch Beziehung angegeben, so ist die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen, welcher durch Umrechnung*) des Geldbetrages oder

---

*) 100 fl. C. Mz. (20 fl. Fuß) gelten in österr. Währ. . . . . 105 fl. — kr.
100 fl. sogenannte Wiener Währung . . . . 42 fl. — kr.
100 fl. sogenannte Reichswährung . . . . 87 fl. 50 kr.
100 Lire austriace . . . . 35 fl. — kr.
100 polnische Gulden des Krakauer Gebietes . . . . 25 fl. — kr.
Besonders festgesetzte Werthe haben die nachverzeichneten Geldstücke:
1. Das 2 Guldenstück oder 1 Scudo gilt in österr. Währ. . . . . 2 fl. 10 kr.
2. „ 1 „ „ $^1/_2$ „ „ „ „ „ . . . . . . 1 „ 5 „
3. „ $^1/_3$ „ „ Zwanziger neuer Prägung $^9/_{10}$ fein und die Lira austriaca . . . . — „ 35 „
4. Das $^1/_3$ Guldenstück oder Zwanziger älterer Prägung $9^1/_3$ Loth fein gilt in österr. Währ. . . . . — „ 34 „
5. Das $^1/_6$ Guldenstück oder Zehnkreuzerstück und die $^1/_2$ Lira . . . — „ 17 „
6. „ $^1/_{12}$ „ „ Fünfkreuzerstück „ „ $^1/_4$ „ . . . — „ 8·5 „
7. „ $^1/_{20}$ „ „ Dreikreuzerstück . . . . — „ 5 „
8. Der Kronenthaler gilt in österr. Währung . . . . 2 „ 30 „
9. „ $^1/_2$ „ „ „ „ „ . . . . 1 „ 12 „
10. „ $^1/_4$ „ „ „ „ „ . . . . — „ 55 „
11. Das Sechskreuzerstück mit der Jahrzahl 1848, 1849 . . . . . . — „ 10 „
12. „ Zweikreuzerstück Kupfermünze gilt in österr. Währ. . . . . — „ 3 „
13. „ Einkreuzerstück und 5 Centesimistück gilt . . . . — „ 1·5 „

Werthes auf die österreichische Währung entfällt. Ist die Währung in Urkunden und Schriften, welche nach dem 31. Oktober 1858 errichtet werden, nicht ausgedrückt, so wird (§. 4 des Patentes vom 27. April 1858) die österreichische Währung vermuthet.

§. 2. Von dem in österreichischer Währung angegebenen oder in dieselbe umgerechneten Geldbetrage oder Werthe ist die Gebühr nach den in den bezogenen Gesetzen bestimmten Procenten, und soweit es sich um die Bemessung skalamäßiger Gebühren handelt, nach den der gegenwärtigen Verordnung angeschlossenen ⁒/. (vergleiche aber jedenfalls die Skalen Seite 381 u. 383) Stufenleitern, welche an die Stelle jener der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zu treten haben, in österreichischer Währung zu bemessen.

§. 3. Alle jene Geldbeträge oder Werthe, mit Rücksicht auf welche in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850, insbesondere in den Tarifsposten 43. g. i, 44, x, 79. b, 103. I. A. B, II. A. b. c. d. und 106. B. b. und f. (im Gesetze vom 2. August 1850, e.), verschiedene Gebühren festgesetzt, Befreiungen oder Begünstigungen zugestanden wurden, sind als in österr. Währung festgesetzt anzusehen, und unterliegen daher keiner Umrechnung.

In den vor dem 1. November 1858 begonnenen Rechtsstreiten, wie auch rücksichtlich der vor diesem Zeitpunkte fälligen Gebühren ist die Bemessung der Gebühr nicht über denjenigen Betrag zu erhöhen, welcher sich ergibt, wenn der in Conventions-Münze ausgedrückte Geldbetrag oder Werth, um den es sich handelt, als dem Nennbetrage in österreichischer Währung gleich angenommen wird.

§. 4. Die mit den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 angeordneten festen Gebühren sind nach dem Ausmaße zu entrichten, daß an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Beträge von

1 Kreuzer C. Mz.	zu treten haben	2 Neukr.;	für 1863 *) —	fl. 5 kr. ö. W.
2 „ „	„ „	„ 4 „	„ „ —	„ 5 „ „ „
3 „ „	„ „	„ 6 „	„ „ —	„ 10 „ „ „
6 „ „	„ „	„ 12 „	„ „ —	„ 15 „ „ „
15 „ „	„ „	„ 30 „	„ „ —	„ 50 „ „ „
30 „ „	„ „	„ 60 „	„ „ 1	„ — „ „ „
1 Gulden „	„ „	„ 1 fl. ö. W.	wenn die einzelnen Posten der pro 1863 geänderten Tarifsbestimmungen keine besondern Anordnungen enthalten;	
4 „ „	„ „	„ 4 „ „ „		
8 „ „	„ „	„ 10 „ „ „		
10 „ „	„ „	„ 12 „ „ „		

jene Beträge in Conventionsmünze mögen in dem Gesetze als Gebühr, oder als mindestes oder höchstes Ausmaß der Gebühr vorgezeichnet sein.

⁒/. Stufenleiter (Skala)

zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

Vorbemerkungen.

1. Die außerordentlichen Umstände des Jahres 1859 verursachten eine so bedeutende Steigerung der Staatserfordernisse, daß es unbedingt nothwen-

14. Das 3 Centensimistück gilt . . . . — fl. 1 kr.
15. „ ½ Kreuzer und 1 Centensimostück gilt . . . . — „ 0·5 „

R. G. B. 1858, XVI. Stk., Nr. 63, S. 293.
L. R. B. 1858, I. Abth., VIII. Stk., Nr. 63, S. 138 und 140.

*) Siehe Abänderung der Skala S. 384. Bemerkung.

dig gewesen ist, Maßregeln zu ergreifen, um dem Staatsschatze von der indirekten Besteuerung ein erhöhtes Einkommen zuzuführen. In dieser Erwägung haben Se. k. k. Apostolische Majestät beschlossen, für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse einen außerordentlichen Zuschlag zu gewissen Abgaben anzuordnen, und zwar:

in Ansehung der mit dem Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 angeordneten Gebühren (oben §. 4) wie folgt:

Tarifsmäßige Gebühr		Außerordentlicher Zuschlag		Zusammen	
fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
—	2	—	1/2	—	2 1/2
—	4	—	1	—	5
—	6	—	1 1/2	—	7 1/2
—	12	—	3	—	15
—	30	—	6	—	36
—	60	—	12	—	72
1	—	—	25	1	25
4	—	1	—	5	—
10	—	2	50	12	50
12	—	3	—	15	—

Es sind daher die im §. 3 erwähnten ⁒. Stufenleitern oder Scalen sammt den vorstehenden Zuschlägen:

Scala I.	Gebühren-Satz fl.	Gebühren-Satz kr.	Außerord. Zuschlag fl.	Außerord. Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	österreichischer Währung					
bis 100 fl. österr. W.	—	5	—	2	—	7
über 100 bis 200 fl.	—	10	—	3	—	13
„ 200 „ 300 „	—	15	—	4	—	19
„ 300 „ 500 „	—	25	—	7	—	32
„ 500 „ 1.000 „	—	50	—	13	—	63
„ 1.000 „ 1.500 „	—	75	—	19	—	94
„ 1.500 „ 2.000 „	1	—	—	25	1	25
„ 2.000 „ 4.000 „	2	—	—	50	2	50
„ 4.000 „ 6.000 „	3	—	—	75	3	75
„ 6.000 „ 8.000 „	4	—	1	—	5	—
„ 8.000 „ 10.000 „	5	—	1	25	6	25
„ 10.000 „ 12.000 „	6	—	1	50	7	50
„ 12.000 „ 16.000 „	8	—	2	—	10	—
„ 16.000 „ 20.000 „	10	—	2	50	12	50
„ 20.000 „ 24.000 „	12	—	3	—	15	—
„ 24.000 „ 28.000 „	14	—	3	50	17	50
„ 28.000 „ 32.000 „	16	—	4	—	20	—
„ 32.000 „ 36.000 „	18	—	4	50	22	50
„ 36.000 „ 40.000 „	20	—	5	—	25	—

Ueber 40.000 fl. ist von je 2.000 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlage von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2.000 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II.	Gebühren-Satz fl.	Gebühren-Satz kr.	Außerord. Zuschlag fl.	Außerord. Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	österreichischer Währung					
Bis 20 fl. österr. W.	—	5	—	2	—	7
über 20 bis 40 fl.	—	10	—	3	—	13
„ 40 „ 60 „	—	15	—	4	—	19
„ 60 „ 100 „	—	25	—	7	—	32
„ 100 „ 200 „	—	50	—	13	—	63
„ 200 „ 300 „	—	75	—	19	—	94
„ 300 „ 400 „	1	—	—	25	1	25
„ 400 „ 800 „	2	—	—	50	2	50
„ 800 „ 1.200 „	3	—	—	75	3	75
„ 1.200 „ 1.600 „	4	—	1	—	5	—
„ 1.600 „ 2.000 „	5	—	1	25	6	25
„ 2.000 „ 2.400 „	6	—	1	50	7	50
„ 2.400 „ 3.200 „	8	—	2	—	10	—
„ 3.200 „ 4.000 „	10	—	2	50	12	50
„ 4.000 „ 4.800 „	12	—	3	—	15	—
„ 4.800 „ 5.600 „	14	—	3	50	17	50
„ 5.600 „ 6.400 „	16	—	4	—	20	—
„ 6.400 „ 7.200 „	18	—	4	50	22	50
„ 7.200 „ 8.000 „	20	—	5	—	25	—

Ueber 8.000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr sammt außerordentlichem Zuschlage von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. für voll anzunehmen ist.

Kaiserliches Patent vom 17. Mai 1859. — R. G. B. 1859, XXIV. Stück, Nr. 89, Seite 230. — L. R. B. 1859, I. Abth., XV. Stück, Nr. 78, Seite 211, 215, 216.

2. Mit dem Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. B. 1862, XL. Stück, Nr. 89, Seite 247) giltig für das ganze Reich, wurden einige Abänderungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 getroffen und unter anderem verordnet:

§. 1. In dem Tarife zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 haben die in der Anlage (R. G. B. 1862, Seite 254 u. f.) verzeichneten Aenderungen einzutreten und werden jene Posten dieses Tarifs und rücksichtlich jene Unterabtheilungen desselben, welche in der erwähnten Anlage durch andere mit derselben Bezeichnung (Zahlen, Buchstaben) ersetzt erscheinen, sammt den dazu erlassenen Gesetzen und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Während der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes wird der durch kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 (R. G. B., Nr. 89, wie sub 1.) vorgeschriebene außerordentliche Zuschlag bei den festen Gebühren außer Anwendung gesetzt, bei den nach Werthsabstufungen (Skalen) oder mit Percenten des Werthes festgesetzten Gebühren aufrecht erhalten, und für alle Percentual-Gebühren auf 25 Percent erhöht.

§. 3. Von den bestehenden zwei Skalen wird die Skala I. (vor) abgeändert und denselben eine Skala III. mit dem entsprechenden außerordentlichen Zuschlage hinzugefügt. . . . . . . Welche Geschäfte den einzelnen Skalen zugewiesen sind, ist aus dem Tarife zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 (R. G. B. 1850, XXII. Stück, Nr. 50, Seite 455 und 497) und den geänderten Tarifsbestimmungen (R. G. B. 1862, S. 258 u. f.) zu entnehmen . . . .

. . . .

§. 19. Die zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 beschlossenen Aenderungen haben vorläufig nur auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 Giltigkeit.

Es sind demnach die vorläufig nur für 1863 giltigen neuen Skalen ./.:



⁄. Veränderte Scala I.

	Gebühren-Satz		Außerord. Zuschlag		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	österreichischer Währung					
Bis 75 fl. österr. W.	—	5	—	2	—	7
über 75 bis 150 fl.	—	10	—	3	—	13
„ 150 „ 225 „	—	15	—	4	—	19
„ 225 „ 375 „	—	25	—	7	—	32
„ 375 „ 750 „	—	50	—	13	—	63
„ 750 „ 1.125 „	—	75	—	19	—	94
„ 1.125 „ 1.500 „	1	—	—	25	1	25
„ 1.500 „ 3.000 „	2	—	—	50	2	50
„ 3.000 „ 4.500 „	3	—	—	75	3	75
„ 4.500 „ 6.000 „	4	—	1	—	5	—
„ 6.000 „ 7.500 „	5	—	1	25	6	25
„ 7.500 „ 9.000 „	6	—	1	50	7	50
„ 9.000 „ 12.000 „	8	—	2	—	10	—
„ 12.000 „ 15.000 „	10	—	2	50	12	50
„ 15.000 „ 18.000 „	12	—	3	—	15	—
„ 18.000 „ 21.000 „	14	—	3	50	17	50
„ 21.000 „ 24.000 „	16	—	4	—	20	—
„ 24.000 „ 27.000 „	18	—	4	50	22	50
„ 27.000 „ 30.000 „	20	—	5	—	25	—

Ueber 30.000 fl. ist von je 1.500 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1.500 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II. wie vor sub 1.

Neue Scala III.

	Gebühren-Satz		Außerord. Zuschlag		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	österreichischer Währung					
Bis 10 fl. österr. W.	—	5	—	2	—	7
über 10 bis 20 fl.	—	10	—	3	—	13
„ 20 „ 30 „	—	15	—	4	—	19
„ 30 „ 50 „	—	25	—	7	—	32
„ 50 „ 100 „	—	50	—	13	—	63
„ 100 „ 150 „	—	75	—	19	—	94
„ 150 „ 200 „	1	—	—	25	1	25
„ 200 „ 400 „	2	—	—	50	2	50
„ 400 „ 600 „	3	—	—	75	3	75
„ 600 „ 800 „	4	—	1	—	5	—
„ 800 „ 1.000 „	5	—	1	25	6	25
„ 1.000 „ 1.200 „	6	—	1	50	7	50
„ 1.200 „ 1.600 „	8	—	2	—	10	—
„ 1.600 „ 2.000 „	10	—	2	50	12	50
„ 2.000 „ 2.400 „	12	—	3	—	15	—
„ 2.400 „ 2.800 „	14	—	3	50	17	50
„ 2.800 „ 3.200 „	16	—	4	—	20	—
„ 3.200 „ 3.600 „	18	—	4	50	22	50
„ 3.600 „ 4.000 „	20	—	5	—	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Bemerkung: §. 1 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsbestimmungen ordnet an: „Die durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 und die nachträglichen Verordnungen vorgeschriebenen festen Gebühren (oben §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858) sind nach dem folgenden Ausmaße zu entrichten:

statt	1 und 2	Kreuzer	C.	Mz.	mit	5	Kreuzern	österr. Währ.
„	3	„	„	„		10	„ „	„
„	6	„	„	„		15	„ „	„
„	15	„	„	„		50	„ „	„
„	30	„	„	„		1 fl.	„	„

wenn die einzelnen Posten der geänderten Tarifsbestimmungen keine besondere Anordnung enthalten.

Da dies namentlich auch bei der Postzahl 116, c.: „Schul- und Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrgangs abgelegten Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden . . . . . von jedem Bogen 6 Kreuzer C. Mz.;" und ebendaselbst „Schul- und Studien-Zeugnisse, in welchen der Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt wird, ohne daß sie Absolutorien sind, unterliegen dieser so oftmal, als Semester oder Jahrgänge darin enthalten sind" — der Fall ist, so ist der nunmehrige Stempel für jedes einzelne Semestral-Zeugniß, das einem Gymnasial-Schüler ausgestellt wird, fünfzehn (15) Neukreuzer, beziehungsweise für jedes Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß fünfzig (50) Neukreuzer ö. W. —

§. 5 und die Fortsetzung der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 nachzulesen: R. G. B. 1858, XXVII., Nr. 102, S. 405.
oder L. R. B. 1858, XVII. Stück, Nr. 102, S. 255.

6. Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1858 „über die Anwendung der, die österreichische Währung festsetzenden Bestimmungen auf die das Strafausmaß bestimmenden Geldbeträge und die Geldstrafen." Nachzulesen:
R. G. B. 1858, XXX. Stück, Nr. 115, S. 435.
L. R. B. 1848, I. Abth., XVIII. Stk., Nr. 115, S. 276.

7. Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 4. August 1858, über die Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 24. Jänner 1857 (oben 1.) in Absicht auf die Mittheilung der taxpflichtigen Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung sämmtlichen Behörden und Aemtern auferlegten Verpflichtungen. Nachzulesen: R. G. B. 1858, XXX. Nr. 116, S. 436.
L. R. B. 1858, XVIII. Stk., Nr. 116, S. 277.

8. Einfluß der neuen Währung auf das Resort des Unterrichts-Ministeriums.

In Gemäßheit des U. M. E. vom 4. Oktober 1858, Z. 17124 ward den Direktionen bedeutet: daß „alle bei den dem Resort des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht angehörigen Anstalten vorkommenden Zahlungen, wie Gehalte, Zulagen, Quartiergelder, die fixirten Diäten der Schulräthe, Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben, Dotationen und Dotationsbeiträge, Miethzinse, Schulvisitationsgebühren, Aufnahms- und Prüfungs-Taxen, Schulgelder und Schulgelder-Pauschalien, Stipendien und Stiftungsgenüsse, Stola- und Lektikalgebühren, Ehegerichtstaxen u. a. m., insolange lediglich von der alten in die neue Währung umzusetzen sind, als nicht die Ziffer dieser Zahlungen durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung neu festgesetzt wird, ist in den §§. 5 und 6 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 (oben 3. sig. $^{2}/_{2}$) ausgesprochen, und es wird sich rücksichtlich aller der gedachten Zahlungen nach den Bestim-

mungen dieses Patentes nach der von dem k. k. Finanzministerium, laut abschriftlicher Verordnung vom 11. August 1858, Z. 3823 F. M., *) über diese Umsetzung im Wege des Verordnungsblattes des genannten Ministeriums erlassenen Kundmachung und nach den besonderen noch weiters publicirten oder noch zu publicirenden Vollzugsverordnungen zu benehmen sein.

Die Direktionen sind demnach angewiesen, sich bei der Umsetzung sämmtlicher an der betreffenden Anstalt vorkommenden Gebühren und Leistungen in die österreichische Währung nach dem im §. 5**) des bezogenen Patentes enthaltenen Maßstabe zu benehmen.

Das k. k. Ministerium hat weiter angeordnet, daß mit dem Beginn des Verwaltungsjahres 1859 alle Zahlungen bei den Kultus- und Unterrichts-Anstalten in dem auf die neue österreichische Währung umgesetzten Ausmaße geleistet, alle Rechnungen in Gemäßheit der §§. 2 und 3 des Patentes vom 27. April 1858 in dieser Währung geführt, und ebenso alle neu anzufertigenden Urkunden (Verträge, Stiftsbriefe, Dotationsinstrumente, Pfarr- und Schulfassionen u. a.) auf die neue Währung lautend ausgestellt werden.

St., 28. Oktober 1858, Z. 50793.

Es hat demnach vom 1. November 1858 angefangen, bezüglich der bis dahin in der bisherigen Währung bewilligten und angewiesenen Genüsse der bezeichneten Art die Umsetzung auf die neue österreichische Währung nach den mit dem Erlasse vom 21. Mai 1858, Z. 2459 F. M. (Verordnungsblatt Nr. 23) veröffentlichten Reduktionstabellen einzutreten, in welcher Beziehung die mit dem Erlasse vom 30. Juni 1858, Z. 3109 F. M. (Verordnungsblatt Nr. 29), kundgemachten allgemeinen Vorschriften die erforderliche Weisung enthalten, zu deren genauer Vollziehung alle Staats- und öffentlichen Fonds-Kassen, auch in Absicht auf die hier in Rede stehenden Genüsse verpflichtet sind.

Vom 1. November 1858 an haben alle neuen Verleihungen und Anweisungen von Genüssen der erwähnten Art, wenn sie auf der Grundlage des in der bisherigen Währung systemisirten Ausmaßes erfolgen, so lange in diesem keine Aenderung eintritt, in der neuen Währung ebenfalls nach dem im §. 5 des Allerhöchsten Patentes vom 27. April l. J. (1858) bestimmten Maßstabe zu geschehen.

Gedruckte Beilage zu Statth. Erlaß vom 28. Oktober 1858, Z. 50793.

---

*) In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 1. August 1858 sind die festgesetzten (fixen) onerosen und nicht onerosen Dienstbezüge, sowie Ruhe- und Versorgungs-Genüsse der Beamten und Diener des Staates und der öffentlichen Fonde, dann der Angehörigen derselben vom 1. November 1858 an in der neuen Währung nach dem im §. 5 des Allerhöchsten Patentes vom 27. April l. J. (1858) festgesetzten Maßstabe zu erfolgen.

**) §. 5. des kaiserl. Patentes vom 27. April 1858 lautet: „Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem ersten November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:
100 fl. C. Mz. (20 fl. Fuß) mit . . . . 105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener-Währung und so weiter wie oben Seite 378, Punkt 5, §. 1.*) bis inclus. 25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20fl. Fuße oder zu der Lira austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen."

E. Uniformirungs-Vorschriften für Staatsbeamte.

A. H. E., 21. August 1849.
Minist.-Schreiben, 24. August 1849, Z. 6297.
Gub.-D., 20. Oktober 1849, Z. 54500.

Damit der Staatsbeamte schon nach seinem äußern Erscheinen als solcher kennbar sei, wenn er in seiner Eigenschaft bei feierlichen Gelegenheiten auftritt, oder in Vollziehung der ihm obliegenden Amtspflichten mit Behörden oder mit dem Publikum in oder außer dem Dienstorte in Dienstesberührung kommt, ist er zur Tragung einer Uniform verpflichtet. Außerdem ist ihm die Tragung der Uniform gestattet.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit dienen nachstehende Vorschriften:

§. 1. Die Uniform der Staatsbeamten wird nach vier Kategorien getragen. Die Einreihung in diese Kategorie geschieht nach den durch das Diäten-Schema vom Jahre 1807 und durch die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Diäten-Klassen vorbehaltlich einer der jeweiligen Organisation der Behörden und Aemter angemessenen neuen Rangordnung in folgender Art:

Erste Kategorie.

Erster Grad: Der Minister-Präsident.
Zweiter Grad: Die Minister.

Zweite Kategorie.

Erster Grad: Für Unter-Staatssekretäre und Beamten der dritten Diäten-Klasse.
Zweiter Grad: Für Beamte der vierten Diäten-Klasse.
Dritter Grad: Für Beamte der fünften Diäten-Klasse.

Dritte Kategorie.

Erster Grad: Für Beamte der sechsten Diäten-Klasse.
Zweiter Grad: Für Beamte der siebenten Diäten-Klasse.
Dritter Grad: Für Beamte der achten Diäten-Klasse.

Vierte Kategorie.

Erster Grad: Für Beamte der neunten Diäten-Klasse.
Zweiter Grad: Für Beamte der zehnten Diäten-Klasse.
Dritter Grad: Für Beamte der eilften und zwölften Diäten-Klasse.

§. 2. Der Uniformrock ist für alle Diäten-Kategorien von dunkelgrünem Tuche; Kragen und Aufschläge sind von Sammt und in Farbe, mit Ausnahme der ersten Kategorie, nach den Dienstzweigen verschieden.

Dieser ersten Kategorie, welche blos den Minister-Präsidenten und die Minister enthält, wird hochroth zugewiesen.

In allen übrigen Kategorien bezeichnet:

Dunkelgrün: Beamte der Kabinets-Kanzlei, des Kabinets-Archivs und des Ministerraths-Bureau.
Carminroth: Beamte des Ministeriums des Aeußeren und des Hauses.
Pompadour: Beamte des Ministeriums des Innern.
Veilchenblau: Beamte des Justiz-Ministeriums.
Lichtgrün: Beamte des Finanz-Ministeriums.
Lichtblau: Beamte des Kriegs-Ministeriums.
Kornblumenblau: Beamte des Unterrichts-Ministeriums.
Orangegelb: Beamte des Handels-Ministeriums.
Dunkelbraun: Beamte des Ministeriums der Landes-Kultur.
Schwefelgelb: Beamte des General-Rechnungs-Direktoriums.

§. 3. Die Länder-Behörden tragen die Farbe der Central-Behörde, welcher sie untergeordnet sind.

§. 4. Der Uniformrock hat einen vorne in der Diagonale eines Zolls mäßig abgerundeten Stehkragen; der Oberleib reicht bis an die Hüften und wird mit zwei Knopfreihen, jede zu acht goldenen oder vergoldeten Knöpfen geschlossen, auf welche der kaiserliche Doppeladler geprägt ist. Die an ihren Vordertheilen in einer Diagonale von zwei Zoll mäßig abgerundeten Schöße reichen bis auf drei Zoll oberhalb des Knies herab. In jeder der rückwärtigen Schoßfalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen mit drei gelben Knöpfen besetzten Platten überdeckt werden.

Die Aermel sind am Handgelenke offen und mit einem kleinen Adlerknopfe zum Zuknöpfen versehen.

Das Rockfutter ist dunkelgrün und längs allen Rändern läuft ein Vorstoß (Passepoil) von Tuch in der Farbe des Aufschlages.

§. 5. Kragen und Aufschläge der ersten Kategorie sind mit Goldstickerei versehen.

Die zweite und dritte Kategorie erhalten Goldborten mit gleichem Muster, und nur in der Breite verschieden, welche für die zweite Kategorie zwei Zoll, für die dritte Kategorie einen und einen halben Zoll beträgt.

§. 6. Der Rang (die Grade) in den einzelnen Kategorien, mit Ausnahme der ersten, bei welcher eine Rangsbezeichnung entfällt, wird durch Rosetten an den Vordertheilen des Kragens bezeichnet. Diese Rosetten haben neun Linien im Durchmesser, sind gestickt oder von gepreßtem Metall, und zwar in der zweiten und dritten von Silber oder versilbert, in der vierten Kategorie von Gold oder vergoldet.

Der unterste Grad in den drei letzten Kategorien wird durch eine Rosette, der nächst höhere durch zwei, der höchste durch drei Rosetten angezeigt.

§. 7. Die Beinkleider sind von russisch grauem Tuche und zur Galla von weißem Schafwollstoffe, beide ohne Vorstoß, vorne mit einem Schlitze versehen, unten geschlossen, mit Strupfen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen.

Galla-Beinkleider sind in den drei ersten Kategorien an den äußersten Seitennähten mit Borten, und zwar in der ersten Kategorie in der Breite von zwei Zoll, in der zweiten Kategorie mit ein Zoll breiten Doppelborten, die so aufgenäht sind, daß zwischen denselben ein Sammtstreif von der Aufschlagsfarbe in der Breite eines Achtelzolles sichtbar ist, und in der dritten Kategorie mit eben dieser jedoch einfach genähten Borte versehen.

§. 8. Im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeuge, jedoch von ähnlichem Schnitte getragen werden.

§. 9. Der Hut ist nach Art der Militärhüte gestülpt, in der ersten Kategorie mit weißen, in der zweiten und dritten mit schwarzen Straußfedern, in der vierten blos mit einem Zoll breiten, schwarzen, gewässerten Seidenbande an den Rändern eingefaßt und mit einer schwarzen Schleife (Cocarde) versehen.

Die mit einem Uniformknopfe befestigte Hutschlinge wird von sechs Reihen goldener Bouillons, deren zwei mittlere verflochten sind, in den drei ersten Kategorien und von einer zollbreiten Borte in der vierten Kategorie gebildet. In den beiden Hutecken liegen Rosen von goldenen Bouillons mit einem schwarzsammtenen Mittelschilde, worauf der kaiserliche Doppeladler in Gold gestickt ist.

§. 10. Die Handschuhe sind von weißem Waschleder.

§. 11. Als Seitengewehr dient ein Degen. Er hat ein in der Mitte des Griffes mit Perlenmutter ausgelegtes Gefäß, eine schwarze lackirte Scheide und ist gelb montirt. Auf dem nach Außen gekehrten Stichblatte ist der kaiserliche Adler sichtbar. Getragen wird er an einer goldenen Steckkuppel über dem Uniformrocke.

§. 12. Die Weste ist schwarz von Kasimir oder glattem Seidenstoffe mit niedrigem Kragen und einer bis auf den Hals reichenden Reihe gelber Knöpfe.

§. 13. Im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen ist gestattet, Kappen von dunkelgrünem Tuche nach Art der sogenannten Lagermützen zu tragen. Sie haben eine schwarz und golden geflochtene Schnur, ein Adlerröschen und einen goldenen oder vergoldeten Adlerknopf.

Um Unzukömmlichkeit jeder Art zu begegnen, ist das Tragen der Uniformkappe zu Civilkleidern den k. k. Beamten und den mit der Eigenschaft von k. k. Beamten im Lehrfache angestellten Individuen strenge verboten. — U. M., 30. Juli 1853, Z. 469. — L. S. B., 23. August 1853, Z. 7082 praes. — Ebenso Statt. Praes., 14. November 1857, Z. 9764 pr.

§. 14. Bei kalter und ungünstiger Witterung, so wie auf Reisen, kann über dem Uniformrocke ein Paletot von dunkelgrünem Tuche mit einem schwarz sammtenen Kragen getragen werden.

§. 15. Beamte, welche einen Dienstposten substituorisch versehen, mit welchem ein höherer Rang als der ihrer eigentlichen Dienstesstelle verbunden ist, sind nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet, während der Dauer der Substitution die Abzeichen des höheren Ranges zu tragen.

Zusatz.

Dagegen ist den k. k. Hofstaats- und k. k. Staatsbeamten aller Grade das Tragen der sogenannten Vollbärte gänzlich untersagt und muß das Kinn jedenfalls in der Richtung der Mundwinkel vollständig rasiert sein.

Schnurr- und Backenbärte können mit Ausschluß jeder Uebertreibung e tragen werden.

A. H. E., 12. September 1852.
U. M., 23. September 1852, Z. 9504.
L. S. B., 5. Oktober 1852, Z. 4868.

F. Manipulatorisches.

1. Aerial-Gebäude sind bei feierlichen Anlässen auf Staatskosten weder zu beleuchten, noch auszuschmücken.

U. M., 27. September 1852, Z. 9594.
St. Praes., 17. Oktober 1852, Z. 7277 pr.
M. Innern, 21. December 1854, Z. 13095.
St. Praes., 24. December 1854, Z. 14213 pr.

2. Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 8. April 1850, Z. 37682 — 1403.

Allgemeines.

„Betreffend das Verfahren bei Erhebung und Collaudirung von Amtseinrichtungs-Stücken, dann von geringeren Baulichkeiten in Aerarial-, Fonds- und anderen zu Staats- oder sonstigen öffentlichen Zwecken benützten Privatgebäuden außerhalb Wien."

Durch A. H. Entschließung vom 14. Juli 1857 sind die Baubehörden der Mitwirkung bei Erhebung und Collaudirung von Amtseinrichtungs-Stücken, dann von geringeren Baulichkeiten in Aerarial-, Fonds- und anderen zu Staats- oder sonstigen öffentlichen Zwecken benützten Privatgebäuden außerhalb Wien enthoben worden.

In Gemäßheit eines Einverständnisses mit den betheiligten Ministerien und mit der obersten Rechnungs-Controls-Behörde hat demnach bei den angedeuteten Amtshandlungen das nachstehende abgekürzte Verfahren einzutreten:

a) Die Verhandlungen, welche die Erhebung des Umfanges und der Nothwendigkeit der Anschaffung von Amtsmöbeln, dann von geringeren Baulichkeiten in Aerarial- Fonds- und anderen zu Staats- oder sonstigen Zwecken benützten Privatgebäuden zum Gegenstande haben, sind in Hinkunft der Regel nach bei allen Verwaltungszweigen unmittelbar von der Landes-, Kreis-, Bezirks- oder Lokalbehörde, welche es betrifft, und zwar zunächst von jenem Organe, welches dazu entweder nach den allgemeinen Bestimmungen über die Amtseinrichtung und den Wirkungskreis, oder bezüglich der Baulichkeiten für Justizzwecke nach den besonderen Anordnungen des Absatzes VIII der mit Erlaß vom 4. März 1859, Z. 1003 F. M., bekannt gegebenen Justiz-Ministerial-Verordnung dto. 13. Februar 1859, Z. 2648, berufen ist, ohne Intervenirung der Baubehörden zu pflegen und ist die Mitwirkung dieser letzteren nur ausnahmsweise bei Baulichkeiten in jenen Fällen anzusprechen, wo die beabsichtigten Herstellungen oder Reparaturen auf die Stabilität des Gebäudes einen nachtheiligen Einfluß üben könnten, oder wo dieselben auf geschichtlich oder künstlerisch merkwürdige oder werthvolle Bauobjekte Bezug nehmen; dann wo zur Constatirung der Nothwendigkeit und Preiswürdigkeit bau-

technische Kenntnisse unbedingt erforderlich sind, oder wo der bezügliche, aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden zu bedeckende Kostenaufwand den Belauf von 200 fl. ö. W. übersteigt.

b) Wird die Herstellung oder Anschaffung als unabweislich nothwendig, beziehungsweise als kompetenzmäßig erkannt; erscheint der auflaufende Kosten-Aufwand in der einschlägigen Dotation bedeckt und ist die Bewilligung zur Ausführung im Wirkungskreise des die Amtshandlung pflegenden Organes oder der bezüglichen Behörde gelegen; so hat dieses Organ, beziehungsweise diese Behörde, sofort nach den bestehenden Direktiven ohne der Intervenirung der Baubehörde amtzuhandeln. — Erscheint dagegen die Ausführung der nothwendig erkannten Herstellung oder Anschaffung von einer höheren Genehmigung bedingt, so ist vorläufig der mit dem Kosten-Ueberschlage gehörig belegte Akt, und zwar gleichfalls ohne Intervenirung der Baubehörde, an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu leiten und diesfalls die höhere Weisung zu gewärtigen.

c) Nach erfolgter Ausführung der bewilligten Baulichkeit oder Anschaffung ist die Collaudirung mit Umsicht und Genauigkeit und in derselben Weise, wie es bezüglich der Erhebung vorgezeichnet wurde, zu pflegen.

Dabei ist ein eigenes Protokoll aufzunehmen, jedoch kann in Fällen, wo die Arbeit dem Voranschlage gemäß solid und dauerhaft hergestellt worden ist, die Collaudirungsklausel auch nur der bezüglichen Rechnung beigefügt werden. — Die Uebernahme einer mangelhaften, mit dem Voranschlage nicht genau übereinstimmenden Arbeit ist zu verweigern, und der bezügliche Unternehmer zur klaglosen Ausführung derselben oder nach Umständen zum Ersatze durch Abzug an der Verdienstgebühr zu verhalten.

d) Behufs der Befriedigung der Unternehmer, insoferne dieselbe nicht unmittelbar bei der betheiligten Behörde geleistet wird, ist die gehörig instruirte Rechnung ohne Intervenirung der Baubehörde im vorgeschriebenen Dienstwege an die zur Zahlungs-Anweisung berufene Behörde zu leiten, welche diesfalls nach den hierüber bestehenden besonderen Direktiven vorzugehen hat.

Durch diese Vorschrift treten die einschlägigen bisherigen Anordnungen, insoweit sie mit derselben nicht übereinstimmen, außer Kraft.

U. M., 30. Mai 1860, Z. 977.
St., 28. Juni 1860, Z. 29734.

3. Vereinfachung des Geschäftsganges in gewissen an die Staatsbuchhaltung zu leitenden Geschäftsstücken.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäfts-Ganges fand Se. Excellenz der (gewesene) Herr k. k. Statthalter in Böhmen (Anton Graf Forgách) festzusetzen, daß künftighin alle Vorlagen der Unterbehörden, welche eine Ingerenz der Buchhaltung nöthig machen, also: alle Vorlagen, bei welchen es sich um die Adjustirung irgend einer Ziffer handelt, wie z. B. Reisepartikularien, Professionisten-Conten, Einschreiten über gehabte Auslagen, um Bewilligung oder Verrechnung von Verlegen, Interkalar-Rechnungssachen; Schubs- und Vorspanns-, Arresten-Erforderniß- und Häftlings-Verpflegs-Kosten, Arzneikosten und Sicherheitsfonds-Auslagen, Anweisung von Schulbeheizungs-Reluitionen und Congrua-Ergänzungen bei Personal-Veränderungen u. s. w., von nun an (1861) nicht mehr der Statthalterei vorzulegen, sondern von den Unterbehörden unmittelbar an die k. k. Staatsbuchhaltung zu leiten sein werden, welche die rechnungsmäßigen Richtigstellungen und Liquidations-Ausweise auch den Behörden wieder unmittelbar zurückstellen und nur jene Akte an die Statthalterei zu leiten haben wird, wo es sich um eine zweifelhafte Anwendung der Gesetze und Verordnungen, oder um Anweisung

aus dem Aerar oder öffentlichen — unter der Verwaltung der Statthalterei stehenden Fonden handelt.

Von dieser im vorigen Punkte angeordneten Geschäfts-Behandlung machen nur Bausachen eine Ausnahme, von welchen Neubauten bei der Statthalterei unmittelbar in Verhandlung zu bringen; andere Bauangelegenheiten aber, bezüglich welchen ein technisches Gutachten für die Verfügung der Statthalterei jedenfalls nothwendig ist, von den Behörden und Organen an die k. k. Baudirektion (Sektion) zu leiten sind, welche diese Vorlage — wie bisher — im Wege der Staatsbuchhaltung an die Statthalterei vorlegt.

Die Beschwerden und Vorstellungen gegen Erledigung der k. k. Staatsbuchhaltung sind von den Behörden und Organen ebenfalls stets im Wege der Staatsbuchhaltung an die Statthalterei in Vorlage zu bringen.

Auch fand sich Seine Excellenz bestimmt, die Ausweise über den Stand der Schulbibliotheken aufzulassen.

Seine Excellenz erwarten mit Zuversicht, daß diese im Interesse der Beschleunigung und Ordnung der Geschäfte verfügten Einführungen einer genauen Beobachtung sich erfreuen werden.

St., 26. Jänner 1861, Z. 2889.

4. Behandlung der Stempelmarken auf den zur Aufbewahrung bestimmten Urkunden und Schriften.

A. Erlaß.

Wiederholte Wahrnehmungen und Verhandlungen haben gezeigt, daß die auf Urkunden und Schriften, welche in ämtlicher Aufbewahrung bleiben, befindlichen Stempelmarken Gelegenheit zu Unterschleifen gewähren, Behufs deren Hintanhaltung das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 21. Februar 1860, Z. 7525, die hier (weiter unten) beigedruckte Verordnung an die ihm unterstehenden Behörden erlassen und den Herrn Minister des Innern gleichzeitig ersucht hat, in diesem Sinne die unterstehenden politischen Behörden und Organe anzuweisen.

In Folge dieses hieher (zur k. k. Statth. in Böhmen) gelangten Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1860, Z. 460 — M. J., erhält daher die k. k. Direktion die Weisung, im Sinne dieser Verordnung vorzugehen.

Statth. Praes. Prag, 4. März 1860, Z. 2281. pr.

B. ad 460 — M. J. — Abschrift einer Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums, Z. 7525/359.

Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch der Stempelmarken.

Giltig für alle Kronländer.

Um Unterschleifen mit den Stempelmarken von den, in der Aufbewahrung öffentlicher Behörden und Aemter befindlichen Eingaben, Schriften und Urkunden wirksamer zu begegnen, findet man zu verordnen:

1. Die mit der Liquidatur betrauten Beamten der unterstehenden Kassen haben die Stempelmarken auf den vorkommenden Rechtsurkunden und Dokumenten bei der Liquidirung mit Tinte kreuzweise derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte durchschneiden.

Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempel-

marken auf den Ausgabs-Dokumenten von den die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen.

Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. für jede nicht durchstrichene Stempelmarke geahndet, welche von dem schuldtragenden Beamten zu erlegen und jenem Rechnungsbeamten zu erfolgen ist, durch dessen Aufmerksamkeit bei der Durchsicht oder der Censur der Ausgabs-Journale die Unterlassung entdeckt worden ist.

2. Die Expedite sämmtlicher unterstehenden Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stempelmarken auf jenen Schriften und Urkunden, welche an die Registratur abzugeben kommen, auf die oben vorgezeichnete Art zu durchstreichen.

Auch die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, daß die Hinterlegung der mit Stempelmarken versehenen Schriften und Urkunden erst nach erfolgter Markendurchstreichung vorgenommen werde, falls dies beim Expedite unterblieben wäre.

Am 21. Februar 1860.

C. Zweiter Erlaß.

Der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. Mai 1860, Z. 1412 — M. J. — mit Beziehung auf den hochortigen Erlaß vom 25. Februar d. J. (1860 sub A.), Z. 460 — M. J. — und die Verordnung vom 25. März 1860, R. G. B. Nr. 82, betreffend die Maßregeln zur Begegnung von Unterschleifen durch wiederholten Gebrauch von Stempelmarken eine Abschrift der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Mai 1860, Z. 21245 anher (Statth. Praes. in Böhmen) mitgetheilt, welche bezüglich der in der eingangserwähnten Verordnung festgesetzten Ordnungsstrafe erlassen wurde, und wornach diese Strafe sich nur auf die im Absatz 1. jener Verordnung bezeichneten, dem k. k. Finanzministerium unterstehenden Beamten bezieht.

Von dieser hier (weiter unten) beigedruckten Verordnung des k. k. Finanzministeriums wird die k. k. Direktion unter Hindeutung auf den Statthalterei-Präsidialerlaß vom 4. März 1860, Z. 2281 (A.) verständigt.

Statth. Praes. Prag, 23. Mai 1860, Z. 4768. pr.

D. ad 1412. M. J. —

Copia

der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Mai 1860, Z. 21245—1137, betreffend die Erläuterung der Verordnung über die Maßregeln zur Begegnung des wiederholten Gebrauches der Stempelmarken; — giltig für alle Kronländer.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Vollziehung der Verordnung vom 21. Februar 1860 (Verordnungsblatt Nr. 11, S. 85, R. G. B. Verordnung vom 25. März 1860, Nr. 82) findet man zu erinnern, daß die daselbst festgesetzte Geldstrafe keine Stempelstrafe ist und nur auf jene Beamte Anwendung findet, welche die im Absatze 1 der Verordnung bezeichneten Amtshandlungen zu vollziehen haben.

Die Constatirung solcher Fälle hat daher auch nicht mittelst Aufnahme

ämtlicher Befunde, sondern von den Censur-Behörden durch Mittheilung an jene Behörde zu geschehen, welcher der schuldtragende Beamte im Disciplinarwege untersteht, und welcher allein die Zuerkennung solcher Ordnungsstrafen zusteht.

Uebrigens haben die Buchhaltungen die im Absatz 1 der Verordnung vom 21. Februar 1860 vorgezeichnete Maßregel bezüglich allen ihnen als Rechnungsbelege zukommenden und in ihrer Aufbewahrung bleibenden Urkunden, die im 2. Absatz angeordneten Vorsichten aber nur bezüglich jener Schriften und Urkunden des eigenen innern Dienstes, welche in ihren Registraturen für immer zu verbleiben haben, anzuwenden.

5. Aktenskartirung.

Die Beurtheilung, ob Akten skartirt werden dürfen, hängt vom wohlerwogenen Ermessen des betreffenden Amtsvorstehers ab. Vor Ablauf von drei Jahren aber darf kein Aktenstück skartirt werden.

Von der Skartirung gänzlich ausgeschlossen bleiben:

a) Exhibiten-Protokolle, Registraturs-Indices, Rechnungs-Akten,*) Mängelerläuterungen und Erledigungen.

b) Alle Normalien, Instruktionen, Amtsunterrichte, alle Verhandlungen, welche auf die Organisirung und Regulirung des Amtes, Begünstigungen und Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften Bezug haben.

c) Alle Gattungen Urkunden und Dokumente, durch welche Rechte und Verbindlichkeiten gegründet und bestätigt werden.

d) Baupläne, Baurisse, Wappen, Grund- und Gebäude-Beschreibungen, Kostenüberschläge und Baurechnungen.

e) Akten und Dokumente, die in historischer Beziehung Werth haben.

f) Die Hauptbücher mit den Gebarungsausweisen und Jahres-Uebersichten.

g) Die eigentlichen Geldrechnungen nebst den Abschriften der Kassa-Journalien.

h) Die Postwagen-Journalien, Aufgabs-Recepisse, Geld-Zustellungsbücher.

i) Die Verzeichnisse über die skartirten Akten.

Dagegen sind gleich nach drei Jahren die gänzlich unwichtigen Akten zu skartiren.

Nach zehn Jahren sind zu skartiren die minder wichtigen Akten, über welche jede bezügliche Handlung beendet ist.

Nach zwanzig Jahren alle Verhandlungsakten, die sich nicht als der bleibenden Aufbewahrung würdig darstellen; z. B. Reise- und Diätenliquidationen, Disciplinar-Strafverhandlungen, insofern der Beamte durch längere Zeit schon todt ist.

Doch können aus Rücksichten alle hier zum Skartiren geeignet angeführten Akten noch länger aufbewahrt werden.

---

*) Wenn in der Rechnung, welche über öffentliche Gelder oder Geschäfte den öffentlichen Behörden gelegt worden ist, etwas vergessen wurde, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, so darf solches, auch wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungserledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen; doch wird der Rechnungsleger auch durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgesprochen.

A. H. E., 26. Jänner 1830.
H. K. D., 10. Februar 1830, Z. 1505.
Gub. D., 25. März 1830, Z. 7988.
P. G. S. 1830, 12. Bd., S. 197, Nr. 58.

Die zu skartirenden Akten müssen in Fascikeln zu 50 bis 100 der vorgesetzten Oberbehörde vorgelegt und von dieser nach genommener Prüfung ausdrücklich zur Vertilgung bezeichnet werden.

Die Verzeichnisse über die zu skartirenden Akten sind, sobald sie von der Oberbehörde erledigt zurückgelangt sind, sorgfältig aufzubewahren.

Allgem. Hofkammer-Dek., 1. Mai 1844, Z. 10578.
Gub. V. Umlaufschreiben, 1. Juni 1844, Z. 13030.
P. G. S., 26. Bd., 1844, S. 350, Nr. 161.

Im Verlaufe des Druckes sind uns noch einige Zulassungs-Erklärungen von Lehrbüchern bekannt geworden, die wir zur Vervollständigung des Werkes als

Nachtrag

folgen lassen:

1. Dr. Anton Gindely's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Ober-Gymnasien, Band I., Prag, Carl Bellmann's Verlag. Preis 1 fl. 14 kr. ö. W.

Für den Unterricht in den Obergymnasialklassen zuläßig.
Staats-M., 21. August 1862, Z. 8548.
Statth., 7. Septb. 1862, Z. 47491.

2. Dr. Anton Gindely's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien. 2. Band. Prag 1863. Carl Bellmann's Verlag. 8", Preis 92 Nkr.

Der Lehrgebrauch dieses Buches unterliegt keinem Anstande.
Staats-M., 13. Septbr. 1863, Z. 9162.
St., 24. Septbr. 1863, Z. 56203.

3. Dřizhal's erster Theil: Počátky měřictví pro nižší gymnasia sestavil Jan Dřizhal. Prag. J. L. Kober. 1863. Preis 80 Nkr.

Ist zum Unterrichtsgebrauch zuläßig. Bezüglich des zweiten Theiles bleiben die Bestimmungen Seite 256, VII. ζ. aufrecht.
Staats-M., 8. August 1863, Z. 8292. — C. U.
St., 31. August 1863, Z. 47962.

4. P. Anton Frind, Lehrbuch der katholischen Apologetik, ist für den Lehrgebrauch von Seite des Staates anstandslos befunden worden.
Staats-M., 12. Jänner 1863, Z. 14041/1030.
St., 2. September 1863, Z. 50116.

5. Početní kniha, pro nižší gymnasium, sestavil Smolik. I. díl pro 1. a 2. třídu. 2. Aufl. Prag 1863. Calve. Preis 80 Nkr. — Ist zuläßig.
Staats-M., 25. August 1863, Z. 8506. C. U.
St., 3. September 1863, Z. 51441.

6. Kühner's griechische Sprachlehre, 22. Aufl. Hannover 1863. Hahn. Preis $26\frac{1}{2}$ Sgr., ist als Lehrbuch anstandslos benützbar.
Staats-M., 25. August 1863, Z. 8879. C. U.
St., 10. September 1863, Z. 52403.

7. Die schädlichen Schmetterlinge Oesterreichs. Für Forstmänner, Lehrer, Oekonomen, Gartenbesitzer und Volksschullehrer, mit 6 Ta-

feln, Nomenklatur lateinisch, deutsch, polnisch und ungarisch. Wien. Schulbücherverlag. Preis des Buches 25 Nkr., des Atlasses 1 fl. 60 Nkr.

Zur Anschaffung für Büchersammlungen der Gymnasien empfohlen.

Staats-M., 24. August 1863, Z. 8467. C. U.

St., 17. September 1863, Z. 52010.

8. Die mosaisch-rabbinische Religionslehre katechetisch für den Unterricht bearbeitet von Hirsch B. Fassel, Oberrabbiner in Groß-Kanischa, 3. umgearb. und verb. Aufl. Preis 70 Nkr. Wien. Braumüller.

Zum Lehrgebrauche approbirt.

Staats-M., 25. August 1863, Z. 8659. C. U.

St., 20. September 1863, Z. 52188.

9. Základové zeměpisu pro první třídu realních a gymnasialních škol, upravil Eduard Erben. Brünn. Winniker. Preis 50 Nkr. — Als Lehrbuch anstandlos.

Staats-M., 14. September 1863, Z. 9655. C. U.

St., 21. September 1863, Z. 55007.

10. Elementarbuch der lateinischen Sprache mit deutschen und böhmischen Uebungsaufgaben für die I. Gymnasialklasse von Alois Koblíška. 2. Aufl. Prag 1862. Kober. 8°. Preis 80 oder 90 Nkr.

Zum Lehrgebrauche ohne Anstand befunden.

Staats-M., 16. September 1863, Z. 9687. C. U.

St., 25. September 1863, Z. 55704.

11. Děje všeobecné od Karla Ningra. I., II. und III. Theil. Prag. J. L. Kober. Preis I. und II. Theil 60 Nkr., III. Theil 66 Nkr.

Als Lehrbuch für Untergymnasien und Unterrealschulen, so wie an Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache verwendbar.

Staats-M., 30. September 1863, Z. 10130. C. U.

St., 7. Oktober 1863, Z. 58533.

12. Endlich als Abänderung des außer Gebrauch gesetzten Ausweises nach Formulare Lit. G, (oben Seite 173) die nachfolgenden neuen Ausweise, sammt Erlaß und Instruktion:

Erlaß.

Die k. k. statistische Centralkommission hat sich über die weiter unten nachfolgenden neuen Formularien für die Nachweisung der Ergebnisse des öffentlichen Unterrichtes geeinigt und das hohe k. k. Staatsministerium fand sich mit h. Erlasse vom 28. Juli 1863, Z. 5529 St. M. I. bestimmt, dieselben schon bezüglich des Schuljahres 1863 unter den nachfolgenden Modalitäten in Wirksamkeit zu setzen, wodurch nicht nur die Statistik des öffentlichen Unterrichtes in Oesterreich einen wesentlichen Fortschritt erzielen, sondern auch den zur Ausfüllung der Tabellen Berufenen eine erhebliche Erleichterung ihrer Arbeit zugehen wird.

Die Tabelle A ist jährlich zur Vorlage zu bringen; dagegen ist die Vorlage der Tabelle B auf die Jahre 1863, 1865, 1870 u. s. w. auf jedes fünfte Jahr beschränkt.

Hiebei hat die Direktion dafür zu sorgen, daß die Nachweisungen längstens vierzehn Tage nach dem Schlusse der Herbstferien, welche auf das Nachweisungsjahr folgen, abgeschlossen und zur hochortigen Vorlage gebracht werden.

Die Vorlage der Tabellen hat in duplo zu erfolgen.

Denselben ist ein Exemplar des etwa veröffentlichten Programmes stets beizuschließen, und sich bei der Ausfüllung der Tabellen nach der hier unten angeschlossenen Instruktion zu benehmen.

Jede weitere periodische Vorlage von statistischen Daten zur Nachweisung des öffentlichen Unterrichtes hat für die Zukunft zu unterleiben. Hiermit entfällt auch die bisher an die Direktion gestellte Aufforderung der Redaktion der Gymnasialzeitschrift zu eigenen statistischen Jahresnachweisungen. (Normalien-Nachschlagebuch 1. Aufl. Seite 76 E. Bemerkung; wie auch die Ausfertigung und Vorlage der in dieser 2. Auflage oben Seite 172, Punkt 7. angeführten statistischen Nachweisungen nach Formulare Lit. G.)

St. M., 28. Juli 1863, Z. 5529. I.
St., 25. August 1863, Z. 48629.

Folgen die beiden Formulare VI. A und B als Beilagen zum vorstehenden Normale.

Format: Groß-Halbbogen, Quer. Avers. **VI.** **Ad Nrum.** . . .

A.

Land .... Schuljahr 18 . .

Gymnasium zu ....

Lehr-Personale: Kategorie	geistlich	weltlich	in der *) Klasse	öffentl. Schüler beim Beginne d. Schuljahr.	Von den gesammten Schülern waren am Ende d. II. Semest.: Oeffentliche	Privatisten	im Ganzen	Hievon sind Zöglinge (welcher?) Erziehungsanst.	Ergebniß der Klassifikation am Ende des II. Semesters (öffentl. Schüler jeder Schulklasse): entsprochen: Em.	1 Cl.	nicht entsp.: 2 Cl.	3 Cl.	Kein Zeugniß	Muttersprache der am Ende des II. Semesters an der Anstalt befindlichen öffentlichen und Privatschüler		Religionsbekenntniß der am Ende des II. Semesters an der Anstalt befindlichen öffentlichen und Privatschüler	
Direktor . .			I.											Deutsch		Kathol. lateinischen Ritus	
Ordntl. Lehrer			II.											Cechoslavisch (böhm. mährisch slovakisch) . .		Kathol. griechischen Ritus	
Katecheten . .			III.											Polnich		Kathol. armenischen Ritus	
Supplenten .			IV.											Ruthenisch . . .		Griechisch nicht unirt	
Nebenlehrer .			V.											Slovenisch . . .		Armenisch	
Summa .			VI.											Serbisch u. Kroat.		Evang. augsburger Confes.	
Von den ordentlichen Lehrern geistlichen Standes (incl. Direktor u. Katechet) sind: Weltpriester .			VII.											Ungarisch (Magyarisch .		Evang. helvetischer Confes.	
Ordensgeistliche u. zwar			VIII.											Italienisch . . .		Unitarier	
. . . .									Privatisten des gesammten Gymnasiums					Rumenisch . . .		Israeliten	
Von d. Supplenten geistl. Standes sind: Weltpriester . .			Zusammen														
Ordensgeistliche u. zwar																	
. . . .																	

*) Bei jenen Jahrgängen, welche in Parallelklassen zerfallen, ist jede der letzteren in einer besonderen Zeile aufzuführen.

Befanden sich unter der Gesammt-Schülerzahl am Ende des zweiten Semesters Ausländer?
Welchen Staaten gehörten die einzelnen zu?
Welchen Rubriken der Muttersprache und des Religionsbekenntnisses wurden sie oben eingereiht?

Unterrichtssprache und Abgränzung derselben nach Klassen und Lehrgegenständen:

Lebende Sprachen, welche außer den Unterrichtssprachen am Gymnasium gelehrt wurden:

1. Landessprachen
 a. unbedingt obligat (welche?)
 b. relativ obligat (welche?)
 c. frei . .
2. sonstige . Nebengegenstände:
 Musik . .
 Gesang . .
 Zeichnen .
 Turnen . .
 . . . . .
 . . . . .
 . . . . .

	Schülerzahl am Ende d. zweiten Semesters	Betrag d. ½ jähr. Honorars f. einen Schüler

Von d. gesammten Schülerzahl am Ende d. II. Semest. waren:
 Schulgeldzahlende . . . .
 Befreite . . . .
Gesammtbetrag d. eingehobenen Schulgeldes: fl. ö. W.
Gesammtbetrag der Aufnahmstaxen fl. ö. W.
Zahl der Stipendisten . . .
Gesammtbet. d. Stipendien fl.
Zahl d. Schüler, welche eine unentgeltl. Verpflegung in einem Institute, Seminare oder Collegium genießen (in welchem?)
Lebensalter der Schüler am Ende des II. Semesters
in der I. Classe mit Jahren .
" " .
" " .
" " .
" " .
" " .
in der VIII. Classe " " .
" " .
" " .
" " .
" " .
" " .
" " .

Prüfungs-Ergebnisse

	Oeffentliche Schüler	Privat-Schüler	Externisten
Zur Maturitätsprüfung gemeldet .			
Zurückgetreten			
Approbirt { vorzüglich reif			
Approbirt { reif			
Reprobirt { auf ½ Jahr			
Reprobirt { " 1 Jahr			
Reprobirt { " immer			
Von d. „reif" erklärten wendeten sich zu:			
Theologie { als Weltgeistliche . . .			
Theologie { " Ordensgeistliche . .			
Rechts- und Staatswissenschaft . .			
Medicin			
Philologische Facultät { histor. philos. Studien			
Philologische Facultät { mathem. naturw. "			
Technische Studien			
Andere Berufszweige			
Unentschieden			
Ohne Maturitätsprüfung gingen ab .			
Von diesen wendeten sich zu:			
Theologie { als Weltgeistliche . . .			
Theologie { " Ordensgeistliche . .			
anderen Berufszweigen			
Unentschieden			

Datum und Unterschrift der Direktion.

Format: Groß-Halbbogen, Quer. Avers.

Ad Nrum. . . .

VI.

B.

Land ....

Schuljahr 18 . .

Gymnasium zu

Das Lehrpersonale nach Gehalts-Kategorien	systemisirt. Gehalt	sonstige Bezüge	Dienst-Zeit	seit 1850 angestellt mit Ablegung der Lehramts-Prüfung	seit 1850 angestellt ohne Ablegung der Lehramts-Prüfung	Auf den Lehrer entfallen wöchentlich Lehrstunden	Lehrzimmer Nr.	Lehrzimmer Länge	Lehrzimmer Breite	Lehrzimmer Höhe	Sonstige Bemerkungen über die Schullokalitäten	Lehrmittel-Sammlungen
	Gulden öst. W.	Gulden öst. W.						Wiener Fuß	Wiener Fuß	Wiener Fuß		
												Lehrer-Bibliothek . . . . Bände, ... Hefte, ... Stücke. Schüler-Bibliothek . . . . Bände, ... Hefte, ... Stücke. Zahl der Inventar-Stücke: Physikalische Apparate . . . . Zoologische Sammlung: Wirbelthiere . . . . andere Thiere . . . . sonstige zoolog. Gegenstände . . . Botanische Sammlungen: Herbariumblätter . . . . sonstige botan. Gegenstände . . . Mineralogische Sammlung: Naturstücke . . . . Krystallmodelle . . . . naturwissenschaftl. Abbildungen . . Geographie: Wandkarten . . . . . Atlanten . . . . Globen . . . . Tellurien . . . . Mathematik: Stereometr. Körper . . Sonstige Sammlungen am Gymnasium.
Allfällige Verbindung einer Lehrerstelle mit einem anderen Dienstposten, und das hiedurch erzielte Einkommen.												

Bestand und Umfang von sonstigen Lehrmittel-Sammlungen, welche von den Schülern des Gymnasiums benützt werden können.	
Bestand und Wirksamkeit von Unterstützungs-Vereinen für dürftige Schüler.	
Auszeichnungen und Belohnungen an die Lernenden.	
Zahl und Art der in den Jahren .... bis .... vorgekommenen bedeutendsten disciplinaren Ahndungen.	
Etwaige Abweichungen dieses Gymnasiums von den bestehenden Anordnungen über die Organisation eines solchen.	

Datum und Unterschrift.

Instruktion

für die Direktionen der Gymnasien und Realschulen behufs ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorstehenden Tabellen VI. A. und B.

Damit eine möglichst genaue, die jahreweise nachzuweisenden Zustände des Gymnasiums — der Realschule — umfassende statistische Darstellung aus der Ausfüllung der Tabelle A hervorgehe, mögen zu einzelnen Punkten folgende Erläuterungen dienen.

1. Alle Zahlen der Tabelle A beziehen sich auf den Zustand des Gymnasiums — der Realschule — am Schlusse des Schuljahres. Eine Ausnahme bildet nur die Rubrik „Oeffentliche Schüler bei dem Beginne des Schuljahres".

2. Jeder Lehrer ist nur in einer einzigen Kategorie zu zählen, so daß der Direktor nicht nochmals als ordentlicher Lehrer, Katechet oder Nebenlehrer, ein ordentlicher Lehrer nicht nochmals als Katechet oder Nebenlehrer zu rechnen kömmt, u. s. w. und die am Schlusse als „Summe" erscheinende Ziffer auch wirklich die Gesammtzahl des Lehrpersonales und keine größere ergibt.

3. Privat-Gymnasien — Realschulen — haben in einer besonderen Anmerkung dasjenige öffentliche Gymnasium — diejenige öffentliche Realschule — zu nennen, wo die Schüler des Privatgymnasiums — der Privat-Realschule — als Privatisten eingetragen und geprüft worden sind, dagegen haben öffentliche Gymnasien — Realschulen — falls unter den angegebenen Privatschülern Schüler eines Privat-Gymnasiums — einer Privat-Realschule — sind, dieses besonders zu bemerken.

4. Die Nachweisung der Schüler bezüglich der Muttersprache, des Religionsbekenntnisses, der Schulgeldzahlenden und hiervon Befreiten, hat sich nicht blos auf die öffentlichen, sondern auch auf die Privatschüler zu erstrecken.

Bezüglich der Klassifikation ist aus der Tabelle selbst die Art zu ersehen, in welcher öffentliche und Privatschüler getrennt werden sollen.

5. Da der Zweck der Tabellen nicht das Eingehen in allzugroßes Detail gestattet, so mußte die Zusammenfassung der Čechen, Mährer und Slowaken, der Serben und Kroaten, der Moldauer und Walachen in je eine Rubrik Statt finden.

6. Nach der Aufzählung der häufigst vorkommenden Muttersprachen und Religionsbekenntnisse ist ein Raum leer gelassen, in welchen noch weitere Rubriken (z. B. bezüglich der Muttersprache die von den Italienern stets zu sondernden Friauler und Ladiner, die Groß-Russen, die Bulgaren, bezüglich des Religionsbekenntnisses, die Lippowaner, Mennoniten, Anglikaner) angesetzt und ausgefüllt werden können. Selbstverständlich sind als Čechoslaven (Čechen, Mährer, Slovaken) nur jene einzutragen, welche eine čechoslavische Mundart als Muttersprache reden, ebenso als Ungarn (Magyaren) nur jene, welche die ungarische (magyarische) Sprache als Muttersprache reden.

7. Auch die am Gymnasium — an der Realschule — studirenden Ausländer sind in den Colonnen der Muttersprache und des Religionsbekenntnisses, ebenso, wie in allen anderen Colonnen der Tabelle in die gehörige Rubrik einzutragen.

8. Selbstverständlich muß die Summe der Rubriken in den Colonnen der Muttersprache und des Religionsbekenntnisses, sowie die Summe der Schulgeld-Zahlenden und Befreiten jedesmal die ganze Zahl der (öffentlichen und Privat-) Schüler am Ende des II. Semesters enthalten.

9. Unter dem Alter der Schüler ist jenes Lebensjahr zu verstehen, welches sie am Schlusse des Schuljahres ganz oder doch nahezu vollendet haben. Es sind so viele Horizontalrubriken zu machen, als sich Altersjahre in der bezüglichen Klasse vertreten finden, und in jeder die Zahl der Schüler auszusetzen, welche in dieser Klasse dem betreffenden Altersjahre angehören.

10. Die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen sind vereint in die Rubrik dieses Gegenstandes auch dann einzutragen, wenn diese Prüfungen während des nachzuweisenden Schuljahres in zwei verschiedenen Terminen abgehalten wurden.

11. Es dient zur Erleichterung und Sicherung aller Arten statistischer Nachweisungen, wenn die gleichartigen Tabellen stets aus demselben Gesichtspunkte entworfen und zusammengestellt werden. Demzufolge werden die Directionen aufgefordert, auch in die Programme nur die Ziffern der Tabelle A, soweit dieselben bereits bei Drucklegung des bezüglichen Programmes festgestellt werden konnten, aufzunehmen, so daß die dort gegebenen Ziffern mit den bezüglichen der späterhin vollständig auszufüllenden Tabelle A übereinstimmen.

12. Schließlich ist der Tabelle A stets auch ein Exemplar des Programmes für das bezügliche Schuljahr zur Vorlegung an die statistische Central-Commission beizuschließen.

I. O. G. D.

Repertorium.

*) Lies statt Baumüller „Bumüller"

Schlagwort	Seite	Abtheilung	Unternummer, §. oder Alinea
Klotz, lateinisches Handwörterbuch, darauf wird aufmerksam gemacht	212	VII	λ
Klun, Geographie	238	VII	5
Kneer, Geologie	279	VIII	13
Kobliska, Uebungsaufgabe für Latein	397	Nachtr.	10
	213	VII	β
Kolin, Hauptschulprivatisten	290	IX	10
Kolocsa, Gymnasium in	14	I, 6	155
Komorn, Gymnasium in	14	I, 6	156
Komotau, Gymnasium in	8	I, 6	12
— Hauptschulprivatisten	290	IX	10
Kondition	59	V	15
Konditions-Zeit der Apotheker	328	XII	ad A
Konkurs-Ausschreibung	88	V	c
Korrepetition, verboten	59	V	15
Korrektur der Aufgaben	196	VII	E
Kost bei Akatholiken	23	II	25
— in Schanklokalen	35	III	18
Kosten-Liquidation der Reise	64	V	γ
König, Handatlas	240	VII	2
Königgrätz, Gymnasium in	8	I, 6	11
Königgrätz, Hauptschulprivatisten	290	IX	10
Königinhof, Hauptschulprivatisten	290	IX	10
Körner, Bilder aus Oesterreich	279	VIII	2
Körperliche Züchtigung	42	III	e
Krain Gymnasien in	9	I, 6	V
— Landesordnung von	344	Anh.	h
Krakau, Gymnasien im Bezirk	9	I, 6	VI
— Gymnasien in	9	I, 6	46, 47
— Landesordnung von	344	Anh.	o
Kraus, Oesterreichische Geschichte	237	VII	β, 3
Krejči, jedlé a škodlivé houby	262	VII	s
Krejči, obraz květeny	279	VIII	14
Krems, Gymnasium in	11	I, 6	75
Kremsier, Gymnasium in	10	I, 6	65
Kremsmünster, Gymnasium in	11	I, 6	84
Kriegs-Straßenkarte von Rußland	252	VII	66
Křižek's Wörterbuch empfohlen	211	VII	ι
Kroatien, Gymnasien in	10	I, 6	VII
— Straßenkarte von	251	VII	59
Kronstadt, Gymnasien in	12	I, 6	105—107
Krumau, Hauptschulprivatisten	290	IX	10
Krystallnetze, empfohlene	261	VII	E, p, q
Kun-Szent-Miklos, Gymnasium in	14	I, 6	157
Kunst-Atlas, empfohlener	275	VII	d

J. O. G. D.

Inhalt.

Seite.

Verbesserungen.

Seite 19 in Punkt h. ergänze: „die auf 12 fl. ö. W. erhöht werden kann." Siehe Seite 296 erste Alinea.
„ 83 in §. 21, Zeile 2 von Oben lies statt Erledigung „Erlegung."
„ 93 in b., Zeile 3 von Unten lies statt Anparteilichkeit „Unparteilichkeit."
„ 128 in Punkt 10, dritte Alinea Zeile drei, vier von Oben lies statt Gehal- „Gehalt" und statt Grund „Grad". Daselbst Zeile 7 von Oben, lies statt Abitarienten „Abiturienten."
„ 130 in b., Zeile 3 von Oben lies statt ihrem Stoffe noch „ihrem Stoffe nach."
„ 151 in Punkt 7, Zeile 4 von Oben lies statt vorgeichneten „verzeichneten."
„ 154 in Punkt 1, Zeile 2 von Oben lies statt Correspodenzen „Correspondenzen."
„ 175 in Punkt μ, Zeile 2 von Oben lies statt Semnar „Seminar."
„ 237 in β, Punkt 2, Zeile 2 von Oben lies statt Baumüller „Bumüller" und suche die weiter noch genehmigten Lehrbücher von Gindely Seite 396 Nachtrag unter Punkt 1. und 2.
„ 294 setze vor Beginn des Textes „Seine k. k. Apost. Majestät" die Ziffer 1.
„ 416 Schluß des Buchstabens C lies Cypr.
„ 431 Schlagwort „Kobliska" lies statt Übungsaufgabe „Übungsaufgaben."
„ 432 Schlagwort „Landessprache, zweite dritte Maturitätsprüfung" füge noch hinzu: 129. VI. 13.
„ 440 Rubrik „Seite" zehnte Zahl von Oben lies statt 286 „386."
„ 448 Schlagwort „Resort" lies statt 366. Anh. 7. „386. Anh. 8."



